Provinzial-
Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Steiermark.

Herausgegeben

auf allerhöchsten Befehl, unter der Aufsicht

des k. k. steiermärkischen Guberniums.



Achtzehnter Theil,

welcher die Verordnungen vom 1. Jänner bis letzten December 1836 enthält.

Grätz,

gedruckt und verlegt bei den Andreas Leykam'schen Erben.

864

NARODNA I UNIVERZITETSKA KNJIŽNICA

Chronologisches Verzeichniß

der in der Provinzial-Gesetzsammlung des Herzogthums Steiermark für das Jahr 1836 enthaltenen Verordnungen.

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
1	1. Jänner.	Bestimmung wegen des Verlustes der Orden durch Verbrechen oder schwere Polizeiübertretungen	1
2	4. »	Erfordernisse zur Aufnahme der Kanzleipracticanten bei den k. k. Fiscalämtern	2
3	4. »	Bestimmung des Postritt-, Schmier- und Postillions-Trinkgeldes in Niederöstreich, im Lande ob der Enns, in Böhmen, Mähren und Schlesien, in Galizien und der Bukowina, in Steiermark, in Tirol und Vorarlberg, Kärnten, Krain und im Küstenlande	3
4	6. »	Vorschrift hinsichtlich der Lagerstätte und Beköstigung jener Sträflinge des schweren Kerkers, welche bei den Criminalgerichten zur Vollziehung der Strafe angehalten werden	3
5	7. »	Ueber die bare Auszahlung der am 2. Jänner 1836 in der Serie 297 verloosten Obligationen von dem zu Genua und Florenz aufgenommenen Anlehen zu 5, dann zu 4½ Percent	5
6	8. »	Die Depositen und Cautionen, welche, vom 1. Jänner 1836 angefangen, an die Tilgungsfonds-Hauptcasse, oder an die De-	

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
		positencasse des lombardisch venetianischen Amortisationsfondes gelangen, werden nur mit 3 Procent verzinset	6
7	10. Jänner.	Befreiung der Correspondenz in Militär-Strafangelegenheiten, welche sich in die Cathegorie der Verbrechen oder schweren Polizeiübertretungen einreihen lassen, von der Postportogebühr	7
8	15. »	Aufhebung der in den deutsch-erbländischen Provinzen bestehenden, die Veräußerungs- und Testirungsfähigkeit der Exreligiosen beschränkenden Gesetze	8
9	16. »	Bestimmung, welchen Behörden die Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Herrschaften und den Grundholden, über das Recht und Maß des Bezuges von Laudemien zustehe	9
10	16. »	Befreiung der Correspondenz in Privatangelegenheiten der obligaten Militärmannschaft von der Stämpel- und Postportogebühr	10
11	18. »	Anordnung wegen genauer Beobachtung der bestehenden Vorschriften in Absicht auf die Feuersicherheit und die Bauordnung	11
12	21. »	Vorschrift hinsichtlich der gerichtlichen Edicte, welche nach den Gesetzen durch die Zeitung kund zu machen sind	12
13	23. »	Verfahren gegen die Israeliten, welche sich in dem Besitze christlicher Realitäten in denjenigen Provinzen, wo sie zu deren Besitze nicht berechtiget sind, eingeschlichen haben	13
14	24. »	Beschluß der deutschen Bundesversammlung gegen die literarischen Producte einer unter den Nahmen »des jungen Deutschlands« oder »der jungen Literatur« sich ankündenden Schule	14

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
15	24. Jänner.	Anwendung der Vorschriften zur Sicherstellung und Hereinbringung der Aerarial-Forderungen von Staatsbeamten auf alle städtische, ständische und Fondsbeamten	15
16	27. »	Die Schulsäuberungskosten sind im Allgemeinen nicht der Schulconcurrenz zuzuweisen, sondern von den Schullehrern zu bestreiten, und in den Fassionen von ihren Einkünften in Abzug zu bringen	16
17	28. »	Bestimmung der Gesetze, nach welchen die Berechtigung zur Erzeugung und Verarbeitung des Stahles, dann die dießfällige Real- und Personalgerichtsbarkeit zu beurtheilen ist	17
18	28. »	Bei Pensionsansprüchen von Beamtens-Witwen und Waisen, welche in Städten, wo die Hauszinssteuer besteht, eigenthümliche Häuser besitzen, ist deren Ertrag mittels der Hauszinssteuer-Fassion nachzuweisen	18
19	29. »	Befreiung der Zehentfuhren von der Wegmauth an den Localschranken der Zehentherren	18
20	29. »	Die Beurlaubten der ersten Landwehrbataillons, so lange letztere in der activen Militärdienstleistung stehen, haben unter der Militärjurisdiction zu bleiben	19
21	30. »	Bestimmungen rücksichtlich der Uebersetzung der in fremden Sprachen ausgestellten Urkunden, von welchen in gerichtlichen Geschäften Gebrauch gemacht wird	20
22	3. Februar	Führung des Vorsitzes bei den Gefällsgerichten, und Anfang der Wirksamkeit derselben	22
23	3. »	Befreiung der über Einschreiten auswärtiger Behörden im diplomatischen Wege	

Zahl	Datum der Gubernialverordnung	Gegenstand.	Seite
		verlangten Tauf-, Trau- und Todtenscheine und derlei Zeugnisse vom Stämpel, und unentgeltliche Ausfertigung derselben	23
24	5. Februar	Vorschrift über die jährliche Nachweisung der in suspenso verbleibenden Beträge der Erwerb-, Personal- und Classen-Steuer	23
25	7. »	Die von weiland Sr. Majestät Kaiser Franz I. verliehenen Privilegien und Concessionen bedürfen aus Anlaß der letzten Regierungsveränderung keiner neuen Bestätigung	24
26	10. »	Bestimmung der Termine zur Vorlage der periodischen Rechnungseingaben, welche sich auf politische Fonde und Anstalten beziehen	25
27	11. »	Unobligat zu Regiments-Cadetten assentirte stellungspflichtige Individuen sind, sobald sie das militärpflichtige Alter erreicht haben, ihren Dominien zu Guten zu rechnen	36
28	11. »	Ergänzende Bestimmung zu dem zwischen Sr. k. k. Majestät und Ihrer Majestät der Herzogin von Parma im Jahre 1818 abgeschlossenen Cartel wegen Verhinderung der Falschwerbung und Desertion	36
29	12. »	Vorschrift über die Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung	43
30	13. »	Formular, nach welchem die Sanitätsauslagen nachzuweisen sind	127
31	15. »	Modalitäten bei Aufnahme und Entlassung der schwangern Weibspersonen und der Wöchnerinen in und aus der Gratis-Gebäranstalt	130

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
32	18. Februar	Vorschrift wegen genauer Ueberwachung der aus den Criminal-Inquisitions- und Strafhäusern entlassenen Individuen	136
33	18. »	Erfordernisse zur Erlangung der Erziehungs- oder lebenslänglichen Versorgungsstipendien aus den Renten des Haller-Fräuleinstiftsfondes	137
34	20. »	Den Universitäten ist die Annahme von Acten des Auslandes in Criminal- und Polizeisachen zur Fällung der Urtheile nicht gestattet	139
35	25. »	Für einen minderjährigen Freiwilligen, der vom Militär wieder entlassen werden muß, sind die Monturs- und Verpflegskosten nicht, wohl aber das Handgeld zu ersetzen	139
36	25. »	Die zu wohlthätigen Zwecken gemachten Legate unterliegen nicht der Entrichtung des Armenpercentes für den Grätzer Armenfond	140
37	26. »	Richter, welche mit dem Vertreter einer Partei verschwägert sind, haben sich der Ausübung ihres Amtes in dem specielen Falle zu enthalten	141
38	26. »	Ausdehnung der Vorschrift wegen Aufbewahrung der Tauf- und Trauungsprotokolle auf die Sterbprotokolle	142
39	26. »	Vorschrift, daß jeder Erwerbsteuer-Hofrecurs mit der vorgeschriebenen ordentlich ausgefüllten Recurstabelle zu belegen sei	142
40	27. »	Bestimmungen hinsichtlich der erforderlichen Eigenschaften der als Kanzleipracticanten bei den Kreisämtern, Delegationen und Länderstellen aufzunehmenden Individuen	143
41	27. »	Ausdehnung der Vorschrift wegen der den k. k. Beamten und Dienern bewilligten Nebenbeschäftigungen auf alle städtischen, ständischen und Fondsbeamten	144

Zahl	Datum der Gubernialverordnung	Gegenstand.	Seite
42	29. Februar	Zollbestimmung für das rohe Blei, für das alte und Bruchblei, ferner für das gegossene und gestreckte Blei, und die Bleiglätte (Gold- und Silberglätte)	145
43	1. März	Errichtung eines General-Consulats für das Gebieth der freien Stadt Frankfurt am Main	146
44	1. »	Vorschrift, daß alle Todesfälle der k. k. Kämmerer unter gleichzeitiger Einsendung des Kammerherrnschlüssels anzuzeigen sind	147
45	1. »	Instruction für die in den Provinzen befindlichen Cameral-Zahlämter, bezüglich der Umsetzung der Capitalien und Obligationen politischer Fonde	147
46	6. »	Instruction für den Ordinarius und den Wundarzt des Siechenhauses in Grätz	156
47	6. »	Bestimmung der Zeit, binnen welcher eine Klage in den Fällen der §§. 213 und 269 des Strafgesetzbuches II Theils geführt werden müssen, dann der Wirkung des Widerrufes einer solchen Klage	168
48	6. »	Verboth der Erzeugung und des Verkaufes der Percussionsstöcke oder Stockflinten	169
49	7. »	Befreiung der Apotheker von allen Anmeldungen derjenigen Destillationen geistiger Flüssigkeiten, die sie als solche zum Behufe der Bereitung von Medicamenten zu machen in der Lage sein können	169
50	8. »	Vorschrift über die Anwendung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen	171
51	9. »	Bestimmungen über den Ausschank der Eigenbauweine an sitzende Gäste im Orte der Erzeugung	184
52	11. »	Beschwerden gegen Advocaten und deren Untersuchung in Klagfällen sind dem Appellationsgerichte anzuzeigen	186

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
53	11. März	Bestimmung, nach welchem Werthe Staatspapiere, die von öffentlichen Agenten oder Geschäftsführern als Caution erlegt werden, anzunehmen sind	187
54	11. »	Tariff der Licenzgebühren von den Gegenständen der Staatsmonopole	188
55	13. »	Vorschrift hinsichtlich der Vorschreibung und Einbringung der Charakteurs- und und Carenztaxen der Professoren und Lehrer	190
56	16. »	Bestimmung der Zoll-Nebengebühren und anderer Leistungen	192
57	20. »	Zusammenstellung der zünftigen und unzünftigen Gewerbe in zwei Verzeichnisse; dann über Verleihung der Eisen- und übrigen Metallarbeiter-Gewerbe	193
58	20. »	Die Ueberverdienstgelder der verstorbenen Sträflinge sind für die Casse der Strafanstalt einzuziehen	195
59	20. »	Ausfertigung der Haftungserklärungen und Vollmachten für die Anweisung ausländischer unverzollter Waaren	196
60	22. »	Bedingungen und Vorsichten, unter welchen Staatspapiere als Cautionen zur Sicherstellung des Aerars, ohne einer Vinculirung zu bedürfen, angenommen werden können	199
61	23. »	Vorschrift über die Behandlung der an einer auswärtigen Universität graduirten Aerzte im Falle unbefugter Krankenbehandlung	207
62	23. »	Bestimmung der erlaubten Zollstraßen, dann die Arten der Bezeichnung derselben, und der einhebenden Aemter auf der Zwischenzoll-Linie, welche Ungarn und Croatien von Steiermark scheidet	209

Zahl	Datum der Gubernialverordnung	Gegenstand.	Seite
63	24. März.	Berichtigung eines in der Apothekertaxe vom Jahre 1822 bemerkten Druckfehlers	215
64	25. »	Vorschrift, daß von Sr. Majestät Höchstselbst ernannte Professoren zum Antritte eines Amtes, oder einer Pfründe, die ihnen nicht von allerhöchst Sr. Majestät verliehen wurde, erst die allerhöchste Entlassung einzuholen haben	216
65	26. »	Anschaffungen der Erfordernisse an Effecten bei Hofreisen, und dem zeitlichen Aufenthalte des allerhöchsten Hofes an Orten, wo keine Hofgebäude mit Fundus instructus bestehen, haben im Wege der Miethung für Rechnung der Hofreisecasse zu geschehen	216
66	27. »	Gestattung des Hausirhandels mit Baumwollwaaren in Steiermark bis ersten August 1836	217
67	28. »	Bestimmung der Zollämter und erlaubten Zollstraßen im Cillier Kreise	218
68	30. »	Abänderung eines Ausdruckes im Artikel IX des zwischen Oesterreich und Griechenland abgeschlossenen Schiffahrt- und Handelsvertrages	220
69	30 »	Vorschrift über die für den Conceptsdienst bei den leitenden Gefällsbehörden angeordnete strenge Prüfung	221
70	31. »	Die bei der Rekrutirung intervenirenden Kreisbeamten sind nicht befugt, die zeitliche Befreiung dem gestellten Recruten zu ertheilen	223
71	1. April.	Ermächtigung der k. k. Studienhofcommission zur Ertheilung der Dispens wegen eines bis zwei Monathe verspäteten Eintrittes in den Studiencurs	225
72	2. »	Erhebung der Stadt und des Hafens von Ibraila zum Freihafen	225

Zahl.	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
73	3. April.	Betheilung der exponirten Straßenbaubeamten mit den erforderlichen Meß- und Nivellir-Instrumenten durch die Baudirection und Vergütung der Abnützung bei dem Gebrauche ihrer eigenen Instrumente	226
74	5. »	Behandlung der am 1. April 1836 in der Serie 433 verloosten böhmisch-ständischen Aerarial-Obligationen zu fünf, zu vier und zu 3½ Percent	227
75	5. »	Vorschrift über die Anwendung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen auf die Uebertretungen, die sich auf die Verzehrungssteuer beziehen	229
76	14. »	Ausfertigung der Todtenscheine für in den österreichischen Staaten verstorbene französische, oder in Frankreich verstorbene österreichische Unterthanen von Amtswegen, und ihrer Zustellung im diplomatischen Wege	243
77	15. »	Bestimmungen hinsichtlich der Eigenschaften der zur Praxis im Kanzleifache bei den Fiscalämtern zuzulassenden Individuen	244
78	15. »	Erläuterung der Vorschrift wegen Befreiung der Correspondenz zwischen Behörden und Aemtern von der Entrichtung des Postporto bei Erstattung von Dienstesbesetzungs-Vorschlägen	245
79	24. »	Befreiung der wirklichen Beamten der der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen untergeordneten Bergwesensbehörden von der Militärpflicht	246
80	27. »	Verboth der Benützung der Natural-Vorspann von Seite der Bezirksbeamten bei öffentlichen und bezirksämtlichen Geschäftsreisen außer den eigenen Bezirken	247

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand	Seite
81	28. April.	Bestimmungen hinsichtlich der Prüfung, welcher sich die Conceptspracticanten der politischen und Justizbehörden zu unterziehen haben, wenn sie zum Cameraldienste überzutreten wünschen	247
82	29. »	Bestimmung des Postrittgeldes im Großfürstenthume Siebenbürgen vom 16. Mai 1836 angefangen	249
83	30. »	Vorschrift über die Erbsteuerbehandlung der aufgelassenen Taz- und Umgeldsrechte	249
84	3. Maj.	Zustellung der Briefe an die im Orte wohnenden Adressaten durch eigene Briefträger	250
85	6. »	Bestimmungen hinsichtlich der Beschäftigung der wegen Gefällsübertretungen im Verhafte befindlichen Beschuldigten, dann wegen Vergütung der Untersuchungskosten	251
86	8. »	Behandlung der Gefällsübertretungen, die sich im Verkehre über die Zwischen-Zoll Linie ergeben, welche Ungarn und Siebenbürgen von den übrigen im Zollverbande begriffenen Länder scheidet	252
87	10. »	Die gegen unbefugt Abwesende verhängten Geldstrafen sind dem Localarmenfonde zuzuwenden	255
88	13. »	Vorschrift über den Fortbezug oder Verlust der Stipendien von den Repetenten	255
89	16. »	Gestattung des Hausirhandels mit Baumwollwaaren in Steiermark bis ersten April 1837	256
90	18. »	Beschreibung der Assalini'schen Methode, den Kuhpocken-Impfstoff im brauchbaren Zustande aufzubewahren	256
91	18. »	Anordnung wegen Benützung des Eisenoxidhydrats, und des feingepulverten	

Zahl	Datum der Gubernialverordnung	Gegenstand.	Seite
		Blutsteins als Gegengift des weißen Arseniks	258
92	18. Mai.	Vorschrift hinsichtlich der Belege der Erbsteuerausweise, Verfassung der Schätzungs-Protokolle und Inventarien von Seite der Abhandlungsinstanzen	259
93	23. »	Berichtigung eines Schreibverstosses in dem Hofkammerdecrete vom 20. November 1835, Zahl 45233, womit die Grundsätze wegen Pauschirung der Kanzleierfordernisse für Unterrichts- und höhere Lehranstalten bekannt gegeben wurden	260
94	30. »	Erläuterung der Vorschrift hinsichtlich der Aufnahme von Baupracticanten und ihrer Prüfung	260
95	1. Juni.	Vorschrift wegen Einhebung und Bescheinigung der Executionsgebühren durch die Bezirksobrigkeiten	261
96	6. »	Zur Einbringung der politischen Taxrückstände von zahlungsfähigen, aber die Zahlung verweigernden Parteien darf die Militär-Execution nicht verwendet werden	262
97	9. »	Nachweisung des Ertrages der kleinen Stole in den Intercalarrechnungen und den Jahrsfassionen der Pfründner	262
98	11. »	Einziehung der den Wohlthätigkeitsanstalten gehörigen, an Beamte, Aerzte oder andere Personen zur Benützung überlassenen Grundstücke	263
99	12. »	Vorschrift wegen Unterfertigung der Einzahlungsposten in den Steuerbücheln durch den Steuer-Einnehmer	264
100	14. »	Ausschliessung der Gattinen contractsbrüchiger Subarrendatoren von der Theilnahme an der Subarrendirungs-Concurrenz	265

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
101	14. Juni.	Bestimmungen hinsichtlich der Führung des Vorsitzes bei den Gefällsbezirksgerichten im Falle der Verhinderung oder des Abganges des Cameral-Bezirksvorstehers	266
102	18. »	Vorschrift wegen Angabe der Quellen, aus welchen Berichte und Nachrichten über Verhandlungen deutscher Stände-Versammlungen in öffentlichen Blättern mitgetheilt werden	266
103	18. »	Bestimmung der Grundsätze, welche bei Verleihung von Remunerationen und Geldaushülfen an landesfürstliche Beamte und Diener zu beobachten sind	267
104	24. »	Bekanntgebung der Vorschrift über die Heirathen in der k. k. Armee	269
105	28. »	Bewilligung einer dritten Bienenzuchts-Prämie für jeden der beiden obersteirischen Kreise	289
106	30. »	Bestimmung, wer die Kosten bei Errichtung und Erhaltung der Todten-Einsetzkammern zu tragen habe	290
107	4. Juli.	Bewilligung des Eintrittes der ausgetretenen Capitulanten der k. k. Armee in die neu zu errichtende Miliz des Freistaates Krakau	291
108	6. »	Anleitung zur Wiederbelebung der Scheintodten und Rettung der Vergifteten	292
109	11. »	Bestimmungen wegen Vorlage der halbjährigen Ausweise über die eingegangenen Schulstrafgelder	303
110	11. »	Bestimmung des Anfangstermines der Zurechnung der Bezüge und Gebühren für die Poststationen	304
111	12. »	Erläuterung des Paragraphes 29 des Grundbuchspatents für landesfürstliche Städte und Märkte vom 31. October 1736, hinsichtlich der Abnahme der Grundbuchstaxen	305

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
112	12. Juli.	Ergänzung des Civil-Uniform-Reglements durch Bewilligung des Tragens weißer und grüner langer Beinkleider über die Stiefel	307
113	13. »	Bedingungen, unter welchen die Verfertigung und der Verkauf der Eß-, Trink- und Kochgeschirre aus Packfong noch ferner gestattet wird	309
114	13. »	Aufhebung mehrerer Waaren-Einfuhrsverbothe und Festsetzung neuer Ein- und Ausgangszölle	310
115	15. »	Bestimmung des Postrittgeldes in Niederöstreich, Kärnten und Krain, im Lande ob der Enns, Mähren und Schlesien, Galizien und der Bukowina, in der Steiermark, in Böhmen, Tirol und Vorarlberg, und im Küstenlande	321
116	16 »	Vorschrift wegen Ueberwachung der Erzeugung und des Verkaufes der für Civil-Uniformen bestimmten Borten	321
117	17. »	Einstellung des unentgeltlichen Medicamentenbezuges und der ärztlichen Hilfe für das Dienstpersonale der Wohlthätigkeitsanstalten, Inquisitions- und Strafhäuser	322
118	21. »	Bedingungen, unter welchen Studierenden aus den deutsch-erbländischen Provinzen die Fortsetzung der Studien im Agramer Districte gestattet wird	323
119	27. »	Entrichtung der Erb- und Erwerbsteuer für das Jahr 1837	324
120	30. »	Bestimmung, daß die Wasserbauassistenten in jene Classe der Baubeamten gehören, denen die Meß- und Nivellirinstrumente durch die Baudirection darzuleihen sind	325

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
121	31. Juli.	Vorschrift, unter welchen Bedingungen fremden Krämern der Besuch der Märkte im Königreiche Würtemberg gestattet ist	325
122	1. August.	Bestimmungen hinsichtlich des Verfahrens der Taxämter bei den von ihnen entdeckten Uebertretungen der Stämpelvorschriften	327
123	2. »	Organisirung eines theoretischen und practischen Unterrichtes in der Eisenwerksmanipulation am Joanneum in Grätz und Errichtung einer Lehrkanzel der Hüttenkunde für Steiermark in Vordernberg	332
124	8. »	Einleitung der Verhandlungen wegen definitiver Entschädigung der durch die Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer aufgelassenen Consumtionsgefälle.	334
125	8. »	Ausdehnung der Vorschrift hinsichtlich des Tragens langer weißer, oder mit dem Rocke gleichfärbiger bordirter Beinkleider bei den Civiluniformen auf Beamte der regulirten Städte und Municipalitäten	339
126	10. »	Festsetzung einer neuen Taxordnung für Arzeneien	340
127	11. »	Bestimmung des Rangsverhältnisses überzähliger Beamter	401
128	11. »	Aufhebung der Vorschrift, daß Concurrenten um eine Fiscaladjunctenstelle auch über die specielen Gesetze und Gewohnheiten der Provinz geprüft sein müssen	402

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
129	11. August.	Bedingungen, unter welchen die Freizügigkeit des Vermögens und der Erbschaften nach dem Königreiche Belgien gestattet wird	402
130	12. »	Vorschrift hinsichtlich der Aufnahme fiscalämtlicher Conceptspracticanten	404
131	12. »	Bestimmungen über die zeitliche Befreiung der absolvirten Juristen, Mediciner und Chirurgen, dann der gänzlichen Befreiung sämmtlicher Doctoren der Rechte von der Militärpflicht	406
132	18. »	Behandlung der für legal Abwesende und Kranke provisorisch zum Militär gestellten Individuen	408
133	22. »	Verfügungen, hinsichtlich der von sachfälligen Parteien versuchten Hemmung des gegen sie verhängten Executions-Verfahrens	410
134	23. »	Bestimmung des Rangesverhältnisses überzähliger Beamter	412
135	27. »	Bewilligung der Borten für die Beinkleider der ständischen Uniformen	412
136	3. Sept.	Vorschrift über die Beschaffenheit der zur Verpackung und Abfuhr der Conventionsmünze zu verwendenden Geldsäcke	414
137	5. »	Bestimmungen hinsichtlich der Anwendung der Militär-Executionen zur Einbringung der Steuer-Rückstände	420

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand	Seite
138	6. Sept.	Mitwirkung der Gefällenwache zur Erreichung öffentlicher Sicherheitszwecke	422
139	7. »	Wappen und Titel Seiner k. k. apostolischen Majestät Ferdinand I., Kaisers von Oesterreich	424
140	10. »	Bestrafung der von Sträflingen begangenen schweren Polizeiübertretungen	435
141	12. »	Verboth des Hausirens mit Loosen und Gewinnstobjecten	436
142	16. »	Bestimmungen über die Ausübung des Patronats- oder Präsentationsrechtes der Cameral- und Fondsgüter über Trivialschuldienste	436
143	16. »	Bestimmung des Ranges überzähliger Beamter und ihrer Einrückung in höhere Gehaltsclassen	437
144	20. »	Vorschrift über das Benehmen der Abhandlungsbehörden in Bezug auf die in letzten Willenserklärungen enthaltenen frommen und gemeinnützigen Anordnungen	438
145	23. »	Bestimmungen in Absicht auf das Rangsverhältniß unter den fürstlichen Häusern	440
146	26. »	Ausdehnung der Vorschrift in Absicht auf die zur Aufbewahrung und Abfuhr der Münzen zu verwendenden Geldsäcke auf alle politischen Fonds, ständische und städtische Cassen	441

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
147	30. Sept.	Ausdehnung der im Paragraphe 1480 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches festgesetzten Verjährungsfrist, auf Pachtschillinge und Verzugszinsen	441
148	4. October	Bestimmungen hinsichtlich der Trauung der dem Freistaate und eidgenössischen Stande Graubündten angehörigen Individuen	442
149	8. »	Aenderung des Verzehrungssteuer-Tarifsatzes 25 für die Provinzial-Hauptstadt Grätz rücksichtlich des Federwildes	442
150	1. Novemb.	Vorschrift hinsichtlich der Verwendung von Ordens-Regularen zu den Lehrämtern der höheren Wissenschaften der Theologie und Philosophie	443
151	2. »	Erläuterung der Vorschrift, betreffend die Classificirung der Gewerbe in Bezug auf die Lackirer und insbesonders auf die Lederlackirer	444
152	2. »	Vorschrift in Betreff der von den Steuer-Bezirksobrigkeiten zu pflegenden Executions-Vormerkungen und Protokollsführung in Beziehung auf die Pfändung, Schätzung und Feilbiethung der Pfandstücke, dann der eingegangenen Executionsgebühren	445
153	4. »	Instruction über das Verfahren bei Vertheilung und Verrechnung der Normalschul-Gratisbücher	447

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
154	8. Novemb.	Vorschrift über die Behandlung der am 2. November 1836 in der Serie 188 verloosten vierpercentigen Hofkammer-Obligationen	452
155	11. »	Vorschrift in Betreff des Tragens weißer und grauer weiter Beinkleider zur Civil-Uniform der Postbeamten	452
156	12. »	Abänderung der Paragraphe 13, 40 und 64 in den Statuten der k. k. privilegirten inneröstterreichisch-wechselseitigen Brandschaden-Versicherungsanstalt	453
157	12. »	Bestimmung hinsichtlich der Einsendung der Provinzial-Straßenkarten, und Bezeichnung der Straßen mit den hierzu bestimmten Farben	455
158	16. »	Vorschrift über das Verfahren der Taxämter in Rücksicht der nicht gehörig gestämpelten Schriften, Eingaben und Urkunden	456
159	16. »	Bestimmung hinsichtlich der Behandlung jener Steuerrückständner, welche ihre in Pfändung gezogenen Gegenstände verschleppen oder veräußern	461
160	19. »	Erläuterung der Vorschrift über die Prüfung und Beeidigung der Grundbuchsführer, dann über die Paginirung der Grundbücher	461

Zahl.	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
161	19. Nov.	Bestimmung der Documente, welche bei Ausfertigung neuer Creditseffecten für gerichtlich amortisirte, oder bei barer Berichtigung amortisirter verlooster oder aufgekündigter Capitalien beigebracht werden müssen	462
162	21. »	Befreiung der zu Quasicasernen in Verwendung befindlichen nicht zum Staatseigenthume gehörigen Gebäude von der Gebäudesteuer	463
163	24. »	Bestimmungen über die Art der Anwendung des Paragraphes 29 des Erbsteuer-Patentes	464
164	25. »	Vorschrift über die Leitung und Ausübung der Kuhpocken-Impfung	465
165	30. »	Bestimmung des Zeitpunctes, von welchem geistlichen Benefiziaten das Recht zum Bezuge der Benefiziat-Einkünfte zustehet	491
166	4. Dec.	Bewilligungen der Militär-Entlassung auf entgeltliche Wirthschafts-Abtretungen sind den hohen Hofstellen vorbehalten	492
167	5. »	Erläuterung der Vorschrift über die Behandlung der vom Militär bedingnißweise zeitlich befreiten absolvirten Juristen, Mediciner und Chirurgen bei der Conscriptions-Revision	493
168	6. »	Festsetzung neuer Zollbestimmungen für die Ein- und Ausfuhr der verschiedenen Zuckergattungen	494

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
169	7. Dec.	Behandlung der am 1. December 1856 in der Serie 143 verloosten vierpercentigen Banco-Obligationen	497
170	8. »	Bestimmungen über die vorschriftsmäßige Verfassung der Kirchenrechnungen	497
171	15. »	Erläuterung der Vorschrift wegen Herstellung und Erhaltung der die Ortschaften durchziehenden ärarischen Straßenstrecken	499
172	17. »	Nachtrag zur Verordnung über die neue Zollbestimmung für die Ein- und Ausfuhr der verschiedenen Zuckergattungen	500
173	18. »	Bestimmungen hinsichtlich der Behebung der den Parteien zurückgebührenden Tax-, Porto- und Stämpelbeträge	501
174	19. »	Vorschrift, daß die Arzneiconten für Rechnung eines Armen-Institutes in Absicht auf die Revision nach eben jenen Directiven zu behandeln sind, wie jene Arzneirechnungen, welche aus öffentlichen Fonden gezahlt werden	502
175	27. »	Bestimmungen hinsichtlich der Behandlung erkrankter Straßeneinräumer	504
176	28. »	Befreiung der von den Bezirksobrigkeiten und Magistraten zum Behufe der Erlangung von Hausirpässen zu ertheilenden Certificate und Zeugnisse, so wie der dießfälligen Berichte, von dem Gebrauche des Stämpels	505

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
177	29. Dec.	Ausdehnung des für die Gränzwache festgesetzten Verfahrens, hinsichtlich ihrer Evidenzhaltung und Conscribirung auf die Mannschaft der Gefällenwache	506

Berichtigung

der in diesem Bande bemerkten Druckfehler.

Seite 7, Zeile 10 von oben, welche statt welches.

Seite 23, Zeile 6 von oben: Ausfertigung statt Anfertigung.

1.

Bestimmung wegen des Verlustes der Orden durch Verbrechen oder schwere Polizeyübertretungen.

Se. k. k. Majestät haben laut allerhöchster Entschliessung vom 18. Juli 1835, über den Verlust der Orden wegen Verbrechen oder schweren Polizeiübertretungen eine allgemeine gesetzliche Regel auszusprechen Sich nicht bestimmt gefunden, jedoch Folgendes anzuordnen geruht:

Wenn ein Ordensritter eines Verbrechens oder einer schweren Polizeiübertretung schuldig erkannt, oder dießfalls nur ab instantia absolvirt wird, ist hiervon ohne die Kundmachung und Vollziehung des Urtheiles zu verschieben, jedoch unter Beilegung desselben und der Beweggründe der Ordenskanzlei die Eröffnung zu machen, welche hierüber die allerhöchste Entschliessung einholen wird.

Vom Tage der Kundmachung des Urtheiles bis zur Herablangung der allerhöchsten Entschliessung darf der Ordensritter von der ihm verliehenen Decoration keinen Gebrauch machen, daher ihm dieselbe bei der Kundmachung des Urtheiles abzunehmen ist, wenn es nicht schon früher geschehen wäre.

Rücksichtlich der Mitglieder ausländischer Orden hat die oberwähnte Eröffnung an die k. k. geheime Hof- und Staatskanzlei zur geeigneten Mittheilung an die auswärtige Regierung zu geschehen.

Von dieser mit hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 8. December 1835, Zahl 31619, hieher eröffneten allerhöchsten Entschliessung wird das k. k. Kreisamt zur Mittheilung an die or-

ganisirten Magistrate, Bezirksobrigkeiten und Landgerichte in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialverordnung vom 1. Jänner 1836, Zahl 21833; an die Kreisämter; dann Note an das innerösterreichisch-küstenländische Appellationsgericht und steiermärkische Landrecht.

2.

Erfordernisse zur Aufnahme der Kanzleipracticanten bei den k. k. Fiscalämtern.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat laut Verordnung vom 18. December 1835, Zahl 44819 beschlossen, die von Seiner Majestät mittels allerhöchster Entschliessung vom 6. Mai 1835, rücksichtlich der Aufnahme von Kanzleipracticanten für die Behörden der politischen Geschäftslinie vorgezeichneten, auf den Schulunterricht Bezug nehmenden Bedingungen, auch bei der Aufnahme der Kanzleipracticanten bei den Fiscalämtern eintreten zu lassen.

Es werden dem zu Folge für die Zukunft bei dem k. k. Fiscalamte zur Praxis im Kanzleifache nur solche Individuen zuzulassen sein, welche nebst dem Besitze der sonstigen Erfordernisse ausweisen: auch wenigstens die vier Grammaticalclassen zurückgelegt, oder in einer Realschule, in der technischen Abtheilung des politechnischen Instituts, in der k. k. Ingenieur-Academie, oder in der k. k. Militär-Academie zu Wiener-Neustadt Unterricht mit gutem Fortgang erhalten zu haben.

Außerdem sind daselbst keine Individuen, welche nicht schon dermahl als beeidete Kanzleipracticanten bestehen, in eine wirkliche Anstellung im Kanzleifache zu bringen, wenn sie sich nebst den übrigen Erfordernissen nicht auch über die oben bemerkte Studienvorbereitung ausweisen, es sei dann, daß es sich um solche Individuen handelt, wegen deren Unterbringung in derlei Bedienstungen besondere Vorschriften bestehen, die fortan in Wirksamkeit erhalten werden.

Gubernialverordnung vom 4. Jänner 1836, Zahl 63; an das k. k. Fiscalamt.

3.

Bestimmung des Postritt-, Schmier- und Postillons-Trinkgeldes in Niederösterreich, im Lande ob der Enns, in Böhmen, Mähren und Schlesien, in Galizien und der Bukowina, in Steiermark, in Tyrol und Vorarlberg, Kärnten, Krain und im Küstenlande.

Die hohe Hofkammer hat in Folge Decretes vom 20. December 1835, Zahl 56054/2438, vom 15. Jänner 1836 angefangen das Postrittgeld für ein Pferd und eine einfache Poststation sowohl bei Aerarial- als Privatritten in Niederösterreich auf einen Gulden und drei Kreuzer, im Lande ob der Enns auf acht und fünfzig Kreuzer, in Böhmen auf einen Gulden und drei Kreuzer, in Mähren und Schlesien auf einen Gulden, in Galizien mit Einschluß der Bukowina auf fünf und vierzig Kreuzer, in Steiermark auf acht und fünfzig Kreuzer, in Tyrol und Vorarlberg auf einen Gulden und drei Kreuzer, in Kärnten und Krain auf einen Gulden und drei Kreuzer, im Küstenlande auf einen Gulden sechs Kreuzer, durchaus in Conventions-Münze festgesetzt.

Die Gebühr für den Gebrauch eines gedeckten Wagens wird auf die Hälfte, und für einen offenen Wagen auf ein Viertel des Postrittgeldes von einem Pferde bestimmt, das Schmiergeld- und Postillons-Trinkgeld aber wird bei dem dermahligen Ausmaße belassen.

Gubernialcurrende vom 4. Jänner 1836, Zahl 105.

4.

Vorschrift hinsichtlich der Lagerstätte und Beköstigung jener Sträflinge des schweren Kerkers, welche bei den Criminalgerichten zur Vollziehung der Strafe angehalten werden.

In der Anlage erhalten die k. k. Kreisämter über Ersuchen des k. k. innerösterreichisch-küstenländischen Appellations- und

Criminal-Obergerichtes vom 16. December 1835, Zahl 15961, die Circularverordnung über die allerhöchste Entschliessung vom 21. November 1835 — hinsichtlich der Lagerstätte und Beköstigung jener Sträflinge des schweren Kerkers, welche bei den Criminalgerichten zur Vollziehung der Strafe angehalten werden — mit dem Auftrage, diese Verordnung sämmtlichen Landgerichten des unterstehenden Kreises im Carnierwege bekannt zu geben.

Gubernialverordnung vom 6. Jänner 1836, Zahl 102; an die Kreisämter.

Circular-Verordnung

des k. k. innerösterreichisch-küstenländischen Appellations- und Criminalobergerichtes.

In Folge allerhöchster Entschliessung vom 21. November 1835 wird den untergeordneten Landgerichten hiermit verordnet, daß die in dem Hofdecrete vom 7. December 1815, Nr. 1193, J. G. S. enthaltene Bestimmung (ohne eine Abänderung in dem Inhalte des §. 13 St. G. ersten Theils kund zu machen) hinsichtlich der Lagerstätte und Beköstigung auch bey jenen Sträflingen des schweren Kerkers, welche gemäß §. 457 St. G. bey den Criminalgerichten zur Vollziehung der Strafe angehalten werden, hinsichtlich der Lagerstätte sogleich in Anwendung zu kommen habe, wenn diese Sträflinge nicht schon gemäß früherer Verfügung auf diese Art behandelt werden, und daß die allerhöchste Bestimmung wegen der Beköstigung wegen Berücksichtigung der Landesverhältnisse im Wesentlichen in Erfüllung zu bringen sei, ohne an dieselbe Gattung der Speisen gebunden zu sein.

Diese in Gemäßheit des Hofdecretes der k. k. obersten Justizstelle vom 1. praesent. 9. December 1835, Hofzahl 7991, herabgelangte allerhöchste Entschliessung wird den Landgerichten sonach zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gegeben.

Klagenfurt am 16. December 1835.

5.

Ueber die bare Auszahlung der am 2. Jänner 1836 in der Serie 297 verloosten Obligationen von den zu Genua und Florenz aufgenommenen Anlehen zu 5, dann zu 4½ Percent.

In Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 3., Erh. 6. d. M., Zahl 48/P. P., wird mit Beziehung auf die Gubernial-Currende vom 8. November 1829, Zahl 3088, *) Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Die am 2. Jänner in der Serie 297 verloosten Obligationen von dem zu Genua aufgenommenen Anlehen zu 4½ Percent, Nr. 1. a mit einem Sechstel der Capitals-Summe, und zu 5 Percent Nr. 1 mit zwei Achteln der Capitals-Summe, dann die Obligationen von dem zu Florenz aufgenommenen Anlehen zu 5 Percent, und zwar: Nr. 1 mit einem Viertel der Capitalssumme, und die Nummern 243 bis einschliessig 470 mit den ganzen Capitalssummen werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals bar in Conv. Münze ausbezahlt.

§. 2.

Die Auszahlung beginnt am 1. Februar dieses Jahres, und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse geleistet, bei welcher daher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3.

Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die bis zum 1. Jänner 1836 verfallenen Zinsen in Wiener-Währung, und vom 1. Jänner bis 1. Februar d. J. die ursprünglichen Zinsen in Conventionsmünze berichtiget.

§. 4.

Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verboth, oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Aus-

*) Siehe P. G. S. Band 11, Seite 543, Zahl 178.

zahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verboth, oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§. 5.

Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden die Vorschriften, welche bei Umschreibung von dergleichen Obligationen befolgt werden müssen, ihre Anwendung.

§. 6.

Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Casse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse, oder bei jener Credits-Casse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben. Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei derselben zur Auszahlung einzureichen.

Gubernialcurrende vom 7. Jänner 1836, Zahl 210.

6.

Die Depositen und Cautionen, welche vom 1. Jänner 1836 angefangen, an die Tilgungsfonds-Hauptcasse, oder an die Depositencasse des lombardisch-venetianischen Amortisationsfondes gelangen, werden nur mit drei Percent verzinset.

In Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 21. December 1835, Zahl 33315/3353, werden nach einer Eröffnung des hohen Hofkammer-Präsidiums für die dem allgemeinen Staatsschulden-Tilgungsfonde in dem lombardisch-venetianischen Amortisationsfonde zur fruchtbringenden Benützung zugewiesenen Depositen und Cautionen, welche vom 1. Jänner 1836 angefangen, an die Tilgungsfonds-Hauptcasse, oder an die Depositencasse des lombardisch-venetianischen Amortisationsfondes gelangen, nicht mehr vier, sondern drei Procent Zinsen berichtiget

werden. Die übrigen Bedingungen der Anlegung von Depositen und Cautionen bei den beiden Staatsschulden-Tilgungs-Instituten zu Wien und Mailand bleiben unverändert.

Welches mit Bezug auf die Gubernialverordnung vom 21. April 1831, Zahl 7028, *) bekannt gegeben wird.

Gubernialverordnung vom 8. Jänner 1836, Zahl 289; an die Kreisämter und die betreffenden Behörden und Aemter.

7.

Befreiung der Correspondenz in Militär-Strafangelegenheiten, welches sich in die Cathegorie der Verbrechen oder schweren Polizeiübertretungen einreihen lassen, von der Postportogebühr.

Die hohe Hofkammer fand laut Decretes vom 29. v. Erh. 9. d. M., Zahl 54607/2385, sich durch eine vorgekommene Anfrage, ob den Dominien, Magistraten und nicht landesfürstlichen Ortsobrigkeiten, wenn sie in Militär-Strafangelegenheiten zu correspondiren haben, die Postportofreiheit zustehe, zu der Erklärung veranlaßt, daß die Verhandlungen über alle der Militärgerichtsbarkeit unterliegenden Vergehen der Militärindividuen, welche sich in die Cathegorie der Verbrechen oder schweren Polizeiübertretungen einreihen lassen, gleich den Verhandlungen über diese Letzteren die Begünstigung der Portofreyheit zu genießen haben.

Das k. k. Kreisamt hat hiervon sämmtliche Dominien, Magistrate und nicht landesfürstliche Ortsobrigkeiten mit dem Auftrage zu verständigen, zur genauen Handhabung dieser Bestimmung die betreffenden Zuschriften an Militärgerichte mit der äusserlichen Bezeichnung: »Militärvergehen« »portofrey« zu versehen.

Gubernialverordnung vom 10. Jänner 1835, Zahl 419; an die Kreisämter.

---

*) Siehe P. G. S. Band 13, Seite 126, Zahl 79.

8.

Aufhebung der in den deutsch-erbländischen Provinzen bestehenden, die Veräusserungs- und Testirungsfähigkeit der Exreligiosen beschränkenden Gesetze.

Nach dem Inhalte des hohen Hofkanzleidecretes vom 4. Jänner 1836, Zahl 472, haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchster an die k. k. oberste Justizstelle erlassener Entschliessung vom 24. v. M., die Aufhebung der in den deutsch-erbländischen Provinzen bestehenden, die Veräusserungs- und Testirungsfähigkeit der Exreligiosen beschränkenden Gesetze allergnädigst zu befehlen, und dafür die in Antrag gebrachte nachstehende Verordnung zu genehmigen geruht.

Dieselbe wird mit dem Beysatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sie von dem Augenblicke der Bekanntmachung in Wirksamkeit trete.

»Die Gesetze, welche die Befugnisse der Exregularen — »welche die Auflösung ihrer Gelübde erhalten haben, oder durch »Aufhebung ihres Ordens, Stiftes, oder Klosters aus ihrem »Stande getreten sind — in der Verfügung über ihr wie immer »erworbenes Vermögen unter Lebenden, oder durch letztwillige »Anordnungen auf was immer für eine Art beschränken, nah»mentlich die zwey Patente vom 20. Juny 1774, und vom »30. August 1782 sind aufgehoben.«

Die Befugnisse der oben bezeichneten Exregularen in Rücksicht der Verfügung über ihr Vermögen unter Lebenden oder durch letztwillige Anordnungen, sind lediglich nach den allgemeinen Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu beurtheilen.

Gubernialcurrende vom 15. Jänner 1836, Zahl 622.

9.

Bestimmung, welchen Behörden die Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Herrschaften und den Grundholden, über das Recht und Maß des Bezuges von Laudemien zustehe.

Ueber die aus Veranlassung eines specielen Falles der allerhöchsten Entscheidung unterzogene Frage: »ob und wie ferne bei Streitigkeiten über das Recht und das Quantum des Bezuges von Laudemien, die Entscheidung den politischen Behörden oder den Gerichten zustehe?« haben Seine Majestät mittels allerhöchster an die k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen erlassene Entschliessung vom 3. November v. J. nachstehende Norm vorzuzeichnen geruhet:

»Streitigkeiten zwischen den Herrschaften und den Grundholden, über das Recht und Maß des Bezuges von Laudemien, sind in der Regel von den politischen Behörden zu entscheiden.«

»Den Gerichten steht das Erkenntniß über solche Streitigkeiten nur dann zu, wenn sich die Ansprüche oder Einwendungen auf besondere privatrechtliche Titel, insbesondere auf Verträge oder auf solche Urkunden gründen, aus welchen Verbindlichkeiten oder Befreiungen der jeweiligen Besitzer einer Realität rücksichtlich des Laudemiums abgeleitet, die aber in Beziehung auf ihre Echtheit oder Gültigkeit von dem andern Theile bestritten werden.«

Diese allerhöchste Entschliessung wird in Folge der hohen Hofkanzleiverordnung vom 1. Jänner 1836, Zahl 155 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernialcurrende vom 16. Jänner 1836,
Zahl 618.

10.

Befreiung der Correspondenz in Privatangelegenheiten der obligaten Militärmannschaft von der Stämpel- und Postportogebühr.

Laut hohen Hofkammer-Decretes vom 29. December 1835, Zahl 54608/2386, haben in Folge eines von dem k. k. Hofkriegsrathe mitgetheilten allerhöchst resolvirten Vortrags Seine Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 4. Mai 1835, der obligaten Militärmannschaft für die in ihren Privatangelegenheiten von den vorgesetzten Commandanten zu führende Correspondenz die Stämpel- und Portobefreiung in der Art zu bewilligen geruht, daß nur für eigentliche auf die Erlangung eines Vermögens oder sonstigen reelen Nutzens abzielende Urkunden in Angelegenheiten der Soldaten die Stämpelgebühr vorgeschrieben und vorgemerkt werde, um dann hereingebracht zu werden, wenn der betreffende Mann in den Besitz des Geldes oder jener Vortheile gelangt, daß hingegen alle Correspondenz der Militärbehörden in solchen Angelegenheiten von der Stämpel- und Portoforderung frei zu lassen seien.

In Gemäßheit dieser allerhöchsten Entschliessung sind die geeigneten Verfügungen im Wege der Cameral-Gefällen-Verwaltung und der obersten Hofpostverwaltung getroffen worden.

Da jedoch die Privatcorrespondenzen der obligaten Militärmannschaft größtentheils heimathliche Vermögensverhältnisse, Theilungs- oder Erbschaftsangelegenheiten u. s. w. betreffen, und dieselben fast immer an Dominien, Magistrate, oder andere nicht landesfürstliche Ortsobrigkeiten gerichtet sind, welche den bisher für derlei Correspondenzen vorläufig bezahlten Porto in Folge der der obligaten Militärmannschaft mit obiger allerhöchster Entschliessung bewilligten Portobefreiung nicht mehr wie bisher nachträglich hereinbringen könnten, so hat sich die mehrgedachte Portofreiheit auch auf Dominien, Magistrate und andere nicht landesfürstliche Obrigkeiten zu erstrecken. In so fern aber die Correspondenzen der General-Regiments-Corps-Commanden und anderer Militärbranchen, welche die portofreien

Angelegenheiten der obligaten Militärmannschaft betreffen, nach den bestehenden Vorschriften mit einer entsprechenden Aufschrift zur Vermeidung von Mißbräuchen versehen sein müssen, so erhält das k. k. Kreisamt den Auftrag, sämmtliche Dominien, Magistrate und Ortsobrigkeiten anzuweisen, daß die fraglichen Correspondenzen mit der Aufschrift »obligate Militärmannschaft« bezeichnet werden.

Gubernialverordnung vom 16. Jänner 1836, Zahl 751; an die Kreisämter.

11.

Anordnung wegen genauer Beobachtung der bestehenden Vorschriften in Absicht auf die Feuersicherheit, und die Bauordnung.

Se. Majestät haben laut hohen Hofkanzleidecrets vom 30. December 1835, Zahl 34281, mit allerhöchster Entschliessung vom 18. December 1835, die von der k. k. vereinigten Hofkanzlei wegen der Anstalten zur Abwendung der häufigen Feuersbrünste am 13. November 1834, Zahl 27610, erlassenen Bestimmungen zur allerhöchsten Wissenschaft zu nehmen, zugleich aber die Behörden, die es betrifft, dafür verantwortlich zu machen geruht, daß die bestehenden Anordnungen in Absicht auf die Feuersicherheit genau beobachtet, und die nach Umständen erforderlichen Verbesserungen nach Maßgabe des Wirkungskreises der Behörden, entweder gleich veranlaßt oder in Antrag gebracht würden.

Die k. k. Kreisämter werden hiervon unter Beziehung auf das Gubernial-Intimat vom 10. December 1834, Zahl 20001,*) zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Auftrage verständigt, für die genaue Beobachtung der Verordnungen, welche hierlandes wegen Verhinderung, baldiger Entdeckung und Löschung der Feuersbrünste, dann in Betreff der Vorsichten gegen

*) Siehe P. G. S. Band 16, Seite 331, Nr. 196.

die Folgen nach dem Brande, bestehen, so wie für die Aufrechthaltung der Bauordnung gehörig Sorge zu tragen und das Angemessene zu verfügen. Auch wird den k. k. Kreisämtern mit Hinweisung auf das obige hohe Hofkanzleidecret die thunlichste Emporbringung der Feuer-Assecuranz-Gesellschaften empfohlen.

Gubernialverordnung vom 18. Jänner 1836, Zahl 755; an die Kreisämter.

12.

Vorschrift, hinsichtlich der gerichtlichen Edicte, welche nach den Gesetzen durch die Zeitung kund zu machen sind.

Zu Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 29. December 1835, Zahl 34007, haben laut einer Mittheilung der k. k. obersten Justizstelle Seine Majestät in Betreff der Einrückung gerichtlicher Edicte in die Zeitungen mit allerhöchster Entschliessung vom 1. December 1835 Folgendes anzuordnen geruht:

»Gerichtliche Edicte, welche nach den Gesetzen durch die Zeitung kund zu machen sind, sollen in dieselben dreimahl eingeschaltet werden. Diese dreimahlige Einschaltung ist bey allen Edicten ohne Ausnahme hinreichend. Es bleibt zugleich dem Ermessen des Richters überlassen, zu bestimmen, ob das Edict in drei unmittelbar aufeinander folgende Zeitungsblätter eingerückt, oder nach angemessenen kurzen Zwischenräumen neuerlich darin abgedruckt werden soll.

Alle älteren für einzelne Provinzen erlassene, oder allgemein verbindliche Gesetze über die Kundmachung der Edicte durch die Zeitungen werden, in so fern sie gegenwärtiger Verordnung widersprechen, aufgehoben.«

Gubernialcurrende vom 21. Jänner 1836, Zahl 818.

13.

Verfahren gegen die Israeliten, welche sich in den Besitz christlicher Realitäten in denjenigen Provinzen, wo sie zu deren Besitze nicht berechtiget sind, eingeschlichen haben.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 21. November 1835 zu befehlen geruht, daß die Israeliten in denjenigen Provinzen, wo sie zu dem Besitze christlicher Realitäten nicht berechtigt sind, zu dem bücherlichen, eigenthümlichen Besitze derselben nicht anders gelangen und zugelassen werden können, als wenn die Original-Urkunde, durch welche ihnen ausnahmsweise die Fähigkeit zur Erwerbung und zu dem eigenthümlichen Besitze solcher Realitäten verliehen wird, bücherlich eingetragen ist, wo so fort nur nach oder mit der gleichzeitigen bücherlichen Eintragung dieser Urkunde die Einverleibung der zur Eigenthumserwerbung und Besitzvorschreibung erforderlichen weitern gesetzmäßigen Urkunde über den Privat-Rechtstitel Statt findet.

Sollte demnach ein Jude sich auf was immer für eine Art in den bücherlichen Besitz einer christlichen Realität einschleichen, so ist dessen Depossessionirung durch den Fiscus mit Aufrechterhaltung der mittlerweile erworbenen Rechte dritter Personen einzuleiten.

Sobald die Kreisämter zur Kenntniß gelangen, daß sich ungeachtet dieser Verordnung ein Israelit dennoch auf was immer für eine Art in den bücherlichen Besitz einer christlichen Realität eingeschlichen hat, haben dieselben hierüber die Untersuchung unverzüglich zu pflegen, die Entscheidung in erster Instanz, ob der Jude aus dem Besitze zu setzen sei, zu schöpfen, sofort aber die Amtshandlung hinsichtlich der Execution dieses Erkenntnisses dem Fiscus der Provinz zu übertragen.

Von dieser allerhöchsten Entschliessung wird das k. k. Kreisamt in Folge der herabgelangten hohen Hofkanzleiverordnung

vom 23. December 1835, Zahl 33945, zur Wissenschaft in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialverordnung vom 23. Jänner 1836, Zahl 985; an die Kreisämter und an das Fiscalamt.

14.

Beschluß der deutschen Bundesversammlung gegen die literarischen Producte einer unter den Nahmen »des jungen Deutschlands« oder »der jungen Literatur« sich ankündigenden Schule.

Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer unterm 10. December 1835 abgehaltenen 31sten Sitzung gegen die literarischen Producte einer unter dem Nahmen »des jungen Deutschlands« oder »der jungen Literatur,« sich ankündigenden Schule nachstehenden Beschluß gefaßt:

Nachdem sich in Deutschland in neuerer Zeit, und zuletzt unter der Benennung »das junge Deutschland« oder »die junge Literatur« eine literarische Schule gebildet hat, deren Bemühungen unverholen dahin gehen, in belletristischen, für alle Classen von Lesern zugänglichen Schriften die christliche Religion auf die frechste Weise anzugreifen, die bestehenden socialen Verhältnisse herabzuwürdigen, und alle Zucht und Sittlichkeit zu zerstören: so hat die deutsche Bundesversammlung in Erwägung, daß es dringend nothwendig sei, diesen verderblichen, die Grundpfeiler aller gesetzlichen Ordnung untergrabenden Bestrebungen durch Zusammenwirken aller Bundesregierungen sofort Einhalt zu thun, und unbeschadet weiterer vom Bunde oder von den einzelnen Regierungen zur Erreichung des Zweckes nach Umständen zu ergreifenden Maßregeln sich zu nachstehenden Bestimmungen vereiniget.

1. Sämmtliche deutschen Regierungen übernehmen die Verpflichtung, gegen die Verfasser, Verleger, Drucker und Verbreiter der Schriften aus der unter der Bezeichnung »das junge Deutschland« oder »die junge Literatur« bekannten literarischen

Schule, zu welchen nahmentlich Heinrich Heine, Carl Gutzkow, Heinrich Laube, Rudolph Wienbarg und Theodor Mundt gehören, die Straf- und Polizeigesetze ihres Landes, so wie die gegen den Mißbrauch der Presse bestehenden Vorschriften nach ihrer vollen Strenge in Anwendung zu bringen, auch die Verbreitung dieser Schriften, sei es durch den Buchhandel, durch Leihbibliotheken oder auf sonstige Weise mit allen ihnen gesetzlich zu Geboth stehenden Mitteln zu verhindern.

2. Die Buchhändler werden hinsichtlich des Verlags und Vertriebs der oben erwähnten Schriften durch die Regierungen in angemessener Weise verwarnt, und es wird ihnen gegenwärtig gehalten werden, wie sehr es in ihrem wohlverstandenen eigenen Interesse liege, die Maßregeln der Regierungen gegen die zerstörende Tendenz jener literarischen Erzeugnisse auch ihrer Seits mit Rücksicht auf den von ihnen in Anspruch genommenen Schutz des Bundes, wirksam zu unterstützen.

3. Die Regierung der freien Stadt Hamburg wird aufgefordert, in dieser Beziehung insbesondere der Hofmann und Kampe'schen Buchhandlung zu Hamburg, welche vorzugsweise Schriften obiger Art in Verlag und Vertrieb hat, die geeignete Verwarnung zugehen zu lassen.

Dieser Beschluß wird in Folge hohen Hofkanzleidecretes vom 11. Jänner 1836, Zahl 1162, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernialcurrende vom 24. Jänner 1836, Zahl 986.

15.

Anwendung der Vorschriften zur Sicherstellung und Hereinbringung der Aerarial-Forderungen von Staatsbeamten, auf alle städtische, ständische und Fondsbeamten.

Laut hohen Hofkanzlei-Decretes vom 11. Jänner 1836, Zahl 1015/192, haben Seine Majestät mit allerhöchster Ent-

schliessung vom 5. Jänner l. J. anzuordnen geruht, daß die Vorschriften der mit hohem Hofkanzleidecrete vom 16. September 1834, Zahl 21595, Gubernial-Currende vom 29. September 1834, Zahl 16215, *) kund gemachten allerhöchsten Entschliessung vom 8. August 1834 wegen Sicherstellung und Hereinbringung der Aerarial-Forderungen von Staatsbeamten auch auf alle städtischen, ständischen und Fondsbeamten, in so ferne es sich um Ersätze aus ihrem Dienstverhältnisse an die betreffenden städtischen, ständischen und öffentlichen Fonds handelt, anzuwenden sind.

Welches zur Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Gubernialcurrende vom 24. Jänner 1836, Zahl 1329.

16.

Die Schulsäuberungskosten sind im Allgemeinen nicht der Schulconcurrenz zuzuweisen, sondern von den Schullehrern zu bestreiten, und in den Fassionen von ihren Einkünften in Abzug zu bringen.

Die hohe Studienhofcommission hat mit Verordnung vom 9. Jänner 1836, Zahl 8416 bemerkt, daß die Bestreitung der Schulsäuberungskosten im Allgemeinen nicht der Schulconcurrenz zugewiesen werden könne, sondern daß diese Kosten nach §. 169 und §. 170 der politischen deutschen Schulverfassung in der Regel von den Schullehrern zu bestreiten seien, welche diese Auslage und zwar mit 12 fl. CM. für ein größeres und mit 10 fl. CM. für ein kleineres Lehrzimmer in den Fassionen von ihren Einkünften in Abzug zu bringen haben.

Eine Ausnahme davon findet nur dort Statt, wo vermög einer älteren Gewohnheit eine andere Uebung besteht, oder wo die Schulgemeinde oder die gesammte Schulconcurrenz die Bestreitung dieser Auslage freiwillig übernommen hat, oder künftig übernimmt; in einem solchen Falle, wenn nähmlich die Schulsäuberungskosten von der Gemeinde oder Schulconcurrenz oder von

*) Siehe P. G. S. Band 16, Seite 248, Zahl 152.

sonst Jemand bestritten werden, dürfen dieselben aber in der Erträgnißfassion des betroffenen Schuldienstes nicht in Abzug gebracht, und es muß dieser Umstand in der Fassion besonders angemerkt werden.

Hiernach wird die hierortige Verordnung vom 13. August 1834, Zahl 13221, *) berichtiget und das k. k. Kreisamt angewiesen, davon auch die Bezirksobrigkeiten zu verständigen und sich künftig genau darnach zu benehmen.

Gubernialverordnung vom 27. Jänner 1836, Zahl 1199; an die Kreisämter und an die k. k. Provinzial-Staats-Buchhaltung.

17.

Bestimmung der Gesetze, nach welchen die Real- und Personalgerichtsbarkeit, so wie die Berechtigung zur Erzeugung und Verarbeitung des Stahles zu beurtheilen ist.

Mit Verordnung der hohen Hofkammer im Münz- und Bergwesen vom 11. Jänner 1836, Zahl 14488, wurde diese Landesstelle beauftragt, sämmtlichen Unterbehörden und den Gewerken den Normalgrundsatz gehörig bekannt zu machen, daß die Real- und Personalgerichtsbarkeit, so wie die Berechtigung zur Erzeugung und weiteren Verarbeitung des Stahles nach denselben Gesetzen zu beurtheilen sei, welche über die Gerichtsbarkeit, Erzeugung und weitere Verarbeitung des Eisens erflossen sind.

Hiernach hat das k. k. Kreisamt die weitere Kundmachung einzuleiten.

Gubernialverordnung vom 28. Jänner 1836, Zahl 1191; an die Kreisämter; an das k. k. Oberbergamt und Berggericht in Leoben.

*) Siehe P. G. S. Band 16, Seite 220, Nr. 129.

18.

Bei Pensionsansprüchen von Beamtens-Witwen und Waisen, welche in Städten, wo die Hauszinssteuer besteht, eigenthümliche Häuser besitzen, ist deren Ertrag mittels der Hauszinssteuer-Fassion nachzuweisen.

Die hohe Hofkammer hat unterm 15. Jänner 1836, Zahl 1822, hierher erinnert, daß bei Pensionsansprüchen von Beamtens-Witwen und Waisen, welche in Städten der Monarchie, wo die Hauszinssteuer besteht, Häuser eigenthümlich besitzen, der dießfällige jährliche Ertrag vorschriftmäßig mittels der Hauszinssteuerfassion jedesmahl nachzuweisen komme.

Gubernial-Verordnung vom 28. Jänner 1836, Zahl 1393; an die k. k. Kreisämter, das Fiscalamt und die Provinzial-Staatsbuchhaltung.

19.

Befreiung der Zehentfuhren von der Wegmauth an dem Localschranken der Zehentherren.

Aus Anlaß einer die Mauthbefreiung der Zehentfuhren betreffenden Anfrage hat die hohe Hofkammer mit Verordnung vom 19. d. M., Zahl 57556, Nachstehendes erinnert:

Da die Zehentfuhren der Dominien in jeder Beziehung der eigenen Fechsung gleich zu halten, daher als wahre Wirthschaftsfuhren zu betrachten sind: so steht denselben auch nach dem Sinne der Wegmauth-Directiven §. 4 litt. O die gesetzliche Wegmauth-Freiheit in den Fällen zu, wo die in dem Hofkammer-Decrete vom 13. August 1828, Zahl 33360 festgesetzten Localitätsverhältnisse eintreten, wobey sich übrigens von selbst versteht, daß diese Mauthfreiheit nur für einen Mauthschranken, nähmlich den Localschranken des Zehentherrn zu gelten habe. Diese hohe Ent-

scheidung wird im Nachhange zu den Gubernial-Currenden vom 23. May 1821, Zahl 11529, *) und 2. September 1828, Zahl 16339, **) zur allgemeinen Richtschnur bekannt gegeben.

Gubernialcurrende vom 29. Jänner 1836, Zahl 1495.

20.

Die Beurlaubten der ersten Landwehrbataillone, so lange letztere in der activen Militärdienstleistung stehen, haben unter der Militär-Jurisdiction zu bleiben.

Die k. k. Kreisämter erhalten die erforderliche Anzahl Exemplare der Verordnung des k. k. illyr. inneröstr. küstenländischen Appellations-Gerichtes vom 8. Jänner 1836, Zahl 60, in Betreff der Jurisdiction über die Beurlaubten der ersten Landwehrbataillone zur eigenen Wissenschaft und Betheilung der sämmtlichen unterstehenden Dominien und Jurisdicenten.

Gubernialverordnung vom 29. Jänner 1836, Zahl 1559;

an die Kreisämter und das Fiscalamt.

Circular-Verordnung

des k. k. inneröstr. küstenl. Appellationsgerichtes.

Zu Folge allerhöchster Entschliessung vom 23. April 1835 haben die Beurlaubten der ersten Landwehrbataillone, so lange letztere in der activen Militärdienstleistung stehen, unter der Militär-Jurisdiction zu bleiben.

Diese auf Ersuchen der k. k. vereinten Hofkanzley gemäß hohen Hofdecretes der k. k. obersten Justizstelle ddo. 28. December 1835, et praes. 2. Jänner 1836, Hofzahl 8413, herabgelangte allerhöchste Resolution wird demnach sämmtlichen Gerichten zur Nachachtung bekannt gegeben.

Klagenfurt am 8. Jänner 1836.

---

*) Siehe P. G. S. Band 3, Seite 190, Zahl 90.

**) Siehe P. G. S. Band 10, Seite 338, Zahl 135.

21.

Bestimmungen rücksichtlich der Uebersetzung der in fremden Sprachen ausgestellten Urkunden, von welchen in gerichtlichen Geschäften Gebrauch gemacht wird.

Zu Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 15. Jänner 1836, Zahl 475, haben Seine k. k. Majestät in Rücksicht der Uebersetzung der in fremden Sprachen ausgestellten Urkunden, von welchen in gerichtlichen Geschäften Gebrauch gemacht wird, mit allerhöchster Entschliessung vom 27. April 1835 Folgendes anzuordnen geruht:

1. Die Parteyen sind allen, nicht in der Gerichtssprache oder in einer der Landessprache ausgestellten Urkunden, wovon in oder außer Streitsachen bei Gericht Gebrauch gemacht werden soll, beglaubigte Uebersetzungen in die Gerichtssprache oder in eine der Landessprachen beizulegen schuldig;

2. bei den Landrechten oder bei den Collegialgerichten erster Instanz der Hauptstädte der Provinzen oder Gouvernements und nöthigen Falls auch bey den Collegialgerichten anderer größerer Städte soll zu den Uebersetzungen aus derjenigen fremden Sprache, worin häufiger Urkunden ausgestellt werden, die erforderliche Anzahl von Dollmetschen, in so ferne es nicht schon geschehen ist, für beständig eidlich verpflichtet werden.

Die Dollmetsche sind vorzüglich aus den Advocaten, den Notarien oder den vor der allerhöchsten Entschliessung vom 9. April 1833 bereits ernannten Hofagenten auszuwählen, und von den Appellationsgerichten zu benennen.

Jedes Appellationsgericht wird nach Vernehmen der ihm untergeordneten Landrechte und größerer Collegialgerichte die Anzahl dieser Dollmetsche festsetzen, dieselben von den Gerichten der ersten Instanz, bei denen sie verpflichtet werden sollen, in Vorschlag bringen lassen, und

über die Kenntnisse und das sittliche Wohlverhalten der Vorgeschlagenen auf alle Art Ueberzeugung zu erlangen suchen.

3. Für einzelne Fälle, in denen die Uebersetzung von keinem der für beständig verpflichteten Dollmetsche verfertigt werden kann, hat der Richter erster Instanz den Uebersetzer zu benennen und zu beeidigen.

4. Am Ende der Uebersetzung hat der Dollmetsch die genaue Uebereinstimmung derselben mit dem Originale mit Beziehung auf seinen Eid zu bezeugen, Jahr und Tag der verfertigten Uebersetzung zu bemerken, und dieses Zeugniß durch seine Unterschrift und sein Pettschaft zu bekräftigen.

Soll von den Urkunden außer dem Orte, wo der Dollmetsch seinen Wohnsitz hat, Gebrauch gemacht werden, so ist die Unterschrift desselben von dem Gerichte, bei dem er in Pflicht steht, mit dem Beisatze zu beglaubigen, daß er als Dollmetsch gerichtlich beeidigt sei.

5. Die für beständig beeideten Dollmetsche haben an Parteien die Uebersetzungen, welche sie verlangen, auch ohne besonderen gerichtlichen Auftrag gegen Bezahlung zu verfertigen.

Die Gebühren des Uebersetzers sind, wenn darüber keine Uebereinkunft zwischen ihm und der Partei zu Stande kommt, von dem Gerichte zu bestimmen.

6. Die Uebersetzung eines bei Gericht eidlich verpflichteten Dollmetsches sind von eben dieser und andern Behörden für richtig anzunehmen.

Der Partei, welche eine Uebersetzung für unrichtig erklärt, muß jedoch gestattet werden, ihre Behauptung durch zwei oder mehrere Kunstverständige nach den Vorschriften der Gerichtsordnung zu erweisen.

7. In die öffentlichen Bücher werden Urkunden, die weder in der Gerichtssprache, noch in einer der Landessprachen abgefaßt sind, in der Uebersetzung, und wo es thunlich ist, zugleich auch in der Sprache des Originals eingetragen. In Ansehung des Verfahrens der provisorisch beibehaltenen Hi-

pothekämter im lombardisch-venetianischen Königreiche und in Dalmatien wird an den bisher geltenden Verordnungen durch die gegenwärtige Vorschrift nichts geändert, der Inhalt der Urkunden kann daher in die Hipothekenbücher auch in Zukunft in keiner andern als der italienischen Sprache eingetragen werden.

Gubernialcurrende vom 30. Jänner 1836, Zahl 1539.

22.

Führung des Vorsitzes bei den Gefällsgerichten und Anfang der Wirksamkeit derselben.

Se. Majestät haben mit Beziehung auf die §§. 517, 518, 519, 794 und 797 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen rücksichtlich der Bestellung der Gefällsgerichte und der Führung des Vorsitzes bei denselben Folgendes anzuordnen geruht:

1. Den Vorsitz bei den Gefällsbezirksgerichten hat der Vorsteher der leitenden Gefällen-Bezirksbehörde, d. i. der Cameral-Bezirks-Verwaltung, zu führen.
2. Das Präsidium des Gefälls-Obergerichtes für Steiermark wird mit dem Präsidium des k. k. Landrechtes in Grätz vereinigt.
3. Das Präsidium des obersten Gefällsgerichtes führt der k. k. oberste Justizpräsident.

Diese allerhöchsten Bestimmungen werden zu Folge des Hofkammerpräsidial-Decretes vom 29 Jänner 1836, Zahl 508, mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Gefällsgerichte mit 1. April 1836 in Wirksamkeit treten, und daß in dem dieser Landesstelle zugewiesenen Gebiethe, Gefällsbezirksgerichte zu Bruck, Grätz und Marburg bestehen werden.

Gubernialcurrende vom 3. Februar 1836; Zahl 1866.

23.

Befreiung der über Einschreiten auswärtiger Behörden im diplomatischen Wege verlangten Tauf-, Trau- und Todtenscheine, und derlei Zeugnisse vom Stämpel, und unentgeltliche Anfertigung derselben.

Laut hohen Hofkammer-Decretes vom 20. Jänner 1836, Zahl 2603/234, haben über einen von der k. k. hohen Hofkanzlei im Einvernehmen mit der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei und der allgemeinen hohen Hofkammer erstatteten allerunterthänigsten Vortrag Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 22. December 1835, zu bewilligen geruht, daß alle Tauf- Trau- und Todtenscheine und derlei Zeugnisse, welche über Einschreiten auswärtiger Behörden im diplomatischen Wege verlangt werden, gegen Beobachtung der Reciprocität vom Stämpel befreit sein sollen.

Auch wurde von Seite der hohen Hofkanzlei laut Decretes vom 29. December 1835, Zahl 34589/3687, in gleicher Absicht angeordnet, daß in denselben Fällen die erwähnten Urkunden von den zu deren Ausstellung berufenen Seelsorgern von Amtswegen unentgeltlich auszufertigen seien.

Welches zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben wird.

Gubernialcurrende vom 3. Februar 1836, Zahl 1888.

24.

Vorschrift über die jährliche Nachweisung der in suspenso verbleibenden Beträge der Erwerb-, Personal- und Classensteuer.

Da der Vorschrift des zweiten Absatzes der Gubernial-Currende vom 30. April 1828, Zahl 2620/Str., *) betreffend die Evidenzhaltung der directen Steuern, bisher nicht in allen Krei-

*) Siehe P. G. S. Band 10, Seite 110, Zahl 60.

sen nachgekommen wurde, so findet man dieselbe zur künftigen Darnachachtung hiermit in Erinnerung zu bringen, und demnach den Auftrag zu wiederholen, daß sämmtliche Bezirksobrigkeiten bis 15. November eines jeden Jahres einen Ausweis über die in suspenso verbleibenden Beträge, nähmlich: der Erwerbsteuer vom Jahre 1813 an, der Personalsteuer für die Jahre 1816 bis 1829, und der Classensteuer für die Jahre 1817 bis 1829, nach dem der obigen Currende beigeschlossenen Formulare Littera E an das vorgesetzte k. k. Kreisamt einzusenden haben, welches diese Ausweise sammeln und bis Ende November mit dem Kreissumarium dem Gubernium vorlegen wird.

Gubernialverordnung vom 5. Februar 1836, Zahl 351/Str.; an die Kreisämter.

25.

Die von weiland Sr. Majestät Kaiser Franz I. verliehenen Privilegien und Concessionen bedürfen aus Anlaß der letzten Regierungs-Veränderung keiner neuern Bestätigung.

Ueber die aus Anlaß des Absterbens weiland Sr. Majestät des höchst seligen Kaisers Franz I. allerhöchsten Ortes gestellte Anfrage, wie sich in Bezug auf die bisher bei jeder Regierungs-Veränderung üblichen Verhandlungen wegen Bestätigung der Privilegien und Concessionen zu benehmen sei, haben Seine Majestät der jetzt regierende Kaiser Ferdinand I. mit allerhöchster Entschliessung vom 9. Jänner 1836 zu bestimmen geruht, daß dermahlen keine neue Bestätigung dieser Privilegien nothwendig sei, und daß bis auf weitere Weisung alle jene Privilegien fortzudauern haben, welche von weiland Sr. Majestät Kaiser Franz I. glorreichen Andenkens verliehen oder bestätigt worden sind, in so ferne sie nicht mit bestimmten Gesetzen und Einrichtungen im Widerspruche stehen, mit dem weiteren Vorbehalte, daß wenn gegen solche Privilegien in der Zeitfolge entweder von Privaten oder von Behörden Anstände erhoben werden,

dieselben in jedem einzelnen Falle der höchsten Behörde zur Entscheidung vorzulegen sind, ob das Privilegium fortdauern könne oder nicht.

Diese allerhöchste Entschliessung wurde von der k. k. vereinten Hofkanzlei unterm 16. Jänner 1836, Zahl 1254, mit dem Beisatze anher bekannt gemacht, daß sich hiernach die Behörden bei vorkommenden Anfragen zu benehmen haben.

Das k. k. Kreisamt wird hiervon mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, darüber zu wachen, daß keinerlei Privilegien oder Concessionen ausgeübt werden, welche nicht eine Verleihung oder Bestätigung der letzten oder der gegenwärtigen Regierungsperiode zum Grunde haben.

Gubernialverordnung vom 7. Februar 1836; Zahl 2066; an die Kreisämter.

26.

Bestimmung der Termine zur Vorlage der periodischen Rechnungseingaben, welche sich auf politische Fonde und Anstalten beziehen.

Zur Aufrechthaltung der nöthigen Ordnung im Rechnungswesen und zur Verwahrung des allerhöchsten Aerars, so wie der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Fonde, vor jedem aus einer unberichtigten oder ungetreuen Verwaltung entspringenden Schaden ist es unerläßlich nothwendig, daß für jene Gattung von Rechnungslegungen ein bestimmter ihrem Umfange angemessener Termin vorgezeichnet, und daß auf die Nichtzuhaltung dieses Termines entsprechende Strafsanctionen festgesetzt werden. Es bestehen zwar für viele Arten der Rechnungslegung solche Terminsbestimmungen, es fehlt denselben aber hin und wieder an der nöthigen Bestimmtheit, und in Absicht auf viele Rechnungen mangelt eine solche Bestimmung noch ganz. Um diesen Mängeln abzuhelfen, und für die Terminsüberschreitungen bei jeder Gattung von Verrechnung eine angemessene Strafe festzusetzen, ist nach dem Inhalte der hohen Hofkanzlei-Verordnung

vom 26. Jänner 1836, Zahl 2020, zu Folge allerhöchster Genehmigung von dem k. k. General-Rechnungs-Directorium im Einvernehmen mit der vereinigten hohen Hofkanzlei und der k. k. Studienhofcommission die beigedruckte Vorschrift über die Einbringung jener periodischen Rechnungs-Eingaben, welche sich auf die politischen Fonde und Anstalten beziehen, und der Amtshandlung der Provinzial-Staatsbuchhaltung unterliegen, abgefaßt worden.

Welches mit dem Beisatze zur Wissenschaft und genauesten Darnachachtung erinnert wird, daß als Termin, von welchem an diese Vorschrift in Ausübung zu treten hat, der 1. April 1836 festgesetzt worden sei.

Gubernialverordnung vom 10. Februar 1836, Zahl 2065; an sämmtliche rechnungslegende Behörden und Aemter.

Vorschrift

über die Einbringung jener periodischen Rechnungs-Eingaben, welche sich auf politische Fonde und Anstalten beziehen, und welche der Amtshandlung der steiermärkischen Provinzial-Staatsbuchhaltung unterliegen.

In Folge allerhöchster Entschliessung vom 7. Mai 1832 werden für die Einbringung jener periodischen Rechnungs-Eingaben, welche der Amtshandlung der steierm. Provinzial-Staatsbuchhaltung unterliegen, und in dem beiliegenden Verzeichnisse näher ausgewiesen sind, zur genauen Richtschnur für die Zukunft folgende Bestimmungen festgesetzt.

§. 1.

Es wird allen Rechnungslegern, so wie allen Vorstehern von Aemtern und Anstalten, welchen die Anfertigung und Ueberreichung von was immer für Rechnungs-Eingaben obliegt, zur Pflicht gemacht, dieselben längstens bis zu dem in dem Ausweise angesetzten Tage, und zwar nach der bisherigen Uebung, entweder unmittelbar bei der Provinzial-Staatsbuchhaltung oder bei der zunächst vorgesetzten im Ausweise bezeichneten Behörde einzubringen.

§. 2.

Kurze Fristerstreckungen zur Ueberreichung von Rechnungsstücken werden von der Landesstelle nur in Folge eines eigenen, vor Ab-

lauf des ordentlichen Termines zu stellenden, gehörig begründeten Ansuchens in außerordentlichen besonders rücksichtswürdigen Fällen zugestanden, und der Provinzial-Staatsbuchhaltung im kurzen Wege zur entsprechenden Vormerkung bekannt gegeben.

§. 3.

Vorsteher von Anstalten, Aemter und Behörden, an welche Rechnungs-Eingaben gelangen, haben dieselben nach geschehener ämtlicher Vormerkung mit Bezeichnung des Tages ihrer Einlangung unaufgehalten, und zwar unmittelbar an die Provinzial-Staatsbuchhaltung weiter zu befördern, wenn die Rechnungsstücke nicht unter jene gehören, welche nach dem beigedruckten Ausweise an die Landesstelle zu gelangen haben; in keinem Falle darf diese Beförderung, wo ein Anlaß zu Bemerkungen eintritt, und ein Einbegleitungsbericht erforderlich ist, über 14 Tage hinausgeschoben werden.

Auch werden die Landesstelle und Cameral-Gefällen-Verwaltung Sorge tragen, daß alle dahin kommenden Rechnungseingaben der Provinzial-Staatsbuchhaltung ohne Verzug zugestellt werden.

§. 4.

Bei der Uebernahme von Rechnungsstücken werden auf Verlangen von Seite jener Anstalt oder Behörde, der solche Eingaben zukommen, Empfangsbestätigungen ausgestellt.

§. 5.

Rechnungsleger und Vorsteher von Aemtern und Anstalten, welche die nach §. 1 festgesetzten Fristen vernachlässigen, verwirken für ihre Person, und ohne Gestattung irgend einer ämtlichen Aufrechnung, die im Ausweise für jede periodische Rechnungseingabe bestimmte Geldstrafe.

§. 6.

Es versteht sich von selbst, daß nach Abweisung eines in rechter Zeit eingereichten Gesuches um Verlängerung des Termines, die Wirkung des §. 5 eintritt, bei verlängertem Termine aber erst dann eine Strafe Platz greifen kann, wenn auch dieser überschritten wurde.

§. 7.

Längstens 4 Wochen nach Ablauf des mit gegenwärtiger Anordnung festgesetzten oder des erstreckten Termines sind die noch rückständigen Rechnungseingaben mit einem eigenen Verzeichnisse von Seite der Staatsbuchhaltung zur Kenntniß der Landesstelle

zu bringen, je nachdem die aushaftenden Rechnungs-Eingaben der einen oder der andern Landesbehörde zugewiesen sind.

Ein ähnliches Verzeichniß hat die Staatsbuchhaltung gleichzeitig in Rücksicht jener an sie gelangten Rechnungseingaben vorzulegen, bei deren Ueberreichung der ursprünglich oder später bestimmte Termin überschritten, und in Rücksicht welcher daher die festgesetzte Geldstrafe verwirkt wurde, wobei jedoch die Staatsbuchhaltung auf jene Verhältnisse, welche die Straffälligkeit in einzelnen Fällen aufheben oder mindern können, als: die Verschiedenheit des Standortes der Rechnungsleger, die ihnen mehr oder weniger zu Gebothe stehenden Beförderungsgelegenheiten, und allgemein bekannte zufällige Ereignisse, welche auf die Beförderung hemmend einwirken, gehörig Bedacht zu nehmen hat.

§. 8.

Unter Benützung beider nach §. 7 vorzulegender Verzeichnisse wird die Landesstelle ohne Verzug die entsprechende Amtshandlung, sowohl wegen Betreibung der Rechnungs-Eingaben, als wegen Abforderung der Strafbeträge eintreten lassen.

Zur Einsendung der Rechnungsstücke ist der weitere Termin
a) bei Journalen und Monathsrechnungen mit . . 8 Tagen,
b) bei Quartals- und Semestral-Rechnungen mit . 14 »
c) bei Jahresrechnungen u. andern Eingaben höchstens mit 30 »
unter genauer Bezeichnung des Tages, an welchem die nächste Uebergabe des Rechnungsstückes zu geschehen hat, zu bemessen.

Für den Erlag des Strafbetrages sowohl hinsichtlich der ausständigen, als hinsichtlich der zu spät überreichten Rechnungsstücke ist gleichfalls ein angemessener Termin unter Bezeichnung eines bestimmten Tages festzusetzen.

Von allen Amtshandlungen dieser Art wird die Provinzial-Staatsbuchhaltung, von der Abforderung der Strafbeträge aber auch das steiermärkische Provinzial-Taxamt auf die gewöhnliche Art verständiget.

§. 9.

Sollten auch die nach §. 8 erstreckten Termine durch Versäumniß derjenigen, welche die Besorgung von Rechnungseingaben dem §. 1 gemäß obliegt, abermahls überschritten werden: so trifft dieselben das doppelte von der für die erste Termins-Ueberschreitung festgesetzten Geldstrafe. Solche Fälle sind nach Verlauf des neuerlich bemessenen Termines von der Staatsbuchhaltung der betreffenden Landesbehörde anzuzeigen, welche die Einhebung des Strafbetrages, zugleich aber auch die an Ort und

Stelle zu pflegende Untersuchung über die Ursachen der Verzögerung ohne Verzug einleiten und wegen schleuniger Zustandebringung der Rechnungsarbeiten das Erforderliche vorkehren wird. Alle Kosten, welche diese Maßregel verursacht, fallen dem Schuldtragenden zur Last.

§. 10.

Die verwirkten Strafbeträge sind durch die der Landesstelle zu Gebothe stehenden Zwangsmittel herein zu bringen. Strafnachsichten aber nur in besonderen Fällen bei dem Bestande vollgültiger Rechtfertigungsgründe zu gewähren.

§. 11.

Die verwirkten Strafbeträge sind an das Provinzial-Taxamt, und von diesem in entsprechenden Zeitabschnitten an die Cameral-Einnahmscasse abzuführen. Die Provinzial-Staatsbuchhaltung hat das richtige Eingehen der Strafbeträge bei Gelegenheit ihrer Amtshandlung über die Taxrechnungen zu controlliren, und der Landesstelle vierteljährige Ausweise über die eingegangenen und rückständigen Strafbeträge vorzulegen.

§. 12.

Diese Vorschriften haben auch in Ansehung aller jener Rechnungs-Eingaben in Anwendung zu kommen, welche in der Folge der Staatsbuchhaltung zur Prüfung zugewiesen werden dürften.

Die Landesstelle wird nach Einvernehmen der Buchhaltung die Abgabstermine, so wie die Strafbeträge, welche bei ihrer Versäumung verwirkt werden, auf eine den gegenwärtigen Bestimmungen analoge Weise festsetzen, und die getroffenen speciellen Anordnungen gehörig in Vollziehung bringen.

§. 13.

Die Landesstelle hat dafür zu sorgen, daß gegenwärtige Vorschrift allen Rechnungslegern und Vorstehern von Anstalten, Aemtern und Behörden, welche die Ueberreichung oder Beförderung von Rechnungs Eingaben zu besorgen haben, bekannt gegeben werde.

§. 14.

In Beziehung auf die Erstattung der Rechnungs-Erläuterungen gibt die der Staatsbuchhaltung vom General-Rechnungs-Directorium unterm 27. Juni 1832 ertheilte Vorschrift Ziel und Maß, welche noch fortan in Kraft bleibt.

Ausweis

über die für die Ueberreichung von Rechnungsstücken bestimmten Termine und über die auf das Ueberschreiten dieser Termine festgesetzten Strafen

Post-Nr.	Benennung der Rechnungsacten und der Behörden oder Rechnungsführer, welche sie einzureichen haben.	Die Rechnungen sind zu überreichen		
		von dem Rechnungsführer oder Vorsteher der Anstalt oder Behörde	spätestens	bei Strafe fl. Guld.
	A. Journale			
1	des steierm. Provinzial-Zahlamtes	der Prov. Staats-Buchhaltung	6 Tage des folgenden Monaths	5
2	der Provinzial-Baudirection	detto	detto	5
	B. Rechnungen			
	1. Monaths-Rechnungen			
3	über die Speise- und Brotkosten für die Staats- und Local-Wohlthätigkeits-Anstalten in Gratz von der Versorgungsanstalten-Verwaltung	dem steierm. Gubernium	8 Tage detto	5
4	über den Spinn- und sonstigen Verdienst der Sträflinge im Provinzial-Strafhause von der Strafhaus-Verwaltung	detto	8 detto detto	5
5	über das Versatzamt in Gratz	detto	8 detto detto	5
	2. Quartals-Rechnungen			
6	der Provinzial-Strafhaus-Verwaltung in Gratz	detto	15 detto detto	5
7	der Marschcommissariate über den Militär-Schlafkreuzer	den Kreisämtern	15 detto detto	5
	3. Halbjährige Rechnungen			
8	des zahlamtlichen Kriegscassiers über die eingehobenen Schulunterrichtsgelder der Universität zu Gratz	dem steierm. Gubernium	30 detto detto	5
9	über die an den auswärtigen Gymnasien eingegangenen Schulgelder, von den Studien-Directoren	detto	30 detto detto	5
10	über die Verläge des Taubstummen-Institutes in Gratz, vom Instituts-Director	detto	20 detto detto	5
	4 Jahres-Rechnungen			
11	a) für Pfarr- oder öconomische Jahre Intercalar-Rechnungen von erledigten geistlichen Beneficien:			
	a) vom Bisthum Seckau	detto	30. Juni	20
	b) von Pfarrspfründen mit dem jährlichen reinen Ertrage von 600 fl. CM. oder darüber	den Kreisämtern	detto	10
	c) von Pfarrspfründen und Beneficien mit dem jährlichen reinen Ertrage unter 600 fl. CM.	detto	15. detto	5

Post.-Nr.	Benennung der Rechnungsacten und der Behörden oder Rechnungsführer, welche sie einzureichen haben.	Die Rechnungen sind zu überreichen von dem Rechnungsführer oder Vorsteher der Anstalt oder Behörde	spätestens	bei Straf v. Gulb.
	b) für die Studienjahre			
12	Geld-, Natural- und Material-Rechnung des vereinten Leobner und Seckauer Priesterhauses			
	a) von der Direction	dem Seckauer Ordinariate	30. November	20
	b) dem Seckauer Ordinariate	dem steierm. Gubernium	8. December	20
13	Geld-, Natural- und Material-Rechnung des k. k. Convictes in Grätz, von der Direction	detto	15. detto	20
14	Schulerforderniß-Rechnungen der Gymnasien zu Grätz, Marburg und Cilli von dem Gymnasial-Präfecten	detto	15. detto	5
15	Gymnasial-Bibliotheks-Rechnungen von dem Gymnasial-Präfecten zu Marburg und Cilli	detto	15. detto	5
16	anatomische Schulauslagen-Rechnung vom Professor der Anatomie	detto	15. detto	5
17	chirurgische Instrumenten-Rechnungen, wie auch die Rechnung über eingegangene Beiträge für die chirurgisch-clinische Bibliothek, vom Professor der Chirurgie	detto	31. October	5
18	phisicalische Instrumenten-Rechnung vom Professor der Phisik	detto	31. detto	5
19	Rechnung des pathalogischen Museums in Grätz, vom Professor der practischen Medicin	detto	31. detto	5
20	Universitätsbibliotheks-Inspections-Rechnung vom Universitäts-Bibliothekar	detto	31. detto	5
21	Rechnung über die Erhaltung und Hauserforderniße des anatomischen Gebäudes von der Versorgungs-Anstalten-Verwaltung	detto	31. detto	5
22	über die Schulkosten der Grätzer Musterhauptschule, vom Normalschul-Director	detto	1. detto	5
23	über die Schulkosten der Normalhauptschulen in Leoben, Marburg und Cilli, von den Magistraten	den Kreisämtern	1. detto	5
24	Schulkosten-Rechnung der im Grätzer Pomerio befindlichen Trivialschulen von dem Magistrate Grätz	dem Kreisamte Grätz	31. detto	5
25	Schulkosten-Rechnung der Trivial- und Musterschulen auf dem Lande, von den Bezirksobrigkeiten	den Kreisämtern	31. detto	5
26	Rechnung über die freiwilligen Beiträge zum Grätzer Taubstummen-Institute, vom Institutsdirector	dem steierm. Gubernium	1. detto	5

Post-Nr.	Benennung der Rechnungsacten und der Behörden oder Rechnungsführer, welche sie einzureichen haben	Die Rechnungen sind zu überreichen: von dem Rechnungsführer oder Vorsteher der Anstalt oder Behörde	spätestens	bei Straf fl. Gulb.
	c) für die Militärjahre			
27	Aerarial-Straßen-Conservations- und Constructions-Hauptrechnung von der Baudirection	dem steierm. Gubernium	15. December	20
28	Aerarial-Wasserbau-Hauptrechnung der Provinzial-Baudirection	detto	15. detto	20
29	Hauptrechnung des Armen-Versorgungs-Vereines in Grätz, vom Vereine zu legen	der steierm. Prov. Staats-Buchhaltung	30. detto	20
30	Geld-, Natural- und Material-Rechnungen a) vom Stifte Admont und b) von den dem Stifte St. Lambrecht gehörigen Herrschaften St. Lambrecht, Lind, Aflenz und Veitsch, dann Witschein	dem steierm. Gubernium	28. Februar	10
31	Geld-, Natural- und Materialien-Rechnungen von den Klöstern der Minoriten zu Grätz und Pettau, und von den Dominicanern zu Grätz	den Kreisämtern	31. December	10
32	Die Rechnung des Damenstiftes in Grätz, von dem jeweiligen Administrator	dem steierm. Gubernium	15. detto	10
33	Rechnung über die de Viel'sche Mädchenstiftung in Wien, vom Administrator	detto	31. detto	20
34	Rechnung über die Erhaltung und Hauserforderniße des Dompfarrhofes in Grätz, vom Dompfarrer	detto	30. November	5
35	Kammeramts- und Gemeinde-Rechnungen von dem Magistrate der Provinzial-Hauptstadt Grätz	dem Kreisamte Grätz	15. Jänner	20
36	Kammeramts- und Gemeinde-Rechnungen von den übrigen landesfürstlichen Magistraten	den Kreisämtern	1. detto	10
37	Rechnungen über die Mauth-, Wald-, Ueberfuhrs- und Beleuchtungsgelder der landesfürstlichen Ortschaften, von den Magistraten	detto	1. detto	5
38	Rechnungen der Krankenhäuser, Spitäler, Bruderhäuser und Armen-Vertheilungs-Termine auf dem Lande: a) von den Vorstehern	den Bezirksobrigkeiten	1. December	5
	b) von den Bezirksobrigkeiten	den Kreisämtern	15. detto	5
39	Rechnungen des Bürgerspitals und der Gült zum heil. Geist in Grätz a) von der Verwaltung	dem Magistr. Grätz	15. detto	10
	b) von dem Magistrate	dem Kreisamte	1. Jänner	10

Post-Nr.	Benennung der Rechnungsacten und der Behörden oder Rechnungsführer, welche sie einzureichen haben.	Die Rechnungen sind zu überreichen von dem Rechnungsführer oder Vorsteher der Anstalt oder Behörde	spätestens	b. Straf. b. Guld.
40	Rechnungen über das Grätzer Taubstummen-Institut, von der Versorgungs-Anstalten-Verwaltung	dem steierm. Gubernium	1. Jänner	10
41	Natural- und Material-Rechnung des Provinzial-Strafhauses in Grätz	detto	15. December	10
42	Geld-, Natural- und Material-Rechnung von der Local- und Wohlthätigkeits-Anstalten-Verwaltung in Grätz	detto	letzten Februar	20
43	Von eben dieser Verwaltung die Geldrechnungen über den Zuchthaus- und Arbeitshausfond	detto	31. December	5
44	Rechnung über das Dominicanerklostergebaude zu Leoben, von dem dortigen Magistrate	dem Kreisamte Bruck	30. November	5
45	Rechnung über die Piaristen-Kloster-Realitäten zu Gleisdorf von der Herrschaft Freyberg d) für die Solar-Jahre	d. Kreisamte Grätz	30. detto	5
46	Die Rechnung über den Vorschuß der Normalschuldbücher, von den Verschleißpächtern	detto	15. Februar	10
47	Die Kirchenrechnungen der unter dem Patronate des allerhöchsten Landesfürsten oder eines öffentlichen Fondes stehenden Kirchen a) von den Kirchenvorstehern b) von den Vogteyherrschaften	den Vogteien den Kreisämtern	15. detto 10. März	5 5
48	Die Kirchenrechnungen der Hof- und Domkirche zu Grätz a) vom Domcustos b) vom Seckauer Ordinariate	dem Seckauer Ordinariate dem steierm. Gubernium	31. Jänner 15. Februar	5 5
	Baurechnungen überhaupt.			
49	a) von der Provinzial-Baudirection	dem steierm. Gubernium	6 Woch. nach vollendetem Baue u. nur dann bis 15 Dec., wenn d. Baulichkeiten durch Jahre dauern werden	10
	b) von den Vogteien und Bezirksherrschaften in Bezug auf Pfarrhof-, Kirchen- und Schulhausbauten und von den Kreisämtern	den Kreisämtern dem steierm. Gubernium		5 5
	Rechnungs-Extracte			
50	Ueber das Vermögen der Armeninstitute bey den Pfarren a) von den Instituts-Vorstehern b) von den Decanaten	den Decanaten den Kreisämtern	1. December 15. detto	5 5
51	Von den Kirchenrechnungen der unter den Privat-Patronaten stehenden Kirchen von den Kreisämtern	der Prov. Staats-Buchhaltung dem steierm. Gubernium	30. Juni 15. Februar	5 5
52	Judenburger Kreisamt über den dortigen Kreisinvaliden-Verein			

Post-Nr.	Benennung der Rechnungsacten und der Behörden oder Rechnungsführer, welche sie einzureichen haben.	Die Rechnungen sind zu überreichen von dem Rechnungsführer oder Vorsteher der Anstalt oder Behörde	spätestens	fl. Strafe fl. Gulden
	D. Periodische Eingaben.			
	a) Jahresrechnungs-Abschlüsse			
53	von den landesfürstlichen Magistraten	den Kreisämtern	15. Februar	5
54	über das Gebär-, Findel-, Irren-, Kranken- und Siechenhaus, von der Versorgungs-Anstalten-Verwaltung	dem steierm. Gubernium	letzten Februar	5
55	über den Zucht- und Arbeitshausfond, von eben dieser Verwaltung	detto	31. December	5
	b) Präliminarien			
56	der landesfürstlichen Magistrate	den Kreisämtern	15. Mai	5
57	des Bürgerspitals zu Grätz	d. Kreisamte Grätz	30. November	5
58	der Local- und Staatswohlthätigkeits-Anstalt in Grätz	dem steierm. Gubernium	15. März	5
59	des Convictes, dann des vereinten Leobner und Seckauer Priesterhauses	detto	31. detto	5
60	über das Gelberforderniß der Grätzer Hof- und Domkirche, vom Domcustos durch das Seckauer Ordinariat	detto	15. Februar	5
61	vom Grätzer Damenstifte	detto	15. März	5
	c) verschiedene Eingaben			
62	Oeconomie-Ausweise für die Straßen- und Wasserbau-Anstalt			
	a) von den Straßencommissären (Kreis-Ingenieurs) und Wasserbauassistenten	der Baudirection	15. December	5
	b) von der Baudirection	d. steie. Gubernium	15. Jänner	5
63	Gebahrungs-Ausweise der Barmherzigen, Elisabethinerinen und Ursulinerinen zu Grätz über das Stiftungsvermögen, von den Klostervorstehungen	d. Kreisamte Grätz	28. Februar	5
64	Vermögens-Ausweise			
	a) der Redemptoristen zu Frohnleiten und Mautern	dem steier-		
	b) der Franziscaner zu Grätz, Lankowitz, Rann und Nazareth	märkischen	15. November	5
	c) der Kapuziner zu Irdning, Murau, Knittelfeld, Hartberg, Schwanberg, Leibnitz und Eilli	Gubernium		
65	Ausweise über den Ertrag des Schulgeldes der im Grätzer Pomerio befindlichen Trivialschulen, von den Schulvorstehungen durch die Schulen-Oberaufsicht			
66	Monathliche Ausweise über den Ertrag des Schulgeldes an der Haupt-Normalschule und Ursuliner-Mädchenschule in Grätz, vom Normalschuldirector und von der Klosteroberin, durch die Schulenoberaufsicht	d. Kreisamte Grätz	31. August nach jedem 3. Jahre	5
		der Prov. Staats-Buchhaltung	15 Tage des folgenden Monaths	5

Post-Nr.	Benennung der Rechnungsacten und der Behörden oder Rechnungsführer, welche sie einzureichen haben	Die Rechnungen sind zu überreichen von dem Rechnungsführer oder Vorsteher der Anstalt oder Behörde	Die Rechnungen sind zu überreichen spätestens	Strafe fl. Guld.
67	Halbjährige Ausweise über den Ertrag des Schulgeldes in den auswärtigen Normalschulen, von den Magistraten	den Kreisämtern	30. April und 31. October	5
68	Pretiosen-Ausweise der Stifte und Klöster	detto	30. Jänner	5
69	Ausweise über die Prämien-Anschaffungskosten für die Normalhauptschulen von Grätz, Leoben, Marburg und Cilli, von den Schulen-Directoren durch die Schulen-Oberaufsicht	dem steierm. Gubernium	15. Juli	5
70	Ausweis über den Ertrag der Gemeinde-Zuschlagspercente der Verzehrungssteuer von den landesfürstlichen Magistraten	den Kreisämtern	15. November	5
71	Vierteljährige Ausweise des Gebähr-, Findel- und Irrenhauses in Grätz von der Verwaltung	dem steierm. Gubernium	8 Tage des auf jedes Quartal folgenden Mon.	5
72	Halbjährige Ausweise über die Lizitations-Percente von 5 Kreisämtern	der Prov. Staatsbuchhaltung	31 Mai und 30. November	5
73	Ganzjährige Ausweise über die ½ percentigen Armenfondsbeiträge von den im Grätzer Pommerio abgehandelten Verlassen, vom Kreisamte Grätz	detto	30. November	5
74	Halbjährige Ausweise über die Verlassenschafts- und Normalschulbeiträge, Legate und Schulstrafgelder, von den 5 Kreisämtern	detto	15. Juni und 15. December	5
75	Die vierteljährigen Vermögens-Ausweise des Versatzamtes in Grätz	dem steierm. Gubernium	15. Juni und 15. December	5
76	Die wochentlichen Cassestands-Ausweise			
	a) vom Provinzial-Zahlamte	der Provinzial-Staats-Buchhaltung	Samstag	5
	b) von der Provinzial-Baudirection		jeder Woche	5
	c) von dem Versatzamte			5
	d) von der Versorgungsanstalten-Verwaltung			5
	e) von dem Strafhause und			5
	f) von dem Damenstifte			5
77	Jahresrechnungs-Extracte (summarische) der akatholischen Bethhäuser-Rechnungen, von den Kreisämtern	dem steierm. Gubernium	31. Jänner	5

27.

Unobligat zu Regiments-Kadeten assentirte, stellungspflichtige Individuen sind, sobald sie das militärpflichtige Alter erreicht haben, ihren Dominien zu Guten zu rechnen.

Da sich in Ansehung der Zugutenrechnung der freiwillig dem Militärdienste sich widmenden, von dem k. k. Hofkriegsrathe zu Regiments-Kadeten ernannten und sonach der bestehenden Vorschrift gemäß als unobligat zu assentirenden stellungspflichtigen Individuen von den Werbbezirks-Regimentern bisher ungleich benommen wurde, so fand sich das k. k. illirische innerösterreichische General-Commando veranlaßt, sich hierüber höhern Orts eine bestimmte Norm zu erbitten.

Laut Note des k. k. General-Commandos vom 24. Jänner 1836, Q. 214, hat der k. k. Hofkriegsrath mit Rescript vom 11. Jänner 1836, K. 136, dießfalls zu entscheiden befunden, daß nach der Analogie der im Jahre 1827 und 1828 von den hohen Hofstellen festgesetzten Bestimmungen, solche als unobligat zu Regiments-Kadeten assentirte stellungspflichtige Individuen, sobald sie das militärpflichtige Alter erreicht haben, ihren Dominien zu Guten zu rechnen seien.

Hiervon wird das k. k Kreisamt zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, daß das k. k. Generalcommando hiernach auch die unterstehenden Werbbezirks-Regimenter angewiesen habe.

Gubernialverordnung vom 11. Februar 1836, Zahl 2082; an die Kreisämter.

28.

Ergänzende Bestimmung zu dem zwischen Se. k. k. Majestät, und Ihrer Majestät der Herzogin von Parma im Jahre 1818 abgeschlossenen Cartel, wegen Verhinderung der Falschwerbung und Desertion.

Seine k. k. Majestät und Ihre Majestät die kaiserliche Prinzessin und Erzherzogin von Oesterreich, Herzogin von Parma,

Piacenza und Guastalla, haben Sich über die Nothwendigkeit verständiget, dem zwischen Ihren Staaten bestehenden Carte wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteure eine ergänzende Bestimmung beizufügen, um sowohl die Versuche der Falschwerbung unter Ihren Truppen, als auch die Beförderung der Desertion zu verhindern.

In Folge dessen ist von den Bevollmächtigten beider Regierungen über nachstehenden Artikel übereingekommen und bestimmt worden, daß derselbe so angesehen werde, als sei er Wort für Wort in dem oberwähnten, unterm 25. März 1818*) kundgemachten Cartel eingeschaltet, und daß er daher dieselbe Kraft und Wirksamkeit haben solle.

Artikel:

»Wer in den Staaten Oesterreich's oder Parma's sich des »Verbrechens der Falschwerbung unter den Truppen des andern »contrahirenden Theiles schuldig macht, indem er durch Güte »oder durch Gewalt Werbungen unter denselben für einen frem»den Dienst oder für fremde Colonien zu machen sucht; wer »ferner in den Staaten der contrahirenden Theile Militärperso»nen, die im Dienste des andern Theiles stehen, zur Desertion »zu verleiten sucht, oder deren Desertion entweder durch Ge»währung eines Zufluchtsortes, oder durch Verkleidung, oder »auf irgend eine andere Weise erleichtert; Derjenige endlich, »der ohne diese Verbrechen wirklich begangen zu haben, des Ver»suches derselben überführt wird: soll eben den Strafen unter»liegen, welche die Gesetze eines jeden der beiden Staaten über »das gleiche Verbrechen, wenn es gegen die eigenen Truppen »begangen wird, verhängen. Durch gegenwärtigen Artikel wird »dasjenige, was in dieser Beziehung in den Artikeln XI und »XII der Uebereinkunft vom 25. März 1818 wegen gegenseiti»ger Auslieferung der Deserteure festgesetzt war, aufgehoben, »und soll derselbe ohne Verzug von beiden Theilen gehörig kund »gemacht, und vom 15. Februar 1836 angefangen, in beiden »Staaten seine Vollziehung erhalten.«

*) Siehe die nachfolgende Gubernial-Verordnung.

Nachdem die vorstehende Bestimmung die allerhöchste Genehmigung erhalten hat, so wird dieselbe in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 1., Erh. 8. Februar 1836, Zahl 2891/198, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit dieser Artikel in seinem ganzen Inhalte und Umfange genau befolgt und vollzogen werde.

Gubernialcurrende vom 11. Februar 1836, Zahl 2216.

Gubernialverordnung vom 19. Mai 1818, Zahl 12089.

In Folge hoher Hofkanzleiverordnung vom 30. April 1818, Zahl 825, wird den k. k. Kreisämtern von dem nachfolgenden zwischen Sr. k. k. apost. Majestät und Ihrer Majestät der Herzogin von Parma abgeschlossenen Deserteurs-Cartel die nöthige Anzahl Exemplare zur Amtshandlung übersendet.

Wir Franz der Erste ꝛc. ꝛc.

Die zwischen Uns und Ihrer Majestät der kaiserlichen Prinzessin und Erzherzogin von Oesterreich, Herzogin von Parma, Piacenza und Guastalla ꝛc. bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse und das wechselseitige Bestreben durch alle Mittel zum Vortheile der beiderseitigen Staaten und ihres Dienstes beizutragen, haben Uns bestimmt, mit Ihrer Majestät der kaiserlichen Prinzessin und Erzherzogin von Oesterreich, Herzogin von Parma, Piacenza und Guastalla ꝛc., zur Verhinderung der Desertion von den beiderseitigen Truppen, eine Uebereinkunft wegen Auslieferung der Deserteurs abzuschliessen.

In Folge dessen sind zwischen Unseren und den Bevollmächtigten Ihrer Majestät der kaiserlichen Prinzessin und Erzherzogin von Oesterreich, Herzogin von Parma, Piacenza und Guastalla ꝛc. nachfolgende Puncte verabredet und am 23. October 1817 förmlich unterzeichnet worden:

I. Artikel.

Alle Civil- und Militärbehörden, besonders aber die an den Gränzen zunächst befindlichen Militärcommandanten beider Staaten sollen angewiesen werden, mit der sorgfältigsten Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß kein Deserteur von den Truppen der einen der beiden Mächte die Gränzen überschreiten, noch in den Staaten der anderen Schutz und Zuflucht finden könne.

Sobald ihnen von den Behörden der benachbarten Macht die Anzeige eines Desertions-Falles zukommt, sollen sie gehalten sein, einer solchen Aufforderung in der kürzesten Zeit zu entsprechen, und die Behörden, welche sich an sie gewendet haben, von den zur Auffindung des Deserteurs getroffenen Verfügungen zu verständigen.

II. Artikel.

Diesem zu Folge sollen alle Militärpersonen ohne Ausnahme sei es von der Infanterie, Cavallerie, dem Fuhrwesen, oder irgend einem anderen Militärzweige der Oesterreichischen oder Parmesanischen Truppen, welche das Gebieth der andern Macht betreten würden, ohne mit einem Passe oder Marschroute in guter und gehöriger Form versehen zu sein, auf der Stelle angehalten, und mit Allem, was sie an Waffen, Montirungsstücken, Bagage, Pferden ꝛc. ꝛc. mit sich genommen hätten, auch dann ausgeliefert werden, wenn dergleichen Deserteurs noch nicht reclamirt worden wären.

Zu diesem Ende soll dem Commandanten des der Gränze zunächst befindlichen Militär-Postens binnen 24 Stunden, oder sobald es nur immer geschehen kann, von der Anhaltung des Deserteurs, mit Beiziehung des Regiments, von welchem er entwichen ist, des Tages seiner Anhaltung und der Gegenstände, welche er bei sich gehabt, die Anzeige gemacht werden, damit dieser Commandant ein Detachement zur Uebernahme des Deserteurs an die Gränze abschicken, und zugleich nach den Bestimmungen des 9. Artikels, die Kosten, welche dieser während der Haft für seine eigene Verpflegung und den Unterhalt des allenfalls mitgenommenen Pferdes verursachet haben dürfte, sammt der im 6. Artikel festgesetzten Belohnung oder Taglia berichtigen könne.

Wäre das angehaltene Individuum auch von der Armee eines andern Souverains entwichen, mit welchem gleichfalls ein Cartel besteht, so soll es jener Armee, von welcher es zuletzt desertirt ist, zurückgestellet werden.

III. Artikel.

Sollte es einem Deserteur ungeachtet aller Vorsichtsmaßregeln gelingen, die Wachsamkeit der Gränzbehörden entweder durch Verkleidung, falsche Pässe oder auf andere Art zu hintergehen, und sich in das Gebieth der andern Macht einzuschleichen, oder unter deren Truppen ohne Unterschied, ob bei einem National- oder fremden Regimente enroliren zu lassen, so soll er nichts desto weniger von dem Augenblicke, wo er entdeckt wird, dem Commandanten der Truppen, von welchem er entwichen ist, und selbst

dann ausgeliefert werden, wenn er auch schon längere Zeit im Lande ansäßig wäre.

IV. Artikel.

Von dieser Zurückstellung sind ausgenommen: die Deserteurs, welche geborne Unterthanen der contrahirenden Mächte wären, auf deren Gebieth sie sich geflüchtet haben, weil sie durch Entweichung aus dem fremden Dienste in die Staaten ihres rechtmäßigen Landesherrn zurückkehren. Die Zurückstellung soll sich in diesem Falle nur auf die Waffen, Pferde, Montirungsstücke und andere Gegenstände erstrecken, welche ein solcher Deserteur mit sich genommen hätte, und welche nicht sein rechtmäßiges Eigenthum wären.

Jedes Individuum von der zum Militärdienste ausgehobenen jungen Mannschaft, welches versucht hätte, sich demselben durch Entfernung aus den respectiven Staaten zu entziehen, soll auf Ansuchen des Gouvernements oder des Commandanten der Provinz, welcher wo möglich auch die Personalbeschreibung des reclamirten Individuums beizufügen hat, angehalten, und in derselben Art, wie es im 9. Artikel in Ansehung der Militär-Deserteurs festgesetzt ist, zurückgeliefert werden.

V. Artikel.

Ein jeder Deserteur, welches auch seine Eigenschaft sein mag, erhält zu seiner Verpflegung täglich eine Brot-Portion und 25 Centimen, das Pferd aber eine gewöhnliche Ration, deren Vergütung nach dem laufenden Marktpreise des Ortes, wo der Deserteur in Verwahrung gehalten wurde, zu geschehen hat.

VI. Artikel.

Jenen, welche einen Deserteur anzeigen oder einbringen, wird eine Belohnung (Taglia) und zwar von acht Gulden oder zwanzig Franken in coursirender Münze für einen Mann zu Fuß, und von zwölf Gulden oder dreißig Franken für einen Cavalleristen mit dem Pferde zugestanden.

VII. Artikel.

Wenn ein Deserteur nach seiner Desertion in dem Lande, wohin er sich geflüchtet, ein Verbrechen begangen, oder sich der Mitschuld an denselben theilhaftig gemacht hätte, so soll er nichts desto weniger jener Macht, zu deren Truppen er gehört, zurück gestellet werden.

In einem solchen Falle werden die Behörden besagter Macht den Deserteur, nach erhaltener Mittheilung aller auf das begangene Verbrechen sich beziehenden Acte, in Gemäßheit der in

ihrem Staate geltenden Gesetze untersuchen und bestrafen lassen, und zugleich bedacht sein, das gefällte Criminal-Urtheil den Behörden des Ortes, wo das Verbrechen begangen wurde, mitzutheilen.

VIII. Artikel.

Jedes Detaschement, welches zum Nachsetzen eines Deserteurs abgeschickt wird, hat auf der Gränze anzuhalten, und nur einen mit einem Passe versehenen Mann bis zum nächsten Orte abzufertigen, um daselbst den Deserteur von den Ortsbehörden zu reclamiren.

IX. Artikel.

Die gegenseitigen Militär-Commandanten an den Gränzen haben jedes Mahl über Ort, Tag und Stunde der Uebergabe des Deserteurs das Einverständniß zu pflegen, und die hierzu erforderlichen Truppen-Detaschements an den bestimmten Ort abzuordnen.

Der Commandant, welcher die Uebergabe des Deserteurs bewerkstelliget, ist gehalten, dem Commandanten, welcher denselben reclamirt hat, eine Quittung über die richtige Bezahlung der Taglia und der sonstigen durch den Deserteur verursachten Kosten auszustellen.

X. Artikel.

Dieselben Bestimmungen haben auch in Ansehung der Dienstleute der Offiziere des einen Staates, welche auf dem Gebiethe des andern betreten werden, jedoch bloß in Folge einer vorausgegangenen Reclamation zu gelten, und sollen dieselben sofort angehalten, und nach Anordnung des zweiten Artikels ausgeliefert werden.

XI. Artikel.

Jeder Offizier der einen Armee, welcher einen Soldaten der andern, sei es durch List oder Gewalt, zur Desertion verleitet, soll mit zweimonathlichem Arreste bestraft werden.

XII. Artikel.

Jedes andere Individuum soll in einem ähnlichen Falle mit einmonathlichem Gefängnisse oder mit einer Geldbuße von fünfzig Franken bestrafet werden, es wäre denn, daß erschwerende Umstände des Vergehens eine Verschärfung der Strafe begründen.

XIII. Artikel.

Allen Unterthanen der hohen contrahirenden Theile ist untersagt, den Deserteurs von den Truppen des andern Staates irgend etwas von Kleidungs- oder Ausrüstungsstücken was im-

mer für eine Art, Pferde, Waffen ꝛc. ꝛc. abzukaufen. Allenthalben, wo man dergleichen Effecten findet, sind sie als gestohlenes Gut anzusehen, und dem Regimente, welchem der Deserteur angehört, zurückzustellen. Derjenige, welcher sich eine Uebertretung dieses Verbothes erlaubt, soll überdieß mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig Franken belegt werden, sobald bewiesen wird, es sei ihm entweder durch die Natur des gekauften Stückes, oder auch auf andere Art bewußt gewesen, daß es ein gestohlenes Gut sei.

XIV. Artikel.

Gegenwärtige Convention soll in beiden Staaten publicirt, und vom 1. Mai des laufenden Jahres angefangen, in Vollzug gesetzt werden.

Dieselbe soll für fünf Jahre in Kraft bleiben, und von fünf zu fünf Jahre ohne Weiters als erneuert angesehen werden, wenn nicht von der einen oder der andern beiden Regierungen eine gegentheilge Erklärung erfolgt.

Nachdem Wir nun diesen Bestimmungen durchaus Unsere Genehmigung ertheilen, und dieselben mittels gegenwärtigen allenthalben kund zu machenden Edicts zur Kenntniß Unserer Unterthanen bringen, damit sie sich genau darnach achten können, befehlen Wir zugleich allen Unseren Civil- und Militär-Beamten, und andern Vorgesetzten, darauf zu halten, damit dasselbe in Gemäßheit der Bestimmung des vierzehnten Artikels nach seinem ganzen Umfange und Inhalte genau befolgt und vollzogen werde.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am fünfundzwanzigsten Tage des Monaths März, im Jahre des Heils Eintausend Achthundert und Achtzehn, Unserer Regierung im sieben und zwanzigsten Jahre.

Franz.

Carl Fürst zu Schwarzenberg,
Feldmarschall und Hofkriegsraths-Präsident.

Joseph Freyherr von Stipsitz,
General der Cavallerie und Hofkriegsraths-Vice-Präsident.

Nach Sr. k. k. apost. Majestät
höchst eigenem Befehle:
Caspar Lehmann.

29.

Vorschrift über die Vollziehung der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung.

In Gemäßheit des allerhöchsten Patentes vom 11. Julius 1835 *) sind die Anordnungen, welche zur Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung allgemein beobachtet werden sollen, in die beygedruckte Vorschrift zusammengefaßt worden. Diese Vorschrift wird zu Folge des hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 31. Jänner 1836, Zahl 8177, mit dem Beysatze zur Nachachtung kund gemacht, daß dieselbe mit 1. April 1836 in den Ländern, für welche die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung erlassen worden ist, in Wirksamkeit zu treten hat.

Die Bestimmungen über die Zeiträume, während welcher die zur Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung ausgestellten Urkunden zum Behufe dieser Ausweisung angewendet werden können, sind auf Urkunden, die vor dem 1. April 1836 ausgestellt worden sind, nur in so fern anzuwenden, als:

1. die in der beigedruckten Vorschrift enthaltenen Bestimmungen für Denjenigen, dem die Urkunden zur Ausweisung zu dienen haben, günstiger, als die bisher hierüber bestehenden Vorschriften sind, oder als
2. es sich um Urkunden handelt, für welche die bisher bestehenden Vorschriften einen Zeitraum, während welchem dieselben zur Ausweisung anwendbar sind, nicht festsetzen.

Rücksichtlich dieser vor dem 1. April 1836 ausgestellten Urkunden sind die mit der beigedruckten Vorschrift festgesetzten Zeiträume von dem 1. April 1836 an zu berechnen.

Gubernialcurrende vom 12. Februar 1836, Zahl 2387.

*) Siehe P. G. S. Band 17, Seite 516.

Vorschrift über die Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung.

Erster Abschnitt.

Von den Bedingungen des zollpflichtigen Verkehres.

I. Verhältnisse der Zollausschlüsse.

§. 1.

Die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung läßt die bestehenden Bestimmungen unberührt:

1. Ueber die Ausschliessung der Häfen von Triest und Venedig, der Handelsstadt Brody, und Istriens von dem Zollverbande.
2. Ueber den Umfang des unter dieser Ausschliessung begriffenen Gebiethes.
3. Ueber die von der Zollfreiheit in demselben ausgenommenen Gegenstände.
4. Ueber die zur Ueberwachung des Verkehres, und der Waarenvorräthe in diesen Zollausschlüssen getroffenen, nicht ohnehin durch die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung festgesetzten besondern Vorkehrungen, und mit den letzteren verbundenen Befugnisse der Gefällsbeamten und der Angestellten der Wachanstalten.

II. Bestimmungen über die außer Handel gesetzten Waaren.

1. Bewilligung zum Bezuge derselben.

a) Behörden, bei denen diese Bewilligung anzusuchen ist.

§. 2.

aa. Im Allgemeinen.

Die Bewilligung zum Bezuge außer Handel gesetzter Waaren aus dem Auslande oder einem Zollausschlusse, ist mittels einer von dem Bittsteller eigenhändig zu unterschreibenden, und mit seinem Siegel zu bekräftigenden Eingabe bei der politischen Landesstelle, in deren Gebiethe sich der Aufenthaltsort des Bittstellers befindet, anzusuchen. Ueberschreitet der Werth der Waaren, um die es sich handelt, nicht den Betrag von zwei hundert Gulden, so kann diese Bewilligung von der die Gefällsangelegenheiten leitenden Landesbehörde, und wenn der Werth der gedach-

ten Waaren fünfzig Gulden nicht übersteigt, bei der die Gefällsangelegenheiten leitenden Bezirksbehörde ertheilt werden.

§. 3.

bb. Insbesondere für Monopols-Gegenstände.

Zum Bezuge von Gegenständen eines Staats-Monopoles aus dem Auslande oder aus einem Gebiethstheile, in welchem das Staats-Monopol nicht besteht, oder zur Durchfuhr von Monopols-Gegenständen durch das Zollgebieth ist die Bewilligung bei der die Gefällsangelegenheiten leitenden Landesbehörde anzusuchen. In Absicht auf Pulver und Salniter ist, mit Ausschluß des lombardisch-venetianischen Königreiches, das Artillerie-Haupt-Zeugamt die Behörde, bei der die gedachte Bewilligung angesucht werden muß.

b) Anwendung der Bewilligung.

§. 4.

Die Menge Waaren, über welche eine Einfuhrbewilligung vereint ertheilt wurde, muß stets auf ein Mahl der Einfuhrverzollung unterzogen werden. Eine Trennung dieser Waarenmenge in zwei oder mehrere Abtheilungen findet nicht Statt, wenn dieselbe nicht ausdrücklich in der Bewilligung gestattet ist.

c) Zeitraum, durch den dieselbe verwendbar ist.

§. 5.

Die Bewilligung zur Einfuhr außer Handel gesetzter Waaren, und der Monopols-Gegenstände kann, wenn nicht in derselben eine andere Frist ausgedrückt ist, nicht durch einen längern Zeitraum als sechs Monathe verwendet werden. Nach Ablauf dieses Zeitraumes, oder der Frist, auf welche die Bewilligung lautet, ist eine neue Bewilligung anzusuchen.

2. Bewilligung zur Abtretung derselben.

§. 6.

Die zur Abtretung einer außer Handel gesetzten Waare an einen andern Besitzer erforderliche Bewilligung (Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §. 259) kann nur von derjenigen Behörde ertheilt werden, bei welcher die Bewilligung zur Einfuhr derselben aus dem Auslande, oder einem Zollausschlusse von dem Erwerber, an den dieselbe abgetreten wird, angesucht werden müßte.

3. Versteigerung außer Handel gesetzter Waaren.

§. 7.

a) Von Seite eines Gerichtes.

Zu Folge der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §§. 259, 261 dürfen außer Handel gesetzte Waaren, so lange sich dieselben im neuen ungebrauchten Zustande befinden, ohne besondere Bewilligung nicht durch Versteigerung feilgebothen werden. Findet ein Gericht im Wege der Execution, oder bei der Abhandlung einer Verlassenschaft die Versteigerung außer Handel gesetzter Waaren zu verfügen, so hat dasselbe, ehe die Feilbiethung ausgeschrieben wird, die zur Leitung der Gefällsangelegenheiten bestellte Bezirksbehörde vorläufig von der beabsichtigten Versteigerung in die Kenntniß zu setzen, und derselben ein genaues Verzeichniß der Waaren, um die es sich handelt, mitzutheilen. Ergibt sich gegen die Feilbiethung kein gegründeter Anstand, so eröffnet solches die erwähnte Gefällsbehörde dem Gerichte, und bestimmt, welcher Gefällsbeamte der Versteigerung beizuwohnen hat. Die Feilbiethung darf nur in Gegenwart dieses Gefällsbeamten und unter der, ausdrücklich in die Verkaufsbestimmungen aufzunehmenden Bedingung geschehen, daß der Käufer sich über die zum Bezuge der Waare nach dem §. 259 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung und §. 2 der gegenwärtigen Vorschrift erlangte Bewilligung ausweise, oder daß die Waare in die zollämtliche Verwahrung übergeben werden müsse, bis die erwähnte Bewilligung beigebracht, oder die Waare mit Beobachtung der Anordnungen über die Waarendurchfuhr in das Ausland oder einen Zollausschluß versendet wird.

§. 8.

b) Von Seite eines Zollamtes.

Auch bei den Feilbiethungen, welche von Seite eines Zollamtes vorgenommen werden, hat der Verkauf außer Handel gesetzter Waaren nur unter der eben (§. 7.) erwähnten Bedingung zu geschehen. (Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §. 251.)

III. Besondere Bestimmungen für die Seeküste.

1. Abfassung des Manifestes über die dem Ausrinnen unterworfenen Waaren.

§. 9.

In Absicht auf die dem Ausrinnen unterworfenen Waaren, das ist:

a) Flüssigkeiten, als: Wein, Oehl, Honig, Branntwein, Syrup, Pflanzensäfte und dergl.

b) Austern und Seemuscheln.

c) Die in Flüssigkeiten eingemachten Gegenstände, als: Fleisch, Schwämme, oder Fische in Salzwasser oder Oehl und dergl.

wird nicht gefordert, daß in dem Schiffs-Manifeste die in den Gefäßen und Behältnissen wirklich enthaltene Menge solcher Waaren genau angegeben werde. Es ist hinreichend, die Zahl und Zeichen der Gefäße und Behältnisse, dann für jede Waarengattung die Gesammtmenge derselben übereinstimmend mit den Ladungsscheinen oder Schiffs-Frachtbriefen, ohne Abzug des auf der Fahrt durch Schwendung oder Ausrinnen entstandenen Abfalles anzugeben.

2. Frist zur Einbringung der Waarenerklärung.

§. 10.

Ist dem Führer eines, in einen Seehafen eingelaufenen Fahrzeuges zwar bekannt, daß die ganze Ladung zur Einfuhrverzollung in dem Hafen oder zur Erklärung als Anweisgut in demselben, oder daß ein Theil derselben für diesen Hafen, ein anderer zur Weiterverführung in einem andern Hafen bestimmt ist, kann er jedoch binnen der in dem §. 54, der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung festgesetzten Frist von vier und zwanzig Stunden, nachdem das Fahrzeug in dem Hafen oder auf der zu demselben gehörenden Rhede eintraf, noch nicht die Erklärung mit der vorgeschriebenen Genauigkeit einbringen: so hat er solches binnen dieser Frist dem Zollamte anzuzeigen, und um eine Erweiterung derselben zur Ueberreichung der vorschriftmäßigen Erklärung und des Verzeichnisses der für einen andern Hafen bestimmten Waaren anzusuchen. Das Zollamt hat die angesuchte Frist mit einer den Verhältnissen angemessenen Dauer zu bewilligen, wenn das Schiffs-Manifest vorschriftmäßig verfaßt ist, und nicht nur dasselbe, sondern auch die der Ladung zur Ausweisung dienenden Papiere dem Zollamte gehörig übergeben worden sind.

3. Fälle, in denen auf Kosten des Schiffsführers die gesetzlichen Maßregeln der Ueberwachung ausgeübt werden können.

§. 11.

Das Zollamt ist berufen, auf den eingelaufenen Fahrzeugen, von den durch die §§. 43 und 55 der Zoll- und Staats-Mono-

pols-Ordnung eingeräumten Befugnissen, auf Kosten des Schiffsführers Gebrauch zu machen, oder die Ablegung der Waarenladung in die ämtliche Niederlage zu fordern:

1. wenn das Schiffs-Manifest nicht überreicht wird, oder
2. wenn dasselbe nicht vorschriftmäßig verfaßt ist, oder
3. wenn binnen der Frist von vier und zwanzig Stunden, nachdem das Fahrzeug in dem Hafen, oder auf der zu demselben gehörenden Rhede eintraf, weder die Erklärung über die Waarenladung und die Anzeige über die Waaren, deren Bestimmung dem Schiffsführer unbekannt ist, oder die für einen andern Hafen bestimmt sind, überreicht, noch eine Erstreckung der Frist zur Einbringung der Erklärung angesucht wird; oder
4. wenn in dem Falle, wo diese Frist verlängert wurde, selbst die erstreckte Frist verstreicht, ohne daß die Waarenerklärung und das Verzeichniß über die für einen andern Hafen bestimmten Waaren überreicht wird.

4. Verfassung des Verzeichnisses über die für einen andern Hafen bestimmten Waaren.

§. 12.

Die Bestimmungen über die Einrichtung des Schiffs-Manifestes (Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §. 35) erstrecken sich auch auf die Verfassung des Verzeichnisses über die für einen andern Seehafen bestimmten Waaren. (Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §. 54.)

5. Berufung des Schiffs-Manifestes in der Waarenerklärung.

§. 13.

Sowohl in der Erklärung über die zur Amtshandlung bey dem im Hafen befindlichen Zollamte bestimmte Ladung, als auch in dem Verzeichnisse über die zur Weiterverführung in einem andern Hafen bestimmten Waaren, sind die Postenzahlen, unter denen die erklärten, oder in dem Verzeichnisse aufgeführten Waaren in dem Schiffs-Manifeste erscheinen, anzugeben.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Zollverfahren.

1. Mit Gegenständen, rücksichtlich welcher Polizei-Vorschriften bestehen.

§. 14.

In Absicht auf die Gegenstände, welche nach den bestehenden Polizei-Vorschriften einer polizeilichen Amtshandlung unterliegen, ehe das Zollverfahren mit denselben begonnen oder geschlossen werden darf, ist sich nach diesen Vorschriften genau zu achten. Befindet sich in dem Standorte des Zollamtes kein zu der vorgeschriebenen polizeilichen Amtshandlung berufenes Amt, so muß die Waare an einen Ort, wo ein solches Amt besteht, angewiesen werden.

2. Obrigkeitliche Zeugnisse über die als bekannt und sicher zu betrachtenden Handelsleute und Fuhrleute.

§. 15.

Die nach dem §. 134 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung von den Obrigkeiten auszustellenden Zeugnisse für die als bekannt und sicher zu betrachtenden Handels- oder Fuhrleute sind nach dem Muster Nr. 1. auszufertigen.

3. Bürgschaftserklärungen.

§ 16.

Die Muster allgemeiner und besonderer Bürgschaftserklärungen, dann der von den Obrigkeiten anzusetzenden Bestätigungen sind aus den Beilagen 2 und 3 zu entnehmen.

4. Untersuchung der Anweisgüter.

§. 17.

Ist in dem Falle, in welchem zu Folge der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §. 145 alle Päcke und Behältnisse einer Sendung Anweisgüter geöffnet und beschauet werden müssen, weder eine obrigkeitliche Person, noch ein Glied des Gemeindevorstandes gegenwärtig, so sollen zwei unbefangene Zeugen zur Amtshandlung beigezogen werden.

5. Absendung eines Exemplares der Erklärung über Anweisgüter.

§. 18.

Die mit dem §. 152 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung vorgeschriebene Absendung eines Exemplars der Erklärung, oder wenn die Erklärung mündlich geschah, eine Abschrift der in die Amtsbücher aufgenommenen Eintragung, an das Amt, zu welchem die angewiesene Waare auf dem Zuge an den Ort der Bestimmung, oder im Austritte aus dem Zollgebiethe gestellt werden muß, geschieht in der Regel durch die Briefpost, oder so fern in der Richtung, um die es sich handelt, eine Postverbindung nicht besteht durch diejenige Anstalt, durch welche die gegenseitige Ueberbringung des Schriftenwechsels dieser Aemter besorgt wird. Wurde aber die Waarenerklärung nach den Benennungen und Maßstäben des Einfuhrzoll-Tariffes verfaßt, und geschieht die Anweisung an eine Zoll-Legstätte oder an ein Hauptzollamt zum Behufe der Einfuhrsverzollung oder der Ablegung in der ämtlichen Niederlage: so wird ein Exemplar der Erklärung, verschlossen, dem Waarenführer nebst der Anweisungsbollete zur Ueberbringung an das Amt, an das die Anweisung erfolgt, übergeben, wenn nicht der Aussteller der Erklärung ausdrücklich verlangt, daß ein Exemplar derselben dem Waarenführer nicht eingehändigt werden soll. Dem Waarenführer liegt ob, dieses Exemplar der Erklärung wohl verschlossen zu bewahren, den Aemtern, zu welchen die Waarenladung auf dem Zuge gestellt werden muß, mit der Anweisungs-Bollete vorzulegen, und dem Amte, an das die Waarenladung angewiesen worden ist, zu überbringen. Wünscht der Aussteller der Erklärung in diesem Falle, daß nebst dem Exemplare der Erklärung, das dem Waarenführer übergeben wird, dem Amte, an das die Anweisung geschieht, ein anderes Exemplar der Erklärung durch die bemerkte Anstalt zugesendet werde, um den Zögerungen und Anständen zu begegnen, die sich im Falle des Verlustes des dem Waarenführer übergebenen Exemplares der Erklärung bei dem Amte, an das die Waare angewiesen worden ist, ergeben würden, so hat er die Erklärung in dreifacher Ausfertigung auszustellen.

6. Anweisung zur Ausfuhr über die Zoll-Linie.

a) Erklärung für dieselbe.

§. 19.

Kann derjenige, welcher bei einem im Zollgebiethe bestehenden Zollamte eine Waare zur Anweisung für die Ausfuhr über die Zoll-Linie erklärt, (Zoll- und Staats-

Monopols-Ordnung §. 181) nicht bestimmt angegeben, über welches Amt die Waare ausgeführt werden wird, so ist ihm gestattet, entweder

a) Mehrere Aemter, über deren eines die Ausfuhr erfolgen wird, und beiläufig den Zeitraum, binnen welchem dieses Statt finden soll, anzugeben, oder

b) Zu verlangen, daß die Waare an ein in der Richtung, in der dieselbe versendet wird, bestehendes Zollamt angewiesen werde, bei welchem das Austrittsamt nachträglich anzugeben ist.

b. Verfahren des Amtes, über das der Austritt erfolgt.

§. 20.

Das Amt, an das zu Folge des §. 181 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung eine Waare zur Ueberwachung des wirklichen Austrittes über die Zoll-Linie angewiesen wird, hat

1. Wenn die Anweisung unter ämtlichem Verschlusse geschah, denselben abzunehmen, und die äußere Untersuchung der Waarenladung, wenn aber aus dem Zustande des Verschlusses, oder der Behältnisse, oder aus andern Umständen der Verdacht einer Gefällsverkürzung entspringt, die innere Untersuchung der Waare;

2. Wenn die Anweisung nicht unter ämtlichem Verschlusse erfolgte, die äußere und innere Untersuchung nach den für die Waaren-Ausfuhr geltenden Bestimmungen (§§. 85, 92 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung) zu pflegen.

7. Zollfreier innerer Verkehr über die Zoll-Linie.

a. Zu Land.

aa) Richtung, in der dieser gestattet ist.

§. 21.

a) Nähere Bezeichnung derselben.

Mit Beziehung auf die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §§. 186 und 187 können inländische Erzeugnisse oder ausländische vorschriftmäßig für den Verbrauch bezogene Waaren über das durch die Zoll-Linie von Bregenz bis Asch begränzte fremde Gebieth zollfrei aus einem Theile des Zollgebiethes in den andern geführt werden.

§. 22.

b. Waaren, die hiervon ausgenommen sind.

Unter dieser Bewilligung sind die Zucker-Erzeugnisse inländischer Zuckersiedereien begriffen. Alle andern unter der Benennung: »Specerei-Waaren« im §. 263 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung aufgeführten Waaren bleiben hingegen von dieser Gestattung des zollfreien Verkehres ausgeschlossen.

§. 23.

c) Ueber kurze Strecken des fremden Gebiethes.

In so fern in einzelnen Gegenden der zollfreie Verkehr über kurze Strecken des fremden Gebiethes durch besondere Bewilligungen zugestanden ist, werden dieselben, dann die Bedingungen, unter denen dieser Verkehr Statt findet, durch die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, und die gegenwärtige Vorschrift unberührt gelassen.

bb) Zollverfahren.

§. 24.

Für die Versendungen über fremdes Gebieth gelten die Bestimmungen der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §§. 189 bis 193, 195 bis 197 in der Art, daß dasjenige, was in diesen Bestimmungen für die See festgesetzt ist, auf das fremde Gebieth, über das die zollfreie Versendung gestattet wurde, anzuwenden ist, so weit es sich nicht um Anordnungen handelt, die sich bloß auf die eigenthümlichen Verhältnisse der See oder der Seehäfen beziehen.

b. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§. 25.

aa) Verfahren, wenn die Erklärung nicht bei dem Austrittsamte geschah.

Ist die Erklärung zur Versendung einer Waare über die See oder fremdes Gebieth bei einer nicht an der Zoll-Linie aufgestellten Legstätte geschehen, so hat das Amt, an welches die Waare nach dem §. 190 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung zum Behufe des Austrittes über die Zoll-Linie angewiesen worden ist, das mit den §§. 156, 157 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung für die Aemter, bei denen ein Anweisgut auf dem Zuge zu stellen ist, vorgeschriebene Verfahren zu pflegen.

§. 26.

bb) Beweis über den Wiedereintritt der Waare in das Zollgebieth.

Zwischen dem Amte, über welches eine zum Wiedereingange in das Zollgebieth über die See oder fremdes Gebieth, so weit die zollfreie Versendung über das letztere gestattet ist, angewiesene Waare aus dem Zollgebiethe ausgeführt wurde, und zwischen dem Amte, über das dieselbe in das Zollgebieth wieder einzutreten hat, wird über den Umstand, ob die Waare über die Zoll-Linie wieder eingetreten ist, von Amtswegen die gegenseitige Verständigung gepflogen. Der Aussteller der Waarenerklärung und überhaupt Derjenige, unter dessen Haftung die Waare angewiesen worden ist, wird daher nur in dem Falle zur Beibringung des mit der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §. 196 angeordneten Beweises verhalten werden, wenn der letztere dem anweisenden Amte nicht unmittelbar von Demjenigen, über das der Eintritt in das Zollgebieth zu geschehen hatte, zugekommen ist.

8. Einfuhr zur Zubereitung, Umstaltung oder Veredlung.

a. Aemter, die zu dem Verfahren für diese Einfuhr ermächtigt sind.

§. 27.

Die Einfuhr von Waaren zur Zubereitung, Umstaltung oder Veredlung mit dem Vorbehalte der zollfreien Zurücksendung nach erfolgter Zubereitung (Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §. 222) kann nur über Commerzial-Zollämter geschehen. Hülfs-Zollämter sind zu dem dießfälligen Verfahren ohne besondere, von der Gefällen-Landesbehörde ertheilte Ermächtigung, nicht berufen.

b. Außer Handel gesetzte Waaren, deren Einfuhr zur Zubereitung gestattet ist.

§. 28.

Die außer Handel gesetzten Waaren, welche zur Zubereitung, Umstaltung oder Veredlung eingeführt werden können, sind:

1. Leinwand zum Bleichen, Mangen, Färben und Drucken.
2. Metallene Gefäße oder Geräthschaften, gemeine Schlosserarbeiten und Ackergeräthe zur Ausbesserung oder zu einer Umstaltung, durch welche sie ihre wesentliche Beschaffenheit oder Gestalt nicht dermaßen ändern, daß dieselben nicht wieder erkennbar sind.

3. Alte Kleider zur Ausbesserung, und Stoffe zur Verfertigung von Kleidern durch Handwerker in Orten, in denen sich ein Zollamt befindet.
4. In so fern für einzelne Orte oder Gegenden rücksichtlich bestimmter Gegenstände eine besondere Bewilligung von der Hofstelle ertheilt worden ist, wird dieselbe durch die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung nicht außer Wirksamkeit gesetzt.

c. Behandlung des sich ergebenden Zuwachses oder Abfalles.

§. 29.

Ist das Gewerbsverfahren, für welches die Einfuhr zur Zubereitung, Umstaltung oder Veredlung geschieht, so beschaffen, daß sich bei demselben ein Zuwachs oder Abfall am Gewichte, oder Umfange der Waare ergeben muß, und steht der Zuwachs oder Abfall, welcher bei der Zurücksendung an dem Gegenstande wahrgenommen wird, mit der Beschaffenheit dieses Verfahrens im Einklange, so hat die in Abfall oder Zuwachs gekommene Menge an der zollfreien Behandlung Theil zu nehmen. Wird zwar erkannt, daß der Gegenstand derselbe sei, dem der Vorbehalt der zollfreien Zurückbringung zugestanden worden ist, überschreitet aber der Zuwachs oder Abfall das dem angewendeten Verfahren angemessene Verhältniß, so ist von der in dem Zollgebiethe gebliebenen Menge der Einfuhrzoll, von den zugesetzten Stoffen aber der Ausfuhrzoll einzuheben. Der Ausgangszoll ist auch in dem Falle zu entrichten, wenn die eingeführte Waare mit gesondert ersichtlichen, einem Ausfuhrzolle unterliegenden Gegenständen, die sich bei der Einfuhr nicht an demselben befanden, in Verbindung gesetzt wurde.

9. Ausfuhr auf ungewissen Verkauf.

a. Zollämter, die zu dem Verfahren für diese Ausfuhr ermächtigt sind.

§. 30.

In der Regel sind bloß Zoll-Legstätten ermächtigt, das Zollverfahren mit den auf ungewissen Verkauf oder auf Loosung in das Ausland zu versendenden Waaren zu pflegen. Diese Ermächtigung kömmt andern Zollämtern in dem Falle zu, wenn die Waare von der Art ist, daß dieselbe bei dem Zollamte sowohl in die Eingangs- als Ausfuhrs-Verzollung genommen werden kann.

b. Zollverfahren.

§. 31.

aa) Bey der Absendung.

Hat eine Zoll-Legstätte, die nicht unmittelbar an der Zoll-Linie besteht, das für die Ausfuhr auf ungewissen Verkauf vorgeschriebene Verfahren (Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §. 224) gepflogen, so weiset dieselbe den Gegenstand unter ämtlichem Verschlusse an dasjenige Amt an, über welches der Austritt aus dem Zollgebiethe zu geschehen hat. In dieser Beziehung sind die mit den §§. 181, 183, Z. 2, 184 und 185 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung vorgezeichneten Bestimmungen zu beobachten. Der Austritt kann über ein Hülfszollamt geschehen. Das Amt, über welches der Austritt der auf ungewissen Verkauf abgesendeten, an dasselbe angewiesenen Waare erfolgt, nimmt den ämtlichen Verschluß ab, und pflegt die äußere Untersuchung der Waare, wenn aber wichtige Verdachtsgründe einer Gefällsverkürzung obwalten, insbesondere wenn der ämtliche Verschluß oder der äußere Zustand der Waare sich nicht in der Ordnung befindet, die innere Untersuchung derselben.

§. 32.

bb) Bei der Rückkehr.

Die Rückkehr der auf ungewissen Verkauf aus dem Zollgebiethe versendeten Waaren kann über jedes Zollamt Statt finden, das zur Anweisung derjenigen Waarengattung ermächtigt ist, zu welcher dieselben gehören. Hat das Amt, über das die Waaren in das Zollgebieth zurückkehren, nicht selbst das für die Ausfuhr auf ungewissen Verkauf vorgeschriebene Verfahren (Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §. 224) gepflogen: so müssen dieselben an das Amt, das dieses Verfahren vollzogen hat, mit Beobachtung der für die Anweisung ausländischer unverzollter Waaren bestehenden Bestimmungen angewiesen werden. Dieses Amt nimmt mit denselben die für die Rückkehr solcher Waaren vorgeschriebene Amtshandlung (Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §§. 224, 225) vor.

c. Sicherstellung.

§. 33.

Sichern und bekannten Gewerbetreibenden, welche häufig Waaren auf ungewissen Verkauf aus dem Zollgebiethe versenden, und dabei vorschriftmäßig verfahren, kann bei der Absendung der vorläufige bare Erlag des Ausgangszolles gegen ihre Haftung für denselben erlassen werden.

10. Verlängerung der Frist zur Zurückbringung des Weideviehes, dann der zur Zubereitung oder auf ungewissen Verkauf versendeten Waaren.

§. 34.

Ist eine Verlängerung des Zeitraumes, binnen welchem das auf entlegene Weideplätze, oder zur Weide auf längere Zeit getriebene Vieh, oder die zur Zubereitung, Umstaltung oder Veredlung eingeführten, oder auf ungewissen Verkauf ausgeführten Waaren zurückgebracht werden sollen, erforderlich, so muß dieselbe vor Ablauf des erwähnten Zeitraumes angesucht werden, und zwar:

a) Wenn dieselbe ein Viertheil der ursprünglichen Frist nicht überschreitet, bei dem Amte, bei dem das sich hierauf beziehende Zollverfahren gepflogen worden ist;

b) In andern Fällen bei der die Gefällsangelegenheiten leitenden Bezirksbehörde.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verkehre zwischen Ungarn und Siebenbürgen und den übrigen Ländern des gemeinschaftlichen Zollverbandes.

1. Bestimmungen über die Zollgebühr und die Befreiung von der Zollentrichtung in diesem Verkehre.

§. 35.

Durch den für die Zwischenzoll-Linie, das ist: die Zoll-Linie, welche Ungarn und Siebenbürgen von den übrigen im gemeinschaftlichen Zollverbande begriffenen Ländern scheidet, bestehenden Tariff, und die in Verbindung mit demselben erlassenen Bestimmungen, wird festgesetzt:

1. Welche Gebühren bei der Aus- und Einfuhr über diese Zwischenzoll-Linie zu entrichten sind.
2. Welche Gegenstände von der Gebühren-Entrichtung befreit sind, und
3. Unter welchen Bedingungen diese Befreiung Statt findet.

2. Bedingungen des Uebertrittes der Zwischenzoll-Linie.

§. 36.

Die Bestimmungen der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §§. 20 bis 23, und 25 bis 33 über die Bedingungen,

unter denen der Uebertritt der Zoll-Linie Statt findet, gelten auch für den Uebertritt der Zwischenzoll-Linie welche Ungarn und Siebenbürgen von den Uebrigen in dem gemeinschaftlichen Zollverbande begriffenen Ländern scheidet.

3. Zollverfahren.

§. 37.

a) Grundsatz.

Das an der Zwischenzoll-Linie bestehende Amt, über welches die Waare austritt, pflegt das für die Waaren-Ausfuhr vorgeschriebene Verfahren. Das Amt hingegen, über das die Waare in das gegenüber gelegene Gebieth eingeführt wird, vollzieht die für den Waaren-Eingang angeordneten Amtshandlungen. Zur Entrichtung der Eingangsgebühren oder zur Ablegung in einer ämtlichen Niederlage können die Waaren von dem an der Zwischenzoll-Linie bestehenden Amte an eine Legstätte angewiesen werden.

§. 38.

b) Waarenerklärung.

Die Waarenerklärung, welche bei der Ausfuhr nach Ungarn oder Siebenbürgen eingebracht wird, dient auch der Amtshandlung für die Einfuhr in die gedachten Länder, und umgekehrt die Waarenerklärung für die Ausfuhr aus den letzteren dient dem Zollverfahren für die Einfuhr in die übrigen Staaten zur Grundlage. Für die beiderseitigen Amtshandlungen wird nur eine Erklärung, und zwar stets bei der Ausfuhr eingebracht. Die Waarenerklärung sowohl, als auch die Ausfuhr-Bollete muß nach den Benennungen und Maßstäben des für die Einfuhr über die Zwischenzoll-Linie bestehenden Tariffes eingerichtet sein.

§. 39.

c. Anweisung der zur Ausfuhr nach Ungarn oder Siebenbürgen bestimmten Waaren.

Werden Waaren in den Ländern, für welche die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung erlassen worden ist, bei einer Legstätte, oder einem Hauptzollamte zur Ausfuhr nach Ungarn oder Siebenbürgen über die Zwischenzoll-Linie erklärt: so sind dieselben unter ämtlichem Verschlusse, so weit dieselben zu dessen Anlegung geeignet sind, an das Amt, über welches der Eintritt nach Ungarn oder Siebenbürgen zu

erfolgen hat, anzuweisen. Das Amt, über welches der Austritt solcher Waaren nach Ungarn oder Siebenbürgen geschieht, verfährt nach den Bestimmungen der §§. 156, 157 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung.

4. Anweisung der über die ausländische Zoll-Linie eingegangenen Güter nach Ungarn und Siebenbürgen, oder zur Durchfuhr.

§. 40.

a) Zur Eingangsverzollung, zur ämtlichen Verwahrung oder zur Durchfuhr in das Ausland.

Es ist gestattet, Waaren, die über die ausländische Zoll-Linie eingeführt werden, mit Beobachtung der Bestimmungen über die Anweisung ausländischer unverzollter Waaren, an eine Legstätte in Ungarn oder Siebenbürgen zum Behufe der Eingangsverzollung oder zur Aufbewahrung in einer ämtlichen Niederlage anzuweisen.

Deßgleichen können Waaren, welche über die gegen das Ausland oder einen Zollausschluß bestehende Zoll-Linie eingeführt wurden, zum Austritte über ein an der ausländischen Zoll-Linie von Ungarn oder Siebenbürgen bestehendes Amt (zur Durchfuhr) angewiesen werden und umgekehrt.

§. 41.

b) Zeitpunct, in welchem die Erklärung zu dieser Anweisung zulässig ist.

Auch Waaren, die ursprünglich bei einem Zollamte in den Ländern, für welche die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung gilt, zur Durchfuhr, zur Ablegung in einer ämtlichen Niederlage, oder zur Anweisung für die Eingangsverzollung erklärt worden sind, können mit Beobachtung der in dem §. 164 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung enthaltenen Anordnungen, eine geänderte Bestimmung erhalten, und an ein Amt in Ungarn oder Siebenbürgen angewiesen werden.

§. 42.

c) Verfahren der Aemter an der Zwischenzoll-Linie.

Nehmen ausländische unverzollte Waaren die Richtung über die Zwischenzoll-Linie, so müssen dieselben zu den an dieser Zoll-Linie in der eingeschlagenen Richtung bestehenden Aemtern gestellt werden. Diese Aemter verfahren nach den §§. 156, 157, 158 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung.

5. Durchfuhr ungarischer oder siebenbürgischer Erzeugnisse in das Ausland.

§. 43.

a) Grundsatz.

Ungarische oder siebenbürgische Erzeugnisse können durch die übrigen Länder des Zollverbandes und Erzeugnisse dieser Länder durch Ungarn und Siebenbürgen in das Ausland oder einen Zollausschluß gegen Entrichtung des für die Ausfuhr aus dem Zollgebiethe in das Ausland bestehenden Ausgangszolles ausgeführt werden. Dieselben können diese Bestimmung entweder bei der Ueberschreitung der Zwischenzoll-Linie, oder wenn dieselben zur Eingangsverzollung oder Ablegung in einer ämtlichen Niederlage angewiesen worden sind, ehe die Eingangsverzollung erfolgte, erhalten.

§. 44.

b) Sicherstellung.

Zum Behufe dieser Ausfuhr müssen die für den Verkehr über die Zwischenzoll-Linie bestehenden Ausgangs- und gegenseitigen Einfuhrgebühren sichergestellt werden. Wurde der für die Ausfuhr in das Ausland festgesetzte Ausgangszoll bar entrichtet, und erreicht oder überschreitet derselbe die erwähnten für den Verkehr über die Zwischenzoll-Linie bestehenden Ausgangs- und Einfuhrgebühren, so ist eine weitere Sicherstellung nicht zu fordern.

§. 45.

c) Zollämtliche Untersuchung.

Das Zollamt, bei welchem die zur Ausfuhr in das Ausland oder einen Zollausschluß bestimmten ungarischen oder siebenbürgischen Erzeugnisse für diese Bestimmung erklärt werden, dann das Zollamt, über das dieselben in das Ausland oder einen Zollausschluß austreten, pflegen die äußere und innere Untersuchung nach den §§. 145 und 175 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung.

§. 46.

d) Verfahren bei der Anweisung und der Durchfuhr.

Die Anweisung der zur Ausfuhr in das Ausland oder einen Zollausschluß bestimmten ungarischen oder siebenbürgischen Erzeugnisse hat unter ämtlichem Verschlusse, so weit die Waaren desselben empfänglich sind, zu geschehen, wobei nach den Bestimmungen des §. 184 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung zu verfahren ist.

6. Innerer Verkehr aus einem Theile des Gebieths in den andern über die Zwischen-Zoll-Linie.

§. 47.

a) Grundsatz.

Es können ferner über die Zwischenzoll-Linie, welche Ungarn und Siebenbürgen von den übrigen Ländern des gemeinschaftlichen Zollverbandes scheidet,

1. Waaren aus einem Theile dieser Länder zum Wiedereintritte in dieselben über ungarisches oder siebenbürgisches Gebieth, wie auch
2. ungarische oder siebenbürgische Erzeugnisse zum Wiedereintritte nach Ungarn oder Siebenbürgen durch die erwähnten Länder angewiesen werden.

§. 48.

b) Zollverfahren.

In Absicht auf die Anweisung solcher Waaren, und deren Wiedereintritt in die Länder, aus denen dieselben abgesendet wurden, ist sich nach den Bestimmungen der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §§. 190 bis 193 und 195 zu benehmen. Die zu leistende Sicherstellung hat den Betrag der für den Verkehr über die Zwischenzoll-Linie festgesetzten Eingangs- und Ausfuhrsgebühren zu umfassen. Die Aemter, über welche die angewiesene Waare in das Gebieth, durch das die Versendung erfolgt, eintritt, und aus demselben wieder austritt, verfahren in den Ländern, für welche die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung gilt, nach den §§. 156 und 157 dieses Gesetzes.

§. 49.

c) Besondere Bestimmung für das Vieh.

Unter dieser Gestattung (§. 48) ist jedoch Vieh nicht begriffen, wenn solches durch das jenseitige Gebieth nicht bloß durchgetrieben, sondern in demselben zur Mastung, oder zu einem andern Zwecke durch einen längeren Zeitraum belassen wird, als zu dem Durchtriebe desselben erforderlich ist.

7. Gegenseitiger Verkehr über die See.

§. 50.

Ueber die See können

1. ungarische oder siebenbürgische Erzeugnisse, welche über die ungarische Seeküste austraten, an ein Zollamt an der illyrischen oder venetianischen Seeküste, oder

2. Waaren, welche über diese Seeküste austraten, an ein königlich ungarisches Dreißigstamt an der ungarischen Seeküste

zur Einhebung der für den Verkehr zwischen Ungarn und Siebenbürgen einer Seits, und den übrigen Ländern des gemeinschaftlichen Zollverbandes anderer Seits festgesetzten Eingangsgebühr, oder zur Amtshandlung für die Ausfuhr in das Ausland angewiesen werden. Dabei ist sich in den Ländern, für welche die gegenwärtige Vorschrift Wirksamkeit erhält, nach den Bestimmungen für den zollfreien Verkehr über die See (§§. 188 bis 197, Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung) zu achten. Das Maß der zu leistenden Sicherstellung beträgt bei den Waaren, deren Ausfuhr in das Ausland verbothen ist, den Werth derselben, bei andern Gegenständen den Betrag des für den ausländischen Verkehr festgesetzten Ausfuhrzolles. In diese Sicherstellung wird der Betrag der für den Verkehr über die Zwischenzoll-Linie geltenden Ausgangsgebühr, der bei der Ausfuhr zu entrichten ist, eingerechnet; daher in dem Falle, wo die für den Verkehr über die Zwischenzoll-Linie festgesetzten Ausgangsgebühr den für die Ausfuhr in das Ausland bestimmten Zoll überschreitet, und entrichtet worden ist, eine weitere Sicherstellung nicht gefordert werden soll.

8. Behandlung ungarischer oder siebenbürgischer Erzeugnisse.

§. 51.

a. Die in das Ausland ausgeführt wurden.

Erzeugnisse ungarischen oder siebenbürgischen Ursprunges, welche, ohne Beobachtung der Bestimmungen über die Versendung auf ungewissen Verkauf, oder über die im innern Verkehre die Zoll-Linie berührenden Gegenstände in das Ausland oder einen Zollausschluß ausgeführt worden sind, sollen bei der Einfuhr in das Zollgebieth gleich ausländischen Erzeugnissen behandelt werden. (Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §. 220.)

§. 52.

b. Die der Einfuhrverzollung unterzogen worden sind.

Waaren, ungarischen oder siebenbürgischen Ursprunges, sind in den Ländern, in welchen die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung Wirksamkeit erhält, nachdem dieselben der Einfuhrverzollung unterzogen wurden, in Absicht auf den Verkehr, dann in Absicht auf die Ausfuhr in das Ausland oder einen Zollausschluß, den eigenen Erzeugnissen dieser Länder gleich zu behandeln. (Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §. 254.)

9. Gegenseitige Versendung von Waaren.

a. Zur Zubereitung, Umstaltung oder Veredlung.

§. 53.

aa) Grundsatz.

Gegenstände ungarischen oder siebenbürgischen Ursprunges können, mit Beobachtung der im §. 222 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, und im §. 29 der gegenwärtigen Vorschrift enthaltenen Bestimmungen, in die übrigen dem gemeinschaftlichen Zollverbande einbezogenen Länder, und umgekehrt Erzeugnisse dieser Länder nach Ungarn und Siebenbürgen zur Zubereitung, Umstaltung oder Veredlung zollfrei gesendet, und nach erfolgter Zubereitung, Umstaltung oder Veredlung wieder zurück gebracht werden, diese Gegenstände mögen von der Gattung derjenigen Waaren sein, welche für die Einfuhr aus dem Auslande außer Handel gesetzt sind, oder nicht.

§. 54.

bb) Besondere Bestimmung.

In Absicht auf die Versendung von Flachs, Hanf und Schafwolle zum Spinnen und der hieraus gewonnenen Garne über die Zwischenzoll-Linie bleiben die bestehenden Bewilligungen aufrecht.

b. Auf ungewissen Verkauf.

§. 55

aa) Grundsatz.

Auf ungewissen Verkauf oder auf Losung können Waaren ungarischen oder siebenbürgischen Ursprunges in die übrigen unter dem gemeinschaftlichen Zollverbande begriffenen Länder, und umgekehrt, Erzeugnisse dieser Länder nach Ungarn

und Siebenbürgen zollfrei versendet, und binnen der durch die Bollete festgesetzten Frist über dasselbe Zollamt zurückgebracht werden. Geschieht die Versendung nicht durch einen bekannten und sichern Gewerbetreibenden, so sind die für den Verkehr über die Zwischenzoll-Linie festgesetzten Eingangs- und Ausfuhrgebühren sicher zu stellen.

§. 56.

bb) Aemter, bei denen die Waaren für diesen Zweck erklärt werden können.

Die Waaren können zur Versendung auf ungewissen Verkauf oder auf Loosung entweder bei einer Legstätte oder bei einem Amte an der Zwischenzoll-Linie erklärt werden.

c. Zollverfahren.

§. 57.

Das Zollverfahren bei der Einfuhr und Ausfuhr zur Zubereitung oder auf Loosung und bei der Rückkehr der zubereiteten oder unverkauft gebliebenen Waaren ist nach den Bestimmungen der §§. 224 und 225 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung zu pflegen, und zwar:

1. Wenn die Versendung bei einer Legstätte erklärt wird, von derselben.
2. In andern Fällen von dem Amte, über das der Austritt zum Behufe der Versendung zur Zubereitung oder auf ungewissen Verkauf geschieht.

Dabei sind die in den §§. 29, 31 bis 33 der gegenwärtigen Vorschrift enthaltenen Anordnungen zu beobachten. Das Amt, über welches die zur Zubereitung oder auf ungewissen Verkauf angewiesene oder die zubereitet oder unverkauft zurückkehrende Waare austritt, weiset dieselbe unter ämtlichem Verschlusse zur Stellung bei dem gegenüber gelegenen Amte an.

Das Letztere vollzieht,

a) wenn es sich um eine von der Zubereitung, oder dem versuchten Verkaufe zurückkehrende Waare, die bei diesem Amte der für die Absendung, zur Zubereitung oder auf ungewissen Verkauf vorgeschriebenen Amtshandlung unterzogen worden ist, handelt, das für die Rückkehr einer solchen Waare angeordnete Verfahren.

b) Außer diesem Falle aber,

aa. wenn die Waare an eine Legstätte angewiesen wurde, die den Aemtern, bei denen angewiesene Waaren auf

dem Zuge an den Ort der Bestimmung gestellt werden müssen, obliegenden Amtshandlungen. (Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §§. 156, 157.)

bb) Wenn die Waare nicht an eine Legstätte angewiesen wurde, die äußere Untersuchung und die Abnahme des ämtlichen Verschlusses.

10. Verbindlichkeit zur Ausweisung der für die Zwischenzoll-Linie bestehenden Einfuhrverzollung.

§. 58.

Die Ausweisung der für den Verkehr über die Zwischenzoll-Linie vorgeschriebenen Einfuhrverzollung derjenigen Gegenstände, deren Ursprung in Ungarn oder Siebenbürgen erwiesen ist, liegt demjenigen ob, der

1. nach dem Gesetze zur Ausweisung des Ursprunges oder der Verzollung verpflichtet ist, oder
2. die Gegenstände, um welche es sich handelt, erwiesenermaßen aus Ungarn oder Siebenbürgen bezogen hat.

Die unter 2 bemerkte Verbindlichkeit findet bei Personen, welche weder Handel, noch ein anderes Gewerbe treiben, bloß rücksichtlich derjenigen Gegenstände Anwendung, die im neuen und ungebrauchten Zustande gefunden werden.

Vierter Abschnitt.

Von der Führung der Gewerbsbücher.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Gewerbetreibende, denen die Buchführung obliegt.

§. 59.

Nebst den Gewerbetreibenden, welchen nach den allgemeinen Handels- und Gewerbs-Vorschriften die Führung der Gewerbsbücher obliegt, sind zur Führung dieser Bücher verpflichtet:

1. Die Inhaber der Zuckersiedereien, welche ausländischen Rohzucker allein, oder zugleich auch Zuckererzeugnisse aus inländischen Stoffen verarbeiten.
2. Die Inhaber der mit einem Fabriksbefugniß versehenen Unternehmungen, in denen Zucker aus inländi-

schen Stoffen erzeugt, oder der aus inländischen Stoffen gewonnene Zucker geläutert wird.

3. Die Garnspinner aus Baumwolle, jedoch mit Ausschluß der Handspinner.
4. Die Inhaber von Baumwollwaaren-Druckfabriken.
5. Die Erzeuger von Bobbinet oder Spitzengrund.
6. Die Gewerbetreibenden, welche Baumwollgarne englisch- oder türkisch-roth färben.

2. Bücher der Gewerbetreibenden, welche sich mit der Erzeugung, Bereitung oder Umstaltung von Waaren beschäftigen.

§. 60.

Die zur Führung der Gewerbsbücher verpflichteten Gewerbetreibenden, welche sich mit der Erzeugung, Bereitung oder Umstaltung von Waaren beschäftigen, haben nebst den allgemeinen Bestimmungen, die das Strafgesetz über Gefällsübertretungen §§. 733 bis 737 vorgezeichnet, bei der Führung der Gewerbsbücher noch Folgendes zu beobachten:

1. Das sich auf die Erzeugung, Bereitung oder Umstaltung von Waaren beziehende Gewerbsverfahren ist getrennt von dem Verkaufe der Erzeugnisse und Abfalle darzustellen, daher über jenes Fabrikationsbücher, über diesen Verkaufsbücher geführt werden sollen.
2. Sind in einer Gewerbsunternehmung mehrere Beschäftigungen vereinigt, welche gewöhnlich getrennte Gewerbe ausmachen, z. B. besteht in einer Fabrik nebst einer Weberei eine Bleichanstalt, eine Färberei, eine Druckerei und dergl., so ist der Geschäftsbetrieb für jeden dieser Zweige der Fabrikation gesondert ersichtlich zu machen.
3. Uebt der Gewerbetreibende den Verkauf seiner Erzeugnisse in einer eigenen Verkaufsstätte aus, so müssen die Bücher über die Geschäfte, die in dieser Verkaufsstätte Statt finden, getrennt von jenen über die Fabrikation und über den in der Erzeugungsstätte selbst erfolgten Verkauf geführt werden. Die Gegenstände, welche aus der Fabrikation in die Verkaufsstätte übergehen, sind bei jener in Ausgabe, bei dieser in Empfang zu stellen.
4. Die Gegenstände, welche in dem unter 2 bemerkten Falle aus einem Zweige der Fabrikation in den andern, oder überhaupt aus der Fabrikation in die Verkaufsstätte übergehen, müssen in den Gewerbsbüchern für diejenige Abthei-

lung des Gewerbsbetriebes, in die solche übergehen, an dem Tage, an dem dieser Uebergang Statt findet, eingetragen werden.

5. Außer diesen Fällen hat die Eintragung

a) der Stoffe, welche in die Verarbeitung übergehen, wenigstens mit dem Schlusse der Woche, in welcher dieselben zur Verarbeitung übergeben werden; dann

b) der hervorgebrachten Erzeugnisse wenigstens mit dem Schlusse der Woche, in welcher dieselben die der Beschäftigung des Gewerbetreibenden entsprechende Beendigung erhielten, zu folgen.

3. Eintragung des Empfanges controllpflichtiger Gegenstände.

§. 61.

Nimmt ein Gewerbetreibender Gegenstände, die in dem Orte der Aufbewahrung controllpflichtig sind, in Empfang: so ist in dem Gewerbsbuche die Beschaffenheit, der Tag der Ausstellung, und so weit es sich um eine ämtliche mit einer Zahl versehene Ausfertigung handelt, die Zahl der Urkunde aufzuführen, die dem Gegenstande zur Bedeckung dient.

4. Geschiedene Buchführung über controllpflichtige Gegenstände.

§. 62.

a. Wann dieselbe Statt findet.

Die Gewerbetreibenden, welche

a) nicht nur mit controllpflichtigen, sondern auch mit nicht controllpflichtigen Waaren Handel treiben, oder

b) neben der Verarbeitung controllpflichtiger Stoffe, oder neben der Erzeugung, Bereitung oder Umstaltung controllpflichtiger Waaren ein geschiedenes Gewerbsverfahren zur Erzeugung, Bereitung oder Umstaltung nicht controllpflichtiger Gegenstände, z. B. neben einer Baumwollgarnspinnerei eine Flachs- oder Seidenspinnerei betreiben,

können über die Geschäfte, welche sich auf die controllpflichtigen Gegenstände beziehen, die Gewerbsbücher getrennt von jenen über die nicht controllpflichtigen Gegenstände führen. Dabei müssen aber

1. die Bücher über die Geschäfte mit controllpflichtigen Gegenständen den Gewerbsbetrieb, so weit derselbe sich auf diese Gegenstände bezieht, vollständig, daher mit Inbegriff derjenigen nicht controllpflichtigen Waaren, die dieser Gewerbsbetrieb erheischt, darstellen, und es müssen
2. beide Abtheilungen Gewerbsbücher, so weit ein Zusammenhang zwischen denselben Statt findet, in gegenseitiger genauer Uebereinstimmung stehen.

§. 63.

b. Wann solche nicht Platz greift.

Diese Bestimmung (§. 62) erstreckt sich aber nicht auf die Buchführung über diejenigen Gewerbsunternehmungen, in denen mittels derselben Gewerbsvorrichtungen, nebst controllpflichtigen, auch nicht controllpflichtige Waaren erzeugt, bereitet oder umgestaltet werden, z. B Druckfabriken, in denen nicht bloß Baumwollwaaren, sondern auch Schafwoll-, Seiden- oder Leinenzeuge gedruckt werden.

II. Aemtlich vorbereitete Verkaufs-Tagebücher.

1. Gewerbetreibende, die mit solchen Büchern betheilt werden.

§. 64.

Mit ämtlich vorgedruckten Verkaufs-Tagebüchern werden betheilt:

1. Die Zuckersiedereien, welche ausländischen Zucker allein, oder zugleich Zucker aus inländischen Stoffen verarbeiten,
2. Die Baumwollgarnspinnereien mit Ausschluß der Handspinner.
3. Die Erzeuger von Bobbinet oder Spitzengrund.
4. Die Gewerbetreibenden, welche Baumwollgarne türkisch- oder englisch-roth färben.

2. Regeln dieser Buchführung.

§. 65.

Für die Führung der ämtlich vorgedruckten Verkaufstagebücher gelten folgende Bestimmungen:

1. Den Gewerbetreibenden, die mit solchen Tagebüchern betheilt werden, ist gestattet, nebst denselben für ihren Ge-

brauch abgesonderte Verkaufsbücher zu führen. Beide Bücher müssen aber in Absicht auf die wesentlichen Angaben genau übereinstimmen, und es darf in den abgesonderten Verkaufsbüchern keine Verkaufspost vorkommen, welche nicht in den ämtlich vorgedruckten Verkaufstagebüchern eingetragen erscheint.

2. Macht der Gewerbetreibende von der Gestattung, nebst den ämtlich vorgedruckten Tagebüchern, eigene Verkaufsbücher zu führen, Gebrauch, und wird der Preis, um den die Veräußerung geschieht, dann der Nahme des Erwerbers in dem eigenen Verkaufsbuche genau aufgeführt; so kann in dem ämtlich vorgedruckten Tagebuche der Preis, um den der Verkauf geschah, und der Nahme des Erwerbers hinweggelassen werden; stets ist aber der Ort, in dem sich der Letztere befindet, anzugeben.

3. Wird über einen Verkauf eine schriftliche Bestätigung (Verkaufs- oder Bezugs-Note) ausgestellt, so ist dieselbe auf dem ämtlich vorgedruckten Papiere auszufertigen, und aus dem Tagebuche auszuschneiden.

4. Die Eintragung der Verkäufe, über welche eine schriftliche Bestätigung ausgestellt wird, hat zu geschehen, ehe die letztere von dem ämtlich vorgedruckten Tagebuche getrennt wird.

5. Die ämtlich erfolgten Verkaufstagebücher sollen mit dem Ende eines jeden Monathes abgeschlossen, und in Abschnitten von zwei zu zwei Monathen längstens bis zum sechsten Tage des dritten Monathes, daher stets bis 6. März für die Monathe Jänner und Februar, bis 6. Mai für die Monathe März und April, u. s. f. an die zur Leitung der Gefällsangelegenheiten bestellte Bezirksbehörde überreicht werden.

6. Die vorgelegten Verkaufstagebücher werden den Gewerbetreibenden nach gemachtem Gebrauche zurückgestellt.

III. Besondere Bestimmungen.

1. Für Zuckersiedereien.

§. 66.

a. Im Allgemeinen.

Zu den Zuckersiedereien, deren Inhaber zur Führung der Gewerbsbücher verpflichtet ist, soll über die Verwendung der verarbeiteten Stoffe, und die Menge, dann Gattung der aus denselben gewonnenen Erzeugnisse ein Sudbuch geführt

werden. Unmittelbar vor dem Beginnen des Sudes ist die Menge und Gattung der zur Verarbeitung gelangenden Stoffe in das Sudbuch einzutragen. Die Menge und Gattung der gewonnenen Erzeugnisse ist nach der Beendigung des Sudes, und zwar längstens in dem Zeitpuncte der Vollendung der Erzeugnisse im kaufrechten Zustande aufzuführen, wenn es Schwierigkeiten unterliegen sollte, beides vor diesem Zeitpuncte mit Verläßlichkeit anzugeben. Die Zahl der Zuckerhüte oder Brote soll längstens binnen vier und zwanzig Stunden nach der Beendigung des Sudes eingetragen werden. Die Eintragung des Gewichtes derselben kann später in dem Zeitpuncte erfolgen, in welchem solche in den kaufrechten Stand gelangen.

§. 67.

b. Für Siedereien, in denen ausländischer und einheimischer Zucker verarbeitet wird.

In den Zuckersiedereien, in denen sowohl einheimischer als ausländischer Rohzucker verarbeitet wird, muß die Verwendung beider Gattungen Zucker getrennt ersichtlich gemacht werden.

2. Für Baumwolle, oder Baumwollgarne verarbeitende Gewerbe.

a. Verkaufsbücher für den Verkehr im Kleinen.

§. 68.

aa) Gewerbetreibende, die mit solchen Büchern betheilt werden.

Die Baumwollgarnspinnereien, und die Rothgarnfärbereien werden mit besondern Verschleißtagebüchern nach dem Muster 4 betheilt, aus denen Bezugsnoten für den Verkehr im Kleinen ausgestellt werden können.

§. 69.

bb) Regeln der Buchführung.

Bei der Führung dieser besondern Verschleißtagebücher sind die im §. 65 der gegenwärtigen Vorschrift angeordneten Bestimmungen zu beobachten. In jedem der Abschnitte, welche mit der Bezugsnote erfolgt werden, hat der Gewerbetreibende, welcher die Bezugsnote ausstellt, den Tag der Ausfertigung, dann den Nahmen und Wohnort desjenigen, an den die Garne veräußert werden, anzusetzen. Sollte die Bezugsnote eine kleinere Menge Baumwollgarne umfassen, als diejenige ist, auf welche die an den Bezugsnoten für den Verkehr im Kleinen angebrachten

Abschnitte lauten, so muß die Zahl Abschnitte, welche die in der Bezugsnote ausgedrückte Menge Garne überschreitet, ungetrennt an dem Verschleißtagebuche belassen werden.

b. Maschinen-Spinner, oder Rothgarnfärber, die nicht Buch führen.

§. 70.

Die nicht mit einer Fabriksbefugniß versehenen Gewerbetreibenden, welche Baumwollgarne

1. mit Maschinen erzeugen, oder
2. türkisch- oder englisch-roth färben,

können auf ihr Ansuchen von der Buchführung losgezählt werden. In diesem Falle werden sie gegen Nachweisung

a. der bezogenen rohen Baumwolle, so weit es sich um Garnspinner handelt, und
b. der bezogenen weißen Baumwollgarne, wenn es sich um Rothgarnfärber handelt, und gegen Einziehung der dießfälligen Deckungs-Urkunden mit ämtlich vorbereiteten Verkaufs-Noten für eine dieser Nachweisung entsprechende Menge Garne in angemessenen Zeiträumen betheilt. Sie dürfen sich bei dem Absatze ihrer Erzeugnisse in diesem Falle keiner andern als der ihnen erfolgten Verkaufsnoten bedienen, in welchen sie den Nahmen des Erwerbers, den Tag der Ausstellung, die Feinnummer der Garne, und den Ort, an den dieselben gesendet werden, ausfüllen, wie auch ihre Nahmensfertigung beifügen.

c. Gewerbsbücher für den innern Fabriksverkehr.

§. 71.

aa. Fälle der Führung dieser Bücher.

Ueber die Baumwolle, Baumwollgarne oder Waaren, welche aus einer Fabrik zur Verarbeitung, Umstaltung oder Zurichtung, z. B. zum Spinnen, Weben, Färben, Drucken, Bleichen u. s. f. an einen andern Ort mit der Bestimmung, nach Vollziehung dieses Gewerbsverfahrens wieder in die Fabrik zurück zu gelangen, versendet werden, sind in genauer Uebereinstimmung mit dem Fabrikationsbuche besondere Bücher zu führen, welche Bücher für den innern Fabriksverkehr heißen, und nach dem Zweige des Gewerbsverfahrens, für den dieselben bestimmt sind, benannt werden, als: Weber-, Bleiche-, Walke- und Färbe-Buch und dergl. Als Beispiel ist ein Weberbuch unter Muster 5 angeschlossen.

§. 72.

bb. Regeln dieser Buchführung.

In diesen Büchern über den innern Fabriksverkehr muß aufgeführt werden: die Gattung des Gegenstandes, der versendet wird, und dessen Menge; bei Garnen nebstdem die Feinnummer derselben; der Nahme des Gewerbetreibenden, an den die Sendung geschieht; das Gewerbsverfahren, dem der Gegenstand unterzogen werden soll; der Zeitpunct der Absendung; der Zeitraum, binnen welchem derselbe oder das daraus verfertigte Erzeugniß in die Fabrik zurückzukehren hat; der Weg, auf dem die Sendung geschieht, und in die Fabrik zurückgelangen soll; endlich der Tag, an welchem der Gegenstand wieder in die Fabrik gelangte.

§. 73.

Fortsetzung

Für jede Gewerbsunternehmung, mit welcher die Fabrik für einen der bemerkten Zwecke in gegenseitiger Verbindung steht, nahmentlich für jeden Weber, Wirker und Hergl., dem Garne, oder Waaren zum Behufe eines für Rechnung der Fabrik zu vollziehenden Gewerbsverfahrens erfolgt werden, ist ein eigenes Buch zu verlegen, in welches alle zwischen diesem Gewerbetreibenden und der Fabrik Statt findenden Sendungen, Betheilungen und Zurückerstattungen eingetragen werden sollen. Die Erfolglassung oder Aösendung von Stoffen oder Waaren aus der Fabrik, dann die Zurückgelangung des verfertigten Gegenstandes in dieselbe, ist von dem Werkführer der Fabrik, oder dem hierzu bestellten Individuum mit der Nahmensunterschrift zu bestätigen, und jedesmahl sowohl bei der Ausfolgung, als auch bei dem Empfange deutlich in das Fabrikationsbuch einzutragen. Die Zahlen müssen in den Büchern über den innern Fabriksverkehr mit Worten geschrieben werden.

Fünfter Abschnitt.

Von den unter Aufsicht (Controlle) gestellten Gewerben.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Welche Räume als die Gewerbsstätte zu betrachten sind.

§. 74.

Zu der Gewerbsstätte eines unter Aufsicht (Controlle) gestellten Gewerbsbetriebes werden gerechnet:

1. Die Räume, in denen das unter Aufsicht gestellte Gewerbsverfahren ausgeübt wird.
2. Die Räume, in denen die zu diesem Gewerbsverfahren gehörenden Stoffe, oder die durch dasselbe hervorgebrachten Erzeugnisse aufbewahrt werden.
3. Die Verkaufsstätte, in welcher der Gewerbetreibende den Verkauf seiner Erzeugnisse treibt.
4. Die Wohnung des Gewerbetreibenden,
   a. wenn dieselbe mit einem der unter 1, und 3 aufgeführten Räume in unmittelbarer Verbindung steht, oder
   b. wenn dieselbe auf eine der unter 1, 2 und 3 bemerkten Arten verwendet wird, oder
   c. wenn in derselben Stoffe oder Waaren von der Art derjenigen, mit deren Verkaufe, Verarbeitung, Erzeugung, Bereitung oder Umstaltung der Gewerbetreibende sich beschäftigt, in einer den Bedarf für seinen und seiner Angehörigen Gebrauch überschreitenden Menge aufbewahrt werden.

2. Verbindlichkeit dieser Gewerbetreibenden bei Durchsuchungen in ihren Gewerbsstätten.

§. 75.

Die Gewerbetreibenden, deren Gewerbsausübung unter Aufsicht gestellt ist, sollen bei den Durchsuchungen, die in ihrer Gewerbsstätte vorgenommen werden, zur Einsicht vorlegen:

1. Die Gewerbsbücher über den in dem Orte, in welchem die Durchsuchung vorgenommen wird, Statt findenden Gewerbsbetrieb. In so fern sie bloß in Absicht auf die Geschäfte mit controllpflichtigen Waaren unter Aufsicht gestellt sind, und über diese Geschäfte, getrennt von ihrem übrigen Gewerbsbetriebe, eigene Gewerbsbücher führen, so haben sie bloß die letztern, ihre übrigen Gewerbsbücher aber nur so weit die mit der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §§. 287, 288, 290, vorgezeichneten Bedingungen vorhanden sind, vorzulegen.
2. Alle zur Ausweisung des Bezuges, Ursprunges, oder der Verzollung derjenigen Gegenstände, rücksichtlich deren der Gewerbsbetrieb unter Aufsicht gestellt ist, dienenden Urkunden. Wurden Gegenstände mit der Bestimmung, an den Gewerbetreibenden wieder zurück zu gelangen, z. B. auf Märkte, zur Zurichtung, und dergl.

abgesendet, so sind die solchen Sendungen zur Bedeckung beigegebenen Urkunden bei der Durchsuchung anzuzeigen. Urkunden, welche dieser Anordnung zuwider, bei einer Durchsuchung verschwiegen worden sind, werden bei einer spätern Durchsuchung nicht beachtet.

3. Gewerbetreibende, welche ihren Verkehr mit controllpflichtigen Waaren vollständig auszuweisen haben.

§. 76.

a. Bezeichnung dieser Gewerbetreibenden.

Die im §. 64 aufgeführten Gewerbetreibenden sind verpflichtet, ihren Verkehr mit controllpflichtigen Waaren den Gefällsbehörden vollständig auszuweisen. (Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §. 308.)

§. 77.

b) Welche Acten-Stücke sie regelmäßig vorzulegen haben.

Denselben liegt ob, zugleich mit der im §. 65 angeordneten Vorlegung der Verkaufstagebücher vorzulegen:

1. Die Bolleten und überhaupt die Deckungsurkunden über die im Laufe des zweimonathlichen Zeitraumes, für den die Bücher vorgelegt werden, bezogenen controllpflichtigen Stoffe, daher die Zuckersiedereien über den Rohzucker, die Garnspinnereien über die rohe Baumwolle, die übrigen im §. 64 genannten Gewerbetreibenden über die Baumwollgarne mit einem nach der Form 6 in zweifacher Ausfertigung zu verfassenden Verzeichnisse.
2. Einen Ausweis über die während der abgelaufenen zwei Monathe in der Gewerbsunternehmung beschäftigten Arbeiter nach dem Muster 7.

Das Verzeichniß der Bolleten und Deckungsurkunden wird bei der Uebernahme mit den verzeichneten Urkunden verglichen, und Ein Exemplar desselben, mit der ämtlichen Bestätigung über die erfolgte Vorlegung der Urkunden versehen, dem Gewerbetreibenden zu seiner Ausweisung zurückgestellt.

4. Durchsuchungen ohne Beiziehung eines Beistandes.

§. 78.

Ein von der Obrigkeit abgeordneter Beamter, oder ein Glied des Gemeindevorstandes braucht

nicht beigezogen zu werden (Z. u. St. M. O. §. 278), wenn Gefällsbeamte, oder Angestellte der Gefällenwache in der Gewerbsstätte der im §. 64 aufgeführten Gewerbetreibenden, ohne die Aufnahme der vorräthigen Stoffe und Waaren, bloß

1. die Ueberzeugung einholen, ob und mit welcher Zahl Arbeiter und Vorrichtungen die Gewerbsunternehmung sich im Betriebe befindet;
2. Einsicht in die Gewerbsbücher nehmen, und den Abschluß der Verkaufsbücher bewirken; und
3. die Vorlegung der Urkunden über die bezogenen controllpflichtigen Stoffe verlangen.

II. Zuckersiedereien.

1. Behandlung des für dieselben bezogenen ausländischen Zuckers.

a. Mengung desselben mit thierischer Kohle.

§. 79.

Der aus dem Auslande oder einem Zollausschlusse zur Verarbeitung in einer Zuckersiederei in dem Zollgebiethe bezogene Zucker soll, ehe dessen Verwendung in der Siederei Statt finden darf, unter ämtlicher Aufsicht durch die Bestellten des Siederei-Inhabers mit einer hinreichenden Menge gemahlener thierischer Kohle in der Art vermengt werden, daß jede andere Verwendung, als zum Versieden und Läutern dadurch gehindert wird.

Diese Vermengung des Rohzuckers mit thierischer Kohle kann entweder bei dem Hauptzollamte oder dem Zoll-Legstätte-Amte, über welches der Rohzucker bezogen wird, in so ferne sich hierzu die erforderlichen Räume und Vorrichtungen bei dem Amte befinden, oder in einem Seehafen, über welchen der Bezug geschieht, wenn sich daselbst ein Hauptzollamt oder eine Zoll-Legstätte befindet, oder in der Gewerbsstätte der Zuckersiederei selbst vorgenommen werden.

Unter Zucker wird an dieser und allen übrigen Stellen der gegenwärtigen Vorschrift Zuckermehl, Zucker-Raffinat und Zucker-Sirup, ohne Unterschied der Stoffe, aus denen diese Erzeugnisse gewonnen worden sind, verstanden.

b. Ausfolgung unvermengten Zuckers.

§. 80.

Der Zucker ausländischen Ursprunges darf, ohne vorläufige Vermengung desselben mit thierischer Kohle, den Zuckersiedern

nur unter ämtlichem Verschlusse erfolgt werden. In der Gewerbsstätte darf sich kein ausländischer Zucker im unvermengten Zustande, außer dem ämtlichen Verschlusse, oder der ämtlichen Mitsperre vorfinden.

c) Verwendung unvermengten Zuckers.

§. 81.

aa) Anmeldung.

Sobald der Gewerbetreibende den unvermengt in die Siederei gebrachten Zucker aus den unter ämtlichem Verschlusse, oder ämtlicher Mitsperre befindlichen Behältnissen zu nehmen wünscht, hat er dieses dem Amte, an das er in dieser Beziehung gewiesen ist, anzumelden. Das Amt bestimmt, durch wenn der ämtliche Verschluß, oder die ämtliche Mitsperre zu öffnen, und in wessen Gegenwart das weitere Verfahren zu vollziehen ist. Die sich hierauf beziehende Amtshandlung ist zu beschleunigen, damit eine Störung oder Unterbrechung des Gewerbsbetriebes nicht Platz greife. Es kann jedoch nicht gefordert werden, daß die Gefällsbeamten oder Angestellten sich zur Nachtzeit in die Fabrik begeben.

§. 82.

bb) Art der Verwendung.

In Gegenwart der zur Eröffnung des ämtlichen Verschlusses abgeordneten Beamten, oder Angestellten ist der Rohzucker entweder mit thierischer Kohle zu mengen, oder wenn der Gewerbetreibende es vorzieht, ohne vorläufige trockene Mengung unmittelbar in den Kessel zu übertragen. Die abgeordneten Beamten oder Angestellten haben dem Gewerbsverfahren so lange beizuwohnen, als es erforderlich ist, um die Sicherheit über die vorschriftmäßige Verwendung des Rohzuckers zu erlangen.

d) Waarenerklärung, und Bolleten über gemengten Zucker.

§. 83.

In der Waarenerklärung, und in der Bollete über Rohzucker, der im gemengten Zustande versendet wird, soll der Umstand, daß der Rohzucker gemengt ist, und das Gewicht der beigemengten Kohle stets ausdrücklich angesetzt werden. Die Zollbemessung von dem Rohzucker in gemengtem Zustande geschieht nach Ausscheidung des auf den beigemengten Stoff entfallenden Gewichtes.

2. Verarbeitung ausländischen und einheimischen Zuckers in derselben Siederei.

a. Orte, wo dieselbe zulässig ist.

§. 84.

Zucker inländischen Ursprunges darf in derselben Zuckersiederei, in welcher ausländischer Zucker verarbeitet wird, weder erzeugt, noch verarbeitet werden, und auch umgekehrt darf die Verarbeitung ausländischen Zuckers in einer Zuckersiederei, in der inländischer Zucker erzeugt oder verarbeitet wird, nicht Statt finden, wenn sich nicht die Zuckersiederei in dem Standorte eines Hauptzollamtes, einer Zoll-Legstätte, oder eines andern zur Ausstellung der Ersatzbolleten für Zucker ermächtigten Amtes befindet.

b. Bedingungen des Bezuges oder der Erzeugung inländischen Zuckers von Seite der Siedereien, die ausländischen Zucker verarbeiten.

§. 85.

aa) Anmeldung.

In den Zuckersiedereien, welche ausländischen Rohzucker verarbeiten, darf inländischer Zucker weder erzeugt, noch aufbewahrt, noch verarbeitet werden, ohne daß

a. im Falle der Erzeugung von Zucker aus inländischen Stoffen der Sud, mittels welchem der Zucker erzeugt werden soll,

b. im Falle des Bezuges von Zucker aus inländischen Stoffen zur Aufbewahrung oder Verarbeitung, die Menge und Art dieses Zuckers, ehe derselbe in die Gewerbsstätte gebracht wird,

bei dem im Orte bestehenden Amte angemeldet, und darüber die schriftliche Bestätigung erhalten worden ist. Die Uebertretung dieser Vorschrift unterliegt der in den §§. 368 u 371 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen enthaltenen Bestimmung.

§. 86.

bb) Zeitpunct der Anmeldung.

Die hier (§. 85 unter a) angeordnete Anmeldung muß wenigstens vierundzwanzig Stunden vor der Vornahme des Sudes schriftlich geschehen. Es ist darin die Menge und Beschaffenheit

der Stoffe, welche zum Sude werden verwendet werden, der Kessel, auf welchen das Verfahren Statt finden wird, und die Dauer des Sudes anzugeben.

§. 87.

cc) Andere Vorsichtsmaßregeln.

Der für Zuckersiedereien, welche ausländischen Zucker verarbeiten, bestimmte inländische Zucker unterliegt den mit den §§. 78 bis 82 der gegenwärtigen Vorschrift festgesetzten Bestimmungen.

c) Bezug ausländischen Zuckers von Seite der Siedereien, in denen inländischer Zucker verarbeitet wird.

§. 88.

Auch in den Gewerbsstätten der Zuckersiedereien, welche inländischen Zucker erzeugen oder verarbeiten, darf Zucker ausländischen Ursprunges, rücksichtlich dessen die in den §§. 78 bis 82 dieser Vorschrift vorgezeichneten Bestimmungen nicht beobachtet worden sind, weder aufbewahrt, noch verarbeitet werden.

3. Verbothene Veräußerung.

a) Von Seite der Siedereien, die ausländischen Zucker verarbeiten.

§. 89.

Den Inhabern der Zuckersiedereien, in denen ausländischer Zucker allein, oder nebst inländischem Zucker verarbeitet wird, ist untersagt:

1. Rohzucker ausländischen oder inländischen Ursprunges, oder
2. Gestossenen Raffinat-Zucker, derselbe mag aus inländischen oder ausländischen Stoffen bereitet worden sein,

zu veräußern.

b) Von Seite der Siedereien, die inländischen Zucker verarbeiten.

§. 90.

Die Inhaber von Zuckersiedereien, in denen bloß Zucker aus inländischen Stoffen erzeugt oder verarbeitet wird, dürfen

a) Rohzucker, oder
b) Raffinat-Zucker

ausländischen Ursprunges nicht veräußern.

c) Handel mit ausländischem Zucker.

§. 91.

In so fern der Inhaber einer Zuckersiederei im vorschriftmäßigen Wege die Befugniß zum Handel mit ausländischem Zucker erhielt, so muß dieser Handel getrennt von dem Gewerbe der Zuckersiederei und außerhalb des Gebäudes, in welchem sich die letztere befindet, getrieben, wie auch über denselben vorschriftmäßig Buch geführt werden. Wünscht er in der Gewerbsstätte, in der er diesen Handel treibt, auch den Absatz der Erzeugnisse seiner Zuckersiederei auszuüben: so hat er dieses dem Amte, über das er den ausländischen Zucker bezieht, vorläufig anzuzeigen. Im Falle der Unterlassung dieser Anzeige, werden die in den §§. 85 bis 90 der gegenwärtigen Vorschrift enthaltenen Anordnungen auf diese Verkaufsstätte angewendet.

4. Bezeichnung des Zuckers in Hüten oder Broten.

§. 92.

Die Vorschriften über die Bezeichnung des Zuckers in Hüten oder Broten bleiben aufrecht.

III. Baumwollgarn-Spinnereien.

1. Bezug der rohen Baumwolle.

§. 93.

Die zum Betriebe der Baumwollgarnspinnereien erforderliche rohe Baumwolle, kann entweder unmittelbar auf den Nahmen der Spinnerei verzollt, oder von einem Kaufmanne bezogen werden. In dem Falle ist die Baumwolle zu einer Zoll-Legstätte, oder einem Hauptzollamte zu stellen, und die Verzollungs-Bollete vorzulegen. Das Amt stellt im Grunde der letzteren eine auf den Nahmen der Spinnerei lautende Bollete aus. In beiden Fällen wird, wenn die Spinnerei sich nicht in demselben Orte, in welchen das Amt aufgestellt ist, befindet, die Baumwolle nach vorläufiger Abwage und Beschau unter Zollsiegel gelegt, und zur Abnahme der letztern an das im Standorte der Spinnerei bestehende Zollamt oder Falls sich daselbst kein Zollamt befände, an andere nahe Gefälls-Organe angewiesen.

Die Bestätigung über die erfolgte Stellung der Baumwolle und über die Abnahme der Siegel, wird auf dem Rücken der Bollete angesetzt.

2. Veräußerung der Abfallwolle oder unbrauchbarer Wolle.

§. 94.

Den Spinnereien ist die Veräußerung von Abfallwolle, welche von den Spinnverfahren in einer demselben angemessenen Menge erübrigt, und zur Verfertigung der Garne, auf welche die Gewerbsunternehmung eingerichtet ist, nicht mehr verwendet werden kann, gestattet. Geschieht eine solche Veräußerung, oder wird die für eine Spinnerei bezogene Baumwolle ganz oder zum Theile zur Verwendung ungeeignet erkannt, und die Veräußerung von Baumwolle, die der Beschaffenheit, oder der Menge nach nicht als ein angemessener Abfall von dem Spinnverfahren betrachtet werden kann, beabsichtiget werden, so ist jede solche Veräußerung dem im Orte befindlichen Zollamte, oder Falls daselbst kein Zollamt bestände, der Behörde, welcher die Beaufsichtigung der Spinnerei übertragen ist, vorläufig zur Untersuchung der die Veräußerung veranlassenden Umstände und zur Beisetzung der Vidirung auf der über die Baumwolle auszustellenden Bezugsnote, anzuzeigen.

3. Versendung von Baumwolle aus einer Spinnerei in die andere.

§. 95.

Diese vorläufige Anzeige hat auch zu geschehen, wenn Baumwolle aus einer Spinnerei in eine andere Spinnerei versendet werden soll, beide Gewerbsunternehmungen mögen demselben Eigenthümer oder verschiedenen Personen gehören. Diese Baumwollsendung wird unter ämtlichen Verschluß gelegt, und zur Abnahme der Siegel nach der obigen Bestimmung (§. 93) angewiesen.

4. Menge, über welche die Bollete zur Deckung dient.

§. 96.

Wird bei der Verzollung der Versendung oder im Orte der Bestimmung bei dem Eintreffen der für eine Spinnerei bestimmten rohen Baumwolle gefunden, daß die Menge derselben geringer sei, als in der Erklärung zum Behufe der Verzollung angegeben wurde, oder als in der Bollete ausgedrückt erscheint: so hat die letztere nur über die wirklich vorgefundene Menge zur Deckung der Spinnerei zu dienen, wenn gleich der Zoll für eine größere Menge entrichtet worden wäre. In diesem Falle

darf daher in den Gewerbsbüchern der Spinnfabrik nur die wirklich in dieselbe gelangte Menge Baumwolle in Empfang gestellt werden.

IV. Besondere Bestimmungen für die Gewerbe, die Baumwollgarne erzeugen oder verarbeiten.

1. Verbothene Aufbewahrung einiger Gegenstände in der Gewerbsstätte.

§. 97.

Unter keinem Vorwande darf

1. ausländisches Baumwollgarn in der Gewerbsstätte einer Baumwollgarnspinnerei;
2. ausländischer Spitzengrund in der Gewerbsstätte eines Erzeugers von Spitzengrund
3. im Auslande rothgefärbtes Baumwollgarn in der Gewerbsstätte einer Rothgarnfärberei,

aufbewahrt werden.

2. Handel mit diesen Gegenständen.

§. 98.

Dadurch ist aber den Inhabern einer der genannten Gewerbsunternehmungen nicht untersagt, Handel mit den erwähnten Gegenständen, die in der Gewerbstätte jener Unternehmung nicht aufbewahret werden dürfen, zu treiben, und zum Behufe desselben solche Gegenstände aus dem Auslande zu beziehen. Dieser Handel muß aber außerhalb des Gebäudes der bemerkten Gewerbsunternehmung, getrennt von der letztern, getrieben werden. Ueber denselben ist, geschieden von den Gewerbsbüchern der Fabrik, regelmäßig Buch zu führen.

3. Was unterm Baumwollgarne verstanden wird.

§. 99.

Die für Baumwollgarne geltenden Bestimmungen der gegenwärtigen Vorschrift, sind durchgehends auch auf Baumwollzwirn anzuwenden, der überhaupt unter der Benennung »Baumwollgarne« begriffen zu achten ist.

4. Betrieb eines Gewerbes zur Verarbeitung von Baumwollgarnen oder einer Spinnerei.

§. 100.

Sollte eine mit der Verarbeitung oder Zubereitung von Baumwollgarnen beschäftigte Gewerbsunternehmung in unmittelbarer Verbindung mit Baumwollgarnspinnerei, und in dem nähmlichen Gebäude mit der Letzteren getrieben werden, und der Inhaber der Unternehmung wünschen, für dieselbe nebst inländischen auch vom Auslande bezogene Baumwollgarne zu verwenden: so ist darüber die Anzeige an die Cameral-Bezirks-Verwaltung zu erstatten, welche ohne Störung des Gewerbsbetriebes die angemessenen Vorkehrungen zu dessen Ueberwachung trifft. In einem solchen Falle unterliegt diese Gewerbsunternehmung denselben Maßregeln der Beaufsichtigung, welche für die Spinnereien angeordnet sind, mit Ausschluß der Führung und regelmäßigen Vorlegung der Verkaufsbücher auf ämtlich vorgedrucktem Papiere über den Absatz der aus Baumwollgarnen verfertigten Waaren.

V. Verkehr mit unverarbeiteten und verarbeiteten Baumwollgarnen.

1. Urkunden, mit denen die Garne versehen sein müssen.

§. 101.

a. Arten derselben.

Die Baumwollgarne, welche sich bei einem Gewerbetreibenden befinden, müssen zur Ausweisung des Bezuges oder Ursprunges

1. mit Bolleten eines Zollamtes, oder
2. so fern dieselben im Zollgebiethe erzeugt oder bereitet wurden,
   a. und türkisch- oder englisch-roth gefärbt sind, mit den auf ämtlich vorgedrucktem Papiere ausgefertigten Bezugsnoten inländischer Rothgarnfärbereien, wenn dieselben aber
   b. nicht türkisch- oder englisch-roth gefärbt sind, mit den auf ämtlich vorgedrucktem Papiere ausgefertigten Bezugsnoten inländischer Baumwollgarn-Spinnereien oder

c. mit ämtlich ausgestellten Bezugs- oder Versendungskarten

versehen sein. Andere Verkaufsnoten über Baumwollgarne sind für Gewerbetreibende nicht als Deckung anzunehmen. Den Erzeugern von Spitzengrund und den Rothgarnfärbereien dient, wenn dieselben die Anordnung des §. 77 der gegenwärtigen Vorschrift gehörig beobachteten, die zu Folge derselben erhaltene ämtliche Bestätigung über die vorgelegten Urkunden zur Ausweisung.

§. 102.

b. Bedingung ihrer Anwendung.

Die Zoll-Bolleten, Bezugsnoten, Versendungs- oder Bezugskarten über Baumwollgarne müssen, um Gewerbetreibenden zur Deckung dienen zu können, entweder auf den Nahmen dieser Person lauten, oder an dieselben mittels der auf dem Rücken der Urkunde deutlich anzusetzenden, und von dem Abtretenden zur unterschreibenden Abtretung überlassen worden sein.

§. 103.

c. Welche Urkunden von der Anwendung ausgeschlossen sind.

Bolleten, Bezugsnoten, Versendungs- oder Bezugskarten, welche von Krämern, Hausierern, oder von Personen, die der Classe der Gewerbetreibenden nicht angehören, abgetreten wurden, können Gewerbetreibenden nicht zur Deckung für den Gewerbsbetrieb dienen. (Z. u. St. M. O. §§. 355, 363.)

2. Deckung mit den Büchern über den innern Fabriksverkehr.

§. 104.

Mit Beobachtung der besondern für die Transporte controllpflichtiger Waaren geltenden Anordnungen, dienen die vorschriftmäßig eingerichteten Bücher über den innern Fabriksverkehr den Baumwollgarnen und andern Gegenständen, über die dieselben ausgestellt werden, sowohl auf dem Wege an den Ort des zu vollziehenden Gewerbsverfahrens, als auch bis zur Beendigung des letzteren in diesem Orte, und auf dem Rückwege in die Fabrik zur Bedeckung. Außerhalb dieses Ortes, und des zur Hin- und Zurücksendung in dem Buche bezeichneten Weges, sind diese Bücher nicht als Deckung anzuneh-

nen, gleichwie dieselben auch von keinem andern Gewerbetreibenden, als demjenigen, auf dessen Nahmen dieselben lauten, zur Ausweisung der bei ihm befindlichen Stoffe oder Waaren verwendet werden können.

3. Veräußerung von Waaren, in denen Baumwollgarne verarbeitet sind.

§. 105.

a. Ausstellung der Bezugsnote, und Abtretung der Garndeckungen.

Wird eine, aus Baumwollgarn mit oder ohne Beimischung anderer Stoffe verfertigte Waare an einen Gewerbetreibenden abgetreten, so soll, nebst der Ausstellung der Bezugsnote über den veräußerten Gegenstand, auch die Bollete oder Bezugsnote über die in denselben enthaltenen Baumwollgarne an den Erwerber abgetreten werden. Die Bezugsnote über den veräußerten Gegenstand kann auf dem Rücken der Bollete oder Bezugsnote über das Garn angesetzt werden.

In so fern aber die Garndeckung entweder nicht den erforderlichen Raum darbiethet, oder aus mehreren getrennten Urkunden besteht, oder überhaupt die Partei es vorzieht, die Bezugsnote über den veräußerten Gegenstand auf einem besondern Blatte auszustellen, müssen in der Letztern nicht nur die Bolleten oder Bezugsnoten über die in der Waare enthaltenen Garne deutlich berufen, sondern es muß auch auf dem Rücken der abgetretenen Garndeckungen die Bezugsnote, die zugleich ausgestellt wird, mit kurzer Angabe der Waarengattung, zu welcher dieselbe gehört, bezogen werden; z. B. laut Bezugsnote vom heutigen Tage Nr. — zur Deckung roher Kattune an N. N. abgetreten.

§. 106.

b. Benehmen bei weiteren Veräußerungen.

Das gleiche Verfahren ist auch bei weiteren Veräußerungen der Waare bis zu dem Zeitpuncte, wo die Nachweisung über die in dem Gegenstande enthaltenen Garne vorschriftmäßig von einem Gefällsamte eingezogen wird, zu beobachten.

Die Bezugsnoten über die aus Baumwollgarnen verfertigten Gegenstände, oder über gefärbte Baumwollgarne können daher nur in so fern zur Deckung angenommen werden, als vereint mit denselben auch die Bolleten oder Bezugsnote über die verarbeiteten oder um ge-

stalteten Garne (Garndeckungen) vorliegen, oder nachgewiesen wird, daß dieselben von einem Gefällsamte eingezogen worden seien.

4. Ausstellung von Versendungs- oder Bezugskarten.

§. 107.

Gewerbetreibende, welche zur Führung von Gewerbsbüchern nicht verpflichtet sind, können sich bei der Veräußerung oder Versendung ihrer eigenen Erzeugnisse von der Ausstellung schriftlicher Bezugsnoten, und der schriftlichen Abtretung auf dem Rücken der Bolleten oder Bezugsnoten über Baumwollgarne dadurch befreien, daß sie diese Urkunden einem im Orte oder in dessen Nähe bestehenden, zur Vornahme von Amtshandlungen über die Versendungen der Baumwollerzeugnisse ermächtigten Gefällsamte vorlegen, und mündlich das Geschäft, um das es sich handelt, anzeigen. Das Amt stellt gegen Einziehung der Garnausweisung, die erforderliche Bezugs- oder Versendungskarte aus.

Ueberhaupt ist Jedermann, der Baumwollgarne oder Spitzengrund an einen Andern abtritt, gestattet, die Gegenstände, um deren Abtretung es sich handelt, zu einem Controlls-Amte zu stellen, und bei demselben die Ausfertigung von Bezugs- oder Versendungskarten zur Deckung der veräußerten, dann der bei ihm bleibenden Menge anzusuchen.

Bolleten und Bezugsnoten für den Verkehr im Kleinen.

a. Bestimmung derselben.

§. 108.

Zur erleichterten Vereinzelung der Nachweisungen über die Baumwollgarne sind, nebst der Ausstellung der Bezugsnoten für den Verkehr im Kleinen durch die Baumwollgarn-Spinnereien (§. 63), auch die Zollämter angewiesen, Bolleten und Bezugskarten für den Verkehr im Kleinen auszustellen.

b. Garnmenge, für welche dieselben zur Ausweisung angenommen werden können.

§. 109.

Die Bollete, Bezugskarte und Bezugsnote für den Verkehr im Kleinen kann für keine größere Menge Garne, als in

den, von der Bollete, Bezugskarte oder Bezugsnote nicht getrennten Abschnitten ausgedruckt ist, zur Ausweisung angenommen werden.

c. Verwendung der abgelösten Abschnitte.

§. 110.

aa. Bei Handeltreibenden.

Die von den Bolleten, Bezugskarten oder Bezugsnoten für den Verkehr im Kleinen abgelösten Abschnitte sind nicht geeignet, Handeltreibenden für die, bei ihnen vorhandenen, unverarbeiteten oder gefärbten Baumwollgarne zur Ausweisung zu dienen.

§. 111.

bb. Bei anderen Personen.

Auch bei anderen Personen können die von den Bolleten, Bezugskarten oder Bezugsnoten für den Verkehr im Kleinen getrennten Abschnitte unverarbeitetes oder gefärbtes Garn in der Regel nur in so fern decken, als sich dasselbe in dem Standorte des Amtes, das die Bollete oder Bezugskarte ausstellte, bei Bezugsnoten aber in dem Wohnorte der Partei, welcher die Bezugsnote ertheilt wurde, oder in der Umgegend dieser Orte befindet. Als Umgegend der letztern werden diejenigen Orte nicht betrachtet, die von denselben so weit entfernt sind, daß zwischen diesen und jenen in der zur gewöhnlichen Handelsverbindung zwischen denselben dienenden Richtung eine Zoll-Legstätte oder ein anderes, zu den Amtshandlungen der Waaren-Controlle ermächtigtes Amt vorhanden ist.

§. 112.

cc) Dauer der Verwendung der Abschnitte.

Die Dauer, bis zu welcher die Abschnitte von den Bolleten, Bezugskarten und Bezugsnoten für den Verkehr im Kleinen als Deckung für unverarbeitete oder gefärbte Garne angenommen werden können, schließt mit demselben Tage, bis zu welchem die Bollete, Bezugskarte oder Bezugsnote selbst, von der dieselben getrennt wurden, zur Ausweisung dienen kann.

d) Abtretung dieser Bolleten oder Bezugsnoten.

§. 113.

Die Bolleten, Bezugskarten oder Bezugsnoten für den Verkehr im Kleinen, können mit Beobachtung der für die Ab-

tretungen der Garndeckungen überhaupt geltenden Bestimmungen, an den Erwerber der Garne, über welchen die gedachten Bolleten, Bezugskarten oder Bezugsnoten ausgestellt wurden, abgetreten werden.

e) Verfahren des Controlls-Amtes, zu dem Garne mit einer solchen Bollete oder Bezugsnote gestellt werden.

§. 114.

Werden Baumwollgarne, die mit einer Bollete, Bezugskarte oder Bezugsnote für den Verkehr im Kleinen versehen sind, zu Folge der Bestimmungen über die Transports-Controlle vor der Ablegung im Orte der Bestimmung zu einem, für die Amtshandlungen der Waaren-Controlle bestimmten Amte gestellt, so hat das Letztere nebst der für die Stellung von Baumwollerzeugnissen vorgeschriebenen Amtshandlung auf jedem der an der Bollete, Bezugskarte oder Bezugsnote ungetrennt vorhandenen Abschnitte das Amtssiegel in schwarzer Farbe deutlich aufzudrücken.

Die auf diese Art bezeichneten Abschnitte können in dem Standorte des Amtes oder in dessen Umgegend, getrennt von der Bollete, Bezugskarte oder Bezugsnote, zur Ausweisung unverarbeiteter oder gefärbter Baumwollgarne verwendet werden.

f) Abtretung der Abschnitte.

§. 115.

aa. Durch Ablösung von der Bollete oder Bezugsnote.

Derjenige, welchem eine für den Verkehr im Kleinen ausgestellte Bollete, Bezugskarte oder Bezugsnote ertheilt, oder an den dieselbe im vorschriftmäßigen Wege von einer anderen Partei abgetreten wurde, hat bei der Veräußerung von Garnen in kleineren Mengen, als diejenige ist, auf welche die Bollete, Bezugskarte oder Bezugsnote selbst lautet, die der veräußerten Menge Garne angemessene Zahl Abschnitte von der Bollete, Bezugskarte oder Bezugsnote abzuschneiden, auf jedem derselben den Nahmen und Wohnort des Käufers, den Tag und Ort der Abtretung und seine Unterschrift anzusetzen, und die von der Bollete, Bezugskarte oder Bezugsnote getrennten Abschnitte dem Erwerber des Garnes zu erfolgen.

§. 116.

bb. Bei weiteren Veräußerungen.

Den Gewerbetreibenden, welche einen oder mehrere von einer Bollete, Bezugskarte oder Bezugsnote getrennte, gehörig an sie abgetretene Abschnitte über die von ihnen verarbeiteten Garne zur Deckung der daraus verfertigten Waaren an den Erwerber der letzteren abtreten, wird erlassen, die erfolgte Abtretung auf dem Rücken der Abschnitte schriftlich anzusetzen.

Diese Gestattung erstreckt sich auch auf die weiteren Abtretungen, die von Seite der Erwerber der aus Baumwollgarnen verfertigten Waaren zur Deckung der in den Letzteren enthaltenen Garne geschehen.

Ertheilt aber der Gewerbetreibende aus einer, auf seinen Nahmen lautenden, oder an ihn im vorschriftmäßigen Wege abgetretenen Bollete, Bezugskarte oder Bezugsnote Abschnitte zur Deckung der von ihm verarbeiteten Garne bei der Veräußerung der daraus verfertigten Waaren, so hat er hierbei nach der, in dem vorhergehenden Absatze enthaltenen Bestimmung zu verfahren.

Für die weiteren Veräußerungen der Waare gilt hingegen die obige Bewilligung.

§. 117.

cc. Verfahren der Controlls-Aemter mit abgetretenen Abschnitten.

Werden unverarbeitete oder gefärbte Garne mit gehörig an den Erwerber abgetretenen, von der Bollete, Bezugskarte oder Bezugsnote getrennten Abschnitten, in einer Menge, für welche die Stellung zu einem Gefällsamte angeordnet ist, aus einem Orte, in welchem sich ein zu den Amtshandlungen bei den Versendungen der Baumwollerzeugnisse ermächtigtes Gefällsamt befindet, oder über einen Ort, in dem ein solches Amt aufgestellt ist, versendet, und sind nicht die Bedingungen zur Anlegung des ämtlichen Verschlusses an die versendeten Garne vorhanden, so drückt das Amt, zu welchem die Garne gestellt wurden, zur Bestätigung der vollzogenen Amtshandlung, das Amtssiegel auf jedem Abschnitte in schwarzer Farbe auf.

Wird hingegen die Garnsendung unter ämtlichen Verschluß gelegt, und an ein anderes Amt zur Abnahme des letzteren angewiesen, so stellt das Amt die Abschnitte der Partei unter einem versiegelten Umschlage zu dem Zwecke zurück, dieselben ohne Verletzung des Siegels dem Amt, an das die Garne an-

gewiesen werden, zu übergeben. Dieses Amt drückt zur Bestätigung der richtigen Abstellung der Garne auf jeden Abschnitt das Amtssiegel in schwarzer Farbe auf.

Die mit dieser Bezeichnung versehenen Abschnitte können für unverarbeitete oder gefärbte Garne in dem Standorte des Amtes, dessen Siegel aufgedrückt ist, oder in dessen Umgegend zur Ausweisung verwendet werden.

6. Urkunden, mit denen Spitzengrund versehen sein muß.

a. Bezeichnung dieser Urkunden.

§. 118.

Spitzengrund (Bobbinet), welcher sich bei einem Gewerbetreibenden befindet, muß zur Ausweisung des Bezuges oder Ursprunges:

1. Mit Bolleten eines Zollamtes, oder
2. Wenn die Waare im Zollgebiethe verfertiget wurde,
   a. Mit den auf ämtlich vorgedrucktem Papiere ausgefertigten Bezugsnoten inländischer Erzeuger von Spitzengrund, oder
   b. mit ämtlich ausgestellten Bezugs- oder Versendungskarten versehen sein.

b. Abtretung derselben.

§. 119.

Für die Abtretung der Bolleten, Bezugsnoten, Versendungs- oder Bezugskarten über Spitzengrund an Gewerbetreibende gelten die Bestimmungen der §§. 102 und 103 der gegenwärtigen Vorschrift.

Sechster Abschnitt.

Von den zur Ausweisung dienenden Urkunden.

I. Zeiträume, während welcher die Urkunden zur Ausweisung angemeldet werden können.

1. Bezeichnung dieser Zeiträume.

§. 120.

Die Zeiträume, während welcher die zur Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung ausgestellten Ur-

kunden zum Behufe dieser Ausweisung angewendet werden können, sind für folgende Gegenstände:

1. Sechs Monathe
   a. Für Zuckermehl, Zucker-Raffinat oder Zuckersirup.
   b. Für Kaffeh.
2. Ein Jahr
   a. Für die übrigen im §. 263 der Zoll- und Staats-Monopolls-Ordnung genannten Specerei-Waaren, außer Zucker und Kaffeh.
   b. Für Thee.
   c. Für rohe Baumwolle, weiße oder gefärbte Baumwollgarne und Baumwollzwirn.
   d. Für Spitzengrund (Bobbinet).
   e. Für Weine ausländischen Ursprunges, wozu auch die Istrianer und Dalmatiner Weine zu zählen sind.
   f. Für Branntwein und andere gebrannte geistige Flüssigkeiten.
   g. Für Olivenöhl und Oehlgeläger.
   h. Für eingesalzene, marinirte oder getrocknete Meerfische.
   i. Für Kochsalz.
3. Zwei Jahre.
   Für andere als die genannten Baumwollerzeugnisse, dann für Waaren aus Baumwolle, gemengt mit anderen Stoffen.

2. Besondere Bestimmung.

§. 121.

a. Für Specerei-Waaren.

In Absicht auf die Specerei-Waaren gelten die im §. 120 unter 1 und 2 a festgesetzten Zeiträume bloß

1. Für die Zoll-Bolleten:
   a. Ueber die Specerei-Waaren, welche die in dem Standorte eines Hauptzollamtes oder einer Zolllegstätte, oder eines anderen zur Ausstellung der Ersatz-Bolleten über diese Waarengattung ermächtigten Gefällsamtes, ihr Gewerbe ausübenden Handeltreibenden, oder
   b. Ueber den Rohzucker, den die Zucker-Raffinerien

   aus dem Auslande oder einem Zollausschlusse bezogen haben.
2. Für die Bezugsnoten der inländischen Zuckersiedereien über ihre Zuckererzeugnisse, welche ein in dem

Standorte eines Hauptzollamtes, einer Zoll-Legstätte oder eines andern zur Ausstellung von Ersatzbolleten über Zucker ermächtigten Amtes sein Gewerbe ausübender Handeltreibender an sich brachte.

Bolleten oder andere Urkunden über Specerei-Waaren in andern als den eben bemerkten Fällen sind nur während der Hälfte der unter 1 und 2 a festgesetzten Zeiträume zur Ausweisung anwendbar. Für die Ersatzbolleten, Versendungs- und Bezugskarten ist sich nach den §§. 124 und 125 der gegenwärtigen Vorschrift zu achten.

§. 122.

b. Für Baumwollgarne.

Die Urkunden über weiße oder gefärbte Baumwollgarne dienen den Gewerbetreibenden für die bei Ihnen vorhandenen Vorräthe, und für die von ihnen aus Baumwollgarnen verfertigten Waaren, während des im §. 120, Zahl 2, festgesetzten Zeitraumes zur Bedeckung. Hat der Verfertiger einer Waare, bei deren Veräußerung Urkunden über Baumwollgarne vor dem Ende dieses Zeitraumes zur Ausweisung der in dieser Waare verarbeiteten Baumwollgarne an den Erwerber seines Erzeugnisses abgetreten, so sind diese Urkunden für den letzteren, in Verbindung mit der über die Waare selbst ausgestellten Bezugsnote, so lange diese zur Ausweisung des Bezuges annehmbar ist, von der Beachtung nicht ausgeschlossen.

3. Zeitpunct, von welchem die festgesetzten Zeiträume beginnen.

a. Grundsatz.

§. 123.

Die festgesetzten Zeiträume haben in der Regel von dem Tage der Ausstellung der Urkunden an, und zwar nicht nur für denjenigen, für den dieselben ursprünglich ausgestellt worden sind, sondern auch für die späteren Erwerber, an welche die Urkunden abgetreten worden sind, zu laufen. Wird jedoch eine Waare von dem Amte, das über dieselbe eine Bollete ausstellte, bei der Ausstellung der letzteren unter ämtlichen Verschluß gelegt, und unter demselben an einen andern Ort versendet, so soll der Zeitraum der Anwendbarkeit der Bollete erst von dem Tage an gerechnet werden, an welchem der ämtliche Verschluß, nach dem Eintreffen im Orte der Bestimmung, von

einem zu den Amtshandlungen der Waaren-Controlle ermächtigten Gefällsamte oder von einer Abtheilung der Gefällenwache abgenommen worden ist.

b. Für Ersatzbolleten, Versendungs- oder Bezugskarten.

§. 124.

aa. Regel.

Wird eine der im §. 120 aufgeführten Waaren, welche zugleich controllpflichtig ist, an Jemanden abgetreten oder versendet, und wird hierüber eine Ersatzbollete oder eine Versendungs- oder Bezugskarte ausgestellt, so hat als Grundsatz zu gelten, daß die ausgestellte ämtliche Ausfertigung nur durch denjenigen Zeitraum anwendbar sein soll, welcher von dem ursprünglichen Zeitraume der Anwendbarkeit derjenigen Urkunde noch nicht abgelaufen ist, im Grunde deren die Abtretung oder Versendung vorgenommen wurde.

§. 125.

bb. Ausnahmen.

Von diesem Grundsatze (§. 124) finden folgende Abweichungen Statt:

1. Die Anwendbarkeit der Ersatz-Bolleten oder Versendungskarten über Specerei-Waaren, welche an einen andern Ort, wo sich ein zur Ausstellung von Ersatz-Bolleten oder Versendungskarten über diese Waaren ermächtigtes Amt nicht befindet, versendet werden, ist stets mit der Hälfte der im §. 120 unter 1 und 2 bestimmten Zeiträume von dem Tage der Ausstellung der Ersatzbollete oder Versendungskarte an gerechnet, zu bemessen.

2. Der Zeitraum, während welchem die Versendungskarten über die aus Baumwollgarnen verfertigten Baumwollwaaren, mit Ausnahme des Spitzengrundes, verwendbar sind, wird von dem Tage der Ausstellung der Versendungskarte an gerechnet.

3. Wird eine Specerei Waare, oder andere controllpflichtige Waare mit einer Ersatzbollete oder Versendungskarte unter ämtlichem Verschlusse an einen andern Ort versendet, so ist der Zeitraum, welcher von der Ausstellung der Ersatzbollete oder Versendungskarte bis zu der durch ein Controllsamt oder eine Abtheilung der Gefällenwache erfolgten Abneh-

mung des ämtlichen Verschlusses verstreicht, an dem Zeitraume der Anwendbarkeit der Ersatzbollete oder Versendungskarte nicht abzurechnen.

4. Verlängerung der festgesetzten Fristen.

§. 126.

a. Bedingungen derselben.

Eine Verlängerung der vorgeschriebenen Zeiträume darf nicht gewährt werden, wenn nicht

1. Dieselbe rücksichtlich der controllpflichtigen oder der im Gränzbezirke vorhandenen Waaren vor Ablauf des vorgeschriebenen Zeitraumes mit Beobachtung der §§. 346, 362 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung angesucht worden ist, und
2. Zwischen dem Zustande der Waare und der abgelaufenen Dauer die gehörige Uebereinstimmung, wie solches der §. 328 der Zoll- und Staats-Monopole-Ordnung vorschreibt, besteht, und zugleich
3. aus den Umständen glaubwürdig hervorgeht, daß der Inhaber der Waare an dem Absatze oder Verbrauche derselben vor Ablauf des vorgeschriebenen Zeitraumes gehindert war.

§ 127.

b. Wer zur Ertheilung derselben ermächtiget ist.

Zur Bewilligung solcher Verlängerungen sind ermächtigt:

1. Die Hauptzollämter und Zoll-Legstätten im innern Zollgebiethe für die Waaren, welche an andere Gewerbetreibende abgetreten werden, jedoch darf die Verlängerung einen Monath nicht überschreiten.
2. Die zur Leitung der Gefällsangelegenheiten bestellten Behörden in andern Fällen.

Die Gesuche um diese Verlängerungen können bei der die Gefällsangelegenheiten leitenden Bezirksbehörde, oder wenn sich ein Zollamt in der Nähe befindet, bei dem Letzteren überreicht werden. Das Zollamt befördert solche Gesuche an die Bezirksbehörde ein.

II. Verfahren im Falle des Verlustes der zur Anweisung dienenden Urkunden.

1. Bei dem Verluste der Anweisungs-Bollete zur Ausfuhr oder zur Versendung über die See oder über fremdes Gebieth.

§. 128.

a. Benehmen des Zollamtes, zu dem die Waare gelangt.

Gelangt eine Waare unter ämtlichem Verschlusse zu einem an der Zoll-Linie aufgestellten Zollamte, und gibt der Waarenführer an, daß auf dem Wege die Bollete in Verlust gerathen sei, mittels welcher die Waare

a. zur Ausfuhr aus dem Zollgebiethe, oder

b. zur Versendung über die See oder fremdes Gebieth aus einem Theile des Zollgebiethes in den andern angewiesen worden ist, so wird

1. in dem Ersten dieser beiden Fälle (a) der Austritt über die Zoll-Linie, gegen Vornahme der für die Waarenausfuhr vorgeschriebenen zollämtlichen Untersuchung und gegen Sicherstellung des Ausfuhrzolles,

2. In dem andern Falle (b) hingegen der Eintritt der Waarensendung, so fern dieselbe aus Waaren, zu deren Einfuhrverzollung das Amt ermächtiget ist, gegen Vollziehung der für die Waareneinfuhr vorgeschriebenen zollämtlichen Untersuchung, und gegen Sicherstellung der Einfuhrzollgebühr; wenn aber die Waare von der Beschaffenheit ist, daß deren Eingangsverzollung die Ermächtigung des Zollamtes überschreitet, gegen Erfüllung der für den Eintritt unverzollter ausländischer Anweisgüter vorgezeichneten Bedingungen, und gegen Anweisung der Waare an ein zur Eingangsverzollung ermächtigtes Zollamt,

gestattet; wenn aber die hier (1, 2) bemerkten Bedingungen nicht erfüllt werden, die Waare mit Beobachtung des §. 55 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung in ämtliche Verwahrung genommen.

§. 129.

b. Entscheidung der Bezirksbehörde.

Ueber die Angabe, daß die Anweisung geschehen sei, soll in diesen Fällen (§. 128) die Erörterung von Amtswegen ge-

pflogen werden. Bewährt sich diese Angabe, und ist kein Grund vorhanden, den Umstand, daß die Waare, um die es sich handelt, dieselbe sei, welche angewiesen worden ist, in Zweifel zu ziehen, so verfügt die zur Leitung der Gefällsangelegenheiten bestellte Bezirksbehörde die Zurückerstattung oder Auflösung der geleisteten Sicherstellung, nach Abzug der entfallenden Gebühren, so weit solche noch unberichtiget sind, oder die Erfolglassung der Waare aus der ämtlichen Verwahrung. Die Beibringung eines Duplicates der Anweisungs-Bollete ist in den erwähnten Fällen nicht zu fordern.

2. Bei dem Verluste des Anfagescheines über Eingangsgüter.

§ 130.

Auf dieselbe Art hat in dem Falle, wo zu einem Zollamte, das nicht unmittelbar an der Zoll-Linie aufgestellt ist, und vor welchem sich ein Anfageposten befindet, eine Waare im Eingange über die Zoll-Linie ohne Anfageschein, und ohne Begleitung eines Angestellten eingelangt, und von dem Waarenführer angegeben wird, daß der Anfageschein in Verlust gerathen sei, dieses Zollamt sich im kürzesten Wege einen Auszug aus dem Anfageschein-Register zu verschaffen, und wenn sich weder aus demselben, noch den übrigen Umständen ein gegründetes Hinderniß ergibt, unaufgehalten das vorgeschriebene Zollverfahren zu pflegen.

3. Bei dem Verluste der Austritts-Bollete über eine zu einem Anfageposten gelangende Waare.

§. 131.

Wird eine Waare zum Behufe des Austrittes über die Zoll-Linie, unter ämtlichem Verschlusse, jedoch ohne die vorschriftmäßige Bollete, zu einem Anfageposten gestellt, und wird angegeben, die Bollete sei auf dem Wege zwischen dem Zollamte und dem Anfageposten in Verlust gerathen, so ist der Vorfall sogleich dem Zollamte anzuzeigen, und von demselben ein Auszug aus dem Register über die in der Frage stehende Waarensendung einzuholen. Stimmt dieser Auszug mit dem Zustande der Waare überein, und ergibt sich kein anderes in dem Gesetze gegründetes Hinderniß, so ist der ämtliche Verschluß abzunehmen, und der Austritt der Waare über die Zoll-Linie zu gestatten. Wird jedoch der Abgang der Bollete auf

die hier vorgeschriebene Art nicht an demselben Tage vor Sonnenuntergange behoben, so ist die Waare auf Kosten desjenigen, durch dessen Verschulden die Bollete in Verlust gerieth, oder so fern der Verlust durch ein zufälliges Ereigniß Statt fand, desjenigen, den die nachtheiligen Folgen dieses Zufalls zu treffen haben, zu dem Zollamte zurückzuschaffen (Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §. 31). Das Zollamt nimmt die äußere Untersuchung der Waare vor, und fertigt, wenn sich kein Anstand ergibt, ein Dupplicat der Bollete zum Behufe des Austrittes über die Zoll-Linie aus.

§. 132.

b. Wenn dieselbe ohne ämtlichen Verschluß einlangt.

Waaren, die in der Richtung von dem Zollgebiethe gegen die Zoll-Linie zu einem Ansageposten gelangen, und weder mit der Bollete versehen sind, noch sich unter ämtlichem Verschlusse befinden, darf der Ansageposten den Austritt über die Zoll-Linie nicht gestatten, wenn es sich nicht um einen Gegenstand handelt, welcher für die Ausfuhr aus dem Zollgebiethe zollfrei, und von der Vollziehung des gesetzmäßigen Verfahrens ausgenommen ist. Die erwähnten Waaren müssen unter Begleitung zu dem Zollamte gebracht werden, das, wenn behauptet wird, die Ausfuhr-Bollete sei in Verlust gerathen, und wenn sich kein gesetzmäßiger Grund zur Einleitung des Verfahrens nach dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen ergibt, das Zollverfahren zur Ausfuhr dieser Waaren gegen Erlag des Ausfuhrzolles vollzieht. Die zur Leitung der Gefällsangelegenheiten bestellte Bezirksbehörde entscheidet, ob der erlegte Betrag zurückzuerstatten ist.

4. Bei dem Verluste der Ersatz-Bolleten, Versendungs- oder Bezugs-Karten.

§. 133.

a) Im Transporte.

Geräth eine Ersatz-Bollete oder Versendungskarte

a) Ueber eine controllpflichtige Waare im Gränzbezirke oder

b) Ueber eine unter ämtlichem Verschlusse im innern Zollgebiethe versendete controllpflichtige Waare,

auf dem Transporte derselben an den Ort der Bestimmung in Verlust: so ist sich nach den Bestimmungen der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §. 161 zu benehmen. (Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §§. 340, 366, 375.) Da aber für das Controll-Verfahren die Zusendung eines zweiten Exemplares der Erklärung nicht angeordnet ist, so hat die von dem Amte, bei welchem der Verlust der Bollete gemeldet wurde, auszustellende Bestätigung die Waare bis zu demjenigen für die Amtshandlungen der Waaren-Controlle bestellten Amte zu begleiten, welches sich in dem Orte der Bestimmung der Waare, oder diesem Orte zunächst befindet. Dieses Amt holt von jenem, das die in Verlust gerathene Ersatz-Bollete, oder Versendungskarte ausstellte, die sich auf diese Waarensendung beziehenden Aufklärungen und Nachweisungen ein, unterzieht die Waare der äußern und innern Untersuchung, und stellt, wenn Alles in gehöriger Ordnung und Uebereinstimmung gefunden wird, über die Waare eine neue Ersatz-Bollete, Versendungs- oder Bezugskarte aus. Sichern und bekannten oder für den Fall einer Unrichtigkeit Sicherheit leistenden Personen kann die Waare nach vorläufiger genauer innerer Untersuchung, mit Vorbehalt der weitern Verhandlung, ehe die Nachweisungen von dem Amte, das die Ersatz-Bollete oder Versendungskarte ausstellte, einlangen, ausgefolgt werden.

§. 134.

b) In andern Fällen.

In Absicht auf die Ertheilung von Dupplicaten:

1. der Ersatzbolleten oder Versendungskarten in andern, als den so eben (§. 133) bemerkten Fällen, dann
2. der Bezugskarten

sind die Bestimmungen der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §§. 106 bis 109 zu beobachten.

5. Bei dem Verluste der Bezugsnoten oder Frachtbriefe.

§. 135.

Wünscht Jemand in einem Falle, in welchem eine Waare bei der Absendung, im Transporte, oder bei der Aufbewahrung zu Folge der gesetzlichen Anordnungen mit einer schriftlichen Bestätigung (Bezugsnote oder Frachtbrief) desjenigen, von dem die Waare an ihn abgetreten, oder an einen andern Ort versendet worden ist, versehen sein muß, ein Dupplicat dieser

schriftlichen Bestätigung zum Behufe einer den Zollbehörden über den Bezug oder Ursprung der Waare zu leistenden Ausweisung zu erhalten, so sind die Bestimmungen der §§. 107 und 108 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung zu beobachten. Die zur Leitung der Gefällsangelegenheiten bestellte Bezirksbehörde gestattet, wenn die vorschriftmäßigen Bedingungen vorhanden sind, daß

a) Derjenige, der die in Verlust gerathene schriftliche Bestätigung ausstellte, ein Dupplicat derselben, auf welchem der Beisatz: »Dupplicat«, ausdrücklich anzusetzen ist, unter dem Tage der ursprünglichen Ausfertigung ertheile;

b) wenn es sich um eine in Verlust gerathene schriftliche Bestätigung handelt, die aus einem ämtlich vorgedruckten Verkaufstagebuche ausgestellt worden ist, statt des Dupplicates eine Versendungs- oder Bezugskarte ausgestellt werde.

III. Gestalt der ämtlichen Ausfertigungen.

§. 136.

Die mit dem 1. November 1835 eingeführten öffentlich bekannt gemachten Formen der ämtlichen Ausfertigungen bleiben in Anwendung.

Siebenter Abschnitt.

Von der Ausübung der Maßregeln zur Ueberwachung des Verkehres (Waaren-Controlle).

I. Bestimmungen über die controllpflichtigen Waaren überhaupt.

1. Bezeichnung der controllpflichtigen Waaren.

§. 137.

Durch besondere Kundmachungen werden die Waaren, welche im Gränzbezirke, dann im inneren Zollgebiethe controllpflichtig sind, bezeichnet, und die Gebiethstheile, in denen dieselben der Controlle unterliegen, bestimmt.

2. Mengen, welche von der Controlle ausgenommen werden.

a) Im Gränzbezirke.

§. 138.

aa) Zum Behufe eines Gewerbsbetriebes.

Der für den Gränzbezirk angeordneten Controlle unterliegen, ohne Unterschied der Mengen, alle controllpflichti-

gen Waaren, welche zum Behufe eines Gewerbsbetriebes bezogen oder versendet werden.

§. 139.

bb) Außer der Bestimmung zu einem Gewerbsbetriebe.

Außer den Fällen, in denen der Bezug oder die Versendung controllpflichtiger Waaren zum Behufe eines Gewerbsbetriebes geschieht, werden von der für den Gränzbezirk vorgeschriebenen Controlle in den Theilen des Zollgebiethes, in denen diese Waaren controllpflichtig sind, folgende Mengen ausgenommen:

1. Kaffeh und Cacao, fünf Pfund.
2. Zuckermehl und Zucker-Raffinat, fünfzehn Pfund.
3. Zuckersirup, fünfundzwanzig Pfund.
4. Pfeffer, ein Pfund.
5. Vaniglie, zwei Loth.
6. Alle andern Specerei-Waaren, ein halbes Pfund.
7. Baumwolle, rohe, fünfzig Pfund.
8. Baumwollgarne, vier Pfund.
9. Spitzengrund aus Baumwollgarn, acht Loth.
10. Webewaaren von Baumwolle allein, oder gemengt mit andern Stoffen, in ganzen Stücken, ein Stück.
11. Andere Baumwollwaaren, acht Pfund
12. Seide, rohe und gesponnene, Seidenabfälle und Seidenwaaren, vier Pfund.
13. Wein, ein halber Eimer.
14. Branntwein, Branntweingeist und andere gebrannte geistige Flüssigkeiten, ein Achtel Eimer.
15. Olivenöhl und dessen Gelläger, ein halber Eimer.
16. Fische, eingesalzene, getrocknete, geräucherte oder marinirte, zehn Pfund.
17. Kochsalz, fünfundzwanzig Pfund.

b) Im innern Zollgebiethe.

§. 140.

aa) Für die unter geschärfte Controlle gestellten Waaren.

Für die der geschärften Controlle im innern Zollgebiethe unterliegenden Waaren gilt gleichfalls die Bestimmung, daß jede für einen Gewerbsbetrieb bestimmte Menge den Controll-Vorschriften unterworfen ist. Außer den Fällen, in denen diese Waaren für einen Gewerbsbetrieb bestimmt sind, werden dieselben von den im §. 366 der Zoll-

und Staats-Monopols-Ordnung angeordneten Maßregeln ausgenommen, wenn Jemand, der mit denselben weder Handel noch ein anderes Gewerbe treibt, solche zum eigenen Verbrauche in einer seinen Bedarf für drei Monathe nicht überschreitenden Menge an sich bringt.

§. 141.

bb) Für die unter der einfachen Controlle begriffenen Waaren.

Von den für die Versendungen der unter einfache Controlle gestellten Waaren im innern Zollgebiethe mit den §§. 370 bis 379 angeordneten Maßregeln werden in den Theilen des Zollgebiethes, in denen diese Waaren controllpflichtig sind, ausgenommen:

1. Baumwollgarne, acht Pfund.
2. Spitzengrund, ein halbes Pfund.
3. Andere Baumwollerzeugnisse, und die Waaren, in denen Baumwolle mit andern Stoffen gemengt ist, fünfzig Pfund.
4. Branntwein, Branntweingeist, Arrack, Rhum, Liqueurs und versüßte geistige Getränke, fünf Eimer.
5. Zucker aus inländischen Stoffen, wenn Jemand, der mit Zucker weder Handel noch ein anderes Gewerbe treibt, denselben zum eigenen Verbrauche in einer seinen Bedarf für drei Monathe nicht überschreitenden Menge an sich bringt.

c) Gemeinschaftliche Bestimmung.

§. 142.

Alle in den vorhergehenden Absätzen §§. 139, 141 festgesetzten Gewichts- und Hohlmaße sind im Wiener Gewichte und Maße, und zwar im reinen (Netto) Gewichte zu verstehen.

II. Anordnungen für den Gränzbezirk.

1. Transport bei Nacht.

§. 143.

a) Lebendes Vieh.

Dem Verbothe des Transportes bei Nacht im Gränzbezirke (Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung § 335) ist nebst den im §. 336, Z. 3, der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung bemerkten Falle lebendes Vieh nicht unterworfen, wenn

1. mittels desselben leeres Fuhrwerk, oder Gegenstände, welche dem gedachten Verbothe nicht unterliegen, übertragen oder verführt werden, oder wenn
2. dasselbe zu den Beschäftigungen der Landwirthschaft oder des Bergbaues an einen andern Ort getrieben wird, oder von einer solchen Beschäftigung zurückkehrt.

§. 144.

b) Erzeugnisse der Gewerbetreibenden, die Lebensmittel zubereiten.

In so fern im Zollgebiethe wohnende Gewerbetreibende, welche Lebensmittel zubereiten, z. B. Bäcker, Fleischer, ihre Erzeugnisse den Verbrauchern naher Orte im Gränzbezirke bei Nacht zu überbringen oder zuzusenden pflegen: so können sie bei dem für die Waarencontrolle bestimmten Amte, dem ihr Aufenthaltsort für diese Controlle zugewiesen ist, die ämtliche Bewilligung zum nächtlichen Transporte ihrer Erzeugnisse ansuchen. In dieser Bewilligung sind die Gattungen der Gegenstände, für welche dieselbe ertheilt wird, und die Orte, auf die sich dieselbe erstreckt, auszudrücken. Sie wird für den Lauf Eines Jahres ertheilt, erlischt jedoch, sobald Derjenige, dem solche ertheilt wurde, das Gewerbe nicht mehr ausübt, oder des Schleichhandels, oder einer sich auf den Transport im Gränzbezirke beziehenden schweren Gefällsübertretung schuldig erkannt wird.

2. Transport controllpflichtiger Waaren.

a) Aus dem inneren Zollgebiethe in den Gränzbezirk auf einer Zollstraße.

§. 145.

Wird eine im Gränzbezirke controllpflichtige Waare, die im innern Zollgebiethe

a) entweder nicht controllpflichtig ist, oder
b) nur der einfachen Controlle unterliegt, und sich in einer dieser Controlle im innern Zollgebiethe nicht unterworfenen Menge befindet,

aus dem innern Zollgebiethe in einer für den Gränzbezirk von der Controlle nicht ausgenommenen Menge, auf einer an der inneren Linie als Zollstraße bezeichneten Straße, in den Gränzbezirk gebracht; und ist weder im Orte der Absendung, noch auf dem Wege bis an die innere Linie, noch an der inne-

ren Linie selbst ein Amt für das Controllverfahren aufgestellt: so kann die Waare im Gränzbezirke auf der Zollstraße an den Ort der Bestimmung gebracht werden. Dieselbe muß aber mit einer nach dem §. 348 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung eingerichteten Urkunde versehen sein, und darf weder

a) ohne vorläufige Anmeldung bey einem zu den Amtshandlungen der Waaren-Controlle bestellten Amte, und ohne dießfällige Amtshandlung von der Zollstraße hinweg an einen außer derselben gelegenen Ort, oder auf einen von derselben abweichenden Weg gebracht, noch

b) in dem an der Zollstraße gelegenen Orte der Bestimmung, ohne die bey der nächsten Abtheilung der Gefällenwache, oder dem nächsten Controllsamte geschehene Anzeige, und darüber erhaltene ämtliche Bestätigung abgelegt werden.

b. Aus einem Orte, in dem ein Controllsamt nicht besteht.

§. 146.

aa) Grundsatz.

Wird eine controllpflichtige Waare, in einer von der Controlle nicht ausgenommenen Menge, aus einem Orte versendet, in welchem ein für die Waaren-Controlle bestimmtes Amt nicht aufgestellt ist: so muß zu Folge des §. 338 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung die Verhandlung vorläufig bey dem Controllsamte, dem der Ort der Absendung zugewiesen ist, oder über dessen Standort die Waare die Richtung zu nehmen hat, angemeldet, und die Gestattung, die Waare aus dem Orte, in dem sich solche befindet, zu dem Amte bringen zu dürfen, angesucht werden. Das Amt stellt einen Anmeldungsschein aus, in welchem die einzuhaltende Straße und der zur Stellung der Waare einberaumte Zeitraum ausgedrückt wird. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist der Anmeldungsschein unanwendbar.

§. 147.

bb) Ausnahmen.

Von dieser Anordnung (§. 146) finden folgende Abweichungen Statt:

1. Handwerker können die von ihnen verfertigten controllpflichtigen Waaren selbst, oder durch ihre bei ihnen in Kost und Wohnung befindlichen Angehörigen

a) zu dem Amte, bei dem diese Gegenstände der ämtlichen Bezeichnung unterzogen werden, oder

b) zu dem Amte, bei dem die Bescheinigung für den weiteren Transport einzuholen ist, ohne vorläufige Anmeldung überbringen, jedoch müssen diese Gegenstände, wenn solche Baumwollerzeugnisse sind, mit der in den Paragraphen 101 bis 103 angeordneten Bedeckung versehen seyn.

2. Gewerbetreibenden, welche sich mit der Erzeugung, Bereitung oder Umstaltung controllpflichtiger Waaren beschäftigen, kann, so weit nicht aus den Verhältnissen gegründete Bedenken hervorgehen, die Bewilligung ertheilt werden, die controllpflichtigen Erzeugnisse ihres Gewerbsbetriebes, ohne vorläufige Anmeldung, mit einem Frachtbriefe unmittelbar zu dem Amte zu stellen, bei welchem diese Waaren dem vorgeschriebenen Controllverfahren zu unterziehen sind. Zur Ausstellung dieser Frachtbriefe werden die Gewerbetreibenden mit vorgedrucktem Papiere versehen, dessen sich bei der Ausstellung der Frachtbriefe zu bedienen ist.

3. Für die Bewegungen des inneren Fabriksverkehrs kann die Anwendung der für diesen Fabriksverkehr, zu Folge des §. 104 der gegenwärtigen Vorschrift, zulässigen besondern Bücher, unter den sich aus den Orts- und Gewerbsverhältnissen ergebenden besondern Vorsichten bewilligt werden. In jedem Falle soll auf diesen Büchern für den innern Fabriksverkehr die Straße, auf welcher das Buch für den Transport zur Bedeckung zu dienen hat, und der Zeitraum, binnen welchem der Weg zurückzulegen ist, von dem Controll-Amte, dem der Standort der Gewerbsunternehmung zugewiesen ist, angesetzt werden.

§. 148.

Bedingung dieser Ausnahmen.

Diese Abweichungen setzen als Bedingung voraus, daß Derjenige, dem dieselben zu Statten kommen, des Schleichhandels, oder einer sich auf die Transportcontrolle beziehenden schweren Gefällsübertretung weder schuldig erkannt, noch wegen einer dieser Uebertretungen bloß wegen des Abganges rechtlicher Beweise von der Untersuchung entlassen worden sei. Gegen Diejenigen, rücksichtlich deren diese Bedingung nicht eintritt, ist die Vorschrift des §. 146 in seiner vollen Strenge zu vollziehen. Auch ist in jedem Falle, wenn eine der unter 2 und 3 aufgeführten Bewilligungen ertheilt wird, dieselbe stets widerruflich, ohne daß Derjenige, dem die Bewilligung entzogen wird, berechtigt ist, die

Angabe oder Nachweisung der Gründe, aus denen der Widerruf erfolgt, zu fordern.

c. Mit Berührung der Steuerlinien um einen geschlossenen Ort.

§. 149.

Die controllpflichtigen Waaren, welche mit einer von der Controlle nicht ausgenommenen Menge in einen für die Steuereinhebung als geschlossen erklärten, und an den Zugängen mit Aemtern versehenen Ort gebracht, oder aus einem solchen Orte versendet werden, sind zu dem an der Steuerlinie bestehenden Amte, über das der Eintritt oder Austritt erfolgt, zu stellen, und demselben die Bolleten oder andern zur Ausweisung dienenden Urkunden vorzulegen.

Das Amt nimmt die äußere Untersuchung der Waarenladung vor, und

1. weiset dieselbe, wenn solche im Eingange vorkömmt, an das im Orte für die Amtshandlungen der Waaren-Controlle bestellte Amt an, oder
2. setzt, wenn die Waare im Ausgange aus dem Orte gestellt wird,

a) die Bestätigung der gepflogenen Amtshandlung, und

b) wenn die Bollete oder andere Urkunde die einzuschlagende Straße und den zu beobachtenden Zeitraum nicht ausdrückt, beides nach Vernehmung des Waarenführers,

auf der Bollete oder andern zur Ausweisung dienenden ämtlichen Urkunden an.

3. Urkunden, mit denen die controllpflichtigen Waaren auszuweisen sind.

a. Grundsatz.

§. 150.

Die Urkunden, die zum Behufe der bei den Versendungen controllpflichtiger Waaren im Gränzbezirke zu Folge des §. 338 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung zu leistenden Ausweisung beigebracht werden müssen, dann mit denen die Vorräthe controllpflichtiger Gegenstände nach dem §. 344 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung gedeckt sein sollen, sind:

1. Für die Gegenstände, die nicht in dem Orte der Absendung oder Aufbewahrung erzeugt worden sind:

a. Einfuhrzoll-Bolleten oder Ersatz-Bolleten, wenn die Waare aus dem Auslande oder einem Zollausschlusse bezogen worden ist,

b. Versendungs- oder Bezugskarten, in andern Fällen.

2. Für Gegenstände, die in dem Orte der Absendung oder Aufbewahrung erzeugt worden sind:

a. Bezugs- oder Verkaufsnoten des Erzeugers der Waare, wenn der Versender oder Inhaber solche nicht selbst erzeugte.

b. Die Nachweisungen über die verarbeiteten Stoffe, wenn der Versender oder Inhaber die Waare selbst erzeugte, und die besonderen für den Gewerbsbetrieb, um den es sich handelt, bestehenden Anordnungen die Ausweisung der verarbeiteten Stoffe, z. B. der Baumwollgarne, vorschreiben.

In andern Fällen ist, wenn der Erzeuger der Waare solche selbst versendet, die Ausweisung des Ursprunges bloß dann zu fordern, wenn die allgemeinen zur Forderung dieser Ausweisung vorgeschriebenen Bedingungen vorhanden sind.

3. In den Fällen, für welche eine Abweichung von den allgemeinen Vorschriften über die Waaren-Controlle im Gränzbezirke gestattet wird, und unter den Vorsichten, unter denen die Gestattung ertheilt wird,

a. Frachtbriefe oder Bezugsnoten.

b. Gewerbsbücher für den innern Fabriksverkehr.

b. Verfahren bei der Abtretung der Urkunden in demselben Orte.

§. 151.

aa. Mit der ganzen Menge.

Tritt der Inhaber einer controllpflichtigen Waare, die mit einer der im §. 150, unter 1, a. b., und 2, a. aufgeführten Urkunden gedeckt ist, dieselbe an Jemanden, der solche von ihm zu erwerben befugt ist, (Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §§. 355, 356) und sich in demselben Orte befindet, mit der ganzen Menge, auf welche die Urkunde lautet, ab: so hat er die erfolgte Abtretung auf dem Rücken der Urkunde anzusetzen, und mit seiner Unterschrift zu bekräftigen, zugleich ist der Tag, an welchem die Abtretung geschehen ist, und wenn der Abtretende ein Gewerbsbuch führt, die Seitenzahl oder die Posten-

zahl, unter der die Abtretung in dem Gewerbsbuche eingetragen erscheint, auszudrücken.

§. 152.

bb. Mit einem Theile.

Wird hingegen nur ein Theil der Waarenmenge, auf welche die Urkunde lautet, in einer von der Waaren-Controlle nicht ausgenommenen Menge an Jemanden, der sich in demselben Orte befindet, abgetreten: so muß die Urkunde dem für die Waaren-Controlle bestellten Amte, welchem der Ort für diese Amtshandlungen zugewiesen ist, vorgelegt werden. Dieses Amt stellt dem Erwerber über die an ihn abgetretene Menge, und dem Abtretenden über die in seinem Besitze bleibende Menge, ämtliche Bestätigungen (Ersatzbolleten oder Bezugskarten) aus, und ist berufen, vor der Ausstellung dieser Bestätigungen sich von der Menge und Beschaffenheit der vorhandenen Waaren zu überzeugen. Die Waare darf, ehe die ämtliche Bestätigung ausgestellt wurde, nicht zu dem Erwerber derselben übertragen werden.

c. Bezugs- und Verkaufsnoten aus den ämtlich vorbereiteten Verkaufstagebüchern.

§. 153.

Die von den Gewerbetreibenden, welche zu Folge des §. 64 der gegenwärtigen Vorschrift mit ämtlich vorbereiteten Verkaufstagebüchern betheilt werden, über ihre eigenen Erzeugnisse auf dem hierzu vorgedruckten Papiere ausgefertigten Bezugs- oder Verkaufsnoten dienen, ohne daß die Stellung zu einem für die Waaren-Controlle bestimmten Amte erforderlich ist, den Erwerbern dieser Erzeugnisse in dem Standorte der Gewerbsunternehmung zur Bedeckung. Werden die gedachten Waaren an einen andern Ort gesendet: so müssen die Bezugs- oder Verkaufsnoten zum Behufe des für die Transport-Controlle vorgeschriebenen Verfahrens dem dasselbe vollziehenden Amte vorgelegt werden.

4. Schriftliche Bestätigungen über die zu einem Gewerbsbetriebe bestimmten nicht controllpflichtigen Waaren.

§. 154.

a. Gegenstände, die hiervon im Allgemeinen ausgenommen sind.

Von der in dem §. 347 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung festgesetzten Anordnung, daß die nicht controllpflichtigen

Gegenstände bei der Veräußerung oder Zusendung an einen Gewerbetreibenden, sowohl auf dem Transporte, als auch im Orte der Aufbewahrung mit einer schriftlichen Bestätigung Desjenigen, von dem dieselben abgetreten oder versendet worden sind, versehen sein müssen, werden die in dem beiliegenden Verzeichnisse S aufgeführten Gegenstände ausgenommen.

§. 155.

b. Insbesondere für Handwerker.

Handwerker können folgende Gegenstände, wenn dieselben nicht controllpflichtig sind, in einer ihrem Gewerbsbetriebe angemessenen Menge ohne schriftliche Bestätigung

a) an sich bringen, oder

b) so weit diese Gegenstände Erzeugnisse ihres eigenen Gewerbsbetriebes sind, an einen anderen Gewerbetreibenden abtreten oder versenden,

und zwar:

1. Farben und Farbestoffe.
2. Blechwaaren.
3. Bürstenbinder-Arbeiten.
4. Drechslerwaaren, gemeine.
5. Handschuhmacher-Arbeiten
6. Gemeine Filzhüte.
7. Korbmacher-Arbeiten.
8. Leder.
9. Webe-, Netz- oder Wirkwaaren von Lein oder Hanf.
10. Riemer- und Taschner-Arbeiten.
11. Seife.
12. Schlosser-Arbeiten.
13. Seiler-Arbeiten.
14. Sieb-Arbeiten
15. Tischler-Arbeiten, gemeine.
16. Tuch und Loden, gemeines, von Schafwolle für die landesübliche Tracht des Landvolkes, und daraus verfertigte Kleidungen.
17. Schuhmacher-Arbeiten.

§. 156.

c. Für andere Gewerbetreibende.

Andere Gewerbetreibende können diese Gegenstände von demjenigen Handwerker, der dieselben erzeugte oder

bereitete, ohne schriftliche Bestätigung des Letzteren zum Behufe ihres Gewerbsbetriebes an sich bringen.

§. 157.

d. Erleichterung der Ausstellung dieser Urkunden.

Den Gewerbetreibenden, denen es schwer fällt, bei der Abtretung oder Versendung einer nicht controllpflichtigen Waare an einen Gewerbetreibenden, dem §. 347 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung gemäß, eine schriftliche Bezugsnote oder einen Frachtbrief auszustellen, wird gestattet, die Waare zu dem nächsten für die Waaren-Controlle bestimmten Amte zu stellen, und hier die Abtretung oder Absendung mündlich anzumelden. Das Amt ertheilt nach vorläufiger Besichtigung der Waare hierüber die ämtliche Bestätigung, welche die Stelle einer Bezugsnote oder eines Frachtbriefes vertritt, und in Absicht auf die Anwendung den Bestimmungen des §. 349 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung unterliegt.

5. Errichtung von Gewerbsunternehmungen mit controllpflichtigen Gegenständen.

§. 158.

Die im §. 352 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung enthaltene Vorschrift, daß Gewerbsunternehmungen, die mit der Erzeugung, Bereitung oder Umstaltung controllpflichtiger Gegenstände beschäftigt sind, ohne vorläufige Bewilligung der Landesbehörden nicht errichtet werden dürfen, erstreckt sich nicht auf landwirthschaftliche Beschäftigungen, mittels welcher ein Grundbesitzer einen controllpflichtigen Gegenstand:

a) auf den Grundstücken, die er besitzt, erzeugt; oder

b) aus den von ihm auf diesen Grundstücken gewonnenen Erzeugnissen bereitet.

6. Besondere Bestimmungen über einige Waarengattungen.

§. 159.

a. Orte, aus denen dieselben bezogen werden können.

Zu der Ausstellung von Ersatzbolleten, Bezugs- oder Versendungskarten:

1. über Specerei-Waaren;

2. über Spitzengrund (Bobbinet) aus Baumwollgarn;

3. über ausländische Weine;

sind bloß diejenigen für die Waaren-Controlle bestellten Aemter berufen, welche von der die Gefällsangelegenheiten leitenden Landesbehörde hierzu die besondere Ermächtigung erhalten. Diese Aemter werden durch eine besondere Bekanntmachung näher bezeichnet. Handelsleute, Krämer oder Gewerbetreibende, die sich mit der Bereitung oder Umstaltung der genannten controllpflichtigen Waaren beschäftigen, dürfen dieselben nur aus dem Auslande oder einem Zollausschlusse, oder von Gewerbetreibenden, deren Geschäft in der Erzeugung, Bereitung oder Umstaltung dieser Waaren besteht, oder endlich von Kaufleuten, deren Handelsunternehmung sich in dem Standorte eines der erwähnten zu den Amtshandlungen der Controlle für diese Waaren ermächtigten Aemter befindet, an sich bringen. (Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §. 355.)

§. 160.

b. Ausnahme.

Kaffehsieder, Chocolatemacher und Zuckerbäcker in Städten können den zu ihrem Gewerbsbetriebe erforderlichen Zucker und Kaffeh, wenn dessen Menge die von der Controlle im Gränzbezirke ausgenommenen Mengen nicht überschreitet, von den in demselben Orte ihr Gewerbe ausübenden Handeltreibenden an sich bringen, jedoch müssen sie mit einer schriftlichen Bestätigung der Letztern versehen seyn.

§. 161.

c Handgespinnste aus Baumwolle.

Werden Handgespinnste aus Baumwolle von dem Erzeuger derselben an einen Gewerbetreibenden, dessen Geschäft in der Verarbeitung, Zubereitung, oder dem Umsatze von Baumwollgarnen besteht, abgetreten, so unterliegen diese Handgespinnste bloß den für nicht controllpflichtige Waaren bestehenden Anordnungen. Wenn aber dieser Gewerbetreibende die aus Handgespinnsten verfertigte Waare oder die Handgespinnste selbst weiter veräußert oder versendet: so sind die Vorschriften über die Controlle im Gränzbezirke zu beobachten, was auch bei den weiteren Veräußerungen oder Versendungen Platz zu greifen hat.

7. Absatz controllpflichtiger Waaren zu einem Gewerbsbetriebe.

§. 162.

Handeltreibende, welche die Gewerbsbücher nicht über ihren Gewerbsbetrieb in seinem ganzen Umfange führen, können controllpflichtige Waaren im Gränzbezirke an andere Gewerbetreibende zum weiteren Handel, oder zur Vornahme eines Gewerbsverfahrens absetzen, wenn sie die Gewerbsbücher wenigstens über ihren Geschäftsbetrieb mit controllpflichtigen Waaren vorschriftmäßig und vollständig führen.

III. Anordnungen für das innere Zollgebieth.

1. Besondere Bestimmungen für einige Waarengattungen.

§. 163.

a. Orte, von denen dieselben bezogen werden können.

Im inneren Zollgebiethe sind in der Regel bloß die Hauptzollämter und Zoll-Legstätten zur Ausstellung von Ersatzbolleten, Bezugs- oder Versendungskarten über Zucker und Kaffeh ermächtigt. Handelsleute, Krämer oder Gewerbetreibende, welche sich mit der Bereitung oder Umstaltung dieser Waaren beschäftigen, können dieselben nur aus dem Auslande oder einem Zollausschlusse, oder von Gewerbetreibenden, deren Geschäft in der Erzeugung, Bereitung oder Umstaltung dieser Waaren besteht, oder von Kaufleuten, deren Handelsunternehmung sich in dem Standorte eines der erwähnten Aemter befindet, an sich bringen. (Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §. 367.)

§. 164.

b. Ausnahme.

Kaffehsieder, Chocolatemacher und Zuckerbäcker in Städten können den zu ihrem Gewerbsbetriebe erforderlichen Zucker und Kaffeh, wenn dessen Menge bei Raffinat-Zucker und Zuckermehl dreißig Pfund, bei Zuckersirup fünfzig Pfund, und bei Kaffeh zehn Pfund nicht überschreitet, von den in demselben Orte ihr Gewerbe ausübenden Handeltreibenden an sich bringen, jedoch müssen sie mit einer schriftlichen Bestätigung der Letztern über die an sich gebrachte Menge versehen sein.

2. Urkunden zur Ausweisung der unter geschärfte Controlle gestellten Waaren.

§. 165.

Die mit den §§. 150 bis 153 der gegenwärtigen Vorschrift über die Beschaffenheit der zur Bedeckung dienenden Urkunden festgesetzten Bestimmungen gelten auch im innern Zollgebiethe für die unter geschärfte Controlle gestellten Waaren. (Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §. 366.)

3. Behandlung der zur Ausfuhr bestimmten, unter einfache Controlle gestellten Waaren.

§. 166.

Die der einfachen Controlle im inneren Zollgebiethe unterliegenden Waaren sind, auch wenn dieselben die Bestimmung zur Ausfuhr aus den Ländern, für welche die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung gilt, in das Ausland, einen Zollausschluß oder nach Ungarn und Siebenbürgen erhielten, den Anordnungen der §§. 369 bis 379 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung unterworfen.

4. Einfuhr controllpflichtiger Waaren aus Ungarn und Siebenbürgen.

§. 167.

Controllpflichtige Waaren, welche über die Zwischenzoll-Linie aus Ungarn oder Siebenbürgen in die Länder, für welche die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung Wirksamkeit erhielt, eingeführt werden, sind bey dem Amte, über das der Eintritt in diese Länder erfolgt, dem für die Waaren-Controlle vorgeschriebenen Verfahren zu unterziehen, oder zur Vornahme dieses Verfahrens mit Beobachtung der für die Anweisung unverzollter Eingangsgüter vorgeschriebenen Grundsätze an ein zu den Amtshandlungen der Controlle ermächtigtes Amt im Zollgebiethe anzuweisen.

5. Transports-Controlle für Waaren über Steuerlinien geschlossener Orte.

§. 168.

Für den Eingang controllpflichtiger Waaren in die als geschlossen erklärten, und an den Zugängen mit Aemtern versehenen Orte, dann für den Austritt controllpflichti-

ger Waaren aus solchen Orten hat die im §. 149 der gegenwärtigen Vorschrift enthaltene Anordnung auch im innern Zollgebiethe Wirksamkeit.

6. Specerey-Waaren

§. 169

a. Außer Zucker und Kaffeh.

Die Specerey-Waaren, außer Zucker und Kaffeh, unterliegen zwar im innern Zollgebiethe nicht den Bestimmungen der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung über die Versendungen und die Aufbewahrung controllpflichtiger Waaren §§. 365 bis 380. Dieselben sind aber

1. rücksichtlich der Anwendung der §§. 361 bis 364 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, dann des §. 168 der gegenwärtigen Vorschrift den controllpflichtigen Waaren beizuzählen, und
2. der Anordnung unterworfen, daß, wenn ein Gewerbetreibender dieselben als einen Stoff oder überhaupt einen Gegenstand seiner Beschäftigung von einem Andern an sich bringt, oder wenn solche an ihn aus einem andern Orte gesendet werden, diese Waaren sowohl auf dem Transporte an den Ort der Aufbewahrung, als auch in dem letzteren mit der schriftlichen Bestätigung Desjenigen, von dem dieselben abgetreten oder versendet wurden, versehen sein müssen, wobei sich nach den §§. 348, 349 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung zu achten ist.

§. 170.

b. Zucker aus inländischen Stoffen.

Zucker aus inländischen Stoffen unterliegt bloß der einfachen Controlle, wenn solcher

a. von dessen Erzeuger, oder
b. von dem Gewerbetreibenden, der denselben läuterte, und ausschliessend nur Zucker aus inländischen Stoffen erzeugt oder verarbeitet,

veräußert oder versendet wird. Dagegen ist Zucker aus inländischen Stoffen unter die geschärfte Controlle gestellt für die Aufbewahrung, Veräußerung oder Versendung von Seite

1. der Handeltreibenden,
2. der Zuckersiedereien, in denen ausländischer Zucker allein, oder nebst Zucker aus inländischen Stoffen verarbeitet wird.

7. Handgespinnste aus Baumwolle.

§. 171.

Handgespinnste aus Baumwolle können von den Erzeugern derselben veräußert oder versendet werden, ohne den Controllsbestimmungen zu unterliegen. Die Anordnungen der einfachen Controlle finden auf Handgespinnste aus Baumwolle bei den weitern Veräußerungen oder Versendungen derselben, oder der aus den Handgespinnsten verfertigten Waaren, Anwendung.

8. Versendung von Waaren unter einfacher Controlle von Seite eines zur Buchführung nicht verpflichteten Gewerbetreibenden.

§. 172.

Ueberträgt ein Gewerbetreibender, der zur Buchführung nicht verpflichtet ist, selbst, oder sendet er durch eine zu seiner Familie oder zu seinem Dienstgesinde gehörende Person im innern Zollgebiethe sein der einfachen Controlle unterliegendes Erzeugniß, oder die zum Gewerbsbetriebe für seine eigene Rechnung bestimmten Baumwollgarne an einen andern Ort: so liegt ihm zwar die mit dem §. 369 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung angeordnete Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung nicht ob. Besteht aber der Gegenstand in Baumwollgarnen oder Waaren aus verarbeiteten Baumwollgarnen: so muß derselbe mit der Ausweisung über die Garne, die im ungeänderten Zustande übertragen werden, oder in dem Baumwollerzeugnisse enthalten sind, versehen seyn.

IV. Organe zur Vollziehung der Waaren-Controlle.

1. Controlls-Aemter.

§. 173.

Unter den für die Amtshandlungen der Waarencontrolle bestellten Aemtern (Controlls-Aemtern) werden diejenigen Aemter verstanden, welche zur Ausstellung der Volleten, Versendungs- oder Bezugskarten ermächtigt sind. Diese Aemter sind:

a. die Zollämter sowohl an der Zoll-Linie gegen das Ausland oder die Zollausschlüsse, als auch an der Zwischenzoll-Linie gegen Ungarn oder Siebenbürgen, oder im Zollgebiethe selbst.

b. Andere Gefällsämter, so fern sie die gedachte Ermächtigung erhalten. Diese Aemter werden durch besondere Kundmachungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

2. Hülfs-Amtshandlungen der Waaren-Controlle.

§. 174.

Nebst den Controlls-Aemtern werden einzelne Aemter, Abtheilungen der Gefällenwache, oder andere Organe zu bestimmten Hülfsamtshandlungen der Waaren-Controlle ermächtigt, als:

1. Zur Abnahme oder Eröffnung des ämtlichen Verschlusses.
2. Zur Ertheilung der Bestätigung über die Stellung der Waare, oder über das Eintreffen im Orte der Bestimmung.
3. Zu einzelnen Ausfertigungen für die Erleichterung des Verkehres.
4. Die an den Steuerlinien der für geschlossen erklärten Orte bestehenden Aemter zur Vollziehung der in den §§. 149, 168 der gegenwärtigen Vorschrift bestimmten Amtshandlungen.

3. Insbesondere Controllsämter im Gränzbezirke

§. 175.

a. Zuweisung eines Umkreises bei jedem Amte.

Im Gränzbezirke wird jedem zur Waaren-Controlle bestellten Amte ein bestimmter Umkreis zugewiesen, worüber eine Bekanntmachung zu erlassen ist. Die Bewohner der in diesem Umkreise gelegenen Ortschaften haben zum Behufe der Versendung oder Abtretung controllpflichtiger Waaren bei dem Amte, dem der Ort zugewiesen ist, die vorgeschriebene Anmeldung einzubringen. Erfolgt jedoch die Versendung einer controllpflichtigen Waare in einer Richtung, in der sich ein für die Amtshandlungen der Waaren-Controlle bestimmtes Amt näher befindet, als jenes, dem der Ort zugewiesen ist, oder müßte, um die Waare zu dem letzterwähnten Amte zu stellen, ein erheblicher Umweg eingeschlagen werden, so kann die vorgeschriebene Anmeldung und das weitere Controllverfahren bei demjenigen Amte Statt finden, das in der einzuschlagenden Richtung das Nächste ist.

§. 176.

b. Rücksichten, die dabei zu beobachten sind.

Bei der Zuweisung der Orte an die Controlls-Aemter ist auf die Bequemlichkeit der Bewohner dieser Orte und auf die möglichste Erleichterung des Verkehres besonders Rücksicht zu nehmen.

4 Organe zur Vollziehung der Hülfsamtshandlungen der Controlle.

a. Rücksichten, die bei Bestimmung derselben zu beobachten sind.

§. 177.

Dieselben Rücksichten (§. 176) sollen auch bei der Bestimmung der Organe beachtet werden, welche zur Abnahme oder Eröffnung des Verschlusses, zur Ertheilung der Bestätigung über das erfolgte Eintreffen im Orte der Bestimmung, oder zu anderen Hülfsamtshandlungen der Controlle die Ermächtigung erhalten.

b. Nähere Bezeichnung dieser Organe.

§. 178.

aa) In der Regel.

In der Regel sind zu diesen Hülfsamtshandlungen die Controlls-Aemter und die Abtheilungen der Gefällenwache bestimmt.

§. 179.

bb) Bei besonderen Verhältnissen.

Besteht in dem Orte, an welchen eine Waare unter ämtlichem Verschlusse, oder mit der Verbindlichkeit zur Einholung der ämtlichen Bestätigung über das Eintreffen im Orte der Bestimmung gesendet wird, weder ein Controllsamt, noch eine Abtheilung der Gefällenwache, noch endlich ein anderes Gefällsamt, das zu den Hülfsamtshandlungen der Controlle ermächtiget werden könnte, so kann zur Bequemlichkeit der Bewohner dieses Ortes und zur Erleichterung des Verkehres

a) die Waare zum Behufe der Abnahme des ämtlichen Verschlusses, oder zum Behufe der Ertheilung der vorgeschriebenen ämtlichen Bestätigung, an ein Amt, oder an eine Abtheilung der Gefällenwache, welches oder welche auf dem Wege an den Ort der Bestimmung aufgestellt ist, angewiesen, oder

b) die Ortsobrigkeit oder der Gemeindevorstand von der die Gefällsangelegenheiten leitenden Bezirksbehörde im Einverständnisse mit dem Kreisamte (der Delegation) zur Vornahme der gedachten Hülfsamtshandlungen ermächtiget werden.

Achter Abschnitt.

Von den Gegenständen der Staats-Monopole.

1. Umfang, in welchem die dem Staate vorbehaltenen ausschliessenden Rechte ausgeübt werden.

§. 180.

Die dem Staate rücksichtlich des Tabaks, Schießpulvers und Salniters vorbehaltenen ausschliessenden Rechte werden in allen Ländern, für welche die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung Wirksamkeit erhielt, vollständig ausgeübt. Dasselbe ist im lombardisch-venetianischen Königreiche auch rücksichtlich des Staats-Monopoles vom Kochsalze der Fall. In den übrigen Ländern, für welche die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung gilt, hingegen, werden die dem Staate von dem Salze vorbehaltenen ausschliessenden Rechte in beschränkter Ausdehnung ausgeübt. (Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §§. 423, 424.)

2. Besondere Bestimmungen über die Salniter-Erzeugung.

§. 181.

Die bestehenden besondern Vorschriften über die Befugnisse der Salniter-Erzeuger, über die Benützung der salniterhältigen Erde und des Mauerschuttes, die Aufsuchung des Salniters in Gebäuden, die Pflichten der Salniter-Erzeuger, und den Weg, auf welchem diese Rechte und Pflichten gehandhabt werden sollen (Patent vom 21. December 1807), werden zu Folge des §. 412 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung unberührt gelassen.

Wien, am 31. Jänner 1836.

Muster 1, zu §. 15.

Form

der

obrigkeitlichen Bestätigung über die Handels- oder Frachtbefugniß.

Von dem ..... wird hiermit ämtlich bestätiget, daß N. N. von ..... gebürtig, zu .... Haus-Nr. ..... seit ..... 18.... wohnhaft, ein in dem Bezirke dieser Obrigkeit dauernd wohnhafter Inländer des österreichischen Kaiserstaates sei, mit ..... vom ..... 18.... Z. .....[1]) die Befugniß zu .....[2]) erhielt, und diese Befugniß wirklich ausübt, endlich daß über sein Vermögen keine Concurs-Verhandlung eröffnet wurde, daß daher bei demselben alle in den Vorschriften über das Verfahren bei der Anweisung unverzollter Waaren vorgezeichneten Bedingungen vorhanden sind, um ihn in dieser Beziehung als zur Haftung geeignet zu betrachten.

Zugleich wird bekräftiget, daß die nebenstehende Fertigung die Unterschrift oder Firma-Zeichnung des N. N. sei, daß diese Unterschrift von dem bei diesem Amte persönlich erschienenen und oben genannten N. N. eigenhändig gezeichnet wurde, und daß diese Unterschrift die in gesetzlicher Form angenommene Firma-Zeichnung derselben ausmache.

Eigenhändige Unterschrift.

(Sollte die Partey, um die es sich handelt, des Schreibens unkundig seyn, so hätte die Bestätigung zu lauten):

Zugleich wird hier das Handzeichen beigerückt ..... und bekräftiget, daß der bei diesem Amte persönlich erschienene N. N. des Schreibens unkundig sei, jedoch sein Handzeichen gewöhnlich in der vorstehenden Form seiner Nahmensfertigung beizusetzen pflege.

Gegeben am ..... 18....

(Amtssiegel.)

Unterschriften.

Anmerkung.

[1]) Hier ist der Erlaß, mit dem, dann der Tag und die Zahl auszudrücken, unter welchem dem Handels- oder Fuhrmann die Gewerbsbefugniß verliehen wurde.

[2]) An diesem Orte muß die ertheilte Befugniß in genauer Uebereinstimmung mit ihrer Verleihung aufgeführt werden, z. B. Großhandel, Specereihandel, Großfuhrwerk und dergl.

Muster 2, zu §. 16.

Form
der
Bürgschafts-Erklärung.

a. Besondere Haftungs-Erklärung.

Der Unterzeichnete erklärt, daß derselbe in Hinsicht der von ..... zu ..... an ..... zu ..... bei dem k. k. Zollamte zu ..... am ..... 18.... erklärten Waaren, nähmlich ....[1]) für die genaue Erfüllung der in der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung enthaltenen Bestimmungen hafte, und für den Fall, als eine Uebertretung oder Außerachtlassung derselben bei der bemerkten Waarensendung Statt finden sollte, sich mit Verzichtleistung auf die einem Bürgen zukommenden Rechtswohlthaten verpflichte, die entfallenden Zoll- und Strafgebühren, nach Maß der im §. 142 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung enthaltenen Bestimmungen als Bürge und Zahler unweigerlich zu entrichten.

b. Allgemeine Haftungs-Erklärung.

Der Unterzeichnete erklärt, daß derselbe in Hinsicht aller Versendungen ausländischer unverzollter Waaren, welche von ..... zu ..... an ..... zu ..... in dem Zeitraume vom ..... bis ..... 18.... bei dem k. k. Commerzial-Zollamte zu ..... vorkommen und eintreten werden, für die genaue Beobachtung der in der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung enthaltenen Bestimmungen haste, und im Falle, wenn eine Uebertretung oder Außerachtlassung dieser Vorschriften bei den bemerkten Waarensendungen Statt finden sollte, sich mit Verzichtleistung auf die einem Bürgen zukommenden Rechtswohlthaten verpflichte, die entfallenden Zoll- und Strafgebühren, nach Maß der im §. 142 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung enthaltenen Bestimmungen als Bürge und Zahler unweigerlich zu entrichten.

[1]) Hier ist die Zahl der Waaren-Colli und ihr wesentlicher Inhalt, nach dem Inhalte der Waaren-Erklärung auszudrücken, z. B. fünf Colli Seidenzeuge, ein Collo Galanterie-Waaren, zwey Colli Uhren, und dergl.

Muſter 3, zu §. 16.

Form

der

obrigkeitlichen Beſtätigung auf der Bürgſchafts-Erklärung.

a. Wenn der Haftende ſelbſt bei dem Amte erſcheint.

Von dem ..... wird beſtätiget, daß die vorſtehende Haftungs-Erklärung von dem perſönlich bei dieſem Amte erſchienenen ..... eigenhändig unterſchrieben wurde, ferner daß

a. derſelbe in ..... Haus-Nr. .... wohnhaft ſei, ſeinen bleibenden Wohnſitz daſelbſt ſeit ..... 18.... habe, und die (Gewerbsbefugniß eines ..... ausübe, die Realität ..... eigenthümlich beſitze, ſich bekanntermaßen von den Zinſen eigener Capitalien erhalte) und daß

b. über ſein Vermögen keine Concurs-Verhandlung anhängig ſei, daher alle Bedingungen eintreten, welche durch die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung vorgezeichnet ſind, um denſelben als einen haftungsfähigen Inländer zu betrachten.

b. Wenn der Haftende einen Bevollmächtigten abſendet.

Von dem ..... wird beſtätiget, daß die vorſtehende Haftungs-Erklärung von dem perſönlich bei dieſem Amte erſchienenen ..... welcher ſich mit der beiliegenden Vollmacht als Bevollmächtigter des ..... auswies, im Nahmen des Letzteren eigenhändig unterſchrieben wurde, ferner daß

a. der haftende Vollmachtgeber ..... in ..... Haus-Nr. .... wohnhaft ſei, ſeinen bleibenden Wohnſitz daſelbſt ſeit ..... 18.... habe, und (die Gewerbsbefugniß eines ..... ausübe, die Realität ..... eigenthümlich beſitze, ſich bekanntermaßen von den Zinſen eigener Capitale erhalte), und daß

b. über ſein Vermögen keine Concurs-Verhandlung anhängig ſei, daher alle Bedingungen eintreten, welche durch die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung vorgezeichnet ſind, um denſelben als einen haftungsfähigen Inländer zu betrachten.

Gegeben am ..... 18....

(Siegel.) Unterſchriften.

Diese Deckung dient nur für diejenige Menge Garn, welche in den von derselben noch nicht abgetrennten Abschnitten für vierzig Pfund ausgedrückt ist.

..... am ..... 183 Abgetreten an ..... zu	..... am ..... 183 Abgetreten an ..... zu .....

.... am ..... 183 Abgetreten an ..... zu	.... am ..... 183 Abgetreten an ..... zu	.... am ..... 183 Abgetreten an ..... zu .....

Muster 4, zu §. 68.

Verschleiß-Buch

für den Verkehr im Kleinen

der

Baumwollgarn-Fabriken.

B.

| Fortlaufende Zahl | | |

Muſter 5, zu § 71.

Land N. N. Fabrik zu N.
Kreis N. des N.

Weber-Buch

für den N. N.
wohnhaft zu N. Haus-Nr.

Dieſes Buch deckt Baumwollgarne, die Verſendung aus der Fabrik und die daraus verfertigten rohen Kattune auf dem Transporte in die Fabrik. Der Weg, welcher hin und zurück eingehalten werden muß, geht über folgende Ortſchaften:

N. N. N. N. N. N.

Derſelbe muß zurück gelegt werden binnen Stunden.

N. am 183

Geſehen k. k. Amt
zu N. am 183

(L. S.) N. N. N. N. Werkführer
N. N. der Fabrik.

Fortlaufende Zahl.	Tag und Stunde der Erfolglassung aus der Fabrik.	Berufung des Gewerbsbuches.	Gattung und Fein-Nummer.	Gegenstand.		Die gewebte Waare			
				Garn.		hat zur Fabrik zu gelangen	ist in die Fabrik gelangt		
				Päcke.	Gewicht. Pfund.	bis:	am	Gattung.	Zahl der Stücke.

Muſter 6, zu §. 77.

Land N. Baumwollgarn-Spinnerei zu N.

Zeitraum von bis 183

Verzeichniß

der an die k. k Cameral-Bezirks-Verwaltung zu N. abgegebenen Bolleten über die bezogene rohe Baumwolle.

Fortlaufende Zahl.	Der Bolleten-Ausſtellung			Der bezogenen Baumwolle			Anmerkung.
	Amt	Tag	Zahl	Gattung	Gewicht Sporco (Pfund.)	Gewicht Netto (Pfund.)	
1	Wien.	4. Jän. 1834	D. 576	Macedoniſche	780	645	
2	Laibach	20. do.	412	Oſtindiſche	635	584	

Muſter 7, zu §. 77.

Land N. Baumwollgarn-Spinnerei zu N.

Zeitraum von .... bis 183

Ausweis

der beſchäftigten Arbeiter.

Fortlaufende Zahl.	Zahl der beſchäftigten Arbeiter.	Eigenſchaft, in welcher dieſelben beſchäftigt waren.	Anmerkung.

Beilage 8, zu §. 154.

Verzeichniß

der von der Ausstellung schriftlicher Bestätigungen zum Gewerbsbetriebe ausgenommenen nicht controllpflichtigen Waaren im Gränzbezirke.

Abfälle, als: Schlacken, Hornspäne, Zinnkrätze und dergl.
Asche, jeder Art.
Badian und Sternanieß.
Bäume, Sträuche, Pflanzen lebende jeder Art, mit Einschluß der Hopfensetzlinge.
Beeren, frische und getrocknete.
Besen, jeder Art.
Bienenstöcke, volle oder leere.
Bier, in Gebinden bis einschliessig zu Einem Eimer.
Bimsstein.
Blätter und Blüthen.
Blut, Thierblut.
Blutegel.
Borsten.
Brot.
Butter.
Därme, roh oder gesalzen.
Dünger und Dungsalz.
Erden, jeder Art.
Erze, jeder Art.
Essig, gemeiner.
Eyer.
Federn und Federkiele.
Felle und Häute, rohe.
— Lamm-, Schaf-, Schöpsen- und Sterblingfelle, gemeine, bearbeitet, und derlei Futter.
Fenchel.
Fische, mit Ausnahme der getrockneten, gesalzenen, geräucherten oder marmirten Meerfische.
Flachs, gehechelt und ungehechelt.
Fleisch, frisches, eingesalzenes, gepöckeltes oder geräuchertes, und Würste.
Früchte, frische oder gedörrte.
Futterkräuter.
Garne, mit Ausschluß der Baumwoll- oder Seidengarne.
Garten- und Knollengewächse, frische.
Geflügel.
Gemüse.
Getreide und Hülsenfrüchte.
Gips.
Gras
Haare.
Häckerling.
Haderlumpen.
Hanf, gehechelt und ungehechelt.
Hecheln.
Hefen, jeder Art.
Heu.
Holz, (Brenn- und Bau-).
Holzwaaren, gemeine.
Honig.
Hopfen.
Horn.

Kalk.
Klauen.
Kleien.
Knoblauch.
Knochen, aller Art.
Knoppern und Knoppernmehl.
Kohlen, (Holz- oder Steinkohlen.
Kräuter und Blumen.
Krebse und Frösche.
Kreide.
Kümmel.
Laubwerk.
Leim.
Lohe- (Gärber-).
Malz.
Marmor, roh und geschliffen.
Matten, von Rohr, Schilf oder Bast.
Mehl.
Metalle, rohe.
Milch und Topfen.
Moos.
Nüsse.
Obst, frisches, gedörrtes und Obstsulzen.
Obstmost.
Oehl, Hanf-, Lein- oder Rübsamenöhl, dann deßgleichen Oehlkuchen.
Oliven, frisch, getrocknet oder eingemacht.
Pech.
Reben.
Rinden.
Samen, jeder Art.
Sand.
Schachtelhalm (Winterkannenkraut.)
Schaffüßeln.
Schafwolle.
Schilfrohr.
Schmalz-, Schwein- und Gänsefett.
Schmeer.
Speck.
Schnecken.
Schwämme, ohne Unterschied.
Speisen, zubereitete.
Spreu.
Stärke.
Steine, behauene und unbehauene.
Steinmetzarbeiten
Streusand.
Stroh.
Teigwerk aus Mehl.
Thonwaaren mit Ausnahme des Porzellans, Steingutes, Majolica oder Fayence.
Torf- und Moorerde.
Unschlitt und Unschlittkerzen.
Wachs, unverarbeitetes.
Wägen und Schlitten.
Wagenschmiere.
Wässer, mineralische.
Weinstein.
Weintrauben.
Werg.
Wildpret.
Würste.
Wurzeln.
Zwiebel, jeder Art.
Zwirn, mit Ausnahme des Baumwoll- und Seidenzwirnes.

30.

Formular, nach welchem die Sanitätsauslagen nachzuweisen sind.

Mit hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 22. Jänner 1836, Zahl 25096, wurde angeordnet, daß die Nachweisung der vorgefallenen Sanitätsauslagen für die Zukunft nach dem beigedruckten Formulare zu geschehen habe.

Gubernial-Verordnung vom 13. Februar 1836, Zahl 2334; an die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung.

A u s

über die in dem Verwaltungs-Jahre 183. aus der Cameral-

1	2	3		4		5	6	7
Post-Nr.	Nahme der Provinz.	A u s l a						
		Das Sanitäts-Personal						
		an Besoldungen, Personalzulagen, Quartiergeldern und sonstigen fixen Emolumenten.		an Pensionen, Provisionen und Gnadengaben für sich, dann für die Witwen und Waisen.		Epidemien	Epizootien	Syphilitisch Erkrankte
						an Reisekosten, Fuhrspesen und		
		in C o n v e n t i o n s -						
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.

B e m e r k u n g e n. a. Die im Verwaltungsjahre aufgelaufenen S
gezeichneten Rubriken nach den Kreisen summarisch, und nur die sisten
gaben en detail mit Angabe der Nahmen und Charaktere der Betheilt
schehene Abstattung aber in die Colonne zu setzen ist, aufzunehmen, wo
Auslagen vorgefallen sind, durchzupunctiren kommen.

b. Die Auslagen sind in jenem Ziffer anzunehmen, in welchem
Cameralfonde bezahlt worden sind, in genauer Uebereinstimmung mit d
meral-Zahlämter auszuweisen.

c. In jenen Provinzen, wo ein See-Sanitäts-Magistrat besteh
welche wegen der Sanitätspflege mit Ausnahme der Kosten für d
gehörig nachzuweisen.

d. Von dem Sanitätsaufwande müssen die Rechnungsersätze an solche
werden.

e. Die in den Colonnen 5, 6, 7 und 8 mit eingerechneten Diäte
Aufwand an Reisekosten und Fuhrspesen, als jenen an Diäten abgesonder

w e i s

Ausgabscasse in bestrittenen Sanitäts-Auslagen.

8	9	10	11	12	13	
g e n f ü r						
periodische Kreis- u. Districtsbereisungen, Untersuch. der Apotheken, Friedhöfe, Leichenbeschauungen ꝛc. Diäten	Medicamente Verpflegs- und andere Kosten.	Hundsbiß-Behandlung	die Cholera u. für die Verhinderungs-Anstalten gegen dieselbe	Gränzcordone, dann Contumaz u. Pest-Anstalten	Total-Summe.	Anmerkung.
M ü n z e.						
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	

nitäts-Auslagen sind nach Verschiedenheit der Zwecke in die deutlich vor-
sirten Gebühren: als Besoldungen, Pensionen, Provisionen und Gnaden-
bei welchen die jährliche Gebühr innerhalb der Colonne, die wirklich ge-
es sich übrigens von selbst versteht, daß jene Colonnen, für welche keine

in dem laufenden Verwaltungsjahre wirklich vorgefallen, und aus dem
Cameralfondsjournalen, im allfälligen Einvernehmen der Provinzial-Ca-

und ex Camerali bezahlt wird, sind auch derlei, kurz alle jene Auslagen,
Impfungen und Hebammen, aus dem Staatsschatze bestritten werden,

in Abzug gebracht, mithin nur die reinen Auslagen ersichtlich gemacht

sind in der Anmerkungs-Colonne summarisch nachzuweisen, um sowohl den
ersehen zu können.

31.

Modalitäten bei Aufnahme und Entlassung der schwangern Weibspersonen und Wöchnerinen in und aus der Gratis-Gebäranstalt.

Die hohe Hofkanzlei hat mit Verordnung vom 7. Jänner 1836, Zahl 27816/2069, hinsichtlich der zu beobachtenden Modalitäten bei Aufnahme und Entlassung der schwangern Weibspersonen und Wöchnerinen in und aus der Gratis-Gebäranstalt folgende Grundsätze aufgestellt:

1. Alle jene ledigen Schwangern, welche in den Provinzen der österreichischen Monarchie geboren sind, oder daselbst das Decennium erstreckt haben, wirklich arm sind, und sich in der Regel über die Armuth mit vorschriftmäßigen Zeugnissen auszuweisen vermögen, werden unentgeltlich in die Gebäranstalt aufgenommen, wogegen sie sich der Benützung beim practischen Unterrichte aus der Geburtshülfe und dem vorgeschriebenen Säugammendienste zu unterziehen haben. — Wenn jedoch eine ledige Schwangere nach den Bestimmungen der Gebäranstalten, die Geheimhaltung ansprechen sollte, so kann derselben die unentgeltliche Aufnahme ausnahmsweise, auch ohne Beibringung eines vorschriftmäßigen Armuthszeugnisses, für den Fall zu Statten kommen, wenn sie sich zur Benützung beim practischen Unterrichte aus der Geburtshülfe, und zum vorgeschriebenen Säugammendienste bereit erklärt.

Die Armuthszeugnisse müssen in den Provinzial-Hauptstädten, und in der Haupt- und Residenzstadt Wien von den Hauseigenthümern, dem Pfarrer und der Polizeidirection, oder der Polizeibezirksdirection, wo eine solche vorhanden ist, auf dem Lande aber von der Ortsobrigkeit und der Herrschaft ausgestellt und bestätiget sein.

2. Verheirathete Weiber und Witwen, wenn sie von ihrem Gatten im Stande der Schwangerschaft zurückgelassen werden, sind in der Regel zur Aufnahme in die Gebäranstalten nicht geeignet. Bei besondern Verhältnissen können aber auch verhei-

rathete Weiber und Witwen ausnahmsweise in die Gebäranstalten aufgenommen werden, jedoch darf dieses niemahls unentgeltlich geschehen, sondern es sind die entfallenden Verpflegskosten nach Umständen entweder von der Aufgenommenen und den gesetzlich verpflichteten Anverwandten derselben, oder bei deren Zahlungsunvermögenheit von der betreffenden Gemeinde, nach der den Gemeinden überhaupt obliegenden Verpflichtung für ihre hülfsbedürftigen Armen zu sorgen, hereinzubringen. — Witwen aber, welche nach dem Tode ihres Gatten schwanger werden, sind in diesen Fällen den ledigen Weibspersonen gleich zu achten, und wie diese zu behandeln.

3. Personen, welche auf dem Wege nach dem Gebärhause von der Geburt überrascht, und entweder während, oder nach dem geendigten Geburtsacte in die Gebäranstalt überbracht werden, müssen ohne Unterschied und ohne Zögerung aufgenommen werden, und wenn sie sich zur Entrichtung der Verpflegskosten nicht erklären, und mit den erforderlichen Zeugnissen nicht versehen sind: so müssen nachträglich wegen Einbringung der Verpflegskosten von derselben, oder von ihren gesetzlich verpflichteten Anverwandten, oder wegen ihrer unentgeltlichen Aufnahme die vorschriftmäßigen Verhandlungen eingeleitet werden.

4. Ledige Weibspersonen, welche bei Hebammen entbunden wurden, können nur dann unentgeltlich in das Gebärhaus aufgenommen werden, wenn sie noch eines geburtshülflichen Beistandes und der Pflege des Wochenbettes bedürfen, und wenn sie ihre Armuth durch legale Zeugnisse, so wie den Umstand der unvermutheten Niederkunft durch die Bestätigung der Polizeibehörde zu erweisen im Stande sind; wogegen eine derlei Entbundene sich den mit der unentgeltlichen Aufnahme verbundenen Obliegenheiten und Verpflichtungen, in so weit sie solche zu erfüllen im Stande ist, zu unterziehen hat. — Bedürfen aber derlei Individuen zwar keines geburtshülflichen Beistandes, wohl aber eine ärztliche Hülfe und Pflege, so sind sie in das allgemeine Krankenhaus anzuweisen.

5. Schwangere, welche aus öffentlichen Anstalten von Behörden zur Entbindung geschickt werden, sind in die Gebäranstalt

jedoch ohne Haftung und Verantwortung der Administration, rücksichtlich einer allfälligen Entweichung aufzunehmen. — Ist in der dießfälligen Anweisung die Armuth und der Zuständigkeitsort, dann der Umstand, daß die aufzunehmende Schwangere unverehelicht ist, bestätiget: so hat die Aufnahme unentgeltlich zu geschehen, im entgegengesetzten Falle ist aber wegen Berichtigung der Verpflegskosten, oder der unentgeltlichen Aufnahme die weitere Verhandlung einzuleiten. Bei verheiratheten Schwangern ist sich wegen Berichtigung der Verpflegskosten nach den Bestimmungen ad 2, bei jenen aber, die aus Inquisitions-Häusern übersendet werden, nach den Bestimmungen des 18. Hauptstückes St. G. B. I, und 8. Hauptstückes II. Th. zu benehmen.

6. Die nach erster Art verheiratheten Soldatenweiber sind, da sie dem Militär angehören, in die Civil-Gebäranstalten gar nicht aufnahmsfähig, rücksichtlich der nach zweiter Art verheiratheten Soldatenweiber ist sich nach den Bestimmungen ad 2 zu benehmen.

In Hinsicht der von Soldaten geschwängerten ledigen Weibspersonen hat rücksichtlich der Aufnahme in die Gebäranstalt kein Unterschied Statt zu finden, sondern es ist sich dießfalls, so wie bei andern ledigen Schwangern um so mehr zu benehmen, als die Frage nach dem Kindesvater in der Gebäranstalt, den bestehenden Directiven zu Folge, nicht Statt finden darf, somit die Angabe, von einem Soldaten geschwängert zu sein, gar nicht zu berücksichtigen kömmt.

Was die weitern besondern Modalitäten im obigen Betreffe anbelangt, so hat in dieser Beziehung Folgendes zu gelten:

1. Schwangere sollen nicht vor Ende des siebenten Monathes der Schwangerschaft aufgenommen werden; jene Fälle ausgenommen, wo nach den Erscheinungen eine Frühgeburt zu vermuthen steht.

Wenn derlei Schwangere, welche vor dieser Zeit Unterkunft im Gebärhause suchen, wegen ihrer Subsistenz in Verlegenheit sind, so sind dieselben der Polizeidirection oder Ortsobrigkeit zur weitern angemessenen Verfügung in dieser Beziehung zu übergeben.

II. Die an der Gebäranstalt um Aufnahme sich Meldenden und zur Zahlung bereiten Schwangern dürfen dort, wo für die Zahlenden eigene Abtheilungen schon bestehen, oder hinlänglicher Raum zu diesen Abtheilungen vorhanden ist, für keinen Fall in die Gratis-Gebäranstalt aufgenommen werden, sondern sie sind ungesäumt auf die Abtheilung der Zahlenden zu überbringen, und es darf daher nie eine Vermischung der zahlenden und nicht zahlenden Schwangern Statt finden. — Wo aber der Raum eine eigene Abtheilung für die zahlenden Schwangern letzter Classe nicht gestattet, ist die Vorsorge dahin zu treffen, daß die Zahlenden möglichst zusammengelegt, und von den Unentgeltlichen nach Thunlichkeit geschieden, und abgesondert werden, so wie die Zahlenden in keinem Falle zu dem cliniſchen Unterrichte benützt werden dürfen.

III. Jede aufzunehmende Schwangere ist bei ihrer Ankunft sogleich von der Hebamme, und in zweifelhaften Fällen von dem Gebärhausarzte, oder von dem Assistenten der Anstalt, je nachdem dem Einem oder dem Andern dieses instructionsmäßig bisher zugewiesen war, zu untersuchen.

Jene, welche bereits mit Geburtsschmerzen behaftet sind, oder auf dem Wege nach dem Gebärhause von der Geburt überrascht wurden, sind sogleich aufzunehmen, und es ist auf den mitgebrachten Documenten, oder wenn ein solches fehlt, auf dem Nationale, welches nach Umständen entweder von dem instructionsmäßig hierzu verpflichteten Oberkrankenpfleger, oder der Versorgungsanstalten-Verwaltung zu erheben ist, der Grund der Unabweisbarkeit von der Hebamme, oder dem Gebärhausarzte, oder dem Assistenten anzuführen und zu unterfertigen.

IV. Bei Schwangern, deren augenblickliche Aufnahme nicht nothwendig ist, kann diese jederzeit erst dann Statt finden, wenn von dem Oberkrankenpfleger, oder der Versorgungsanstalten-Verwaltung, je nachdem der eine oder die andere die dießfällige Erhebung zu pflegen hat, die Documente untersucht, und in Ordnung befunden worden sind. — Bei mangelhaften oder fehlenden Documenten hat die Hebamme oder der Gebärhausarzt, oder der Assistent zu bestimmen, ob die betreffende

Schwangere zur Beibringung der gehörigen Behelfe angewiesen werden könne. — Abzuweisende müssen über das Nöthige gehörig belehrt werden.

V. Bei Hebammen Entbundene dürfen nur, in so fern sie noch eines geburtshülflichen Beistandes und einer Pflege im Wochenbette bedürfen, und nur gegen Beibringung der erforderlichen Documente in die Gratis-Gebäranstalt aufgenommen werden. Bei Jenen, welche auf der Gasse vom Geburtsacte überrascht, und dann bei der nächsten Hebamme entbunden worden sind, ist die Nachweisung dieses Umstandes von der betreffenden Polizeidirection, oder nach Umständen von der Ortsobrigkeit, und in Wien von der Polizei-Bezirks-Direction zur Erwirkung der Aufnahme in die Gebäranstalt hinreichend, es ist jedoch wegen Einbringung der Verpflegskosten, oder der unentgeltlichen Aufnahme, in so fern sie mit den erforderlichen Zeugnissen nicht versehen sind, die nachträgliche Verhandlung einzuleiten.

In allen andern Fällen sind aber die Hebammen gehalten, wenn sie bei ihnen Entbundene, und noch eines geburtshülflichen Beistandes Bedürfende, unentgeltlich in die Gratis-Gebäranstalt übersetzen wollen, ein legales Armuthszeugniß derselben beizubringen.

VI. Schwangere, welche gegen Beibringung eines Armuthszeugnisses in das Gebärhaus aufgenommen worden sind, können auch vor ihrer Entbindung wieder aus demselben entlassen werden, dasselbe gilt auch von Jenen, welche wegen irgend eines andern dringenden Vorfalls ohne Zeugniß, somit bedingungsweise aufgenommen worden sind; jedoch ist bei den Letztern, im Falle ihrer Zahlungsfähigkeit für die Berichtigung der entfallenden Verpflegsgebühren die gehörige Sorge zu tragen.

VII. Unentgeltlich verpflegte Wöchnerinen, jene ausgenommen, welche krank, und deren Kinder vor der Zeit ihres Austrittes aus dem Gebärhause gestorben sind, oder welche ihre Kinder in die eigene unentgeltliche Pflege mitnehmen, müssen in das Findelhaus abgesendet, und dort zum Ammendienste verwendet werden; doch dürfen jene Wöchnerinen, welche zum Ammendienste nicht geeignet sind, deren Kinder aber in die un-

entgeltliche Aerarial-Verpflegung übernommen werden, nicht sogleich aus der Gebäranstalt unmittelbar entlassen werden, sondern selbe sind vor der Entlassung an das Findelhaus anzuweisen, wo von der Findelhaus-Direction die weitere Verhandlung, ob eine solche Wöchnerin nicht zu andern Zwecken zu verwenden sei, oder anstandslos entlassen werden könne, zu pflegen ist.

Eine unentgeltlich verpflegte Wöchnerin, die ihr Kind in die eigene unentgeltliche Verpflegung mitnehmen will, hat sich vorläufig durch ein Zeugniß ihrer Obrigkeit auszuweisen, daß sie das Kind zu erhalten im Stande ist, oder, daß sonst für dasselbe gehörig gesorgt werde.

Rücksichtlich der Frage, wie sich in Ansehung der Aufnahme und Verpflegung der vom Auslande herrührenden ledigen Schwangern zu benehmen sei, wurde bestimmt, daß eine solche mittellose Person aus dem Auslande, unter Nachweisung ihres Vaterlandes und Geburtsortes, auf gleiche Weise, wie die aus österreichischen Provinzen herrührenden Schwangern, unentgeltlich zu verpflegen, und der Kostenausweis anher vorzulegen sei, damit die Kosten entweder im Wege der geheimen Hof- und Staatskanzlei von den zahlungspflichtigen Personen im Auslande eingebracht, oder wenn keine solchen Personen vorhanden wären, die Abschreibung der entfallenden Verpflegskosten verfügt werde.

Uebrigens ist sich hinsichtlich der aus Baiern, Sachsen und Preußen gebürtigen Personen nach den in Folge hohen Hofkanzlei-Verordnungen vom 11. October 1833, Zahl 24458, und 23. September 1835, Zahl 24790, Gub. Intim. 29. October 1833, Zahl 17095, *) und 19. October 1835, Zahl 16633, **) bekannt gemachten Bestimmungen zu benehmen.

Solche ausländische Mütter sind aber dann überhaupt, sobald es thunlich ist, sammt ihren Kindern in ihre Heimath zu weisen.

Gubernialcurrende vom 15. Februar 1836, Zahl 1871.

---

*) Siehe P. G. S. Band 15, Seite 269, Zahl 183.

**) Siehe P. G. S. Band 17, Seite 384, Zahl 201.

32.

Vorschrift wegen genauer Ueberwachung der aus den Criminal-Inquisitions- und Strafhäusern entlassenen Individuen.

Zu Folge der im Wege der k. k. obersten Justizstelle an die hohe Hofkanzlei gelangten, und mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 21. Jänner 1836, Zahl 1202, hierher eröffneten allerhöchsten Entschliessung vom 31. December 1834 ist das Gubernium aus Anlaß vorgekommener Wahrnehmungen über häufige Rückfälle der aus Criminal-Inquisitions- und Strafhäusern entlassenen Individuen in die Bahn der Verbrechen, angewiesen worden, an die unterstehenden politischen und polizeilichen Localbehörden die erneuerte Weisung zu ertheilen, daß sie ihre sorgfältige Aufmerksamkeit darauf richten, in Gemäßheit der ohnehin bestehenden Vorschriften über die vorerwähnten Individuen, besonders aber über jene, die nach den bekannt gewordenen Daten von gefährlicher Beschaffenheit erscheinen, eine angemessene, nach Umständen mehr oder minder strenge Aufsicht zu führen.

Zur besseren Erreichung dieses Zweckes wird es auch entsprechend sein, wenn die Ortsbehörden durch die geeigneten Mittel sich die Kenntniß der von solchen Individuen zum redlichen Erwerbe ihres Lebensunterhaltes gewählten Beschäftigung zu verschaffen und zu erhalten, auch ihnen nöthigenfalls den Weg hierzu durch angemessene Einwirkung, dann nach Thunlichkeit zu erleichtern suchen, wenn selbe ungeachtet ihres bezeigten guten Willens zur Arbeit doch besonders Anfangs, und wegen des gegen ihre Personen vorherrschenden Mißtrauens dabei große Schwierigkeiten finden.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß bei solchen Einwirkungen der Behörden jeder wie immer geartete Zwang gegen dritte rechtliche Personen oder Familien, so wie jede unbefugte directe Einmischung in deren Privatverhältnisse ausgeschlossen bleiben müsse, und immer nur eine umsichtige geeignete Ver-

mittlung nach Zulässigkeit der Umstände dabei eintreten dürfe.

Wovon die k. k. Kreisämter zur weitern Kundmachung und gehörigen Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt werden.

Gubernialverordnung vom 18. Februar 1836, Zahl 2425; an die k. k. Kreisämter und an die k. k. Polizeidirection.

33.

Erforderniſſe zur Erlangung der Erziehungs- oder lebenslänglichen Verſorgungsſtipendien aus den Renten des Haller Fräuleinſtiftsfondes.

Seine k. k. Majeſtät haben mit allerhöchſter Entſchlieſſung vom 8. Juli 1835 von den ehemahls beſtandenen und neu wieder aufzulebenden 26 Erziehungs- und lebenslänglichen Verſorgungsſtipendien aus den Renten-Ueberſchüſſen des Haller Fräuleinſtiftsfondes für Beamtentöchter und geborne Tyrolerinen, dann für Töchter von Beamten anderer Provinzen, die Wiederbeſetzung einer zu dem dermahligen Rentenüberſchuſſe verhältnißmäßigen Anzahl dieſer Stipendien allergnädigſt zu bewilligen geruht.

Nach dieſer allergnädigſten Bewilligung kommen nun nach dem gegenwärtigen Stande dieſer Renten Ueberſchüſſe des Haller Fräuleinſtiftsfondes zwanzig derlei Stipendien, und zwar die Hälfte für Beamtentöchter, die geborne Tyrolerinen ſind, und die andere Hälfte für Beamtentöchter aus den übrigen Provinzen des öſterreichiſchen Staates zu beſetzen, wovon für jede Abtheilung 5 Erziehungsſtipendien mit jährlichen 100 fl., und 5 lebenslängliche Verſorgungsſtipendien mit jährlichen 140 fl., daher zuſammen 10 Erziehungs- und 10 lebenslängliche Verſorgungs-Stipendien entfallen.

Zu dieſen Stipendien ſind Töchter von mittelloſen und verdienten landesfürſtlichen Beamten, ſie mögen adelig oder unadelig ſein, berufen.

Insbeſondere ſollen Candidatinen für die Erziehungs-Stipendien nicht unter 8 und nicht über 16 Jahre alt ſein.

Sie können in dem Genusse dieser Stipendien bis zum vollen 22sten Jahre verbleiben, und wenn sie sodann, oder auch noch eher in einen Dienst treten oder sonst eine Versorgung durch eine Heirath erhalten: so wird ihnen die Stiftung noch auf ein oder zwei Jahre als eine Ausstattung nach Befund der Umstände belassen, auch im Falle, als bei einer oder der andern besondere Umstände in Hinsicht auf körperliche Gebrechen eintreten würden, wird dieselbe in eine Stiftung der lebenslänglichen Versorgung übersetzt werden.

Die Candidatinen für lebenslängliche Versorgungs-Stipendien müssen das 24ste Lebensjahr zurückgelegt haben, und außer dem Besitze der eben erwähnten Eigenschaften wegen ihrer körperlichen Gebrechen unfähig sein, einem Dienste vorzustehen, oder durch Handarbeit den nöthigen Unterhalt sich zu verschaffen. Sollten sie aber während der Zeit ihres Stiftungs-Genusses durch eine Erbschaft, Heirath, oder wie immer zu einer diesem Genusse gleichkommenden Versorgung gelangen: so haben sie solchen sogleich zu verlieren.

Für beide Gattungen dieser Stipendien haben die Candidatinen, welche Eingeborne von Tyrol sind, ihre Gesuche bei dem Tyroler Gubernium, die Beamtentöchter anderer Provinzen jedoch entweder unmittelbar bei der k. k. vereinigten Hofkanzlei, oder aber bei jenen Landesstellen, unter welchen ihre Väter unmittelbar gedient haben oder noch dienen, einzureichen, und sich über das Alter mit Taufscheinen, über ihre Sittlichkeit mit Zeugnissen der Seelsorger, und über ihre Leibesgebrechen mit ärztlichen Zeugnissen auszuweisen.

Candidatinen um Erziehungs-Stipendien haben überdieß das Zeugniß über die erhaltene Kuhpocken-Impfung beizubringen.

Diese allerhöchste Entschliessung wird in Folge des hohen Hofkanzlei-Auftrages vom 28. Jänner 1836, Z. 2224, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernialcurrende vom 18. Februar 1836, Zahl 2610.

34.

Den Universitäten ist die Annahme von Acten des Auslandes in Criminal- und Polizeisachen zur Fällung der Urtheile nicht gestattet.

Der Paragraph 447 des Protokolls der am 5. November 1835 abgehaltenen Sitzung des deutschen Bundestages enthält unter Andern auch den Beschluß: daß die Regierungen, in deren Staaten Universitäten bestehen, ersucht werden, den Universitäten vom 1. Jänner 1837 an die Annahme der Acten in Polizei- und Criminalsachen zum Spruche zu untersagen.

Wenn nun gleich von inländischen Gerichten eine Verschickung solcher Acten an Facultäten zum Spruche gar nicht Statt findet, und eine Correspondenz inländischer Universitäten mit auswärtigen Behörden und Corporationen im Allgemeinen ohne höhere Bewilligung ebenfalls nicht Statt zu finden hat: so hat sich die hohe Studien-Hofcommission doch bestimmt gefunden, mit Verordnung vom 10. Jänner 1836, Zahl 7956 anzuordnen, daß die Universität und ihre Facultäten bundesschlußmäßig sich vom 1. Jänner 1837 der Annahme von Acten vom Auslande her zur Fällung von Urtheilen in Criminal- und Polizeisachen zu enthalten haben.

Gubernialverordnung vom 20. Februar 1836, Zahl 2219; an das Rectorat der k. k. Carl-Franzens-Universität.

35.

Für einen minderjährigen Freiwilligen, der vom Militär wieder entlassen werden muß, sind die Montur- und Verpflegskosten nicht, wohl aber das Handgeld zu ersetzen.

Zu Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 11., Erhalt 22 Februar 1836, Zahl 3134/210, hat der k. k. Hofkriegsrath

über die Frage, ob für einen minderjährigen Freiwilligen, welcher in Folge der mit hohem Hofkanzleidecrete vom 16. Juli 1835, Zahl 17604/1129, bekannt gemachten allerhöchsten Entschließung vom Militär wieder entlassen werden muß, die Monturs- und Verpflegskosten zu ersetzen seien? den Beschluß dahin zu fassen befunden, daß ein Ersatz der Monturs- und Verpflegskosten nicht Statt zu finden habe, dagegen aber das Handgeld, in so ferne es einem solchen Freiwilligen bereits wirklich erfolgt wurde, von dem Vater oder durch den Vormund zurückzuersetzen sei.

Diese Vorschrift wird mit Beziehung auf die hierortige Circular-Verordnung vom 3. August 1835, Zahl 12760, *) mit dem Zusatze bekannt gemacht, es verstehe sich von selbst, daß ein solcher Freiwilliger, welcher seiner Conscriptionsobrigkeit entweder im Laufe einer Rekrutirung, oder für ein künftiges Rekruten-Contingent bereits gut gerechnet worden ist, wenn er über Reclamation entlassen werden muß, von der Guthabung seiner Conscriptionsobrigkeit oder Gemeinde wieder abgeschrieben werde.

Gubernialcurrende vom 25. Februar 1836, Zahl 3037.

36.

Die zu wohlthätigen Zwecken gemachten Legate unterliegen nicht der Entrichtung des Armenprocentes für den Grätzer Armenfond.

Da nach der in der Provinzial-Gesetzsammlung vom Jahre 1833, S. 38, aufgeführten, mit Gubernialverordnung vom 15. Februar 1833, Zahl 2110, **) kund gemachten hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 24. Jänner 1833, Zahl 1516, die zu wohlthätigen Zwecken gemachten Legate der Entrichtung des Armenprocents zu unterliegen scheinen: so hat die hohe Hofkanzlei aus Anlaß einer Anfrage mit Verordnung vom 11. Jänner 1836,

*) Siehe P. G. S. Band 17, Seite 240, Zahl 160.
**) Siehe P. G. S. Band 15, Seite 38, Zahl 24.

Zahl 3322/304 erinnert, daß mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 30. October 1823, Zahl 21354, entschieden wurde, daß, da bei den zu wohlthätigen Zwecken gemachten Legaten die Abnahme des Mortuars nicht Platz greift, auch die Abnahme des für den Armenfond der Stadt Grätz bestimmten Armenprocents von derlei Legaten nicht Statt zu finden, und diese Bestimmung durch das Hofkanzlei-Decret vom 24. Jänner 1833, Zahl 1516, keine Abänderung erlitten habe, weil nach selber nur von den wohlthätigen Instituten zugefallenen Erbschaften für den Grätzer Armenfond der halbprocentige Abzug Statt findet.

Welches den k. k. Kreisämtern zur Darnachachtung und weitern Kundmachung bekannt gegeben wird.

Gubernialverordnung vom 25. Februar 1836, Zahl 3038; an die k. k. Kreisämter, das k. k. Fiscalamt, die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung, die k. k. Versorgungsanstalten-Verwaltung, dann mit Note an das k. k. Landrecht.

37.

Richter, welche mit dem Vertreter einer Partey verschwägert sind, haben sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten.

Se. k. k. Majestät haben durch eine über einen Vortrag des k. k. Hofkriegsrathes unterm 1. December 1835 erlassene allerhöchste Entschliessung das Hofdecret vom 4. Mai 1787, Zahl 674, *) der Justizgesetzsammlung dahin zu erläutern, rücksichtlich zu ergänzen befunden:

»Es habe sich der Richter auch in allen jenen Fällen der »Ausübung seines Amtes sowohl in als außer Streitsachen zu »enthalten, wo er mit dem Vertreter einer Partei in demjenigen Grade verschwägert ist, in welchem die Schwägerschaft »mit der Partei selbst ihn vom Einschreiten in der Sache nach

*) Siehe die Justiz-Gesetzsammlung vom Jahre 1787, Seite 120, Zahl 674.

»§. 62 I. Th. G. Instruction vom Jahre 1785 ausschliessen »würde.«

Diese allerhöchste Entschliessung wird in Gemäßheit der hohen Hofkanzleiverordnung vom 16. Februar 1836, Zahl 4299, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernialcurrende vom 26. Februar 1836, Zahl 3151.

38.

Ausdehnung der Vorschrift wegen Aufbewahrung der Tauf- und Trauungsprotokolle auf die Sterbeprotokolle.

In Folge hohen Hofkanzlei-Erlasses vom 19. Februar 1836, Zahl 4286, werden die wegen Aufbewahrung der Tauf- und Trauungsprotokolle in der hierortigen Verordnung vom 12. Juli 1835, Zahl 11397, *) enthaltenen Weisungen auch auf die Sterbeprotokolle hiermit ausgedehnt.

Wovon die kaiserl. königl. Kreisämter in die Kenntniß gesetzt werden.

Gubernialverordnung vom 26. Februar 1836, Zahl 3228, an die k. k. Kreisämter und die fürstbischöflichen Ordinariate zu Lavant, Seckau und Leoben.

39.

Vorschrift, daß jeder Erwerbsteuer-Hofrecurs mit der vorgeschriebenen ordentlich ausgefüllten Recurs-Tabelle zu belegen sei.

Da die Erwerbsteuer-Hofrecurse der hohen Hofstelle mittels einer vorschriftmäßigen Recurs-Tabelle vorgelegt werden, die Bezirksobrigkeiten und Magistrate aber bei der berichtlichen Vorlage dieser Recurse, besonders, wenn auf Abweisung angetragen wird, sehr oft keine solche Tabelle beizuschließen pflegen, wodurch dann die Landesstelle, da auch die Erhebungsacten nicht

*) Siehe P. G. S. Band 17, Seite 211, Zahl 141.

selten mangelhaft sind, die vorgeschriebenen Rubriken der Recurs-Tabelle nicht vollständig auszufüllen in der Lage ist: so erhalten die k. k. Kreisämter den Auftrag, sämmtliche Steuerbezirksobrigkeiten und Magistrate anzuweisen, künftig jeden Erwerbsteuer-Hofrecurs mit der vorgeschriebenen, ordentlich ausgefüllten Recurs-Tabelle vorzulegen, und es werden die k. k. Kreisämter jede in dieser Beziehung mangelhafte Eingabe sogleich zur Verbesserung zurückzugeben haben.

Gubernialverordnung vom 26. Februar 1836, Zahl 821/Str.; an die k. k. Kreisämter.

40.

Bestimmungen hinsichtlich der erforderlichen Eigenschaften der als Kanzleipracticanten bei den Kreisämtern, Delegationen und Länderstellen aufzunehmenden Individuen.

Se. k. k. Majestät haben aus Anlaß einiger vorgekommenen Anfragen mit allerhöchster Entschliessung vom 9. Februar 1836, wegen der Eigenschaften der als Kanzleipracticanten bei den Kreisämtern, Delegationen und Länderstellen aufzunehmenden Individuen, neuerdings folgende allerhöchste Bestimmung zu erlassen geruht:

»Da mit der Entschliessung vom 6. Mai 1833 der mit gu»tem Erfolge zurückgelegte Unterricht in der Realschule für die »Fähigkeit zur Aufnahme in die Kanzleipraxis für genügend er»klärt worden ist, und die Vorrückung in die technische Abthei»lung des polytechnischen Institutes nur nach der Vollendung »des Curses der Realschule Statt finden kann: so sind Schüler »von was immer für einem Zweige der Technik im polytechni»schen Institute zur Aufnahme in die Kanzleipraxis ebenfalls »fähig, sobald sie nachweisen, die Realschule mit gutem Fort»gange zurückgelegt zu haben.«

»Die Realschule zu Triest auch ohne die höheren nautischen »commerzielen und architectonischen Curse ist jener zu Wien »gleich zu achten.

»Zöglinge der Ingenieur- und Neustädter Militär-Acade»mie müssen sich mit der gehörigen Vollendung des dritten Cur»ses in jeder dieser Academien ausweisen, um zur Aufnahme in »die Kanzleipraxis fähig zu seyn.

Von dieser allerhöchsten Entschliessung werden die k. k. Kreisämter in Gemäßheit der hohen Hofkanzleiverordnung vom 16. Februar 1836, Zahl 4278, mit Bezug auf die unterm 25. Juni 1833, Zahl 9549, *) bekannt gegebene hohe Hofkanzlei-Verordnung vom 18 Mai 1833, Zahl 11848, zur Wissenschaft und genauesten Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialverordnung vom 27. Februar 1836, Zahl 3150; an die k. k. Kreisämter und das k. k. Fiscalamt.

41.

Ausdehnung der Vorschrift wegen der den k. k. Beamten und Dienern bewilligten Nebenbeschäftigungen auf alle städtischen, ständischen und Fondsbeamten.

Se. k. k. Majestät haben unterm 16. Juli 1835 folgende allerhöchste Entschliessung zu erlassen geruht:

»Von den Verbothen besonders bezeichneter Nebenbeschäfti»gungen Meiner Beamten und Diener hat es abzukommen.«

»Im Allgemeinen darf aber keinem Meiner Beamten und »Diener gestattet werden, sich einem Nebengeschäfte oder einer »Unternehmung was immer für einer Art zu widmen, oder sich in derselben zu interessiren, welche

1. »nach ihrer Beschaffenheit und ihrer Beziehung auf die Stel»lung des Beamten die Voraussetzung einer Befangenheit »in der Ausübung seines Amtes begründen kann, oder »welche
2. »dem Anstande und der äußeren Ehre des Ranges, in wel»chem der Beamte steht, widerstreitet, oder welche
3. »die Zeit des Beamten auf Kosten der genauen Erfüllung »seines Berufes in Anspruch nimmt.«

*) Siehe P. G. S. Band 15, Seite 179, Zahl 124.

»In den ersten beiden Fällen ist der Beamte, den es be»trifft, von seinem Chef schriftlich aufzufordern, entweder der »Beschäftigung, dem Gewerbe, der Unternehmung oder dem »Dienste in einer zu bestimmenden Frist zu entsagen.«

»Gegen diese Aufforderung steht dem Betroffenen der Recurs »an die höhere Behörde offen.«

»Nach definitiver Abweisung des Recurses hat dann die dem »Beamten eingeräumte Wechselwahl in Wirksamkeit zu treten.«

»In dem dritten Falle treten die bestehenden Vorschriften »gegen Beamte ein, welche ihre Berufspflichten vernachlässigen.«

Se. k. k. Majestät haben ferner mit allerhöchster Entschliessung vom 4. Februar 1836 zu bestimmen geruht, daß die Vorschriften der allerhöchsten Entschliessung vom 16. Juli 1835, betreffend die den k. k. Beamten und Dienern bewilligten Nebenbeschäftigungen, auch auf alle städtischen, ständischen und Fondsbeamten anzuwenden seien.

Diese allerhöchsten Entschliessungen werden in Gemäßheit der hohen Hofkanzleiverordnungen vom 23. September 1835, Zahl 25149, *) und 13. Februar 1836, Zahl 3685, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernialcurrende vom 27. Februar 1836, Zahl 3152.

42.

Zollbestimmung für das rohe Blei, für das alte und Bruchblei, ferner für das gegossene und gestreckte Blei, und die Bleiglätte (Gold- und Silberglätte).

Vermög hohen Hofkammerdecretes vom 17., Erh. 28. Februar 1836, Zahl 5265/177, haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 31. October 1835 zu genehmigen geruht, daß im Wechselverkehre zwischen Ungarn und Siebenbürgen und den übrigen innerhalb des Zollverbandes befindlichen Provinzen der Monarchie für das rohe Blei in Blöcken und Mulden,

*) Siehe P. G. S. Band 17, Seite 477, Zahl 217.

so wie für das alte und Bruchblei, ferner für das gegossene Blei, als: Kugeln und Schrote, und für das gezogene und gestreckte Blei, als: Dach-, Fenster- und Röhrenblei, auch Bleifolien, und endlich für die Bleiglätte (Gold- und Silberglätte) der ungarische Eingangsdreißigst-, und so auch der östreichische Eingangszoll mit 25 kr., für den Artikel Bleierz, eigentlich Bleiglanz zur Töpferglasur, der ungarische Eingangs-Dreißigst-, mit 6¾ kr., und der österreichische Eingangszoll mit 7¾ kr. für den Wiener Centner, und zwar für das rohe, dann alte und Bruchblei vom Netto-, für das gegossene, gezogene und gestreckte Blei aber, und für die Bleiglätte vom Sporcogewichte einzuheben sei.

Die beiderseitigen Ausgangszölle dieser Gegenstände in dem erwähnten Wechselverkehre, so wie die Ein- und Ausgangszölle gegen das Ausland, bleiben unverändert.

Welches mit dem Beisatze allgemein bekannt gegeben wird, daß diese neuen Zollbestimmungen mit dem Tage der öffentlichen Verlautbarung zu beginnen haben.

Gubernialcurrende vom 29. Februar 1836, Zahl 3382.

43.

Errichtung eines General-Consulats für das Gebieth der freien Stadt Frankfurt am Main.

Se. k. k. Majestät haben mittels allerhöchster Entschliessung vom 20. Februar 1836 die Errichtung eines k. k. unbesoldeten General-Consulats für das Gebieth der freien Stadt Frankfurt am Main allerhöchst zu genehmigen geruht.

Von dieser allerhöchsten Bestimmung werden die k. k. Kreisämter in Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 25. Februar 1836, Zahl 1181, zur Wissenschaft und angemessenen Bekanntmachung in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialverordnung vom 1. März 1836, Zahl 3383;
an die k. k. Kreisämter.

44.

Vorschrift, daß alle Todesfälle der k. k. Kämmerer unter gleichzeitiger Einsendung des Kammerherrnschlüssels anzuzeigen sind.

Es besteht zwar seit dem Jahre 1765 die Vorschrift (welche an die damahls der vereinigten Hofkanzlei unterstehenden Länderstellen erlassen worden ist), daß alle Todesfälle der k. k. Kämmerer unter gleichzeitiger Einsendung des Kammerherrnschlüssels zur Kenntniß des Oberstkämmereramtes gebracht werden sollen.

Da dieses jedoch nicht immer geschieht: so ist, um die erforderliche Evidenzhaltung der Kammerherrn-Protokolle, und die darnach vorzunehmende Regulirung der öffentlich erscheinenden Verzeichnisse zu erwirken, nach einer Eröffnung des k. k. Herrn Oberstkämmerers von Seite des Herrn Präsidenten der obersten Justizstelle durch die dem obersten Gerichtshofe unterstehenden Appellationsgerichte die Einleitung getroffen worden, daß die Abhandlungsinstanzen das jeweilige Ableben eines k. k. Kämmerers für die Zukunft von Fall zu Fall der betreffenden Landesstelle zur weitern Verfügung anzeigen.

Gubernial-Erledigung vom 1. März 1836, Zahl 3388.

45.

Instruction für die in den Provinzen befindlichen Cameral-Zahlämter bezüglich der Umsetzung der Capitalien und Obligationen politischer Fonde.

In Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 6., Erh. 29. Februar 1836, Zahl 2742/197, wird dem k. k. Provinzial-Cameral-Zahlamte in der Anlage eine Abschrift der, von der k. k. Staatscredits- und Central-Hofbuchhaltung und der Hofbuchhaltung politischer Fonde abgefaßten, und im Einvernehmen mit dem k. k. General-Rechnungs-Directorium und der k. k. allgemeinen Hofkammer genehmigten neuen Instruction für die

in den Provinzen befindlichen Cameral-Zahlämter zur Behandlung der Geschäfte bei der Umsetzung der Capitalien und Obligationen politischer Fonde zur Richtschnur und genauen Darnachachtung zugefertiget.

Es wird hierdurch die frühere Instruction vom 24. Juni 1831, *) außer Wirkung gesetzt.

Gubernial-Verordnung vom 1. März 1836, Zahl 3441; an das k. k. Provinzial-Cameral-Zahlamt und die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Anleitung

für die in den Provinzen befindlichen k. k. Cameral-Zahlämter zur Behandlung der Geschäfte bei der Umsetzung der Capitalien und Obligationen politischer Fonds.

Zur Erzielung der nöthigen Einheit und Uebersicht aller auf diese Geschäfte Bezug nehmenden Handlungen, dann zur Erwirkung der Dienstesordnung und Sicherheit, werden folgende Grundsätze aufgestellt, und den Cameral-Zahlämtern in den Provinzen zur genauen Darnachachtung hiermit bekannt gegeben:

§. 1. Bei Umsetzung der Capitalien und Obligationen politischer Fonds werden in Zukunft in den Provinzen die Zahlämter, in Wien aber die Hauptcasse politischer Fonds, überall durch ihre beiden Oberbeamten zu interveniren haben.

§. 2. Die mittelbare Besorgung des Einkaufes der Obligationen, so wie der Veränderungen derselben, bildet rücksichtlich der politischen Fonds eine bestimmte Amtshandlung der Provinzial-Zahlämter, welchen von den Landesstellen von Fall zu Fall die erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zukommen werden.

§. 3. Diese Amtshandlungen sind im Einklange mit den allgemeinen Cassevorschriften genau zu verzeichnen, daher bei den dotirten und nicht dotirten Fonden, über welche den Zahlämtern die förmliche Verrechnung übertragen ist, in der bisher beobachteten Art gehörig zu journalisiren.

§. 4. In Bezug auf jene politischen Fonde, Anstalten, Körperschaften und Stiftungen ꝛc. ꝛc., deren Verrechnungen nicht den Zahlämtern obliegen, ist ein eigenes gemischtes Journal nach dem beigedruckten Muster, und mit der Benennung: »Jour-

*) Siehe P. G. S. Band 13, Seite 180, Zahl 120.

nal des k. k. Provinzial-Zahlamtes zu . . . . . für 18 . . über die Umsetzung der Capitalien und Obligationen politischer Fonds zu eröffnen, und alle Monathe gehörig abgeschlossen und documentirt den Provinzial-Staatsbuchhaltungen zur Censur und Erledigung zu übergeben.

Von der Führung dieses Journals ist jedoch das niederösterreichische Provinzial-Zahlamt ausgenommen, weil die Aufnahme aller Gelder und Obligationen politischer Fonds, die nicht in seiner Verrechnung stehen, in dem bestehenden Depositen-Journal, wie bisher, sein Verbleiben hat.

§. 5. Die Provinzial-Zahlämter haben sich bei diesen Geschäften nur an die politische Fondshaupteasse in Wien zu wenden, derselben sowohl die baren Gelder, als auch die umzuschreibenden Capitalien und Obligationen mittels Noten zu übermitteln, und von derselben vorläufig die Empfangsbestätigung, dann aber die realisirten Geldbeträge, Capitalien und Obligationen mit allen dazu gehörigen Documenten und Berechnungen zu gewärtigen.

Das niederösterreichische Provinzial-Zahlamt hat jedoch die vorkommenden Obligationen politischer Fonds zur Vinculirung, Devinculirung oder Umsetzung, so wie bisher geschehen ist, noch ferner unmittelbar selbst den betreffenden Kreiscassen zur Amtshandlung zu übergeben, und von diesen wieder zurück zu empfangen, die baren Gelder zum Obligationsankaufe aber an die politische Fondshauptcasse abzugeben.

§. 6. Die jedesmahligen Sendungen sind mit detaillirten Gegenscheinen und Consignationen zu versehen, aus welchen klar und deutlich der Zweck derselben, die Merkmahle der Capitalien und Obligationen, und die allfällige Zahl der Coupons ꝛc. ꝛc. zu entnehmen sind.

§. 7. Diese Gegenscheine und Consignationen sind in dupplo zu verfassen, und es hat von denselben ein Exemplar zur Belegung des Journals der politischen Fondshaupteasse, das zweite hingegen zur Documentirung der Journale der Tilgungsfonds-Haupt- oder Staatsschuldencasse zu dienen.

§. 8. Die in Bezug auf den Einkauf und die Veränderung der Obligationen vorkommenden Geschäfte reduciren sich im Wesentlichen:

a) auf fruchtbringende Anlegung von baren Geldern mittels Obligationen-Ankaufes,

b) auf die Vinculirung und Devinculirung,

c) Umschreibung,

d) Zusammenschreibung und Trennung, dann

e) Convertirung zugewachsener verlooster oder aufgekündeter Obligationen.

§. 9. In allen diesen Fällen haben die Zahlämter die ihnen von den §. 4 besprochenen politischen Fonds nach vorläufiger Ermächtigung der Landesstellen von Zeit zu Zeit zukommenden baren Beträge, Capitalien und Obligationen nach §. 3 und 4 sogleich in Empfang zu stellen, den politischen Fonden zu ihrer Sicherheit aber förmliche Quittungen auszufertigen.

§. 10. Diese Empfangsposten sind mit den Verordnungen der Landesstellen, dann mit den Noten und detaillirten Gegenscheinen der politischen Fonde zu belegen.

§. 11. Die auf vorgezeichnete Art journalisirten baren Beträge und Effecten sind alsogleich an die politische Fondshauptcasse in Wien zur weitern Amtshandlung nach §. 5 und 6 abzusenden und in Ausgabe zu stellen.

§. 12. Die dießfälligen Ausgabsposten sind vorläufig mit den Postrecepissen, und dann mit den förmlichen Quittungen der politischen Fondshauptcasse, zu deren Ausstellung diese nach §. 5 verpflichtet ist, zu documentiren.

§. 13. Nach Erfüllung des Zweckes, welcher mit der Absendung von Barschaften, Capitalien und Obligationen verbunden war, haben die Zahlämter von der politischen Fondshauptcasse die realisirten Geldbeträge, Capitalien und Obligationen mittels Amtscorrespondenz zu erhalten, die angelangten Effecten sogleich nach den Bestimmungen §. 3 und 4 in Empfang zu verrechnen, und an die politische Fondshauptcasse die Abquittirung zu schicken.

§. 14. Die Richtigkeit der Empfänge ist mittels der Noten der politischen Fondshauptcasse und der denselben nach §. 5 angeschlossenen Berechnungen zu constatiren.

§. 15. Bei den politischen Fonden, über welche bei den Zahlämtern keine Verrechnungen gepflogen werden, tritt zur vollkommenen Beendigung des Geschäftes noch die Ausgabe an die betreffenden Fonds ein, welche vorläufig mit den Postrecepissen, dann aber mit den förmlich detailirten Quittungen zu belegen ist.

Hierbei kömmt noch zu bemerken, daß sowohl die convertirten Obligationen, wie die baren Hinauszahlungen aufgekündeter Staatsschuldverschreibungen, im gemischten oder Umsetzungs-Journale rücksichtlich der Documentirung der die Ausfolgung sowohl der umgesetzten Obligationen als des baren Geldes an die respectiven Eigenthümer betreffenden Ausgabsposten ganz gleichförmig zu behandeln, folglich die einen wie die andern mit den Percipienten-Quittungen zu belegen, die aus dem Creditsfonde erhobenen Beträge jedoch durch zahlämtliche Quittungen zu bedecken,

und diese statt der Percipienten-Quittungen jedesmahl den betreffenden Ausgabsposten des Creditsfonds-Journals gehörig beizulegen sind.

§. 16. Die bei Obligations-Einkäufen Statt gehabte Geldverwendung ist, so wie jede Obligationsveränderung, im gemischten Umsetzungsjournal, wie bereits erwähnt, gehörig documentirt auszuweisen, und wenn die Hinausgabe der Documente, nähmlich der Cursberechnungen, Börsezettel, Berechnung der Sensarie-Gebühr ꝛc. an die Eigenthümer oder ihre Administratoren zu ihrer Bedeckung, oder zum Behufe einer weitern Verrechnung von der Landesstelle angeordnet ist, werden dem Journale ämtliche Abschriften beizulegen seyn.

§. 17. Bei Obligationen, welche von den eigenen Creditscassen zu Ofen, Salzburg, Lemberg, Innsbruck, Laibach, Görz und Mailand, dann der Landstände und der Stadt Wien ausgestellt sind, haben sich die Provinzial-Zahlämter an eben dieselben Cassen unmittelbar ohne Intervenirung der politischen Fondshauptcasse zu wenden, und sich die analoge Anwendung der in den §§. 6 bis 17 enthaltenen Bestimmungen gegenwärtig zu halten.

§. 18. Eben so müssen alle andern Agentiegeschäfte, nähmlich alle den Cameral-Zahlämtern zukommenden Gelder, Obligationen und sonstigen Geldwerths-Effecten — welche von irgend einem zur gewöhnlichen eigenen Verrechnung der Cameral-Zahlämter nicht gehörigen politischen Fonde oder Institute zum weiteren Verkehr eingesendet werden, auf die Verwechslung oder Veräußerung ständischer Aerarial- und Domestical-Obligationen sich beziehen, daher mit Provinzial- und ständischen Cassen zu schlichten sind, oder deren Bestimmung vor der Hand noch unbekannt ist — ihrer Eigenschaft nach, obgleich Effecten dieser Art mit der politischen Fondshauptcasse nicht verhandelt werden können, in das gemischte Umsetzungsjournal aufgenommen, und auf die obbezeichnete Art in Empfang gestellt werden, weil nach den bestehenden Vorschriften keine unjournalisirten Gelder und Obligationen bei den Cassen bestehen dürfen.

§. 19. Gelder und Obligationen ꝛc. ꝛc., welche nach ihrer Eigenschaft und Bestimmung mit den ständischen und städtischen Creditscassen in Wien, oder mit Cameral- und ständischen Creditscassen in den verschiedenen Provinzen ausgetragen werden müssen, sind mit aller Beschleunigung zur weitern Amtshandlung in Ausgabe zu stellen, mittels Note an die betreffenden Cassen zu übermitteln und nach §. 6 zu belegen, die Empfangsbestätigungen aber, und die Rücksendung der realisirten Geldbeträge, Capitalien ꝛc. ꝛc. nach §. 5 zu gewärtigen.

§. 20. Damit übrigens über alle diese Verhandlungen die erforderlichen Auskünfte alsogleich und jederzeit eingeholt werden können, haben alle Provinzial-Zahlämter förmliche Liquidationsbücher in der für die übrigen in ihrer Verrechnung stehenden Fonds vorgeschriebenen Form zu eröffnen, und sich hierauf in dem Journal zu berufen.

§. 21. Die eingelösten oder umgesetzten Creditspapiere mit den allenfälligen baren Ueberschüssen sind dem Fonde, Institute oder der Corporation, welcher sie angehören, ohne Zeitverlust zu erfolgen oder zuzusenden, und sollten Effecten dieser Art im Verlaufe dreier Monathe an die Fonde und Anstalten, welche sie zur Umsetzung eingesendet haben, nicht zurück erfolgt erscheinen: so wird es die Pflicht der Provinzial-Staatsbuchhaltung sein, ihr Amt zu handeln, und die Landesstelle hiervon in die Kenntniß zu setzen.

§. 22. In vorkommenden Fällen, welche nach den vorangehenden Andeutungen nicht behandelt werden können, haben sich die Provinzial-Zahlämter unter Darstellung der Verhältnisse an die Landesstelle zu wenden, und von derselben die weitere Weisung zu gewärtigen.

Von der k. k. Hofbuchhaltung politischer Fonds.

Wien den 12. December 1835.

Journal

des

k. k. Provinzial-Zahlamtes zu . . . . . .

für . . . . . 18 . .

über die Umsetzung der Capitalien und Obligationen politischer Fonds.

Mit Beilagen von Nr. . . . bis einschliessig . . .

Casse-Conto-Buch Pag.	Journal-Artikel. Nr. der Beilage.	Journal des k. k. Prov. Zahlamtes zu . . . . . für . . . . 18 . . Einnahmen	Conv. Münze fl.	kr.	Capitalien u. Obligationen. fl.	kr.	Conto-Buch Pag.

Casse-Conto-Buch Pag.	Journal-Artikel. Nr. der Beilage.	Journal des k.k. Prov. Zahlamtes zu . . . . . für . . . . 18 . . Ausgaben.	Conv. Münze fl.	kr.	Capitalien u. Obligationen. fl.	kr.	Conto-Buch Pag.

46.

Instruction für den Ordinarius und den Wundarzt des Siechenhauses in Grätz.

Im Anschlusse wird ein Exemplar der beiden mit hoher Hofkanzleiverordnung vom 18. Februar 1836, Zahl 3916, genehmigten Instructionen für den Ordinarius und den Wundarzt des Siechenhauses in Grätz mitgetheilt.

Gubernialverordnung vom 6. März 1836, Zahl 3390; an den Localdirector der Versorgungsanstalten-Verwaltung, an die Versorgungsanstalten-Verwaltung, an den Ordinarius und Wundarzt des Siechenhauses in Grätz, an den Magistrat Grätz, und Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Instruction

für den Ordinarius (Heilarzt) des Siechenhauses in Grätz.

§. 1.

Der Ordinarius (Heilarzt) des Siechenhauses ist vor Allem angewiesen, der Landesstelle, welche die Oberleitung dieser Anstalt führt, schuldigen Gehorsam zu leisten, und alle demselben von der Landesstelle unmittelbar oder durch die Direction der Versorgungsanstalten zukommenden Aufträge und Weisungen genau zu befolgen, und sich nach der ihm hier gegebenen Instruction zu benehmen.

§. 2.

Desselben vorzügliche Pflicht ist, über den Gesundheitszustand der in der Siechenanstalt befindlichen Individuen zu wachen, die daselbst Erkrankten gehörig zu behandeln, und den Krankheiten vorzubeugen.

§. 3.

Der Ordinarius ist verpflichtet, täglich um eine bestimmte Stunde die Ordination im Siechenhause zu halten, bei jedem Kranken hinlänglich zu verweilen, um sich von seinem Krankheitszustande die genaueste Kenntniß verschaffen zu können.

Bei der Ordination hat er die Recepte in die Ordinations-Tabellen entweder selbst zu schreiben, oder er läßt sie von den bei der Ordination mitanwesenden Hauswundarzt in die Ordina-

tions-Tabelle schreiben, welcher diese in das sogenannte Medicamentenbuch einzutragen hat; auch hat der Ordinarius die Kost-, Brot- und Weinportion, die ohnedieß in der Ordinations-Tabelle genau aufgezeichnet seyn muß, auch auf die Kopftafeln der Patienten von dem Wundarzte schreiben zu lassen.

Nach geendeter Ordination in den Krankenzimmern, hat der Arzt bei dem Besuche in den Siechenzimmern die übrigen kränkelnden und sich zu dem Arzt meldenden Pfründner vorzunehmen.

§. 4.

Bei Verschreibung der Arzneien muß sich der Heilarzt genau an die Normen halten, welche für das allgemeine Krankenhaus und für die Bezirksarmen vorgeschrieben sind, und nach Thunlichkeit wohlfeile und einfache Arzneien verordnen.

Die Quantitäten der Medicamente sind nicht mit römischen Zahlen, sondern mit Buchstaben anzusetzen; vorzüglich aber hat der Ordinarius ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß den Pfründnern auf den Krankenzimmern der Wein, welcher nur als Stärkungsmittel statt eines theuern Medicaments abzureichen kömmt, nicht länger verordnet werde, als er zur Herstellung der Gesundheit für die Pfründner ein unumgänglich nothwendiges Bedürfniß ist.

§. 5.

Die vorzüglichste Pflicht des Ordinarius ist es auch, darüber zu wachen, daß die verordneten Medicamenten in der vorgeschriebenen Quantität und in der besten Qualität den kranken Pfründnern verabreicht, und jedesmahl von dem Wundarzte selbst ausgetheilt werden.

§. 6.

Die Pfründner hat er menschenfreundlich zu behandeln, und denselben seinen ärztlichen Beistand nach seinen Kräften zu leisten, daher er sich nicht bloß auf die Ordinationsstunde allein beschränken darf, sondern wenn es nothwendig wird, ist er besonders bei gefährlichen Kranken verpflichtet, dieselben auch mehrmahlen des Tages, und überhaupt so oft er zu denselben gerufen wird, zu besuchen.

§ 7.

Dem Localdirector der Versorgungsanstalten hat er mit der gebührenden Achtung zu begegnen, und mit dem Inspector des Siechenhauses, als auch mit dem Hauswundarzte und dem Beneficiaten im guten Einverständnisse zu leben.

§. 8.

Der Ordinarius hat sich gemeinschaftlich mit dem Inspector und dem Wundarzte des Hauses zu bestreben, daß die vor-

geschriebene Hausordnung pünctlich beobachtet werde, und jede bemerkte Unordnung ist sogleich dem Inspector, und falls keine Abhülfe erfolgen sollte, dem Localdirector zur ungesäumten Abstellung mitzutheilen.

§. 9.

Derselbe hat daher auf die Reinlichkeit im ganzen Hause zu sehen, und somit, außer der allgemeinen Beobachtung, noch insbesondere auf den nothwendigen Wechsel des Bettstrohes, der Matratzen, der Decken, der Bettwäsche, so wie auch darauf sein Augenmerk zu richten, daß die Pfründner mit Wäsche und den erforderlichen Kleidungsstücken versehen werden, und darüber zu wachen, daß die Zimmer alle Tage gehörig gelüftet und gereiniget werden; er ist daher verpflichtet, jedes derlei bemerkte Gebrechen in dieser Hinsicht, so wie überhaupt jedes andere, welches auf die Gesundheit der Armen einen nachtheiligen Einfluß haben könnte, unverzüglich dem Siechenhaus-Inspector zur Abstellung anzuzeigen.

§. 10.

Er ist verpflichtet, auf die Quantität und Qualität des Brotes, der Speisen und der Getränke sowohl für die Kranken als auch für die gesunden Pfründner ein besonderes Augenmerk zu richten, und zu diesem Behufe öfters, und zwar wenigstens zweimahl in der Woche, die Speisen und Getränke in der Ausspeisen-Küche und auf den Pfründnerzimmern selbst zu verkosten, und auf diese Art zugleich den Wundarzt in seiner dießfälligen Amtshandlung zu controliren, daher er auch die monathlichen Speisekostungs-Protokolle mit dem Hauswundarzte mitzufertigen hat; entdeckte Gebrechen sind dem Inspector alsogleich anzuzeigen.

§. 11.

Nicht minder muß der Ordinarius die Qualität aller den Pfründnern zum Verkaufe gebothenen Eßwaaren inspiciren, und die schlecht befundenen sogleich dem Inspector zur Confiscirung anzeigen.

§. 12.

Auf die gute Verzinnung der kupfernen Kochgeschirre hat er besondere Rücksicht zu nehmen, und darüber den Befund in dem monathlich aufzunehmenden Speisekostungs-Protokoll anzugeben.

§. 13.

Der Ordinarius hat auch dafür zu sorgen, daß die Kranken mit allen wie immer nöthigen Erfordernissen versehen werden, und er hat sich in Hinsicht dieser Erfordernisse aller Art, wo sie mangeln sollten, an den Inspector und an den Localdirector zu

wenden, jedoch muß er stets vor Augen haben, daß es sich in einem Versorgungshause nur um die Befriedigung der nothwendigsten Bedürfnisse handeln könne, daher er auch darauf zu sehen hat, daß nicht übermäßige Forderungen gemacht, und daß die Bettfournituren und alle andern Erfordernisse in den Kranken-, Siechen- und Gesundenzimmern gut unterhalten werden.

§. 14.

Der Ordinarius hat alle seine Anforderungen oder Bemerkungen dem Siechenhaus-Inspector in geziemender Art schriftlich zu eröffnen, und es wird nicht gestattet, daß derlei Anforderungen durch die Wärtersleute an den Inspector gemacht werden.

§. 15.

Sollte jedoch der Inspector bei den Anforderungen oder Anzeigen des Ordinarius unthätig bleiben, oder die von dem Inspector dargestellten Hindernisse von demselben nicht genügend befunden werden, oder sollte der Ordinarius in den Dienstszweigen des Siechenhaus-Wundarztes, des Inspectors, oder der denselben vorgesetzten Verwaltung der Versorgungsanstalten eine Beeinträchtigung des Fondes entdecken, so bleibt derselbe verpflichtet, dießfalls seine gegründete Anzeige unverzüglich und unmittelbar an das Gubernium zu machen.

§. 16.

Unfolgsamen und nachlässigen Krankenwärtern hat er einen Verweis zu geben, und bei nicht erfolgter Besserung dem Local-Director zur Entlassung anzuzeigen, und die Anstellung tauglicher und verläßlicher zu begehren.

§. 17.

Die monathlichen von dem Inspector verfaßten Kranken-Verpflegslisten hat das ärztliche Personale mit Zuhülfnahme der Kranken-Protokolle und dann der Diätenverschreibung zu revidiren, und wenn sie richtig befunden werden, mit der Bemerkung, daß die in der vorliegenden Kranken-Verpflegsliste aufgeführten Individuen und aufgerechneten Portionen mit den geführten Kranken-Protokollen und den ausgefertigten Diätzetteln durchaus übereinstimmend befunden worden sind, zu bestätigen, oder aber die dabei aufgefallenen Anstände schriftlich beizufügen.

§. 18.

Er hat zu bestimmen, ob ein Pfründner hinsichtlich seines Gesundheitszustandes entlassen werden kann, welches dem Local-Director zu eröffnen, und dann durch den Inspector der Versorgungsanstalten-Verwaltung anzuzeigen ist.

§. 19.

Wenn ein Pfründner in die Gemeindeversorgung eines Bezirkes zurückgenommen werden will, so hat der Ordinarius zu untersuchen und zu beurtheilen, ob der zur Transportirung angetragene Pfründner in Rücksicht seines Gesundheitszustandes und Alters dazu geeignet sei, und den Befund schriftlich dem Inspector zu übergeben.

§. 20.

Wenn Pfründner in das Siechenhaus aufgenommen werden, so hat er zu untersuchen und zu beurtheilen, welche von den neu angekommenen Pfründnern auf die Kranken-, Siechen- und gesunden Zimmer eingetheilt werden sollen.

§. 21.

Pfründner, die als unheilbar in das Siechenhaus gebracht werden, deren Gesundheitszustand in der Folge aber wieder so hergestellt wird, daß sie sich ihren Unterhalt selbst erwerben können, hat der Ordinarius nach Bekanntgebung an den Local-Director der Versorgungsanstalten-Verwaltung durch den Siechenhaus-Inspector zur einzuleitenden Entlassung anzuzeigen, daher derselbe den Gesundheitszustand aller Pfründner auf das Genaueste in Acht zu nehmen haben wird.

§. 22.

Die Reluirung der Naturalkost in eine Geldbetheilung für die Pfründner hat einverständlich mit dem Ordinarius zu geschehen, und das dießfalls monathlich verfaßte Verzeichniß ist von demselben mitzufertigen, auch hat er:

§. 23.

Die wöchentlichen Personalstands-Ausweise, so wie die monathlichen Verpflegslisten der sämmtlichen Pfründner mitzufertigen und seine allenfällige Bemerkung beizurücken.

§. 24.

Der Ordinarius hat aus dem vorgeschriebenen, vom Hauswundarzte zu führenden Krankenprotokoll nach dem Schlusse eines jeden Monaths einen monathlichen, so wie nach dem Jahresschlusse einen Jahresrapport in Tabellarform über die behandelten Krankheiten zu verfassen, und mit seiner und des Hauswundarztes Fertigung durch den Localdirector dem Gubernium zu überreichen.

§. 25.

Wenn der Fall eintritt, daß einem Pfründner von dem Inspector eine Strafe zugedacht wird, die im Fasten zu be-

stehen hätte, so hat der Ordinarius rücksichtlich des Gesundheitszustandes die Ausführbarkeit dieser Strafe zu beurtheilen, und das von dem Inspector zu führende Strafprotokoll mitzufertigen.

§. 26.

Da sich öfters der Fall ereignet, daß die Versorgungsanstalten-Verwaltung zur Erstattung eines Berichtes ein Gutachten über den Gesundheitszustand eines Pfründners oder sonst über einen Sanitätsgegenstand benöthiget, so hat der Ordinarius in einem solchen Falle dem Ansuchen der Verwaltung mit Willfährigkeit zu entsprechen.

§. 27.

Da der Hauswundarzt im Siechenhause zu dem Ordinarius in einem untergeordneten Verhältnisse stehet, so hat er den Wundarzt zur genauen Erfüllung der ihm in seiner Instruction vorgezeichneten Amtspflichten zu verhalten, denselben in Allem gehörig zu überwachen, und bei einer bezeigten Fahrlässigkeit nach fruchtlosen Ermahnungen sogleich die Anzeige an den Localdirector und in wichtigen Fällen an das Gubernium zu machen.

§. 28.

Damit übrigens entdeckte Gebrechen desto geschwinder abgestellt und nützliche Vorschläge desto leichter erwogen und in Ausübung gebracht werden können, hat er den vierteljährigen Berathungen im allgemeinen Krankenhause beizuwohnen, und dort Dasjenige anzugeben, was ihm zur Verbesserung der Anstalt nothwendig scheint.

Bei dieser Zusammentretung können nothwendig geringere Verbesserungen gleich beschlossen und veranlaßt werden, über wichtige oder Auslagen veranlassende Gegenstände hingegen ist jedesmahl die Entscheidung des Guberniums abzuwarten, auf jeden Fall sind aber die bei diesen Zusammentretungen zu führenden Protokolle, von allen Anwesenden unterfertigt, unverzüglich durch den Localdirector dem Gubernium vorzulegen.

Grätz am 6. März 1836.

Instruction
für den Wundarzt des Siechenhauses in Grätz.

§. 1.

Der Wundarzt des Siechenhauses hat dem Gubernium, als seiner vorgesetzten Behörde, dem Localdirector der k. k. Versorgungsanstalten und dem Ordinarius des Siechenhauses (Heil-

arzte) die gebührende Achtung und den schuldigen Gehorsam zu leisten, daher alle ihm von diesen Vorgesetzten zukommenden mündlichen oder schriftlichen Aufträge und Verordnungen ungesäumt und pünctlich zu vollziehen, und sich nach der ihm hier vorgezeichneten Instruction genau zu benehmen; dem Verwalter der Versorgungsanstalten und dem Inspector des Siechenhauses hat er mit Achtung zu begegnen, und so oft der Dienst ein gemeinschaftliches Zusammenwirken erheischt, sich bereitwillig finden zu lassen.

§. 2.

Er hat einen sittlichen und erbaulichen Lebenswandel zu führen, und dadurch den Leuten sowohl in- als außer dem Hause ein gutes Beispiel zu geben, auch bei allen Gelegenheiten sich willfährig und uneigennützig zu zeigen. In dieser Hinsicht wird ihm bei Verlust des Dienstes verbothen, außer seinem Gehalte und seinen Deputaten sich durch unanständige und in den Wirkungskreis eines Wundarztes nicht gehörige Geschäfte, worunter vorzüglich aller Handel in und außer dem Hause mit was immer für Gegenständen verstanden wird, andere Emolumente zu verschaffen.

§. 3.

Ohne besondern Auftrag darf der Wundarzt sich im Heilgeschäfte nur mit den äußerlich Kranken befassen, bei innerlich Kranken hat er nur die Anordnungen des Heilarztes zu befolgen.

Allen seiner Aufsicht und Behandlung anvertrauten Versorgten hat er beständig seine Aufmerksamkeit zu widmen, ihnen die in seinen Wirkungskreis einschlagende oder von dem Heilarzte ihm aufgetragene Hilfeleistung zu jeder Zeit bereitwillig und gewissenhaft angedeihen zu lassen, und sich gegen sie menschenfreundlich, gelassen und theilnehmend zu benehmen.

§. 4.

Bei der von dem Heilarzte zu der bestimmten Stunde abzuhaltenden Ordination hat der Wundarzt jedesmahl, Erkrankungsfälle ausgenommen, unausbleiblich zu erscheinen, und die von demselben hierbei erhaltenen Aufträge in Vollzug zu setzen, die Ordination, die der Ordinarius ihm ansagen wird, in den Ordinationszetteln, auf welchen aber das Bett- und das Aufnahmsprotokoll-Nummer des Kranken stehen muß, einzutragen, und eben so auch für jeden Externisten ein eigenes Ordinationszettel zu halten. Die Kranken- und Marodenzimmer hat er täglich zweimahl, Früh und Abends, von den Gesundenzimmern abwechslungsweise einen Theil derselben ebenfalls täglich zu besuchen, Erkrankungs-, Genesungs- und Todtenfälle der Pfründner dem Siechenhaus-Inspector anzuzeigen, die Ver-

legung eines erkrankten Pfründners in Abwesenheit des Heilarztes, wenn es die Beschaffenheit der Krankheit dringend fordert, selbst zu veranlassen, und hiervon den Inspector in die nöthige Kenntniß zu setzen.

§. 5.

In Fällen, wo zur Herstellung eines äußerlich kranken Pfründners gleichzeitig eine wichtig innere Behandlung erforderlich ist, hat der Wundarzt sich immer mit dem Ordinarius zu berathen, und in Bezug auf die einzuschlagende innerliche Heilmethode sich seinem Ausspruche zu überlassen.

Solche Berathungen sind auch bei sich ergebenden chirurgisch-gerichtlichen und polizeilichen Fällen, und vor jeder vorzunehmenden wichtigeren Operation, wenn nicht Gefahr am Verzuge, und eine Consultation in der gegönnten Zeit nicht unmöglich ist, nie zu verabsäumen.

§. 6.

Nach vollendetem Ordinationsgeschäfte hat der Wundarzt aus den ärztlichen Ordinationszetteln, in welchen die Diätverschreibung jedesmahl genau aufgenommen sein muß, die Diätzetteln zu verfassen, und an den Inspector abzugeben.

§. 7.

Auch hat der Wundarzt ein Ordinations- oder sogenanntes Medicamentenbuch zu führen, in welches gleich nach der Ordination sowohl die von ihm als von dem Ordinarius ordinirten Arzneien mit Beisetzung des Maßes und Gewichtes stets bestimmt, mit Buchstaben aus den Ordinationszetteln zu übertragen sind, und welches täglich vom Wundarzte zu fertigen ist.

§. 8.

Einen zu operirenden Kranken hat er auf eine sanfte, und in jeder Hinsicht zweckmäßige Art von der Nothwendigkeit der Operation gehörig zu überzeugen, und seine Einwilligung zu derselben zu erhalten.

§. 9.

Bei jeder wichtigen chirurgischen Operation hat er die nothwendige Hilfe durch den Localdirector bei dem Primar-Wundarzte im allgemeinen Krankenhause anzusuchen.

§. 10.

Dem Inspector und dem Beneficiaten, wenn sie in Erkrankungsfällen seine Hilfe nachsuchen, hat er selbe zu leisten.

§. 11.

Es versteht sich wohl von selbst, daß er an den ohnehin dürftigen Pfründnern auch außer den Krankenzimmern kleinere chirurgische Operationen, als: Aderlassen, Schröpfen, Zähne ausziehen und dergl. unentgeltlich zu verrichten verbunden sei.

§. 12.

Im Erkrankungs- oder sonstigen gesetzlichen Verhinderungsfalle wird der Localdirector über Einvernehmen des Ordinarius für die Substituirung Sorge tragen.

§. 13.

Bei Verschreibung von Arzneien muß der Wundarzt sich so viel möglich an die Norm, welche für das allgemeine Krankenhaus und für die Bezirksarmen allerhöchst genehmigt ist, halten, und nach Thunlichkeit wohlfeile und einfache Arzneien verordnen.

§. 14.

Kaustische, drastische, narkotische und überhaupt alle heroische Mittel, deren versiegelte Ablieferung aus der Apotheke zu verordnen ist, muß der Wundarzt nach geschehener Anwendung von den übrigen Medicamenten abgesondert aufbewahren.

§. 15.

Die aus der Apotheke überbrachten, mit der Zimmer- und Bettzahl des Kranken auf dem angehängten Zettel, worauf auch der Inhalt der Arznei mit Angabe der Dosis und der Gebrauchsweise deutlich bemerkt sein muß, versehenen Arzneien hat er zu übernehmen, hinsichtlich der verordneten Quantität und vorschriftmäßigen Qualität gehörig zu prüfen, selbe an die Kranken, denen sie gehören, zu vertheilen, und die Stubenväter, Stubenmütter oder Gehilfinen über die Zeit, Art und den Ort ihrer Verabreichung und Anwendung genau zu belehren.

§. 16.

Da es nicht immer möglich ist, daß im Nothfalle augenblicklich Medicamente aus der Apotheke herbeigeschafft werden, so ist es die Pflicht des Wundarztes, dafür zu sorgen, daß er immer einen kleinen Vorrath von den unentbehrlichsten Artikeln in seiner Wohnung habe.

§. 17.

Sämmtliche Ordinationstabellen hat er mit möglichster Genauigkeit zu führen, und nach Beendigung der Krankheit dieselben für einen möglich künftigen Gebrauch gehörig geordnet sorgfältig aufzubewahren.

§. 18.

Zur Evidenzhaltung des Krankenstandes hat der Wundarzt eigene Krankenprotokolle nach der vorgeschriebenen Form zu führen, aus diesen Krankenprotokollen hat dann der Ordinarius nach dem Schlusse eines jeden Monaths einen monathlichen, so wie nach dem Jahresschlusse einen Jahresrapport in Tabellarform über die behandelten Krankheiten zu verfassen, und gemeinschaftlich mit dem Hauswundarzte gefertigt der Landesstelle durch den Localdirector zu überreichen.

§. 19.

Die wochentlichen Standestabellen, die Kranken-Verpflegslisten, so wie das monathliche Verzeichniß über die Betheilten mit Geld statt der Naturalkost, hat der Wundarzt mitzufertigen.

§. 20.

Der Wundarzt haftet gemeinschaftlich mit dem Ordinarius dafür, daß Pfründner, welche sich im Siechenhause so erholen, daß sie außer demselben ihren Unterhalt wieder finden können, aus der Versorgung unverzüglich nach geschehener Anzeige an den Localdirector — mittels der vom Siechenhausinspector an die Versorgungsanstalten-Verwaltung zu machenden Anzeige — von dieser entlassen werden.

§. 21.

Damit den gesunden und erkrankten Pfründnern die Speisen und Getränke ordentlich und vorschriftmäßig zubereitet verabreicht werden, ist er verbunden, dieselben täglich sowohl auf den Krankenzimmern, als auch in der Küche des Ausspeisers zu kosten, und das Fehlerhafte gemeinschaftlich mit dem Inspector des Siechenhauses abzustellen, daher er auch das Speisekosten-Protokoll mitzufertigen hat, eben so hat er auch auf die vorgeschriebene Quantität und gute Qualität des Brotes zu sehen, und dasselbe vor der Ausgabe an die Pfründner gemeinschaftlich mit dem Inspector zu besichtigen.

Jede wie immer geartete Verletzung dieser Pflicht würde auf das Schärfeste geahndet werden.

§. 22.

Es ist seine Pflicht, darauf zu sehen, daß in den Kranken-, Siechen- und Gesunden-Zimmern Ordnung und Ruhe herrsche, daß dieselben gehörig gelüftet, reinlich gehalten, nach Erforderniß erwärmt, die Kranken sowohl als die Gesunden mit dem nöthigen und reinen Bettgeräthe, mit reiner Wäsche und Kleidung versehen, und von den Stubenvätern, Stubenmüttern und Gehilfinnen liebreich behandelt, sorgfältig gewartet und gepflegt werden.

Jede dießfalls bemerkte Fahrläſſigkeit, jeden Fehler hat er in ſeinem Wirkungskreiſe ſogleich ſelbſt abzuſtellen, oder dem Ordinarius zur Abſtellung anzuzeigen, und in deſſen Abweſenheit in dringenden Fällen mit Zuziehung des Inſpectors Abhilfe zu leiſten. Das Nähmliche hat er bei andern entdeckten Gebrechen zu thun, welche den kranken oder geſunden Pfründnern auf irgend eine Art zum Nachtheil gereichen.

§. 23.

Erklärt der Ordinarius, oder findet in ſeiner Abweſenheit der Wundarzt den Zuſtand eines Patienten bedenklich, ſo hat er bei ſchwerer Verantwortung dieſes dem Hausbeneficiaten durch den Stubenvater, die Stubenmutter oder die Gehilfin ſogleich anzeigen zu laſſen, die Folgen einer jeden Fahrläſſigkeit, welche dieſe Individuen durch verſpätete oder gänzlich unterlaſſene Meldung eines ſich bedenklich zeigenden Krankheitsfalles ſich zu Schulden kommen laſſen ſollten, würden dem Wundarzte zur Laſt gelegt, und unnachſichtlich der Landesſtelle angezeigt werden.

§. 24.

Es darf demnach derſelbe ſich nie bei Tage entfernen, ohne dem Inſpector zu hinterlaſſen, wo er im Nothfalle aufzufinden ſei. Aber am allerwenigſten iſt ihm erlaubt, Abends ſpät nach Hauſe zu kommen, über Nacht auszubleiben, oder wohl gar auf mehrere Tage ſich vom Hauſe zu entfernen, es wäre dann, daß er hierzu die Erlaubniß von dem Gubernium erhalten hätte.

§. 25.

Da manchmahl nicht nur ſeltene und merkwürdige Krankheitsfälle vorkommen, ſondern ſich auch die Gelegenheit darbiethet, über den Erfolg verſchiedener Heilarten und Operationsmethoden Beobachtungen zu machen, ſo wird es ihm zum Verdienſte angerechnet werden, wenn er dieſelben durch getreue Beſchreibungen — welche er dem Ordinarius für die mediciniſchen Jahrbücher, oder für die Beobachtungen und Abhandlungen u. ſ. w. von öſterreichiſchen Aerzten, gegen das nach dem Abdrucke entfallende Honorar zu übergeben hat — zur Belehrung anderer Aerzte und Wundärzte und zum Vortheile der Wiſſenſchaft und Kunſt benützen wird.

§. 27.

Die nothwendigen Leichenöffnungen hat er nach Anordnung des Ordinarius vorzunehmen, und es wird ihm ebenfalls zum Verdienſte angerechnet werden, wenn er die in Leichen vorgefundenen intereſſanten organiſchen Krankheiten unter Beifügung der kurzgefaßten Geſchichte der vorausgegangenen Krankheit

dem pathologischen Museum des allgemeinen Krankenhauses überliefert.

§. 27.

Es ist dem Wundarzte untersagt, einen Pfründner oder Jemanden vom Wartungspersonale einen Ausgang zu erlauben, da dieß nur dem Inspector, jedoch über vorher zu geschehen habende Einvernehmung des Wundarztes, somit im Einverständnisse mit demselben zusteht, und sich überhaupt in irgend etwas einzumischen, was nicht in unmittelbarer oder mittelbarer Beziehung zum Heilgeschäfte stehet.

§. 28.

Es ist ihm strenge verbothen, ohne Anzeige an den Inspector Jemanden Unterstand in seiner Wohnung zu geben.

§. 29.

Damit das ärztliche Personale immer in der Uebersicht aller in ihr Fach einschlagenden Verordnungen bleibt, hat der Wundarzt ein eigenes Verordnungsbuch zu führen, in welches alle Verordnungen einzutragen sind, die auf den ärztlichen Dienst einen Bezug haben, und die dem ärztlichen Personale entweder unmittelbar von der Landesstelle zukommen, oder von der Versorgungsanstalten-Verwaltung zur Einsicht mitgetheilt werden.

§. 30.

Damit übrigens die entdeckten Gebrechen desto geschwinder verbessert, die nützlichen Vorschläge desto leichter erwogen und in Ausübung gebracht werden können, hat er den vierteljährigen Berathungen im allgemeinen Krankenhause beizuwohnen, und dort Dasjenige anzugeben, was ihm zur Verbesserung nothwendig scheint.

Bei dieser Zusammentretung können nothwendige geringere Verbesserungen gleich beschlossen und veranlaßt werden, über wichtige oder Auslagen veranlassende Gegenstände hingegen ist jedesmahl die Entscheidung des Guberniums abzuwarten, auf jeden Fall sind aber die bei diesen Zusammentretungen zu führenden Protokolle, von allen Anwesenden unterfertigt, unverzüglich durch den Localdirector dem Gubernium vorzulegen.

§. 31.

Sollte der Wundarzt irgend einem Puncte dieser seiner Instruction zuwider handeln, so sind der Ordinarius und nach Beschaffenheit des Fehlers der Inspector des Siechenhauses gehalten, dem Localdirector und dem Gubernium die Anzeige hiervon zu machen.

Grätz am 6. März 1836.

47.

Bestimmung der Zeit, binnen welcher eine Klage in den Fällen der Paragraphe 213 und 269 des Strafgesetzbuches II. Theils geführt werden muß, dann der Wirkung des Widerrufes einer solchen Klage.

Seine k. k. Majestät haben über die aus Anlaß eines vorgekommenen Falles gestellte Anfrage: ob in den Fällen des Paragraphs 213 des Strafgesetzbuches II. Theils, nach welchen Entwendungen zwischen Ehegatten, Aeltern, Kindern oder Geschwistern, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, wenn das Haupt der Familie darum ansucht, mit Anwendung des Paragraphs 210 zur Strafe gezogen werden können, das Verfahren gegen den Beschuldigten nach eingebrachter Klage aufgehoben werden könne, wenn von dem Haupte der Familie die Klage widerrufen wird? unterm 13. Februar 1836 zu entschliessen geruht:

»In den Fällen des 213. und 269. Paragraphs des Strafgesetzbuches II. Theils ist Derjenige, welcher nach dem Gesetze das Ansuchen um Bestrafung einer geschehenen Entwendung oder größeren Unsittlichkeit stellen kann, künftig dazu nicht mehr berechtigt, wenn er das ihm bekannt gewordene Vergehen ausdrücklich verziehen, oder stillschweigend dadurch nachgesehen hat, daß er von der Zeit an, da ihm dasselbe bekannt geworden, durch sechs Wochen darüber nicht Klage geführt hat, und wenn er sein früher gestelltes Ansuchen um Bestrafung noch vor der Kundmachung des Urtheils an den Untersuchten widerruft, so hat es von jeder weitern Untersuchung sowohl, als auch von jeder Wirkung des etwa bereits gefällten Urtheils abzukommen, findet dagegen ein solcher Widerruf erst nach erfolgter Kundmachung des, wenn auch noch nicht rechtskräftigen Urtheils Statt, so kann dasselbe nur als Grund zur Milderung der Strafe bei den höheren Behörden angesehen werden.«

Hiervon werden die k. k. Kreisämter in Folge hoher Hofkanzleiverordnung vom 16. Februar 1836, Zahl 4446, zur Be-

nehmungs-Wissenschaft und weiteren Kundmachung in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialverordnung vom 6. März 1836, Zahl 3391; an die k. k. Kreisämter und die k. k. Polizeidirection.

48.

Verboth der Erzeugung und des Verkaufes der Percussionsstöcke oder Stockflinten.

Da sich die Besorgniß ergibt, daß die neu erfundenen, auf der letzten Leipziger Messe häufig in Verkehr gebrachten sogenannten Percussionsstöcke oder Stockflinten in die k. k. Staaten offen oder heimlich eingeführt und daselbst veräußert, oder daß sie im k. k. Gebiethe verfertigt werden könnten, so werden in Folge hohen Erlasses der k. k. Polizeihofstelle vom 26. Februar 1836 die Gesetze — durch welche die Verfertigung, so wie der Verkauf und das Tragen von Stiletten, Dolchen, zweischneidigen Messern, vorzüglich aber von Degenstöcken, dann von anderen heimlichen und verborgenen Waffen in den k. k. Staaten, in welche Cathegorie verbothener Waffen die oberwähnten Percussionsstöcke oder Stockflinten ungezweifelt gehören, vorlängst untersagt wurde — neuerlich in Erinnerung gebracht, und es wird den k. k. Kreisämtern die strengste Handhabung dieses Verbothes, dessen Giltigkeit sich auch auf die in Frage begriffenen Percussionsstöcke zu erstrecken hat, zur besondern Pflicht gemacht.

Gubernialverordnung vom 6. März 1836, Zahl 3554; an die k. k. Kreisämter und die k. k. Polizeidirection, dann mit Note an die k. k. ver. Cameral-Gefällen-Verwaltung.

49.

Befreiung der Apotheker von allen Anmeldungen derjenigen Destillationen geistiger Flüssigkeiten, die sie als solche zum Behufe der Bereitung von Medicamenten zu machen in der Lage sein können.

Mit hoher Hofkanzleiverordnung vom 17. Februar 1836, Zahl 682/St., wurde dem Gubernium die Abschrift der nach-

stehenden Verordnung mitgetheilt, welche die k. k. allgemeine Hofkammer in Absicht auf die den Apothekern bewilligten Erleichterungen von den vorgeschriebenen Controllsmaßregeln bei der Destillation geistiger Flüssigkeiten an sämmtliche Cameralgefällen-Verwaltungen erlassen hat, wonach die Apotheker von allen Anmeldungen für diejenigen Destillationen befreit sind, die sie als solche zum Behufe der Bereitung von Medicamenten zu machen in der Lage sein können.

Gubernial-Erledigung vom 7. März 1836, Zahl 3385.

Hofkammerverordnung

vom 20. Jänner 1836 an die k. k. Cameralgefällen-Verwaltungen für Niederösterreich, Oesterreich ob der Enns, Böhmen, Mähren und Schlesien, Galizien, Steiermark und Illirien.

Die besondern Verhältnisse der Apotheker, welche eine strenge Anwendung der in den Gesetzen und Vorschriften über die Versteuerung gebrannter geistiger Flüssigkeiten bei der Erzeugung angeordneten Controllsmaßregeln ohne Ausnahme nicht gestatten, haben aus Anlaß vorgekommener Anfragen die Hofkammer bewogen, folgende nähere Bestimmungen hierüber zu erlassen.

1. Die Apotheker sind verpflichtet, die im §. 1 — 2 und 7 der hierortigen Verordnung vom 24. August v. J., Zahl 36678, vorgeschriebene Anmeldung ihrer zur Destillation bestimmten Werksvorrichtungen ohne Unterschied, sie mögen zum Destilliren geistiger Flüssigkeiten benützt werden oder nicht, in der im Gesetze angegebenen Zeit und Art zu machen. Von dieser Anmeldung sind nur jene Brennvorrichtungen ausgenommen, die nicht über eine niederösterreichische Maß fassen, oder die aus anderm Materiale als Metall verfertigt sind.

2. Von der im §. 11 und 12 des Decretes vom 24. August v. J. angeordneten Anmeldungen sind jene Apotheker, die weder Branntwein brennen, noch den Ausschank gebrannter geistiger Flüssigkeiten betreiben, für alle Brände befreit, die sie in Brennvorrichtungen vornehmen, die sie anzumelden nicht verpflichtet sind, oder die nicht mehr als zehn niederösterreichische Maß Raum-Inhalt haben.

3. Auf diese Begünstigungen haben sie jedoch nur in so lange Anspruch, als sie keine steuerpflichtigen Acte mit den Brennvorrichtungen vornehmen, und jeder Apotheker der auf einer Beeinträchtigung des Gefälls mittels Benützung seiner Brennapparate betreten wird, verliert das Recht

auf diese Begünstigung, und wird der im Gesetze vorgeschriebenen strengen Controlle unterworfen.

4. Eben so findet bei Anwendung größerer als zehn niederösterreichische Maß fassender Brennapparate zum Behufe der Destillation geistiger Flüssigkeiten keine Ausnahme von den allgemeinen Controllsvorschriften Statt.

50.

Vorschrift über die Anwendung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen.

In Vollziehung des allerhöchsten Patentes vom 11. Juli 1835 wird die angeschlossene Vorschrift über die Anwendung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen zu Folge der h. Hofkammer-Präsidial-Verordnung vom 3. März 1836, Zahl 6996, mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dieselbe zugleich mit dem gedachten Strafgesetz, das ist vom 1. April d. J. an, in den Ländern, für welche dieses Strafgesetz gilt, in Wirksamkeit tritt. Dabei ist zu beobachten:

1. die Bestimmungen über die straffrei bleibenden Unterschiede zwischen den Angaben der Erklärung und der vorhandenen Menge (§§. 10 bis 16) sind auf diejenigen Erklärungen, Steueransagen, Schiffs-Manifeste und Anzeigen über eine Schiffladung anzuwenden, welche
   a) nach dem 31. März d. J. überreicht werden, oder
   b) zwar vor dem 1. April d. J. überreicht worden sind, jedoch erst nach dem 31. März d. J. der Amtshandlung unterzogen werden, wenn die in der beiliegenden Vorschrift enthaltenen Anordnungen für die Partei günstiger sind, als die zur Zeit der Ueberreichung bestandenen Bestimmungen.
2. Die Vorschrift über die Belohnung der Anzeiger von Gefällsübertretungen gilt für die Anzeigen, die nach dem 31. März 1836 angebracht werden.
3. Die Bestimmungen über die Belohnung der Ergreifer aus den Strafgeldern finden auf diejenigen Entdeckungen einer

Gefällsübertretung, Anhaltungen eines Gegenstandes einer Gefällsübertretung oder eines Uebertreters Anwendung, welche nach dem 31. März 1836 Statt finden.

Gubernialcurrende vom 8. März 1836, Zahl 3819.

Vorschrift

über die Anwendung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen.

I. Umfang der Anwendung des Strafgesetzes.

§. 1.

1. Abgaben, die von derselben ausgeschlossen bleiben.

Das Strafgesetz über Gefällsübertretungen ist nicht anzuwenden auf die Uebertretungen der Vorschriften:

1. über die Abgaben zur besonderen Besteuerung der Judenschaft;
2. über die Gebühren, die bei der Bezeichnung der edlen Metalle zur Unterscheidung des Feingehaltes zu entrichten sind;
3. über die Taxen, welche aus Anlaß der Verleihung, Erwerbung, Uebertragung, Bekräftigung, Geltendmachung oder Vertheidigung von Rechten oder Befugnissen nicht durch den Papierstämpel eingehoben werden;
4. über die Weg-, Brücken- oder Ueberfahrt-Mäuthe, deren Ertrag weder an den Staatsschatz einfließt, noch unter der Leitung der für die Angelegenheiten der Staatsgefälle bestellten Behörden verwaltet wird.

Für diese Uebertretungen bleiben die bestehenden Vorschriften einstweilen sowohl in Absicht auf die Bestimmung der Strafen, als auch auf das bei der Anwendung der Strafen zu beobachtende Verfahren in Wirksamkeit.

§. 2.

2. Einfluß der Einhebungsart auf die Anwendung des Gesetzes.

Die Art der Einhebung einer Abgabe, rücksichtlich welcher das Gesetz über Gefällsübertretungen anwendbar ist, insbesondere der Umstand, daß die Einhebung durch einen Pächter geschieht, ändert nicht die Anwendung dieses Gesetzes auf die Gefällsübertretungen, welche die gedachte Abgabe berühren. Enthält der mit dem Pächter der Einhebung einer Ab-

gabe geschlossene Vertrag eine Bestimmung über die Befugniß zur Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren, so ist sich nach dieser Bestimmung rücksichtlich der Uebertretungen, auf welche das Gesetz die Arreststrafe nicht verhängt, zu benehmen.

§. 3.

3. Uebertretungen der Hausirvorschriften.

Durch das Strafgesetz über Gefällsübertretungen werden die in dem Patente vom 5. Mai 1811, §. 21, unter a. b. c, festgesetzten Bestimmungen, so weit sich dieselben auf die Waaren, mit denen der Hausirhandel getrieben wird, beziehen, außer Kraft gesetzt. Dagegen bleiben dieselben in Absicht auf die Unfähigkeit zum Hausirhandel, dann die im §. 21 unter c. d. f. enthaltenen Bestimmungen auch künftig in Wirksamkeit. Das Verfahren bei den Uebertretungen der Hausirvorschriften wird nach dem zweiten Theile des Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen gepflogen. (Pat. vom 5. Mai 1811, §. 22.)

II. Strafbestimmung.

1. Für den Verkehr mit Zollausschlüssen.

§. 4

Die im §. 48 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen enthaltene Bestimmung, daß in den Fällen, für welche das Gesetz die Einfuhr- oder Ausgangs-Zollgebühr der Strafbemessung zum Grunde legt, das für den zollpflichtigen Verkehr mit dem Auslande bestehende Ausmaß zur Grundlage der Strafbestimmung anzunehmen sei, gilt insbesondere auch für die Gefällsübertretungen mit Gegenständen, die in einem Zollausschlusse erzeugt oder bereitet worden sind, und für welche, mit Rücksicht auf den Ort ihres Ursprunges, ein von dem Zolle, der für den Eingang aus dem Auslande besteht, abweichender gemäßigter Zollsatz bewilligt ist.

2. Für den Verkehr mit Ungarn und Siebenbürgen.

§. 5.

a. Bei der gesetzwidrigen Waaren-Einfuhr und Waaren-Ausfuhr.

Die im fünften, sechsten, siebenten und achten Hauptstücke des ersten Theils des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen enthaltenen Bestimmungen sind auf die vollbrachte oder versuchte gesetzwidrige Waaren-Einfuhr oder Waaren-Ausfuhr über die Zwischenzoll-Linie, welche Ungarn und Sieben-

bürgen von den übrigen im gemeinschaftlichen Zollverbande begriffenen Länder scheidet, in diesen Ländern anzuwenden.

§. 6.

b. Bei Unrichtigkeiten in den Waaren-Erklärungen.

Die Unrichtigkeiten in den Waaren-Erklärungen, welche für den Eingang oder die Ausfuhr über die gedachte Zwischen-Zoll-Linie eingebracht werden, unterliegen den Anordnungen der §§. 277 bis 286 und 291 bis 307 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen.

§. 7.

c. Bei den im Eingange angewiesenen Waaren.

Für die Waaren, welche über die Zoll-Linie gegen das Ausland oder einen Zoll-Ausschluß eingingen, und zur Ausfuhr in das Ausland über ein an der Gränze von Ungarn oder Siebenbürgen bestehendes Amt angewiesen worden sind (Durchfuhrgüter), oder welche über die Zwischen-Zoll-Linie aus Ungarn oder Siebenbürgen in die übrigen im gemeinschaftlichen Zollverbande begriffenen Länder ohne Entrichtung der für den Verkehr über die Zwischen-Zoll-Linie festgesetzten Eingangs-Zollgebühr eingebracht, und

1. zum Behufe der Einfuhr-Verzollung oder der Ablegung in der ämtlichen Niederlage, oder
2. zum Durchzuge durch diese Länder
   a. in das Ausland oder einen Zoll-Ausschluß, oder
   b. in einen andern Theil von Ungarn oder Siebenbürgen

zurück an ein Zollamt angewiesen worden sind, gelten bei Unregelmäßigkeiten im Transporte, dann in Absicht auf die Beweisführung über die richtige Stellung der Waare zu dem Amte, an das dieselbe angewiesen wurde, die in den §§. 350, 351, 352, 354 bis 357, 359, 360 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen enthaltenen Bestimmungen.

§. 8.

d. Bei den in der Ausfuhr angewiesenen Waaren.

Auch finden die in den §§. 350, 351, 352 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen enthaltenen Anordnungen Anwendung auf die zur Ausfuhr aus den übrigen im gemeinschaftlichen Zollverbande begriffenen Ländern nach Ungarn oder Siebenbürgen bestimmten Gegenstände, deren Ausfuhr der Versender

zu erweisen verpflichtet ist, und welche von einem in jenen Ländern bestehenden Amte an ein an der Zwischen-Zoll-Linie bestehendes Amt unter ämtlichem Verschlusse angewiesen worden sind. (§. 353, Z. 3, des Strafgesetzes über Gef. Uebertr.)

§. 9.

e. Maßstab der Strafbestimmung.

Die für den Verkehr über die Zwischen-Zoll-Linie, welche Ungarn und Siebenbürgen von den übrigen im gemeinschaftlichen Zollverbande begriffenen Ländern scheidet, festgesetzten Eingangs- und Ausfuhrgebühren sind der Strafbestimmung zum Grunde zu legen:

1. Bei dem Schleichhandel, der über die Zwischen-Zoll-Linie vollbracht oder versucht wird, dann bei Unrichtigkeiten in den Waaren-Erklärungen, die für den Eingang oder die Ausfuhr über die Zwischen-Zoll-Linie eingebracht werden, wenn die Gegenstände, mit denen diese Uebertretungen Statt finden,

   a. in dem Eingange aus Ungarn oder Siebenbürgen Waaren ungarischen oder siebenbürgischen Ursprunges, oder

   b. in der Ausfuhr nach Ungarn oder Siebenbürgen aus den übrigen im Zollverbande begriffenen Ländern Erzeugnisse dieser Länder sind.

2. Bei der Unterlassung der Beweisführung über die Stellung ungarischer oder siebenbürgischer Erzeugnisse, welche aus Ungarn oder Siebenbürgen über die Zwischen-Zoll-Linie eingeführt, und zum Behufe einer der im §. 7 der gegenwärtigen Vorschrift unter 1, 2, bezeichneten Bestimmungen angewiesen worden sind, wie auch bei Unterschieden zwischen der Anweisbollete über solche angewiesene Gegenstände und der Waare selbst. (Strafges. über Gef. Uebertr. §§. 354, 355, 356, 359, 360)

3. Bei den nach den §§ 361 bis 364 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen zu strafenden Uebertretungen der Gewerbetreibenden, welchen zum Behufe ihres Gewerbsbetriebs der Bezug ungarischer oder siebenbürgischer Erzeugnisse frei von der für den Verkehr über die Zwischen-Zoll-Linie festgesetzten Eingangs-Zoll-Gebühr, oder gegen eine geringere als die allgemein für diesen Verkehr bestimmte Eingangs-Zoll-Gebühr bewilligt worden ist.

4. Bei der Unterlassung der Ausweisung des Bezuges oder der Verzollung von Waaren, deren

ungarischer oder siebenbürgischer Ursprung erwiesen ist.

III. Bestimmung der in den Erklärungen straffrei bleibenden Mengenunterschiede.

1. Fälle dieser Bestimmung.

§. 10.

In Absicht auf den nicht als eine der Strafe unterliegende Unrichtigkeit zu betrachtenden Unterschied zwischen der

a. in einer Waarenerklärung oder

b in einem Schiffs-Manifeste, oder

c. in einer Anzeige über die für einen anderen Hafen bestimmten, oder diejenigen Waaren, deren Bestimmung dem Führer des Fahrzeuges unbekannt ist, oder

d. in einer Erklärung oder Ansage über die der Verzehrungssteuer, einem Zuschlage zu derselben, oder einer andern Verbrauchsabgabe unterliegenden Gegenstände für die Einfuhr in einen als geschlossen erklärten Ort angegebenen, und der wirklich vorhandenen Menge (§. 273 des Strafgesetz. über Gef. Uebertr.) ist sich nach folgenden Bestimmungen (§§. 11 bis 16 dieser Vorschrift) zu richten.

2. Regeln dieser Bestimmung.

§. 11.

a Wann jeder Unterschied in der Waarenmenge strafbar macht.

Bei Gegenständen, welche

1. nach der Zahl der vorgespannten Zugthiere oder der beladenen Lastthiere, oder

2. nach der Stückzahl im unverpackten Zustande

erklärt werden, ist jeder Unterschied zwischen der angegebenen und der wirklich vorhandenen Menge als eine der Strafe unterliegende Unrichtigkeit in der Angabe der Menge zu betrachten.

§. 12.

b. Maßstab bei andern Gegenständen.

Bei allen andern Gegenständen wird ohne Rücksicht auf das Ausmaß der von denselben gebührenden Abgabe, und auf den Umstand, ob dieselben zu den außer Handel gesetz-

ten Waaren gehören, oder nicht, nur derjenige Unterschied als eine der Strafe unterliegende Unrichtigkeit in der Angabe der Menge behandelt, welcher

1. bei Erklärungen aus Anlaß der Versendung oder Abtretung controllpflichtiger Waaren zum Behufe des Controllverfahrens Zwei vom Hundert,
2. in allen anderen Fällen aber Fünf vom Hundert

der angegebenen Menge ausmacht oder überschreitet, dieser Unterschied mag in einem Ueberschusse über die angegebene Menge, oder in einem Abgange an derselben bestehen.

§. 13.

c. Anwendung dieses Maßstabes.

In den Fällen, in denen die Menge für jeden Pack oder jedes Behältniß abgesondert angegeben werden muß, ist auch der Unterschied für jeden Pack und jedes Behältniß getrennt, außer diesen Fällen aber für jede in dem Tariffe, nach welchem die Erklärung oder Anfage eingerichtet ist, mit einem besondern Gebührensatze belegte, oder so weit es sich um Angaben eines Schiffs-Manifestes, oder einer im §. 10 unter c. bemerkten Anzeige handelt, abgesondert aufgeführte Waarengattung vereint auszumitteln und in Anschlag zu bringen. Enthält ein Pack oder Behältniß zwei oder mehrere Waarengattungen, so hat die Ausmittlung der Menge auch für jede Waarengattung besonders zu geschehen, so weit es sich nicht um das rohe Gewicht des ganzen Packes oder Behältnisses handelt.

§. 14.

d. Unterschied in der Angabe der Päcke.

Jeder Unterschied in der Angabe der Zahl der Päcke und Behältnisse macht nach den §§. 295 bis 296 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen strafbar.

§. 15.

e. Unterschiede im Schiffs-Manifeste über die dem Ausrinnen unterworfenen Waaren.

Unterschiede zwischen der Angabe eines Schiffs-Manifestes über die Menge der dem Ausrinnen unterworfenen Waaren und der vorhandenen Menge der letztern sind nicht als Unrichtigkeiten in der Angabe der Menge, die einer Strafe unterliegen, zu betrachten, wenn nicht die in dem §. 9 der Vorschrift über die Vollziehung der Zoll- und Staats Monopols-Ordnung festgesetzte Verbindlichkeit verletzt wurde.

§. 16.

f. Vorbehalt eines günstigeren Ausmaßes.

In so fern für bestimmte Waarengattungen ein günstigeres Ausmaß der straffrei bleibenden Unterschiede in der Angabe der Menge, als im §. 12 dieser Vorschrift festgesetzt ist, bewilligt wird, so hat darüber eine besondere Bekanntmachung zu erfolgen.

IV. Ausgaben des Verfahrens.

1. Gebühren der als Beistand zu den Verhandlungen beizuziehenden Personen.

§. 17.

Jeder der zu Folge des §. 657 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen zu den Verhandlungen als Beistand beizuziehenden Personen sind folgende Gebühren bewilligt:

1. In dem Sitze einer politischen Landesstelle ein Gulden;
2. in andern Städten fünfundvierzig Kreuzer;
3. in andern Orten vierundzwanzig Kreuzer

für jede Sitzung, welche nicht über drei Stunden dauert, ohne Unterschied, ob dabei das Verhör, oder die Vernehmung eines oder mehrerer Beschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen geschieht. Sind diese Personen hingegen durch vier Stunden oder darüber an einem Tage beschäftiget, so wird ihnen für jede Stunde, um welche die Dauer ihrer Anwesenheit bei den Verhandlungen den Zeitraum von drei Stunden überschreitet, ein Dritt-Theil der erwähnten Gebühren verabreicht. Zeiträume, welche eine Stunde nicht erreichen, bleiben außer Anschlag.

2. Belohnungen der Anzeiger und Ergreifer.

a. Belohnungen der Anzeiger.

§. 18.

aa. Grundsatz.

Die Bestimmungen der Z. und St. M. O., §§. 300, 301, 302, über die Belohnung der Anzeiger von Gefällsübertretungen sind auf alle Gefällsübertretungen, für welche das Strafgesetz über Gefällsübertretungen gilt, anzuwenden.

§. 19.

bb. Anzeigen von Seite der zur Entdeckung verpflichteten Personen.

Hat Jemand, der nach seinem Amte oder Dienste verpflichtet ist, Gefällsübertretungen zu entdecken oder anzuzeigen, eine

Gefällsübertretung angezeigt oder entdeckt, so erlangt er dadurch keinen Anspruch auf die dem Anzeiger zugesicherte Belohnung.

§. 20.

cc. Belohnung, im Falle dem Anzeiger ein Dritt-Theil der Vermögensstrafe gebührt.

In den Fällen, in denen dem Anzeiger einer Gefällsübertretung zu Folge des §. 300 der Z. und St. M. O. ein Dritt-Theil der gesetzmäßig entfallenden Vermögensstrafe gebührt, und das Dritt-Theil des wirklich eingeflossenen Strafbetrages den Preis des ergriffenen Gegenstandes überschreitet, wird dem Anzeiger dieses Dritt-Theil des wirklich eingeflossenen Strafbetrages, ohne Abzug der durch die Ergreifung der straffälligen Sache oder Person, dann durch die Untersuchung und Entscheidung des Straffalles verursachten Ausgaben, als Belohnung erfolgt.

§. 21.

dd. Betheilung zweier oder mehrerer Anzeiger.

Sind über einen Straffall zwei oder mehrere Anzeigen eingebracht worden, und enthalten sie dieselben Angaben, so gebührt die Belohnung bloß demjenigen Anzeiger, welcher die Anzeige zuerst angebracht hat. Wären aber die Anzeigen in demselben Zeitpuncte angebracht worden, so ist die Belohnung unter die Anzeiger zu gleichen Theilen umzulegen. Enthalten endlich die in demselben oder zu verschiedenen Zeitpuncten angebrachten Anzeigen nicht dieselben Angaben, so hat die zur Leitung der Gefällsangelegenheiten bestellte Bezirksbehörde, bei welcher der Straffall verhandelt wird, mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der einzelnen Angaben, und den Gebrauch, der von denselben gemacht wurde, unter Freilassung des binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Bekanntmachung an, einzubringenden Recurses zu bestimmen, in welchem Verhältnisse die Anzeiger an der Belohnung Theil zu nehmen haben.

§. 22.

ee. Ausmaß der Belohnung, wenn zwei oder mehrere Beschuldigte eintreten.

Sind in einem Straffalle zwei oder mehrere Beschuldigte zu einer Strafe verurtheilt worden, und war die Anzeige nicht gegen Alle gerichtet, so soll der Bemessung der Belohnung derjenige Strafbetrag zum Grunde gelegt werden, welcher den in der Anzeige angegebenen Beschuldigten trifft.

§. 23.

ff. Schriftliche Bestätigung über die Anzeige.

Jeder Anzeiger erhält über die Anzeige eine auf vorgedrucktem Papier auszufertigende schriftliche Bestätigung, ohne deren Beibringung die Belohnung nicht ausgezahlt wird.

b. Belohnung der Ergreifer.

§. 24.

aa. Grundsatz.

Aus den Strafgeldern werden auch den Ergreifern des Gegenstandes einer Uebertretung oder des Uebertreters Belohnungen erfolgt.

§. 25.

bb. Strafgelder, die hiervon ausgeschlossen sind.

Von der Betheilung der Ergreifer mit Belohnungen sind aber die Strafgelder ausgeschlossen, welche

1. wegen Unregelmäßigkeiten im Waaren-Transporte, oder
2. wegen der Verweigerung der geforderten Auskünfte im Waarentransporte

einfließen.

§. 26.

cc. Wer als Ergreifer zu betrachten ist.

Als Ergreifer ist Jedermann zu betrachten,

1. der nach seinem Amte oder Dienste verpflichtet ist, Gefällsübertretungen zu entdecken, und durch seine Aufmerksamkeit eine Gefällsübertretung mit dem Erfolge entdeckt hat, daß ein Strafbetrag eingeflossen ist.
2. Der einen Gegenstand einer Gefällsübertretung, oder einen Uebertreter angehalten, oder bei der Anhaltung eines Gegenstandes einer Gefällsübertretung oder eines Uebertreters mitgewirkt hat
3. Der, im Falle versucht wird, einen angehaltenen Gegenstand einer Gefällsübertretung der ämtlichen Verwahrung, oder einen angehaltenen Uebertreter der Haft, und dadurch diesen oder jenen der Anwendung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen zu entziehen, diesen Versuch durch seine Wachsamkeit verhindert hat, ohne daß er zur Verwahrung oder Bewachung der angehaltenen Sache oder Person bestellt, oder nach seinem Dienste oder Amte verpflichtet war.

§. 27.

dd. Ergreifer, welche an der Belohnung keinen Theil zu nehmen haben.

Die den Ergreifern zugesicherte Belohnung sind zu beziehen nicht berechtigt:

1. Jeder bei einer leitenden Gefällsbehörde, bei einem ausübenden Gefällsamte, bei der Gränz- oder der Gefällenwache dienende Beamte, Angestellte oder Diener, welchem eine Schuld oder Theilnehmung, oder überhaupt ein pflichtwidriges Verschulden an der Verübung oder Verbergung der Gefällsübertretung, um die es sich handelt, zur Last fällt, insbesondere welcher den Uebertreter zur Verübung der Uebertretung aufforderte, ihm seine Hülfeleistung oder die Unterlassung der Entdeckung zusicherte, oder ihn auf andere Art zur Vollführung oder zum Versuche der Uebertretung ermunterte.
2. Die Beamten oder Angestellten, welche die Erhebung des Thatbestandes einer Gefällsübertretung, oder die Untersuchung eines Beschuldigten oder Haftenden pflegen,
   a. sowohl in Absicht auf die Gefällsübertretung, über welche sie diese Amtshandlung vollziehen, so weit nicht die mit dem §. 515 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen gestattete Ausnahme Platz greift;
   b. als auch rücksichtlich anderer Uebertretungen oder Beschuldigten, die sie durch die Erhebung des Thatbestandes oder Untersuchung entdecken, und selbst oder durch Andere der Anwendung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen zuführen.
3. Ueberhaupt alle für das Conceptfach bei den leitenden Gefällsbeamten bestellten Beamten und Angestellten. Hierunter sind jedoch die Beamten und Angestellten der den leitenden Gefällsbehörden beigegebenen Rechnungskanzleien und Rechnungsabtheilungen, dann der Buchhaltungen, denen die Prüfung der Gefällsrechnungen zugewiesen ist, nicht begriffen.

§. 28.

ee. Betrag, aus welchem die Belohnung ertheilt wird.

Die Belohnung der Ergreifer wird aus dem wirklich eingeflossenen Strafbetrage ertheilt. Zur Ausmittlung der Belohnung ist von dem eingeflossenen Strafbetrage keine andere Ausgabe abzuziehen, als in dem Falle, wenn die Entdeckung

oder Ergreifung über eine vorläufige Anzeige geschah, der zur Belohnung des Anzeigers nach dem Gesetze bestimmte Betrag.

§. 29.

ff. Maßstab der Bemessung.

Der eingeflossene und in dem eben erwähnten Falle (§. 28) nach Abzug der für den Anzeiger bestimmten Belohnung übrig bleibende Strafbetrag wird in dem Maße zur Belohnung der Ergreifer verwendet, daß

1. wenn bloß der Gegenstand der Uebertretung ergriffen wurde, nicht aber auch der Uebertreter zur Strafe gezogen werden konnte, vier Sechstheile;
2. in andern Fällen aber fünf Sechstheile des gedachten Betrages den Ergreifern erfolgt werden.

§. 30.

gg. Welcher Betrag der Bemessung zum Grunde zu legen ist.

Die Belohnung der Ergreifer ist nach demjenigen Strafbetrage zu bemessen, zu dessen Verhängung und Einbringung ihre den Anspruch auf die Belohnung begründende Handlung führte, daher Diejenigen, welche

a. eine Uebertretung entdeckten, oder
b. einen Gegenstand der Uebertretung ergriffen, oder
c. einen Uebertreter anhielten,

wenn durch die Thätigkeit anderer Ergreifer, oder durch die Erhebung des Thatbestandes, oder die Untersuchung andere Uebertretungen entdeckt, oder andere Sachen oder andere Personen der Anwendung des Strafgesetzes unterzogen wurden, die Belohnung nur nach dem Strafbetrage zu beziehen haben, den

1. in dem ersten dieser Fälle (a) für die von ihnen entdeckte Uebertretung;
2. in dem zweiten Falle (b) rücksichtlich des von ihnen angehaltenen Gegenstandes;
3. in dem dritten Falle (c) gegen die von ihnen angehaltene Person verhängt und eingebracht worden ist. Führte ihre Thätigkeit mittelbar zur Entdeckung anderer Uebertretungen, zur Ergreifung anderer Gegenstände, oder zur Anhaltung anderer Personen, so bleibt den leitenden Gefällsbehörden vorbehalten, den Ergreifern, im Verhältnisse ihres Verdienstes, aus den Ueberschüssen der Strafgelder eine angemessene Belohnung zu bewilligen.

§. 31.

hh. Besondere Belohnungen.

Die leitenden Gefällsbehörden sind auch ermächtigt, den Ergreifern aus den Ueberschüssen der Strafgelder angemessene Belohnungen, mit Rücksicht auf die Schwierigkeit und Wichtigkeit der Leistung zu bewilligen.

1. Wenn der eingebrachte Strafbetrag durch die Belohnung des Anzeigers erschöpft, oder auf einen sehr geringen Betrag vermindert wird.
2. Wenn die verhängte Strafe wegen Uneinbringlichkeit ganz, oder mit einem nahmhaften Theile in die Arreststrafe umgeändert wird.
3. Wenn es sich um eine Uebertretung handelt, wegen welcher das Gesetz die Arreststrafe als selbstständige Strafart verhängt.

§. 32.

ii. Vertheilung der Belohnung unter die Ergreifer.

Vollführten zwei oder mehrere Ergreifer vereint die Entdeckung einer Gefällsübertretung, die Anhaltung eines Uebertreters, oder die Ergreifung einer Sache, so empfängt der Anführer, der die Entdeckung, Anhaltung oder Ergreifung leitete, in dem Falle, wo die Entdeckung durch eine Durchsuchung (Revision) erfolgte, ein Viertheil, in andern Fällen aber ein Zehntheil des Ganzen den Ergreifern, die unter seiner Leitung handelten, für diese Leistung gebührenden Betrages der Belohnung als Vorgebühr. Der Rest wird nach Köpfen, mit Einschluß des Anführers, auf alle Ergreifer, die vereint wirkten, vertheilt. Ward die Entdeckung, Anhaltung oder Ergreifung von getrennten Abtheilungen, deren Anführer sich nicht unter gemeinschaftlicher Leitung befanden, vollzogen, so wird die Vorgebühr unter die Anführer zu gleichen Theilen umgelegt. Für die Angestellten der Gränzwache bleibt die Bestimmung des §. 56 der Verfassung der Gränzwache aufrecht.

c. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§. 33.

aa. Hilfsmittel der Uebertretung.

Bei der Bemessung der Belohnung für die Anzeiger und Ergreifer sind die Hilfsmittel einer Gefällsübertretung in dem Maße gleich dem Gegenstande der Uebertretung zu behandeln, als dieselben zur Einbringung eines Strafbetrages dienten.

§. 34.

bb. Behandlung der Antheile, die nicht ausgezahlt werden.

Die

1. auf einen Anzeiger oder Ergreifer, der freiwillig seinen Anspruch auf eine Belohnung aufgibt, oder
2. auf einen Anzeiger, der die in dem §. 303 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, und in dem §. 23 der gegenwärtigen Vorschrift bestimmten Bedingungen zum Bezuge einer Belohnung zu erfüllen unterläßt; oder
3. auf einen Ergreifer, der zu Folge des §. 27 dieser Vorschrift von dem Bezuge einer Belohnung ausgeschlossen ist,

entfallenden Antheile einer Belohnung wachsen den Ueberschüssen der Strafgelder zu.

§. 35.

cc. Benehmen bei Pachtverträgen.

Die in den §§. 18 bis 34 dieser Vorschrift enthaltenen Anordnungen finden auf die gegen ein Gefäll, das durch Verpachtung eingehoben wird, verübten Uebertretungen, und die von denselben einfliessenden Strafgelder nur in so fern Anwendung, als nicht durch den Pachtvertrag dem Pächter die Verfügung über die einfliessenden Strafgelder überlassen worden ist.

Grätz am 8. März 1836.

51.

Bestimmungen über den Ausschank der Eigenbauweine an sitzende Gäste im Orte der Erzeugung.

Mit hoher Hofkanzleiverordnung vom 24. Februar 1836, Zahl 2688, wurde dem Gubernium über den Ausschank der Eigenbauweine Folgendes erinnert:

Ueber die Vorstellung mehrerer zu Grätz domicilirenden Weingartenbesitzer gegen den ihnen nicht zugestandenen Ausschank ihrer Eigenbauweine an sitzende Gäste in der Hauptstadt Grätz ist die dem Gubernium mit Hofkanzleiverordnung vom 1. Nov. 1830, Zahl 25534, bekannt gemachte allerhöchste Entschliessung vom 28. Oct. 1830 dahin erfolgt, daß es bei der Entscheidung der vereinigten Hofkanzlei vom 19. Februar 1829, Z. 16619,*)

*) Siehe P. G. S. Band 11, Seite 108, Zahl 33.

vermög welcher den Weingartenbesitzern in Steiermark der freie Ausschank selbst erzeugter Weine an sitzende Gäste nur auf den Ort der Erzeugung und bei Hause beschränkt wurde, zu verbleiben habe.

Mit der durch Hofkanzlei-Decret vom 15. November 1833, Zahl 28020, *) eröffneten allerhöchsten Entschliessung vom 5. November des nähmlichen Jahres, wurde über das Gesuch der steiermärkischen Stände vom 6. Juni 1827 um Aufrechthaltung des freien Weinschankes in Untersteiermark bestimmt, daß es rücksichtlich des von den Bürgern einiger Städte und Märkte angesprochenen Rechtes zum Betriebe eines willkührlichen Weinschankes bei den Bestimmungen der Hofkanzleiverordnungen vom 2. Juni 1825, Zahl 16965, **) und 3. Mai 1826, Zahl 12122, ***) sein Verbleiben habe, dieses aber nicht hindere, daß es jedem Producenten nach den Bestimmungen der Circularverordnung vom 17. August 1784 frei gegeben sei, die Weine eigener Erzeugung zu allen Zeiten des Jahres frei auch an sitzende Gäste, ohne eines eigenen förmlichen Ausschankbefugnisses zu bedürfen, auszuschänken.

Das Befugniß, um welches die Stände bathen, ist allen Producenten im Umfange der Monarchie durch die auf die allerhöchste Entschliessung Sr. Majestät Kaiser Joseph II. sich gründende erwähnte Circularverordnung zugestanden, worin ausdrücklich enthalten ist, daß jedem Unterthan die Freiheit gegeben ist, die von ihm selbst erzeugten Lebensmittel, Wein- und Obstmost zu allen Zeiten des Jahres, wie, wann und in welchen Preisen zu verkaufen oder auszuschänken.

Diese Verfügung hatte offenbar keinen andern Zweck, als die Unterthanen, welche ihre Gründe mit Rücken besitzen, und folglich daselbst domiciliren müssen, in dem freien Verkehr mit ihren Erzeugnissen vor allfälligen Beschränkungen von Seite ihrer Grundobrigkeiten zu verwahren. —

---

*) Siehe P. G. S. Band 15, Seite 291, Zahl 207.
**) Siehe P. G. S. Band 7, Seite 154, Zahl 94.
***) Siehe P. G. S. Band 8, Seite 108, Zahl 69.

Es wurde sonach die Ansicht, daß die Beschränkung des Ausschankes auf den Ort der Erzeugung und bei Hause, welche das Hofkanzleidecret vom 19. Februar 1829 ausspricht, durch das Hofkanzleidecret vom 18. November 1833 nicht aufgehoben sei, für richtig erklärt, und dem Gubernium die Aufrechthaltung dieser beiden Verfügungen zur Pflicht gemacht. —

Es folgt hieraus, daß es Jedermann gegen bloße Anmeldung bei seiner politischen Obrigkeit frei steht, Weine eigener Erzeugung bei seiner Wohnung im Orte dieser Erzeugung auch an sitzende Gäste auszuschänken, daß sich aber diese Freiheit nach dem Hofkanzleidecrete vom 19. Februar 1829, Zahl 4131, nicht auf das Domicilium des Erzeugers in einem andern als dem Erzeugungsorte erstrecke, daß somit z. B. der Besitzer eines Weingartens in Untersteier seinen selbst erzeugten Wein in Grätz ohne ausdrückliche Bewilligung des Magistrates weder über die Gasse, noch an sitzende Gäste verleutgeben dürfe.

Hiervon wird das k. k. Kreisamt im Nachhange der Gubernialverordnungen vom 2. März 1829, Zahl 4131, *) und 11. December 1833, Zahl 19710, **) zur Nachachtung in vorkommenden Fällen in Kenntniß gesetzt.

Gubernialverordnung vom 9. März 1836, Zahl 3775; an die k. k. Kreisämter und die Herren Stände Steyermarks.

52.

Beschwerden gegen Advocaten, und deren Untersuchung in Klagfällen sind dem Appellationsgerichte anzuzeigen.

Das k. k. innerösterreichisch-küstenländische Appellationsgericht hat unterm 25. Februar d. J., Zahl 3346, das Ersuchen gestellt, daß für den Fall, als gegen einen Advocaten eine Untersuchung abgeführt werden sollte, der Ausgang der Unter-

*) Siehe P. G. S. Band 11, Seite 108, Zahl 33.

**) Siehe P. G. S. Band 15, Seite 291, Zahl 207.

suchung mit den Acten dahin mitgetheilt werde, damit wegen der Disciplinarbestrafung des betreffenden Advocaten das Amt gehandelt werden könne.

Auch ersuchte das erwähnte k. k. Appellationsgericht, daß die Beschwerden, die bei den k. k. Kreisämtern gegen die Advocaten vorgebracht werden sollten, zu Protokoll genommen und ebenfalls an das k. k. Appellationsgericht gesendet werden, damit selbe untersucht, und der allenfalls schuldtragende Advocat gehörig bestraft werden könne.

Dieses wird dem k. k. Kreisamte zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung erinnert.

Gubernialverordnung vom 11. März 1836, Zahl 3918; an die k. k. Kreisämter.

53.

Bestimmung, nach welchem Werthe Staatspapiere, die von öffentlichen Agenten oder Geschäftsführern als Caution erlegt werden, anzunehmen sind.

Seine k. k. Majestät haben in Beziehung auf die Cautionsleistung der öffentlichen Geschäftsführer oder Agenten mit allerhöchster Entschliessung vom 13. Februar d. J. nachfolgende allerhöchste Bestimmung herabgelangen zu lassen geruhet:

Die Caution, welche öffentliche Agenten oder Geschäftsführer zu erlegen haben, muß dem Werthe von 10,000 fl. C. M. zur Zeit des Erlages gleichkommen, und es können daher Staatspapiere nur nach dem börsemäßigen Werthe, den sie zu dieser Zeit haben, angenommen werden.

In so ferne in den älteren Provinzen derlei Cautionen ganz oder zum Theile in Staatspapieren, nach ihrem Nennwerthe, mit Genehmigung der Landesstelle vor dieser erläuterten Bestimmung erlegt worden sind, ist es bei diesem Erlage zu belassen, und von den betreffenden Individuen keine Nachtragsleistung zu fordern.

Diese allerhöchste Bestimmung wird in Folge der hohen Hofkanzleiverordnung vom 24. Februar d. J., Zahl 4438, nach-

träglich zur Gubernialcurrende vom 10. Mai 1833, Zahl 7126, *) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernialcurrende vom 11. März 1836, Zahl 3939.

54.

Tariff der Licenzgebühren von den Gegenständen der Staats-Monopole.

Das k. k. Kreisamt erhält in der Anlage die erforderliche Anzahl Abdrücke der Gubernialcurrende über den Tariff der Licenzgebühren zur unverzüglichen Verlautbarung.

Gubernialverordnung vom 11. März 1836, Zahl 4016.

Currende

des kaiserl. königl. steiermärkischen Landesguberniums.

(Ueber den Tariff der Licenzgebühren von den Gegenständen der Staats-Monopole.)

Tariff

der Licenzgebühren von den Gegenständen der Staats-Monopole.

	Maß-stab.	Betrag. fl.	kr.
1. Kochsalz, Sud-, Stein- oder Meersalz ohne Unterschied	Pfund	—	3
2. Tabak, und zwar:			
a) ausländische Schnupf- und Rauchtabakfabrikate	detto	2	30
b) ungarische, siebenbürgische und andere inländische Schnupf- und Rauchtabakfabrikate, dann ausländische rohe Tabakblätter	detto	2	—
c) ungarische, siebenbürgische und andere inländische rohe Tabakblätter .	detto	1	—
3. Schießpulver jeder Art	detto	—	16
4. Salniter oder Salpeter jeder Art . . .	detto	—	4

*) Siehe P. G. S. Band 15, Seite 137, Zahl 91.

In Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, §. 443, wird zu Folge des h. Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 5. März d. J., Zahl 1414, der oben stehende Tariff der Licenzgebühren (Verbrauchs-Abgabe) von den Gegenständen der Staats-Monopole mit folgenden Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Dieser Tariff tritt vom 1. April d. J. in den Ländern, für welche die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung erlassen worden ist, in Wirksamkeit.

2. Die Bestimmungen des Zolltariffs über die von diesen Gegenständen gebührenden Eingangs-, Ausfuhr- und Durchfuhrzölle bleiben, gleichwie auch das Ausmaß der Preise für den Verkauf aus den Gefälls-Niederlagen, oder von den Bestellten der Staatsgefälle, umgeändert.

Auch die unter der Benennung eines Impostes vom Salze, das aus bestimmten Orten oder Gegenden bezogen wird, zu entrichtende Abgabe wird mit dem bisherigen Ausmaße und in der bestehenden Art eingehoben.

In den Fällen, in denen der Impost gebührt, ist die Licenzgebühr nicht zu entrichten. Der Impost vom Salze tritt jedoch nur, wenn dasselbe vorschriftmäßig bezogen wird, nicht aber in andern Fällen an die Stelle der Licenzgebühr. Insbesondere ist die letztere von dem Salze, mit welchem Schleichhandel über die Zoll-Linie an einem Zoll-Ausschlusse oder über die Zwischenzoll-Linie verübt wurde, zu entrichten, und der Strafbestimmung zum Grunde zu legen. (Strafgesetz über Gefällsübertretungen, §. 46.)

3. Die Lizenzgebühr wird nach dem reinen (netto) Gewichte bemessen.

4. Die Lizenzgebühr von Tabak tritt an die Stelle der bisher bestandenen Paßtaxen, und ist bei der Einfuhr aus dem Auslande oder Ungarn und Siebenbürgen nebst dem Eingangszolle zu entrichten. (Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, §. 445.)

5. Bei der Einfuhr von Pulver und Salniter in das Zollgebieth wird der Eingangszoll in die Licenzgebühr eingerechnet, daher die letztern nebst dem Eingangszolle nur mit demjenigen Betrage eingehoben wird, um welchen sie den Eingangszoll überschreitet.

6. Wird Pulver oder Salniter aus den in einem Gebiethstheile, in welchem das Monopol dieser Gegenstände eingeführt ist, bestehenden Gefälls-Niederlagen über die Zoll-Linie an einem Zoll-Ausschlusse oder über die Zwischenzoll-Linie, welche Ungarn und Siebenbürgen von den übrigen im gemeinschaftlichen Zollver-

bande begriffenen Ländern scheidet, vorschriftmäßig bezogen, so ist die Licenzgebühr nicht einzuheben.

7. Gewerbetreibenden, denen gestattet wird, Salniter aus dem Auslande zum Behufe ihres Gewerbsbetriebes zu beziehen, wird die Entrichtung des Betrages, um welchen die Licenzgebühr den Einfuhrzoll überschreitet, erlassen.

8. Das in dem Zolltariffe enthaltene Verboth der Einfuhr von Salz ist nicht unter diejenigen Einfuhrverbothe zu begreifen, von denen der §. 203 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen handelt, daher auch die Strafe wegen Schleichhandel, der mit Salz vollbracht oder versucht wird, nach den §§. 204, 205, 206, des erwähnten Strafgesetzes zu bestimmen ist.

9. Die Bolleten oder ämtlichen Bescheinigungen über vorschriftmäßig bezogene Monopols-Gegenstände können nur durch ein Jahr, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, zur Ausweisung angewendet werden.

10. Wird ein Gegenstand eines Staats-Monopols ausnahmsweise aus den Gefälls-Niederlagen

a) um mäßigere, als die allgemeinen Verkaufspreise, oder

b) in so ferne die Staatsverwaltung rücksichtlich dieses Gegenstandes die dem Staate vorbehaltenen Rechte vollständig ausübt, zum Handelsverkehre

veräußert, so unterliegt der auf diese Art veräußerte Gegenstand rücksichtlich der Aufbewahrung bei Gewerbetreibenden, der Abtretung an Gewerbetreibende, und der Versendung an einen andern Ort, sowohl im Gränzbezirke als auch dem innern Zollgebiethe, der geschärften Controlle. (Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, §§. 338 bis 340, 344, 366, 367, 368.)

Diese Bestimmung erstreckt sich jedoch nicht im innern Zollgebiethe auf das Salz, das den Grundbesitzern, oder überhaupt den Bewohnern bestimmter Länder oder Gegenden um mäßigere als die im Allgemeinen festgesetzten Preise bewilligt ist. Rücksichtlich dieses Salzes bleibt die bestehende Einrichtung unberührt.

Grätz den 11. März 1836.

55.

Vorschrift hinsichtlich der Vorschreibung und Einbringung der Charakters- und Carenztaxen der Professoren und Lehrer.

In Folge hohen Studien-Hofcommissions-Decretes vom 25. v. M., Zahl 1303, wird mit Beziehung auf das frühere Decret

vom 4. Juli 1827, Zahl 3377/837, Gubernial-Intimat vom 2. August 1827, Zahl 15788, *) im Anschlusse eine Abschrift der Verordnung zugefertiget, welche die k. k. allgemeine Hofkammer im Einverständnisse mit der k. k. Studien-Hofcommission unterm 21. October 1834 in Betreff der Dienstaxen für Lehrer und Professoren an das k. k. General-Hoftaxamt erlassen hat.

Gubernialverordnung vom 13. März 1836, Zahl 4123.

Abschrift

eines unterm 21. October 1834 an das k. k. General-Hoftaxamt erlassenen Decretes, Zahl 42398/3313.

In Gemäßheit der allerhöchsten Entschliessung vom 16. Juni 1832 ist von jener Behörde, von welcher die anfängliche Ernennung eines Lehr-Individuums ausgehet, auch die Stabilitäts-Erklärung auszusprechen.

Durch diese allerhöchste Anordnung ist zwar die Verfügung der k. k. Studienhofcommission vom 5. December 1830, Zahl 6104/729, und die darin enthaltene Erklärung: »daß alle Lehrer und Professoren, wenn sie die ersten drey Jahre ihrer provisorischen Anstellung klaglos bestanden sind, als definitiv angestellt zu betrachten seien, ohne einer schriftlichen Anerkennung oder Bestätigung zu bedürfen,« ganz außer Wirksamkeit gesetzt, und somit auch die Veranlassung zu dem von der k. k. gal. Cameralgefällen-Verwaltung mit Bericht vom 24. März d. J., Zahl 44127/5479, gemachten, und von dem k. k. General-Hoftaxamte unterm 4. August d. J., Zahl 1158, unterstützten Antrage wegen sogleicher Vorschreibung der gesetzlichen Dienstaxen bei der ursprünglichen provis. Anstellung der Professoren und Lehrer vollkommen beseitigt worden.

Da jedoch durch diesen Antrag die allen Behörden zur besondern Pflicht gemachte sichere Einbringung der gedachten Gebühren vorzugsweise beabsichtigt wird, so hat die k. k. allgemeine Hofkammer zur Erreichung dieses Zweckes, zugleich aber auch zur möglichst schonenden Behandlung der taxpflichtigen Individuen, im Einverständnisse mit der k. k. Studien-Hofcommission, anzuordnen gefunden, daß den Professoren und Lehrern bei l. k. Lehranstalten gleich bei ihrer provisorischen Ernennung die vorschriftsmäßige Dienst-, d. i. die Charakters- und Carenztaxe, von dem k. k. General-Hoftaxamte bemessen, und dabei unmittelbar bei Ausstellung und Zustellung der Taxnote an die Casse, die es

*) Siehe P. G. S. Band 9, Seite 289, Zahl 146.

betrifft, die Einleitung getroffen werde, daß diese Taxen nicht in den gesetzlich festgesetzten zwölf, sondern mit Rücksicht auf das dreijährige Provisorium in sechs und dreißig Monathsraten mittels der gewöhnlichen Besoldungs-Abzüge hereingebracht werden.

Indem man dem k. k. General-Hoftaxamte die Weisung ertheilt, diese Anordnung in Vollzug zu setzen, trägt man demselben zugleich auf, denjenigen Professoren und Lehrern, welche das Provisorium noch nicht ganz vollendet haben, die gesetzlichen Diensttaxen gleich jetzt vorzuschreiben, und ihnen zur gleichmäßigen Erleichterung in deren Abstattung vier und zwanzig Monathraten im h. o. Nahmen zu bestimmen.

Da jedoch diese Verfügung an die Bedingung geknüpft ist, daß bei diesen provisorischen Anstellungen der Lehr-Individuen nach Verlauf von drei Jahren die Stabilitäts-Erklärung erfolge, so ergibt sich hieraus von selbst, daß in dem Falle dieser nicht eintretenden Bedingung, (wenn nähmlich die stabile Anstellung eines oder des andern dieser Individuen nicht Statt finden sollte) demselben die bereits berichtigten Diensttaxen, jedoch nach Abzug der in jeder Hinsicht zu entrichtenden 5¼percentigen Cameraltaxe, wieder zurückbezahlt werden müssen.

56.

Bestimmung der Zoll-Nebengebühren und anderer Leistungen.

Mit Beziehung auf das allerhöchste Patent vom 11. Juli v. J., *) über die Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung wird in Gemäßheit der hohen Hofkammer-Präsidialverordnung vom 12. März d. J., Zahl 1699, Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Die Nebengebühren, welche aus Anlaß einer Amtshandlung des Zoll- oder Controllverfahrens zu entrichten sind, als:
   a. das Zettelgeld;
   b. die Siegelgebühr;
   c das Waggeld

werden, nachdem die Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung in Wirksamkeit tritt, mit dem bisher vorschriftmäßig bestehen-

*) Siehe P. G. S. Band 17, Seite 525, Zahl 247.

den Ausmaße, und in den Fällen, für welche die Einhebung derselben durch die hierüber erlassenen Vorschriften angeordnet ist, eingehoben.

2. Auch die Bestimmungen
   a. über den Lagerzins (die Niederlags-Gebühr),
   b. über die bei der Ausstellung von Dupplicaten ämtlicher Ausfertigungen zu entrichtenden Gebühren,

   bleiben in Kraft.

3. Von den Nebenbolleten, Ersatzbolleten, Bezugs- und Versendungskarten wird ein Zettelgeld nicht eingehoben. Dasselbe ist jedoch mit einem Kreuzer zu entrichten
   a. von jeder Ersatzbollete über Specerei-Waaren;
   b. von jeder Bezugskarte über Baumwollgarne für den Verkehr im Kleinen.

4. Von den Zollquittungen wird das Zettelgeld nach dem vorgeschriebenen Maßstabe bestimmt.

5 Die Gewerbetreibenden, oder andere Personen, welche
   a. mit ämtlich vorbereiteten Verkaufstagebüchern, (Vorschrift vom 31. Jänner d. J., §. 64) oder
   b. mit ämtlich vorbereitetem Papiere zur Ausstellung von Fracht- oder Versendungsbriefen (ebendaselbst §. 147, Zahl 2)

   betheilt werden, sind verbunden, die Kosten der Anschaffung und Zustellung dieser ämtlich vorbereiteten Papiere bei der Erhebung derselben zu vergüten. Der Betrag der entfallenden Vergütung wird denselben besonders bekannt gemacht.

Gubernialcurrende vom 16. März 1836, Zahl 4253.

57.

Zusammenstellung der zünftigen und unzünftigen Gewerbe in zwei Verzeichnisse; dann über Verleihung der Eisen- und übrigen Metallarbeiter-Gewerbe.

Das k. k. Kreisamt erhält nach Weisung der hohen Hofkammerverordnungen vom 11. Februar und 10. März l. J.,

Zahl 5565 und 10445, den Auftrag, sich bei der, die Verleihung von Commerzial-Gewerben in seinem Kreise regelnden Kundmachung so viel als möglich wörtlich an die vom Gubernium dießfalls für die Hauptstadt Grätz erlassene, dem k. k. Kreisamte bereits bekannt gegebene Vorschrift vom 20. Juni 1835, Zahl 9679, *) zu halten, aber in das derselben beizuschliessende Verzeichniß A. nur jene Gewerbe aufzunehmen, welche gültige Zunftprivilegien für Orte seines Kreises aufweisen.

In das Verzeichniß B. aber hat das k. k. Kreisamt alle übrigen Gewerbe aufzunehmen, welche in den für Grätz verfertigten beiden Verzeichnissen vorkommen, und zwar zur Sicherheit und Uebersicht für die Folge ohne Unterschied, ob sie dermahlen dort betrieben werden oder nicht; die dort sub A vorkommenden zünftigen aber nur in so ferne als bei einem oder dem andern solche öffentliche Rücksichten eintreten, welche die Beschränkung desselben auf Befugnisse nöthig machen, folglich auch Buchbinder, Büchsenmacher, Gold- und Silberarbeiter, Schlosser, Gürtler, Kupferschmide und Spengler, wenn sie dort nicht zünftig sind.

Auch ist der Currende der Zusatz beizuschalten, daß es den bisher illegal, das ist ohne Autorisirung durch ein Privilegium, bestandenen Zünften, freigestellt sein solle, zur Förderung religiöser und wohlthätiger Zwecke jedoch mit Beseitigung jedes Incorporirungs- oder sonstigen Innungszwanges, in Gestalt freiwilliger Vereine auch fortan in Verbindung zu bleiben.

Uebrigens hat sich die letztere der beiden obangeführten hohen Hofkammerverordnungen hinsichtlich der Befugnisse der Eisen- und übrigen Metallarbeiter wörtlich mit Folgendem ausgesprochen:

Nach den bestehenden Verordnungen, und insbesondere nach den Hofdecreten vom 3. und 10. August 1792, steht den montanistischen Behörden lediglich die Verleihung der das Roheisen zerrennenden Gewerbe, das ist der Zerrenfeuer und der Zerrenhämmer, ferner der das eingerennte Roheisen auf Centnergut ausarbeitenden Streck- und Stahlhämmer, Blech- und Sensenhämmer zu.

*) Siehe P. G. S. Band 17, Seite 169, Zahl 119.

Auf die in andern Metallen arbeitenden Gewerbe erstreckt sich der Einfluß der montanistischen Behörden, in so fern es sich um die Ertheilung von Befugnissen hierauf handelt, gesetzlich nicht, und man findet hierorts auch keinen zureichenden Grund, sich für die Zuweisung eines solchen Einflusses an dieselben auszusprechen.

Da ferner mit dem Hofdecrete vom 6. August 1792, bloß die Verleihung von Eisen- und Stahlgewerben der Landesstelle ausnahmsweise vorbehalten wurde, die Ertheilung von Befugnissen auf alle übrigen Metallarbeiten, somit auch jene zum Betriebe der Kupferhämmer aber nach der allgemeinen Vorschrift vom 4. April 1790 den Bezirksobrigkeiten fortan zugewiesen blieb, so hat es auch noch ferner bei dieser Ordnung um so mehr zu verbleiben, als es der im Zuge befindlichen Bearbeitung des neuen Gewerbsistems vorbehalten bleiben muß, in dem gesetzlichen Verfahren die zweckmäßigen Bestimmungen einzuschalten.

Gubernialverordnung vom 20. März 1836, Zahl 4374; an die k. k. Kreisämter.

58.

Die Ueberverdienstgelder verstorbener Sträflinge sind für die Casse der Strafanstalt einzuziehen.

Aus Anlaß einer specielen Anfrage: wie mit den Ueberverdienstgeldern der verstorbenen Sträflinge des Provinzial-Strafhauses zu verfahren sei, hat die hohe Hofkanzlei laut Decretes vom 4. März d. J., Zahl 5501, im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle und der allgemeinen Hofkammer Folgendes zu verordnen befunden:

Diese Ueberverdienstgelder sind von nun an nur den Verbrechern selbst, nicht ihren Erben, mithin nur jenen Sträflingen, die das Ende ihrer Strafzeit erleben, zu verabfolgen, und wenn künftig ein Verbrecher während der Strafzeit stirbt, für die Casse der Strafanstalt einzuziehen.

Das Ueberverdienst der vor der Kundmachung dieser Vorschrift bereits in Strafhäusern verstorbenen Verbrecher ist dagegen den rechtmäßigen Erben auf ihr Ansuchen zu verabfolgen, oder nach ihrem Verlangen zu verwenden, und im Falle kein Erbe die Verabfolgung oder die Verwendung zu einem bestimmten Zwecke ansucht, ebenfalls für die Casse der Anstalt einzuziehen.

Dieses wird dem k. k. Kreisamte zur weitern Bekanntmachung an die Ortsgerichte und Abhandlungsbehörden eröffnet.

Gubernialverordnung vom 20. März 1836, Zahl 4378; an die k. k. Kreisämter und die k. k. Provinzial-Strafhaus-Verwaltung.

59.

Ausfertigung der Haftungserklärungen und Vollmachten für die Anweisung ausländischer unverzollter Waaren.

Mit Beziehung auf die §§. 73, 138, 139 der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung, und die §§. 15, 16 der Vorschrift vom 12. Februar 1836, Zahl 2387, *) wird in Gemäßheit der hohen Hofkammer-Präsidial-Verordnung vom 18. März d. J., Zahl 1862, Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Wird
   a. Jemanden, der nicht selbst ein bekannter und sicherer Handelsmann oder Fuhrmann ist, die Vollmacht ertheilt, Waarenerklärungen zum Behufe der Anweisung mehrerer während eines bestimmten Zeitraumes vorkommenden Sendungen ausländischer unverzollter Waaren im Nahmen des Vollmachtgebers auszustellen, oder wird
   b. für Jemanden eine allgemeine Haftungserklärung zum Behufe der Anweisung ausländischer unverzollter Waaren ausgestellt,

*) Siehe in diesem Bande Seite 43, Zahl 29.

so muß in der Vollmachts- oder Haftungsurkunde, oder mittels einer besondern nach den Mustern A. B. auszustellenden Eingabe die echte Firmazeichnung oder eigenhändige Unterschrift des ernannten Bevollmächtigten in dem Ersten dieser beiden Fälle (a), oder Desjenigen, für den die Haftungserklärung ausgestellt wird, in dem zweiten Falle (b) angezeigt, und die Art, in der die zu Folge der Vollmacht oder Haftungserklärung anzunehmenden Waarenerklärungen unterzeichnet sein sollen, angegeben werden. Wenn diese Bestimmung nicht beobachtet wird, so ist zwar die Vollmacht oder Haftungserklärung, so ferne solche mit den übrigen gesetzlichen Erfordernissen versehen ist, nicht unannehmbar, jedoch muß in diesem Falle die im §. 139, Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, enthaltene Vorschrift angewendet, und die Richtigkeit der Unterschrift des Ausstellers jeder einzelnen Waarenerklärung, welche der Vollmachtgeber oder Haftende nicht unterfertigte, von der Ortsobrigkeit des Aufenthaltsortes des Ausstellers in der für die Legalisirung der Urkunden vorgezeichneten Form bestätiget werden.

Das Letztere wird dagegen nicht gefordert, wenn die gegenwärtige Anordnung gehörig beobachtet worden ist.

2. Unter den Obrigkeiten, welche die zu Folge der §§. 134, 139, 140 beizubringenden Zeugnisse oder Bestätigungen auszustellen haben, sind die Ortsobrigkeiten, denen die Verwaltung der politischen Geschäfte anvertraut ist, zu verstehen, und zwar: die Stadtmagistrate und die Bezirksobrigkeiten oder Bezirkscommissariate.

3. Den Obrigkeiten, welche die erwähnten Zeugnisse oder Bestätigungen ausstellen, liegt ob, in so ferne sie nicht selbst die gerichtlichen Geschäfte verwalten, sich von den Gerichtsbehörden die zur Ausstellung dieser Urkunden allenfalls erforderlichen Auskünfte im kürzesten Wege zu verschaffen, wie auch jedesmahl den Namen des Handelsmannes oder Fuhrmannes, für den sie ein solches Zeugniß ausstellen, der gerichtlichen Obrigkeit dieser Partei bekannt zu machen.

4. Die bemerkten Zeugnisse und Bestätigungen sind stets auf das mündliche Ansuchen der Parteien schleunigst zu ertheilen.

In Absicht auf die aus diesem Anlasse zu leistende Gebühr wird die bestehende Einrichtung unberührt gelassen.

5. In den Haftungserklärungen über Durchfuhrgüter, welche die Richtung nicht nur durch die Länder, für welche die Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung erlassen wurde, sondern auch durch Ungarn oder Siebenbürgen nehmen, ist nebst dem §. 142 der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung auch der §. 14 der Durchfuhr-Vorschriften vom 8. April 1829 zu berufen.

6. Für die Durchfuhrsendungen, für welche vor dem 1. April d. J. eine allgemeine oder besondere Haftungserklärung ausgestellt worden ist, wird, wenn gleich dieselben erst nach dem 31. März d. J. über die Zoll-Linie eintreten, eine Erneuerung der Haftungserklärung, oder die Ausstellung einer neuen Urkunde nicht gefordert. Im Gegentheile bleiben die vor der Wirksamkeit der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung ausgestellten Haftungs-Erklärungen auch nach diesem Zeitpuncte während der Dauer, für welche dieselben ausgestellt worden sind, in voller Kraft, und es wird das Maß der von dem Haftenden vor dem 1. April d. J. übernommenen Verbindlichkeit auch für die nach dem 31. März d. J. in das Zollgebieth eintretenden Durchfuhrsendungen nach den Durchfuhr-Vorschriften vom 8. April 1829, *) beurtheilt.

Gubernialcurrende vom 20. März 1836, Zahl 4563.

Muster A.

Zusatz zu der Vollmacht oder allgemeinen Haftungs-Erklärung.

Zugleich wird nebenstehend die echte Firmazeichnung (eigenhändige Unterschrift) des . . . . . mit dem Beisatze beigerückt, daß die Waaren-Erklärungen, rücksichtlich deren die gegenwärtige Vollmacht (Haftungs-Erklärung) in Anwendung zu kommen hat, auf die nebenstehende Art unterschrieben sein werden; daher diejenigen Waaren-Erklärungen, welche in dieser Art gefertigt sein werden, eben so anzusehen sind, als ob der Gefertigte dieselben als Aussteller (Bürge und Zahler) unterschrieben hätte.

Echte Firmazeichnung oder eigenhändige Unterschrift des Bevollmächtigten, oder Desjenigen, für den Bürgschaft geleistet wird.

*) Siehe P. G. S. Band 11, Seite 217, Zahl 76.

Muster B.

Besondere Eingabe über die Firmazeichnung, oder eigenhändige Unterschrift des Bevollmächtigten, oder Desjenigen, für den die Bürgschaft geleistet wurde.

Zu der am — 18 — in Hinsicht der Sendungen ausländischer unverzollter Anweisgüter, die von — zu — an — zu — in dem Zeitraume vom — bis — 18 — bei dem Zollamte — vorkommen werden, ausgestellten Vollmacht (Bürgschafts-Erklärung) wird nebenstehend die echte Firmazeichnung (eigenhändige Unterschrift) des — mit dem Beisatze angezeigt, daß die Waaren-Erklärungen, rücksichtlich deren die erwähnte Vollmacht (Haftungs-Erklärung) in Anwendung zu kommen hat, auf die nebenstehende Art unterschrieben sein werden; daher diejenigen Waaren-Erklärungen, welche in dieser Art gefertigt sein werden, eben so anzusehen sind, als ob der Gefertigte dieselben als Aussteller (Bürge und Zahler) unterschrieben hätte.

Echte Firmazeichnung oder eigenhändige Unterschrift des Bevollmächtigten, oder Desjenigen, für den Bürgschaft geleistet wird.

Anmerkung. Diese Eingabe muß mit der für die Haftungs-Urkunden vorgeschriebenen obrigkeitlichen Bestätigung versehen sein, wenn nicht der im §. 135 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung bemerkte Fall eintritt.

60.

Bedingungen und Vorsichten, unter welchen Staatspapiere als Cautionen zur Sicherstellung des Aerars ohne einer Vinculirung zu bedürfen, angenommen werden können.

Die hohe Hofkammer fand laut Decretes vom 20. v., Erh. 18. d. M., Zahl 1805/158, über die Vorstellung der königlich böhmischen Cameral-Gefällenverwaltung sich bewogen, zu gestatten, daß bei den auf nicht länger als auf die Dauer eines Jahres abgeschlossenen Aerarial-Contracten über Lieferungen und Leistungen, die von den Contrahenten zur Sicherstellung des Aerars erlegten Cautionen, wenn sie in auf Ueberbrin-

ger lautenden, zur Annahme als Caution geeigneten Staatspapieren bestehen, mit keinem Haftungsbande versehen, sondern ohne eine solche Vormerkung in den Cassen bis zur Erfüllung der Contractsverbindlichkeiten aufbewahrt werden.

Diese Maßregel hat die Beseitigung der mit den Vinculirungen verbundenen Weitläufigkeiten zum Zwecke; damit aber die Sicherheit des Aerars nicht dabei gefährdet werde, müssen folgende Bedingungen beobachtet werden:

1. Muß der Contrahent mit der Uebergabe des auf Ueberbringer lautenden Staatspapiers zugleich eine eigene, und in Beziehung auf die Lizitationsbedingnisse abgefaßte Widmungs-Urkunde ausstellen;
2. hat die Uebernahme nur bei der der Cameral- oder politischen Landesstelle unmittelbar untergeordneten Casse, gegen einen dem Erleger auszufolgenden Empfangsschein, Statt zu finden;
3. müssen die übernommenen Papiere als Depositen verrechnet, und unter der vorgeschriebenen mehrfachen Sperre sorgfältigst aufbewahrt, auch muß bei den Scontrirungen auf das richtige Vorhandensein dieser Depositen die größte Aufmerksamkeit verwendet werden;
4. kann die Zurückstellung an den Erleger nur über Auftrag der vorgesetzten Stelle, und gegen Einziehung des Empfangsscheines erfolgen;
5. ist die Behörde, welche diesen Auftrag ertheilt, insbesondere dafür verantwortlich, daß die Ausfolgung an den Cautionanten oder seine Erben nur nach voller Ueberzeugung der erfüllten Verbindlichkeit und nach gehöriger Legitimation ertheilt werde;
6. um zu verhindern, daß nicht bereits amortisirte, oder der Amortisation nahe stehende Staatspapiere als Cautionen aufbewahrt werden, hat die Landesstelle von Viertel- zu Vierteljahr einen Ausweis der als Cautionen auf die Dauer eines Jahres erlegten, auf Ueberbringer lautenden Staatspapiere an die hohe Hofkammer einzusenden, in diesem Ausweis aber nur jedesmahl die neuen Er-

läge, welche im Laufe des Vierteljahres vorgefallen sind, aufzunehmen;

7. dasselbe Verfahren hat für diejenigen Staatspapiere der gedachten Art Statt zu finden, welche nach Ausgang des Contractsjahres noch auf die Dauer eines weitern Jahres für einen neuen auf diese Zeitdauer beschränkten Contract als Caution belassen werden wollen, nur versteht es sich von selbst, daß in diesem Falle von dem Contrahenten eine neue Widmungs-Urkunde ausgestellt, und eine solche Obligation neuerdings in dem ad b vorgeschriebenen Ausweis aufgeführt werden muß, und zu einer solchen längern Aufbewahrung ein eigener Auftrag der vorgesetzten Behörde erforderlich ist;

8. die auf bestimmte Namen lautenden Staatspapiere müssen auch in Zukunft und bei Contracten auf kürzere Dauer der ordnungsmäßigen Vinculirung und Devinculirung unterzogen werden, welches auch für die länger als ein Jahr dauernden Contracte bei den auf Ueberbringer lautenden Effecten den Behörden zur unerläßlichen Pflicht gemacht wird.

Um aber überhaupt, in Beziehung auf die Vinculirungen und Devinculirungen der Obligationen für öffentliche Zwecke, das bisherige Verfahren so viel möglich abzukürzen, fand die hohe Hofkammer sich zu folgenden Bestimmungen veranlaßt:

1. Nachdem die Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse bereits ermächtiget ist, die bei ihr anliegenden Obligationen, in so weit sie zur Annahme als Cautionen geeignet sind, als Cautionen für öffentliche Zwecke ohne einen besondern hohen Hofkammer-Auftrag zu vinculiren, derselben jedoch nicht gestattet werden kann, sich darüber mit andern Behörden oder gar mit Parteien in irgend eine Correspondenz oder in Uebersendung von Obligationen und Geldern einzulassen, so haben die Behörden und Parteien in den Provinzen sich in Zukunft zur Bewirkung der Vinculirungen für öffentliche Zwecke an die in den Provinzen befindlichen Creditsabtheilungen zu wenden.

2. In so weit die Behörden selbst auf die Vinculirung Einfluß nehmen, haben sie dafür zu sorgen, daß die zu vinculirenden Obligationen
   a) wenn sie auf einen bestimmten Nahmen lauten, mit der zur Umschreibung und Vinculirung erforderlichen Cession;
   b) wenn sie auf Ueberbringer lauten, mit den dazu gehörigen, zur Zeit der Ueberreichung noch nicht verfallenen Zinsen-Coupons und Talons,
   c) mit einer deutlichen Bezeichnung des Namens und des Haftungsbandes, welches vorgemerkt werden soll, an die Creditsabtheilungen gelangen;

3. die Creditsabtheilungen haben die zur Veranlassung der Vinculirung an sie gelangenden Obligationen gegen Empfangsscheine, in welchen insbesondere bei den auf Ueberbringer lautenden Obligationen die Zahl der dabei befindlichen Coupons und Talons ausgedrückt sein muß, zu übernehmen, dieselben in Empfang zu journalisiren, und von Woche zu Woche mit einem eigenen genauen Verzeichnisse und allen dazu gehörigen Documenten an die Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse zu übersenden; sind die Interessen der zu vinculirenden Obligationen bei der Creditsabtheilung angewiesen, so hat dieselbe in dem Verzeichnisse den Interessenausstand gehörig anzugeben, und keine weitere Interessenzahlung zu leisten, wenn nicht von der Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse bei Rücksendung der Obligation diese Zahlung neuerdings eingeleitet wird.

4. Die Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse hat die einlangenden Obligationen, wenn Alles richtig befunden wird, nach den bestehenden Vorschriften mit dem Haftungsbande zu versehen oder umzuschreiben, und die umgeschriebenen, oder ohne Umschreibung vinculirten Obligationen mit den allfälligen Ausgleichungs-Interessen an die Creditsabtheilung, von der die Obligation eingesendet wurde, mit dem Bedeuten zurückzuschicken, daß die Interessen der vinculirten Obligation an die Creditsabtheilung über-

wiesen werden, wobei, im Falle keine Umschreibung Statt findet, der Interessen-Ausstand zu beziehen sein wird. Findet die Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse bei der Vinculirung einen Anstand, so hat sie denselben der Creditsabtheilung im Wege der Amtscorrespondenz bekannt zu machen, welche darüber dem Amte oder der Partei, von welchem die Obligation erlegt wurde, die nöthige Auskunft aber nur mündlich zu ertheilen hat.

5. Die Creditsabtheilung hat die erhaltenen Obligationen nebst den allfälligen Ausgleichungs-Interessen unter gehöriger Verrechnung und Journalisirung dem Amte oder der Partei, von welcher sie ihr zur Vinculirung übergeben wurden, gegen Einziehung des Empfangsscheines, und wenn bare Zahlungen geschehen, gegen abgesonderte Quittungen zu erfolgen, und die an sie überwiesenen Interessen gehörig zu bezahlen, wobei zu bemerken ist, daß von den auf Ueberbringer lautenden Coupons versehenen Obligationen nach erfolgter Vinculirung die Interessen gegen Quittung des Cautionanten zu berichtigen sind.

6. Rücksichtlich der Devinculirungen besteht bereits der Grundsatz, daß die Erkenntniß derjenigen Landesbehörde zukömmt, welche zur Verwaltung des Fondes, für welche die Caution bestellt wurde, berufen ist; um die Freischreibung zu bewirken, haben die Cameral-Gefällenverwaltungen in Zukunft auch in Beziehung auf die bei der Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse anliegenden Obligationen sich nicht an die allgemeine Hofkammer, sondern an die den Creditsabtheilungen in den Provinzen vorgesetzten Landesstellen zu wenden, welche diese Einschreiten den Creditsabtheilungen mit Decreten zur weiteren Veranlassung zuzustellen haben.

Betrifft das Haftungsband unmittelbar den Wirkungskreis der Landesstelle, so hat dieselbe ihre Aufträge auch unmittelbar an die ihr unterstehende Creditsabtheilung zu erlassen.

7. Ein Einschreiten bei der allgemeinen Hofkammer ist in Devinculirungsfällen nur erforderlich:
   a) wenn es sich um die Devinculirung der Partial-Obligationen des Lotto-Anlehens vom Jahre 1821;
   b) wenn es sich nicht bloß um die Devinculirung, sondern zugleich um die börsemäßige Veräußerung einer Obligation handelt;
   c) wenn überhaupt Anstände gegen die Devinculirung obwalten, deren Behebung den Wirkungskreis der Länderbehörden übersteigen;
   d) bei Devinculirungen der Cautionen von Beamten der Provinzial-Zahlämter.
8. Die Creditsabtheilungen haben die zur Devinculirungsveranlassung an sie gelangenden Obligationen mit den Original-Aufträgen der Länderstellen, und den ihnen zu Grunde liegenden Einschreitungen der Cameral-Gefällenverwaltung in derselben Art, wie es im Absatze 3 für die zu vinculirenden Obligationen vorgeschrieben ist, mit einem genauen Verzeichnisse, in dem der Ausstand der bei ihnen flüßigen und gleichzeitig einzustellenden Interessen verläßlich zu bemerken ist, an die Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse zu überschicken.
9. Die Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse hat die ihr von den Creditsabtheilungen zur Devinculirung zukommenden Obligationen auf denjenigen Namen umzuschreiben, welcher von der die Devinculirung bewilligten Behörde ausdrücklich verlangt wird, und die freien oder umgeschriebenen Obligationen mit allfälligen Ausgleichungs-Interessen an die Creditsabtheilungen zu übersenden, die Interessen der neuen freien Obligationen sind aber nur dann auf eine Creditsabtheilung zu überweisen, wenn es ausdrücklich verlangt wird.
10. Bei dem Eintreffen der freigeschriebenen Obligationen hat die Creditsabtheilung solches der Landesstelle mit Bericht anzuzeigen, und deren weitere Aufträge zu erwarten.

11. Die Landesstelle verfügt die Uebergabe der Obligationen und der allfälligen Ausgleichungs-Interessen an die Cameral-Gefällenverwaltung, von welcher ihr dieselbe mitgetheilt wurde, oder bestimmt, wenn sie die Devinculirung selbst bewilliget hat, an wen die Ausfolgung zu geschehen habe.

12. Die Behörde, welche die Devinculirung bewilligt, ist nicht nur für die genaue Befolgung der hohen Hofkammer-Vorschrift vom 29. Mai 1828,*) sondern auch insbesondere dafür verantwortlich,

a) daß, wenn die Umschreibung auf einen andern Namen, als auf welchen die vinculirte Obligation lautet, erfolgen soll, dieses nur mit legaler Einwilligung des Eigenthümers oder der nach dessen Tode durch die Verlassenschafts-Abhandlungsbehörde legitimirten Besitzer der Obligation geschehe, in Fällen der letztern Art immer vorläufig das Gutachten des Fiscalamtes eingeholt, und wenn von dessen Meinung abgegangen werden wollte, die höhere Entscheidung angesucht werde;

b) daß die vom Cautionsbande befreiten Obligationen nebst den allfälligen Ausgleichungs-Interessen nur an den Cautionanten oder dessen gehörig legitimirte Cessionarien oder Erben erfolgt werden, wobei auf den Umstand aufmerksam gemacht wird, daß die hinterlassenen Witwen keineswegs die gesetzlichen Erben ihrer verstorbenen Ehemänner sind, daher als solche keineswegs einen Anspruch auf die Cautionen der Letztern haben. In Beziehung auf die Umschreibung, Vinculirung, Devinculirung, dann die Convertirung verlooster Obligationen, welche ein Eigenthum der unter der politischen Leitung stehenden Fonde, Anstalten, Corporationen und Stiftungen sind, haben sich die Länderstellen fortan genau nach der unterm

*) Siehe P. G. S. Band 10, Seite 193, Zahl 104.

24. Juni 1831, *) erlassenen Instruction zu benehmen, und derselben gemäß ihre Aufträge an die Cameral-Zahlämter zu erlassen, dabei aber bei der Umsetzung verloosbter Banco-Obligationen nicht außer Acht zu lassen, daß der Verzichtsrevers auf die Privilegien des Banco-Institutes von dem Eigenthümer beigebracht werden muß; nachdem übrigens die Ueberweisung der Interessen von den den öffentlichen Fonden und Anstalten gehörigen Obligationen auf die Provinzialcassen in dem bestehenden Sisteme begründet ist, und nach dem Inhalte der hohen Hofkammer-Präsidial-Weisung vom 12. April 1823, Zahl 15096/916, bei den ohne die hohe Hofkammer-Intervenirung neu umgeschriebenen Obligationen eingeleitet werden muß, so wird auch gestattet, daß die Ueberweisung der Interessen von den Obligationen, welche auf den Namen einer moralischen Person, eines öffentlichen Institutes, eines öffentlichen Fondes, einer Kirche, Gemeinde, Corporation lauten, ohne einen besondern hohen Hofkammer-Auftrag bloß über Auftrag des Guberniums (der Landesstelle) von den Creditsabtheilungen der Provinzial-Zahlämter, übrigens aber genau nach der Instruction vom 16. April 1824, **) und mit Berufung auf den Auftrag der vorgesetzten Behörde veranlaßt, und von der Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse nach dieser Instruction vorgenommen werde.

Zum Schlusse hat die hohe Hofkammer bemerkt, daß die gegenwärtige Anordnung auf die gerichtlichen Verbothe und Vormerkungen keinen Einfluß nimmt, in Ansehung deren es auch ferner bei den bestehenden Vorschriften zu verbleiben hat, daher auch in Zukunft die Vinculirung der öffentlichen Staats-Obligationen für Privatzwecke nach dem Decrete vom 26. April 1828,

*) Siehe P. G. S. Band 13, Seite 180, Zahl 120.

**) Siehe P. G. S. Band 6, Seite 170, Zahl 80.

Zahl 12321, *) nur im Wege der Gerichtsbehörden bewilligt werden können.

Welches zur Wissenschaft und Nachachtung erinnert wird.

Gubernialverordnung vom 22. März 1836, Zahl 4448; an die k. k. Kreisämter, die Herren Stände Steiermarks, das k. k. Fiscalamt, das k. k. Provinzial-Cameral-Zahlamt und die k. k. Provinzial-Baudirection.

61.

Vorschrift über die Behandlung der an einer auswärtigen Universität graduirten Aerzte im Falle unbefugter Krankenbehandlung.

Laut hoher Hofkanzleiverordnung vom 26. Februar l. J., Zahl 4751/156, ist mit allerhöchster Entschliessung vom 16. v. M. über einen in einer Provinz vorgekommenen Fall — in welchem die Behörde erster Instanz in schweren Polizeiübertretungen einen an einer ausländischen Universität graduirten Arzt wegen unbefugter Krankenbehandlung nach Paragraph 98 und 99 des Strafgesetzes II. Theils als schweren Polizeiübertreter abgeurtheilt hat — mit Hinweisung auf das im Nachhange abschriftlich mitfolgende Hofdecret vom 12. Februar 1807 angeordnet worden, es habe von dem gefällten Strafurtheile abzukommen.

Dieses wurde der Landesstelle mit dem Bemerken zur weitern Verfügung bekannt gemacht, daß die gesetzlichen Bestimmungen des §. 98 Strafgesetzes II. Theils auf Curpfuscher, Quacksalber und solche Leute ihre Anwendung finden, welche gar keinen ärztlichen Unterricht erhalten haben, daß aber hieraus noch keineswegs eine Strafloſigkeit für jene an ausländischen Universitäten graduirte Aerzte gefolgert werden könne, welche sich hierlandes ohne eingeholte und erhaltene Bewilligung von Seite der hierzu berufenen Behörden mit der Behandlung von Kranken

*) Siehe P. G. S. Band 10, Seite 132, Zahl 69.

befassen, weil sie schon deßhalb strafbar sind, daß sie die dießfalls bestehenden Vorschriften übertreten, und sich gewissermaßen auch durch eine unbefugte Ausübung der ärztlichen Praxis Gewerbsstörungen zu Schulden kommen lassen, und weil endlich, in so ferne durch ihre Unwissenheit das Leben oder die Gesundheit der von ihnen behandelten Individuen gefährdet werden sollte, auch gegen sie nach den gesetzlichen Bestimmungen des §. 89 fürgegangen werden könnte.

Hiervon wird das k. k. Kreisamt zur Benehmungswissenschaft und weitern Kundmachung in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialverordnung vom 23. März 1836, Zahl 4536; an die k. k. Kreisämter und die k. k. Polizeidirection.

Abschrift

eines Decretes der vereinigten hohen Hofkanzlei an die niederöstreichische Regierung Nr. 1470/232, ddo. 12. Februar 1807.

Der Regierung wird auf ihren Bericht vom 25. December v. J., womit die Beschwerde des Gremiums der hiesigen bürgerlichen Wundärzte über das im Wege der schweren Polizei-Uebertretungen gegen einige ihriger Mitglieder wegen unternommener innerlicher Curen gefällte Urtheil einbegleitet worden, erinnert, daß man den §. 98 des Gesetzbuches über schwere Polizei-Uebertretungen auf den gegenwärtigen Fall nicht anwendbar finde, da solcher nur vorzüglich Pfuscher, Quacksalber und solche Leute, die gar keinen ärztlichen Unterricht erhalten haben, zum Gegenstand hat, und die Billigkeit in jeder Rücksicht erfordert, daß in der Behandlung zwischen diesen und den geprüften Wundärzten um so mehr ein Unterschied gemacht werde, als Letztere selbst auf dem Lande und an Orten, wo keine Medici sind, auch innere Curen vornehmen können.

Man kann daher das dießfällige Strafurtheil der Regierung nicht bestätigen.

Nachdem jedoch mehrere Individuen durch Unternehmung innerer Curen die Gränzen ihres Befugnisses überschreiten, und damit sich straffällig gemacht haben, so sind selbe gleich andern ihre Befugnisse überschreitenden Gewerbsleuten in der vorhin üblichen

Art zu behandeln, und nach Maß ihres Vergehens mit einer angemessenen Strafe zu belegen.

62.

Bestimmung der erlaubten Zollstraßen, dann die Arten der Bezeichnung derselben und der einhebenden Aemter auf der Zwischenzoll-Linie, welche Ungarn und Croatien von Steiermark scheidet.

Zur Vollziehung der Bestimmungen der §§. 20, 21, 22 und 26 der mit dem allerhöchsten Patente vom 11. Juli 1835 erflossenen Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß und Richtschnur gebracht:

1. Die erlaubten Zollstraßen, außer welchen der Uebertritt mit Waaren über die Zwischenzoll-Linie, welche Ungarn und Croatien von Steiermark scheidet, nicht gestattet ist, werden an der Gränze und an allen Puncten, wo dieselben von einem Fahrwege durchschnitten werden, bis zu dem Zollamte mit Tafeln auf Säulen bezeichnet; eine gleiche Bezeichnung findet auch hinsichtlich der äußeren Amtsplätze der Zollämter Statt.
2. Die in der Form verschiedenen Tafeln sind mit den geeigneten Inschriften versehen, und zwar:

a) Die Tafeln, welche auf Commerzial-Zollämter oder höher gestellte Aemter hinweisen, sind von eirunder (ovaler) Gestalt, mit weißem Grunde, und die Aufschrift in rother Farbe.

b) Die auf ein Hilfszollamt hinweisenden Tafeln bilden ein längliches Viereck, und die Aufschrift ist auf weißem Grunde mit schwarzen Buchstaben.

Der kaiserliche Adler befindet sich auf den Tafeln für Commerzial Zollämter ober der Aufschrift, bei Hilfszollämtern unterhalb derselben. — Die Säulen sind mit schwarzer und gelber Farbe angestrichen.

3. Diese Gestalten und Farben werden nur zur leichteren Erkennung der Bezeichnung bekannt gemacht, ohne daß jedoch dieselben das Wesen der letzteren ausmachen.

4. Die Gränzzollämter und Zollstraßen sind in dem nachfolgenden Verzeichnisse enthalten:

Provinz u. Kreis	der Gränzzollämter		Die Zollstraße	
	Standorte	Benennung	von	zieht bis zu dem Gränzzollamte
Steiermark. — Grazer Kreis.	Pinkau	k. k. Gränzzollamt	1. von dem k. k. Subsidial-Zoll und königl. ungarisch. Commerzial-Dreißigstamte Pinkafeld und von ungar. Scheibersdorf	über die steiermärkische Gränze bei der sogenannten Türkenschanze über Götzendorf zum niederöstr. Hilfszollamte Ullrichsdorf.
			2. von eben demselben	über Sinnersdorf mit Berührung von Lafnitzdorf nach Pinkau.
	Neustift	steierm. Subsidialzollamt und k. ungar. Zollamt	von dem k. ungarischen Dreißigstamte Neustift	über die Lafnitz nach dem Dorfe Lafnitz.
	St. Johann	k. k. Gränzzollamt	von dem k. ungarischen Dreißigstamte Allhau	über die Lafnitz, als Gränzlinie, durch Waldungen zu dem eine Stunde entfernten Gränzzollamte St. Johann
	Neudau	k. k. Gränzzollamt	vom k. u. Zollamte Sztinatz, n von ungar. Wörthenbergen	über die obere Lafnitzbrücke.

Provinz u. Kreis	der Gränzzollämter		Die Zollstraße	
	Standorte	Benennung	von	zieht bis zu dem Gränzzollamte
Steiermark. — Grätzer Kreis.	Burgau	k. k. Commerzialzollamt	1. vom k. ung. Dreißigstamte Stögersbach	über die obere Lafnitzbrücke.
			2. vom k. ung. Dreißigstamte Rohrbrunn	über die untere Lafnitzbrücke zum Commerzial-Zollamte Burgau.
	Fürstenfeld	k. k. Commerzialzollamt	1. von den k. ung. Passual- oder Avisoämtern Kaltenbrunn und Rudersdorf	über die Lafnitz- und Feistritzbrücke und über das k. ungar. Commerzial-Dreißigstamt, dermahl in Fürstenfeld zum k. k. Commerzialzollamte daselbst.
			2. von dem k. ung. Dreißigstamte Henndorf	über Gillersdorf u. Dietersdorf zum Commerzial-Zollamte Fürstenfeld.
	Fehring	k. k. Commerzialzollamt	1. vom k. ung. Dreißigstamte Jennersdorf.	über d. Dorf Hohenbruck u. Weinberg u. Einlenkung auf d. von dem k. k. Subsidialzoll- und k. ung. Dreißigstamte Welten über Schiefern gerade zum k. k. Commerzialzollamte Fehring leitende Commerzialstraße zu demselben.

Provinz u. Kreis	der Gränzzollämter		Die Zollstraße	
	Standorte	Benennung	von	zieht bis zu dem Gränzzollamte
Steiermark. — Grätzer Kreis.			2. vom k. ung. Dreißigst- und k. k. Subsidialzollamt Welten	über Schiefern gerade nach Fehring.
			3. vom k. ung. Dreißigstamte Dobra (Neuhaus)	über Aschbuch, Petersdorf nach Fehring.
	Aigen	k. k. Gränzzollamt	vom k. ungar. Dreißigstamte Dobra (Neuhaus)	über das ung. Dorf Kalch nach Steiermark, über das Dorf Söchau nach Aigen
	Radkersburg	k. k. Commerzialzollamt	1. vom k. ung. Dreißigstamte Wind. Kaltenbrunn	über den Gränzbach Kuschnitz neben dem Dorfe Zeltnig vorbeiführend, und über den Mühlbach oder die sogenannte klein-Mur nach Radkersburg.
			2. vom k. ung. Dreißigstamte Gederotz	über die durch einen Erdwall bezeichnete trockene Gränze nächst dem ehemahligen Rastelle durch das Dorf Laafeld in Vereinigung mit der aus Windisch-Kaltenbrunn herziehenden Zollstraße über den Mühlbach oder die sogenannte klein Mur nach Radkersb.

Provinz u. Kreis	der Gränzzollämter		Die Zollstraße	
	Standorte	Benennung	von	zieht bis zu dem Gränzzollamte
Steiermark. — Marburger Kreis. — Steiermark. Grätzer Kreis.			3. von dem k. ung. Dreißigstamte Tissina und dem Dorfe Petrosen	über die durch Erdaufwurf bezeichnete trockene Gränze bei den sogenannten Koliben und über Sicheldorf in Vereinigung mit der Zollstraße aus Gederotz nach Radkersburg.
	Kollaria	k. k. Gränzzollamt	vom Dreißigstamte Krapina	unmittelbar zum Amte Kollaria.
	Zwetlin	Subsidial- und k. ung. Zollamt in Croatien	1. Subsidial-Zollamt Zwettlin	über St. Peter, Leskowetz, St. Veit, zum Hauptzollamte Pettau.
			2. Subsidial-Zollamt Zwettlin	über Vidniza in Croatien, Madribek, St. Barbara, Ankenstein nach Pettau.
	Sauritsch	Commerzialzollamt	1. vom Dreißigstamte Dobrova	auf der geraden Straße, zum Commerzial-Zollamte Sauritsch.
			2. aus Steiermark durch einen Theil von Croatien vom Ansageposten in Hoftrowetz (auch Dobova ganannt)	über das croatische Dorf Dobrova im Streckenzug zum Zollamte Sauritsch.

Provinz u. Kreis	der Gränzzollämter		Die Zollstraße	
	Standorte	Benennung	von	zieht bis zu dem Gränzzollamte
Steiermark. — Marburger Kreis.	Fridau	k. k. Gränzzollamt	1. von dem die Gränze bildenden Fluße Drau	unmittelbar zum Zollamte Fridau.
			2. vom Anlandplatze unter dem Schloße Fridau — jedoch nur für Fußgeher	zum Zollamte Fridau.
	Polsterau	k. k. Commerz. Gränzzollamt.	1. von dem Dreißigstamte Nedelitz	zum Commerzial-Zollamte Polsterau.
			2. von der Grabendorfer Ueberfuhr	über Grabendorf, Obrisch, zum Commerzial-Zollamte Polsterau.
	Luttenberg	Gränzzollamt	vom Dreißigstamte Ratzkanischa	über die beiden Steinkoliben Pristowa, Schitzendorf nach Luttenberg.
	Wernsee	k. k. prov. Commerzial Gränzzollamt	1. vom Dreißigstamte Ratzkanischa	über die Steinkoliben Untermauthdorf und Oberkrapnik nach Wernsee.
			2. von dem k. ung. Dreißigstamte Tekleſſia und der Mur-Ueberfuhr	unmittelbar zu dem prov. Commerzial-Zollamte Wernsee.

5. Nebst diesen Gränzzollämtern ist das königl. ungar. Dreißigstamt Welten befugt, für jene zollbaren Gegenstände die Zollgebühren einzuheben, welche auf der Zollstraße nach Fehring im Dorfe Schiefern zu bleiben, oder nach Weinberg und Hohenbruck bestimmt sind.
6. Vor dem Commerzial-Zollamte zu Sauritsch befindet sich in Hrostowetz (auch Dobrova genannt), ein Ansageposten, zu welchem daher bei dem dortigen Gränzübertritte jeder zollbare Gegenstand gestellt werden muß.
7. Eine Abweichung von den hier vorgezeichneten Zollstraßen findet nur in den im §. 25 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung gestatteten Ausnahmen, dann mit solchen Zollbarkeiten Statt, für welche in der Einfuhr aus Ungarn und Croatien die Zollgebühren bei einem zugleich als steiermärkischen Subsidialzollamte bestellten königl. ungarischen Dreißigstamte vorschriftmäßig eingehoben werden, und welche zur Ablegung zwischen der Gränze und dem nächsten Zollamte bestimmt sind, wobei jedoch die Bestimmungen des §. 255 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung genau zu befolgen sind.
8. Das Verzeichniß der Zollämter und Zollstraßen im Cillier Kreise wird nachträglich bekannt gemacht werden.

Gubernialcurrende vom 23. März 1836, Zahl 4627.

63.

Berichtigung eines in der Apothekertaxe vom Jahre 1822 bemerkten Druckfehlers.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, wo das Terpentinöhl nach der Apothekertaxe des Jahres 1822, *) das Quentchen um $3\frac{3}{4}$ kr., folglich das Loth um 15 kr. C. M. aufgerechnet wurde, wird dem k. k. Kreisamte zur Verständigung des Kreissanitätspersonals erinnert, daß dieser angesetzte Preis

*) Siehe P. G. S. Band 4, Seite 269, Zah 80.

ein Druckfehler ist, indem ein Quentchen nur $^3/_4$ kr., folglich das Loth nur 3 kr. kostet.

Gubernialverordnung vom 24. März 1836, Zahl 4540; an die k. k. Kreisämter und das Apotheker-Hauptgremium.

64.

Vorschrift, daß von Sr. Majestät Höchstselbsternannte Professoren zum Antritte eines Amtes oder einer Pfründe, die ihnen nicht von allerhöchst Sr. Majestät verliehen wurde, erst die allerhöchste Entlassung einzuholen haben.

Laut hohen Studienhofcommissions-Decretes vom 9. März d. J., Zahl 1415, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 25. Februar d. J. zu befehlen geruht, daß die Ordinariate in dem Falle — wo ein öffentlich von Sr. Majestät allergnädigst Höchstselbst ernannter Professor eine nicht von Sr. Majestät Höchstselbst verliehene Pfründe oder anderes Amt erhalten sollte — denselben zur Versehung der Pfründe oder des Amtes nicht eher zuzulassen haben, bis er nicht seine Entlassung im ordentlichen Wege angesucht, und von Seiner Majestät erlangt hat.

Gubernialverordnung vom 25. März 1836, Zahl 4706; an das k. b. Lavanter Ordinariat, an das k. b. Seckauer Ordinariat, an die k. b. Administration der Leobner Diöcese, und das Rectorat der k. k. Franzens-Universität.

65.

Anschaffungen der Erfordernisse an Effecten bei Hofreisen, und dem zeitlichen Aufenthalte des allerhöchsten Hofes an Orten, wo keine Hofgebäude mit Fundus instructus bestehen, haben im Wege der Miethung für Rechnung der Hofreisecasse zu geschehen.

Um in künftigen Fällen der zeitlichen Anwesenheit des allerhöchsten Hofes an Orten, wo keine Hofgebäude mit Fundus

instructus vorhanden sind, die Vermehrung der Gouvernements-Inventare mit verschiedenartigen für das gewöhnliche Bedürfniß entbehrlichen Gegenständen, und die kostspielige Anschaffung von Erfordernissen, welche nach der Abreise des allerhöchsten Hofes wieder veräußert werden müßten, zu vermeiden, ist die allgemeine Hofkammer mit dem ersten Herrn Oberstthofmeister Seiner Majestät dahin übereingekommen, daß die Cameralcasse von Auslagen für Anschaffungen dieser Art, so weit es nur immer möglich ist, befreit, und dagegen die benöthigten Gegenstände im Wege der Miethung für Rechnung der Hofreisecasse beigestellt werden sollen.

Von dieser Verfügung wird das k. k. Kreisamt mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt, daß hiernach bei künftigen Reisen des allerhöchsten Hofes und bei dessen zeitlichem Aufenthalte an Orten, wo keine mit Fundus instructus versehene Hofgebäude bestehen, die Cameralcassen nur zur Bestreitung der dringenden Herstellungen an öffentlichen Gebäuden und zu den nöthigen Vorschußleistungen an die Hofreisecase, welche die Auslagen für die Miethung der erforderlichen Effecten zu bestreiten hat, für Rechnung der Prov. Staatscentralcasse in Anspruch zu nehmen sein werden.

Wonach sich auf das Genaueste zu benehmen ist.

Gubernialverordnung vom 26. März 1836, Zahl 3883; an die k. k. Kreisämter.

66.

Gestattung des Hausirhandels mit Baumwollwaaren in Steiermark bis 1. August 1836.

Im Nachhange zur Gubernialcurrende vom 26. December v. J., Zahl 21583, *) wird allgemein bekannt gemacht, daß den Hausirern in Steiermark der Hausirhandel mit Baumwollwaaren nur noch längstens bis Ende Juli 1836 gestattet werde, und somit vom 1. August d. J. angefangen gänzlich untersagt sei, wobei zugleich ausdrücklich bemerkt wird, daß das Verboth

*) Siehe P. G. S. Band 17, Seite 531, Zahl 149.

des Hausirhandels mit Spitzengrund schon, vom 1. April 1836 angefangen, eintrete.

Guberniakurrende vom 27. März 1836, Zahl 4886.

67.

Bestimmung der Zollämter und erlaubten Zollstraßen im Cillier Kreise.

Im Nachhange zur Gubernial-Currende vom 23. d. M., Zahl 4627, *) wird das nachstehende Verzeichniß der Zollämter und erlaubten Zollstraßen an der Gränze im Cillier Kreise allgemein bekannt gegeben.

Guberniacurrende vom 28. März 1836, Zahl 4974.

*) Siehe in diesem Bande Seite 209, Zahl 62.

Provinz u. Kreis	der Gränzzollämter		Der Zollstraßen	
	Standorte	Benennung.	vom	zieht über . . bis z. Gränzzollamt
Steiermark. — Cillier Kreis.	Rohitsch	k. k. Gränzzollamt	königl. Dreißigst-Passualamte Lupiniak; Dreißigstamt Bezgar	St. Rochus, Videna und Zeste zum Zollamte Rohitsch über die Spillakbrücke unmittelbar z. Zollamte Rohitsch
	Stadeldorf	k. k. Gränzzollamt	Dreißigstamt Millina	unmittelbar z. Zollamte Stadeldorf
	St. Peter	k. k. Gränzzollamt	Dreißigstamt Klaniecz über die Königsberger Ueberfuhr	das Dorf Königsberg zum Zollamte St. Peter
	detto	detto	Dreißigstamt Klaniecz einerseits, und vom Zollamte Millina anderseits über die Dobrina Ueberfuhr	das Dorf Feistritz, und neben dem Stadler'schen Meierhofe vorbei zum Gränzzollamte St. Peter
	Kerschdorf	k. k. Gränzzollamt	Dreißigsamt Jugovitz Dreißigstamt Klaniecz	das Dorf Alleedorf zum Zollamte Kerschdorf über Neumühl gerade zum Zollamte Kerschdorf
	Dobowa	k. k. Commerzialzollamt	Dreißigstamt Werdowetz über die Sottlabrücke	zum Commerzial-Zollamte Dobowa, und berührt von der Sottlabrücke bis Dobowa keine Ortschaft, auch kein einzeln stehendes Haus.

68.

Abänderung eines Ausdruckes im Artikel IX des zwischen Oesterreich und Griechenland abgeschlossenen Schiff-Fahrts- und Handelsvertrages.

In dem Artikel IX des zwischen Oesterreich und Griechenland abgeschlossenen Schiff-Fahrts- und Handelsvertrages befindet sich nachstehende Stelle: Ils (Les sujets des hautes Parties contractantes) pourront disposer librement de leurs propriétes par vente, échange, donation, testament ou de toute autre manière, sans qu'il y soit mis aucun obstacle ou empêchement, en se conformant néanmoins aux lois et réglemens de leur pays respectif.

Da dieser letztere Beisatz, indem er den Unterthanen der contrahirenden Mächte das Recht einräumt, sich in den gegenseitigen Ländern bei den Verfügungen mit ihrem Eigenthum an die Gesetze und Vorschriften ihres eigenen Landes zu halten, wenn dieß in der Ausdehnung auf alle Handelsgeschäfte, Waareneinkäufe und Verkäufe u. s. w. angewendet werden wollte, in beiden Staaten zu unangenehmen Verwicklungen und Schwierigkeiten führen würde, abgesehen davon, daß diese Bestimmung zu der bezüglichen Anordnung unsers bürgerlichen Gesetzbuches im Widerspruche steht, so wurde laut hoher Hofkammerpräsidial-Verordnung vom 21. v. M., Zahl 1225, nachträglich von den beiden contrahirenden Mächten förmlich erklärt, daß an der fraglichen Stelle des Artikels IX statt der Worte: de leur pays respectif der richtige Ausdruck: des pays respectifs gesagt, und diese Deutung als die einzig giltige förmlich anerkannt werden solle.

Hiervon wird das k. k. Kreisamt mit Bezug auf die hierortige Verordnung vom 14. October v. J., Zahl 17047, *) und mit dem Auftrage verständiget, die vorzüglicheren Handelsleute

*) Siehe P. G. S. Band 17, Seite 462, Zahl 211.

durch ihre betreffenden Bezirksobrigkeiten davon in Kenntniß zu setzen.

Gubernialverordnung vom 30. März 1836, Zahl 4891; an die Kreisämter.

69.

Vorschrift über die für den Conceptsdienst bei den leitenden Gefällsbehörden angeordnete strenge Prüfung.

Dem k. k. Kreisamte wird in der Anlage ein Exemplar der mit hohem Hofkammer-Präsidial-Decrete vom 25. d. M., Zahl 2097, herabgelangten Vorschrift über die für den Conceptsdienst bei den leitenden Gefällsbehörden angeordnete strenge Prüfung mit dem Bemerken mitgetheilt, daß sich diese Vorschrift nicht auf die Anstellungen im Conceptsfache bei den für das Lotto- oder Postgefäll bestehenden Behörden, dann bei der Tabakfabriken-Direction erstreckt.

Gubernialverordnung vom 30. März 1836, Zahl 5068; an die k. k. Kreisämter und das k. k. Fiscalamt.

Vorschrift

über die für den Conceptsdienst bei den leitenden Gefällsbehörden angeordnete strenge Prüfung.

1.

Unabhängig von den zur Aufnahme der Conceptspracticanten vorgeschriebenen Prüfungen wird eine eigene strenge Prüfung für den Conceptsdienst bei leitenden Gefällsbehörden angeordnet.

2.

Wer sich nicht mit genügendem Erfolge dieser Prüfung unterzogen hat, kann nach dem 31. März 1837 weder

1. zu einer der folgenden oder höheren Dienststellen im Conceptsfache bei leitenden Gefällsbehörden, und zwar

a) Commissärs-, Adjuncten- oder Secretärsstellen bei einer leitenden Gefällen-Bezirksbehörde, oder

b) Secretärsstellen bei einer leitenden Gefällen-Landesbehörde

ernannt, noch

2. in Gemäßheit des §. 511 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen zu den im Nahmen und unter der Leitung der Bezirksbehörde zu vollziehenden Erhebungen und Untersuchungen über Gefällsübertretungen bestellt werden.

3.

Von dieser Anordnung (2) sind Diejenigen ausgenommen:

1. welche vor dem 1. April 1857
   a) eine der genannten, oder höheren Dienststellen im Conceptsfache der leitenden Gefällsbehörden erlangt haben, oder
   b) in Folge des §. 511 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen zu den Erhebungen und Untersuchungen bestellt worden sind, oder
2. welche die bisher für die Erlangung von Examinators- oder Examinators-Adjunctenstellen vorgeschriebenen Prüfungen mit genügendem Erfolge bestanden haben.

4.

Die im §. 1 angeordnete strenge Prüfung wird bei den Gefällsobergerichten vorgenommen. Das Gefällsobergericht kann jedoch über das Einschreiten des Prüfungscandidaten bei rücksichtswürdigen Gründen ein Gefällsbezirksgericht zur Vornahme der Prüfung bestimmen.

5.

Zur Ablegung dieser Prüfung wird Niemand zugelassen, der nicht das juridisch-politische Studium an einer öffentlichen Lehranstalt mit gutem Erfolge zurückgelegt hat, oder bei einer leitenden Gefällsbehörde für das Conceptsfach angestellt ist.

6.

Die Gegenstände, aus denen die Prüfung vorgenommen wird, sind:

1. das Strafgesetz über Gefällsübertretungen,
2. die mit demselben im Zusammenhange stehenden Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches,
3. die Gefällsvorschriften mit besonderer Rücksicht auf die Anwendung derselben bei der Vollziehung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen.

7.

Die Prüfung wird mündlich vollzogen.

Nebst der Beantwortung der mündlich gestellten Fragen hat der Prüfungscandidat, unter gehöriger Aufsicht, das Referat und die Entscheidung über eine nach dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen gepflogene Untersuchung zu entwerfen.

8.

Dem Geprüften wird die Entscheidung über das Ergebniß der Prüfung mittels einer Verordnung des Gefälls-Obergerichtes bekannt gemacht.

9.

Nach dem Beginnen der Wirksamkeit der Gefälls-Obergerichte (1. April 1836) werden die bisher für Examinators- und Examinators-Adjunctenstellen vorgeschriebenen Prüfungen nicht mehr vorgenommen.

Wien am 25. März 1836.

70.

Die bei der Recrutirung intervenirenden Kreisbeamten sind nicht befugt, die zeitliche Befreiung dem gestellten Recruten zu ertheilen

Aus Anlaß einer durch den k. k. Hofkriegsrath zur Kenntniß der k. k. vereinigten Hofkanzlei gelangten Verhandlung, welche in Absicht auf die Frage Statt gefunden hat, ob den bei der Recrutenstellung intervenirenden Kreisbeamten das Befugniß zustehe, einen gestellten Recruten die zeitliche Befreiung auch in dem Momente, wo derselbe der Assentirungscommission schon vorgeführt ist, zu ertheilen? hat sich die hohe Hofkanzlei laut Verordnung vom 18., Erh. 28. d. M., Z. 5141/328, bestimmt gefunden, nachstehende Weisung an die betreffende Landesstelle zu erlassen, und auch hieher zur gleichmäßigen Darnachachtung bekannt zu geben:

»Zur Entscheidung der oberwähnten Frage kann lediglich der Wortlaut der im §. 13 der Recrutirungs-Vorschriften vom

Jahre 1827, *) enthaltenen Bestimmung, in Folge deren es den Kreisämtern vorbehalten ist, in besonders rücksichtswürdigen, durch das Gesetz nicht vorgesehenen Fällen die Militärbefreiung eines Individuums zu erwirken, zum Anhaltspuncte dienen.«

Diese gesetzliche Anordnung lautet folgendermaßen:

»»Se. Majestät gestatten allergnädigst, daß die Obrigkeiten »»in solchen Fällen, in welchen ein Individuum wegen außer»»ordentlicher im Gesetze nicht vorgesehener Umstände bei Hause »»dringend nothwendig wäre, diese Umstände dem Kreisamte »»anzeigen, und die Befreiung eines solchen Individuums für »»die nächst bevorstehende Recrutirung erwirken können.««

»Da nun in derlei Fällen ausdrücklich die Militärbefreiung für die nächst bevorstehende Recrutirung erwirkt werden soll, so ist es wohl klar, daß eine solche Befreiung nur in Folge einer auf der Grundlage der obwaltenden Verhältnisse, von dem Kreisamte nach reiflicher Erwägung derselben gefällten Entscheidung, keineswegs aber auf dem Assentplatze durch einseitige Entscheidung des bei der Stellung intervenirenden Kreiscommissärs Statt finden könne.«

»Abgesehen davon, daß schon an und für sich die Frage über die Zugestehung der Militärbefreiung von solcher Wichtigkeit ist, daß selbe nicht wohl ohne vorhergegangenes begründetes Einschreiten der Stellungsobrigkeit und genauer Erwägung aller Umstände entschieden werden kann, so spricht auch schon der obangeführte Wortlaut der in dieser Beziehung zum Anhaltspuncte dienenden gesetzlichen Vorschrift gegen die Meinung, daß das Recht zur zeitlichen Befreiung auf dem Assentplatze von Seite des bei der Recrutenstellung intervenirenden Kreisamtsbeamten im Gesetze nicht untersagt sei.«

Hiervon wird das k. k. Kreisamt zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialverordnung vom 31. März 1836, Zahl 5047; an die Kreisämter.

*) Siehe P. G. S. Band 9, Seite 308, Zahl 158.

71.

Ermächtigung der k. k. Studienhofcommission zur Ertheilung der Dispens wegen eines bis zwei Monathe verspäteten Eintrittes in den Studiencurs.

Die hohe Studienhofcommission hat unterm 21. v. M., Zahl 1648, Folgendes anher eröffnet:

»Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 4. März d. J. die Studienhofcommission zu ermächtigen geruht, in Fällen, wo es vollkommen erwiesen ist, daß ein Schüler von guten Sitten, guter Verwendung und gutem Fortgange nicht früher in den Studiencurs eintreten konnte, binnen zwei Monathen vom Anfange des Schuljahres die zum Eintritte in den Studiencurs erforderliche Dispens zu ertheilen.«

Diese allerhöchste Entschliessung wird im Nachhange zur hierortigen Verordnung vom 13. Juli 1832, Zahl 11444, *) zur Wissenschaft und Richtschnur in vorkommenden Fällen bekannt gegeben.

Gubernialverordnung vom 1. April 1836, Zahl 5161; an die fürstbischöflichen Ordinariate, an sämmtliche Studien-Directorate und Gimnasialdirectionen.

72.

Erhebung der Stadt und des Hafens von Ibraila zum Freihafen.

Laut hoher Hofkammerverordnung vom 23. v. M., Zahl 12642, hat die wallachische Regierung die Stadt und den Hafen von Ibraila zum Freihafen mit folgenden Rechten erklärt:

Alle Waaren und Producte, deren Einfuhr in die Wallachei erlaubt ist, und welche nach Ibraila eingeführt werden, sei es zur Consumtion der Bewohner selbst, oder um daselbst niedergelegt und dann weiter verführt zu werden, sind bei ihrer

*) Siehe P. G. S. Band 14, Seite 300, Zahl 113.

Einfuhr vom Einfuhrzolle befreit, und dieser Zoll wird in der Zukunft nur dann erhoben werden, wenn jene Waaren oder Producte über das Weichbild der Stadt geführt werden.

Ausgenommen von dieser Befreiung ist der Schnupf- und Rauchtabak, dann der Wein und Branntwein, wenn die Einfuhr dieser Getränke je erlaubt werden sollte, von welchen Artikeln die Stadt Ibraila, wie bisher den Verbrauchszoll erheben wird, in so ferne dieselben zur Consumtion selbst bestimmt sein werden.

Dieß hat das k. k Kreisamt auf angemessene Art kund zu machen, und insbesondere den Handelsstand hiervon in Kenntniß zu setzen.

Gubernialverordnung vom 2. April 1836, Zahl 5298; an die k. k. Kreisämter.

73.

Betheilung der exponirten Straßenbaubeamten mit den erforderlichen Meß- und Nivellir-Instrumenten durch die Baudirection, und Vergütung der Abnützung bei dem Gebrauche ihrer eigenen Instrumente.

Mit hohem Hofkanzleidecrete vom 18. März d. J., Zahl 6616/539, ist in Betreff der den Baubeamten nöthigen Meß- und Nivellir-Instrumente Folgendes bestimmt worden:

Dem exponirten Straßenbaupersonale sind die erforderlichen Meß- und Nivellir-Instrumente von der Baudirection auf Rechnung des Straßenfondes für den Fall des Bedarfes darzuleihen, und von diesem Fonde sind auch die Reperaturkosten für diese Instrumente zu bestreiten; wenn aber Straßenbeamte eigene Meß- und Nivellir-Instrumente für den öffentlichen Dienst verwenden, so ist ihnen für die Zeit der wirklichen Verwendung eine tägliche Abnützungs- und Reperaturgebühr von 25 kr. zu bewilligen.

Die Kreisingenieure aber, die bei ihren häufigen Geschäftsreisen den Genuß der Diäten haben, müssen sich die erforderli-

chen Meß- und Nivellir-Instrumente nicht nur selbst beischaffen, sondern auch auf eigene Kosten erhalten, jedoch können denselben zu der Instrumenten-Beischaffung Vorschüsse gegen Zurückzahlung in angemessenen Raten von der Landesstelle gewährt werden.

Hiernach hat sich die k. k. Provinzial-Baudirection für die Zukunft zu benehmen, und die betreffenden Baubeamten hiervon zu verständigen.

Gubernialverordnung vom 3. April 1836; Zahl 5162; an die k. k. Provinzial-Bandirection.

74.

Behandlung der am 1. April 1836 in der Serie 433 verloosten böhmisch-ständischen Aerarial-Obligationen zu 5, zu 4, und zu $3^1/_2$ Percent.

In Folge des hohen Hofkammer-Präsidial-Schreibens vom 2., Erh. 4. d. M., Zahl 2297/PP., wird mit Beziehung auf die Gubernialcurrende vom 8. November 1829, Zahl 3088, *) Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. Die fünfpercentigen böhmisch-ständischen Aerarial-Obligationen, welche in die am 1. April d. J. verlooste Serie 433, von Nummer 146299 bis einschliessig 147176, eingetheilt sind, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals bar in Conventions-Münze ausbezahlt, dagegen die in dieser Serie begriffenen vier-, dann drei- und einhalbpercentigen böhmisch-ständischen Aerarial-Obligationen nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, mit vier und mit drei und einhalb Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

§. 2. Die Auszahlung der verloosten fünfpercentigen Capitalien erfolgt am 1. Juni d. J. von der böhmisch-ständischen

*) Siehe P. G. S. Band 11, Seite 543, Zahl 178.

Aerarial-Creditscasse in Prag, bei welcher daher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3. Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis zum 1. April d. J., zu zwei und einhalb Percent in Wiener-Währung, vom 1. April bis 1. Juni d. J. aber die ursprünglichen Zinsen zu fünf Percent in C. M. berichtiget.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verboth oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verboth oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§. 5. Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften, welche bei der Umschreibung von dergleichen Obligationen befolgt werden müssen, ihre Anwendung.

§. 6. Die Umwechslung der in die Verloosung gefallenen böhmisch-ständischen Aerarial-Obligationen zu vier und zu drei und ein halb Percent gegen neue Staatsschuldverschreibungen geschieht gleichfalls bei der böhmisch-ständischen Aerarial-Creditscasse in Prag.

§. 7. Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conventionsmünze laufen vom 1. April 1836, und die bis dahin ausständigen Interessen in Wiener-Währung von den älteren Schuldbriefen werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtiget.

§. 8. Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine andere Creditscasse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung und beziehungsweise die Obligations-Umwechslung bei der böhmisch-ständischen Aerarial-Creditscasse, oder bei jener Creditscasse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben. Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei der Casse einzureichen, aus welcher sie die Interessen bisher erhoben haben.

Gubernialcurrende vom 5. April 1836, Zahl 5453.

75.

Vorschrift über die Anwendung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen auf die Uebertretungen, die sich auf die Verzehrungssteuer beziehen.

Um die Anwendung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen auf die Behandlung der Uebertretungen, welche sich auf die allgemeine Verzehrungssteuer beziehen, zu erleichtern, sind die wichtigsten hierbei zu beobachtenden Bestimmungen in die beiliegende Vorschrift zusammengefaßt worden.

Diese Vorschrift wird in Gemäßheit des h. Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 1. April d. J., Zahl 2284, zur Nachachtung allgemein kund gemacht.

Gubernialcurrende vom 5. April 1836, Zahl 5469.

Vorschrift

über die Anwendung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen auf die Uebertretungen, die sich auf die Verzehrungssteuer beziehen.

I. Uebertretungen im steuerbaren Verfahren.

1. Unangemeldetes steuerbares Verfahren.

a. Vollbrachte Uebertretung.

§. 1.

Die schwere Gefälls-Uebertretung des unangemeldeten steuerbaren Verfahrens (§. 324 des Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen) wird verübt, wenn, ohne daß die vorgeschriebene Anmeldung angebracht, und die zu leistende Gebühr entrichtet worden ist, und die ämtliche Bestätigung hierüber sich bei dem Steuerpflichtigen befindet,

1. von Jemanden

a) ein Bier-Gebräue begonnen, das ist der Bräukessel untergezündet, oder

b) aus den von der Biererzeugung zurückgebliebenen Stoffen Nachsudbier oder irgend ein anderes Nebengetränke, dessen Erzeugung ohne vorläufige Anmeldung verbothen ist, bereitet wird;

2. außer den für die Einhebung der Verzehrungssteuer als geschlossen erklärten Orten, Getränke, für welche die Steuer vom Verkaufe im Kleinen zu entrichten ist, und zwar:

a) in allen Ländern, in denen die allgemeine Verzehrungssteuer eingeführt ist, Wein, Weinmost oder Obstmost,

b) in den Ländern und Bezirken, in denen die Verzehrungssteuer für gebrannte geistige Flüssigkeiten von dem Ausschanke zu entrichten ist, Branntwein, Branntweingeist, Rum, Arrak, Punscheſſenz, Rosoglio, Liqueur und alle versüßten geistigen Getränke

in die Gewerbsstätte oder Aufbewahrungsräume eines Gast- oder Schankwirthes, oder überhaupt eines Steuerpflichtigen, der den Verkauf einer der erwähnten Flüssigkeiten im Kleinen ausübt, und welchem die im §. 2, Z. 6, bemerkte Begünstigung nicht zukömmt, gebracht werden.

3. In den Ländern, in denen die Verzehrungssteuer von Branntwein und Branntweingeist bei der Erzeugung dieser Flüssigkeiten eingehoben wird,

a) mehlige Stoffe eingemaischt, das ist

aa. so ferne sie sich in dem zur Maischbereitung geeigneten Zustande befinden, in die Gährungsgefäße gebracht, oder

bb. so ferne sich dieselben nicht in dem zur Maischbereitung geeigneten Zustande befinden, in den Gährungsgefäßen, demjenigen Verfahren, das erforderlich ist, um sie in den zur Maischbereitung geeigneten Zustand zu versetzen, unterzogen werden, oder

b) folgende Stoffe, und zwar:

aa. nicht mehlige zur Branntweinerzeugung geeignete Stoffe, oder

bb. Lutter, oder

cc. Stoffe von höherem Zuckergehalte (Hofdecret vom 24. August 1835, §. 4) oder

dd. Branntwein oder Branntweingeist in den Fällen, für welche die Anmeldung angeordnet ist, zur Rectification auf höhere Grade, oder zur Bereitung von Rosoglio, Liqueur oder andern mit verschiedenen Stoffen versetzten geistigen Flüssigkeiten auf die Brennvorrichtung gebracht werden;

4. in allen Ländern, in denen die allgemeine Verzehrungssteuer eingeführt ist,

a. Vieh, das dieser Steuer unterliegt, von Fleischern oder andern Personen, denen die Steuerentrichtung vor der Schlachtung obliegt, geschlachtet wird, oder

b) außerhalb der für die Einhebung der Verzehrungssteuer als geschlossen erklärten Orte Fleisch im rohen Zustande von Jemanden, der die Steuer vom Fleische mittels einer Abfindung entrichtet, an einen Fleischhauer, Wirth oder Jemanden, der sich mit dem Verkaufe von Fleisch im rohen Zustande beschäftiget, und sich nicht über die Steuer-Entrichtung mit der Steuer-Verwaltung oder dem Pächter derselben abgefunden hat, veräußert wird.

5. In den geschlossenen Städten, in denen die Steuer vom Mehle, statt bei der Einfuhr über die Steuerlinie, bei der Vermahlung des Getreides zu entrichten ist, Brotfrüchte, die dieser Steuer unterliegen, in die Mühle gebracht werden.

§. 2.

Als unangemeldet ist auch das Verfahren zu betrachten, und nach dem §. 324 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen zu behandeln:

6. Wenn ein Steuerpflichtiger, welchem die Begünstigung zugestanden ist, die Steuergebühr von den im Kleinverkaufe steuerbaren Getränken (§. 1. Z. 2.) nicht bei der Einbringung in die Aufbewahrungsräume, sondern erst bei der Verwendung der Getränke zum Kleinverkaufe entrichten zu dürfen, aus einem Gefäße ohne vorläufige Anmeldung, Steuer-Entrichtung und Erlangung der ämtlichen Bestätigung Getränke der erwähnten Art zum Kleinverkaufe nimmt.

Die Strafe wird nach der gesammten Menge Getränke, welche zur Zeit der Uebertretung in dem Gefäße enthalten ist, bemessen, wobei die Gefäße, wenn nicht das Gegentheil erwiesen wird, für voll angenommen werden.

7. Wenn Jemand, welchem die steuerfreie Getränk-Erzeugung aus Stoffen einer bestimmten Art, insbesondere in den im §. 1 unter 3 bemerkten Ländern die Bereitung von Branntwein zum eigenen Gebrauche bewilligt ist, die Befreiung von der Steuer-Entrichtung erlangt, indem er

a) fälschlich angibt, daß die Bedingungen der Steuerbefreiung vorhanden seien, oder

b) Stoffe, rücksichtlich deren diese Bedingungen nicht eintreten, vorschriftwidrig zur steuerfreien Getränk-Erzeugung verwendet.

b. Versuchte Uebertretung.

§. 3.

aa. Im Allgemeinen.

Ob eine Handlung oder Unterlassung als Versuch dieser schweren Gefällsübertretung (§. 1, 2.) zu betrachten sei, soll in den Fällen, für welche die Vorschrift nicht eine ausdrückliche Anordnung enthält, nach der Beschaffenheit der Handlung oder Unterlassung, mit Beobachtung der für die Zurechnung des Versuches vorgeschriebenen Bedingungen (Strafgesetz über Gefälls-Uebertretungen §. 18) beurtheilt werden.

§. 4.

bb. Einige Arten des Versuches.

Insbesondere ist als Versuch des unangemeldeten steuerbaren Verfahrens zu betrachten, wenn in den im §. 1 unter 3 erwähnten Ländern

1. eine der in den §§. 5, 6, 7, 8, 9 der Vorschrift über die Vollziehung der Bestimmungen wegen Besteuerung gebrannter geistiger Flüssigkeiten vom 23. September 1835, oder
2. rücksichtlich der nicht mehligen Stoffe eine der im §. 30 derselben Vorschrift festgesetzten Bestimmungen übertreten wird.

Die Strafe dieses Versuches ist nach dem Betrage der Abgabe zu bemessen, welcher

a) so weit es sich um die Branntwein-Erzeugung aus mehligen Stoffen handelt, einem der Menge der Stoffe mit denen der Versuch Statt fand, gleichkommenden Maischraume, oder

b) bei der Erzeugung aus nicht mehligen Stoffen der Menge der zu dem Versuche verwendeten Stoffe

entspricht.

2. Abweichungen von dem angemeldeten Verfahren.

a) Mit andern Stoffen, oder einer größern Menge.

§. 5.

Die im §. 326 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen bemerkte schwere Gefälls-Uebertretung wird verübt:

1. wenn in den mit dem §. 1, Zahl 3, der gegenwärtigen Vorschrift erwähnten Ländern

a) das Brennverfahren mit mehligen oder nicht mehligen Stoffen angemeldet, und dagegen mit Stoffen

von höherem Zuckergehalte allein, oder gemengt mit den angemeldeten Stoffen vorgenommen, oder

b) das im §. 1, Zahl 3, bemerkte Verfahren mit Stoffen, die einer höhern Abgabe, als die angemeldeten, unterliegen, vorgenommen, oder

c) zu dem Brennverfahren oder Abzuge eine größere Menge, als angemeldet worden ist;
aa. nicht mehliger Stoffe, oder
bb. von Stoffen höheren Zuckergehaltes, oder
cc. von Branntwein oder Branntweingeist zur Rectification auf höhere Grade, oder zur Bereitung von Rosoglio, Liqueur, oder andern mit verschiedenen Stoffen versetzten geistigen Flüssigkeiten
verwendet wird.

2. Wenn das angemeldete Verfahren
a) mit in dem Kleinverkaufe der Steuer-Entrichtung unterliegenden Getränken, oder
b) mit Viehstücken,
die einer höheren Abgabe, als die angemeldeten, unterliegen, vorgenommen wird, oder

3. wenn überhaupt
a) zur Biererzeugung, oder
b) zu dem angemeldeten Verfahren mit den in dem Kleinverkaufe steuerbaren Getränken, oder
c) zur Schlachtung, oder so weit sich die Steuerentrichtung nach der Menge des verkauften Fleisches richtet, zur Veräußerung von Fleisch, oder
d) zur Vermahlung von Brotfrüchten in den im §. 1 unter 5 erwähnten Städten
eine größere Menge der angemeldeten Gegenstände, als in der Anmeldung angegeben wurde, verwendet wird.

In dem unter 1., Buchstaben a, aufgeführten Falle wird die Strafe nach dem Unterschiede zwischen der Abgabe von dem angemeldeten Verfahren und jener bemessen, welche sich, wenn der Brand beendigt wurde, von den Erzeugnissen desselben, oder wenn solcher unvollendet blieb, von den Erzeugnissen, die während der angemeldeten Dauer des Brandes von demselben hätten erlangt werden können, ergibt.

b. Erzeugung einer größeren Menge, oder einer anderen Beschaffenheit.

§. 6.

Die in den §§. 327, 328, 329 des Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen vorausgesehenen schweren Gefällsübertretungen werden verübt, wenn

1. eine größere Menge Bier, oder
2. in den im §. 1 unter 3 erwähnten Ländern

a) aus Stoffen von höherem Zuckergehalte, oder
b) im Wege der Rectification von Branntwein oder der Bereitung von Rosoglio, Liqueur und dergl. aus Branntwein oder Branntweingeist

eine größere Menge, oder so fern die Angabe der Gradhältigkeit vorgeschrieben ist, Flüssigkeiten von höherem Gradgehalte, als in der Anmeldung angegeben worden ist, erzeugt werden.

Derselben Uebertretungen macht sich auch Derjenige schuldig, dem die steuerfreie Erzeugung einer bestimmten Menge Getränke bewilligt ist, wenn er diese Menge überschreitet.

c. Vornahme des Verfahrens mit andern Gewerbsvorrichtungen.

§. 7.

In den im §. 1 der gegenwärtigen Vorschrift unter 3 angeführten Ländern tritt die im §. 330 des Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen bemerkte schwere Gefälls-Uebertretung ein, wenn bei der Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeiten aus mehligen Stoffen

1. das Ueberlaufen der Maische durch eine mechanische Vorrichtung an den Gährungsgefäßen gehindert, oder die überfliessende Maische aufgefangen, oder überhaupt auf irgend eine Art der Raum-Inhalt der angemeldeten Gährungsgefäße über den angegebenen Umfang derselben vergrößert wird, oder
2. Gährungsgefäße von größerem Rauminhalte, als angemeldet wurde, verwendet werden.

d. Verfahren an einem andern Orte.

§. 8.

aa. Im Allgemeinen.

Jedes steuerbare Verfahren, das an einem andern, als dem angemeldeten Orte vorgenommen wird, ist zu Folge §. 332 des Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen als unangemeldet zu betrachten.

§. 9.

bb. Insbesondere bey der Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeiten.

In den im §. 1 dieser Vorschrift unter 3 genannten Ländern wird

1. jede Einmaischung mehliger, zur Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeiten geeigneter Stoffe außerhalb der angemeldeten Erzeugungsstätte,
2. jede Aufbewahrung eingemaischter mehliger Stoffe, oder gährender oder reifer Maische außer der angemeldeten Erzeugungsstätte,

als ein unangemeldetes Verfahren behandelt, und nach dem §. 324 St. G. und G. Ueb. gestraft.

c. Verfahren vor oder nach der vorgeschriebenen Zeit.

§. 10.

aa. Bei dem Getränkverschleisse, der Schlachtung oder Vermahlung.

Auch soll, wenn vor der angemeldeten Zeit, oder nach Ablauf des zur Beendigung des angemeldeten Verfahres erforderlichen Zeitraums

1. Getränke, von denen die Steuer im Kleinverkaufe zu entrichten ist (§. 1, Z. 2,) in die Gewerbsstätte, oder die Aufbewahrungsräume des Steuerpflichtigen eingebracht werden, oder
2. eine Schlachtung von steuerbarem Vieh vorgenommen, oder Fleisch, dessen Veräußerung der Verzehrungssteuer unterliegt, veräußert wird, oder
3. in den im §. 1 dieser Vorschrift unter 5 erwähnten Orten Getreide in die Mühle gebracht wird,

das Verfahren als unangemeldet angesehen, und nach den §§. 324, 333, 335 St. G. über G. Ueb. behandelt werden.

§. 11.

bb. Bei der Getränk-Erzeugung vor der angemeldeten Zeit.

Wird

1. ein Biergebräue vor der angemeldeten Zeit begonnen, oder
2. in den im §. 1 unter 3. erwähnten Ländern
   a) die Einmaischung mehliger Stoffe vor dem Tage, für welchen dieselbe angemeldet wurde, begonnen, oder
   b) Maische aus mehligen Stoffen, oder einer der im §. 1 dieser Vorschrift unter 3., Buchstaben b, genannten Stoffe vor der zum Beginnen des Brandes oder Abzuges für den Tag, an welchem die Uebertretung verübt wird, angemeldeten, oder allgemein festgesetzten Zeit auf die Brennvorrichtung gebracht,

und ist der Zeitraum zwischen dem Zeitpunete, in welchem das Verfahren begonnen wurde, und jenem, in welchem solches hätte begonnen werden sollen, nicht so bedeutend, daß dasselbe vor diesem Zeitpuncte beendigt, d. i. in dem ersten Falle (1.) das Biergebräu vollendet, in dem unter 2., Buchstaben a, bemerkten Falle die Maische zur Reife gebracht, in dem unter 2., Buchstaben b, erwähnten Falle der Brand oder Abzug der auf die Brennvorrichtung gebrachten Stoffe beendigt werden konnte, und wurde das Verfahren auch wirklich vor dem erwähnten Zeitraume nicht beendigt, so ist die dadurch verübte schwere Gefälls-Uebertretung nach dem §. 334 des Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretung zu bestrafen, und der Strafbemessung derjenige Theil der Abgabe zum Grunde zu legen, welcher dem Verhältnisse des zur Beendigung des Verfahrens, nähmlich:

aa. in dem ersten Falle (1) zur Beendigung des begonnenen Gebräues,

bb. in dem zweiten Falle (2. a) zur Beendigung der Maischgährung,

cc. in dem dritten Falle (2. b) zur Vollendung des begonnenen Brandes oder Abzuges

erforderlichen Zeitraumes zu jenem, um welchen das Verfahren von dem vorschriftmäßigen Zeitpuncte begonnen wurde, entspricht.

Wäre aber der Zeitraum zwischen dem Zeitpuncte, in welchem das Verfahren begonnen wurde, und jenem, in welchem solches hätte begonnen werden sollen, so bedeutend, daß dasselbe vor diesem Zeitpuncte beendigt wurde, oder doch beendigt werden konnte: so ist dieses Verfahren als nicht angemeldet zu betrachten, und nach der Bestimmung der §§. 324, 333 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen zu behandeln.

§. 12.

cc. Versuch dieser Uebertretung.

Diese Bestimmungen (§. 11) finden auch auf den Versuch der erwähnten Gefälls-Uebertretung Anwendung. Als ein solcher Versuch sind insbesondere die im §. 4 der gegenwärtigen Vorschrift aufgeführten Handlungen zu betrachten.

§. 13.

dd. Verwendung von Stoffen zur Getränkerzeugung nach der vorgeschriebenen Zeit.

Werden

1. zu einer Zeit, in welcher das angemeldete Biergebräue beendigt sein soll, zur Erzeugung von Bier oder

eines Nebengetränkes geeignete Stoffe auf den Bräukessel gebracht; oder

2. in den im §. 1 dieser Vorschrift unter 3 bemerkten Ländern

a) mehlige Stoffe nach dem Tage, an welchem die Einmaischung hatte vorgenommen werden sollen, eingemaischt (§. 1 Z. 3. a) oder

b) Maische aus mehligen Stoffen oder ein Stoff von der im §. 1 unter 3., Buchstabe b, aufgeführten Art nach dem Zeitpuncte, in welchem der für den Tag, um den es sich handelt, angemeldete Brand oder Abzug beendigt sein soll, auf die Brennvorrichtung gebracht:

so ist die Verwendung dieser Stoffe als unangemeldet zu behandeln, und unterliegt den Bestimmungen der §§. 324, 333, 335 des Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretung.

§. 14.

ee. Fortsetzung der Getränkerzeugung über die vorgeschriebene Dauer.

Die im §. 336 des Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen enthaltenen Bestimmungen sind anzuwenden, wenn

1. ein Biergebräue oder

2. in den im §. 1. unter 3. bemerkten Ländern ein Brand zur Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeiten aus Stoffen von höherem Zuckergehalte nach dem Zeitpuncte, in welchem das Gebräue oder der Brand beendigt sein soll, mit gehörig angemeldeten Gegenständen oder Stoffen, mit denen das Verfahren bereits vor diesem Zeitpuncte begonnen worden ist, fortgesetzt wird.

3. Vorschriftwidrige Umstaltung, Hinwegbringung oder Aufbewahrung steuerbarer Gegenstände.

§. 15.

Die im §. 338 des Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen bemerkten schweren Gefälls-Uebertretungen sind vorhanden:

1. wenn zu Bier in der Bräuerei, oder in den Räumen, welche zur Aufbewahrung der Bräu-Erzeugnisse verwendet werden, Wasser oder ein anderer Stoff, durch den die Menge des Getränkes einen Zuwachs erhält, zugesetzt wird;

2. wenn aus den Betriebsräumen

a) der Bier-Erzeugung oder

b) der Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeiten aus Stoffen von höherem Zuckergehalte in den im §. 1 unter 3 bemerkten Ländern

vor Ablauf der angemeldeten oder vorgeschriebenen Dauer des Gebräues oder Brandes Erzeugnisse des gedachten Verfahrens hinweggebracht werden;

3. wenn in der Gewerbsstätte oder den Aufbewahrungsräumen der Stoffe oder Erzeugnisse des steuerbaren Verfahrens

a) eines Bierbräuers Bier,

b) eines Schänkers oder überhaupt eines Steuerpflichtigen, welcher den Verkauf im Kleinen von dem im Kleinverkaufe steuerbaren Getränken treibt, und nicht die im §. 2, Z. 6, berührte Begünstigung erlangte, steuerbare Getränke, deren Verkauf im Kleinen er treibt;

c) eines Steuerpflichtigen, der aus mehligen oder nicht mehligen Stoffen in den im §. 1 unter 3 genannten Ländern gebrannte geistige Flüssigkeiten erzeugt,

aa. eingemaischte mehlige Stoffe oder reife oder gährende Maische, oder

bb. nicht mehlige, in den für die Getränk-Erzeugung erforderlichen Zustand versetzte Stoffe;

d) eines Fleischers, Wirthes, Fleischselchers oder überhaupt eines Gewerbetreibenden, der zum Behufe seines Gewerbsbetriebes Schlachtungen steuerbaren Viehes ausübt, und zur Anmeldung derselben verpflichtet ist, geschlachtetes Vieh der bemerkten Art, oder Fleisch im rohen oder zubereiteten Zustande von solchem Viehe;

e) eines Müllers, in den im §. 1 unter 5 erwähnten Städten, dem die Anmeldung des Getreidebezuges für die Vermahlung obliegt, steuerbare Brotfrüchte oder Mehl

ohne die vorgeschriebene ämtliche Bestätigung über die Anmeldung und Entrichtung der gebührenden Abgabe gefunden oder aus den Büchern oder Registern, die der steuerpflichtige Gewerbetreibende führt, erhoben werden.

4. Vorschriftwidrige Veräußerung oder Bereitung.

§. 16.

Der in den §§. 341, 361, 362 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen vorausgesehenen schweren Gefällsübertretungen macht sich in den im §. 1 unter 3 erwähnten Ländern der Grundbesitzer, dem die steuerfreie Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeiten zum eigenen Gebrauche in einer bestimmten Menge bewilligt ist, schuldig, wenn er Getränke, deren steuerfreie Erzeugung ihm gestattet ist, vorschriftwidrig

a) an einen Andern veräußert, oder

b) für Rechnung eines Andern erzeugt oder bereitet.

5. Unterlassene Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung.

§. 17.

a. Aufsicht über die steuerpflichtigen Gewerbe.

Die Ausübung der Gewerbe, welche ein steuerbares Verfahren ausüben, ist unter Aufsicht (Controlle) gestellt.

§. 18.

b. Behandlung der unterlassenen Ausweisung.

Unterläßt Jemand, der ein solches Gewerbe ausübt, auf die an ihn ergangene Aufforderung, die ihm zu Folge der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung oder der besondern Verzehrungssteuer-Vorschriften obliegende Verbindlichkeit zur Ausweisung des Bezuges, Ursprunges, oder der Verzollung in andern als den im §. 15 unter 3 bemerkten Fällen auszuweisen, so ist diese Uebertretung nach den Bestimmungen der §§. 379 bis 383 St. G. über G. Ueb. zu behandeln.

6. Führung der Gewerbsbücher oder Register.

§. 19.

Die in den §§. 387 bis 392 St. G. über Gef. Ueb. enthaltenen Bestimmungen sind auch auf die Führung der Gewerbsbücher oder Register von Seite der Steuerpflichtigen, die ein steuerbares Verfahren ausüben, und zur Führung von Registern oder Büchern verbunden sind, über die Stoffe und Erzeugnisse dieses Verfahrens anzuwenden.

7. Unregelmäßigkeiten im steuerbaren Verfahren.

§. 20.

a. Im Allgemeinen.

Andern, als die in den §§. 1 bis 19 und 28 bemerkten Uebertretungen der Vorschriften für das steuerbare Verfahren, und für die dasselbe treibenden Beschäftigungen unterliegen,

1. wenn diese Uebertretungen in den §§. 344 bis 347 St. G. über Gef. Ueb. ausdrücklich genannt werden, diesen eben berufenen gesetzlichen Bestimmungen,

2. in andern Fällen hingegen der im §. 348 St. G. festgesetzten Anordnung.

§. 21.

h. Einige Arten derselben.

Insbesondere ist die Strafe nach dem §. 348 St. G. zu verhängen:

1. wenn eine vorgeschriebene Anmeldung in andern, als den mittels der obigen Bestimmungen (§§. 1 bis 16) bezeichneten Fällen unterlassen wird;
2. wenn eine, nicht als schwere Gefälls-Uebertretung zu strafende Abweichung von dem angemeldeten steuerbaren Verfahren Statt findet;
3. wenn die von den Steuerpflichtigen zu führenden Bücher oder Register nicht in den vorgeschriebenen Fristen vorgelegt werden;
4. wenn bei einer Durchsuchung, oder bei den Amtshandlungen zur Ueberwachung des steuerbaren Verfahrens die vorgeschriebene Hülfeleistung verweigert wird;
5. wenn ein steuerpflichtiger Gewerbetreibender bei einer Durchsuchung oder andern Amtshandlung zur Ueberwachung seines Gewerbsbetriebes abwesend ist, und Niemanden bestellt hat, der in dessen Nahmen der Amtshandlung beizuwohnen ermächtigt ist.

8. Behandlung der Fälle, in denen eine Abfindung geschlossen wurde.

§. 22.

Die Strafbestimmungen werden in den Fällen nicht angewendet, in denen für den Steuerpflichtigen durch die Abfindung mit der Steuerverwaltung, oder dem Pächter derselben die Vorschrift, um deren Uebertretung es sich handelt, außer Wirksamkeit getreten ist.

9. Strafbemessung bei der Rectification oder Umstaltung von Branntwein.

§. 23.

In den Fällen, in denen wegen der vorschriftwidrigen Rectification des Branntweines oder Branntweingeistes auf höhere Grade, oder wegen vorschriftwidriger Umstaltung desselben eine nach dem Betrage der entfallenden Abgabe zu bemessende Strafe zu verhängen ist, soll der Strafbemessung derjenige Betrag der Abgabe zum Grunde gelegt werden, welcher von dem, den Gegenstand der vollbrachten oder versuchten Uebertretung ausmachenden Branntweine oder Branntweingeiste in dem Falle der

Erzeugung desselben aus Stoffen von höherem Zuckergehalte entfallen würde.

10. Erschwerende Umstände.

§. 24.

Nebst den im Allgemeinen als erschwerend bezeichneten (St. G. über G. U. §§. 90, 91,) und den im §. 349 St. G. über G. U. besonders aufgeführten Erschwerungsgründen ist als ein erschwerender Umstand zu betrachten, wenn in den im §. 1 unter 3 erwähnten Ländern eine Einmaischung oder die Verwendung der Brennvorrichtung vor oder nach der für diese Art des Verfahrens festgesetzten Zeit (Vorschrift vom 25. September 1835, §§. 17, 18,) geschieht.

II. Uebertretungen im steuerpflichtigen Verkehre über Steuerlinien.

1. Im Allgemeinen.

§. 25.

Das Strafgesetz über Gefälls-Uebertretungen enthält die erforderlichen Bestimmungen für die Behandlung

1. der gesetzwidrigen Einfuhr steuerbarer Gegenstände in Orte oder Gebiethstheile, welche für die Steuer-Einhebung als geschlossen erklärt worden sind, und für die gesetzwidrige Durchfuhr solcher Gegenstände durch diese Orte oder Gebiethstheile (§§. 189, 196);
2. der Unrichtigkeiten und Ungenauigkeiten in der Erklärung oder Ansage, welche bei dem Eingange steuerbarer Gegenstände über die Steuerlinie der als geschlossen erklärten Orte oder Gebiethstheile einzubringen ist (§. 290);
3. der Unregelmäßigkeiten im Transporte steuerbarer Gegenstände, welche zur Bewahrung der Verzehrungssteuer, oder zur Vornahme der für die Steuer-Einhebung vorgeschriebenen Amtshandlung unter ämtlichem Verschlusse oder ämtlicher Begleitung an ein anderes Amt angewiesen werden (§. 353, Z. 4);
4. der unterlassenen Beweisführung über die Stellung angewiesener steuerbarer Gegenstände an ein Amt, an das dieselben angewiesen worden sind, oder über den Austritt derselben durch geschlossene Orte oder Bezirke, durch die dieselben durchgeführt werden sollte (§. 358);
5. der Unterschiede zwischen den angewiesenen steuerbaren Gegenständen und der Bollete, mit der dieselben versehen sind (§§. 359, 360);

6. der vorschriftwidrigen Vermeidung der an den Steuerlinien aufgestellten Gefällsämter und ihrer Amtshandlung, insbesondere der Ueberschreitung der Mauern, Gräben oder Wälle, mit denen ein für die Steuer-Einhebung als geschlossen erklärter Ort umgeben ist, außer den Fällen, in denen diese Uebertretungen als Schleichhandel, Mitschuld oder Theilnehmung am Schleichhandel behandelt werden müssen (§. 463);
7. der Verletzungen der gedachten Mauern, Gräben oder Wälle, oder der Steuerlinie oder der über dieselbe führenden Wege (§. 464, Z. 1, 3);
8. der eigenmächtigen Oeffnung eines Amtsschrankens (465).

2. In Absicht auf die Steuer von gebrannten geistigen Flüssigkeiten.

§. 26.

Für die Einhebung der Verzehrungssteuer von den gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche
1. aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche und Tirol und Vorarlberg, oder
2. aus Galizien

in die Länder eingebracht werden, in denen die Verzehrungssteuer von den gebrannten geistigen Flüssigkeiten bei deren Erzeugung eingehoben wird, sind diese Länder durch die Steuer-Linie, welche dieselben von den unter 1 und 2 genannten Gebiethstheilen scheidet, geschlossen. Alle für die Einfuhr steuerbarer Gegenstände im Orte, welche für die Steuereinhebung als geschlossen erklärt sind, dann für die Durchfuhr dieser Gegenstände durch solche Orte, endlich für die Ueberschreitung der Steuerlinie geltenden Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen, insbesondere die §§. 189, 196, 290, 353, 358, 359, 360, 463, 464, 465, finden auf die erwähnte Steuerlinie, und die über dieselbe eingehenden gebrannten geistigen Flüssigkeiten sowohl bei der Einfuhr, als auch in dem weitern Zuge durch die gedachten Länder Anwendung.

III. Allgemeine Bestimmungen.

1. Mißbrauch einer zugestandenen Begünstigung von Seite eines Gewerbetreibenden.

§. 27.

Mißbraucht ein Gewerbetreibender, dem der Bezug, die Erzeugung, Bereitung oder Verwendung eines der Verzehrungs-

steuer unterliegenden Gegenstandes frei von der gebührenden Abgabe, oder gegen eine geringere, als die allgemein festgesetzte Gebühr bewilligt worden ist, diese Bewilligung zu andern, als den in der erhaltenen Gestattung begriffenen Zwecken, oder überläßt er den Gegenstand vorschriftwidrig an jemanden Andern, oder versucht er diese Uebertretung, so haben die in den §§. 361 bis 364 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen enthaltenen Bestimmungen zur Richtschnur zu dienen.

2. Uebertretungen gegen die zur Sicherstellung der Verzehrungssteuer bestehenden Einrichtungen.

§. 28.

Die in dem Strafgesetze über Gefälls-Uebertretungen §§. 452 bis 459, 461, 462 enthaltenen Bestimmungen sind auf die Uebertretungen gegen die zur Sicherstellung der Verzehrungssteuer bestehenden Einrichtungen anzuwenden.

3. Uebertretung anderer Gefällsvorschriften.

§. 29.

Werden mit Gegenständen, die der Verzehrungssteuer unterliegen, andere, als die sich auf die Verzehrungssteuer beziehenden Vorschriften übertreten, so sollen die für die Uebertretung dieser Vorschriften festgesetzten Strafen in Anwendung gebracht werden, wobei, so fern zugleich zwei oder mehrere Gefälls-Uebertretungen eintreten, nach den §§. 105 bis 107 des Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen vorzugehen ist.

Wien am 1. April 1836.

76.

Ausfertigung der Todtenscheine für in den österreichischen Staaten verstorbene französische, oder in Frankreich verstorbene österreichische Unterthanen von Amtswegen, und ihre Zustellung im diplomatischen Wege.

Die königl. französische Regierung hat durch das Organ ihres Ministeriums an die k. k. geheime Hof- und Staatskanzlei das Ansinnen gestellt, daß bei Sterbfällen königl. französischer Unterthanen in den k. k. Staaten die Todtenscheine im diplomatischen Wege ihr zukommen gemacht werden.

Da die königl. französische Regierung mit diesem Begehren die Zusicherung eines gleichmäßigen reciproken Verfahrens, das von ihr auch bereits in Gang gesetzt worden ist, verbindet, so fand sich die hohe Hofkanzlei in Uebereinstimmung mit der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei bestimmt, dem gedachten Begehren zu entsprechen.

Hiervon werden die fürstbischöflichen Ordinariate in Gemäßheit der hohen Hofkanzleiverordnung vom 31. März 1836, Zahl 8259, zur weitern Einleitung in die Kenntniß gesetzt, damit in Sterbfällen notorisch französischer Unterthanen von den Seelsorgern — welche, wenn sich ihnen über die Eigenschaft der Verstorbenen als französische Unterthanen Zweifel darbiethen, vorläufig dießfalls bei den Ortsobrigkeiten die nöthige Erkundigung einzuholen hätten — Todtenscheine von Amtswegen ausgefertiget, und diese den fürstbischöflichen Ordinariaten zur weitern Vorlage hierher einbefördert werden.

Gubernialverordnung vom 14. April 1836, Zahl 5961; an die fürstbischöflichen Ordinariate.

77.

Bestimmungen, hinsichtlich der Eigenschaften der zur Praxis im Kanzleifache bey den Fiscalämtern zuzulassenden Individuen.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Decret vom 27. März 1836, Zahl 8996, nachträglich zur Verordnung vom 18. December 1835, Zahl 44819*) — betreffend die Eigenschaften der zur Praxis im Kanzleifache bey den Fiscalämtern zuzulassenden Individuen — in Gemäßheit einer allerhöchsten Entschliessung vom 9. Februar d. J. Folgendes zur Richtschnur hierher erinnert:

1. Nachdem der mit gutem Erfolge zurückgelegte Unterricht in der Realschule für die Fähigkeit zur Aufnahme in die Kanzleipraxis für genügend erklärt worden ist, und die Vorrückung in die technische Abtheilung des politechnischen

*) Siehe in diesem Bande Seite 2, Zahl 2.

Instituts nur nach der Vollendung des Curses der Realschule Statt finden kann, so sind Schüler von was immer für einem Zweige der Technik im politechnischen Institute zur Aufnahme in die Kanzlei-Praxis ebenfalls fähig, sobald sie nachweisen, die Realschule mit gutem Fortgange zurückgelegt zu haben.

2. Die Realschule zu Triest, auch ohne die höheren nautischen, commerzielen und architectonischen Curse, ist jener zu Wien gleich zu achten.

3. Zöglinge der Ingenieur- und Neustädter Militär-Academie haben sich über die gehörige Vollendung des dritten Curses in jeder dieser Academien auszuweisen, um zur Aufnahme in die Kanzleipraxis fähig zu sein.

Gubernialverordnung vom 15. April 1836, Zahl 5787; an das Fiscalamt.

78.

Erläuterung der Vorschrift wegen Befreiung der Correspondenz zwischen Behörden und Aemtern von der Entrichtung des Postporto bey Erstattung von Diensiesbesetzungs-Vorschlägen.

In Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 25. v., Erh. 4. d. M., Zahlen 9423/396, wird dem k. k. Kreisamte im Nachhange zu den hohen Hofkammerdecreten vom 18. Mai 1830, Z. 17057/762, und 26. April 1834, Z. 14927/638, Gubernial-Intimat vom 17. Juni 1830, Zahl 11051/1685, *) und vom 16. Mai 1834, Z. 7668, **) die Abschrift eines Erlasses übersendet, welcher zur Erläuterung der in den oberwähnten hohen Hofkammerdecreten den Vorschlägen zu Dienstesbesetzungen eingeräumten Portofreiheit aus Anlaß einer von der ober-

*) Siehe P. G. S. Band 12, Seite 258, Zahl 123.

**) Siehe P. G. S. Band 16, Seite 99, Zahl 78.

sten Hofpostverwaltung dießfalls gestellten Anfrage an dieselbe erging.

Gubernialverordnung vom 15. April 1836, Zahl 5452; an die k. k. Kreisämter, das Fiscalamt, Provinzial-Staats-Buchhaltung und die Ober-Postverwaltung, dann mit Note an die k. k. vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung.

Abschrift

der an die k. k. oberste Hofpostverwaltung unterm 25. März 1836 erlassenen Decretes.

Der obersten Hofpostverwaltung wird in Erledigung ihres Berichtes vom 9. Februar d. J., Zahl 1700/375, unter Rückschluß der Beilagen bemerkt, daß unter dem in den Hofkammer-Decreten vom 18. Mai 1830, Zahl 17057/762, dann vom 26. April 1834, Zahl 14927/638, vorkommenden Ausdrucke: »Behörden und Aemter« nur landesfürstliche Behörden und Aemter zu verstehen sind, und somit die in diesen Hofkammer-Decreten ausgesprochene Befreiung von den Postgebühren nur auf jene Besetzungsvorschläge und Schreiben Anwendung findet, die in der Correspondenz zwischen landesfürstlichen Behörden und Aemtern versendet werden.

79.

Befreiung der wirklichen Beamten der der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen untergeordneten Bergwesensbehörden von der Militärpflicht.

Zu Folge hohen Hofkanzleidecretes vom 16. d. M., Zahl 10134, haben Seine Majestät mit der allerhöchsten Entschließung vom 12. April 1836 die wirklichen Beamten der der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen untergeordneten Bergwesensbehörden, nicht aber die mindern Diener der Letztern, von der Militärpflicht loszuzählen geruhet.

Das Kreisamt hat hiervon die Stellungsbehörden zu ihrer Benehmung in die Kenntniß zu setzen.

Gubernialverordnung vom 24. April 1836, Zahl 6477; an die k. k. Kreisämter.

80.

Verboth der Benützung der Natural-Vorspann von Seite der Bezirksbeamten bey öffentlichen und bezirksämtlichen Geschäftsreisen außer den eigenen Bezirken.

Die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung hat gelegenheitlich zur Sprache gebracht, daß sich die Bezirksbeamten in den öffentlichen und bezirksämtlichen Geschäftsreisen außer den eigenen Bezirken mit Außerachtlassung der mit hierortiger Verordnung vom 2. May 1827, Zahl 9421, *) bekannt gegebenen Vorschrift, noch der Naturalvorspann bedienen, und daß der Landesbeitrag aus dem Vorspannsbeitragsfonde bezahlt werde.

Da nun nach der oben erwähnten hierortigen Verordnung denselben nur die Aufrechnung der Vorspannsgebühr pr. Pferd und Meile in jenem Betrage, in welchem sie in jeder Vorspannsstation verpachtet wurde, und nicht die Naturalvorspann zusteht, so wird das k. k. Kreisamt hiermit angewiesen, die Handhabung der genannten obangezogenen hierortigen Verordnung zu überwachen, und der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung die Vorspansverpachtungspreise nach der erfolgten hierortigen Bestätigung zur Richtschnur in vorkommenden Adjustirungsfällen stets mitzutheilen.

Gubernialverordnung vom 27. April 1836, Zahl 5522; an die Kreisämter, Stände und Cameral-Zahlamt.

81.

Bestimmungen hinsichtlich der Prüfung, welcher sich die Conceptspracticanten der politischen und Justizbehörden zu unterziehen haben, wenn sie zum Cameraldienste überzutreten wünschen.

Laut einer Eröffnung der k. k. steyermärkischen Cameral-Gefällenverwaltung vom 15. April d. J., Zahl 2982, haben

*) Siehe P. G. S. Band 9, Seite 212, Zahl 94.

Se. k. k. Majestät mit der allerhöchsten Entschliessung vom 16. August 1832 (Hofkammerverordnung vom 24. August 1832, Zahl 37176,) allergnädigst anzuordnen geruht, daß die Conceptspracticanten der politischen und Justizbehörden, welche daselbst die vorgeschriebene Prüfung bestanden haben, wenn sie zum Cameraldienste überzutreten wünschen, in so ferne einer abermahligen Prüfung zu unterziehen seien, als es darauf ankömmt, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß sie sich den legislativen Theil und die organischen Einrichtungen der Cameral-Verwaltungszweige eigen gemacht haben, daß jedoch von dieser Prüfung jene Individuen loszuzählen seien, welche bereits die Fiscaladjuncten-Prüfung mit gutem Erfolge bestanden haben, und die obgedachten erforderlichen Kenntnisse vollkommen besitzen.

Ueber eine neuerlich vorgekommene Anfrage, in wie ferne die Concepspracticanten der politischen und Justizbehörden, welche zu den Cameralgefällen-Verwaltungen überzutreten wünschen, der Bedingung der vorläufigen probeweisen Uebung unterliegen, und in welcher Eigenschaft sie derselben zu unterziehen wären, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer unterm 30. März 1836, Zahl 1566, der k. k. vereinigten Cameralgefällen-Verwaltung Folgendes bedeutet:

Die Conceptspracticanten der politischen und Justizbehörden können erst dann, wenn sie die laut obiger allerhöchster Entschliessung vom 16. August 1832 vorgeschriebene Prüfung mit entsprechendem Erfolge abgelegt haben, als Conceptspracticanten der Cameralgefällen-Verwaltungen in den Personalstand der Letztern aufgenommen werden; da von diesen Individuen vorausgesetzt werden muß, daß sie sich die erforderliche Geschäftsübung während der vorausgegangenen Dienstleistung bereits erworben haben, so sei von ihnen die vorläufige probeweise Conceptsübung nicht zu fordern.

Sollten sie es jedoch selbst wünschen, vor Ablegung der Prüfung sich zu ihrer Erleichterung durch einige Zeit bei der Cameralgefällen-Verwaltung zu verwenden, so sei ihnen dieß von Seite der Letztern in so ferne ohne Anstand zu gestatten, als

sie zu diesem Behufe bei der Behörde, der sie angehören, für einen angemessenen Zeitraum der Dienstleistung enthoben werden.

Da die erwähnten Conceptspracticanten während einer solchen Verwendung noch nicht zu dem Personalstande der Cameralgefällen-Verwaltung gehören, so seien sie vor Antretung derselben auch nur an den bei der politischen oder Justizbehörde abgelegten Diensteid zu erinnern.

Wovon das k. k. Kreisamt zur Wissenschaft und Verständigung seiner Conceptspracticanten in die Kenntniß gesetzt wird.

Gubernialverordnung vom 28. April 1836, Zahl 6642; an die k. k. Kreisämter und das k. k. Fiscalamt.

82.

Bestimmung des Postrittgeldes im Großfürstenthume Siebenbürgen, vom 16. Mai 1836 angefangen.

In Folge hohen Hofkammerdecretes vom 23. April 1836, Zahl 18028, ist im Einverständnisse mit der königl. siebenbürgischen Hofkanzlei beschlossen worden, im Großfürstenthume Siebenbürgen das Postrittgeld für ein Pferd und eine einfache Poststation von 50 kr. auf fünfundvierzig kr. C. M., vom 16. Mai 1836 angefangen, herabzusetzen. Hiernach wird auch die Gebühr eines gedeckten Wagens auf die Hälfte, und für einen offenen Wagen auf ein Viertheil des Postrittgeldes von einem Pferde festgesetzt; das Schmier- und Postillons-Trinkgeld aber bei dem bisherigen Ausmaße belassen.

Gubernialcurrende vom 29. April 1836, Zahl 6867.

83.

Vorschrift über die Erbsteuerbehandlung der aufgelassenen Daz- und Umgeldsrechte.

Seine k. k. Majestät haben über die Erbsteuerbehandlung der aufgelassenen Daz- und Umgeldsrechte mit allerhöchster

Entschliessung vom 16. April l. J. folgende gesetzliche Bestimmungen zu erlassen geruhet:

»Die Erbsteuer von den aufgelassenen Daz- und Umgelds»bezügen ist, in so ferne nicht ein Uebereinkommen auf sogleiche »Bezahlung derselben binnen der gesetzlichen Frist nach Maßgabe »der provisorischen Entschädigungsrente zu Stande kommt, ledig»lich nach ihrer Quote in Beziehung auf die seiner Zeit anzu»weisende definitive Entschädigung, und mit Vorbehalt der Be»rücksichtigung allfälliger Abzugsposten ohne nähere Bestimmung »oder Berechnung auszusprechen, und durch pfandweise Vor»merkung auf den definitiven Entschädigungs-Anspruch bei je»ner Casse, aus welcher diese Entschädigung zu bezahlen sein »wird, sicherzustellen, wenn nicht in einzelnen Fällen die Partei »die Leistung einer anderen annehmbaren Sicherstellung vor»ziehen sollte.«

Welche allerhöchste Entschliessung in Folge des hohen Hofkanzleidecretes vom 22. d. M., Zahl 1510/Str., zur genauen Nachachtung bekannt gemacht wird.

Gubernialcurrende vom 30. April 1836, Zahl 1875/Str.

84.

Zustellung der Briefe an die im Orte wohnenden Adressaten durch eigene Briefträger.

In Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 21. April 1836, Zahl 14980/637, ist zur größern Bequemlichkeit des correspondirenden Publikums beschlossen worden, daß die Postmeister in jenen Orten, wo keine Aerarial-Briefträger bestehen, die Briefe an die in dem Orte wohnenden Adressaten durch eigene verläßliche Briefträger unaufgehalten zuzustellen haben.

Den Briefträgern ist gestattet, für diese Bestellung ½ kr. C. M. für jeden Brief ohne Unterschied des Gewichtes abzunehmen. Es bleibt jedoch Jedermann freigestellt, zur Ersparung dieser Bestellungsgebühr die Briefe bey dem Postamte selbst abzuholen oder abholen zu lassen.

Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernialcurrende vom 3. Mai 1836, Zahl 7118.

85.

Bestimmungen hinsichtlich der Beschäftigung der wegen Gefälls-Uebertretungen im Verhafte befindlichen Beschuldigten, dann wegen Vergütung der Untersuchungskosten.

In Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 27. v., Erh. 5. d. M., Z. 20145/1905, wurde über die Frage, ob die wegen Gefällsübertretungen verhafteten Beschuldigten während des Verhaftes zur Arbeit angehalten werden können, dann wegen des Ausmaßes der zu vergütenden Kosten des Verfahrens die beiliegende Verordnung an die k. k. Cameralgefällen-Verwaltungen erlassen, welche den k. k. Kreisämtern zur Wissenschaft, und in Absicht auf die Verhandlung über das Ausmaß der Kostenvergütung zur Nachachtung mitgetheilt wird.

Gubernialverordnung vom 6. Mai 1836, Zahl 7282;
an die k. k. Kreisämter.

Abschrift

einer an sämmtliche Cameralgefällen-Verwaltungen, mit Ausnahme jener von Tirol, erlassenen Verordnung.

Bei den Schwierigkeiten, denen die Festsetzung allgemeiner Bestimmungen über die Beschäftigung der im Verhafte befindlichen Beschuldigten vor ihrer Verurtheilung unterworfen ist, wird die k. k. Gefällen-Verwaltung in Erledigung des Berichtes vom — Zahl — unter Rückschluß der Beilagen, auf das Strafgesetz über Gefällsübertretungen, §§. 563, 565, mit dem Beisatze gewiesen, daß die Untersuchung und Entscheidung der Straffälle, wegen welcher ein Beschuldigter sich im Verhafte befindet, nach den §§. 59 und 139 des Amts-Unterrichtes für die zur Anwendung des Strafgesetzes bestimmten Behörden vorzugsweise zu beschleunigen ist.

Wird diese Anordnung beobachtet, so kann sich nur sehr selten der Fall ergeben, daß ein Beschuldigter lange im Verhafte gehalten wird, und daß, in so ferne er zahlungsunfähig ist, aus Anlaß seiner gefänglichen Anhaltung ein nahmhafter Aufwand erwächst.

Uebrigens sind im Einvernehmen mit der politischen Landesstelle und dem Appellationsgerichte, wenn es noch nicht geschehen

wäre, in Absicht auf das Ausmaß der Kostenvergütung die zur Vollziehung der §§. 912, 913, 914, 920, 922, 923, 925, Z. 2, und 932 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen zu beobachtenden Bestimmungen zusammenzufassen, und den zur Untersuchung der Gefällsübertretungen bestimmten Aemtern und Behörden mitzutheilen, wie auch eine Abschrift der Weisung, welche dieselbe hierüber erlassen wird, hierher vorzulegen.

Wien den 27. April 1836.

86.

Behandlung der Gefällsübertretungen, die sich im Verkehre über die Zwischenzoll-Linien ergeben, welche Ungarn und Siebenbürgen von den übrigen im Zollverbande begriffenen Länder scheidet.

Mit Beziehung auf die §§. 5 bis 9 der Vorschrift vom 3. März d. J., (kund gemacht am 8. März l. J., Zahl 3819), *) über die Anwendung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen werden zu Folge der hohen Hofkammer-Präsidial-Verordnung vom 1. Mai 1836, Zahl 2495, für die Behandlung der sich auf den Verkehr über die Zwischenzoll-Linie, welche Ungarn und Siebenbürgen von den übrigen im gemeinschaftlichen Zollverbande begriffenen Ländern scheidet, beziehenden Gefällsübertretungen folgende Bestimmungen zur Beobachtung allgemein bekannt gemacht:

1. Ist die Gefällsübertretung gegen eine Gebühr oder Vorschrift, welche in einem der beiden durch die Zwischenzoll-Linien geschiedenen Gebiethstheile des gemeinschaftlichen Zollverbandes wirksam ist, und nicht zugleich gegen eine für den andern Gebiethstheil geltende Gebühr oder Vorschrift gerichtet, z. B. wenn mit einer Waare, die bey der Ueberschreitung der Zwischenzoll-Linie nur in einem der beiden Gebiethstheile einer Eingangs- oder Ausfuhr-Gebühr unterliegt, in dem andern hingegen für diesen Verkehr gebührenfrei ist, Schleichhandel vollbracht oder versucht wird,

*) Siehe in diesem Bande Seite 171, Zahl 50.

oder wenn in der Waarenerklärung über eine solche Waare eine Unrichtigkeit enthalten ist, oder wenn Jemand in der Ausfuhr über die Zwischenzoll-Linie eine Waare zwar zu dem Austrittsamte stellte, und der Ausfuhr-Amtshandlung vorschriftmäßig unterzog, jedoch mit derselben das Eintrittsamt umging, und dergl., so wird das Strafverfahren von den Behörden desjenigen Landes gepflogen, in welchem die erwähnte Gebühr oder Vorschrift wirksam ist. Hat ein für den andern Gebiethstheil bestelltes Amt die Uebertretung entdeckt, so liegt demselben ob, die zur Sicherstellung des Strafverfahrens erforderlichen Vorkehrungen auf vorschriftmäßige Art zu treffen, und die Verhandlung dem nächsten Amte desjenigen Gebiethstheiles, dessen Behörden das Strafverfahren zusteht, mitzutheilen.

2. Wird jedoch in den Ländern, für welche das Strafgesetz über Gefällsübertretungen Wirksamkeit erhielt, eine gegen eine Gebühr oder Vorschrift des jenseitigen Gebiethes gerichtete Uebertretung entdeckt, und ist der Beschuldigte ein Bewohner der erwähnten Länder, so soll nach den §§. 33 und 34 dieses Strafgesetzes verfahren werden.

3. In andern als den unter 1. bemerkten Fällen ist sich folgendermaßen zu benehmen:

a) Wird der Uebertreter oder der Gegenstand der Uebertretung in der Vollbringung oder dem Versuche der Uebertretung angehalten, so haben rücksichtlich der angehaltenen Sache, und gegen die angehaltene Person die Behörden desjenigen beider Gebiethstheile das Strafverfahren zu pflegen, für den die Beamten oder Angestellten, welche die Uebertretung entdeckt haben, bestellt sind.

b) Gegen einen Beschuldigten, rücksichtlich dessen diese Bedingungen nicht vorhanden sind, soll das Strafverfahren von den Behörden desjenigen Gebiethstheiles gepflogen werden, in welchem der Beschuldigte zu der Zeit, wo die Untersuchung gegen ihn beginnt, gegenwärtig ist.

c) Nach dieser Bestimmung ist auch vorzugehen, wenn wegen einer und derselben Gefällsübertretung Anzeigungen gegen

zwei oder mehrere Beschuldigte vorhanden sind, die zu der Zeit, wo die Untersuchung gegen jeden derselben beginnt, sich nicht in demselben Gebiethstheile befinden.

d) Handelt es sich jedoch um eine Gefällsübertretung, welche nicht bloß gegen die für den Verkehr über die Zwischenzoll Linie bestehenden Eingangs- oder Ausfuhr-Gebühren, sondern auch gegen ein nur in einem der beiden Gebiethstheile und nicht in dem andern bestehendes Staatsgefäll, z. B. gegen das Tabak-Monopol gerichtet ist, und sind die Umstände nicht so beschaffen, daß das Verfahren gegen den Beschuldigten den Behörden des Landes, in welchem das erwähnte Gefäll wirksam ist, nach den obigen Bestimmungen ohnehin zusteht, so wird das Verfahren wegen der Uebertretung gegen die für den Verkehr über die Zwischenzoll-Linie bestimmten Eingangs- und Ausfuhrgebühren von den nach diesen Bestimmungen hierzu berufenen Behörden, rücksichtlich der Verkürzung des gedachten Gefälles hingegen von den Behörden des Landes, in dem dasselbe besteht, gepflogen.

4. Bei der Strafbemessung haben die für das Land, in welchem das Verfahren Statt findet, geltenden Bestimmungen zur Richtschur zu dienen.

5. Insbesondere sollen in den Ländern, für welche das Strafgesetz über Gefällsübertretungen Wirksamkeit erhielt, zu Folge des §. 44 dieses Gesetzes außer dem im §. 3 unter d bemerkten Falle, sämmtliche für den Verkehr über die Zwischenzoll-Linie festgesetzten Ausfuhr- und Eingangsgebühren, welche durch die Uebertretung verkürzet, oder in die Gefahr der Verkürzung gesetzt worden sind, der Strafbestimmung zum Grunde gelegt werden.

In dem mit dem §. 3 d. bezeichneten Falle dienen der Strafbestimmung die Gebühren, rücksichtlich welcher das Verfahren den Behörden des jenseitigen Gebiethes nicht zusteht, zur Grundlage.

Gubernialcurrende vom 8. Mai 1836, Zahl 7430.

87.

Die gegen unbefugt Abwesende verhängten Geldstrafen sind dem Localarmenfonde zuzuwenden.

Die hohe Hofkanzlei hat mit Verordnung vom 21. April l. J., Zahl 9800/758, aus Anlaß eines vorgekommenen speciellen Falles zu bestimmen gefunden, daß die nach dem §. 25 des Auswanderungspatentes vom 24. März 1832 *) gegen einen unbefugt Abwesenden erkannte Geldstrafe dem betreffenden Localarmenfonde, wie überhaupt polizeiliche Strafgelder, zuzuwenden sei.

Welches zur künftigen genauen Beobachtung bekannt gemacht wird.

Gubernialcurrende vom 10. Mai 1836, Zahl 7437.

88.

Vorschrift über den Fortbezug oder Verlust der Stipendien von den Repetenten.

Aus Veranlassung eines specielen Falles hat die hohe Studienhofcommission über den Fortbezug der Stipendien von den Repetenten mit Verordnung vom 11. v. M., Zahl 1804, Nachfolgendes erinnert:

In der Regel sind Repetenten zum Fortbezuge des Stipendiums nicht geeignet, und es können Jünglinge das Stipendium nur in dem Falle beibehalten, wenn Krankheiten sie gänzlich hindern, die Collegien zu besuchen, und die Prüfung zu machen, und wenn die Krankheit nicht über ein Jahr dauert.

Uebrigens ist bei Entscheidungen über Verlust oder Beibehaltung von Stipendien auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß die mit Studien-Hofcommissions-Verordnung vom 1. Juli 1833, Zahl 2711, **) bekannt gegebene allerhöchste Entschliessung vom

*) Siehe P. G. S. Band 14, Seite 217, Zahl 65.

**) Siehe P. G. S. Band 15, Seite 190, Zahl 134.

5. Mai des nähmlichen Jahres, die Anordnung, wonach ein Stipendist nur dann, wenn er in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Semestern zweite Fortgangsclassen erhält, das Stipendium verlieren soll, an die Voraussetzung knüpft, daß dessen Sitten und Verwendung gut seien.

Gubernialverordnung vom 13. Mai 1836, Zahl 7191; an die k. k. juridisch-politisch- und philosophischen Studien-Directorate und an die Gymnasial-Directorate.

89.

Gestattung des Hausirhandels mit Baumwollwaaren in Steiermark bis 1. April 1837.

Im Nachhange zur Gubernialcurrende vom 27. März l. J., Zahl 4886, *) wird allgemein bekannt gemacht, daß die bis 1. August d. J. bestimmte Frist, mit welchem Zeitpuncte der Hausirhandel mit Baumwollwaaren in Steiermark gänzlich aufhören soll, in Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 12. d. M., Zahl 2492/PP., bis 1. April 1837 erstreckt werde, daß es jedoch in Absicht auf den Spitzengrund bei der Verfügung zu verbleiben habe, daß das Verboth des Hausirhandels mit selbem schon vom 1. April 1836 angefangen eintrete.

Gubernialcurrende vom 16. Mai 1836, Zahl 7994.

90.

Beschreibung der Assaliniſchen Methode, den Kuhpocken-Impfstoff im brauchbaren Zustande aufzubewahren.

Im Anschlusse wird dem k. k. Kreisamte die gewöhnliche Anzahl gedruckter Exemplare der vom k. k. Herrn Gubernialrathe und Landes-Protomedicus Dr. Lorenz Edlen von Vest verfaßten Beschreibung einer Methode, den Kuhpocken-Impf-

*) Siehe in diesem Bande Seite 217, Zahl 66.

stoff im brauchbaren Zustande aufzubewahren, mit der Weisung zugefertiget, selbe durch die Bezirksobrigkeiten an das Sanitäts-Personale des Kreises gelangen, und demselben bedeuten zu lassen, daß die Glasröhrchen mit dem Kuhpocken-Impfstoff gefüllt, bei dem k. k. Kreisamte Grätz, wie es bisher mit den impregnirten Impflanzetten der Fall war, nach Bedarf den Impfärzten auf ihr Ansuchen unentgeltlich werden verabfolgt werden.

Gubernialverordnung vom 18. Mai 1836, Zahl 7468; an die k. k. Kreisämter.

Ueber eine Methode, den Kuhpocken-Impfstoff in brauchbarem Zustande aufzubewahren.

Unter allen Methoden, welche man zu dem angezeigten Zwecke empfohlen und in Anwendung gebracht hat, scheint wohl die, die schon vor vielen Jahren vom Doctor Assalini zuerst gebraucht worden ist, sich als die vorzüglichste zu bewähren. Sie ist in Vergessenheit gerathen, wahrscheinlich theils deßwegen, weil die Impfärzte auf dem Lande sich die dazu nöthigen Glasröhrchen nicht zu verschaffen wußten, vielleicht auch theils darum, weil sie das dabei zu beobachtende sehr einfache Verfahren nicht kannten, denn es gehört zu denjenigen Operationen, welche, wenn man sie einmahl gesehen hat, leicht erlernet werden, die aber schwierig scheinen, wenn man sie bloß beschrieben liest.

Daß sie wirklich keine besondere Umständlichkeit erfordert, und sicher zum Ziele führt, beweiset der Umstand, daß sie seit Jahren in dem benachbarten Kärnten, im Phisikate von Spital, von mehreren Landchirurgen geübt, und man dort niemahls in Verlegenheit gesetzt wird, die Vaccination, sobald man will, zu beginnen.

Diese Methode des Doctors Assalini besteht darin, daß der flüssige Impfstoff in kurzen dünnen Glasröhren, aus welchen die Luft großentheils ausgetrieben worden ist, aufbewahrt wird. Es wird nähmlich ein etwas über einen halben Zoll langes Glasröhrchen (dessen Lichte etwa $^1/_3$ Linie beträgt) an beiden Enden in lange feine Spitzen (Haarröhrchen) ausgezogen. Will man den Impfstoff zum Aufbewahren sammeln, so öffnet man, wie gewöhnlich, die Impfpustel, und läßt das klare Tröpfchen hinaustreten. Nun wird dann die eine zugeschmolzene Spitze mit einer Scheere abgekneipt, das Röhrchen (zur Austreibung der Luft, wenn es beim Schröpfen geschehen muß) über der Flamme eines Lichtes er-

wärmet, und die offene Spitze schnell in die hervorgetretene Lymphe getaucht. Man wartet einige Secunden, damit sich die Flüssigkeit in das Röhrchen hineinsauge, und bringt dann schnell die offene Spitze in die Lichtflamme, in welcher selbe bald zuschmilzt. Man hat beim Aufbewahren und beim Versenden nur die nöthige Vorsicht anzuwenden, das Abbrechen der feinen Glasspitzen zu verhüthen.

Will man dann von der Lymphe, welche sich in dem halbluftleeren Raume sehr gut erhält, Gebrauch machen, schneidet man bloß die beiden Spitzen ab, und bläst behuthsam das kleine Tröpfchen Lymphe auf ein reines Glas, und taucht die Lanzette in selbes zur Weiterimpfung ein.

Solche Aufbewahrungsgläschen kann man bei dem Herrn Rospini in Grätz — das Dutzend zu 6 kr. CM. bekommen.

Es wird diese Anwendung der Haarröhrchen nicht nur bei dem Unterrichte der Physik, den die Schüler der Chirurgie erhalten, sondern auch bei den cliniſchen Vaccinationen practisch gezeigt, und es läßt sich erwarten, daß künftig die Erlangung guten Impfstoffes an weniger Hemmungen und Zögerungen stoßen werde, als es bisher der Fall gewesen, wo nur zu oft Blattern-Epidemien an Ausbreitung zunehmen, während man sich bemühte, Impfstoff sich zu verschaffen, oder mit mißlungenen Versuchen die Zeit verlor.

Grätz am 6. Mai 1836.

91.

Anordnung wegen Benützung des Eisenoxidhydrats und des fein gepulverten Blutsteins als Gegengift des weißen Arseniks.

Die in dem Bande 19 und 20 der medicinischen Jahrbücher angeführten Versuche des Doctors und Professors von Spitz in Wien bestätigen die Entdeckung, daß das Eisenoxidhydrat, der dieses enthaltende Eisenrost, und im mindern Grade auch der fein gepulverte Blutstein die Wirkungen des weißen Arseniks sehr zu mindern vermöge, und daß diese Körper als Gegengift anzusehen seien.

Da sich solche Vergiftungen öfter ergeben, so hat das k. k. Kreisamt das ärztliche Personale auf diesen, in den obangeführ-

ten Jahrbüchern befindlichen Aufsatz aufmerksam zu machen, und die Apotheker, so wie die Landchirurgen, auffordern zu lassen, eine hinreichende Menge des ersteren Präparates, dessen Bereitung im Bande 19, Heft 4, genau angegeben ist, sich vorräthig anzuschaffen.

Gubernialverordnung vom 18. Mai 1836, Zahl 7948; an die k. k. Kreisämter.

92.

Vorschrift hinsichtlich der Belege der Erbsteuerausweise, Verfassung der Schätzungs-Protokolle und Inventarien von Seite der Abhandlungs-Instanzen.

Nachdem die Begünstigung des §. 9 des allerhöchsten Erbsteuer-Patentes — wonach das dem überlebenden Ehegatten aus dem unterthänigen Bauernvolke vermöge Heirathsvertrages, worin eine allgemeine Gütergemeinschaft bedungen wurde, zufallende Vermögen von der Erbsteuer befreiet ist — nur dem Bauer im eigentlichen Sinne und nur in Betreff seiner Rustical-Besitzung zu Statten zu kommen hat, aus den von den Abhandlungs-Instanzen eingesendeten Erbsteuer-Ausweisen, Schätzungen, Inventarien, Vermögensbekenntnissen, so wie aus den Sterbfalls-Consignationen aber selten zu entnehmen ist, ob die zum Verlasse gehörigen Realitäten Rustical- oder Dominical-Besitzungen sind, so hat das k. k. Kreisamt sämmtlichen Abhandlungs-Instanzen aufzutragen, daß sie in allen Schätzungs-Protokollen, Inventarien und andern Urkunden die Eigenschaft der Besitzungen ersichtlich machen, und die Erbsteuer-Ausweise mit solchen Acten belegen, aus welchen deutlich zu entnehmen ist, ob die im Verlasse vorgekommene Realität eine Rustical- oder Dominical-Besitzung sei.

Gubernialverordnung vom 18. Mai 1836, Zahl 2052/Str.; an die k. k. Kreisämter.

93.

Berichtigung eines Schreibverstosses in dem Hofkammerdecrete vom 20. November 1835, Zahl 45233, womit die Grundsätze wegen Pauschirung der Kanzleierfordernisse für Unterrichts- und höhere Lehranstalten bekannt gegeben wurden.

Die hohe Hofkammer hat mit Verordnung vom 9. Mai 1836, Zahl 18659, Nachstehendes hierher eröffnet:

»Durch einen Bericht einer Landesstelle ist man zur Kenntniß gelangt, daß vermöge §. 4 des hierortigen Decrets vom 20. November 1835, Zahl 45233 — womit den Länderstellen die bei Ausmittlung der Kanzleipauschalien für die Unterrichts- und höhern Lehranstalten im Einverständnisse mit der k. k. Studienhofcommission festgesetzten Grundsätze bekannt gemacht wurden — von der Pauschirung jene Kanzleierfordernisse ausgeschlossen sein sollen, welche hier und da auf Kosten der Anstalt an die Schulen abgegeben werden, während man eigentlich jene Gegenstände von der Pauschirung auszuschliessen beabsichtigte, welche etwa auf Kosten der Anstalt an die Schüler abgegeben werden.

Hiervon wird die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung mit Bezug auf die hierortige Verordnung vom 11. December 1835, Zahl 20549, *) in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialverordnung vom 23. Mai 1836, Zahl 8033; an die Provinzial-Staatsbuchhaltung.

94.

Erläuterung der Vorschrift hinsichtlich der Aufnahme von Bau-Practicanten und ihrer Prüfung.

Mit hoher Hofkanzleiverordnung vom 14. Mai 1836, Zahl 12532, wurde in Bezug auf die Aufnahme von Baupracticanten

*) Siehe P. G. S. Band 17, Seite 506, Zahl 242.

erinnert, daß die mit Hofdecret vom 24. April 1835, Zahl 6055, (Gubernial-Intimat vom 25. Mai 1835, Zahl 8308,) *) erlassenen Vorschriften nur auf jene Individuen Anwendung haben, welche nicht schon früher als Baupracticanten aufgenommen, oder selbst als Beamte für einen einzelnen Bauzweig angestellt worden sind, und daß diese letzteren nach der Vorschrift des Hofdecrets vom 16. März 1820, Zahl 7521, (Gubernial-Intimat vom 19. April 1820, Zahl 7540) **) behandelt, demnach der dort für wirkliche Anstellungen im Baufache geforderten theoretisch-practischen Prüfung unterzogen werden müssen.

Die hohe Hofkanzlei fand sich zugleich bestimmt, die im §. 5 des Hofdecretes vom 16. März 1820 ausschließlich ihr selbst vorbehaltene Nachsicht von der Prüfung nun den Länderstellen einzuräumen.

Gubernialverordnung vom 30. Mai 1836, Zahl 8537; an die Provinzial-Baudirection.

95.

Vorschrift wegen Einhebung und Bescheinigung der Executionsgebühren durch die Bezirksobrigkeiten.

Man ist zur Kenntniß gelangt, daß die Empfangsbestätigung an die exequirten Insaßen für die eingezahlten Steuer-Executionsgebühren von vielen Bezirksobrigkeiten gar nicht beobachtet wird, obwohl sie gesetzlich ist — daß ferners diese Bestätigung von andern Bezirksobrigkeiten auf sehr verschiedene Weise geschieht, bei manchen sogar die Executionsgebühren von den Soldaten selbst eingehoben, und von diesen entweder gar nicht, oder nur gegen willkührliche Abgabe von Ueberschüssen den Steuer-Bezirksobrigkeiten verrechnet werden.

Das k. k. Kreisamt wird daher zur Erzielung einer gleichmäßigen Benehmungsweise angewiesen, sämmtliche Steuerbezirksobrigkeiten zu beauftragen, daß sie die Executionsgebühren

*) Siehe P. G. S. Band 17, Seite 140, Zahl 93.
**) Siehe P. G. S. Band 2, Seite 176, Zahl 71.

von den exequirten Insaßen selbst einheben, die gezahlten Executionsbeträge aber denselben stets auf der untern Hälfte der Steuerbüchel bescheinigen.

Gubernialverordnung vom 1. Juni 1836, Zahl 2394/Str.; an die k. k. Kreisämter.

96.

Zur Einbringung der politischen Taxrückstände von zahlungsfähigen, aber die Zahlung verweigernden Parteien darf die Militärexecution nicht verwendet werden.

Ueber die aus Anlaß mehrerer specieler Fälle gestellte Anfrage, ob die politischen Taxrückstände von zahlungsfähigen, aber die Zahlung verweigernden Parteien mittels der Militär-Execution einzutreiben seien, hat die hohe Hofkammer unterm 24. v. M., Zahl 21452, dem Gubernium erinnert, daß sich bei Anwendung der Maßregeln zur Hereinbringung solcher Taxrückstände strenge an die bestehenden Vorschriften zu halten, und in diesen Fällen sich der Militär-Execution nicht zu bedienen sei.

Welches dem k. k. Kreisamte zur weitern Amtshandlung und Benehmungswissenschaft erinnert wird.

Gubernialverordnung vom 6. Juni 1836, Zahl 9065; an die k. k. Kreisämter.

97.

Nachweisung des Ertrags der kleinen Stole in den Intercalarrechnungen, und den Jahrsfassionen der Pfründner.

Bei der Prüfung der an die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung gelangenden Intercalarrechnungen von vacanten geistlichen Pfründen, so wie der jährlich vorzulegenden Fassionen von jenen Pfründnern, welche aus dem Religionsfonde bei Abgängen

an der gesetzlichen Congrua jährliche Unterstützungen beziehen, hat es sich gezeigt, daß weder von den erstern Rechnungslegern, noch von den aus dem Fonde unterstützten, und deßhalb zur jährlichen Fassionsüberreichung verpflichteten Pfründnern der Ertrag aus dem Bezuge der sogenannten kleinen (weißen) Stole gehörig ausgewiesen und in Verrechnung gebracht werde, wegen welcher Auslassung einerseits in Intercalarfällen dem Fonde ein kleinerer Intercalar-Ertrag zufließt, und anderseits bei der buchhalterischen Adjustirung der fräglichen Jahres-Fassionen die Beurtheilung über die weitere Gebührlichkeit der jährlichen Unterstützungen aus dem Fonde nicht sichergestellt ist.

Das k. k. Kreisamt wird daher angewiesen, den Intercalar-Rechnungslegern den Auftrag zu ertheilen, die Erträgnisse an der kleinen Stole, welche wie andere Revenüen einen pfründlichen Ertragszweig bildet, und durch das allerhöchste Stol-Patent begründet ist, genauest nachzuweisen.

Zur Durchführung dieser Maßregel ist es aber nothwendig, daß in Zukunft bei jeder geistlichen Pfründe eine eigene Vormerkung über diese Stolar-Erträgnisse geführt werde.

Zu diesem Ende werden die fürstbischöflichen Ordinariate angewiesen werden, die geistlichen Pründner zur Führung dieser Vormerkung zu beauftragen.

Dieselben sollen aber hierdurch nicht beschränkt sein, dieß Stol-Einkommen aus freiem Willen, jedoch ohne Beeinträchtigung des Religionsfondes, an die etwa bestehenden Caplän: zu einiger finanzieler Erleichterung und Aufmunterung ihrer Berufspflichten überlassen zu können.

Gubernialverordnung vom 9. Juni 1836, Zahl 9045;
an die k. k. Kreisämter und fürstbischöflichen Ordinariate.

98.

Einziehung der den Wohlthätigkeits-Anstalten gehörigen, an Beamte, Aerzte oder andere Personen zur Benützung überlassenen Grundstücke.

Nach Inhalt der hohen Hofkanzleiverordnung vom 23. Mai 1836, Zahl 13770, haben Seine Majestät mit allerhöchster Ent-

schliessung vom 17. Mai d. J. zu verordnen geruhet, daß die mit der allerhöchsten Entschliessung vom 23. Juni 1830 — kundgemacht mit der durch Gubernialverordnung vom 2. August 1830, Zahl 13681, *) bekannt gegebenen hohen Hofkanzleiverordnung vom 8. Juli 1830, Zahl 15271 — befohlene allmählige Einziehung der in den Hofräumen der Gebäude der Wohlthätigkeitsanstalten bestehenden, und den Beamten, Aerzten oder andern Personen zur Benützung überlassenen Grundstücke in der gleichen Weise, welche die eben erwähnte Entschliessung vorzeichnet, nun auch auf die außer jenen Hofräumen befindlichen, den Wohlthätigkeitsanstalten eigenthümlich gehörigen Grundstücke in so ferne auszudehnen sei, als diese Grundstücke in irgend einer Weise für die Zwecke und Bedürfnisse jener Anstalten verwendet und benützt werden können.

Gubernialverordnung vom 11. Juni 1836, Zahl 068; an das Kreisamt Grätz, und Versorgungs-Anstalten-Verwaltung.

99.

Vorschrift wegen Unterfertigung der Einzahlungsposten in den Steuerbücheln durch den Steuereinnehmer.

Das Gubernium ist zur Kenntniß gelangt, daß bei mehreren Bezirksobrigkeiten der gesetzwidrige Fürgang besteht, daß die einzelnen Steuerzahlungen der Contribuenten zwar in den Steuerbücheln eingeschrieben, aber von den Steuereinnehmern nicht unterfertigt, somit eigentlich der legale Beweis über die wirklich geschehene Abfuhr dem Contribuenten vorenthalten werde.

Das k. k. Kreisamt wird daher angewiesen, sämmtliche Bezirksobrigkeiten zu beauftragen, und strenge darauf zu sehen, daß jede Steuerzahlung der Contribuenten stets in den Steuerbücheln nicht nur von dem Steuereinnehmer ausgeschrieben, sondern auch jederzeit durch seine Nahmensfertigung bestätiget werde.

*) Siehe P. G. S. Band 12, Seite 288, Zahl 148.

Die Unterlassung dieser Vorschrift ist jederzeit mit 1 fl. M. M., welcher der Bezirksobrigkeit als Strafe abzunehmen ist, zu ahnden.

Gubernialverordnung vom 12. Juni 1836, Zahl 2475/Str.; an die k. k. Kreisämter.

100.

Ausschliessung der Gattinen contractbrüchiger Subarrendatoren von der Theilnahme an der Subarrendirungs-Concurrenz.

In einem sich ergebenen Falle, wo das Weib eines Subarrendators, welcher sich mehrerer Betriegereien und ähnlicher der Subarrendirungsanstalt nachtheiliger Umtriebe schuldig gemacht hat, und von den Landes-Oberbehörden deßhalb von der Theilnahme an der Subarrendirungs-Concurrenz ausgeschlossen wurde, als Pachtwerberin erschienen ist, hat es sich um die Frage gehandelt, ob künftig — um Umgehungen des Zweckes der Ausschliessung contractsbrüchiger Contrahenten von allen ferneren derlei Unternehmungen zu begegnen — mit der Ausschliessung des Mannes nicht auch jene seiner Gattin, seiner Verwandten und Nahmensträger auszusprechen sei.

In dieser Beziehung hat nun die k. k. vereinigte Hofkanzlei im Einvernehmen mit dem k. k. Hofkriegsrathe laut Verordnung vom 26. v., Exh. 2. d. M., Zahl 13618, festzusetzen befunden, daß in einem solchen Falle nur die Gattinen contractsbrüchiger Contrahenten ausgeschlossen werden sollen.

Welches dem Kreisamte zur Wissenschaft und künftigen Darnachachtung bekannt gegeben wird.

Gubernialverordnung vom 14. Juni 1836, Zahl 9018; an die k. k. Kreisämter.

101.

Bestimmungen, hinsichtlich der Führung des Vorsitzes bei den Gefälls-Bezirksgerichten im Falle der Verhinderung oder des Abganges des Cameral-Bezirks-Vorstehers.

Die hohe Hofkammer hat mit Präsidial-Decret vom 10., Erh. 13. d. M., Zahl 3687/PP., hierher bedeutet, daß, um allfälligen Irrungen vorzubeugen, im Einverständnisse mit dem Herrn Präsidenten des obersten Gefällsgerichtes beschlossen worden sei, es habe bei den Gefälls-Bezirksgerichten, die aus Kreiscommissären und Gefällsbeamten bestehen, im Falle der Verhinderung oder des Abganges des Cameral-Bezirksvorstehers, wenn nicht ein Cameralrath zur Vertretung desselben bestimmt werde, der unter den nicht im Gefällsdienste stehenden Beisitzern im Range älteste Kreiscommissär den Vorsitz zu führen, daß aber durch diese Bestimmung das gegenseitige Rangverhältniß zwischen den Kreiscommissären und den Commissären der Cameral-Bezirksverwaltungen unberührt bleibe.

Bei den Bezirksgerichten aber, die aus im Gefällsdienste stehenden Beamten und Magistratsräthen zusammengesetzt sind, habe in dem bemerkten Falle stets der älteste Cameralcommissär den Bezirksvorsteher in dem Vorsitze zu vertreten.

Gubernialverordnung vom 14. Juni 1836, Zahl 9698.

102.

Vorschrift wegen Angabe der Quellen, aus welchen Berichte und Nachrichten über Verhandlungen deutscher Ständeversammlungen in öffentlichen Blättern mitgetheilt werden.

Die deutsche Bundesversammlung hat in der Sitzung vom 28. April 1836 beschlossen: »daß Berichte und Nachrichten über »Verhandlungen deutscher Ständeversammlungen nur aus den

»öffentlichen Blättern, und aus den zur Oeffentlichkeit bestimm»ten Acten des betreffenden Bundesstaates in die Zeitungen »und periodischen Schriften der übrigen Bundesstaaten aufge»nommen, und daß deßhalb die Herausgeber und Redactoren »der öffentlichen Blätter angehalten werden sollen, jederzeit die »Quelle anzugeben, aus welcher sie solche Berichte und Nach»richten geschöpft haben.«

Dieser Beschluß wurde mit hohem Präsidial-Erlasse der k. k. Polizei- und Censurshofstelle vom 30. Mai 1836 zur pünctlichen Darnachachtung bekannt gegeben.

Gubernialerledigung vom 18. Juni 1836, Zahl 9736.

103.

Bestimmung der Grundsätze, welche bei Verleihung von Remunerationen und Geldaushilfen an landesfürstliche Beamte und Diener zu beobachten sind.

Die hohe Hofkammer hat mit Decret vom 6. v., Erh. 16. d. M., Z. 18849/1541, Nachstehendes hierher erinnert:

»Um eine feste Norm für die Verleihung der Remunerationen und Aushilfen für landesfürstliche Beamte und Diener, und sonach ein gleichförmiges, mit Schonung für die Staatsfinanzen verbundenes Verfahren hierüber zu erzielen, haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 23. April l. J. zu befehlen geruht, daß die Behörden bei der Verleihung von Remunerationen und Geldaushilfen innerhalb den Gränzen ihrer Amtswirksamkeit nach folgenden Grundsätzen vorzugehen haben sollen, und zwar:

a) in Betreff der Remunerationen:

1. eine selbst ausgezeichnete Versehung der gewöhnlichen, in der Amtspflicht gelegenen Dienste, gibt keinen Anspruch auf eine Belohnung im Gelde;
2. eine Leistung ist nur dann belohnungswürdig, wenn sie dem Staate einen außerordentlichen, von der Wirksamkeit des Beamten abhängigen Nutzen verschafft hat, oder wenn sie

durch längere Zeit fortgesetzt, mit außerordentlicher Anstrengung verbunden war;

3. der Betrag der Belohnung ist von der Größe des Nutzens oder der bewirkten Ersparung für den Staat, von der Dauer der außerordentlichen Verwendung, so wie von den übrigen Verhältnissen des zu Belohnenden abhängig; wobei jedoch die dem Beamten obliegende Verpflichtung, alle seine Kräfte dem Staate, welcher ihm seinen Unterhalt gewährt, zu widmen, nicht außer Acht zu lassen, und bei Vertretungen die Ersparung der erledigten Besoldung für sich allein nicht als Motiv einer Belohnung zu betrachten ist.

4. Practicanten oder andere unentgeltlich dienende Individuen müssen sich da, wo es der Dienst fordert, nach der Weisung ihrer Vorsteher unentgeltlich verwenden lassen, oder den Dienst aufgeben, und nur in den Fällen, wo die ad 1 und 2 bezeichneten Bedingungen einer außerordentlichen in der gewöhnlichen Amtspflicht nicht gelegenen Verwendung und eines dadurch erreichten besondern Nutzens für den Staat eintreten, darf für dieselben bei der allgemeinen Hofkammer um die Verleihung einer Geldbelohnung eingeschritten werden.

5. Die bereits angeordneten Ausweise über die angewiesenen Geldbelohnungen sind fortan in den vorgeschriebenen Terminen mit Aufführung der Gründe und Veranlassungen der Bewilligungen der allgemeinen Hofkammer vorzulegen.

b) In Betreff der Geldaushilfen

werden die bisher gehandhabten Grundsätze in Erinnerung gebracht, wonach bei Aushilfsgesuchen auf einen glaubwürdigen Beweis des Krankheits- oder Unglücksfalls und der Größe der dadurch verursachten Auslagen zu dringen, die Aushilfe nur als eine Erleichterung, nicht als vollständiger Ersatz zu betrachten, endlich auf Auslagen, welche schon längere Zeit vor überreichtem Gesuche vorfielen, so wie auch auf unbedeutende Krankheiten und geringe Auslagen, welche allenfalls durch Besol-

dungsvorschüsse gedeckt werden können, keine Rücksicht zu nehmen ist.

Mit Festhaltung dieser Grundsätze haben die Behörden insbesondere zur möglichsten Schonung der Staatsfinanzen folgende Anhaltspuncte bei Verleihung von Geldaushilfen im Auge zu halten:

1. die Voranschläge, welche nicht überschritten werden dürfen;
2. die für einzelne Behörden zu Belohnungen und Aushilfen festgesetzten Beträge;
3. die Instructionen und Wirkungskreise, welche den Betrag festsetzen, bis zu welchem eine einzelne Bewilligung Statt finden darf.

In den Referatsbögen sind übrigens die Beweggründe der Bewilligungen ersichtlich zu machen, und die Uebersichten der Gesammt-Anweisungen am Schlusse jeden Jahres hierher vorzulegen.«

Welches zur Benehmungswissenschaft erinnert wird, in so ferne diese Vorschrift den dortigen Wirkungskreis berührt.

Gubernialverordnung vom 18. Juni 1836, Zahl 9869; an die k. k. Kreisämter, das Cameral-Zahlamt, die Provinzial-Staatsbuchhaltung und die Baudirection.

104.

Bekanntgebung der Vorschrift über die Heirathen in der k. k. Armee.

Mit Beziehung auf den bereits mit hierortiger Verordnung vom 11. Februar 1830, Zahl 2581, *) mitgetheilten Auszug der vom k. k. Hofkriegsrathe unterm 19. Juni 1812, Zahl 2185/G., erlassenen Normalvorschrift über die Heirathen in der k. k. Armee, wird nun in Folge hoher Hofkanzleiverordnung vom 29. Mai 1836, Zahl 14007, eine vollständige Abschrift

*) Siehe P. G. S. Band 12, Seite 60, Zahl 36.

dieser Normalvorschrift zum erforderlichen Amtsgebrauche mitgetheilt.

Gubernialverordnung vom 24. Juni 1836, Zahl 10179; an die k. k. Kreisämter, die Ordinariate, das Fiscalamt und juridische Studiendirectorat.

Vorschrift über die Heirathen in der k. k. Armee.

§. 1.

1. Zu jeder Heirath einer Militärperson wird die vorläufige Erlaubniß der betreffenden Behörde erfordert.

Keine der in den folgenden Paragraphen genannten Militärpersonen und Angehörigen des Militär-Körpers darf sich ohne Erlaubniß desjenigen Chefs verehelichen, der nach der Bestimmung eben dieser Paragraphe dieselbe zu ertheilen berechtigt ist.

§. 2.

2. Wer die Heiraths-Erlaubniß zu ertheilen hat.

A. Bei der Armee.

I. Die Heiraths-Erlaubniß ertheilen Seine Majestät selbst:

a) der gesammten Generalität,

b) den General- und Flügel-Adjutanten, und

c) allen bei der Armee angestellten Obersten, nachdem sie vorher ihren Regiments-Inhabern, die Obersten der Gränz-Regimenter aber dem Gränz-Inspector, wenn diese Stelle besetzt ist, so wie die Obersten der zur Artillerie- und zum Ingenieur-Corps gehörigen Truppen und Branchen den betreffenden Directeurs hiervon die Anzeige erstattet, und ihre Zustimmung erhalten haben.

Das dießfällige Ansuchen muß von jedem Generalen und den erwähnten Stabs-Offizieren im ordentlichen Dienstwege durch den Hofkriegsrath an Seine Majestät gelangen.

II. Die General-Commanden in den Ländern, die Armee-, General- oder abgesonderten selbstständigen Truppen-Corpscommanden:

a) allen Stabs- und Ober-Offizieren vom Oberst-Lieutenant abwärts, dann den Stabsparteien derjenigen ihnen untergestellten Regimenter, welche keinen Inhaber, Directeur oder Inspecteur haben, oder wo die Stelle des Inhabers, Directeurs oder Inspecteurs vakant ist,

des Militär-Fuhrwesens-Corps, mit Einschluß der Rechnungs-Adjuncten;
des Thierarznei-Institutes;
des Pontonier-Bataillons;
des obersten Schiffamts mit seinen untergebenen Schiffämtern, des Gränz-Cordons;
der Jäger-Bataillone und respective Divisionen;
der Garnisons-Bataillone;
der ungarischen Kronwache;
der Gränz-Regimenter und des Tschaikisten-Bataillons;
dann der Monturs-Oeconomie-Commissionen, mit Einschluß der Rechnungs-Adjuncten und der Militär-Gestütts-Beschäl- und Remontirungs-Departements, wenn die Stellen der betreffenden Inspecteure, in deren Befugniß solches eigentlich einschlägt, unbesetzt sind; ferner
die etwa im Kriege bestehenden leichten Bataillone, Freicorps und Sanitäts-Compagnien;
der Packreserve;
der Fleischregie;
der Feldspitäler, wenn die dabei Angestellten nicht zu einem Regimente oder Corps gehören;

b) den Stabs- und Oberoffizieren vom Oberstlieutenant abwärts, welche bei dem Platzpersonale einer Festung oder als Casernverwalter, oder bei Garnisons-Spitälern, Transportshäusern, beim Conscriptions- oder einem sonstigen Geschäfte in den Ländern angestellt, und zu keinem Regimente oder Corps gehörig sind;
c) den bei denselben angestellten General Auditor-Lieutenants, Stabs- und Garnisons-Auditors und dem feldärztlichen Personale;
d) allen pensionirten in- und außerhalb der Invalidenhäuser, so wie auch den mit Beibehaltung des Militär-Characters ausgetretenen Obersten und übrigen Stabs- und Oberoffizieren, dann Stabsparteien;
e) den Prima-Planisten und der Mannschaft vom Wachtmeister abwärts bei den Gestütts-Beschäl- und Remontirungs-Departements auf das Einrathen des Inspecteurs;
f) den Leuten vom Unteroffizier abwärts, und den mit ihnen gleich gehenden Prima-Planisten aller Branchen, für welche bloß Halbinvaliden

gewidmet sind, als z. B. Gränzcordon, Thierarznei-Institut, der Feldspitäler, Fleischregie, ungarischen Kronwache u. s. w.;

g) den in Friedensstationen angestellten Stabsprofoßen, Stockmeistern und Militärfreimännern in der Gränze;

h) dem Verpflegs-Oberbäckermeister und dem übrigen Bäcker-Personale vom Unteroffiziere abwärts;

i) den bei dem Platzpersonale angestellten Functions-Corporälen;

k) den in den Casernen als Hausmeister angestellten Militär-Individuen;

l) allen Invaliden, sie mögen in den Invalidenhäusern, oder in der Patental-Verpflegung sich befinden, oder mit einer Reservations-Urkunde versehen sein;

m) in den Militärgränzen allen Chargen, welche weder in den Stand eines Gränz-Regimentes, noch in die Categorie der Beamten gehören, und deren Witwen nicht pensionsfähig sind.

III. Der General-Artillerie-Directeur, so ferne derselbe seine Befugniß nicht den Inhabern oder den verschiedenen Commandanten überläßt:

a) den Stabs- und Oberoffizieren vom Oberstlieutenant abwärts, dann den Staatsparteien des Artillerie-Handlanger-Corps und der Garnisons-Artillerie, dann der Artillerie-Feldregimenter, des Bombardiercorps, des Feldzeugamtes;

b) dem gesammten Personale aller zur Artillerie gehörigen Branchen.

IV. Der General-Genie-Directeur:

a) den Stabs- und Oberoffizieren vom Oberstlieutenant abwärts, dann den Stabsparteien
des Genie-Corps,
des Mineurs-Corps,
des Sappeurs-Corps,

b) den bei der Ingenieur-Academie angestellten Stabs- und Oberoffizieren des Ingenieurcorps;

c) den Fortifications-Rechnungsführern und Rechnungsführers-Adjuncten, den Fortifications-Fourieren, den Schanzcorporälen, dann den bei dem Fortificatorium eigens angestellten, zur

Militär-Jurisdiction gehörigen Professionisten und andern Individuen.

V. Die Regiments-Inhaber:

a) den Stabsoffizieren vom Oberstlieutenant abwärts, den Oberoffizieren, dann den Stabsparteien ihrer inhabenden Linien-Infanterie- und Cavallerieregimenter, wie auch den Artillerieregimentern, wenn der General-Artillerie-Director ihnen die dießfällige Befugniß übertragen hat;

b) den Unteroffizieren und den mit denselben gleichgehenden Prima-Planisten dieser Regimenter in dem Falle, daß sie den Commandanten derselben die Befugniß hierzu nicht ausdrücklich verliehen haben.

VI. Der Oberdirector der Militär-Cadeten-Academie:

a) den Stabs- und Oberoffizieren vom Oberstlieutenant abwärts, dann den Stabsparteien dieser Academie, in so weit selbe im Stande eines Regiments oder Corps nicht geführt werden;

b) den daselbst angestellten Unteroffizieren und Dienern.

VII. Der General-Quartiermeister im Frieden und Krieg: den Stabs und Oberoffizieren des General-Quartiermeisterstabs und des Pionier-Corps vom Oberstlieutenant abwärts;

Im Kriege:

a) den bei der Armee angestellten General-Gewaltigen, Ober- und Unterstabsprofoßen;

b) allen zum General-Quartiermeisterstabe gehörigen Parteien, als: den wirklichen und Vice-Stabs Quartiermeistern, den Ober- und Unterwagen- und Wegmeistern, Stabsfouriers, u. s. w.

VIII. Die Commandanten:

A. der Linien-Infanterie-Regimenter, der Cavallerie-Regimenter und der Artillerie-Regimenter nach Maßgabe der ihnen von dem Regiments-Inhaber ertheilten Vollmacht;

B. der Bataillons und Corps, welche keine eigentlichen Inhaber haben, als: der Bataillons des Mineur-, Sappeur-, Pontonier- und des Pionier Corps, der Jäger-Bataillons, des Fuhr- und Packwesens;

C. der Gränz-Regimenter;

D. der Monturs-Oeconomie-Commission, jedoch nach vorläufig erhaltener Befugniß des Monturs-Inspecteurs;

E. der verschiedenen Branchen, als: bei dem obersten Schiffamte, bei dem Militär-Fuhrwesen, bei der Pack-Reserve, bei der Artillerie; bei der Feuergewehr-Fabrik und dem Büchsenmacher-Lehr-Institute, in so weit sie bei den zuletzt genannten Branchen von dem General-Artillerie-Director ausdrücklich dazu bevollmächtiget worden sind:

a) allen Chargen vom Unteroffizier abwärts, und den mit denselben gleichgehenden Prima-Planisten;

b) dem zu den angeführten Branchen gehörigen Handwerks-Personale, vom Obermeister abwärts.

Bei den zusammengesetzten Grenadier-Bataillonen kann der Commandant desselben eine Heiraths-Erlaubniß nicht anders, als mit Einwilligung des Regiments, von welchem der Heirathswerber ist, ertheilen.

IX. Der Feldapotheken-Director: den bei den Feldapotheken und der Medicamenten-Regie angestellten Laboranten.

§. 3.

B. Bei der Polizeiwache und den Landes-Dragonern.

Die bei der Polizeiwache, und die als Landes-Dragoner bei den Kreisämtern angestellten Unter-Offiziers, Prima-Planisten und Gemeinen haben die Heiraths-Erlaubniß bei den ihnen vorgesetzten Civil-Behörden anzusuchen, welche solche gegen den von der Braut auszustellenden Renuntiations-Revers auf alle Militär-Beneficien ertheilen können.

§. 4.

C. Bei den Garden und der Hofburgwache.

Die Heirathsbewilligungen für die bei den Garden Sr. Majestät befindlichen Generals-, Stabs- und Ober-Offiziers, dann Stabs-Parteien hängen in jedem einzelnen Falle einzig und allein von der allerhöchsten Entschliessung Sr. Majestät selbst ab.

Bei der Trabanten-Garde und der Hofburg-Wache hängt die Bewilligung der Heiraths-Erlaubniß für die Unteroffiziere und Gemeinen von dem

Garde-Capitän unter den bestehenden Beobachtungen ab.

§. 5.

Unter welchen Rücksichten die Heirathbewilligung ertheilt werden darf.

Die im 2. Paragraph angeführten Chefs sind verbunden, bei Ertheilung einer jeden Heirathsbewilligung nicht nur auf dasjenige, was die bürgerlichen und geistlichen Gesetze vorschreiben, ihr Augenmerk zu richten, sondern auch folgende Rücksichten auf das Strengste zu beobachten:

1. daß sich bei einem Regimente, Corps oder Branche die Ehen zum Nachtheile für den Dienst nicht zu sehr anhäufen, welches vorzüglich bei dem Offiziers-Corps vermieden werden muß, daher zum Grundsatze aufgestellt wird, daß in einem Regimente oder Corps nicht mehr als höchstens der sechste Theil des Offiziers-Corps verheirathet sein darf.

   Sollte nach der schon bestehenden Anzahl der verheiratheten Offiziers es sich um eine Heirath über die Ausmaß handeln, so könnte solche nur auf den Fall Statt haben, wenn sie dem darum ansuchenden Offizier ganz besondere Vortheile darbiethet, für welche speciele Fälle jederzeit vom Hofkriegsrathe die Genehmigung erforderlich ist, und eingeholt werden muß;
2. daß die Braut von guter Aufführung und unbescholtenem Rufe, wie nicht minder von solcher Abkunft sei, damit der Charakter des die Heirath Ansuchenden und das Ansehen des Militärstandes durch eine unanständige Heirath nicht herabgesetzt werde;
3. daß bei Heirathen in den obern Chargen bis zum Unteroffizier der standesmäßige Unterhalt während der Ehe, und für die Braut während ihres etwaigen künftigen Witwenstandes gesichert sei; bei Heirathen vom Unteroffizier abwärts aber der Heirathswerber seine Umstände merklich bessere.

§. 6.

Vorläufige Ausweisung und Sicherstellung bestimmter Nebeneinkünfte als Heirathscaution.

Die im vorigen Paragraph unter Ziffer 3 angeführte Rücksicht ist insbesondere für das Ansehen des Offiziersstandes und das damit eng verknüpfte Beste des Dienstes von solcher Wichtigkeit, daß an

Individuen bis zum Unteroffizier in keinem Falle eine Heirathserlaubniß ertheilt werden kann und darf, bevor nicht bestimmte Nebeneinkünfte, welche das Brautpaar außer dem Gehalte des Bräutigams, und die Braut für den Fall des künftigen Witwenstandes zu beziehen haben soll, ausgewiesen und sichergestellt worden sind, indem sie außer den im Pensions-Sistem bestehenden Ausnahmen vom Aerarium keine Pension erhalten können.

Diese sichergestellten Nebeneinkünfte werden die Heiraths-Caution genannt.

§. 7.

Eintheilung der Cautionssumme in 4 Classen.

Die Summe dieser Nebeneinkünfte ist nach Verschiedenheit der Chargen, welche zu diesem Ende in vier Classen eingetheilt werden, auszumessen.

§. 8.

Chargenweise Bezeichnung dieser Classen.

Die erste Classe umfaßt alle im Pensionsstande befindlichen Generäle, welche, wenn sie während desselben sich verehelichen, ohne Unterschied der Charge die Summe von jährlichen 800 fl. W. W. an Nebeneinkünften auszuweisen haben.

Die zweite Classe gehet vom Obersten bis zum Major einschließlich, und umfaßt zugleich alle diejenigen im §. 2 angeführten Individuen, welche den Rang oder Titel eines Stabsoffiziers haben. Diese Classe hat die Summe von jährlichen 600 fl. W. W. an Nebeneinkünften auszuweisen.

Die dritte Classe schließt die Chargen vom Hauptmann oder Rittmeister bis zum Fähnrich, und zugleich unter den im §. 2 angeführten Individuen alle diejenigen in sich, welche entweder denselben durch den bekleidenden Charakter gleichgestellt sind, oder der gewöhnlichen Ordnung nach zu Oberoffiziers vorrücken. Diese Classe hat die Summe von jährlichen 400 fl. W. W. an Nebeneinkünften auszuweisen.

Die vierte Classe endlich enthält alle Chargen, mit welchen zwar der Offizierstitel oder Rang einer bestimmten Offiziers-Charge nicht verbunden ist, welche aber auch nicht zu den Unteroffiziers gehören; z. B. der Armaturs-Inspector, die Regiments-, Corps- und Oberärzte, die Rechnungs-Adjuncten,

die Oberbäckermeister, die Werkmeister, die Casern-Aufseher, der Amtsschreiber des obersten Schiffamtes. Diese Classe hat die Summe von jährlichen 200 fl. W. W. an Nebeneinkünften auszuweisen.

§. 9.

Ob und welche Individuen von der Ausweisung und Sicherstellung der Heirathe-Caution befreit sind.

Von der Verpflichtung, die eben ausgemessenen Nebeneinkünfte auszuweisen und sicherzustellen, sind einzig und allein die angestellte und ohne Pension mit Beibehaltung des Charakters ausgetretene Generalität, dann die mit Beibehaltung des Militär-Charakters ohne Pension ausgetretenen Individuen und die Stabsärzte ausgenommen, und es hat in Ansehung ihrer Witwen bei den seither bestehenden Vorschriften zu verbleiben.

Bei Bewilligung der Heirathen der ausgetretenen Militär-Individuen und der Stabsärzte sind jedoch die in dem zweiten Puncte des 5. §. vorgeschriebenen Beobachtungen genau zu berücksichtigen.

§. 10.

Die Sicherstellung der Nebeneinkünfte als Cautionscapital kann geschehen

Die Summe der Nebeneinkünfte kann entweder durch Obligationen eines öffentlichen Fondes, oder einer landesfürstlichen Stadt, oder durch Privat-Schuldverschreibungen, welche auf Realitäten gehörig vorgemerkt sind, oder endlich durch gesetzliche Vormerkung eines verhältnißmäßigen Cautionscapitals auf eigenthümliche unbewegliche Güter sichergestellt werden.

§. 11.

durch öffentliche Fonds und Privat-Obligationen, und

Geschieht die Sicherstellung durch öffentliche Fonds- oder Privat-Obligationen, so versteht es sich von selbst, daß die davon fallenden Einkünfte nie höher, als nach dem in jeder Obligation bedungenen und ausgedrückten Zinsfuße, folglich nach dem jeweiligen wirklichen Erträgnisse berechnet werden dürfen.

§. 12.

mit Realitäten

In Beziehung auf Realitäten, auf welche eine Privatschuldverschreibung versichert ist, oder ein verhältnißmäßiges Cautions-Capital grundbücherlich oder landtäflich vorgemerkt werden soll, ist aber

überdieß unbedingt erforderlich: daß die Realität sowohl durch den Betrag der Privatschuldverschreibung oder des Cautions-Capitals, als durch die bereits vorher etwa darauf vorgemerkten Verbindlichkeiten nicht über die Hälfte ihres wahren Werthes, wenn die Realität in einem Hause besteht, und wenn sie in einem Grundstücke besteht, nicht über zwei Dritt-Theile beschwert sei, welches entweder nach der Einlage bei der Landtafel oder dem Grundbuche in den Ländern, wo diese bestehen, oder da, wo diese nicht bestehen, durch gerichtliche Schätzung zu bestimmen ist.

Da hierdurch eine vollkommen hinreichende Sicherheit begründet wird, so ist gestattet, daß das Cautions-Capital, welches auf eigenthümliche Gründe sichergestellt wird, nach einem jährlichen Genuße von Fünf vom Hundert berechnet werde.

§. 13.

Obligationen eines fremden Staates können zum Cautions-Betrage nicht angenommen werden.

Obligationen eines fremden Staates, oder Capitalien, die bloß durch außer den k. k. Erblanden liegende Realitäten sichergestellt sind, können zum Cautionsbetrage nicht angenommen, folglich auch die hierauf berechneten Nebeneinkünfte keineswegs in Anschlag gebracht werden.

§. 14.

Sonstige Zuflüße, welche bei Berechnung der Nebeneinkünfte in Anschlag gebracht werden können.

Von sonstigen Zuflüßen können nur folgende bei Berechnung der erforderlichen Nebeneinkünfte in Ansatz gebracht werden:

a) der Betrag der Ordenspension, welche die Bräute der Militär-Marien-Theresien-Ordensritter für den Fall ihres Witwenstandes zu erwarten haben; dieses jedoch nur dann, wenn der Bräutigam schon selbst in dem Genuße der Ordenspension steht;

b) die Hälfte des Pensionsbetrages jener pensionirten Offiziers- oder Beamtenswitwen, welche in dem Falle ihres abermahligen Witwenstandes in den vorigen Pensionsgenuß wieder einrücken;

c) die Hälfte des charaktermäßigen Pensionsbetrages, wenn die Bräute solche Zöglinge des Hernalser Offiziers-Töchter-Instituts sind, de-

nen zu Folge der Privilegien dieses Instituts beim Ableben ihrer Gatten die charaktermäßige Pension gebührt.

§. 15.

Wer die Caution erlegen kann.

Die Caution kann entweder von dem Bräutigam oder von der Braut, oder auch von einem Dritten gelegt werden.

In den beiden ersten Fällen müssen die Brautleute legal erweisen, daß die eingelegte Caution ihr Eigenthum sei, daß sie die davon fallenden Einkünfte von dem Tage der Einlage an wirklich beziehen, und zu ihrem Unterhalt verwenden können.

In dem letzten Falle muß der Dritte die von der Caution fallenden Einkünfte den Brautleuten von dem Tage der Einlage an bis zu dem Tode der Braut gerichtlich cediren, und auf den eigenen Genuß derselben rechtsgültig Verzicht leisten.

Zu allen diesen ist in jedem Falle eine förmliche Widmungs- und respective Cessionsurkunde erforderlich, welche von zwei rechtsgiltigen Zeugen mitunterfertigt sein muß.

§. 16.

Unter welchen Beobachtungen der Erlag der ausgemessenen Caution in Obligationen und

Wenn die Caution in Obligationen eines öffentlichen Fonds gelegt wird, so bedarf es neben der eben bemerkten Widmungs- und Cessionsurkunde keiner weitern Förmlichkeit, nur muß der Cautionsleger, wenn die Obligation nicht auf seinen Namen lautet, sich dieselbe vorher auf seinen Namen umschreiben lassen.

Wird aber die Caution in gehörig vorgemerkten Privatschuldverschreibungen gelegt, oder durch Vormerkung eines verhältnißmäßigen Cautionscapitals auf eine eigenthümliche Realität sichergestellt, so muß die auszustellende Widmungs- und respective Cessions-Urkunde vorgemerkt, und der landtäfliche oder grundbücherliche Extract sowohl darüber, als über den Werth der Realität und die etwa sonst darauf pränotirten Verbindlichkeiten beigebracht werden.

§. 17.

mit Realitäten zu geschehen hat.

In Beziehung auf jene Länder, wo noch keine Landtafeln eingeführt sind, ist die besondere Vorsicht zu beobachten, daß alle auf Privatschuldverschreibungen oder eigenthümliche Realitäten radicirte Cautionen nur unter folgenden Bedingungen angenommen werden können:

1. die in beiden Fällen zur Sicherheit dienen sollende Realität muß vorher geschätzt, und in dem Schätzungs-Instrumente ausdrücklich bemerkt werden, daß der angegebene Werth lediglich der Werth der Realität sei, und weder die Hauseinrichtung noch sonstige Fahrnisse eingerechnet wurden;
2. die betreffende gerichtliche Behörde muß die Echtheit der Schätzungsurkunde und die ausgestellte Widmungs- und respective Cessionsurkunde bestätigen, einen Extract der bereits auf die Realität gemachten Vormerkungen beischließen, und sich überdieß bestimmt verbindlich erklären: daß sie bei einer jeden Besitzesveränderung für die Sicherheit der als Heirathscaution vorgemerkten Summe haften wolle.

§. 18.

Keine Heirath darf vollzogen werden, bis nicht die Bestätigung über die Richtigkeit der Heiraths-Caution vom Hofkriegsrathe erfolgt.

Die Richtigkeit der Heiraths-Caution muß von dem Hofkriegsrathe anerkannt, und es kann daher keine Heirath eher vollzogen werden, bis die Bestätigung hierüber von dieser Hofstelle erfolgt ist.

Die betreffenden Chefs werden rücksichtlich des letztern, und wenn sie eine Verehelichung gegen diese Beobachtung früher gestatten, persönlich zur strengen Verantwortung gezogen, und zugleich auch zur etwaigen erforderlichen Berichtigung und Sicherstellung der Heirathscaution verhalten werden.

§. 19.

Auf welche Art die eingesendeten Cautions-Instrumente zur Prüfung eingereicht und deponirt werden.

Zu diesem Ende müssen die Heirathscautions-Instrumente unter Beischliessung der Heirathsbewilligung von Fall zu Fall durch das betreffende Generalcommando an das allgemeine Appellationsgericht eingesendet, und von diesem der hofkriegsräthlichen Justizabtheilung vorgelegt werden. Bei diesen Justizstellen, so wie auch bei dem Justizde-

partement eines jeden Generalcommando, sind die Documente und die Beschaffenheit der Heirathscaution nach allen ihren Erfordernissen auf das Genaueste zu prüfen, und nur dann, wenn gar kein Anstand obwaltet, oder derjenige, welcher etwa obwaltete, gehoben worden ist, auf die Bestätigung einzurathen, und dieselbe endlich von der hofkriegsräthlichen Justizabtheilung zu ertheilen.

Die zur Heiraths-Caution gehörigen Documente sind alsdann an die hofkriegsräthliche Depositen-Administration abzugeben, und allda zu hinterlegen, den Brautleuten wird darüber die beglaubte Abschrift des Depositenscheines zugestellt, und die Beziehung der Einkünfte lediglich überlassen.

Das Generalcommando, das allgemeine Appellationsgericht und die hofkriegsräthliche Justizabtheilung haben für die Richtigkeit der eingelegten und bestätigten Caution, das erste principaliter, und die beiden übrigen Behörden in subsidium zu haften.

§. 20.

Wie eine Umwechslung der eingelegten Cautions-Instrumente bewirkt werden kann.

Die einmahl eingelegten Cautions-Instrumente können, wenn damit ein Vortheil für die interessirten Personen verknüpft ist, gegen andere von der nähmlichen oder von verschiedener Gattung ausgewechselt werden.

Bei diesen Umwechslungen ist in Hinsicht der Beschaffenheit, Sicherstellung, Einreichung und Prüfung der neu eingelegten Instrumente alles dasjenige, was in den vorhergehenden §§. überhaupt festgesetzt worden ist, genau zu beobachten.

Ueberdieß muß bei Einlegung der neuen Caution die Abschrift des Depositenscheines über die vorige Caution zurückgesendet werden.

Diese Caution kann auch in der Regel nicht eher zurückerfolgt werden, bis nicht die neue Caution bei dem Hofkriegsrathe eingelangt ist, oder in besondern dringenden Fällen für die sichere Legung der neuen Caution hinlängliche Bürgschaft gestellt worden ist.

§. 21.

Wann die gänzliche Zurückstellung der eingelegten Caution Statt findet.

Die gänzliche Zurückstellung der eingelegten Caution findet Statt:

A. nach dem Tode der Gattin, in deren Brautstande sie eingelegt worden ist;

B. bei Lebenszeiten dieser Person einzig und allein in den folgenden Fällen:

a) wenn ihr Gatte die k. k. Militärdienste unbedingt gänzlich quittirt hat;

b) wenn er zwar mit Beibehaltung des Offiziers-Charakters ausgetreten ist, in der Folge aber eine solche Civilanstellung erhalten hat, wobei er ohnedieß den Militär-Charakter abzulegen hat;

c) wenn das eine oder andere Militär-Individuum durch Beförderung in die Categorie der Beamten übertritt, wodurch die Witwe zu einer Civilpension geeignet wird, nähmlich: wenn der Regimentsarzt zum Stabsarzte, oder der Oberbäckermeister zum Beamten vorrückt, u. s. w.;

d) wenn die Witwe nach dem Pensionssisteme eine bestimmte Militärpension zu erhalten hat;

e) endlich wenn sich die Witwe mit Jemanden aus dem Civilstande verehelicht hat.

§. 22.

Wie das Ansuchen um Zurückstellung der Caution nach dem Tode der Geheiratheten einzuleiten ist.

Das Ansuchen der Zurückstellung der Caution muß, wenn sie nach dem Tode Derjenigen geschieht, in deren Brautstande sie eingelegt worden ist, durch die Abhandlungsinstanz im ordentlichen Dienstwege, sonst aber auf die nähmliche Art und durch den nähmlichen Weg, wie dieselbe eingelegt worden, und in jedem Falle unter Beischliessung der Abschrift des Depositenscheines, angebracht werden.

§. 23.

Unter welchen Beschränkungen auf die Interessen der Caution ein Verboth gelegt werden, oder eine Vormerkung auf das Cautionscapital Statt haben kann.

Zu Gunsten der Rechtsansprüche des Aerariums oder eines Dritten können die von der Heirathscaution fallenden Einkünfte sowohl während der Ehe, als nach dem Tode des Mannes bis zu jenem der Witwe, oder bis zur Auflösung des Cautionsverbandes, wenn die Einkünfte nur 400 fl. oder weniger jährlich betragen, bloß mit einem Viertheile, und wenn sie mehr als 400 fl. jährlich ausmachen, nur mit einem Dritt-Theile cedirt und mit Verboth belegt werden.

Auf das eingelegte Capital selbst haben Vormerkungen allerdings, aber nur unter der Beschränkung Statt, daß die Tilgung der Schuld aus dem

Cautions-Capital nicht eher, als nach erfolgter Auflösung des Cautionsbandes bewirkt werden könne.

§. 24.

Ausweis der Verheiratheten und der gelegten Caution in den Monaths-Tabellen.

Die bei den Regimentern und Corps vor sich gehenden Verehelichungen der Stabs- und Oberoffiziers, dann Stabsparteien sind in der Monaths-Tabelle mit der Bemerkung anzuzeigen, wie viel an Caution erlegt worden ist.

Bei den schon Verheiratheten ist die Summe der gelegten Caution in den Musterlisten anzudeuten.

Ferner ist in den Monaths-Tabellen jedesmahl anzumerken, wann die Caution, und aus welcher Ursache sie Jemanden zurückgestellt worden ist.

§. 25.

Alle Heirathen ohne förmliche Erlaubniß sind ungiltig.

Jede Verehelichung ohne vorhergegangene förmliche Erlaubniß des zu ihrer Ertheilung geeigneten Chefs ist durchaus ungiltig und nichtig.

Strafen gegen die Uebertreter dieses Verbothes.

Ueberdieß ist Derjenige, welcher auf diese Art eine Heirath schließt, unausweichlich zu entlassen, und gegen die Mitbefangenen nach Umständen und nach Maß ihrer Schuld vorzugehen. Die obligate Mannschaft hingegen ist für die Uebertretung dieses Verbothes kriegsräthlich in Folge der bestehenden Gesetze zu behandeln.

§. 26.

Die Anträge um Nachsicht des Erlages der Caution sind gänzlich untersagt.

Jeder Antrag, eine Heirath ohne Erlegung einer Caution und gegen Pensions-Verzichts-Revers zu erlauben, bleibt und wird hierdurch neuerdings allen Behörden durchaus und gänzlich untersagt.

§. 27.

Quittirte Offiziers, die sich außer der Dienstleistung verehelicht haben, müssen für den Fall einer Wiederanstellung die bemessene Caution nachtragen.

In Folge der gegenwärtigen Verordnung können auch die mit Beibehaltung des Militär-Charakters ohne Pension ausgetretenen Individuen, welche nach Inhalt des §. 9 nicht verpflichtet sind, bei ihrer Verehelichung eine Heiraths-Caution zu erlegen, nicht stabil wieder angestellt werden, wenn sie nicht vorher die für ihren Charakter angemessene Caution nachtragen.

Nur ganz besondere Verdienste, deren Beurtheilung allein von Seiner Majestät abhängt, können Beweggründe zu einer Ausnahme hiervon abgeben.

§. 28.

Jedes neu angestellte verheirathete Individuum muß die für seine Charge verbundene Caution ebenfalls sicherstellen.

Ein bereits verheirathetes Individuum muß, wenn dasselbe unmittelbar in eine solche Charge neu eingesetzt werden sollte, für welche die Ausweisung einer bestimmten Summe von Nebeneinkünften erforderlich ist, vor Allem diese Summe auf die vorgeschriebene Weise sicherstellen. Z. B. Wenn ein schon Verheiratheter als Regiments-Auditor angestellt würde.

§. 29.

Die eingelegte Heiraths-Caution ist bei weiteren Vorrückungen keiner Erhöhung unterworfen.

Die ein Mahl gelegte, nach der Classe, zu welcher der sich Verehelichende gehörte, ausgemessene Heiraths-Caution ist bei Vorrückung zu höhern Chargen keineswegs einer Erhöhung unterworfen.

§. 30.

Zu beobachtende Rücksichten bei den Heirathsbewilligungen vom Unteroffizier abwärts.

Die im § 5 angeführte dritte Rücksicht wird bei vorhabenden Vereh lichungen vom Unteroffizier abwärts zwar dem Ermessen Desjenigen, von dem die Ertheilung der Heiraths-Erlaubniß abhängt, allein überlassen, er bleibt aber dafür, in so fern er die Erlaubniß ohne genaue Erwägung aller Umstände, und mit Vernachlassigung der erforderlichen Aufmerksamkeit auf das Beste des Dienstes ertheilt, verantwortlich.

§. 31.

Insbesondere aber für die kleineren Stabsparteien und Prima-Planisten

In Ansehung der kleinen Stabsparteien und der Prima-Planisten, besonders aber der Unterärzte und Fouriere, wird zwar der Betrag der zu ihrer Verehelichung erforderlichen Neben-Einkünfte nicht ausdrücklich vorgezeichnet, jedoch ernstlich angeordnet, daß die betreffenden Commandanten auch derlei Ehen nie zu gestatten haben, bevor sie nicht vollkommen überzeugt sind, daß das die Heirath ansuchende Individuum dadurch seine Umstände merklich verbessern werde.

Auch muß in Beziehung auf die persönlichen Verhältnisse der Braut die Rücksicht beobachtet werden, daß da, wo Waisendienstjahre üblich sind, und

die Braut überhaupt in Unterthans-Verbindlichkeiten steht, der Consens der Obrigkeit beigebracht werden müsse.

§. 32.

Festsetzung der Zahl der Verheiratheten vom Unteroffizier abwärts.

Die Zahl der Verheiratheten vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts wird künftig dergestalt festzusetzen sein, daß unter 100 Mann bei der Infanterie nur acht, und bei der Cavallerie nur vier Verheirathete bestehen dürfen, bei den Verpflegsbackern hingegen können auf 100 Mann auch zehn Verheirathete gestellt werden.

Die Anzahl der Verheiratheten bei den Gränz-Regimentern bleibt unbestimmt, und unterliegt keiner Beschränkung. Die Zahl der Verheiratheten unter den kleinen Stabsparteien und Prima-Planisten, ferner bei den in keine Compagnien und Divisionen eingetheilten Militär-Branchen, insbesondere bei dem Handwerkspersonale, bleibt noch ferner dem Ermessen der zur Ertheilung der Heiraths-Erlaubniß berechtigten Chefs überlassen, und diese sind nur an die bereits sowohl §. 5 im Allgemeinen, als §. 34 insbesondere vorgezeichneten Bedingungen gebunden.

§. 33.

Ehen der ersten Classe.

Wenn die Ehen die oben bestimmte Zahl nicht übersteigen, so werden sie Ehen der ersten Classe genannt. Hierbei stehen die Weiber unter der Militär-Jurisdiction, können sich bei ihren Männern in den Quartiers-Stationen aufhalten, theilen mit ihren Männern die unentgeltliche Unterkunft, erhalten im Erkrankungsfalle, in so fern sie nach den Chargen ihrer Männer dazu geeignet sind, die unentgeltliche Pflege im Spitale, und nach dem Tode ihrer Männer die ausgemessene Abfertigung.

§. 34.

Beschränkung in der Bewilligung solcher Ehen.

Sobald als die §. 32 bestimmte Anzahl der Ehen complet ist, oder wenn dieselbe durch irgend einen Fall überschritten worden sein sollte, so darf bis zu einem sich wieder ergebenden Abgang keine Heirath von dieser ersten Classe mehr bewilliget werden.

Nur wenn es sich darum handelt, einen Capitulanten, an welchem dem Dienste gelegen ist, durch eine ihm zugleich vortheilhafte Heirath zu ferneren

Diensten zu gewinnen, oder einen Rekruten von besonders guten Eigenschaften anzuwerben, kann demselben die Bewilligung zu einer Ehe der ersten Classe, auch wenn die Zahl derselben bereits voll, oder selbst überschritten sein sollte, ertheilt werden.

§. 35.

Ehen der zweiten Classe.

Bei jenen Leuten, welche von den Regimentern und Corps bis zur Einberufung beurlaubt sind, findet eine andere Art der Verehelichung Statt, welche die Ehe nach der zweiten Classe genannt wird, und unter folgenden Bedingungen vor sich gehen kann:

a) darf ein solches Weib sich nie beim Regimente, jedoch der Mann sich bei ihr mit Urlaub, so lange es der Dienst zuläßt, aufhalten;

b) muß sie für sich und ihre erzeugten Kinder alle Bedürfnisse aus Eigenem zu bestreiten im Stande sein, und sich darüber mit legalen obrigkeitlichen Zeugnissen ausweisen;

c) kann sie nie auf ein unentgeltliches Militär-Unterkommen, oder im Erkrankungsfalle auf die Pflege in einem Militärspitale, oder im Falle der Gebrechlichkeit auf eine Militär-Versorgung, oder im Falle des Ablebens ihres Mannes auf die Abfertigung einen Anspruch machen;

d) wenn das Regiment in das Feld rückt, oder das Standesquartier wechselt, muß ein solches Weib in ihrem Aufenthaltsorte zurückbleiben, es wäre denn, daß es im letzten Falle über die Möglichkeit ihres Verdienstes und ihres Unterhalts in dem Orte, wohin das neue Standesquartier verlegt wird, sich gehörig ausgewiesen habe;

e) unterliegt ein solches Weib sammt ihren Kindern der Civil-Jurisdiction, der Mann hat sich daher in die mit ihr von der Civilobrigkeit geschehenden Verfügungen oder ihr etwa zuerkannten Strafen nicht zu mischen;

f) die Verlassenschaft des Mannes wird zwar nach seinem Tode vom Militär abgehandelt, jedoch, wenn die Erben minderjährig sind, der Civil-Obrigkeit zur Verwaltung übergeben.

Ein Mann, dem unter diesen Bedingungen die Verehelichung gestattet wird, muß sich, so wie dessen

Braut, zu deren Beobachtung ausdrücklich verbinden.

Für die gründliche Prüfung der über die Verhältnisse der Braut erforderlichen obrigkeitlichen Zeugnisse sind die Chefs, denen die Ertheilung der Heiraths-Erlaubniß zusteht, verantwortlich.

§. 36.

Uebersetzung aus der zweiten in die erste Classe der Ehen vom Unteroffizier abwärts.

Es hängt von den Regimentern ab, ein Weib von dieser Classe an die Stelle eines dort abgängigen Weibes einrücken zu lassen, sie ändert sodann in diesem Falle mit ihren etwaigen Kindern das Forum, und die betreffende Civilobrigkeit ist unter Zurückstellung des von ihr ausgestellten Zeugnisses davon zu benachrichtigen.

Die Uebersetzung aus der zweiten in die erste Classe kann auch bei einem nach der zweiten Classe verheiratheten Manne, wenn er nach der Hand Unteroffizier wird, nur nach Maß eines in der ersten Classe sich zeigenden Abgangs erfolgen.

§. 37.

Heirathen der Invaliden.

Den Invaliden, welche in den Häusern leben, ist das Heirathen selten, und nur damahls zu gestatten, wenn der Mann sich nicht selbst pflegen kann, und einer Gehilfin bedarf, oder seine Umstände merklich verbessern, und wahrscheinliche Versicherung beibringen kann, daß sein Weib und die Kinder nach seinem Tode sich ehrlich werden ernähren können.

Den außer den Häusern patentmäßig angewiesenen, oder mit Reservations-Urkunden versehenen Invaliden ist die Heiraths-Erlaubniß nur dann zu geben, wenn sie von dem Orte ihres Aufenthaltes ein Zeugniß der Obrigkeit beibringen, daß sie die Heirath gut heiße, und daß die Heirath zur Erleichterung der Umstände des Mannes beitrage.

Vor der Heirath ist aber den Bräuten aller Invaliden zu erklären, daß ungeachtet von ihnen keine Reverse mehr abgefordert werden, sie dennoch weder auf eine Abfertigung nach dem Tode des Mannes, noch auf eine sonstige den Soldatenweibern zukommende Wohlthat einigen Anspruch zu machen haben.

§. 38.

Bestimmung wegen der während einer zeitlichen Dienstleistung sich verehelichenden Invaliden.

Wenn von den zu einer zeitlichen Dienstleistung beigezogenen Invaliden der eine oder andere während derselben sich verehelichen wollte, kann solches nur auf die im vorliegenden Paragraph für die patentmäßig angewiesenen Invaliden bestimmte Art geschehen, außerdem müssen sich deren Bräute noch weiters verbinden, daß sie, so lange diese Dienstleistung dauert, in ihrer Heimath verbleiben, und dort sich ernähren wollen.

Ueber die Möglichkeit des letzteren haben sie sich gehörig auszuweisen.

§. 39.

Verboth der Heirathen von Soldaten jüdischer Religion.

Den Soldaten jüdischer Religion kann die Erlaubniß zu Heirathen auf keine Art ertheilt werden, selbst in dem Falle, daß ein bereits verheiratheter Jude als Soldat gestellt worden ist, und sein Weib zum Regimente mitbrächte, ist dasselbe in Gemäßheit der schon unterm 6. Juli 1799 ergangenen Anordnung in ihre Heimath zurückweisen, wo sie sich den Unterhalt selbst zu verschaffen hat.

§ 40.

Bestimmung wegen der unter Bedingung der Heiraths-Erlaubniß sich engagirenden Ausländer.

Wenn sich Ausländer nur unter der Bedingung anwerben lassen, daß sie eine gewisse Weisperson heirathen dürfen, und wenn dem Dienste an deren Ueberkommung gelegen wäre, so kann ihnen solches unter den in der Confinen-Werbungs-Instruction vom Jahre 1808 deutlich vorgeschriebenen Beobachtungen gestattet werden.

Ein solcher Rekrut ist als bereits verheirathet bei seiner Engagirung anzusehen, und kann dadurch die festgesetzte Zahl der Weiber überschritten werden, nur muß dagegen der §. 34 genau in Vollzug gesetzt werden.

Wenn aber bereits verheirathete Leute zu einem Regimente assentirt worden sind, hat das Regiment von selben die Trauungs- und Taufscheine der etwa schon mitbringenden Kinder abzuverlangen, wenn sie aber damit nicht versehen sein sollten, selbe zu Handen zu bringen, und die dazu etwa nöthigen Kosten aus dem Werb-Ersparungsfonde zu bestreiten.

§. 41.

Die von den sowohl in der Dienstleistung als in der Invaliden-Versorgung stehenden Soldaten ohne vorherige legale Erlaubniß im In- oder Auslande eingegangenen Ehen sind ungiltig und nichtig, von der Behörde als solche zu erklären, und die Weiber ohne Weiters von den Männern zu trennen, Letztere aber nach dem §. 25 zu behandeln.

Alle ohne legale Erlaubniß eingegangenen Ehen der dienenden oder invaliden Mannschaft sind ganz ungiltig.

§. 42.

Auf eben die nähmliche Art sind alle durch Kriegsgefangene oder Deserteurs während ihres Ausbleibens geschlossenen Ehen als ungiltig zu erklären und zu trennen, und es kann nur bei den Erstern, wenn besondere rücksichtswürdige Gründe dafür sprechen, und erweislich vorkommen, eine Ausnahme Statt finden, auf welchen Fall die betreffenden Chefs zu einer abermahligen Trauung die Erlaubniß zu ertheilen haben.

Die von den Kriegsgefangenen oder Deserteurs im Auslande während ihres Ausbleibens geschlossenen Ehen sind gleichfalls ungiltig.

§. 43.

Die Verheiratheten sind mit der Unterscheidung, wie viele derselben nach der ersten und zweiten Classe verehelicht sind, nebst Zuwachs und Abgang in den Monats-Tabellen auszuweisen.

Ausweisung der Verheiratheten in den Monats-Tabellen.

Wien, am 10. Juni 1812.

105.

Bewilligung einer dritten Bienenzuchts-Prämie für jeden der beiden obersteierischen Kreise.

Da Se k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 14. Juni d. J. für jeden der beiden obersteierischen Kreise ein drittes Bienenzuchts-Prämium von dreißig Gulden C. M. aus der ständischen Casse allergnädigst zu bewilligen geruht haben, so erhält das k. k. Kreisamt in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 20. Juni d. J., Zahl 16621, die Weisung, die unge-

säumte Kundmachung dieser allerhöchsten Entschliessung zur Aneiferung und Aufmunterung der Bienenzüchter zu veranlassen.

Gubernialverordnung vom 28. Juni 1836, Zahl 10456; an die k. k. Kreisämter in Judenburg und Bruck, und an die Herren Stände Steiermarks.

106.

Bestimmung, wer die Kosten bei Errichtung und Erhaltung der Todten-Einsetzkammern zu tragen habe.

Aus Anlaß eines specielen Falles wurde erhoben, daß sich bei der Untertheilung der Kosten zur Errichtung und Erhaltung der Todteneinsetzkammern sehr verschiedenartig von den Bezirksobrigkeiten benommen werde.

Das Gubernium findet demnach die mit der Gubernialverordnung vom 17. August 1811, Zahl 19920, bekannt gegebene hohe Hofkanzleiverordnung vom 25. Juli 1811, Zahl 8767, in Eeinnerung zu bringen, mit welcher über die Frage: wer bei Unvermögenheit der Gotteshäuser die Kosten der zu errichtenden Todteneinsetzkammern zu tragen habe, bedeutet wurde, daß in jenen Ortschaften, wo die Kirchen ohne Abbruch ihrer Currentauslagen nicht im Stande sind, die in der Frage stehenden Auslagen zu tragen, ungeachtet sie nach den bestehenden Vorschriften dazu verpflichtet wären, die sämmtlichen Pfarrgemeinden, für die der Gebrauch dieser Todtenkammern einzig bestimmt ist, die Kosten zur Errichtung und Unterhaltung derselben zu tragen haben.

Es sind demnach alle zu einer Pfarre gehörigen Pfarrinsaßen ohne Unterschied ihrer persönlichen Eigenschaften die Kosten der zu errichtenden Todteneinsetzkammer dort zu tragen verpflichtet, wo die Kirche ohne Abbruch ihrer Currentauslagen nicht im Stande ist, diese Auslagen zu bestreiten, welche nach dem Maßstabe zu leisten sind, der zur Einbringung der Bezirks- und Gemeindeauslagen überhaupt vorgeschrieben ist, nähmlich

nach der Steuerquote der in der betreffenden Pfarrgemeinde entrichtet werdenden landesfürstlichen Grund-, Häuser- und Erwerbsteuer, und es haben bei Errichtung und Erhaltung der Todteneinsetzkammern jene Vorschriften keine Anwendung, welche für die Herstellung oder Unterhaltung der Kirchen- und Pfarrhofgebäude, dann der Friedhöfe erlassen worden sind.

Welches dem k. k. Kreisamte zur Wissenschaft und zur Verständigung der Bezirksobrigkeiten hiermit erinnert wird.

Gubernialverordnung vom 30. Juni 1836, Zahl 7762; an die k. k. Kreisämter.

107.

Bewilligung des Eintrittes der ausgetretenen Capitulanten der k. k. Armee in die neu zu errichtende Miliz des Freistaates Krakau.

Se. k. k. Majestät haben über Ansuchen des Senates des Freistaates Krakau mittels allerhöchsten Cabinettsschreibens vom 26. v. M. allergnädigst zu bewilligen geruht, daß ausgediente Capitulanten der k. k. Armee, die sich mit ihrem Abschiede ausweisen können, in die neu zu errichtende Miliz des Freistaates eintreten dürfen, ohne deßhalb die österreichische Staatsbürgerschaft aufzugeben.

Damit aber solche Individuen in der Evidenz der k. k. Unterthanen, welche nicht aus dem Staatsverbande treten, verbleiben, und sie selbst gegen die Folgen unbefugter Auswanderung, oder der Voraussetzung einer Aufgebung der Staatsbürgerschaft geschützt werden, so haben in Folge allerhöchsten Befehles Diejenigen, welche von dieser Berechtigung Gebrauch machen wollen, die Bewilligung ihrer Landesstelle anzusuchen, und dieselbe abzuwarten.

Welcher allerhöchste Befehl in Gemäßheit einer hohen Hofkanzleiverordnung vom 28. Juni d. J., Zahl 17550/1118, hiermit allgemein bekannt gemacht wird.

Gubernialcurrende vom 4. Juli 1836, Zahl 10763.

108.

Anleitung zur Wiederbelebung der Scheintodten und Rettung der Vergifteten.

Zu Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 20. Juni d. J., Zahl 16680, werden dem k. k. Kreisamte die erforderliche Anzahl Abdrücke der vom Professor der medicinischen Polizei und gerichtlichen Arzneikunde Dr. Bernt zu Wien entworfenen, von der medicinischen Facultät gut geheißenen neuen Anleitung für Nichtärzte zur Wiederbelebung der Scheintodten und Rettung der Vergifteten mit dem Auftrage zugefertiget, dieselbe zur allgemeinen Beobachtung kund zu machen.

Gubernialverordnung vom 6. Juli 1836, Zahl 10759; an die k. k. Kreisämter und die Polizeidirection.

Anleitung

für Nichtärzte zur Wiederbelebung der Scheintodten und Rettung der Vergifteten.

Bei solchen Vorfällen ist vor Allem dafür zu sorgen: daß

a) der Verunglückte mit Vorsicht an einen Ort gebracht werde, wo die Wiederbelebungs- oder Rettungsversuche bequem und vollständig vorgenommen werden können;

b) daß schleunigst ein Arzt oder Wundarzt mit den nöthigen Rettungsmitteln herbeigeholt werde.

I.

Behandlung der Erfrornen.

1. Erfrorne sind mittels eines Schlittens, Wagens, einer Trage, auf einem Lager von Schnee, Stroh, Heu oder Häckerling, mit der Vorsicht in den Rettungsort zu bringen, daß die durch die Kälte spröde gewordenen Ohren, Lippen, Finger, Nase u. s. w. nicht abgebrochen werden.

2. Der für die Wiederbelebungsversuche bestimmte Ort darf nicht geheitzt, aber auch nicht dem Luftzuge ausgesetzt sein. Es eignet sich hierzu eine Kammer, Scheune, ein Gewölbe oder Vorhaus.

3. Hier schneide man dem Scheintodten mit Vorsicht die Kleider vom Leibe, lege ihn nackt auf ein einige Hände hohes Lager von Schnee, bedecke ihn bis an den Mund und die Nasenlöcher ebenfalls einige Hände hoch mit Schnee, und drücke diesen allenthalben fest an den Leib.

4. In diesem Bette muß der Erfrorne so lange liegen, bis er völlig aufgethaut ist, und sich die Gelenkigkeit des Halses, Rumpfes und der Gliedmassen eingestellt hat.

5. Schmilzt inzwischen an einer Stelle der Schnee, so muß er daselbst durch frischen ersetzt, und dieser ebenfalls fest an den Leib angedrückt werden.

6. Mangelt es an Schnee, so muß der Körper durch das Einhüllen in mit eiskaltem Wasser befeuchtete, und damit von Zeit zu Zeit wieder benetzte Decken, und wenn es an den Letzteren gebricht, durch ein mit fein zerstossenem Eis vermischtes Wasserbad aufgethaut werden.

7. Er wird hierauf aus dem Schneebette, den nassen Tüchern oder dem kalten Bade herausgenommen, mit ungewärmten Tüchern abgetrocknet, in einem ungeheitzten Zimmer in ein kühles gewöhnliches Bett gelegt, und in eine solche Decke eingehüllt.

8. Hierauf wird sein Körper, ohne ihn zu entblößen, mit kühlen, dann mit allmählig zu erwärmenden Flanellstücken gelinde gerieben, und der etwa fest geschlossen bleibende Unterkiefer durch das Reiben der Schlaf- und Kaumuskelgegend mit Schnee oder fein zerstossenem Eise zu eröffnen gesucht.

9. Um die hier nöthige Ableitung des Blutes vom Kopfe und von der Brust zu bewirken, wäscht man die Füße des Scheintodten mit lauem Wasser, oder stellt sie in ein laues Fußbad.

10. Nimmt man noch vor der Ankunft des Arztes Schläge des Herzens an den Schlaf- oder Armschlagadern wahr, ohne daß das Athemholen zugleich in Gang kommt, so reize man den Schlund mit einem in Baum- oder Mandelöhl getauchten Federbarte, die Geruchsnerven mit vor die Nase gehaltenem geriebenen Krän oder frisch geschnittenen Zwiebeln.

11. Das Zimmer wird nun allmählig jedoch mäßig geheitzt, dem Wiederbelebten, wenn er schlingen kann, eine Schale voll lauen Melissenthee mit einem Eßlöffel voll Weinessig, oder warmes Bier, zur Nahrung Rindsuppe gereicht.

12. Sollten einzelne aufgethaute Glieder schmerzen- oder gefühllos bleiben, so sind jene in warme Tücher zu hüllen, diese

so lange mit Schnee oder Umschlägen von Eis zu bedecken, bis sich Empfindung und Beweglichkeit eingestellt hat.

II.

Behandlung der Ertrunkenen.

1. Zum Aufsuchen und Herausziehen eines im Wasser Untergesunkenen sollte man sich eigener Werkzeuge, des Suchers und des Rettungshakens, bedienen. Muß dieses, bei deren Mangel, mittels der gewöhnlichen Ruderstangen geschehen, so hüthe man sich, den Körper des Verunglückten zu verletzen.

2. Dem aus dem Wasser Gezogenen reinige man sogleich den Mund mittels des eingebrachten Zeigefingers, den Rachen mittels des Bartes einer Gansfeder oder einiger zusammengebrochener Strohhalme, die Nasenlöcher mittels eines Ohrlöffels oder eines Röllchens Papier vom Schaume, Schlamme oder Sand.

3. Hierauf gebe man seinem Körper durch einige Secunden eine mit dem Gesichte und der Brust nach abwärts gerichtete schiefe Lage, damit das in der Luftröhre angesammelte Wasser durch den Mund und die Nase wieder ausfliessen kann, was am besten gelingt, wenn er der Länge nach, mit dem Bauche nach abwärts, auf ein Bret gelegt, und ihm durch das Emporheben des einen Bretendes jene schiefe Lage gegeben wird.

4. Der Scheintodte wird nun auf einer bequemen Bahre, mit erhöhtem Kopfe, auf dem Rücken liegend, an den Rettungsort gebracht, um ihm hier vor Allem, nach vom Leibe getrennten Kleidern, den zum Wiederaufleben erforderlichen Grad von Wärme mitzutheilen.

5. Hat sich der Sturz in das Wasser zur Winterszeit ereignet, und hat der Körper die Steifigkeit eines Erfrornen, so muß dieser vorher in Schnee oder eiskaltem Wasser aufgethauet, und ihm dann mit der in Nr. I. angegebenen Vorsicht der nöthige Wärmegrad nur nach und nach mitgetheilt werden.

6. Fand das Ertrinken bei warmer Jahreszeit Statt, dann wird der inzwischen herbeigeeilte Arzt entscheiden, ob das Erwärmen durch trockene oder feuchte Wärme geschehen soll.

7. Wird dieses Geschäft im Freien, nahe an einem Flusse vorgenommen, so belegt man entweder

a) die Scheinleiche mit an der Sonne durchwärmten Sand bis an den Hals, und vertauschet diesen von Zeit zu Zeit mit wärmeren, oder

b) man legt sie frei in die Sonne hin, mit erhöhtem Kopfe, oder setzt sie an eine Wand.

8. Muß das Erwärmen in einem Gebäude vorgenommen werden, so legt man

a) den Scheintodten auf eine durchwärmte Matratze oder auf solche wollene Decken, hülle ihn auch in solche durchwärmte Decken ein, oder

b) man bringt denselben in ein bis zum Brustkorb reichendes warmes Bad, in halbsitzender Stellung mit bloßem Kopfe, Halse und Brust, wasche letztere und den Rücken mitunter mit warmem Wasser.

9. Bis zur Ankunft des Arztes kann man dem Scheintodten die Handflächen, und wenn er wieder aus dem Bade genommen worden, auch die Fußsohlen mit Bürsten, die Gliedmassen mit Flanell, Fries und dergleichen gegen den Stamm, diesen gegen das Herz zu, gelinde reiben, und dieses absatzweise so lange fortsetzen, bis allenfalls Pulsschläge wahrgenommen werden.

10. Um nun auch das Athemholen wieder herzustellen, halte man dem Scheintodten frisch zerschnittene Zwiebeln oder zerriebenen Krän vor die Nase, reibe die Lippen, die Zunge und das Zahnfleisch mit einem in Weinessig getauchten Leinwandläppchen, kitzle den Schlund mit einem in Oehl getauchten Federbarte.

11. Wiederbelebte dieser Art bedürfen wegen der leicht eintretenden Rückfälle in den leblosen Zustand immer sehr sorgfältiger ärztlicher Behandlung, und bis zu ihrer Herstellung einer guten Pflege.

12. Bleiben die wenigstens durch 4 Stunden fortgesetzten Wiederbelebungsversuche ohne Erfolg, so legt man den Verunglückten, nachdem die etwa geöffneten Adern verbunden worden sind, auf ein aus warmer Holzasche auf dem Fußboden zubereitetes Lager, oder bedeckt ihn bis an das Gesicht mit warmen Träbern, und lasse ihn so lange bewachen, bis sich die Todtenflecken und der Leichengeruch einstellen.

III.

Behandlung der Erhängten und Erwürgten.

1. Ein Erhängter muß eiligst und mit der Vorsicht losgeschnitten werden, daß man seinen Leib mit dem einen Arm, oder ein Gehilfe denselben mit beiden Armen umfaßt, und dann erst den Strick am obern Ende durchschneidet, damit er nicht durch einen Fall auf den Boden beschädigt werde.

2. Man befreie vor Allem seinen Hals von dem Stricke und Halstuche, lüfte den Halskragen, die Hemdärmeln, die Weste, Beinkleider, die Schnürbrust, Röcke und Strumpfbänder, ziehe ihm alle fest anliegenden Kleider aus.

3. Man schaffe ihn sodann auf einer Trage mit durch eine Unterlage unterstütztem und erhöhten Kopfe an den Rettungsort, bei warmer Jahreszeit und günstiger Witterung lieber unter freien Himmel als in eine dunstige Stube, lege ihn mit erhöhtem Kopfe auf ein allenthalben frei stehendes Bett, und hülle ihn in eine leichte Decke.

4. Um seinem Körper den nöthigen Grad der Wärme mitzutheilen, müßte dieser, wenn er in strenger Winterkälte erstarrt wäre, vorher im Schneebette aufgethauet, und, mit der bei der Behandlung der Erfrornen angegebenen Vorsicht, nur allmählig erwärmet werden.

5. Ist der Scheintodte nicht erstarrt, sondern bloß kalt, so legt man in die Achselhöhlen, zwischen die Ober- und Unterschenkel, auf den Bauch, an die Fußsohlen, heiße in Tücher eingehüllte Teller, Dach- oder Mauerziegel, oder mit heißem Wasser gefüllte und zugestopfte Flaschen.

6. Den etwa geschwollenen Hals der Erdrosselten oder Erwürgten belegt man mit einem warmen, in eine Eibischkraut- oder Leinsamenmehl-Abkochung getauchten, mehrfach zusammengelegten Tuche.

7. Der herbeigerufene Arzt wird entscheiden, ob die Kehlkopfs- oder Luftröhrenknorpel verborgen sind, und wie diesen die natürliche Gestalt zu geben sei; ob dem Scheintode bloß Erstickung zum Grunde liege, oder ob der Scheintodte der Gefahr eines Schlagflusses durch eine Aderöffnung, durch kalte Umschläge über den Kopf zu entreißen sei, oder was sonst noch für äußere oder innere Mittel anzuwenden seien

8. Sich selbst überlassene Nichtärzte müssen den durchwärmten Scheintodten abwechselnd

a) mittels eines Fächers oder Blasbalges frische Luft in das Gesicht zuwehen;

b) aus einiger Entfernung kaltes Wasser in das Gesicht und auf die Brust spritzen;

c) eine zerschnittene Zwiebel oder zerriebenen Krän vor die Nase halten, die Schläfe, Lippen und Zunge mit kaltem Weinessig bestreichen;

d) dem Wiederbelebten, wenn er schlingen kann, eine Schale voll Melissenthee mit etwas Weinessig oder warmes Bier

eßlöffelweise einflößen, und ihn in ein bequemes Bett mit einer hohen Kopfunterlage zur Ruhe bringen.

9. Sind die Wiederbelebungsversuche durch mehrere Stunden ohne Erfolg fortgesetzt worden, so wird der Körper, nach verbundenen allenfällig offenen Adern, in ein warmes Aschenbett gebracht, und bis zur Erscheinung der Todtenflecken bewacht.

IV.

Behandlung der in schädlichen Luftarten Erstickten.

1. Zu dieser Art des Scheintodes geben Anlaß: die Dämpfe der erhitzten Schwefel-, Salpeter- und Salzsäure, die des brennenden Schwefels, des flüchtigen Laugensalzes, der brennenden Steinkohlen, der glimmenden Holzkohlen, des gährenden Weinmostes, die verdorbene Luft in lang verschlossen gewesenen Brunnen, Gruben, Kellern, Gewölben, die Dünste der Sümpfe, Abtritte, Canäle und dergl.

2. Bevor sich Jemand zur Rettung eines Scheintodten in einen mit solchen schädlichen Luftarten erfüllten Ort begibt, muß man dieselbe aus einem Zimmer oder einer Kammer durch das Oeffnen der Thüren und Fenster; aus den Kellern durch Oeffnen der Luftlöcher zu entfernen suchen. Vorzüglich dienet Melzel's Erstickungswehre, um Keller, in denen Feuer ausgebrochen ist, oder andere mit schädlichen Luftarten angefüllte Orte zugängig zu machen.

3. Der aus der schädlichen Luft geschaffte Scheintodte wird, ohne ihn stark zu rütteln, in ein kühles, mit reiner Luft gefülltes Zimmer, bei günstigem Wetter in das Freie, auf einen bequemen Sessel, in eine halbsitzende Lage gebracht.

4. Um das bei solchen Scheintodten in den Hirngefäßen angehäufte Blut abzuleiten, müssen die Füße in lauwarmes Fußbad gesetzt, der Kopf, im Winter mit Schnee gerieben, und zu einer andern Jahreszeit mit kalten Umschlägen belegt oder mit kaltem Wasser begossen, aus einiger Entfernung damit bespritzt, der Körper mit einem erwärmten Leintuche, wie mit einem Mantel umhüllt werden.

5. Den in saueren Dünsten, besonders von gährenden Wein- oder Biermost Verunglückten, muß Hirschhorn- oder Salmiakgeist unter die Nase gehalten, seine Zunge und die Oberlippe damit bestrichen, der Schlund mittels eines mit diesem Geiste bestrichenen Federbartes gereizt, dagegen

6. einem in faulen Dünsten Erstickten Weinessig unter die Nase gehalten, die Lippen, die Zunge und das Zahnfleisch damit bestrichen, und sein Schlund mit einem in Weinessig getauchten Federbart gereizt werden.

7. Mit diesen Mitteln ist absatzweise so lange fortzufahren, bis sich ein Zischen in der Nase, ein Schluchzen oder das Erbrechen eines dicken Schaumes einstellt, oder bis alle Hoffnung einer Wiederbelebung schwindet.

8. Während dieses Erbrechens muß, um dasselbe zu begünstigen, und den erbrochenen Stoffen den Ausfluß zu erleichtern, der Mund des Wiederbelebten durch einen in Leinwand gewickelten und zwischen die Zähne gestemmten hölzernen Spreil offen erhalten, und sein Rachen mit einem in Oehl getauchten Federbarte gereizt werden.

9. Der nach dem Erbrechen freier Athmende wird nun abgetrocknet, in gewärmte leinene Tücher locker eingehüllt, und in ein bequemes, mit einer hohen Kopfunterlage versehenes Bett gebracht, um sohin von dem herbeigerufenen Arzte kunstgemäß weiter ärztlich behandelt zu werden.

10. Auch ein für rettungslos gehaltener Erstickter darf ohne Verband der allenfalls geöffneten Adern nicht an einem dem Wiederaufleben ungünstigen Orte gelassen, und muß bis zum Eintritte der Fäulniß bewacht werden.

V.

Behandlung der vom Blitze Getroffenen.

1. Daß ein leblos gefundener Mensch vom Blitze getroffen worden sei, erkennet man

a) aus einem vorausgegangenen Gewitter, oder einem einzelnen heftigen Donnerschlage;

b) aus den an den Kleidern des Verunglückten, und in seinem Aufenthaltsorte wahrzunehmenden Schwefel- oder Phosphorgeruche;

c) aus den Beschädigungen am Körper, an den Kleidern, den Wänden des Zimmers oder eines andern nahen Gegenstandes.

2. Die Beschädigungen des Körpers sind meistens bloß oberflächlich, und bestehen gemeiniglich in einem vom Kopfe oder Rumpfe sich bis zu den Fußzehen erstreckenden, einen querfingerbreiten kupferrothen Hautstreifen, mit dentritischen (den Baumzweigen ähnlichen) End- und Seitenstrahlen.

3. Ist Jemand in einem Zimmer oder in einem andern geschlossenen Orte vom Blitz getroffen worden, so öffne man schnell

die Thüren und Fenster, und trage den Verunglückten eiligst in die freie Luft.

4. Kann ein auf freiem Felde vom Blitze Getroffener nicht sogleich in den nächsten bewohnten Ort geschafft werden, so lege man den Entkleideten auf frisches Gras, belege ihn mit frischen Baumblättern oder zarten Baumzweigen, bestreue diese bis an das Gesicht eine Querhand hoch mit frisch aufgegrabener Erde, und eile, um Anstalt zu treffen, ihn in den nächsten bewohnten Ort zu transportiren.

5. Am Rettungsorte ist er entkleidet auf einem bequemen Sessel in eine halbsitzende Lage zu bringen, sein Kopf mit kalten Umschlägen zu belegen, oder mit kaltem Wasser zu begiessen, der Körper in ein erwärmtes Leintuch wie in einen Mantel einzuhüllen, seine Füße sind in ein lauwarmes Fußbad zu setzen.

6. Um das Athemholen wieder herzustellen, werden

a) das Gesicht und die entblößte Brust aus einiger Entfernung mit kaltem Wasser bespritzt;

b) die Geruchsnerven durch das Vorhalten einer frisch zerschnittenen Zwiebel oder des geriebenen Kränes vor die Nase, und

c) die Geschmacksnerven durch das Bestreichen der Zunge und des Zahnfleisches mit Weinessig gereizt.

7. Die nach der Wiederbelebung sich gemeiniglich einstellenden Ohnmachten, die zurückbleibende Betäubung, Schläfrigkeit oder Schwindel, das Irrereden, die Lähmung einzelner Gliedmassen, erfordern eine sorgfältige ärztliche Behandlung.

8. Gegen die Brandschäden wird so lange kaltes Wasser angewendet, bis der Schmerz nachgelassen hat, und die vor der Einwirkung der Luft schützenden öhligen Mittel leichter vertragen werden.

VI.

Behandlung der Vergifteten.

1. Wem sich die Gelegenheit darbiethet, dazu beizutragen, daß ein Vergifteter der Lebensgefahr entrissen werde, der berücksichtige vor Allem: ob das genommene Gift ein mineralisches, ein Pflanzen- oder ein thierisches Gift sei.

2. Die mineralischen Gifte und die spanischen Fliegen wirken ätzend; sie bringen brennende Schmerzen, Krämpfe im Magen, stätes Würgen, gewaltsames Erbrechen, Kolikschmerzen, blutige Stühle, unlöschbaren Durst, Angst und dergl. hervor.

3. Mehrere Pflanzengifte wirken betäubend, und verursachen einen nicht selten bis zur Wildheit, zum Wahnsinn gesteigerten, mit Verdrehung der Augen, mit Mundsperre und

dergl. verbundenen Rausch, endlich Betäubung, Bewußtlosigkeit, tiefen Schlaf und dergl.

4. Andere Pflanzengifte besitzen eine ätzend betäubende Kraft, verursachen sohin die Krankheitszufälle der beiden früher beschriebenen Arten von Giften.

5. Um einen Vergifteten zu retten, muß

a) das Gift so schnell als möglich aus dem Körper geschafft werden,

b) die Kraft des nicht wegzuschaffenden Gifttheiles geschwächt;

c) müssen die nachtheiligen Folgen der Vergiftung gehoben werden.

a) 6. Der ersten Heilanzeige pflegt die Natur nach der Anwendung eines ätzenden Giftes gemeiniglich durch häufiges Erbrechen von selbst Genüge zu leisten.

7. Stellt dieses Erbrechen sich jedoch nicht bald, oder nicht wiederholtermahlen ein, so darf es nicht durch ein gewöhnliches Brechmittel, sondern es muß durch die Ueberfüllung des Magens mit einer der in den folgenden Nummern angegebenen Flüssigkeiten, im Nothfalle durch das Einbringen eines in Oehl getauchten Federbartes in den Schlund, befördert und unterhalten werden.

8. Nach einer Vergiftung durch ein Queckſilber-Präparat wird dem Patienten sogleich Eiweiß, in lauem Wasser zerlassen, gläserweise, in Ermanglung desselben eine Abkochung von Eibischwurzel oder Molkenblätter, Reiswasser, zuckerhältiges oder reines Wasser von 15 bis 30 R. Temperatur, bis Erbrechen oder Verminderung der Zufälle erfolgt, gereicht.

9. Nach einer Vergiftung durch Arſenik ist das Gift mittels lauen Wassers, solcher Milch, Zucker- oder Honigwasser, einer Abkochung von Leinsamenmehl, Eibischwurzeln, Molkenkraut und dergl. aus dem Magen zu schaffen, und in der Zwischenzeit Branntwein, allenfalls bis zur beginnenden Berauschung, nachzutrinken.

11. Nach einer Vergiftung durch Spießglanz reicht, wenn nach dem Erbrechen kein lebhafter Schmerz zurückgeblieben, und sich keine Convulsionen einstellen, das Trinken des lauen Wassers hin, die Gesundheit wieder herzustellen. Hat der Patient sich aber auf eine große Gabe nicht erbrochen, so muß eine China-Abkochung von 30 bis 40 ° Temperatur, in deren Abgang eine Abkochung von Galläpfeln mit Milch, von astringirenden Holzarten, Wurzeln oder Rinden gereicht werden.

11. Nach einer Vergiftung von Grünſpan (essigsaures Kupfersalz) muß viel Zucker genossen und Zuckerwasser getrun-

ken, oder der Magen mit lauem Wasser, Fleischbrühe, einer Eibischwurzel-Abkochung oder einem andern schleimigen Getränke überfüllt; um Erbrechen zu erregen, muß der Schlund mit einem in Oehl getauchten Federbarte gekitzelt werden.

12. Nach einer Vergiftung durch Blei ist das Gift durch wiederholte Gaben von Brechwurzel aus dem Magen zu schaffen, und dem Kranken eine Auflösung von 3 bis 4 Quentchen Doppel- oder Wundersalz in vielem Wasser zu reichen, welches Verfahren aber nur der Leitung des Arztes zu überlassen ist.

13. Nach einer Vergiftung durch Wismuth-Präparate erweiset sich der häufige Genuß der Milch, der süßen und schleimigen Getränke heilsam.

14. Nach einer Vergiftung mit schwefelsaurem Zink (Zink-Vitriol) werden, um das sich einstellende Erbrechen zu begünstigen, große Quantitäten von lauem Wasser, schleimigen Getränken, vorzüglich Milch gereicht.

15. Nach einer Vergiftung durch ätzende oder kohlensaure Kalien oder durch Kalk bedient man sich des mit Wasser verdünnten Weinessigs, der diese Stoffe neutralisirt und das Erbrechen begünstiget. Bei dem Mangel des Essigs dienet in den ersten Augenblicken der Gefahr das Ueberfüllen des Magens mit kaltem oder lauem Wasser, oder mit einem schleimigen Getränke.

16. Nach einer Vergiftung durch concentrirte mineralische Säuren muß dem Kranken alsogleich im Uebermaße ein Getränk aus Wasser, mit calcinirter Magnesie vermischt, oder Seifenwasser eingegossen, in deren Mangel in den ersten Augenblicken der Gefahr auch Milch, laues oder kaltes Wasser, Zuckerwasser angewendet werden, bis man sich die zuerst genannten Mittel verschafft hat.

17. Nach einer Vergiftung durch ätzende Pflanzentheile und durch Canthariden (spanische Fliegen) wird das Erbrechen durch reichliche schleimige Getränke, im Nothfalle durch Wasser befördert oder erregt.

18. Nach einer Vergiftung durch ätzend narkotische Stoffe wird das Erbrechen durch reichliche schleimige Getränke; nach dem Genusse von giftigen Schwämmen durch das Ueberfüllen des Magens mit eiskaltem Wasser befördert.

b) 19. Der zweiten Anzeige: die Kraft des aus dem Körper nicht wegzuschaffenden Gifttheiles zu schwächen, wird der herbeigerufene Arzt Genüge zu leisten wissen.

20. Insbesondere haben sich in dieser Hinsicht heilsam erwiesen:

a) Der Branntwein gegen den Arsenik.

b) Das Mandel-, Baum- und Leinöhl durch den Mund, mittels Rindsuppe oder als Pflanzenmilch und in Klistieren beigebracht, gegen das Blei.

c) der Weinessig für sich oder mit Wasser verdünnt, die Buttermilch häufig und oft genossen; der Kaffeh als starker warmer Aufguß in kleiner Menge, doch alle 10 Minuten wiederholt, gegen die Wirkungen des Mohnsaftes.

d) das eiskalte Wasser gegen die Wirkungen der giftigen Schwämme, und des von den Bienen auf giftigen Pflanzen eingesammelten Honigs.

e) Der Kampfer, in einer Mandelmilch beigebracht, gegen die Wirkungen der spanischen Fliegen.

f) Der Liquor ammonii anisatus, alle Viertelstunden zu 5 Tropfen, gegen die Wirkungen der Blausäure.

c) 21. Der dritten Heilanzeige: die Folgen der Vergiftung zu verhüthen oder aufzuheben, kann nur ein erfahrner Arzt Genüge leisten.

VII.

Behandlung der von giftigen Schlangen oder Nattern Gebissenen.

1. Ist Jemand von einer giftigen Natter (der Feuerotter, Coluber chersea), der schwarzen Otter, (Coluber Brester), der gefleckten Natter, (Coluber Perus), gebissen worden, so muß

a) die Wunde sogleich mit einer Auflösung des Küchensalzes im Wasser oder mit Urin ausgewaschen, und sodann, sobald man ihn haben kann, mit ätzendem Salmiakgeist eingerieben, mit einem damit befeuchteten Leinwandbäuschchen belegt, oder wenn man diesen nicht haben kann, mit Knoblauch oder Zwiebelsaft eingerieben werden;

b) der übrige Theil des verwundeten Gliedes muß mit Baumöhl eingerieben, und über selben mit Heublumen oder Kamillen-Aufguß befeuchtete Tücher gelegt werden.

2. Zum innerlichen Gebrauche kann bis zur Ankunft des Arztes eine Schale Kamillen-, Melissen- oder Münzen-Thee, und ein Glas guten Weines, oder eine kleine Gabe Branntwein gegeben werden. Die übrigen Arzneien wird der herbeizurufende Arzt zu verordnen wissen.

109.

Bestimmungen wegen Vorlage der halbjährigen Ausweise über die eingegangenen Schulstrafgelder.

Der Paragraph 177 der deutschen Schulverfassung schreibt vor, daß jene vermögliche Aeltern, welche aus Nachlässigkeit ihre Kinder nicht zum fleißigen Schulbesuche anhalten, zur Strafe das doppelte Schulgeld bezahlen sollen.

In dieser Hinsicht haben die Schullehrer vermög § 178 der politischen Schulverfassung halbjährig genaue, von ihnen selbst, von den Ortsschulaufsehern und von den Ortsseelsorgern unterfertigte Extracte aus den monathlichen Fleißverzeichnissen über jene Schüler, welche ohne giltige Ursache, und ohne die von Seite der Lehrer an sie mehrmahlen ergangenen Ermahnungen zu achten, von der Schule ausbleiben, der Bezirksobrigkeit einzureichen, diese hat die Aeltern jener Kinder vorzurufen, zu vernehmen und die nachlässig Befundenen mit dem doppelten Schulgelde zu bestrafen, wovon sie den einfachen Betrag dem betreffenden Schullehrer auszufolgen, die andere Hälfte aber sammt dem oberwähnten Extracte aus den Fleißverzeichnissen an das Kreisamt einzusenden haben.

Bereits mit der Gubernialverordnung vom 2. November 1810, Zahl 20838, ist dem k. k. Kreisamte empfohlen worden, seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die periodischen Ausweise über die Schulstrafgelder nach obiger Vorschrift eingerichtet werden, und daß sie die Angabe des monathlich festgesetzten Schulgeldes, dann die Charakterisirung der aus Nachlässigkeit von der Schule Ausgebliebenen enthalten.

Da aber nach der bisherigen Beobachtung diese Anordnung nicht gehörig befolgt wird, so findet man die sorgfältige Ueberwachung derselben dem k. k. Kreisamte mit dem Beisatze wiederholt zur Pflicht zu machen, daß die von den Bezirksobrigkeiten eingereichten, mit den Extracten aus den Fleißverzeichnissen belegten Ausweise über die eingegangenen Strafgelder vom Kreisamte mit einem darüber verfaßten Summarium in den mit

Gubernialverordnung vom 10. Februar d. J., Zahl 2065, *) laut des Verzeichnisses über die periodischen und Rechnungs-Eingaben Post 74 bestimmten Termine zur vorläufigen Adjustirung der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung zu übermachen sind, worauf dann jedes Mahl die hierortige Anweisung zur Abfuhr der eingezogenen Schulstrafgelder an den Normalschulfond erfolgen wird.

Gubernialverordnung vom 11. Juli 1836, Zahl 10958; an die k. k. Kreisämter und die Provinzial-Staatsbuchhaltung.

110.

Bestimmnng des Anfangstermines der Zurechnung der Bezüge und Gebühren für die Poststationen.

Die hohe Hofkammer hat sich laut Verordnung vom 25. Juni 1836, Zahl 26843, veranlaßt gefunden, der Posthofbuchhaltung in Betreff der Zumittlung der Bezüge an die Poststationen die anruhenden Bestimmungen als künftige Norm zur genauen Darnachachtung vorzuzeichnen.

Wovon die k. k. Oberpostamtsverwaltung zur Wissenschaft mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt wird, bei Errichtung von neuen Poststationen zur Beseitigung allfälliger Entschädigungsansprüche den neu ernannten Postmeistern zugleich mit ihrer Anstellung auch den Anfangstermin der Zurechnung der Bezüge bekannt zu geben.

Gubernialverordnung vom 11. Juli 1836, Zahl 11278; an die Oberpostamtsverwaltung.

Abschrift

der unterm 25. Juni 1836 an die Posthofbuchhaltung erlassenen Verordnung.

Bei der Bestimmung des Anfangstermines der Zurechnung der Bezüge für die Poststationen sind zu unterscheiden:

*) Siehe in diesem Bande Seite 25, Zahl 26.

a) die neuerrichteten;

b) die bereits bestehenden Poststationen.

Zu a) Bei den neu errichteten Poststationen hat die Zumittlung der Bezüge, dieselben mögen in fixen Besoldungen oder in Porto-Antheilen bestehen, vom wirklichen Dienstantritte des Postmeisters, d. i. wenn er die Postgeschäfte in eigener Person, oder durch seinen Administrator oder Expeditor zu besorgen anfängt, zu geschehen, und in diesem Falle hat die Posthofbuchhaltung den Tag des Dienstantrittes im gewöhnlichen Correspondenzwege von der betreffenden Oberpostverwaltung zu erheben.

Zu b) Bei den bereits bestehenden Poststationen kommt zu unterscheiden, ob bei einer Besitzänderung derselben eine Regulirung im Ausmaße der Bezüge angeordnet wurde, oder nicht.

Ist eine Regulirung der Bezüge der Station nicht angeordnet worden, so hat die Posthofbuchhaltung in der Zuweisung derselben an die Station nach dem bestehenden Ausmaße fortzufahren, und es bleibt den Postmeistern überlassen, sich mit Demjenigen, von dem sie die Station übernehmen, rücksichtlich des Bezuges der Genüsse auszugleichen.

Hat dagegen bei der Besitzänderung eine Erhöhung oder Herabsetzung der bis dahin bestandenen Bezüge der Station einzutreten, so hat die Zurechnung in Ansehung der Besoldungen und anderer fixer Gebühren vom Tage, wann die Regulirung von der darüber entscheidenden Behörde ausgesprochen wurde, rücksichtlich der Portoantheile aber, zur Erleichterung der buchhalterischen Ausmittlung, von dem ersten Tage des auf die Regulirung der Bezüge unmittelbar folgenden Monaths zu geschehen.

Diese Bestimmungen werden der k. k. Posthofbuchhaltung in Erledigung des Berichtes vom 3. März 1836, Zahl 404, als künftige Norm in Zumittlung der Bezüge an die Poststationen zur genauen Darnachachtung vorgezeichnet.

111.

Erläuterung des Paragraphen 29 des Grundbuchspatentes für landesfürstliche Städte und Märkte vom 31. October 1736 bezüglich der Abnahme der Grundbuchstaxe.

Aus den Berichten der einvernommenen Behörden und Magistrate gehet hervor, daß die Ansichten derselben über den §. 29

des Grundbuchspatents für landesfürſtliche Städte und Märkte vom 31. October 1736 von einander abweichen, und die Grundbuchstaxen von den Magiſtraten nicht gleichförmig berechnet und abgenommen werden.

Der Grund hiervon ſcheint darin zu liegen, weil man nicht die Sprache jener Zeit, die aus dem Grundbuchspatente hervorleuchtet, und den ganzen Inhalt desſelben berückſichtigte, und lediglich bei dem §. 29 ſtehen geblieben iſt.

Schon in dem §. 5 wird ausgeſprochen, daß der Beſitz und das Pfandrecht nur durch die Vormerkung erlangt werden können, und daß die Vormerkung durch die Einſchreibung in dieſe Amtsbücher zu geſchehen habe, wofür in dem §. 29 die zu entrichtende Gebühr ohne Unterſchied, ob der Beſitz oder das Pfandrecht vorgemerkt werde, und zwar nach dem Anſchlage im Gelde, folglich nach dem Werthe des Gutes, oder nach dem Betrage der Schuldforderung beſtimmt wird. In dieſer Hinſicht beſtehet kein Zweifel, doch erhebt ſich ein Anſtand in der Erklärung der weitern Beſtimmung, wo vorkommt, daß von einer Vormerkungsurkunde 1 fl. 4 Schilling, und für eine Caſſation 1 fl. zu entrichten ſeien.

Was nun unter der Vormerkungsurkunde zu verſtehen ſei, darüber können nur die Geſchäfte dieſes Grundbuchs-Inſtitutes Aufſchluß geben.

Die Grundbücher wurden ſchon lange vor dem Jahre 1736 in den Städten und Märkten in Oeſtreich unter der Enns, und durch den tractatus de juribus incorporalibus vom 13. März 1679 auch auf dem Lande bei den Grundobrigkeiten eingeführt. — In Oeſtreich wurde von jeher über die Beſitzanſchreibung ein eigener Gewährsbrief, und über die Vormerkung einer Schuldforderung ein Satzbrief, deſſen Form und Inhalt beſonders vorgeſchrieben war, vom Grundbuchsamte ausgefertiget, welcher bei einer Veränderung im Beſitze oder Löſchung des Satzes zur Caſſirung bei dem Grundbuche eingelegt werden mußte.

Das Grundbuchsinſtitut wurde auch in Steiermark nach und nach eingeführt, und es ſind die weſentlichen Beſtimmungen

beibehalten worden, daraus nun allerdings angenommen werden kann, daß unter der Vormerkungsurkunde eine solche besondere Urkunde zu verstehen sei, wodurch die Vormerkung des Besitzes oder des Pfandrechtes bestätigt wird, für deren Ausfertigung die Gebühr mit 1 fl. 4 Schillinge und für die Cassirung derselben 1 fl festgesetzt wurde.

Nach dem Beispiele der Landtafel-Manipulation werden in den Städten und Märkten Steiermarks keine eigenen Vormerkungsurkunden, das ist: Gewähr- oder Satzbriefe ausgefertiget, sondern die Besitzanschreibung, dann die Intabulation oder Pränotation auf der Erwerbungsurkunde oder dem Schuldbriefe bloß angemerkt, mithin ist jene Bestimmung der Gebühr ohne alle Wirkung, wiewohl sie einzutreten hätte, wenn eine Partei die Ausfertigung derselben insbesondere verlangen würde.

Hiernach findet man einverständlich mit dem k. k. inner-österreichisch-küstenländischen Appellationsgerichte in Folge dessen Note vom 23. Juni d. J., Zahl 8164, den §. 29 des Grundbuchspatentes vom 31. October 1736 zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens der Magistrate landesfürstlicher Städte und Märkte zu erläutern, und die mehrseitig geäußerte Ansicht, daß die Taxabnahme nach den vier Classen des §. 29 des in der Rede stehenden Grundbuchspatents nur für Besitzanschreibungen, nicht aber für In- und Superintabulationen Statt habe, zu berichtigen.

Wovon das k. k. Kreisamt die Magistrate der landesfürstlichen Städte und Märkte zu ihrer genauesten Darnachachtung in die Kenntniß zu setzen hat.

Gubernialverordnung vom 12. Juli 1836, Zahl 10817; an die k. k. Kreisämter und die Provinzial-Staatsbuchhaltung.

112.

Ergänzung des Civil-Uniform-Reglements durch Bewilligung des Tragens weißer und grüner langer Beinkleider über die Stiefel.

Laut einer von der hohen Hofkanzlei mit Verordnung vom 23. Juni d. J., Nr. 15833, dieser Landesstelle gemachten Er-

öffnung des ersten Herrn Oberst hofmeisters Sr. Majestät, Fürsten von Colloredo-Mannsfeld, haben Se. Majestät mit allerhöchstem Cabinettschreiben vom 26. Mai l. J. zur Ergänzung des bestehenden Uniform-Reglements allergnädigst zu gestatten geruht, daß hinfür zur Civil-Uniform bei größeren Gelegenheiten weiße, bei minderen aber grüne lange Beinkleider über die Stiefel, an der Seite mit glatten Gold- oder Silberborden, (je nachdem nähmlich die Stickerei der Uniform von Gold oder Silber ist) und zwar diese Borden nach Verschiedenheit der Grade von verschiedener Breite getragen und so auch bei Hofe erschienen werden dürfe.

Für die Beamten sind diese Gold- oder Silberborden auf die Breite von einem Zoll, zwei Drittel-Zoll und einem Drittel-Zoll bemessen, und werden dieselben nach Verschiedenheit der Dienstcategorien doppelt oder einfach getragen, so daß es also für die erwähnten Beamten sechs verschiedene Bordenclassen gibt, nähmlich:

I. doppelte breite (zu 1 Zoll);
II. doppelte mittlere (zu $^2/_3$ Zoll);
III. doppelte schmale (zu $^1/_3$ Zoll);
IV. einfache breite;
V. einfache mittlere;
VI. einfache schmale Borden.

In diese sechs Bordenclassen wurden die für Beamte bestehenden zwölf Uniformclassen folgendermaßen eingetheilt:

Die erste und zweite Uniformclasse in die erste, somit doppelte Bordenclasse.

Die dritte und vierte Uniformclasse in die zweite, somit doppelte Bordenclasse.

Die fünfte Uniformclasse in die dritte, somit doppelte Bordenclasse.

Die sechste und siebente Uniformclasse in die vierte, somit einfache Bordenclasse.

Die achte und neunte Uniformclasse in die fünfte, somit einfache Bordenclasse.

Die zehnte, eilfte und zwölfte Uniformclasse in die sechste, somit einfache Bordenclasse.

Bei einer Hoftrauer dürfen, wenn man in Uniform erscheint, zu den Letzteren schwarze lange Beinkleider ohne Borden über die Stiefel getragen werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Bestimmungen des vorliegenden Normale, da solche nur eine Ergänzung des Reglements für die Civiluniformen sind, auf militärische Uniformen keine Anwendung finden.

Gubernialverordnung vom 12. Juli 1836, Zahl 10993; an sämmtliche k. k. Civilbehörden und Aemter.

113.

Bedingungen, unter welchen die Verfertigung und der Verkauf der Eß-, Trink- und Kochgeschirre aus Packfong noch ferner gestattet wird.

Was die hohe Hofkanzlei aus Anlaß einer eingeleiteten Verhandlung — ob und in wie ferne die aus der Metallcomposition »Packfong«, bestehend aus Nickelkupfer und Zink, verfertigten Eß-, Koch- und Trinkgeschirre, um jede allfällige schädliche Einwirkung auf die Gesundheit zu verhindern, gewissen Vorsichten zu unterwerfen, oder gänzlich zu verbiethen wären — in dieser Beziehung an die niederösterreichische Regierung erlassen hat, hiervon wird das k. k. Kreisamt gemäß herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 8. v. M., Zahl 11056, unter Anschluß des dießfälligen abschriftlichen Erlasses zur eigenen Benehmungswissenschaft, und im Falle sich im Kreise derlei Erzeuger und Verschleißer von Metallwaaren befinden, und solche Geräthe im Gebrauche wären, zur weitern geeigneten Verfügung verständiget.

Gubernialverordnung vom 13. Juli 1836, Zahl 10994; an die k. k. Kreisämter und die Polizeidirection.

Abschrift

eines Decretes der vereinigten Hofkanzlei an die niederöstreichische Regierung, Nr. 11056/948, ddo. 8. Juni 1836.

Die Verfertigung und der Verkauf der Eß-, Trink- und Kochgeschirre aus Packfong werden, wie bisher, auch noch fernerhin unter der Verbindlichkeit gestattet, daß diese Geräthe mit einem den Namen und Wohnort des Erzeugers bezeichnenden Stämpel versehen sein müssen, um für den Fall, als durch eine Verfälschung dieses zusammengesetzten Metalles, oder durch eine gesundheitsschädliche Mischung der Bestandtheile desselben aus dem Gebrauche solcher Erzeugnisse irgend ein Nachtheil für die Gesundheit sich ergeben sollte, sogleich die entsprechende Untersuchung und weitere Verfügung einleiten zu können.

Es wird der Regierung zur Pflicht gemacht, strenge darüber zu wachen, daß obige Vorschrift genau gehandhabt, und im Nichtbefolgungsfalle die entsprechende Ahndung angewendet werde.

Zugleich ist auch eine öffentliche Belehrung zu erlassen, wodurch das Publikum aufmerksam gemacht wird, daß derlei Geräthe stets gehörig rein gehalten, und mit sauern und salzigen Speisen oder Getränken nicht in dauernde Berührung gebracht werden dürfen, weil sie sonst der Gesundheit nachtheilig werden können.

114.

Aufhebung mehrerer Waaren-Einfuhrsverbothe und Festsetzung neuer Ein- und Ausgangszölle.

In Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 7. v., Erhalt 13. d. M., Zahl 23573/779, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 24. Mai d. J. die Aufhebung mehrerer Waaren-Einfuhrsverbothe, und die Festsetzung neuer angemessener Ein- und Ausgangszölle sowohl für diese, als auch für einige andere Waarenartikel im Umfange des im gemeinsamen Zollverbande befindlichen Staatsgebiethes gegen das Ausland und für den innern Verkehr mit Ungarn und Siebenbürgen in den der neuen Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung unterliegenden Ländern allergnädigst zu genehmigen geruht.

Der anliegende Tariff enthält die neuen Zollbestimmungen; sie haben mit dem 1. August 1836 in Kraft zu treten, an welchem Tage die Wirksamkeit der Eingangsverbothe und der bisherigen Ein- und Ausgangszölle für die in diesem Tariffe genannten Waaren erlischt.

Die unter der Post-Nr. 57 dieses Tariffes vorkommenden Weine werden in den von der neuen Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung abhängigen Ländern als controllpflichtige Waaren erklärt, die im innern Zollgebiethe der einfachen Controlle und den bezüglichen Bestimmungen der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung §. 369 bis 379 unterliegen. Die Controllpflichtigkeit derselben auf dem Transporte beginnt jedoch erst, wenn die Menge einen niederösterreichischen Eimer überschreitet, so, daß Versendungen in geringerer Quantität davon ausgenommen sind.

Die bereits bestehenden Bestimmungen über die Controllpflichtigkeit der Weine im Gränzbezirke bleiben unverändert.

Welches hiermit zur allgemeinen öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gubernialcurrende vom 13. Juli 1836, Zahl 11421.

Tarif f.

Pos. Nr.	Benennung der Artikel.	Eingangszoll. fl.	kr.	dr	Ausgangszoll. fl.	kr.	dr
1	Batist aus Lein, 1 Pfund netto, Haupt-Zollamt* — Hilfszollamt†	6	—	—	—	—	2
2	Berggrün, 1 Centner Sporco, Legstätte* Hilfszollamt †	10	—	—	—	12	2
	— aus Ungarn, 1 Centner Sporco	2	5	—	—	12	2
3	Berlinerblau und Berlinerroth, 1 Centner Sporco, Legstätte* — Hilfszollamt†	30	—	—	—	37	2
4	Bier in Flaschen, Bouteillen, Krügen oder anderen irdenen Gefäßen, 1 Centner Sporco, Commerzial-Zollamt* — Hilfszollamt†	5	—	—	—	5	—
	Es wird den Parteien freigestellt, Bier in Bouteillen bei der Einfuhr nach der Stückzahl zu verzollen, und zwar nach folgendem Zollausmaße, 1 Bouteille . . .	—	6	—			
	Kommt Bier in unverpichten, unversiegelten Flaschen, Bouteillen, Krügen oder anderen irdenen Gefäßen im Gränzverkehre vor, so ist es der für Bier in Fässern festgesetzten Eingangsabgabe zu unterziehen.						
5	Bleistifte, 1 Pfund netto, Legstätte* — Hilfszollamt†	1	36	—	—	—	1
	— ungarische gemeine, in weichem Holze, 1 Pfund netto	—	2	—	—	—	1
	— ungarische feine, in hartem Holze, als: Ceder, Kirschbaumholz und dergl. 1 Pfund netto	—	24	—	—	—	1
6	Campher, 1 Pfund Sporco, Legstätte* — Hilfszollamt †	—	3	—	—	—	1

Bemerkung. Die Zollstätten, bei denen die Verzollung im Eingange zu geschehen hat, sind mit einem * bezeichnet. Die mit zwei ** bezeichneten Zollstätten sind zur Verzollung sowohl im Eingange als im Ausgange gleich; jene Zollstätten aber, bei denen die Verzolluug im Ausgange besonders zu geschehen hat, sind mit einem † bezeichnet.

Zoll-Nr.	Benennung der Artikel.	Eingangszoll. fl.	kr.	dr	Ausgangszoll. fl.	kr.	dr
7	Confect, fein und gemein candirtes, überzuckerte Früchte, Samen, Wurzeln und Citronen- und Pomeranzenschalen, Sulzen von Früchten, mit Zucker gekochte, süßer Zwieback, dann gelber und weißer Gerstenzucker, 1 Pfund Sporco, Legstätte * — Hilfszollamt †	—	18	—	—	—	1
8	Drechslerwaaren, als: Zapfen, Pipen, Spindeln, Spuhlen, Trichter, Pressen, Spinnräder, Löffel, Teller, Schüsseln, Klöppel, gedrehte Hölzer zu Borstwischen, gedrehte Holzwaaren für die Bürstenbinder, dann alle Drechslerarbeiten von weichem Holze, ohne andere Bestandtheile und im rohen Zustande, 1 Centner netto, Commerzial Zollamt* — Hilfszollamt † . .	3	20	—	—	6	1
9	— alle übrigen aus Holz, sie mögen roh, gefärbt, gebeitzt, lackirt oder polirt sein, dann alle Drechslerwaaren aus Horn u. Bein, sämmtliche Gegenstände dieses Artikels ohne Verbindung mit Bestandtheilen, deren Einfuhr verbothen ist, 1 Ctn. netto, Legstätte* — Hilfszollamt † . .	25	—	—	—	12	2
10	— von Elfenbein und Perlmutter, ebenfalls ohne Verbindung mit Bestandtheilen, deren Einfuhr verbothen ist, 1 Centner netto, Hauptzollamt* — Hilfszollamt †	50	—	—	—	25	—
	Anmerkung. Drechslerwaaren von Bernstein, Schildkrötenschalen und alle Drechslerwaaren mit Bestandtheilen, deren allgemeine Einfuhr nicht erlaubt ist, sind wie Krämerei- oder Galanteriewaaren zu behandeln.						
11	Feigen, 1 Ctn. Sporco, Legstätte* — Hilfszollamt †	1	40	—	—	2	—
12	Feuerspritzen, 1 Ctn. netto, Commerzial-Zollamt* — Hilfszollamt †	10	—	—	—	25	—

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Eingangszoll. fl.	kr.	dr	Ausgangszoll. fl.	kr.	dr
13	Glas- und Glaswaaren, als: Tafel- und Hohlglas, gemeines ohne Unterschied, 1 Ctn. Sporco, Commerzial-Zollamt* — Hilfszollamt †	6	40	—	—	4	—
	— — aus Ungarn, 1 Ctn. Sporco . .	3	—	—	—	4	—
14	— geschliffenes, brillantirtes Cristall- und Spiegelglas, 1 Ctn. Sporco, Legstätte* — Hilfszollamt †	20	—	—	—	4	—
15	Glas- oder Schmelzperlen, Glasflüsse und Glaspasten, als: Email- oder Schmelzglas, Milch- oder Beinglas, Hyalitglas, Glas-Edelsteine und dergl., 1 Centner Sporco, Legstätte* — Hilfszollamt †	30	—	—	—	4	—
6	Glocken, aus Glockenspeise oder einer anderen Metallcomposition, 1 Centner netto, Legstätte* — Hilfszollamt †	10	—	—	—	25	—
	Anmerkung. Die in diesem Zollsatze nicht begriffenen Glocken sind nach Beschaffenheit des Stoffes, woraus sie verfertiget sind, zollämtlich so zu behandeln, wie andere Fabrikate aus gleichem Stoffe.						
17	Gold, als: Blatt- und Zwischgold und geriebenes Gold, 1 Pfund Sporco, Hauptzollamt* — Hilfszollamt †	2	8	—	—	8	—
18	Handschuhmacher-Arbeiten, 1 Pfund netto, Legstätte* — Hilfszollamt †	1	36	—	—	—	1
19	Holz, als: Bau- und Brennholz, sämmtliches ohne Unterschied, in Stämmen, Balken, Pfosten, Bretern, Latten, Stöcken, Scheitern, Bürteln, Spänen u. s. w., so wie auch Schindeln, wenn diese Holzgattungen zu Lande vorkommen, von jedem Gulden des Werthes, Hilfszollamt **	—	3	—	—	—	1
20	— —, wenn diese Holzgattungen zu Wasser verführt werden, von jedem Gulden des Werthes, Hilfszollamt **	—	6	—	—	—	1
	— —, aus Ungarn, von jedem Gulden des Werthes	—	1	2	—	—	1

Pos.-Nr.	Benennung der Artikel.	Eingangszoll. fl.	kr.	dr	Ausgangszoll. fl.	kr.	dr
	Vom Brennholze muß jedesmahl die Klafterzahl angegeben werden. Bei dessen Einfuhr aus dem Auslande werden die Zollämter die zum Behufe der Verzollung erforderliche Schätzung bei einer Wiener Klafter harten Holzes nie unter 4 fl., bei einer Klafter weichen Holzes nie unter 3 fl. CM. annehmen; dort wo das Holz einen höhern Werth hat, muß der wirkliche Preis als Grundlage der Verzollung dienen.						
21	Holz, Tischlerholz von Ahorn, Buchen, Eichen, Kirschbaum, Nußbaum, Tannenholz und gemeines Tischlerholz überhaupt, ferner behauenes und beschnittenes Wagnerholz, 1 Ctn. netto, Commerzial-Zollamt * — Hilfszollamt †	—	12	2	—	1	—
22	— Buchsbaumholz, 1 Ctn. netto, Commerzialzollamt * — Hilfszollamt †	—	25	—	—	2	—
23	— Korkholz (Pantoffelholz), 1 Ctn. netto, Commerzialzollamt * — Hilfszollamt †	—	50	—	—	5	—
24	— Stöpsel und Sohlen von Korkholz, 1 Ctn. netto, Commerzialzollamt * — Hilfszollamt †	3	20	—	—	5	—
25	— Holzwaaren, gemeine, als: Faßdauben, Faßbodenstücke, Fässer, Schaffe, Schaufeln, Rechen, Schiebkarren, Werkzeuge zum Feldbaue und zur Gärtnerei, Siebböden, Bretchen zu Schuh- und Kleiderbürsten, endlich Reife ohne Unterschied, 1 Ctn. netto, Hilfszollamt **	—	25	—	—	1	1
26	Hüte, und zwar Castorhüte, Hüte aus Filz, Seide, Fischbein, oder aus anderen Stoffen, mit Ausnahme der zu Putzwaaren gehörigen Stroh-, Bast- und anderen Frauenhüte, 1 Stück, Legstätte * — Hilfszollamt †	1	—	—	—	—	1
27	— Filzkappen, 1 Stück, Legstätte * — Hilfszollamt †	—	30	—	—	—	1

Pos.-Nr.	Benennung der Artikel.	Eingangszoll. fl.	kr.	dr	Ausgangszoll. fl.	kr	dr
	Hüte, Filzhüte und Filzkappen aus Ungarn, 1 Stück, Legstätte * — Hilfszollamt †	—	6	—	—	—	1
28	Kämme von Holz, Horn und Bein, ohne Verzierung und Belegung mit Gegenständen, deren Einfuhr verbothen ist, 1 Pf. netto, Legstätte* — Hilfszollamt†	—	48	—	—	—	1
29	Kardendistel, 1 Ctn. Sporco, Commerzial-Zollamt * — Hilfszollamt †	—	12	2	—	1	1
30	Käse, 1 Ctn. Sporco, Legstätte * — Hilfszollamt †	7	30	—	—	12	2
	— Kuh- und Schafkäse aus Ungarn in Gefäßen, 1 Ctn. Sporco	—	30	—	—	12	2
	— nach Ungarn, 1 Ctn. Sporco . . .	—	—	—	—	2	2
	Von Käsen in Laiben ist im Verkehre zwischen Ungarn und den übrigen österreichischen Provinzen der gleiche Zollbetrag nach dem Nettogewichte abzunehmen.						
31	Knochen (Beine) Viehknochen aller Art, mit Ausnahme der Schaffüße, 1 Ctn. Sporco, Hilfszollamt **	—	1	—	—	20	—
	— nach Ungarn, 1 Ctn. Sporco . . .	—	—	—	—	1	—
32	Knochenmehl auf was immer für eine Art bereitet, wie auch Knochenasche, 1 Ctn. Sporco, Hilfszollamt **	—	1	—	—	10	—
	— nach Ungarn, 1 Ctn. Sporco . . .	—	—	—	—	1	—
33	Kölnerwasser, und Pomeranzenblüthenwasser, 1 Pfund Sporco, Legstätte * — Hilfszollamt †	—	18	—	—	—	2
34	Korallen, echte, gearbeitet, geschliffen und an Schnüre gefaßt, dann elastische rothe Fruchtcorallen, 1 Pfund netto, Legstätte* — Hilfszollamt †	1	—	—	—	—	1
35	Kupfer, als: Kupferschalwaaren, das ist: jenes Geschirr, welches auf dem Kupferhammer seine erste Form erhalten hat, so wie auch gewalzte Kupferbleche und Kupferplatten für Kupferstecher, 1 Ctn. netto, Legstätte* — Hilfszollamt . .	10	—	—	—	12	2

Zoll-Nr	Benennung der Artikel.	Eingangszoll. fl.	kr.	dr	Ausgangszoll. fl.	kr.	dr
36	Draht, 1 Ctn. netto, Legstätte* — Hilfszollamt †	15	—	—	—	12	2
	Leder, sämisches, gelbes, dann in Alaun gearbeitetes weißes Leder, und zwar:						
37	— Bock-, Ziegen-, Gems-, Elendthier-, Hirsch- und Rehleder, 1 Ctn. netto, Legstätte* — Hilfszollamt †	37	30	—	—	50	—
38	— Büffel-, Ochsen- und Kuhleder, 1 Ctn. netto, Legstätte* — Hilfszollamt †	10	50	—	—	25	—
39	— Kalbleder, 1 Ctn. netto, Legstätte* — Hilfszollamt †	25	50	—	—	50	—
40	— Schweins-, Schaf-, Schöps-, Kitz- und Sterblingleder, 1 Ctn. netto, Legstätte* — Hilfszollamt †	18	20	—	—	25	—
41	Meerschaum, bearbeiteter, ungefaßter, 1 Pf. netto, Hauptzollamt* — Hilfszollamt †	12	—	—	—	—	1
42	Messing, Tomback und alle übrigen Compositionen aus unedlen Metallen, roh in Stücken und Stangen, 1 Ctn. netto, Legstätte* — Hilfszollamt †	8	20	—	—	6	1
43	— in Tafeln, Platten und Rollen, dann gemeiner Messingdraht, wozu auch der weiße Schwertdraht, Perlen- und Kreuzeldraht gehört, 1 Centner netto, Legstätte* — Hilfszollamt †	13	20	—	—	12	2
44	— alt und gebrochen, in Spänen, in Staub, dann Abfälle von Metallcompositionen, Schabine genannt, wie auch Glockenspeise, 1 Centner Sporco, Legstätte* — Hilfszollamt †	1	40	—	—	50	—
	— nach Ungarn, 1 Ctn. Sporco . . .	—	—	—	—	6	1
45	Papier, als: Gold- und Silberpapier, 1 Pfund netto, Hauptzollamt* — Hilfszollamt †	2	40	—	—	—	1
	— aus Ungarn, 1 Pfd. netto	—	3	—	—	—	1
46	Parfumeriewaaren, als: wohlriechende Wässer, Pomaden, Pulver, Seifen, Kräu-						

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Eingangszoll. fl.	kr.	dr	Ausgangszoll. fl.	kr.	dr
	terpolster und dergl., so wie auch nicht zum Genuße dienender Geruchsessig, 1 Pfund Sporco, Hauptzollamt* — Hilfszollamt†	—	48	—	—	—	1
47	Schmalte, nebst Eschel und Blaustärke, Wasch- und Neublau genannt, 1 Ctn. Sporco, Legstätte * — Hilfszollamt †	7	30	—	—	2	—
48	Seilerarbeiten aus Flachs, Hanf, Werg, Bast, Sumpfgras und dergl., 1 Ctn. Sporco, Commerzial-Zollamt* — Hilfszollamt †	2	30	—	—	6	1
49	Silber, geschlagenes und geriebenes, 1 Pf. Sporco, Legstätte* — Hilfszollamt †	—	24	—	—	2	—
50	Spielkarten, 1 Dutzend, Hauptzollamt* — Hilfszollamt †	—	36	—	—	—	1
	Die eingeführten Spielkarten unterliegen nebst dem Zolle auch dem Stämpel.						
51	Streusand ohne Unterschied, 1 Ctn. Sporco, Commerzial-Zollamt* — Hilfszollamt †	—	25	—	—	1	1
52	Tabakpfeifen aus Holz ohne Beschläge, 1 Pfund netto, Hauptzollamt* — Hilfszollamt †	4	—	—	—	—	1
53	Tapeten, Spallier von Papier, 1 Pf. netto, Hauptzollamt* — Hilfszollamt †	—	54	—	—	—	1
	— aus Ungarn, 1 Pfund netto, . . .	—	12	—	—	—	1
54	Thonwaaren, als: Steingut, auch Majolika oder Fayence, 1 Ctn. Sporco, Legstätte* — Hilfszollamt †	7	30	—	—	6	1
	— aus Ungarn, 1 Ctn. Sporco, . . .	2	30	—	—	6	1
55	Tischlerarbeiten aus Ahorn-, Buchen-, Eichen-, Kirschbaum-, Nußbaum- und Tannenholz, und zwar eingelegte und uneingelegte, gefärbte, gebeitzte, lackirte, polirte, dann überhaupt alle Tischlerarbeiten von weichem Holze, sämmtliche Gegenstände dieses Artikels ohne Verbindung mit Bestandtheilen, deren Einfuhr ver-						

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Eingangszoll. fl.	kr.	dr	Ausgangszoll. fl.	kr.	dr
	bothen ist, 1 Ctn. netto, Legstätte* — Hilfszollamt†	5	—	—	—	6	1
56	— alle übrigen, eingelegte und uneingelegte, gefärbte, gebeitzte, lackirte, polirte, jedoch ohne Verbindung mit Bestandtheilen, deren Einfuhr verbothen ist, 1 Ctn. Legstätte* — Hilfszollamt†	10	—	—	—	6	1
	Anmerkung. Tischlerarbeiten in Verbindung mit Bestandtheilen, deren allgemeine Einfuhr verbothen ist, sind wie Galanteriewaaren zu behandeln.						
57	Weine, als: Capwein, dann alle französischen, deutschen, spanischen, portugiesischen und überhaupt alle nicht unter einem der folgenden Zollartikel begriffenen Weine, 1 Ctn. Sporco, Legstätte* — Hilfszollamt†	15	—	—	—	2	—
	Es wird den Parteien freigestellt, den Eingangszoll für diese Weine nach der Stückzahl der Bouteillen statt nach dem Sporcogewichte zu entrichten, und zwar in folgender Art:						
	Capwein und Champagner in großen Flaschen, 1 Bouteille, Legstätte*	—	30	—			
	— — in kleinen Flaschen, 1 Bouteille ·	—	15	—			
	alle übrigen Weine des obigen Zollartikels in Flaschen, 1 Bouteille · ·	—	18	—			
58	— Ciperwein und alle übrigen Levantiner- und Insulanerweine; dann italienische, moldauische und wallachische Weine, in so ferne dieselben nicht unter die zwei nächstfolgenden Zoll-Artikel gehören, 1 Ctn. Sporco, Legstätte* — Hilfszollamt†	7	30	—	—	2	—
59	— Schweizer und sogenannte Seeweine von den Umgebungen des Bodensees in Fässern oder Gebinden, bei der Einfuhr über die Zoll-Linie von Vorarlberg; und moldauische und wallachische Weine in Fäßern						

Zoll-Nr.	Benennung der Artikel.	Eingangszoll. fl.	kr.	dr	Ausgangszoll. fl.	kr.	dr
	oder Gebinden bei der Einfuhr aus der Moldau oder Wallachei über die angränzende Dreißigstlinie von Ungarn oder Siebenbürgen oder über die angränzende Zoll-Linie der Bukowina, 1 Ctn. Sporco, Commerzial-Zollamt* — Hilfszollamt†	2	30	—	—	2	—
60	Weine, gemeine italienische Weine in Fässern oder Gebinden aus den Staaten: Piemont, Parma, Piacenza, Guastala, Modena und Ferrara, und aus dem schweizerischen Antheile des Cantons Tessin in der Einfuhr über die Zoll-Linie des lombardisch-venetianischen Königreiches, 1 Ctn. Sporco, Commerzial-Zollamt* — Hilfszollamt †	2	—	—	—	2	—
61	— ungarische Weine in der Einfuhr aus Ungarn oder Siebenbürgen an Eingangszoll . . . . . — fl. 36 kr. an ständischem Entschädigungszuschlage . . . . . 1 = 24 =	2	—	—	—	2	—
62	— siebenbürgische Weine in der Einfuhr aus Siebenbürgen nach der Bukowina . .	—	1	—	—	—	—
63	— aus Dalmatien und aus dem im Zollausschlusse befindlichen deutsch-illirischen Küstenlande in der Einfuhr über die Zoll-Linie des deutsch-illirischen Zollgebiethes und des lombardisch-venetianischen Königreiches bei vorschriftmäßiger Legitimirung des inländischen Ursprunges, 1 Ctn. Sporco, Hilfszollamt ** . . .	1	—	—	—	2	—
64	— aus anderen im Zollausschlusse gelegenen Theilen der österreichischen Monarchie, bei vorschriftmäßiger Legitimirung des inländischen Ursprunges, 1 Centner netto, Commerzial-Zollamt* — Hilfszollamt †	2	—	—	—	2	—

115.

Bestimmung des Postrittgeldes in Niederöstreich, Kärnten und Krain, im Lande ob der Enns, Mähren und Schlesien, Galizien und der Bukowina, in der Steiermark, in Böhmen, Tirol und Vorarlberg, und im Küstenlande.

Die hohe allgemeine Hofkammer hat in Folge Decretes vom 5., Erh. 14. d. M., Zahl 29856/1247, vom 1. August 1836 angefangen, das Postrittgeld für ein Pferd und eine einfache Poststation, sowohl bei Aerarial- als Privatritten, in Niederöstreich, Kärnten und Krain auf Sechsundfünfzig Kreuzer, im Lande ob der Enns und Mähren und Schlesien auf Zweiundfünfzig Kreuzer, in Galizien und der Bukowina auf Vierzig Kreuzer, in der Steiermark auf Vierundfünfzig Kreuzer, in Böhmen, und in Tirol und Vorarlberg auf Einen Gulden, im Küstenlande auf Einen Gulden und Vier Kreuzer durchaus in Conv. Münze festgesetzt.

Die Gebühr für den Gebrauch eines eigenen Wagens wurde auf die Hälfte, und für einen offenen Wagen auf ein Viertel des Postrittgeldes von einem Pferde bestimmt; das Schmier- und Postillions-Trinkgeld wurde beim dermahligen Ausmaße belassen. Welches hiermit allgemein bekannt gegeben wird.

Gubernialcurrende vom 15. Juli 1836, Zahl 11515.

116.

Vorschrift wegen Ueberwachung der Erzeugung und des Verkaufes der für Civil-Uniformen bestimmten Borten.

Dem k. k. Kreisamte ist bereits mit hierortiger Verordnung vom 12. Juli d. J., Zahl 10993, *) das zur Ergänzung

*) Siehe in diesem Bande Seite 307, Zahl 112.

des Uniform-Reglements erflossene neue Normale mitgetheilt worden.

Da es nöthig ist, darüber zu wachen, daß das nunmehr für die Uniform-Beinkleider normalmäßig bestehende Bortenmuster in allen Categorien genau eingehalten, und von nun an ausschliessend zu obiger Bestimmung verwendet werde, so wird das k. k. Kreisamt angewiesen, die Verfügung zu treffen, daß die zur Producirung dieser Borten befugten Gewerbsleute verhalten werden, sich bei deren Verfertigung nahmentlich in Ansehung der Breite ganz genau an das vorgeschriebene Muster zu halten, und daß ihnen zugleich streng untersagt werde, Borten dieses Musters fortan zu andern Zwecken zu verkaufen.

Gubernialverordnung vom 16. Juli 1836, Zahl 11339.

117.

Einstellung des unentgeltlichen Medicamentenbezuges und der ärztlichen Hülfe für das Dienstpersonale der Wohlthätigkeits-Anstalten, Inquisitions- und Strafhäuser.

In Folge hoher Hofkanzleiverordnung vom 19. Juni 1836, Zahl 16607, haben Se. k. k. Majestät über den wegen des unentgeltlichen Medicamentenbezuges und der ärztlichen Hülfe für das Dienstpersonale der Wohlthätigkeits- und Strafanstalten erstatteten allerunterthänigsten Vortrag unterm 14. Juni folgende allerhöchste Entschliessung zu erlassen geruht:

»Die bisher an einigen Orten Statt gehabte unentgeltliche »Verpflegung und Medicamenten-Verabreichung für die in »Wohlthätigkeitsanstalten, Inquisitions- und Strafhäusern ange»stellten und erkrankten Aerzte, Wundärzte, Geistliche und an»dere Beamte und Practicanten ist abzustellen, ausgenommen »bei jenen Individuen, welchen eine solche Begünstigung stif»tungsmäßig zukömmt, oder bei ihrer Anstellung ausdrücklich »zugesichert wurde, wonach die Letztern auch für die Dauer

»ihrer dermahligen Anstellung in der zugesicherten Begünstigung »zu bleiben haben.«

»Für das mindere Dienst- und Wärterspersonale, so wie »für die Wachmannschaft in den genannten Anstalten, bewillige »Ich in Erkrankungsfällen für ihre Person die Verpflegung und »ärztliche Behandlung nach der letzten Classe gegen Abrechnung »an ihren Lohn während der Krankheitsdauer; für die Familien »derselben gelten die hinsichtlich der Armen-Versorgung und »Heilung bestehenden Normen, so wie auch bezüglich der Beam»ten und ihrer Familien nach den für Unterstützungen und Aus»hilfen erlassenen Vorschriften vorzugehen ist. Die Aerzte und »Chirurgen der genannten Institute sind zur unentgeltlichen »Behandlung der in denselben angestellten Beamten und deren »Familien, so wie der Geistlichen in Erkrankungsfällen nur »dann und in so fern verpflichtet, als diese Verpflichtung in »den Stiftungen selbst oder bei den Anstellungen ausdrücklich »ausgesprochen worden sein sollte, und zwar in dem letzteren »Falle nur für die Dauer der Anstellungen, bei welchen und »für welche die Verpflichtung geschah.«

Gubernialverordnung vom 17. Juli 1836, Zahl 11361; an das Kreisamt Grätz, an die Versorgungsanstalten-Verwaltung und Strafhausverwaltung.

118.

Bedingungen, unter welchen Studierenden aus den deutsch-erbländischen Provinzen die Fortsetzung der Studien im Agramer Districte gestattet wird.

Ueber das von der königlichen Oberdirection der Studien im Agramer Districte unterm 19. Mai d. J., Zahl 361, gestellte Ansuchen werden die Bedingungen bekannt gegeben, unter welchen Studierende aus den deutsch-erbländischen Provinzen im Agramer Districte zur Fortsetzung der Studien zugelassen werden; nähmlich:

1. muß jeder Studierende mit einem ordentlichen Passe versehen sein, in welchem die Bewilligung zur Fortsetzung der Studien im Königreiche Ungarn und den dazu gehörigen Nebenländern ausdrücklich enthalten sein muß, welche Bewilligung jährlich erneuert werden muß;

2. muß jeder Studierende sich glaubwürdig ausweisen, daß er mit dem nöthigen Lebensunterhalte gedeckt sei;

3. werden die Studienzeugnisse aus dem letztverflossenen Schuljahre gefordert, welche sowohl aus den Sitten, als aus den sämmtlichen Lehrgegenständen wenigstens die erste Classe ausweisen müssen;

4. muß sich jeder Studierende längstens bis 1. October bei dem betreffenden Studien-Director melden, und mit den obgedachten Erfordernissen gehörig ausweisen, widrigenfalls derselbe zu den Studien nicht zugelassen wird.

Endlich wird erinnert, daß von der Erlernung der ungarischen Sprache, welche ein Zwangsstudium ist, auch die Studierenden der erbländischen Provinzen nicht dispensirt werden, sondern sich aus diesem Gegenstande eben so wie aus allen übrigen Fächern einer öffentlichen Prüfung unterziehen müssen.

Worüber die geeignete Kundmachung zu veranlassen ist.

Gubernialverordnung vom 21. Juli 1836, Zahl 8736; an die fürstbischöflichen Ordinariate, Studiendirectorate und Gimnasial-Directionen.

119.

Entrichtung der Erb- und Erwerbsteuer für das Jahr 1837.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchstem Cabinettsschreiben vom 4. Mai d. J. anzuordnen geruht, daß die Erbsteuer und Erwerbsteuer, so wie diese Abgaben im laufenden Jahre 1836 bestanden haben, auch für das nächste Verwaltungs-Jahr 1837 ausgeschrieben, und in derselben Art eingehoben werden sollen.

Welche allerhöchste Entschliessung in Folge hoher Hofkanzleiverordnung vom 12. d. M., Zahl 1730, hiermit allgemein bekannt gemacht wird.

Gubernialcurrende vom 27. Juli 1836, Zahl 3472/St.

120.

Bestimmung, daß die Wasserbau-Assistenten in jene Classe der Baubeamten gehören, denen die Meß- und Nivelir-Instrumente durch die Baudirection darzuleihen sind.

Zu Folge der hohen Hofkanzleiverordnung vom 22. Juli 1836, Zahl 19051, gehören die Wasserbau-Assistenten in jene Classe der Baubeamten, denen zu den vorfallenden technischen Aufnahmen die Meß- und Nivelir-Instrumente von der Baudirection darzuleihen, und im Falle der Verwendung eigenthümlicher Instrumente die tägliche Abnützungs- und Reparations-Entschädigung mit 25 kr. zu erfolgen ist.

Wovon die Provinzial-Baudirection im Nachhange zur hierortigen Verordnung vom 3. April d. J., Zahl 5162, *) zur Benehmung und Verständigung der betreffenden Wasserbau-Beamten in die Kenntniß gesetzt wird.

Gubernialverordnung vom 30. Juli 1836, Zahl 12432; an die Provinzial-Baudirection.

121.

Vorschrift, unter welchen Bedingungen fremden Krämern der Besuch der Märkte im Königreiche Würtemberg gestattet ist.

Aus Anlaß mehrerer vorgekommener Fälle — daß österreichische Krämer wegen nicht gehöriger Beachtung der im König-

*) Siehe in diesem Bande Seite 226, Zahl 73.

reiche Würtemberg in Betreff des gestatteten Besuches inländischer Märkte von ausländischen Handelsleuten bestehenden Vorschriften, von den königlich würtembergischen Behörden zurückgewiesen wurden — hat die königlich würtembergische Regierung im Wege der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei der k. k. vereinten Hofkanzlei die Beschränkungen bekannt gegeben, unter welchen fremden Krämern der Besuch der Märkte in Würtemberg gestattet ist.

Diese mit hohem Hofkanzleidecret vom 14. l. M., Zahl 15617, bekannt gegebenen Beschränkungen und Vorschriften, auf deren genaue Befolgung von Seite der würtembergischen Regierung gedrungen wird, sind: daß sich der fremde Krämer, der sein Handelsgewerbe auf einem würtembergischen Markte ausüben will, mit einem nicht über ein Jahr alten Originalzeugnisse seiner Heimathsobrigkeit über die ihm in seiner Heimath zustehende Handelsberechtigung ausweisen muß; sein Paß muß die Waarengattung, mit welcher, und die Jahrmärkte, die er besuchen will, bezeichnen; sein Waarenvorrath soll von dem Umfange sein, daß ein damit zu betreibender Markthandel sein Fortkommen sichere, und die Routen, die er nach den zu besuchenden Märkten zu nehmen hat, sollen in seinem Passe vorgezeichnet werden.

Hinsichtlich des Paßvisirens ist bestimmt worden, daß der Krämer mindestens von 14 zu 14 Tagen seinen Paß einem Bezirks-Polizeiamte zur Prüfung vorzulegen habe, und daß er auf Beobachtung dieser Vorschrift in dem Passe aufmerksam gemacht werden soll.

Das k. k. Kreisamt wird angewiesen, den Inhalt dieser Verfügung zur allgemeinen Darnachachtung kund zu machen.

Gubernialverordnung vom 31. Juli 1836, Zahl 12431;

an die k. k. Kreisämter.

122.

Bestimmungen hinsichtlich des Verfahrens der Taxämter bei den von ihnen entdeckten Uebertretungen der Stämpelvorschriften.

Dem k. k. Kreisamte wird in der Anlage eine Abschrift des mit hohem Hofkammer-Decrete vom 28. Juni, Erh. 30. Juli, Zahl 24049/2186, herabgelangten Auszuges einer Verordnung, welche an sämmtliche Cameralgefällen-Verwaltungen in Hinsicht der Uebertretungen der Stämpelvorschriften erlassen worden ist, zur Wissenschaft und zum Benehmen in vorkommenden Fällen mitgetheilt.

Gubernialverordnung vom 1. August 1836, Zahl 12573; an die k. k. Kreisämter.

In dem Verfahren, welches die Taxämter nach den Paragraphen 3 und 4 des Stämpelpatents vom Jahre 1802 zu beobachten haben, wenn sie unter den ihnen von den Behörden zur Vorschreibung der Targebühren mitgetheilten Geschäftsstücken solche Urkunden, Schriften oder Eingaben entdecken, die eine Uebertretung der Stämpelvorschriften wahrnehmen lassen, sind folgende zwei Amtshandlungen wohl zu unterscheiden:

1. die Bemessung und Einhebung der Stämpelgebühr;
2. die Verhängung und Einbringung der Stämpelstrafe.

So weit es sich bloß um die Bemessung und Entrichtung der Stämpelgebühren handelt, hat das Strafgesetz über Gefällsübertretungen in dem bisherigen Verfahren eine Aenderung nicht veranlaßt, daher die Taxämter in solchen Fällen, wie es mit den §§. 2 und 3 des erwähnten Stämpelpatentes vorgezeichnet ist, die ergänzenden Stämpelbogen beizulegen, den Gebührenbetrag mittels der Taxnoten den Parteien bekannt zu geben, und wenn diese die Zahlung nicht leisten, die Gebühren im gesetzlichen Wege einzubringen haben.

Bezüglich auf die Verhängung und Einbringung der Geldstrafen aber läßt sich die bisher bei den Taxämtern bestandene Uebung mit den Bestimmungen jenes Strafgesetzes nicht vereinigen. Um daher in solchen Fällen die Verhandlung auf die einfachste Art dem gesetzmäßigen Verfahren zuzuführen, zugleich aber auch dieses letztere sicherzustellen, haben die Taxämter

die beanständete Urkunde oder Schrift jener Behörde, von der ihnen die Urkunde zukam, zwar in der vorgeschriebenen Art zurückzustellen, jedoch gleichzeitig auch der im Orte aufgestellten Bezirks-Verwaltung eine von dem Taxamte zu beglaubigende Abschrift der Urkunde, oder wenn solche von sehr bedeutendem Umfange wäre, einen Auszug aus derselben unmittelbar mitzutheilen.

In dieser, einen ämtlichen Befund ausmachenden, an die Bezirksverwaltung gerichteten Mittheilung ist bestimmt auszudrücken:

a) die Beschaffenheit und der Gegenstand der Urkunde, Ort und Tag der Ausfertigung; Vor- und Zunahme und, so weit es dem Taxamte bekannt ist, Aufenthaltsort Desjenigen, welcher die Urkunde oder Schrift ausstellte, und Desjenigen, der dieselbe bei einer Behörde einbrachte;

b) die Behörde, bei welcher dieselbe und unter welcher Geschäftszahl sie überreicht wurde, Tag der Ueberreichung;

c) die Behörde, an welche die Urkunde von dem Taxamte zurückgestellt wurde; Ort und Zahl, zu der dieß geschah;

d) den Stämpel, mit dem die Urkunde oder Schrift versehen ist, und mit welchem dieselbe hätte versehen werden sollen, nebst Begründung der letzten Angabe.

Um aber die Mittheilung solcher an die Bezirksverwaltung gerichteten ämtlichen Befunde zu beschleunigen, sie immer mit allen wesentlichen Daten auszustatten, und eine Gleichförmigkeit hierbei zu erzielen, sind diese Befunde auf vorgedrucktem Papier nach dem anverwahrten beispielsweise zum Theile ausgefüllten Muster auszufertigen, und zu diesem Ende den Taxämtern eine angemessene Anzahl solcher vorgedruckter Blanqueten, von denen ein Exemplar zur Einsicht hierher vorzulegen ist, mitzutheilen, welche die Taxämter in vorkommenden Fällen bloß auszufüllen und dann gehörig ausgefertigt der Bezirksverwaltung schleunig zu übergeben haben werden. Sollten außer den in diesem Formular aufgeführten Daten noch einige andere Angaben wesentlich erforderlich sein, so biethet der am Ende des Blanquetes befindliche leere Raum die Stelle dar, wo sie beigefügt werden können.

Ueber diese ämtlichen Anzeigen des Taxamtes hat die Bezirksbehörde nach dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen sogleich das weitere Verfahren zu pflegen. Zur Beschleunigung desselben ist in den Orten, wo solche Gefällsübertretungen sehr häufig vorkommen, ein Beamter von der Bezirksverwaltung zu bestimmen, und dieser dem Taxamte bekannt zu geben, damit

dieſes ſeine Mittheilung unmittelbar an denſelben richte, und den mit der Abſchrift oder dem Auszuge aus der beanſtändeten Urkunde verſehenen ämtlichen Befund an ihn leite. Dieſem Beamten wird es dann obliegen, über die erhaltene Mittheilung unverweilt nach dem Strafgeſetze über Gefällsübertretungen zu verfahren.

Die Behörden, an welche die nicht gehörig geſtämpelten Urkunden oder Schriften zurückgeſchloſſen wurden, ſind zwar in der weitern Verfügung über dieſelben nicht zu beirren, damit jedoch anderſeits auch die Bezirksverwaltung, wenn zur Unterſuchung und Entſcheidung des Straffalles die Einſicht der Urkunde oder Schrift erforderlich würde, dieſe ihr unverzüglich beigeſtellt werden kann, ſo hat die Bezirksverwaltung in Fällen, wo die Urkunde nicht von einem Advocaten oder unter öffentlicher Beglaubigung aufgeſtellten Sachwalter oder Agenten, ſondern von einer Partei überreicht wurde, der Ausſteller unbekannt oder nicht aufzufinden iſt, oder überhaupt zum Behufe des Strafverfahrens die Einſicht der Urkunde ſelbſt nothwendig wäre, ſogleich, und zwar wo möglich bevor noch die Urkunde oder Schrift der Partei zurückgeſtellt wird, die Behörde zu erſuchen, zum Behufe des Strafverfahrens die Urkunde oder Schrift der Bezirksverwaltung mitzutheilen.

Es iſt daher weſentlich nothwendig und den Bezirksverwaltungen zur Pflicht zu machen, daß ſie den Behörden, die es betrifft, unmittelbar und immer in rechter Zeit anzeigen, ob die beanſtändete Urkunde oder Schrift zum Behufe des Strafverfahrens zurückzubehalten ſei.

Wie ferne es angemeſſen wäre, eine Friſt zu beſtimmen, binnen welcher die beanſtändete Schrift oder Eingabe an die Partei nicht zurückgeſtellt werden darf, wird ſich erſt in der Folge zeigen, wenn die Erfahrung hierüber beſtimmtere Daten an die Hand gegeben haben wird, daher es vorläufig der k. k. Cameral-Gefällenverwaltung überlaſſen bleibt, den Gegenſtand zu beobachten, und nach Ablauf eines Jahres hierwegen die geeigneten Anträge zu erſtatten.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß für alle Abſchriften oder Auszüge, die aus dieſem Anlaſſe zum Behufe des Strafverfahrens verfertigt werden, den Parteien weder Taxen noch Stämpelgebühren aufzurechnen ſind.

Aemtlicher Befund

über eine entdeckte Verkürzung der Stämpel-Abgabe.

Aufgenommen zu von dem k. k. Amte

am 18

1. Beschaffenheit und Gegenstand der Urkunde, Ort und Tag der Ausfertigung, Name und Zuname des Ausstellers.

Ein Kaufsvertrag zwischen N. N. und N. N. über ausgestellt zu am wovon eine (ein) beglaubigte (beglaubigter) Abschrift (Auszug) beiliegt.

2. Name, Zuname und Aufenthaltsort Desjenigen, der die Urkunde überreichte.

Doctor N. N. Gerichtsadvocat in Wien.

3. Behörde, bei der dieselbe überreicht wurde.

K. k. n. östr. Landrecht.

4. Geschäftszahl, unter welcher dieselbe eingebracht worden, und Tag der Ueberreichung.

Nr. Exh. 1230, am 18

5. Behörde, an welche die Urkunde zurückgestellt wurde, Ort und Zahl, zu der die Zurückstellung erfolgte.

K. k. Appellationsgericht zu Wien, Zahl 820.

6. Stämpel, mit dem die Urkunde versehen ist.

15 kr.

7. Stämpel, mit welchem dieselbe hätte versehen sein sollen und Begründung.

10 fl., nachdem der Werth des verkauften Hauses 9500 fl. ausmacht; daher nach §. 21 litt. r, und §. 23, Classe 10 des Stämpelpatents vom 5. October 1802, ein Stämpelbogen von 10 Gulden hätte angewendet werden sollen.

Daß die hier dargestellten Angaben bei der dem gefertigten Amte obliegenden Amtshandlung vorgefunden wurden, wird hiermit ämtlich bestätiget.

N. am

k. k. Amt.

123.

Organisirung eines theoretisch- und practischen Unterrichtes in der Eisenwerks-Manipulation am Joanneum in Grätz, und Errichtung einer Lehrkanzel der Hüttenkunde für Steiermark in Vordernberg.

In Folge hoher Studien-Hofcommissionsverordnung vom 10. Juli 1836, Zahl 4299, ist über die Organisirung eines theoretischen und practischen Unterrichtes in der Eisenwerksmanipulation am Joanneum überhaupt, und insbesondere über die Errichtung der Lehrkanzel der Hüttenkunde für Steiermark in Vordernberg die allerhöchste Entschliessung unterm 2. Juli 1836 mit Folgendem erflossen:

1. Zur Heranbildung brauchbarer Hüttenmänner ist ein gründlicher Unterricht voranzuschicken,

a) in der reinen Elementar-Mathematik,

b) in der Meßkunst, sowohl in theoretischer als in practischer Hinsicht, worunter von selbst die Markscheidekunst begriffen ist;

c) in der architectonischen Maschinen- und Situationszeichnung;

d) in der angewandten Mathematik und Maschinenlehre;

e) in der populären Phisik;

f) in der Chemie, und

g) in der Mineralogie.

2. Der Lehrcurs für Schüler der Hüttenkunde als Vorbereitung hat aus vier Jahrgängen zu bestehen, und ist zu lehren:

Im ersten Jahrgange:

1. Die reine Elementar-Mathematik.

2. Die Meßkunst u. s. w., an allen Schultagen während einer Stunde, wie es bereits im Joanneum geschieht.

3. Die Architectur und Situationszeichnung, welchen Unterricht die Schüler dieses Jahrganges an der bereits bestehenden ständischen Zeichenschule zu erhalten haben, damit sie sich die erforderliche mechanische Fertigkeit eigen machen, um dann

die von dem Professor der Maschinenlehre gehaltene Zeichenschule, welche vielmehr die Anwendung der mathematischen Grundsätze auf die Maschinen- und Planzeichnung zum Objecte hat, mit desto größerem Nutzen zu besuchen.

4. Der erste Curs der Maschinenlehre, welcher gleichfalls bereits am Joanneum gegeben wird.

Im zweyten Jahrgange ist:

1. der zweite Curs der Maschinenlehre, oder die angewandte Mathematik, und

2. die populäre Phisik vorzutragen, wobei

3. der Zeichnungs-Unterricht, besonders in Bezug des Berg- und Hüttenwesens, fortzusetzen ist.

Im dritten Jahrgange ist:

1. die Chemie, und

2. die Mineralogie, mit Rücksicht auf Technik und Montanistik, so wie diese Wissenschaften in der angedeuteten Tendenz am Joanneum gelehrt werden, auch ferner zu lehren.

Im vierten Jahrgange

ist die eigentliche Hüttenkunde nach von den Curatoren des ständischen Joanneums vorgelegten Lehrplane im Orte Vordernberg zu lehren.

Bei dem Lehramte der Hüttenkunde ist übrigens, dem nächsten Zwecke gemäß, auf jene Gegenstände und deren vollständige Behandlung Bedacht zu nehmen, welche auf die Erzeugung und Behandlung des Eisens, Stahles und Bleies Bezug haben, wo hingegen die hüttenmännischen Erörterungen über die übrigen Metalle zwar kurz, aber gründlich vorzutragen sind.

Bei der Wichtigkeit der Steinkohlen für den verbesserten Eisenhüttenbetrieb und bei dem Reichthume der Steiermark an diesem fossilen Brennmateriale hat der Professor alle Aufmerksamkeit dahin zu richten, daß die Vorträge über dieses Fossil in berg- und hüttenmännischer Hinsicht möglichst vollständig sowohl in theoretischer als auch in practischer Beziehung abgehalten werden.

Um den Unterricht für den künftigen Hüttenbeamten zu vervollständigen, hat der Professor der Hüttenkunde am Schlusse

über Führung der Material- und Geldrechnung in nächster Beziehung der erzeugten Metall-Producte das Erforderliche vorzutragen.

Ferner wird bedeutet, daß Schüler des politechnischen Instituts in Wien, wenn sie sich ausweisen, an diesem Institute alles das gelernt zu haben, was in den drei Jahrescursen am Joanneum zu Grätz als Vorunterricht zum eigentlichen Unterrichte über die Hüttenkunde in Vordernberg gelehrt wird, zu dem Lehrcurs der eigentlichen Hüttenkunde zuzulassen sind.

Endlich wird erklärt, daß in Folge der Eingangs gedachten allerhöchsten Entschliessung die Studienzeugnisse des Joanneums zu Folge der bestehenden Anordnungen allgemein die ihrer Natur gemäße Gültigkeit haben.

Gubernialverordnung vom 2. August 1836, Zahl 12016; an die Stände.

124.

Einleitung der Verhandlungen wegen definitiver Entschädigung der durch Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer aufgelassenen Consumtionsgefälle.

Seine k. k. Majestät haben in Bezug auf die definitive Entschädigung für die durch Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer aufgelassenen Consumtionsgefälle, welche sich im Privatbesitze befanden, unterm 16. April d. J. nachfolgende allerhöchste Entschliessung zu erlassen geruhet:

»Die Ausmittlung der für die eingezogenen Gefälle zu leistenden Entschädigung hat von Seite der Staatsverwaltung nur mit den gehörig ausgewiesenen Eigenthümern zu geschehen.«

»Diese Entschädigung tritt in civilrechtlicher Beziehung an die Stelle des eingezogenen Gefälles.«

»In so ferne daher Tabulargläubiger, Pächter oder andere dritte Personen darauf einen Anspruch stellen zu können glau-

»den sollten, haben sie ihre wie immer gearteten dießfälligen »Rechte lediglich gegen den Eigenthümer geltend zu machen.«

»Die Löschung oder Excataſtrirung ſolcher Gefälle, welche »in den öffentlichen Büchern erſcheinen, findet erſt dann Statt, »wenn die Entſchädigung wirklich geleiſtet wird, doch iſt in die»ſen Büchern ſchon jetzt anzumerken, daß das Gefäll ſchon »durch die in Bezug auf die Einführung der allgemeinen Ver»zehrungsſteuer herabgelangte allerhöchſte Entſchlieſſung vom 25. »Mai 1829 *) erloſchen, und demſelben der Entſchädi ungsbe rag »ſurrogirt ſei.«

»Wenn dritte Perſonen Anſprüche auf den Entſchadi u gs »betrag geltend gemacht haben, iſt die Zahlung an den Eigen»thümer in ſo lange nicht zu leiſten, bis dieſer Anſtand im güt»lichen oder gerichtlichen Wege behoben, und hierdurch der »Staatsſchatz vor fernerer Haftung geſichert iſt, wofür die Ent»ſchädigungs-Commiſſionen und die Kammer-Procuratoren zu »ſorgen haben.«

Nach der zum Vollzuge dieſer allerhöchſten Entſchlieſſung von der allgemeinen Hofkammer, im Einvernehmen mit der vereinten Hofkanzlei und der oberſten Juſtizſtelle, unterm 13. Juli d. J., Zahl 30791/1882, erlaſſenen Weiſung wird nunmehr zur Liquidirung der definitiven Entſchädigung für die durch Einführung der allgemeinen Verzehrungsſteuer aufgelaſſenen Conſumtionsgefälle, welche ſich im Privatbeſitze befanden, geſchritten werden, zu welchem Ende die Entſchädigungsberechtigten aufgefordert werden, ihre Forderungen bei der hierzu aufgeſtellten Provinzial-Commiſſion anzumelden. So wie denſelben überlaſſen iſt, zum Behufe dieſer Verhandlung alle Behelfe beizubringen, durch welche ſie das ihnen zuſtehende Recht und den Betrag des angemeldeten Anſpruches erweiſen zu können erachten, ebenſo bleibt ihnen mit Rückſicht auf den §. 3 der Vorſchriften über die allgemeine Verzehrungsſteuer unbenommen, in ſo fern ſie ſich mit der Entſchädigungsſumme, welche ihnen von der Provinzial-Commiſſion mit höherer Genehmigung wird zu-

*) Siehe P. G. S. Band 11, Seite 339.

erkannt werden, nicht zufriedenstellen zu können vermeinen, ihre Forderung auf dem durch die Gerichtsordnung vorgezeichneten Wege anzubringen.

Um die Verhandlung zu erleichtern und zu vereinfachen, wird Folgendes bekannt gemacht:

1. Die Staatsverwaltung ist geneigt, mit den Entschädigungsberechtigten, welche sich mit der definitiven Entschädigung auf der Grundlage der bereits angewiesenen Vorschußleistung zufriedengestellt finden, und wenn sonst nach Beschaffenheit des Falles dagegen kein Anstand obwaltet, über ihre dießfällige rechtskräftige Erklärung auf jener Grundlage ein Uebereinkommen über die definitive Entschädigung zu treffen, ohne daß sie nöthig haben, neuerlich über die Ziffer des Anspruches besondere Behelfe beizubringen. Denjenigen, welche keine vorschußweise Entschädigung angesucht oder erhalten haben, liegt es ob, zu diesem Behufe die Behelfe, welche zur Erlangung der vorschußweisen Entschädigung, laut der von den k. k. Kreisämtern kundgemachten Gubernial-Verordnung vom 8. August 1829, Zahl 13767, *) beizubringen waren, stets im Originale vorzulegen.

2. Jenen, welche sich mit der Grundlage der vorschußweisen Entschädigung nicht zufriedengestellt glauben, steht es frei, ihre definitiven Entschädigungsansprüche auf der Grundlage des wirklich bezogenen reinen Ertrages vom Jahre 1829 geltend zu machen; die Nachweisungen darüber werden jedoch bei der beabsichtigten Vergleichsverhandlung nur dann anerkannt werden, wenn sie auf legalen Verpachtungs- oder Abfindungsverträgen, auf authentischen Rentrechnungen oder auf adjustirten Steuerfassionen beruhen. Alle diese Behelfe müssen im Originale beigebracht werden.

3. Wenn bei der neuen Liquidation in dem Entschädigungsanspruche ein vorausgesetzter Taz oder ein vorausgesetztes Umgeld vom eigenen Ausschanke mitbegriffen ist, so wird für diesen Gefällsantheil vom eigenen Ausschanke ein Zuschlag zu dem aus-

*) Siehe P. G. S. Band 11, Seite 391, Zahl 116.

gewiesenen Taz- oder Umgeldbezuge nur dann und in dem Maße anerkannt werden, wenn

a) erwiesen werden kann, daß dem eigenen Ausschanke des Gefällsberechtigten schon vor der entgeltlichen Erwerbung des Gefällsrechtes eine Taz- oder Umgeldsverpflichtung oblag; wenn ferner

b) der Entschädigungswerber der Ziffer nach auszuweisen vermag, daß jener Taz vom eigenen Ausschanke in der bestandenen Versteuerung des Gesammtgefälles wirklich mitbegriffen war, wo sodann die Entschädigung nach dem Maße des der Versteuerung unterzogen gewesenen Ertrages vom eigenen Ausschanke geleistet wird.

4. Trifft die Tazberechtigung mit der Verpflichtung zu dieser Leistung ausschließlich in einer und derselben Person zusammen, wie es bei Wirthen der Fall ist, die das Tazrecht rücksichtlich ihres Ausschankes an sich gebracht, oder die Tazverpflichtung für ewige Zeiten abgelöset haben, so kann sich von Seiten der Staatsverwaltung mit den in diesem Falle befindlichen Parteien in eine Entschädigungsverhandlung nur dann eingelassen werden, wenn das bezügliche Tazrecht für sich abgesondert in der Versteuerung stand, worüber, so wie über den Umstand, daß der Haupttazbesitzer des Bezirkes jenen Taz-Antheil in seinen eigenen Tazentschädigungs-Anspruch nicht einbezogen hat, jederzeit ein legaler Beweis beizubringen sein wird. Unter diesen Bedingungen wird in den gedachten Fällen die Entschädigung nach der Wahl der Partei entweder auf der Grundlage der bestandenen Tazbesteuerung oder nach dem Preise bemessen werden, um welchen sich die Partei das Tazrecht oder eigentlich die Befreiung von der Tazentrichtung contractmäßig verschafft hatte.

5. Gegen jene Parteien, welche sich weder für die Anerkennung des Ausspruches der Provinzial-Liquidirungs-Commission erklären, noch auch den Rechtsweg ergreifen sollten, wird nach Ablauf eines Jahres, vom Tage des commissionellen Ausspruches gerechnet, mit Rücksicht auf den § 3 der in Bezug auf die allgemeine Verzehrungssteuer erlassenen Circular-Verordnung

vom 1. Juli 1829 *) durch die Kammerprocuratur im Aufforderungswege vorgegangen werden.

6. Die Entschädigung wird bei eintretender Ablösung jeden Falls im vollen Betrage in Conventions-Münze geleistet werden; die Staatsverwaltung behält sich jedoch vor, den Zeitpunct und die Raten, in welchen die Auszahlung der liquidirten Entschädigungscapitalien zu geschehen habe, in der Folge zu bestimmen, bis zu welchem Zeitpuncte die fünfpercentige Rente der entfallenden Entschädigungssumme entrichtet werden wird.

Was übrigens die verbindende rechtliche Form der im §. 1 der gegenwärtigen Currende erwähnten Erklärung betrifft, so wird dießfalls Folgendes vorgeschrieben:

1. Muß diese Erklärung von dem dermahligen in der k. k. Landtafel bereits am Besitze des Tazes angeschriebenen Eigenthümer ausgestellt, und die richtig geschehene Unterfertigung von seiner Personalinstanz legalisirt sein.

2. Zum Beweise des wirklich erlangten täflichen Besitzes des Tazes wird entweder die auf der Erklärung selbst beigesetzte Bestätigung des k. k. Landtafelamtes, oder die Vorlage eines Landtafelextractes mit dem Datum der ausgefertigten Erklärung erfordert.

3. Bei Tazen, welche mit dem Fideicommiß-Bande behaftet sind, muß, da es sich um die Umstaltung eines Real-Fideicommisses in ein Pekunial-Fideicommiß handelt, also die Erfordernisse des §. 634 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches eintreten, diese Erklärung von dem dermahligen Fideicommiß-Besitzer, dann von allen bekannten Anwärtern, oder wenn sie minderjährig oder abwesend sind, von ihren Curatoren, ferner von dem Curator des Fideicommisses und der Nachkommenschaft ausgefertigt, und derselben die Bestätigung der Fideicommißbehörde beigefügt sein.

4. Eben so muß bei Tazen, auf welchen eine Substitution haftet, die Erklärung von dem dermahligen Fruchtnießer, ferner von den substituirten Erben, und wenn sie minderjährig oder abwesend sind, von ihren Curatoren ausgefertiget, und darin die Bestätigung der Substitutionsbehörde enthalten sein.

*) Siehe P. G. S. Band 11, Seite 336, Zahl 115.

5. Erscheinen Minderjährige oder Curanden im Besitze oder im Mitbesitze des Tazes, so muß diese Erklärung von dem Vormunde oder Curator ausgestellet sein, und die Bestätigung der betreffenden Vormundschafts- und Curatelsbehörde enthalten, endlich

6. Die Erklärungen der Städte, Märkte, Klöster und Stifter oder anderer unter öffentlicher Aufsicht stehender Corporationen müssen mit der Bestätigung der Landesstelle versehen sein.

Gubernialcurrende vom 8. August 1836, Zahl 12746.

125.

Ausdehnung der Vorschrift bezüglich des Tragens langer weißer, oder mit dem Rocke gleichfarbiger bordirter Beinkleider bei den Civil-Uniformen, auf Beamte der regulirten Städte und Municipalitäten.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 19. Juli 1836 anzuordnen geruht, daß die bezüglich auf die Civil-Uniform unterm 26. Mai 1836 ertheilte Vorschrift auch für die Beamten der regulirten Städte und Municipalitäten zu gelten habe, daher auch sie bei größeren Gelegenheiten weiße lange Beinkleider über die Stiefel tragen dürfen, bei minderen aber werden die städtischen und Municipalitätsbeamten Beinkleider der Farbe, welche der Rock hat, zu tragen haben, und auch die Borden sind auf die für die Stickerei allerhöchst vorgeschriebene Art einzurichten.

Hiervon wird das k. k. Kreisamt in Gemäßheit der hohen Hofkanzleiverordnung vom 29. Juli 1836, Zahl 19519, im Nachhange zu dem hierortigen Decrete vom 12. Juli d. J., Zahl 10993, *) zur weitern Bekanntmachung an die betreffenden Magistrate und Municipalitäten hiermit in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialverordnung vom 8. August 1836, Zahl 12938; an die k. k. Kreisämter.

*) Siehe in diesem Bande Seite 307, Zahl 112.

126.

Festsetzung einer neuen Taxordnung für Arzneien.

Laut hohen Hofkanzlei-Decretes vom 30. Juni d. J., Zahl 17533, ist nachfolgende Taxordnung der Medicamente genehmiget worden. Es wird daher verordnet:

Erstens. Alle Apotheker ohne Ausnahme, dann die zur Führung einer Hausapotheke befugten Aerzte und Wundärzte, haben sich, vom 1. October d. J. angefangen, genau an die neue am Schlusse dieses Circulares folgende Taxordnung, so wie an die verbesserte Pharmacopoeae Austriaca editio quarta emendata 1834 strenge zu halten.

Wenn einer derselben aus unerlaubter Gewinnsucht die Arzneien entweder gegen die Vorschrift der Pharmacopoea, oder gegen die Vorschrift des Receptes nicht echt zubereitet, wird er für jeden Uebertretungsfall um 24 Ducaten gestraft werden.

Zweitens. In eben diese Strafe verfallen auch die Apotheker, wenn sie durch heimliche und unerlaubte Einverständnisse oder durch Geschenke Kunden an sich zu ziehen trachten.

Drittens. Nicht nur der Besitzer einer öffentlichen Apotheke, sondern auch derjenige Arzt und Wundarzt auf dem Lande, der eine Hausapotheke führt, ist verbunden, auf jedes Recept und auf jede Signatur sowohl den nach der Taxordnung berechneten Arzneipreis, als auch bei den Apothekern den Nahmen des Gehilfen, der die Arzneien bereitet hat, deutlich aufzuschreiben.

Viertens. Jedem zum Arznei-Verkaufe Berechtigten ist es zwar erlaubt, die Arzneimittel unter der Taxe hindanzugeben; in einem solchen Falle muß aber auf dem Recepte sowohl der taxmäßige, als auch der freiwillig herabgesetzte Betrag mit Ziffern angemerkt werden.

Fünftens. Jede überwiesene Uebertretung der festgesetzten neuen Arzneien-Taxe wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 15. April 1820 das erste Mahl mit 24 Ducaten, das zweite Mahl mit 48 Ducaten, das dritte Mahl als schwere Polizei-Uebertretung gestraft werden.

Als eine Taxübertretung muß es auch betrachtet werden, wenn von dem Zeitpuncte der Wirksamkeit der neuen Taxordnung angefangen ein Arzneimittel, dessen Preis nach der neuen Taxe geringer entfällt, nach der alten Taxordnung taxirt würde.

Sechstens. Sämmtlichen, sowohl öffentlich angestellten, als auch Privat-Aerzten wird überhaupt ihre Pflicht, zu wachen, daß keine Taxüberschreitungen Platz greifen, wiederholt eingeschärft, insbesondere aber noch eingebunden, daß sie auf die Apotheker, welche auch nur einigen Verdacht einer Taxübertretung sich zu Schulden kommen lassen, besonderes Augenmerk richten sollen.

Siebentens. Hätte ein Apotheker-Gehilfe ohne Wissen seines Herrn die Taxe überschritten, zumahl in der betriegerischen Absicht, den übertaxirten Betrag sich selbst zuzueignen, so wird derselbe, wie jeder Gehilfe eines Gewerbsmannes, der sich an eine Taxordnung (Satzung) zu halten hat, bestraft werden.

Achtens. Dem Anzeiger einer Taxüberschreitung, wenn er kein öffentlicher angestellter Arzt ist, wird die Hälfte der festgesetzten Strafbeträge als Belohnung zugewendet werden.

Neuntens. Soll wie bisher jede vorschriftmäßig berichtigte Apotheker-Rechnung ohne allen Abzug nach dieser neuen Taxordnung bezahlt werden, und bliebe eine solche Rechnung länger als Ein Jahr unbezahlt, so darf der Apotheker für die längere Zeit vier vom Hundert als Verzugszinsen anrechnen.

Zehntens. Da mehrere Arzneien, welche gran- und tropfenweise verschrieben, in so kleiner Dosis schwer zu taxiren sind, der Apotheker aber solche doch genau und vorsichtig abwägen und beimengen muß, so wird ihm und jedem an diese Ordnung Gebundenen erlaubt, für jede solche Dosis, wenn der Preis nach der Taxe auf einen Bruchtheil eines Kreuzers ausfiele, Einen ganzen Kreuzer anzurechnen.

Eilftens. Diejenigen, welche sich einen unbefugten Handel mit Medicinal-Waaren zu Schulden kommen lassen, werden nach den Bestimmungen der §§. 109 und 110 des Gesetzbuches über schwere Polizeiübertretungen bestraft werden.

Auf gleiche Art werden ebenfalls die Materialisten und Gewürzkrämer behandelt werden, wenn sie im Kleinen kreuzer- und groschenweise die den Apothekern vorbehaltenen Arzneimittel, besonders aber Purgier-, Brech- oder schlafmachende Mittel u. s. w., einfach oder zusammengesetzt verkaufen.

Zwölftens. Diejenigen Artikel, die in der gegenwärtigen Taxordnung mit einem † bezeichnet sind, dürfen von den Apothekern nie anders, als auf ordentliche Verschreibung eines hierzu befugten Arztes oder Wundarztes hindangegeben werden. Und nur die übrigen mit keinem † bezeichneten Artikel können auch im Handverkauf u. s. w. verabfolgt werden.

Dreizehntens. Jede Uebertretung dieser Verordnung, so wie auch jede falsche oder schlechte Bereitung der Arzneien, Verwechslung derselben, oder Unvorsichtigkeit bei dem Giftverkaufe wird nach den §§. 100 und 110, dann nach den §§. 119 und 120 des Gesetzbuches über schwere Polizei-Uebertretungen bestraft werden.

Vierzehntens. Es steht Jedermann frei, den in der Taxordnung in Conventions-Münze angesetzten Betrag (so lange Einlösungsscheine gesetzlich im Umlaufe sind) nach dem Course von 250 Proc. in Wiener-Währung zu bezahlen.

Fünfzehntens. Da die neue Taxordnung für alle Provinzen zu gelten hat, der Preis der Blutegel aber in jeder derselben verschieden ist, und auch sonst nach Umständen schnell wechselt, so sind die Blutegel in der Taxordnung nicht aufgenommen worden, und es wird der Preis fernerhin nach dem hohen Hofkanzlei-Decrete vom 27. Februar 1823, Zahl 5587, für jede Provinz von Zeit zu Zeit bestimmt werden. Für Steiermark wird für einen brauchbaren Blutegel, welchen die Apotheker oder Wundärzte an das Publikum verkaufen, oder in öffentliche Anstalten liefern, die Taxe auf 5 kr. C. M. festgesetzt. Uebrigens bleibt die hierortige Verordnung vom 26. März 1823, Zahl 6854, *) wonach der Preis für einen Egel sammt Applicirung in der Hauptstadt auf 10 kr., und auf dem Lande

*) Siehe P. G. S. Band 5, Seite 74, Zahl 47.

auf 7 kr. M. M. bestimmt worden ist, noch ferners in Wirksamkeit.

Sechzehntens. Rechnungsleger, welche auf Kosten des Staates Arzneien liefern, werden erinnert, daß die Blutegel hinsichtlich der Vergütung als ein nicht arzeneilicher Gegenstand behandelt werden, somit der Preis derselben keinem Procenten-Abzuge unterliegt.

Gubernialcurrende vom 10. August 1836, Zahl 11779.

Taxa medicamentorum.

Arzneien-Taxe.

	Pondus. Gewicht.		In C. M. fl.	kr.	dl.
Acetatis ammoniae soluti . Aufgelöster essigsaurer Ammoniak.	Uncia semis.	Ein Loth	—	12	3
— ammoniae soluti diluti Verdünnter aufgelöster essigsaurer Ammoniak.	—	—	—	2	3
— lixivae soluti . . Aufgelöstes essigsaures Kali.	—	—	—	6	—
†— morphii . . . Essigsaures Morphium.	Granum unum	Ein Gran	—	11	3
— natrici cum aqua .	Uncia	Ein	—	14	2
†— plumbi aciduli sicci . Trockenes säuerliches essigsaures Blei.	semis	Loth	—	14	2
†— plumbi aciduli soluti . Aufgelöstes säuerliches essigsaures Blei.	—	—	—	2	2
†— plumbi basici soluti .	—	—	—	3	2
†— plumbici cum aqua .	—	—	—	14	2
— sodae . . . . Essigsaures Natron.	—	—	—	14	2

	Pondus. Gewicht.		In C. M. fl.	kr.	dl.
Aceti antiseptici	Uncia	Ein	—	1	1
— aromatici	semis	Loth	—	1	1
Gewürzhafter Essig.					
†— colchici	—	—	—	—	3
Zeitlosen-Essig.					
— concentrati	—	—	—	0	—
Concentrirter Essig.					
— destillati	—	—	—	—	2
Destillirter Essig.					
— destillati concentrati	—	—	—	9	—
†— lithargyri	—	—	—	3	2
Silberglätt-Essig.					
— radicalis	—	—	—	49	—
Radical-Essig.					
— rutae	—	—	—	—	2
Rauten-Essig.					
†— saturnini	—	—	—	3	2
†— scillae	—	—	—	—	2
Meerzwiebel-Essig.					
— vini fortis	—	—	—	—	2
Starker Wein-Essig.					
Acidi acetici concentrati	—	—	—	9	—
Concentrirte Essig-Säure.					
— acetici diluti	—	—	—	—	2
Verdünnte Essig-Säure.					
— acetici puri	—	—	—	49	—
Reine Essig-Säure.					
†— arsenicosi	—	—	—	1	—
Arsenichte Säure.					
— hydrochlorici	—	—	—	4	2
— hydrochlorici diluti	—	—	—	1	3
†— hydrocyanici	—	—	—	11	—
Blau-Säure.					
†— muriatici concentrati	—	—	—	4	2
Concentrirte Salz-Säure.					
— muriatici diluti	—	—	—	1	3
Verdünnte Salz-Säure.					
— muriatici oxigenati	—	—	—	2	1
Oxigenirte Salz-Säure.					
†— nitrici concentrati	—	—	—	13	3
Concentrirte Salpeter-Säure.					

	Pondus. Gewicht.		In C. M. fl.	kr.	dl.
Acidi nitrici diluti . . Verdünnte Salpeter-Säure.	Uncia semis.	Ein Loth	—	3	—
— nitrici diluti puri . . Reine verdünnte Salpetersäure.	—	—	—	5	3
†— nitri fumantis . . . Rauchende Salpeter-Säure.	—	—	—	8	3
†— nitrico-nitrosi concentrati	—	—	—	8	3
†— oxalici . . . . Zucker-Säure.	Drachma una	Ein Quintl	—	23	3
— phosphorici communis . Gemeine Phosphor-Säure.	Uncia semis	Ein Loth	—	6	3
†— phosphorici puri . . Reine Phosphor-Säure.	—	—	—	11	—
†— prussici	—	—	—	11	—
— pyro-lignosi . . Brandige Holz-Säure.	—	—	—	1	3
†— salis fumantis . . Rauchende Salzsäure.	—	—	—	4	2
— succinici . . . Bernstein-Säure.	Drachma una	Ein Quintl	—	39	1
†— sulfurici concentrati puri Reine concentrirte Schwefel-Säure.	Uncia semis	Ein Loth	—	2	3
†— sulfurici concentrati venalis ex sulfure . . Gemeine concentrirte Schwefel-Säure.	—	—	—	—	3
— sulfurici diluti puri . Reine verdünnte Schwefelsäure	—	—	—	—	2
— tartari . . . . Weinstein-Säure.	—	—	—	11	3
— tartrici	—	—	—	11	3
— vitrioli . . . . Vitriol-Säure.	—	—	—	—	3
† Aeruginis vulgaris . . Gemeiner Grünspan.	—	—	—	3	—
Aetheris acetici . . . Essig-Aether.	Drachma una	Ein Quintl	—	16	3
— sulfurici . . . Schwefel-Aether.	—	—	—	3	1
— vitrioli	—	—	—	3	1

	Pondus. Gewicht.		In C. M. fl.	kr.	dl.
† Aethiopis antimonialis Spießglanz-Mohr.	Uncia semis.	Ein Loth.	—	6	1
†— mercurialis Queckſilber-Mohr.	—	—	—	4	2
†— mineralis Mineraliſcher Mohr.	—	—	—	4	2
Agarici chirurgorum Feuerſchwamm.	—	—	—	2	1
Alcali mineralis Mineral-Alkali.	—	—	—	1	—
— vegetabilis Vegetabiliſches Alkali.	—	—	—	6	2
— volatilis sicci Trockenes flüchtiges Alkali.	—	—	—	20	—
Alcoholis depurati gravitatis specificae 0,830 Gereinigter Weingeiſt von 0,830 Eigengewicht.	—	—	—	2	1
— depurati gravitatis specificae 0,850 Gereinigter Weingeiſt von 0,850 Eigengewicht.	—	—	—	1	3
— depurati gravitatis specificae 0,910 Gereinigter Weingeiſt von 0,910 Eigengewicht.	—	—	—	1	2
† Aloes Aloe.	—	—	—	2	2
Aluminis crudi Roher Alaun.	—	—	—	—	2
— usti Gebrannter Alaun.	—	—	—	4	2
† Ammoniae purae liquidae Flüſſiger reiner Ammoniak.	—	—	—	14	—
Ammoniaci gummiresinae Ammoniak-Gummiharz.	—	—	—	4	2
Ammonii carbonici alcalini	—	—	—	20	—
— muriatici martiati	—	—	—	11	—
— muriatici puri	—	—	—	2	5
†— sulfurati hydrogenati	—	—	—	15	—

	Pondus. Gewicht.		In C. M. fl.	kr.	dl.
Amygdalarum amararum Bittere Mandeln.	Uncia semis.	Ein Loth.	—	2	—
— dulcium Süße Mandeln.	—	—	—	2	1
Amyli Kraftmehl.	—	—	—	2	1
Antimonii crudi Roher Spießglanz.	—	—	—	—	3
Aquae calcis Kalkwasser.	—	—	—	—	1
† Aquae destillatae amygdalarum amararum concentratae Concentrirtes Bitter-Mandel-Wasser.	—	—	—	4	1
†— destillatae amygdalarum amararum dilutae Verdünntes Bitter-Mandel-Wasser.	—	—	—	—	2
— destillatae anisi sem Destillirtes Aniessamenwasser.	—	—	—	—	2
— — anthos folior	—	—	—	2	1
— — aromaticae spirit	—	—	—	1	2
— — aurantiorum florum Destillirtes Pomeranzenblüthenwasser.	—	—	—	7	3
— — carvi semin Destill. Kümmelsamenwasser.	—	—	—	—	2
— — castorei Destill. Bibergeilwasser.	—	—	—	22	—
— — cerasorum nigror Destill. Waldkirschenwasser.	—	—	—	—	2
— — chamomillae Destill. Kamillenwasser.	—	—	—	—	2
— — cinnamomi simplicis Destill. wässeriges Zimmetrindenwasser.	—	—	—	1	—
Aquae destillatae cinamomi spirituosae Destill. geistiges Zimmetrindenwasser.	—	—	—	1	2

	Pondus. Gewicht.		In C. M. fl.	kr.	dl.
Aquae destillatae citri corticis Deſtill. Citronenſchalenwaſſer.	Uncia semis	Ein Loth	—	1	2
— — foeniculi semin . Deſtill. Fenchelſamenwaſſer.	—	—	—	—	2
— — hyssopi herbae . Deſtill. Iſopkrautwaſſer.	—	—	—	—	3
— — juniperi baccar . Deſtill Wachholderbeerenwaſſer	—	—	—	—	2
† — — laurocerasi folior . Deſtill. Lorbeerkirſchwaſſer.	—	—	—	11	—
— — lavandulae flor. . Deſtill. Lavendelblüthenwaſſer.	—	—	—	1	3
— — melissae herbae . Deſtill. Meliſſenwaſſer.	—	—	—	—	3
— — menthae crisp. herb. Deſtill. Krauſemünzenwaſſer.	—	—	—	—	3
— — menthae piper. herbae Deſtill. Pfeffermünzenwaſſer.	—	—	—	—	3
— — naphae . . . Deſt. Pomeranzenblüthenwaſſer	—	—	—	7	3
— — petroselini radic. . Deſtill. Peterſilienwurzelwaſſer.	—	—	—	—	3
— — rosarum florum . Deſtill. Roſenwaſſer.	—	—	—	1	—
— — rosmarini hort. fol. Deſtill. Roſmarinwaſſer.	—	—	—	2	1
— — rutae herbae . . Deſtill. Rautenwaſſer.	—	—	—	—	3
— — salviae foliorum . Deſtill. Salbeiwaſſer.	—	—	—	—	3
— — sambuci florum . Deſtill. Hollerblüthenwaſſer.	—	—	—	—	3
— — simplicis . . . Deſtill. Brunnenwaſſer.	—	—	—	—	1
— — tanaceti herbae floridae Deſtill. Reinfarnwaſſer.	—	—	—	—	2
— — valerianae sylv. rad. Deſtill. Baldrianwurzelwaſſer.	—	—	—	—	2
— fortis . . . . Scheidewaſſer.	—	—	—	3	—

	Pondus. Gewicht.		In C. M. fl.	kr.	dl.
Aquae laxativae Viennens. Wiener Laxierwasser.	Uncia semis	Ein Loth	—	3	—
†— phagadenicae. Phagadenisches Wasser.	—	—	—	—	1
— Thedenii.	—	—	—	—	3
— vulnerariae acidae. Saures Wundwasser	—	—	—	—	3
— vulnerariae cum alcohole. Geistiges Wundwasser.	—	—	—	—	3
Arcani duplicati. Duplicat-Salz.	—	—	—	2	—
† Argenti nitrici fusi	Drachma una	Ein Quintl	—	44	2
†— nitrici soluti			—	14	—
† Arsenici albi. Weißer Arsenik.	Uncia semis	Ein Loth	—	1	—
Axungiae porci. Schweinfett.	—	—	—	1	1
Baccarum cubebarum. Cubeben.	—	—	—	2	3
— juniperi. Wachholderbeeren.	—	—	—	—	1
— lauri. Lorberbeeren.	—	—	—	—	3
Balsami copaivae. Copaiva-Balsam.	—	—	—	6	—
— embryonis. Kinderbalsam.	—	—	—	1	2
— opodeldoc. Opodeldok.	—	—	—	7	1
— peruviani. Peruvianischer Balsam.	—	—	—	17	—
— terebinthinae communis. Gemeiner Terpentin.	—	—	—	—	2
— terebinthinae venetae. Venedischer Terpentin.	—	—	—	1	1
† Barytae muriaticae	—	—	—	16	—
Bicarbonatis natrici cum aqua	—	—	—	9	2
— sodae. Doppelt kohlensaure Soda.	—	—	—	9	2
† Bichloreti hydrargyri	—	—	—	11	—
†— hydrargyri cum hydrochlorate ammoniaco soluti	—	—	—	—	1

	Pondus. Gewicht.		In C. M. fl.	kr.	dl.
Bismuthi Wismuth.	Uncia semis	Ein Loth	—	6	2
†— nitrici praecipitati	—	—	—	31	—
Boli armenae Armenischer Bolus.	—	—	—	—	2
Boracis Borax.	—	—	—	2	1
— tartarisatae	—	—	—	3	2
Boratis sodae alcalescentis	—	—	—	2	1
Bulbi allii recentis Knoblauch.	—	—	—	1	1
†— colchici Zeitlosen.	—	—	—	—	3
†— scillae recentis Frische Meerzwiebel.	—	—	—	—	2
†— Butyri antimonii Spießglanz-Butter.	—	—	—	17	—
— cacao seminum Cacao-Butter.	—	—	—	15	1
— vaccini recentis Frische Butter.	—	—	—	1	3
Calcariae chloratae Chlorkalk.	—	—	—	5	2
— chlorinicae	—	—	—	5	2
† muriaticae liquidae	—	—	—	7	1
— oxymuriaticae	—	—	—	5	2
Calcis vivae Gebrannter Kalk.	—	—	—	—	2
† Calomelani	—	—	—	21	2
Camphorae Kampfer.	—	—	—	5	1
Cancrorum lapidum Krebsaugen.	—	—	—	4	1
† Chantharidum Spanische Fliegen	—	—	—	11	—
† Capsularum papaveris Mohnköpfe.	—	—	—	1	1
Carbonatis ammoniaci Kohlensaurer Amoniak.	—	—	—	20	—
— ammoniae alcalini	—	—	—	20	—

	Pondus. Gewicht.		In C. M. fl.	kr.	dl.
Carbonatis ammoniae alcalini soluti Aufgelöster alkaliſch-kohlenſaurer Ammoniak.	Uncia semis	Ein Loth	—	5	2
— — pyro-oleosi soluti Aufgelöster empireumatiſch-kohlenſaurer Ammoniak.	—	—	—	10	1
— calcis nativi	—	—	—	—	2
— ferri	—	—	—	34	—
— kalici	—	—	—	6	2
— lixivae alcalini Alkaliſch-kohlenſaures Kali.	—	—	—	6	2
— lixivae alcalini soluti Aufgelöstes alkaliſch-kohlenſaures Kali.	—	—	—	2	2
— magnesiae puri Reine kohlenſaure Magneſie.	—	—	—	28	3
— magnesiae venalis Gemeine kohlenſaure Magneſie.	—	—	—	4	2
— magnesici cum aqua et hydrate magnesico	—	—	—	28	3
— natrici cum aqua	—	—	—	1	3
— natrici depurati	—	—	—	4	2
— sodae aciduli	—	—	—	9	2
— sodae alcalescentis nativi	—	—	—	1	—
— sodae alcalini cryatallisati Kriſtalliſirtes alkaliſch-kohlenſaures Natron.	—	—	—	1	3
— sodae alcalini siccati Getrocknetes alkaliſch-kohlenſaures Natron.	—	—	—	4	2
Carbonis praeparati Doppelt geglühte Kohlen.	—	—	—	—	2
Carbureti ferri nativi Reißblei.	—	—	—	1	1
Caryophillorum aromaticorum Gewürznelken.	—	—	—	6	1
Cassiae fistulae Rohrcaſſie.	—	—	—	2	—
Castorei russici Ruſſiſches Bibergeil.	Granum unum.	Ein Gran.	—	5	2

	Pondus. Gewicht.		In C. M. fl.	kr.	dl.
Cerae albae Weißes Wachs.	Uncia semis.	Ein Loth.	—	4	2
— citrinae Gelbes Wachs.	—	—	—	4	1
Cerati ad fonticulos Fontanell-Cerat.	—	—	—	5	—
— ad labia Lippen-Cerat.	—	—	—	3	3
— citrini Gelbes Cerat.	—	—	—	2	2
— fusci Braunes Cerat.	—	—	—	2	1
— simplicis Einfaches Cerat.	—	—	—	3	3
Cereolorum simplicium Einfache Kerzchen.	—	—	—	5	—
Cerussae Bleiweiß.	—	—	—	1	1
Ceti spermatis Wallrath.	—	—	—	4	1
Chartae exploratoriae caeruleae Blaues Probepapier.	Folium unum.	Ein Bogen.	—	3	—
— — luteae Gelbes Probepapier.	—	—	—	3	—
— — rubrae Rothes Probepapier.	—	—	—	3	—
Chinini sulfurici Schwefelsaures Chinin.	Granum unum.	Ein Gran.	—	3	2
† Chloreti baryi	Uncia	Ein	—	16	—
— calcariae	semis.	Loth.	—	5	2
— calcis	—	—	—	5	2
†— hydrargyri	—	—	—	21	2
†— stibii	—	—	—	17	—
Chlori liquidi	—	—	—	2	1
Chloridis calcici	—	—	—	5	2
† Chloridi stibii	—	—	—	17	—
Chlorinae liquidae	—	—	—	2	1
Cinchonini sulfurici	Granum unum.	Ein Gran.	—	4	2
Conservae cochleariae Löffelkraut-Conserve.	Uncia semis.	Ein Loth.	—	3	1

	Pondus. Gewicht.		In C. M. fl.	kr.	dl.
Conservae hederae terestris Gundelreben-Conserve.	Uncia semis.	Ein Loth.	—	3	1
Corticis aurantiorum fructuum flavedinis . . . Das Gelbe der Pomeranzen-Schalen.	—	—	—	2	3
— cascarillae . . . Schacarille-Rinde.	—	—	—	1	3
— cassiae ligneae . . Mutterzimmet-Rinde.	—	—	—	3	1
— chinae flavae seu regiae Gelbe Fieberrinde.	—	—	—	6	1
— chinae fuscae . . Braune Fieberrinde.	—	—	—	11	2
— cinnamomi occidentalis Mutterzimmet-Rinde.	—	—	—	3	1
— cinnamomi orientalis . Echte Zimmet-Rinde.	—	—	—	28	3
— citri fructuum flavedinis Das Gelbe der Citronenschalen.	—	—	—	3	3
— hippocastani ramorum . Roßkastanien-Aeste-Rinde.	—	—	—	—	3
†— ipecacuanhae radicis . Brechwurzel-Rinde.	—	—	—	21	—
— mezerei latioris . . Breite Seidelbast-Rinde.	—	—	—	2	1
— nucum jugland. virid. . Grüne Wallnuß-Rinde.	—	—	—	—	2
— peruviani . . . China-Rinde.	—	—	—	11	2
†— punicae granati radic. . Granatwurzel-Rinde.	—	—	—	4	2
— quercus . . . . Eichen-Rinde.	—	—	—	—	2
— regii . . . . Königs-Rinde.	—	—	—	6	1
— salicis albae . . . Sahlweiden-Rinde.	—	—	—	—	2
— simarubae . . . Simaruba-Rinde.	—	—	—	2	1

	Pondus. Gewicht.		In C. M. fl.	kr.	dl.
Corticis ulmi . . . Rüstern-Rinde.	Uncia semis.	Ein Loth.	—	—	2
Cremoris tartari solubilis .	—	—	—	3	2
Cretae albae . . . . Weiße Kreide.	—	—	—	—	2
— depuratae . . . Gereinigte Kreide.	—	—	—	3	2
— praeparatae . .	—	—	—	3	2
Croci austriaci . . . Oesterreicher Saffran.	Drachma una.	Ein Quintl	—	46	—
†— antimonii . . . Spießglanz-Saffran.	—	—	—	5	2
— martis aperitivi . .	—	—	—	8	2
†— metallorum . .	—	—	—	5	2
Crystalli tartari . . .	Uncia semis.	Ein Loth.	—	1	2
† Cupri ammoniaci . . Kupfer-Ammoniak.	Drachma una.	Ein Quintl	—	20	—
†— sulfurico ammoniati .	—	—	—	20	—
Eleosacchari anisi . . Anieß-Oehlzucker.	—	—	—	1	2
— aurantiorum . . Pomeranzen-Oehlzucker.	—	—	—	2	—
— cinnamomi . . . Zimmet-Oehlzucker.	—	—	—	9	—
— citri . . . . Citronen-Oehlzucker.	—	—	—	1	2
— foeniculi . . . Fenchel-Oehlzucker.	—	—	—	1	2
— macis . . . . Muscatblüthen-Oehlzucker.	—	—	—	1	1
— menthae piperithae . Pfeffermünz-Oehlzucker.	—	—	—	2	—
— valerianae . . . Baldrian-Oehlzucker.	—	—	—	2	1
† Electuarii anodyni . .	Uncia semis.	Ein Loth.	—	2	3
— aromatici . . . Aromatische Latwerge.			—	2	3
†— aromatici cum opio .	—	—	—	4	—
— lenitivi . . . . Pflaumen-Latwerge.	—	—	—	3	—

	Pondus. Gewicht.		In C. M. fl.	kr	dl.
Elixirii vitrioli anglicani Englisches Vitriol-Elixir.	Uncia semis.	Ein Loth.	—	2	1
— vitrioli Mynsichti	—	—	—	2	1
Emplastri anglicani Englisches Pflaster.	Frustum unum longitudinis et latitudinis duorum pollicum.	Ein Stück von zwei Zoll Länge und Breite.	—	6	1
†— cantharidum Blasenziehendes Pflaster.	Uncia semis.	Ein Loth.	—	8	2
†— cicutae Schierling-Pflaster.	—	—	—	4	—
— citrini Gelbes Pflaster.	—	—	—	2	2
— diachyli compositi Zusammengesetztes Diachilon-Pflaster.	—	—	—	3	2
— diachyli simplicis Einfaches Diachilon-Pflaster.	—	—	—	2	2
— euphorbii Euphorbium-Pflaster.	—	—	—	11	3
— glutinosi Englisches Kleb-Pflaster.	Frustum unum longitudinis et latitudinis duorum pollicum.	Ein Stück von zwei Zoll Länge und Breite.	—	6	1
— hydrargyri Queckſilber-Pflaster.	Uncia semis.	Ein Loth.	—	6	2
— de meliloto Melotten-Pflaster.	—	—	—	3	3
— mercurialis Queckſilber-Pflaster.	—	—	—	6	2
— plumbi gummiresinosi Gummiharziges Blei-Pflaster.	—	—	—	3	2
— plumbi simplicis Einfaches Blei-Pflaster.	—	—	—	2	2
— saponati Seifen-Pflaster.	—	—	—	3	1
Extracti absinthii vulg. herbae Gemeiner Wermuth-Extract.	Drachma una.	Ein Quintl	—	2	—
†— aconiti herbae ex succo Eisenhütchen-Extract.	—	—	—	3	2

	Pondus. Gewicht.		In C. M. fl.	kr.	dl.
	Drachma una.	Ein Quintl			
Extracti acori rad. alcohol. aquosi			—	3	1
Geistiger Kalmuswurzelextract.					
† — aloes soccotorinae	—	—	—	2	3
Aloe-Extract.					
— angelicae radic. alcoholico-aquos	—	—	—	2	1
Geistiger Angelikenwurzelextract.					
— arnicae florum	—	—	—	2	2
Wolverleiblüthen-Extract.					
† — belladonnae herbae	—	—	—	3	1
Tollkraut-Extract.					
— centaurii minoris herbae floridae	—	—	—	2	1
Tausendguldenkraut-Extract.					
† — chelidonii majoris herbae	—	—	—	3	—
Groß-Schellkraut-Extract.					
— chamomillae vulgaris florum alcoholico-aquosi	—	—	—	2	—
Geistiger Kamillen-Extract.					
— chinae fuscae corticis	—	—	—	15	2
Brauner Fieberrinden-Extract.					
— chinae regiae corticis	—	—	—	11	3
Gelber Fieberrinden-Extract.					
— cichorii herbae et radicis	—	—	—	1	2
Wegwart-Extract.					
† — cicutae herbae ex succo	—	—	—	3	—
Schierlingkraut-Extract.					
— corticis peruviani	—	—	—	15	2
Brauner Chinarinden-Extract.					
† — dulcamarae stipitum	—	—	—	2	—
Bittersüßstängel-Extract.					
— enulae radicis	—	—	—	1	2
Alantwurzel-Extract.					
— fellis tauri	—	—	—	3	3
Ochsengallen-Extract.					
† — filicis maris cum aethere sulfurico parati	Granum unum.	Ein Gran.	—	2	1
Mit Schwefeläther bereiteter Farrenkrautwurzel-Extract.					

	Pondus. Gewicht.		In C. M. fl.	kr.	dl.
Extracti fumariae herbae ex succo Erdrauch-Extract.	Drachma una.	Ein Quintl.	—	3	—
— gentianae radicis Enzianwurzel-Extract.	—	—	—	1	1
— graminis liquidi radic. Graswurzel-Extract.	—	—	—	1	—
†— gratiolae herbae Wildaurin-Extract.	—	—	—	2	2
— guajaci ligni Guajackholz-Extract.	—	—	—	9	3
†— hellebori nigri radic. Schwarze Nieswurzel-Extract.	—	—	—	1	3
†— hyosciami herb. ex succo Bilsenkraut-Extract.	—	—	—	3	—
— juglandum cort. virid. nucum ex succo Grüner Wallnußschalenextract.	—	—	—	3	2
†— lactucae scariolae herbae Wilder Lattigkraut-Extract.	—	—	—	1	3
— liquiritiae radic. liquid. Flüssiger Süßholzwurzelextract.	—	—	—	2	3
— liquiritiae sicci depur. Gereinigter trockener Süßholzwurzel-Extract.	—	—	—	1	—
— malatis ferri Aepfelsaurer Eisen-Extract.	—	—	—	4	2
— marubii albi herbae Weißer Andorn-Extract.	—	—	—	1	3
— martis cum succo pomorum Mit Aepfelsaft bereiteter Eisen-Extract.	—	—	—	3	2
— millefolii herbae florid. Schafgarben-Extract.	—	—	—	1	3
— myrrhae gummiresinae Myrrhen-Extract.	—	—	—	7	2
†— nucis vomicae alcoholici Geistiger Krähenaugen-Extract.	—	—	—	5	—
†— opii Mohnsaft-Extract.	—	—	—	3	3

	Pondus. Gewicht.		In C. M. fl.	kr.	dl.
†Extracti pulsatillae herbae Küchenſchellen-Extract.	Drachma una.	Ein Quintl.	—	2	2
— quassiae ligni . . Quaſſienholz-Extract.	—	—	—	18	—
— ratanhiae radic. . . Ratanhiawurzel-Extract.	—	—	—	12	1
— salicis albae corticis . Sahlweidenrinden-Extract.	—	—	—	2	—
— salviae foliorum . . Salbeikraut-Extract.	—	—	—	3	2
— saponariae herbae . . Seifenkraut-Extract.	—	—	—	1	3
— scillae ex succo bulbi . Meerzwiebel-Extract.	—	—	—	2	2
— taraxaci herbae et radic. Röhrlkraut- u. Wurzelextract.	—	—	—	1	1
— tormentillae radicis . Tormentillwurzel-Extract.	—	—	—	1	3
— trifolii fibrini herbae . Bitterkleekraut-Extract.	—	—	—	3	1
— valerianae sylvestris radic. Baldrianwurzel-Extract.	—	—	—	2	—
Farinae amyli . . . Kraft-Mehl.	Uncia semis	Ein Loth	—	2	1
— lini seminis . . . Leinſamen-Mehl.	—	—	—	2	—
— lini placentarum . . Leinkuchen-Mehl.	—	—	—	1	—
— sinapi seminis . . Senfſamen-Mehl.	—	—	—	2	2
Fellis tauri inspissati . Eingedickte Ochſengalle.	Drachma una.	Ein Quintl.	—	3	3
Ferri carbonici . . . Kohlenſaures Eiſen.	Uncia semis.	Ein Loth	—	34	—
— limaturae puri . . Reine Eiſenfeile.	—	—	—	4	1
— sulfurici crystallisati .	—	—	—	4	2
— sulfurici puri . . Reines ſchwefelſaures Eiſen.	—	—	—	4	2
Florum arnicae . . . Wolverleiblüthen.	—	—	—	1	—

	Pondus. Gewicht.		In C. M. fl.	kr.	dl.
Florum chamomillae romanae Römiſche Kamillenblüthen.	Uncia semis.	Ein Loth.	—	2	1
— chamomillae vulgaris . Gemeine Kamillenblüthen.	—	—	—	1	3
— lavandulae . . . Lavendelblüthen.	—	—	—	5	2
— malvae vulgaris . . Käſepapelnblüthen.	—	—	—	1	3
— papaveris rhoeados . Klapperroſenblüthen.	—	—	—	2	1
— rosarum rubrarum . Rothe Roſenblüthen.	—	—	—	9	3
— salis ammoniaci martial. Eiſenhältige Salmiakblüthen.	—	—	—	11	—
— sambuci . . . . Holderblüthen.	—	—	—	1	2
— sulfuris . . . . Schwefelblüthen.	—	—	—	1	2
— tiliae . . . . Lindenblüthen.	—	—	—	1	2
— verbasci . . . . Wollkrautblüthen.	—	—	—	3	2
— zinci . . . . Zinkblüthen	—	—	—	12	3
Foliorum aurantiorum . . Pomeranzenblätter.	—	—	—	1	3
†— digitalis purpur. . . Fingerhutblätter.	—	—	—	6	3
— farfarae . . . . Huflattigblätter.	—	—	—	1	—
†— ledi palustris . . . Porſtblätter	—	—	—	2	2
— malvae vulgaris . . Käſepapelnblätter.	—	—	—	1	—
†— nicotianae . . . Tabakblätter.	—	—	—	1	2
— rosmarini hortens. . . Rosmarinblätter.	—	—	—	7	3
†— rosmarini sylvestris . Wilde Rosmarinblätter.	—	—	—	2	2

	Pondus. Gewicht.		In C. M. fl.	kr.	dl.
Foliorum salviae . . . Salbeiblätter.	Uncia semis.	Ein Loth.	—	1	2
— sennae . . . . Sennesblätter.	—	—	—	6	3
†— stramonii . . . Stechapfelblätter.	—	—	—	1	—
†— toxicondendri . . Giftſumachblätter.	—	—	—	21	3
— trifolii fibrini . . Bitterkleeblätter.	—	—	—	1	1
— uvae ursi . . . Sandbeerenblätter.	—	—	—	1	2
— verbasci . . . . Wollkrautblätter.	—	—	—	1	—
†Frondium sabinae . . Säbenbaumzweige.	—	—	—	1	1
Fructuum anisi stellati . . Sternanieß.	—	—	—	2	3
— aurantiorum recent. . Pomeranzen.	Nr. 1	1 St.	—	12	—
— citri recent. . . . Citronen.	—	—	—	6	—
— lauri . . . . Lorberbeeren.	Uncia semis.	Ein Loth.	—	—	3
— prunorum siccator . Getrocknete Pflaumen.	—	—	—	—	3
— tamarindorum . . Tamarinden.	—	—	—	1	1
Fuliginis splendentis . . Glanzruß.	—	—	—	1	—
Fumigationis chlori . . Chlorräucherungs-Flüſſigkeit.	—	—	—	7	1
Fungi agarici chirurgorum . Feuerſchwamm.	—	—	—	2	1
Gallarum quercus tuberosarum Knoppern.	—	—	—	—	3
— quercus turcicarum . Türkiſche Galläpfel.	—	—	—	2	3
Gelatinae liquiritiae . . Bruſtzelteln.	—	—	—	6	—

	Pondus. Gewicht.		In C. M. fl.	kr.	dl.
Glandium quercus excortic. Ausgelöste Eicheln.	Uncia semis	Ein Loth	—	—	2
Globulorum martialium . Eisenkugeln.	—	—	—	9	2
— tartratis ferri et lixivae	—	—	—	9	2
— tartratis ferrici . .	—	—	—	9	2
Graphitidis elutriati . . Geschlämmter Graphit.	—	—	—	1	1
Gummi arabici . . . Arabisches Gummi.	—	—	—	3	3
— tragacanthae . . . Tragant.	—	—	—	8	3
Gummiresinae ammoniaci . Ammoniak-Gummiharz.	—	—	—	4	2
— assae foetidae . . Stinkendes Asand-Gummiharz.	—	—	—	4	2
†— euphorbii . . . Euphorbium-Gummiharz.	—	—	—	2	2
— galbani . . . . Galban-Gummiharz.	—	—	—	6	2
— guajaci . . . . Quajack-Gummiharz.	—	—	—	6	3
†— gummiguttae . . . Gummigutt-Gummiharz.	—	—	—	11	—
— myrrhae . . . . Myrrhen-Gummiharz.	—	—	—	7	3
†— scamonii . . . . Scammonien-Gummiharz.	—	—	—	44	—
Helmintochortonis . . Wurmmoos.	—	—	—	2	—
†Hepatis antimonii . . Spießglanz-Leber.	—	—	—	6	3
— calcis . . . . Kalk-Leber.	—	—	—	1	3
— sulfuris . . . . Schwefel-Leber.	—	—	—	7	3
— sulfuris calcareae . . Kalk-Leber.	—	—	—	1	3
Herbae abrotani . . . Gürtel-Kraut.	—	—	—	3	3

	Pondus. Gewicht.		In C. M. fl.	fr.	dl.
Herbae absinthii vulgaris Gemeines Wermuth-Kraut.	Uncia semis	Ein Loth	—	1	—
— althaeae Eibiſch-Kraut.	—	—	—	—	3
†— belladonnae Toll-Kraut.	—	—	—	1	—
— centauri minoris florid. Tauſendgulden-Kraut.	—	—	—	1	1
— chenopodii ambrosioides Mexicaniſches Traubenkraut.	—	—	—	1	3
— cichorei Wegwartkraut	—	—	—	1	—
†— cicutae Schierlingkraut.	—	—	—	1	—
— fumariae Erdrauchkraut.	—	—	—	1	—
†— gratiolae Wildaurinkraut.	—	—	—	1	—
†— hyosciami Bilſenkraut.	—	—	—	1	—
— hyssopi Iſopkraut.	—	—	—	1	3
— jaceae Dreifaltigkeitsblumenkraut.	—	—	—	1	1
— marubii albi Weißes Andornkraut.	—	—	—	1	—
— matricariae florid. Blühendes Mutterkraut.	—	—	—	1	3
— meliloti floridae Blühendes Steinkleekraut.	—	—	—	1	—
— melissae Meliſſenkraut.	—	—	—	1	3
— menthae crispae Krauſemünzenkraut.	—	—	—	1	3
— menthae piperitae Pfeffermünzenkraut.	—	—	—	1	3
— millefolii floridae Blühendes Schafgarbenkraut.	—	—	—	1	—
— origani Wohlgemuthkraut.	—	—	—	1	1

	Pondus. Gewicht.		In C. M. fl.	kr	dl
Herbae polygalae amarae cum radice . . . . Bitteres Kreuzblümchenkraut mit Wurzel.	Uncia semis.	Ein Loth	—	1	—
— polygalae vulgaricis cum radice . . . . Gemeines Kreuzblümchenkraut mit Wurzel.	—	—	—	1	—
— pulegii . . . . Polleikraut.	—	—	—	1	1
†— pulsatillae nigricant. . Küchenschellenkraut.	—	—	—	1	—
— rutae hortensis . . Rautenkraut.	—	—	—	1	2
— salicariae . . . Weiderichkraut.	—	—	—	1	—
— saponariae . . . Seifenkraut.	—	—	—	1	—
— saturejae . . . . Satureikraut.	—	—	—	1	2
— scordii . . . . Lachenknoblauchkraut.	—	—	—	1	—
— serbylli . . . . Quendelkraut.	—	—	—	1	1
— tanaceti floridae . . Blühendes Reinfarnkraut.	—	—	—	1	—
— taraxaci . . . . Löwenzahnkraut.	—	—	—	1	—
— valerianae celticae cum radice . . . . Speikekraut mit Wurzel.	—	—	—	1	—
— veronicae . . . Ehrenpreiskraut.	—	—	—	1	1
— violae tricoloris . . Dreifaltigkeitsblumenkraut.	—	—	—	1	1
Hordei crudi . . . . Rohe Gerste.	—	—	—	—	1
†Hydrargyri ammoniaco-muriatici	—	—	—	53	3
‡— muriatici corrosivi .	—	—	—	11	—
†— muriatici mitis . .	—	—	—	21	2

	Pondus. Gewicht.		In C. M. fl.	kr.	dl.
Hydrargyri puri Reines Queckſilber	Uncia semis	Ein Loth	—	8	3
†— stibiato-sulfurati	Drach-	Ein	—	6	1
†— sulfurati	ma una.	Quintl	—	4	2
Hydratis ferrici cum carbonate ferroso	—	—	—	8	2
— kalici fusi	—	—	—	6	3
Hydrochloratis ammoniaci depurati	Uncia semis.	Ein Loth	—	2	3
— ammoniaci cum sesquichloreto ferri	—	—	—	11	—
†— calcariae	—	—	—	7	1
†— hydrargyrici cum oxydo hydrargyrico ammoniato	—	—	—	33	3
†Hydrojodatis kalici Hydrojodſaures Kali.	—	—	1	25	—
†— lixivae	—	—	1	25	—
†Hydrosulfureti ammoniaci	—	—	—	15	—
Ichtyocollae Hauſenblaſe.	—	—	—	33	3
Infusi gallarum Gallusaufguß.	—	—	—	1	1
— laxativi Purgirender Aufguß.	—	—	—	3	—
— rhei chinensis cum corbonate sodae Alkaliſirter chineſiſcher Rhabarber-Aufguß.	—	—	—	2	2
— rhei chinensis simplicis Einfacher chineſiſcher Rhabarber-Aufguß.	—	—	—	2	2
†Jodi Jod.	—	—	1	1	—
Kalii carbonici alcalini	—	—	—	6	2
†— caustici	—	—	—	27	—
†— ferreo borrusici	—	—	—	50	2
†— ferroso hydrocyanici	—	—	—	50	2
†— jodati	—	—	1	25	—
— sulfurati	—	—	—	7	3
†— sulfurati stibiati	—	—	—	6	3
— sulfurici	—	—	—	2	—

	Pondus. Gewicht.		In C. M. fl.	kr.	dl.
Kalii tartrici	Uncia semis	Ein Loth	—	5	3
†— zootici	Drachma una	Ein Quintl	—	50	2
†Kermetis mineralis Mineral-Kermes.	Uncia semis	Ein Loth	—	42	3
Lactis sulfuris Schwefelmilch.	Granum unum	Ein Gran	—	39	1
†Lactucarii Lactucarium.	Uncia semis	Ein Loth	—	5	2
Lapidum cancrorum Krebsaugen.	—	—	—	4	1
†Lapidis caustici Aetzstein.	—	—	—	27	—
†— caustici chirurgorum	—	—	—	27	—
†— divini seu ophtalmici Augenstein.	—	—	—	4	3
†— infernalis Höllenstein.	Drachma una	Ein Quintl	—	44	2
†Laudani liquidi Sydenhami.	—	—	—	6	1
Lichenis islandici Blutlungenmoos.	Uncia semis	Ein Loth	—	—	1
Ligni guajaci Quajackholz.	—	—	—	—	3
— juniperi Wachholderholz.	—	—	—	—	3
— quassiae Quassienholz.	—	—	—	1	2
— sancti Quajackholz.	—	—	—	—	3
— visci quercini Eichenmistelholz.	—	—	—	—	3
Limaturae ferri puri Eisenfeile.	—	—	—	4	1
Linimenti saponato-camphorati Kampferhältiges Seifen-Liniment.	—	—	—	7	1
— volatilis Flüchtiges Liniment.	—	—	—	3	3
Liquoris acetatis kalici	—	—	—	6	—
†— acetatis triplumbici	—	—	—	5	2
— acidi Halleri Haller's sauere Flüssigkeit.	—	—	—	2	—

	Pondus. Gewicht.		In C. M. fl.	kr.	dl.
Liquoris ammonii acetici . Aufgelöſter eſſigſaurer Ammoniak.	Uncia semis.	Ein Loth.	—	12	5
— ammonii carbonici alcalini	—	—	—	5	2
— ammonii carbonici pyrooleosi	—	—	—	10	1
†— ammonii caustici . . Flüſſiger Aetzammoniak.	—	—	—	14	—
— ammonii succinici . .	—	—	—	50	—
†— anodyni martiati . .	—	—	—	11	1
— anodyni mineralis Hoffmanni . . . Hoffmann's Geiſt.	—	—	—	5	—
— carbonatis ammoniaci . Aufgelöſter kohlenſaurer Ammoniak.	—	—	—	5	2
— carbonatis ammoniae cum oleo empyreumatico .	—	—	—	10	1
— carbonatis kalici . . Aufgelöſtes kohlenſaures Kali.	—	—	—	2	2
— cornu cervi succinati . Bernſteinſaurer Hirſchhorngeiſt.	—	—	—	50	—
†— hydrargyri muriatici corrosivi cum sali ammoniaco	—	—	—	—	1
— hydrosulfuretici aciduli . Säuerliches Hydrothionwaſſer.	—	—	—	—	2
— hydrosulfuretici pro balneo Hydrothionwaſſer zum Bade.	Libra una.	Ein Pfund.	—	2	1
— kalii acetici . . .	Uncia	Ein	—	6	—
— kalii carbonici alkalini .	semis.	Loth.	—	2	2
†— mercurialis . . .	—	—	—	—	1
†— plumbi acetici basici .	—	—	—	3	2
— probatorii Hahnemanni Weinprobe-Flüſſigkeit.	—	—	—	—	2
— salis tartari . . . Aufgelöſtes kohlenſaures Kali.	—	—	—	2	2
†— subacetatis plumbi .	—	—	—	3	2
— succinatis ammonici .	—	—	—	50	—
— terrae foliatae tartari . Aufgelöſtes eſſigſaures Kali.	—	—	—	6	—

	Pondus. Gewicht.		In C. fl.	kr.	M. dl.
†Lixivae fusae . . . Aetzstein.	Uncia semis.	Ein Loth.	—	27	—
†— sanguinis . . . Blutlauge.	—	—	—	13	—
Lupuli amentorum . . Hopfen.	—	—	—	—	3
Macis . . . . . Muscatenblüthen.	—	—	—	18	2
†Magisterii bismuthi . . Salpetersaurer Wismuthniederschlag.	—	—	—	31	—
Magnesiae albae . . .	—	—	—	28	3
— carbonicae . . .	—	—	—	28	3
— muriae . . . . Salzmagnesie.	—	—	—	28	3
— muriae venalis . . Käufliche Salzmagnesie.	—	—	—	4	2
— purae	—	—	1	14	—
— ustae . . . . Gebrannte Magnesie.	—	—	1	14	—
— vitrariorum . . . Braunstein.	—	—	—	—	3
Malti hordei . . . Malz.	—	—	—	—	2
Mannae calabrinae . . Manna.	—	—	—	4	2
Marmoris albi . . . Weißer Marmor.	—	—	—	—	2
Mellis communis . . Gemeiner Honig.	—	—	—	1	1
— depurati . . . Gereinigter Honig.	—	—	—	1	2
— despumati . . .	—	—	—	1	2
— rosati . . . Rosen-Honig.	—	—	—	2	—
†Mercurii dulcis . . Versüßtes Queckſilber.	—	—	—	21	2
†— Hahnemanni . . .	—	—	2	20	—
†— Moscati . . . Moskati's ſchwarzes Queckſilber-Oxidul.	Granum unum.	Ein Gran.	—	—	3

	Pondus. Gewicht.		In . M. fl.	kr.	dl.
†Mercurii praecipitati albi . Weißer Queckſilberniederſchlag.	Uncia semis.	Ein Loth.	—	33	3
†— praecipitati nigri Hahnemanni . . . Schwarzer Queckſilberniederſchlag	—	—	2	20	—
†— praecipitati rubri . . Rother Queckſilberniederſchlag.	—	—	—	18	—
†— solubilis Hahnemanni .	—	—	2	20	—
†— sublimati corrosivi . Aetzendes Queckſilberſublimat.	—	—	—	11	—
— vivi . . . . . Metalliſches Queckſilber.	—	—	—	8	3
Minii . . . . . Menning.	—	—	—	—	3
Mixturae Guytoni . . Guyton's Räucherungs-Miſchung.	—	—	—	7	1
†Morphii . . . . Morphium.	Granum unum.	Ein Gran.	—	5	3
Moschi naturalis . . . Natürlicher Biſam.	—	—	—	18	—
Mucilaginis cydonorium semin Quittenkernſchleim.	Uncia semis.	Ein Loth.	—	—	3
— gummi arabici . . Arabiſcher Gummiſchleim.	—	—	—	2	—
— gummi traganthae . . Tragant-Schleim.	—	—	—	—	2
Muriatis ammoniae . . Salmiak	—	—	—	2	1
— ammoniae puri . . Gereinigter Salmiak.	—	—	—	2	3
†— auri et sodae . . . Goldſalz.	Drachma una.	Ein Quintl	1	—	1
†— baritae . . . . Salzſaurer Baryt.	Uncia semis.	Ein Loth.	—	16	—
†— barytici cum aqua .	—	—	—	16	—
†— calcici cum aqua . .	—	—	—	7	1
†— calcis puri soluti . . Aufg. reiner ſalzſaurer Kalk.	—	—	—	7	1

	Pondus. Gewicht.		In C. M. fl.	kr.	dl.
Muriatis ferri ammoniacalis Salzsaurer eisenhältiger Ammoniak.	Uncia semis.	Ein Loth.	—	11	—
†— hydrargyri corrossivi Aetzendes salzsaures Queckſilber.	—	—	—	11	—
†— hydrargyri mitis Mildes salzsaures Queckſilber.	—	—	—	21	2
†— hydrargyro-ammoniacalis insolubilis Unauflösliches salzsaures ammoniakhältiges Queckſilber.	—	—	—	33	3
†— hydrargyro-ammoniacalis soluti	—	—	—	—	1
— sodae Salzsaures Natron.	—	—	—	—	2
†— stibii Salzsaurer Spießglanz.	—	—	—	17	—
Natri acetici	—	—	—	14	2
— carbonici alcalini siccati	—	—	—	4	2
— carbonici crystallisati	—	—	—	1	3
— carbonici saturati	—	—	—	9	2
— hungarici Ungariſches Natron.	—	—	—	1	—
— sulfurici crystallisati	—	—	—	1	—
— sulfurici siccati	—	—	—	2	3
†Nitratis argenti fusi Geſchmolzenes salpeterſaures Silber.	Drachma una	Ein Quintl	—	44	2
†— argentici fusi	—	—	—	44	2
†— argenti soluti Aufgelöstes salpeterſaures Silber.	—	—	—	14	—
†— argentici soluti	—	—	—	14	—
†— bismuthi praecipitati Salpeterſaurer Wismuth-Niederſchlag.	Uncia semis	Ein Loth.	—	31	—
— lixivae Salpeterſaures Kali.	—	—	—	1	3
†— quadribismuthici	—	—	—	31	—
Nitri Salpeter.	—	—	—	1	3

	Pondus. Gewicht.		In C. M. fl.	kr.	dl
Nucum moschatarum . . Muskaten-Nüsse.	Uncia semis.	Ein Loth.	—	16	—
†Olei cocti hyosciami folior. Gekochtes Bilsenkraut-Oehl.	—	—	—	2	—
— destillati animalis aetherei Aetherisch-thierisches Oehl.	Drachma una.	Ein Quintl	—	12	3
— — animalis Dippelii Dippel's thierisches Oehl.	—	—	—	12	3
— — anisi seminis . . Aniessamen-Oehl.	—	—	—	9	1
— — aurantiorum cortic. venalis seu bergamotae Käufliches Pomeranzenschalen- oder Bergamot-Oehl.	—	—	—	7	2
— — carvi seminis . . Kümmelsamen-Oehl.	—	—	—	8	1
— — caryophilorum venalis Käufliches Gewürznelken-Oehl.	—	—	—	7	1
— — chamomillae vulgaris floridae . . . Kamillenblüthen-Oehl.	—	—	2	8	—
— — cinnamomi corticis occidentalis . . . Mutterzimmetrinden-Oehl.	—	—	2	34	2
— — citri corticis . . Citronenschalen-Oehl.	—	—	—	45	2
— — foeniculi seminis . Fenchelsamen-Oehl.	—	—	—	8	3
— — juniperi baccarum . Wachholderbeeren-Oehl.	—	—	—	2	3
— — lavandulae florum . Lavendelblüthenöhl.	—	—	—	45	—
— — menthae crispae herbae Krausemünzenöhl.	—	—	—	18	—
— — menthae piperitae herbae . . . Pfeffermünzenöhl.	—	—	—	28	—
— — rosmarini hortens. folior Rosmarinöhl.	—	—	1	7	2
— — salviae foliorum . Salbeiöhl.	—	—	—	45	2

	Pondus. Gewicht.		In C. M. fl.	kr.	dl.
Olei destillati serpylli herbae floridae . . . . . Blühendes Quendelkrautöhl.	Drachma una	Ein Quintl	—	51	3
— — tanaceti herbae floridae Blühendes Reinfarnkrautöhl.	—	—	1	4	—
— — terebinthinae puri . Reines Terpenthinöhl.	Uncia semis	Ein Loth	—	3	1
— — terebinthinae venalis Gemeines Terpenthinöhl.	—	—	—	1	2
— — valerianae sylvestr. rad. Baldrianwurzelöhl.	Drachma una	Ein Quintl	—	40	2
— pressi amygdalarum . Mandelöhl.	Uncia semis	Ein Loth	—	7	1
— — cacao seminis . . Cacao-Butter oder Oehl.	—	—	—	15	1
— — lauri baccarum . . Lorberbeerenöhl.	—	—	—	5	3
— — lini recentis . . Frisches Leinsamenöhl.	—	—	—	6	2
— — lini venalis . . Käufliches Leinsamenöhl.	—	—	—	1	1
— — olivarum . . . Olivenöhl.	—	—	—	2	—
— — ricini seminis decorticati Ausgelöstes Treibkörneröhl.	—	—	—	15	3
†— calcis	—	—	—	7	1
— petrae albi . . . Weißes Steinöhl.	—	—	—	2	1
— petrae rubri . . . Rothes Steinöhl.	—	—	—	2	—
— tartari per deliquium . Weinsteinöhl.	—	—	—	2	2
†— vitrioli . . . . Vitriolöhl.	—	—	—	—	3
†— vitrioli puri . . . Reines Vitriolöhl.	—	—	—	2	3
Opobalsami sicci . . . Trockener natürlicher peruvianischer Balsam.	—	—	—	23	3
†Opii crudi . . . . Mohnsaft.	—	—	—	44	1

	Pondus. Gewicht.		In C. M. fl.	kr.	dl.
Opodeldoc . . . . Opodeldok.	Uncia semis.	Ein Loth.	—	7	1
Ovi gallinae . . . . Hühner-Ei.	Nr. 1	1 St.	—	3	—
†Oxydi hydrargyri rubri . Rothes Queckſilberoxyd.	Uncia semis.	Ein Loth.	—	18	—
†— hydrargyrici . . .	—	—	—	18	—
†— hydrargyrosi cum nitrate ammoniaco-hydrargyroso	—	—	2	20	—
— mangani nativi . . Natürliches Manganoxyd.	—	—	—	—	3
†— stibiosi cum sulfureto stibii	—	—	—	22	—
— zinci . . . . Zinkoxyd.	—	—	—	12	3
— zincici	—	—	—	12	3
†Oxyduli hydrargyri . .	Granum unum.	Ein Gran.	—	—	3
†— hydrargyri ammoniacalis Ammoniakhältiges Queckſilber-Oxydul.	Uncia semis	Ein Loth	2	20	—
†— hydrargyri nigri Moscati Moskati's ſchwarzes Queckſilber-Oxydul.	Granum unum	Ein Gran	—	—	3
†— stibii hydrosulfurati aurantiaci . . . . Spießglanz-Goldſchwefel.	Drachma una.	Ein Quintl	—	8	—
†— stibii hydrosulfurati rubri Mineral-Kermes.	—	—	—	12	3
†— stibii sulfurati fusci . Braunes Spießglanz-Oxydul.	—	—	—	5	2
†Oxymellis aeruginis . . Grünſpan-Sauerhonig.	Uncia semis	Ein Loth	—	2	1
†— scillae . . . . Meerzwiebel-Sauerhonig.	—	—	—	1	2
— simplicis . . . Einfaches Sauerhonig.	—	—	—	1	1
Oxysacchari . . . . Saurer Zuckerſaft.	—	—	—	2	—
†Papaveris capsularum . Mohnköpfe.	—	—	—	1	1
Pastae althaeae . . . Eibiſchteig.	—	—	—	7	—

	Pondus. Gewicht.		In C. M. fl.	kr.	dl.
Pastae liquiritiae Brustzetteln.	Uncia semis	Ein Loth	—	6	—
†Perchloridi hydrargyri	—	—	—	11	—
Petrolei albi Weißes Steinöhl.	—	—	—	2	1
— rubri Rothes Steinöhl.	—	—	—	2	—
Phosphatis ferri Phosphorsaures Eisen.	Drachma una.	Ein Quintl.	—	22	—
— ferrici	—	—	—	22	—
— natrici cum aqua	Uncia semis.	Ein Loth.	—	19	—
— sodae			—	19	—
†Phosphori Phosphor.	Drachma una.	Ein Quintl	—	38	1
†Plumbi acetici sicci	Uncia semis.	Ein Loth.	—	14	2
†— acetici soluti			—	2	2
†Protochloridi hydrargyri	—	—	—	21	2
†Prussiatis lixivae et ferri soluti Aufgelöstes eisenhältiges blausaures Kali.	—	—	—	13	—
Pulpae cassiae Cassienmus.	—	—	—	6	1
— prunorum Pflaumenmus.	—	—	—	3	2
— scytinorum tamarindi (vulgo fructus.) Tamarindenmus.	—	—	—	1	1
Pulveris acori radicis alcoholis Feines Kalmuswurzelpulver.	—	—	—	4	3
— acori radicis per cribum trajecti Gesiebtes Kalmuswurzelpulver.	—	—	—	1	2
†— aeruginis Grünspanpulver.	—	—	—	5	—
†— aloes Aloepulver.	—	—	—	4	2
— althae radicis alcoholisati Feines Eibischwurzelpulver.	—	—	—	4	1
— althaeae radicis per cribrum trajecti Gesiebtes Eibischwurzelpulver.	—	—	—	2	—

	Pondus. Gewicht		In C. M. fl.	kr.	dl.
Pulveris aluminis crudi . Alaunpulver.	Uncia semis.	Ein Loth.	—	1	2
— ammoniaci gummiresinae Ammoniak-Gummipulver.	—	—	—	7	1
— angelicae radicis alcoholisati . . . . Feines Angelikenwurzelpulver.	—	—	—	4	1
— angelicae radicis per cribrum trajecti . . Geſiebtes Angelikenwurzelpulver.	—	—	—	2	—
— anisi stellati . . . Sternaniespulver.	—	—	—	5	2
— anisi vulgaris semin. alcoholisati . . . Feines Aniesſamenpulver.	—	—	—	3	2
— anisi vulgaris semin. per cribrum trajecti . . Geſiebtes Aniesſamenpulver.	—	—	—	2	1
— arcani duplicati alcoholisati Feines Duplicatſalzpulver.	—	—	—	3	—
— arcani duplicati per cribrum trajecti . . Geſiebtes Duplicatſalzpulver.	—	—	—	2	—
— arnicae florum alcoholisati Feines Wolverleiblumenpulver.	—	—	—	5	3
— arnicae radicis alcoholisati Feines Wolverleiwurzelpulver.	—	—	—	4	—
†— arsenici albi alcoholisati Feines weißes Arſenikpulver.	—	—	—	3	—
— artemisiae radicis . . Beifußwurzelpulver.	—	—	—	4	—
— asari radicis alcoholisati Feines Haſelwurzelpulver.	—	—	—	4	—
— asari radicis per cribrum trajecti . . . Geſiebtes Haſelwurzelpulver.	—	—	—	2	3
— assae foetidae gummiresinae . . . . Stinkendes Aſandpulver.	—	—	—	8	—

	Pondus. Gewicht.		In C. M. fl.	kr.	dl.
Pulveris aurantiorum flavedinis alcoholisati . . . Feines Pomeranzenſchalenpulver.	Uncia semis.	Ein Loth	—	7	—
— aurantiorum foliorum alcoholisati . . . Feines Pomeranzenblätterpulver.	—	—	—	4	2
†— belladonnae foliorum alcoholisati . . . Feines Tollbeerenkrautpulver.	—	—	—	3	3
†— belladonnae radicis alcoholisati . . . Feines Tollbeerenwurzelpulver.	—	—	—	5	1
— bistortae radicis alcoholisati . . . . . Feines Natterwurzelpulver.	—	—	—	4	—
— boli armenae . . . Armeniſches Boluspulver.	—	—	—	1	3
— boracis alcoholisati . Feines Boraxpulver.	—	—	—	3	2
— cancrorum lapidum alcoholisati . . . Feines Krebsaugenpulver.	—	—	—	6	2
†— cantharidum . . . Spaniſches Fliegenpulver.	—	—	—	15	2
— carbonatis magnes. purae Reines kohlenſaures Magneſiepulver.	—	—	—	28	3
— carbonum praeparatorum Präparirtes Kohlenpulver.	—	—	—	—	2
— carvi seminis . . . Kümmelſamenpulver.	—	—	—	2	3
— caryophillatae radicis alcoholisati . . . Feines Benedictwurzelpulver.	—	—	—	4	—
— cascarillae corticis alcoholisati . . . . Feines Schacarillrindenpulver.	—	—	—	6	—
— castorei russici . . Bibergeilpulver.	Granum unum.	Ein Gran.	—	8	1

	Pondus. Gewicht.		In C. M. fl.	kr.	dl.
Pulveris cerusae alcoholisati Feines Bleiweißpulver.	Uncia semis	Ein Loth	—	3	—
— chammomillae vulgaris florum alcoholisati . Feines Kamillenblüthenpulver.	—	—	—	4	3
— chamomillae vulgaris florum per cribrum trajecti Geſiebtes Kamillenblüthenpulver.	—	—	—	2	—
— chinae fuscae alcoholisati Feines braunes Fieberrindenpulver.	—	—	—	17	3
— chinae fuscae per cribrum trajecti . . . Geſiebtes braunes Fieberrindenpulver.	—	—	—	12	1
— chinae regiae alcoholisati Feines Königs-Fieberrinden-Pulver.	—	—	—	12	—
— chinae regiae per cribrum trajecti . . . Geſiebtes Königs-Fieberrinden-Pulver.	—	—	—	6	3
†— cicutae herbae alcoholisati Feines Schierlingskrautpulver.	—	—	—	2	1
†— cicutae herbae per cribrum trajecti . . . Geſiebtes Schierlingskraut-Pulver.	—	—	—	1	2
— cinae seminis alcoholisati Feines Zittwerſamenpulver.	—	—	—	8	3
— cinnamomi occidentalis corticis alcoholisati . Feines Mutterzimmetrinden-Pulver.	—	—	—	6	2
— cinnamomi orientalis corticis alcoholisati . . Feines Zimmetrindenpulver.	—	—	—	39	2
— citri flavedinis alcoholisati Feines Citronenſchalenpulver.	—	—	—	7	3

	Pondus. Gewicht.		In C. M. fl.	kr.	dl.
Pulveris colombae radicis alcoholisati . . . Feines Columbawurzelpulver.	Uncia semis.	Ein Loth.	—	5	1
— cremoris tartari . . Weinſteinrahmpulver.	—	—	—	2	3
— cretae albae purae . Weißes reines Kreidenpulver.	—	—	—	2	—
— croci austriaci stigmatum Oeſterreichiſches Safranpulver.	Drachma una.	Ein Quintl	1	4	—
— cubebarum . . . Cubebenpulver.	Uncia semis.	Ein Loth.	—	4	3
— curcumae radicis alcoholisati . . . . Feines Curcumawurzelpulver.	—	—	—	5	2
†— digitalis purpureae alcoholisati . . . Feines Fingerhutblätterpulver.	—	—	—	11	—
†— Doveri . . . . Dover's Pulver.	—	—	—	13	—
— enulae radicis alcoholisati Feines Alantwurzelpulver.	—	—	—	3	3
— enulae radicis per cribrum trajecti . . . Geſiebtes Alantwurzelpulver.	—	—	—	2	2
†— euphorbiae gummiresinae Euphorbium-Pulver.	—	—	—	6	3
— ferri limaturae alcoholis Feines Eiſenfeilpulver.	—	—	—	29	—
— filicis maris radicis alcoholisati . . . Feines Farrenkrautwurzelpulver	—	—	—	6	1
— foeniculi seminis alcoholisati . . . . Feines Fenchelſamenpulver.	—	—	—	4	1
— foeniculi seminis per cribrum trajecti . . Geſiebtes Fenchelſamenpulver.	—	—	—	1	3
— galbani gummiresinae . Galbangummiharz-Pulver.	—	—	—	9	2
— gentianae radicis alcohol. Feines Enzianwurzelpulver.	—	—	—	4	1

	Pondus. Gewicht.		In C. M. fl.	kr.	dl.
Pulveris gentianae radicis per cribrum trajecti . . Geſiebtes Enzianwurzelpulver.	Uncia semis.	Ein Loth.	—	1	3
— glandium quercus tostarum Gebranntes Eichelpulver.	—	—	—	1	2
— graphitidis elutriati . Geſchlämmtes Graphitpulver.	—	—	—	1	1
†— gratiolae radicis alcoholisati . . . . Feines Wildaurinwurzelpulver.	—	—	—	6	—
— guajaci gummiresinae alcoholisati . . . Feines Guajakgummiharz-Pulver.	—	—	—	10	—
— gummi arabici alcoholisati Feines arabiſches Gummi-Pulver.	—	—	—	6	1
— gummosi . . . Gummiges Pulver.	—	—	—	4	3
†— hellebori albi radicis alcoholisati . . . . Feines weißes Nieſewurzpulver.	—	—	—	4	1
†— hellebori nigri radicis alcoholisati . . . Feines ſchwarzes Nieſewurz-Pulver.	—	—	—	4	2
— hippocastani corticis alc. Feines Roßkaſtanienrinden-Pulver.	—	—	—	5	2
†— hyosciami herbae per cribrum trajecti . . Geſiebtes Bilſenkrautpulver.	—	—	—	1	2
— imperatoriae radicis alc. Feines Meiſterwurzelpulver.	—	—	—	3	3
— imperatoriae radicis per cribrum trajecti . . Geſiebtes Meiſterwurzelpulver.	—	—	—	2	—
†— ipecacuanhae corticis radicis alcoholisati . . Feines Brechwurzelrinden-Pulver.	—	—	—	28	—

	Pondus. Gewicht.		In C. M. fl.	fr.	dl.
Pulveris ipecacuanhae cum opio Dover's Pulver.	Uncia semis.	Ein Loth.	—	13	—
— ireos florentin. radicis alcoholisati . . . Feines Veilchenwurzelpulver.	—	—	—	4	1
†— jalapae radicis alcoholisati Feines Jalapenwurzelpulver.	—	—	—	10	—
— lauri fructuum . . Lorberbeerenpulver.	—	—	—	3	3
— levistici radicis per cribrum trajecti . . . Geſiebtes Liebſtöckelwurzel-Pulver.	—	—	—	3	2
— liquiritiae radicis alcoholisati . . . . Feines Süßholzwurzelpulver.	—	—	—	6	—
— liquiritiae radicis per cribrum trajecti . . Geſiebtes Süßholzwurzelpulver	—	—	—	3	2
— liquiritiae extracti sicci depurati . . . . Trockenes gereinigtes Süßholz-Extract-Pulver.	—	—	—	4	—
— lithargyri . . . Bleiglättepulver.	—	—	—	2	—
—magnesiae muriae venalis Käufliches Salzmagneſiepulver.	—	—	—	5	2
— magnesiae vitrariorum . Braunſteinpulver.	—	—	—	2	3
— malvae foliorum per cribrum trajecti . . Geſiebtes Gänſepappelblätter-Pulver.	—	—	—	1	2
— minii . . . . Mennigpulver.	—	—	—	1	3
†— mezerei corticis . . Seidelbaſtrindenpulver.	—	—	—	30	—
— muriatis ammoniae . Salzſaures Ammoniakpulver.	—	—	—	4	—
— myrrhae gummiresinae Myrrhengummiharz-Pulver.	—	—	—	13	1

	Pondus.		In C. M.		
	Gewicht.		fl.	kr.	dl.
Pulveris nitri venalis . . Salpeterpulver.	Uncia semis	Ein Loth	—	2	3
†— nucum vomicarum . Krähenaugenpulver.	—	—	—	5	—
†— opii . . . . Mohnſaftpulver.	—	—	1	1	—
†— phellandrii seminis . Waſſerfenchelſamenpulver.	—	—	—	4	—
— pyrethri radicis alcoholisati Feines Bertramwurzelpulver.	—	—	—	5	3
— quassiae ligni alcoholisati Feines Quaſſienholzpulver.	—	—	—	11	3
— quassiae ligni per cribrum trajecti . . . Geſiebtes Quaſſienholzpulver.	—	—	—	3	—
— quercus corticis alcoh. Feines Eichenrindenpulver.	—	—	—	5	—
— quercus corticis per cribrum trajecti . . Geſiebtes Eichenrindenpulver.	—	—	—	—	3
— quercus gallarum tuberosarum alcoholisati . Feines Knoppernpulver.	—	—	—	3	3
— quercus gallarum tuberosarum per cribr. trajecti Geſiebtes Knoppernpulver.	—	—	—	1	—
— quercus gallarum turcicarum alcoholisati . . Feines türkiſches Galläpfel-Pulver.	—	—	—	6	3
— ratanhiae radic. alcoholisati Feines Ratanhiawurzelpulver.	—	—	—	12	3
— rhei chinensis radicis alcoholisati . . . . Feines chineſiſches Rhabarber-Wurzel-Pulver.	—	—	—	27	—
— rosarum florum alcoholisati Feines Roſenblüthenpulver.	—	—	—	14	—
†— sabadillae seminis . . Sabadillſamenpulver.	—	—	—	6	1

	Pondus. Gewicht.		In C. M. fl.	kr	dl.
†Pulveris sabinae frondium alcoholisati . . . Feines Säbenbaumzweige-Pulver.	Uncia semis.	Ein Loth	—	5	2
†— sabinae frondium per cribrum trajecti . . Gesiebtes Säbenbaumzweige-Pulver.	—	—	—	2	—
— sacchari albissimi alcoholisati . . . . Feines Raffinatzuckerpulver.	—	—	—	3	3
— sacchari lactis alcoholisati Feines Milchzuckerpulver.	—	—	—	3	3
— salep radicis alcoholisati Feines Salepwurzelpulver.	—	—	—	8	3
— salep radicis per cribrum trajecti . . . . Gesiebtes Salepwurzelpulver.	—	—	—	4	3
— salicis albae corticis . Sahlweidenrindenpulver.	—	—	—	5	1
— salis ammoniaci depurati Gereinigtes Salmiakpulver.	—	—	—	4	—
— salis mirabilis glaub. . Glaubersalzpulver.	—	—	—	2	3
— salviae foliorum alcoholisati . . . . . Feines Salbeiblätterpulver.	—	—	—	5	2
— sambuci florum per cribrum trajecti . . . . Gesiebtes Holderblüthenpulver.	—	—	—	2	2
†— scammonei gummiresinae Scammonien-Gummiharz-Pulver.	—	—	—	56	1
†— scillae bulbi . . . Meerzwiebelpulver.	—	—	—	9	2
— sennae foliorum alcoholisati . . . . . Feines Sennesblätterpulver.	—	—	—	11	—
— serpentariae virginianae alcoholisati . . . Feines Schlangenwurzelpulver.	—	—	—	11	—

	Pondus. Gewicht.		In C. M. fl.	kr.	dl.
Pulveris simarubae corticis alcoholisati . . . Feines Simarubarindenpulver.	Uncia semis	Ein Loth	—	13	—
— spati ponderosi alcoholisati Feines Schwerſpathpulver.	—	—	—	2	—
— spongiae ustae alcoholisati Gebrannt. Badeſchwammpulver	—	—	—	9	2
— stibii alcoholisati . . Feines Spießglanzpulver.	—	—	—	3	—
— strumalis . . . Kropfpulver.	—	—	—	0	2
— sulfatis barytae nativi .	—	—	—	2	—
— — lixivae alcoholisati . Feines ſchwefelſaures Kali-Pulver.	—	—	—	3	—
— — lixivae per cribrum trajecti . . . . Geſiebtes ſchwefelſaures Kali-Pulver.	—	—	—	2	—
— — sodae alcoholisati . Feines ſchwefelſaures Soda-Pulver.	—	—	—	2	3
†— sulfureti lixivae sticiati per cribrum trajecti . . Geſiebtes Spießglanzleber-Pulver.	—	—	—	7	—
— tartari crystallisati alcoholisati . . . . . Feines Weinſteincryſtallen-Pulver.	—	—	—	2	3
— tartratis lixivae aciduli .	—	—	—	2	3
— tormentillae radicis . Tormentillwurzelpulver.	—	—	—	4	3
— tragacanthae gummi alcoholisati . . . . Feines Tragantgummipulver.	—	—	—	14	3
— uvae ursi foliorum alcoholisati . . . . Feines Sandbeerenblätter-Pulver.	—	—	—	5	3

	Pondus. Gewicht.		In C. M. fl.	kr.	dl.
Pulveris valerianae celticae alcoholisati . . . Feines Speikpulver.	Uncia semis.	Ein Loth.	—	4	1
— valerianae silvestris radicis alcoholisati . . Feines Baldrianwurzelpulver.	—	—	—	4	1
— valerianae sylvestris radicis per cribrum trajecti Gesiebtes Baldrianwurzel-Pulver.	—	—	—	2	—
— visci quercini ligni alcoholisati . . . . Feines Eichenmistelholzpulver.	—	—	—	7	2
— zingiberis radicis alcoholisati . . . . Feines Ingwerwurzelpulver.	—	—	—	4	5
Radicis acori . . . Kalmuswurzel.	—	—	—	—	3
— althaeae . . . . Eibischwurzel.	—	—	—	1	1
— angelicae . . . Angelikenwurzel.	—	—	—	1	—
— armoraciae recentis . Frische Meerrettigwurzel.	—	—	—	1	1
— arnicae . . . . Wolverleiwurzel.	—	—	—	1	—
— artemisiae . . . Beifußwurzel.	—	—	—	1	1
— asari . . . . Haselwurzel.	—	—	—	1	—
— bardanae . . . Klettenwurzel.	—	—	—	—	3
†— belladonnae . . . Tollbeerenkrautwurzel.	—	—	—	1	1
— bistortae . . . . Natterwurzel.	—	—	—	1	—
— caryophyllatae . . Benedictwurzel.	—	—	—	1	—
— cichorii . . . . Wegwartwurzel.	—	—	—	—	3

	Pondus. Gewicht.		In C. M. fl.	kr.	dl.
Radicis colombae . . . Kolombowurzel.	Uncia semis.	Ein Loth.	—	2	3
— curcumae . . . Curcumawurzel.	—	—	—	1	—
— enulae . . . . Alantwurzel.	—	—	—	—	3
— filicis maris . . . Farrenkrautwurzel.	—	—	—	—	3
— galangae . . . Galgantwurzel.	—	—	—	2	2
— gentianae . . . Enzianwurzel.	—	—	—	—	2
— graminis . . . Graswurzel.	—	—	—	—	2
†— gratiolae . . . . Wildaurinkrautwurzel.	—	—	—	1	—
†— hellebori albi . . Weiße Nieſewurzel.	—	—	—	—	2
†— hellebori nigri . . Schwarze Nieſewurzel.	—	—	—	—	3
†— jalapae . . . . Jalapenwurzel.	—	—	—	4	3
— imperatoriae . . . Meiſterwurzel.	—	—	—	—	3
†— ipecacuanhae . . . Brechwurzel.	—	—	—	14	3
— ireos florentinae . . Veilchenwurzel.	—	—	—	1	1
— lapathi acuti . . . Grindwurzel.	—	—	—	—	3
— levistici . . . . Liebſtöckelwurzel.	—	—	—	2	1
— liquiritiae decort. . . Geſchälte Süßholzwurzel.	—	—	—	1	1
— — sciss. . . . Geſchnittene Süßholzwurzel.	—	—	—	—	3
— ononidis . . . . Hauhechelwurzel.	—	—	—	—	3
— petroselini . . . Peterſilwurzel.	—	—	—	1	2

	Pondus.		In C. M.		
	Gewicht.		fl.	kr.	dl.
Radicis polygalae amarae cum herba . . . . Bittere Kreuzblümchenwurzel mit Kraut.	Uncia semis.	Ein Loth.	—	1	—
— polygalae vulgaris c. herba Gemeine Kreuzblümchenwurzel mit Kraut.	—	—	—	1	—
— polygalae senegae . .	—	—	—	4	—
— pyrethri . . . Bertramwurzel.	—	—	—	1	—
— ratanhiae . . . Ratanhiawurzel.	—	—	—	5	2
— rhei chinensis . . Chinesische Rhabarberwurzel.	—	—	—	18	1
— rubiae tinctorum . . Färberröthewurzel.	—	—	—	1	2
— salep . . . . Salepwurzel.	—	—	—	3	2
— saponariae . . . Seifenkrautwurzel.	—	—	—	—	3
— sarsaparillae . . . Sarsaparillwurzel.	—	—	—	8	2
— senegae . . . . Senegawurzel.	—	—	—	4	—
— serpentariae virginianae Virginische Schlangenwurzel.	—	—	—	5	2
— symphyti . . . Schwarzwurzel.	—	—	—	1	—
— taraxaci . . . . Löwenzahnwurzel.	—	—	—	—	3
— tormentillae . . . Tormentillwurzel.	—	—	—	—	3
— valerianae celticae c. herba Speikwurzel mit Kraut.	—	—	—	1	—
— valerianae sylvestris . Baldrianwurzel.	—	—	—	1	—
— zingiberis . . . Ingwerwurzel.	—	—	—	1	2
Resinae benzoes . . . Benzoeharz.	—	—	—	9	1

	Pondus. Gewicht.		In C. M. fl.	kr.	dl.
Resinae elemi . . . Elemiharz oder Fleiſchpech.	Uncia semis.	Ein Loth.	—	6	—
— guajaci artefactae . . Künſtliches Quajakharz.	—	—	—	16	1
†— jalapae . . . . Jalapenharz.	—	—	1	4	2
— mastichis . . . Maſtix.	—	—	—	7	2
— olibani . . . . Weihrauch.	—	—	—	3	1
— pini sylvestris . . Weißes Pech.	—	—	—	—	1
— styracis calamitae . . Storax.	—	—	—	2	—
Roob ebuli baccarum . . Attigbeeren-Salſe.	—	—	—	4	2
— juniperi baccarum . Wachholderbeeren-Salſe.	—	—	—	5	—
— mororum baccarum . Maulbeeren-Salſe.	—	—	—	7	3
— sambucci baccarum . Holderbeeren-Salſe.	—	—	—	4	—
— spinae cervinae baccarum Kreuzbeeren-Salſe.	—	—	—	5	—
Rotularum menthae piperithae Pfeffermünzzelteln.	—	—	—	10	1
Sacchari lactis . . . Milchzucker.	—	—	—	1	3
†— saturni . . . . Bleizucker.	—	—	—	14	2
Salis amari . . . . Bitterſalz.	—	—	—	—	3
— ammoniaci . . . Salmiak.	—	—	—	2	1
— ammoniaci depurati . Gereinigter Salmiak.	—	—	—	2	3
— communis . . . Kochſalz.	—	—	—	—	2
— essentialis tartari . .	—	—	—	11	3
— mirabilis crystallisati . Cryſtalliſirtes Glauberſalz.	—	—	—	1	—

	Pondus.		In C. M.		
	Gewicht.		fl.	kr.	dl.
Salis mirabilis siccati . . Getrocknetes Glaubersalz.	Uncia semis	Ein Loth	—	2	3
— seignetti . . . . Seignetsalz.	—	—	—	3	—
— succini . . . . Bernsteinsalz.	Drachma una	Ein Quintl	—	39	1
— tartari . . . . Weinsteinsalz.	Uncia semis	Ein Loth	—	6	2
Saponis ammoniae . . Ammoniak-Seife.	—	—	—	3	3
— medicinalis cum oleo amygdalarum . . . Mandel-Seife.	—	—	—	10	—
— venalis albi . . . Käufliche weiße Seife.	—	—	—	1	1
— veneti . . . Venedische Seife.	—	—	—	1	2
Sebi ovilli . . . . Schöpsenfett.	—	—	—	1	—
†Secalis cornuti . . . Mutterkorn.	—	—	—	5	—
Seminis anisi vulgaris . . Anießsamen.	—	—	—	1	1
— carvi . . . . Kümmelsamen.	—	—	—	—	3
— cinae . . . . Zitwersamen.	—	—	—	4	2
†— colchici . . . . Zeitlosensamen.	—	—	—	2	1
— coriandri . . . Koriandersamen.	—	—	—	—	5
— cydoniorum . . . Quittensamen.	—	—	—	10	1
— foeniculi . . . . Fenchelsamen.	—	—	—	1	1
— hordei . . . . Gerstensamen.	—	—	—	—	1
†— hyosciami . . . Bilsenkrautsamen.	—	—	—	1	1
— lini . . . . Leinsamen.	—	—	—	—	3

	Pondus. Gewicht.		In C. M. fl.	kr.	dl.
Seminis lycopodii Bärlappſamen.	Uncia semis	Ein Loth	—	2	1
— melonum Melonenſamen.	—	—	—	1	—
— papaveris albi Weißer Mohnſamen.	—	—	—	1	3
— peponum excorticati Ausgelöste Kürbisſamen.	—	—	—	1	1
†— phellandrii Waſſerfenchelſamen.	—	—	—	1	—
†— ricini Treibkörnerſamen.	—	—	—	1	2
†— sabadillae Sabadillſamen.	—	—	—	2	1
— santonici Wurmſamen.	—	—	—	4	2
— sinapis nigrae Schwarzer Senfſamen.	—	—	—	1	2
†— stramonii Stechapfelſamen.	—	—	—	2	1
Sodae depuratae Gereinigte Soda.	—	—	—	1	3
— depuratae siccatae Trockene gereinigte Soda.	—	—	—	4	2
— phosphoratae Phosphorſaure Soda.	—	—	—	19	—
Spati ponderosi Schwerſpath.	—	—	—	—	3
Specierum althaeae Eibiſch-Species.	—	—	—	1	—
— aromaticarum Zertheilende aromatiſche Species.	—	—	—	1	3
— emollientium pro cataplasmate Erweichende Breiumſchlag-Species.	—	—	—	1	3
— emollientium profomento Erweichende Bähungs-Species.	—	—	—	1	—
Spermatis ceti Walrath.	—	—	—	4	1

	Pondus. Gewicht.		In C. M. fl.	kr.	dl
†Spiritus aetheris ferrati Eisenäther-Geist.	Uncia semis.	Ein Loth	—	11	1
— aetheris nitrici Salpeteräther-Geist.	—	—	—	5	3
— aetheris sulfurici Schwefeläther-Geist.	—	—	—	5	—
— anisi seminis Anieß-Geist.	—	—	—	2	—
— aromatici Aromatischer Geist.	—	—	—	4	1
†— Beguini Beguin's Geist.	—	—	—	15	—
— camphorati Kampfer-Geist.	—	—	—	2	—
— carvi seminis Kümmel-Geist.	—	—	—	1	3
— cochleariae herbae Löffelkraut-Geist.	—	—	—	2	—
— cornu cervi Hirschhorn-Geist.	—	—	—	10	1
— juniperi baccarum Wachholderbeeren-Geist.	—	—	—	1	3
— lavandulae florum Lavendelblüthen-Geist.	—	—	—	3	1
— menthae crispae herbae Krausemünzen-Geist.	—	—	—	2	1
— Mindereri Minderer's Geist.	—	—	—	2	3
— nitri dulcis Versüßter Salpeter-Geist.	—	—	—	5	3
†— nitri fumantis Rauchender Salpeter-Geist.	—	—	—	8	3
— nitrico-aetherei	—	—	—	5	3
— rosmarini hortensis folior. Rosmarin-Geist.	—	—	—	3	3
— salis acidi Salz-Geist.	—	—	—	1	3
†— salis ammoniaci cum calce viva parati	—	—	—	14	—
†— salis ammoniaci caustici	—	—	—	14	—

	Pondus. Gewicht.		In C. M. fl.	kr.	dl.
Spiritus salis ammoniaci comm. Gemeiner Salmiak-Geiſt.	Uncia semis.	Ein Loth.	—	5	2
†— salis fumantis . . . Rauchender Salz-Geiſt.	—	—	—	4	2
— saponati . . . . Seifen-Geiſt.	—	—	—	1	3
— serpylli . . . . Quendel-Geiſt.	—	—	—	2	1
— sulfurico-aetherei . .	—	—	—	5	—
†— sulfurico-aetherei martiati	—	—	—	11	1
— vini rectificatissimi ponderis 0,830 . . . Höchſt rectificirter Weingeiſt von 0,830 Eigengewicht.	—	—	—	2	1
— vini rectificati ponderis 0,850 . . . . Rectificirter Weingeiſt von 0,850 Eigengenwicht.	—	—	—	1	3
— vini rectificati ponderis 0,910 . . . . Rectificirter Weingeiſt von 0,910 Eigengewicht.	—	—	—	1	2
— vitrioli . . . . Vitriolgeiſt.	—	—	—	—	2
Spongiae praeparatae . . Zubereiteter Schwamm.	—	—	—	56	—
— ustae . . . . Gebrannter Schwamm.	—	—	—	9	2
Stanni granulati . . . Gekörntes Zinn.	—	—	—	4	—
— limati . . . . Zinnfeile.	—	—	—	6	1
Stibii crudi . . . . Roher Spießglanz.	—	—	—	—	3
†— muriatici . . .	—	—	—	17	—
Stipitum dulcamarae . . Bitterſüßſtängel.	—	—	—	—	2
†Subbisulfureti stibii cum aqua	—	—	—	32	—
†Subnitratis bismuthici .	—	—	—	31	—
†Succi aloes soccotorinae . Aloe.	—	—	—	2	2

	Pondus. Gewicht.		In C. M. fl.	kr.	dl.
Succi liquiritiae venalis . Käuflicher Süßholzsaft.	Uncia semis.	Ein Loth.	—	2	—
— plantarum recentium . Frischer Pflanzensaft.	—	—	—	3	—
Succinatis ammoniae pyrooleosi soluti . . . . Bernsteinsaurer Hirschhorngeist.	—	—	—	50	—
Succini . . . . . Bernstein.	—	—	—	3	2
Sulfatis aciduli aluminae et lixivae	—	—	—	—	2
— barytae nativi . .	—	—	—	—	3
— chinini	Granum unum	Ein Gran	—	3	2
— cinchonini . . .			—	4	2
— cupri . . . . Schwefelsaures Kupfer.	Uncia semis	Ein Loth	—	1	—
† — cupri ammoniacalis . Ammoniakhältiges schwefelsaures Kupfer.	Drachma una.	Ein Quintl	—	20	—
— ferri puri . . . . Reines schwefelsaures Eisen.	Uncia semis	Ein Loth	—	4	2
— ferrosi cum aqua . .	—	—	—	4	2
— kalici	—	—	—	2	—
— lixivae . . . . Schwefelsaures Kali.	—	—	—	2	—
— magnesiae . . . Bittersalz.	—	—	—	—	3
— natrici	—	—	—	2	3
— natrici cum aqua . .	—	—	—	1	—
— quinici	Granum unum.	Ein Gran.	—	3	2
— sodae crystallisati . . Crystallisirtes schwefelsaures Natron.	Uncia semis.	Ein Loth.	—	1	—
— sodae siccati . . . . Getrocknetes schwefelsaures Natron.	—	—	—	2	3
— zincici cum aqua . .	—	—	—	2	2
— zinci puri	—	—	—	2	2

	Pondus. Gewicht.		In C. M. fl.	kr.	dl.
Sulfureti calcis . . . Kalkschwefelleber.	Uncia semis.	Ein Loth.	—	1	3
†— hydrargyri nigri . . Mineralischer Mohr.	—	—	—	18	—
†— hydrargyri stibiati . . Spießglanz-Mohr.	—	—	—	25	—
†— kalii et stibii . . .	—	—	—	6	3
†— hydrogenati ammoniae . Hydrothionschwefelammoniak.	—	—	—	15	—
— lixivae . . . . Kalischwefelleber.	—	—	—	7	3
†— lixivae stibiati . . Spießglanzleber.	—	—	—	6	3
†— stibii cum aqua . .	Drachma una.	Ein Quintl.	—	42	3
— stibii venalis . . . Roher Spießglanz.	Uncia semis.	Ein Loth.	—	—	3
†Sulfuris aurati antimonii . Spießglanz-Goldschwefel.	—	—	—	32	—
— depurati . . . . Gereinigter Schwefel.	—	—	—	1	2
— praecipitati . . . Schwefelmilch.	—	—	—	39	1
— stibiati aurantiaci . .	—	—	—	32	—
†— stibiati rubei . . .	Drachma una.	Ein Quintl.	—	42	3
†— venalis . . . . Käuflicher Schwefel.	Uncia semis.	Ein Loth.	—	—	2
Syrupi aceti . . . . Essig-Syrup.	—	—	—	2	—
— aurantiorum corticis . Pomeranzenschalen-Syrup.	—	—	—	2	—
— cichorei cum rheo . Cichorien-Syrup mit Rhabarber	—	—	—	2	2
— cinnamomi occidentalis Zimmetrinden-Syrup.	—	—	—	2	2
— diacodii . . . . Bockshörnl-Syrup.	—	—	—	2	—
— foeniculi . . . . Fenchel-Syrup.	—	—	—	2	—
— papaveris albi . . Mohn-Syrup.	—	—	—	2	—

	Pondus. Gewicht.		In C. M. fl.	kr.	dl.
Syrupi papaveris rhoeados Klapperrosen-Syrup.	Uncia semis	Ein Loth	—	2	—
— ribium Johannisbeeren-Syrup.	—	—	—	2	1
— rubi idaei Himbeeren-Syrup.	—	—	—	2	2
— sambuci baccarum Holderbeeren-Syrup.	—	—	—	2	—
— simplicis Einfacher Syrup.	—	—	—	1	3
— violarum Veilchen-Syrup.	—	—	—	4	3
Tabularum althaeae Eibischzeltln.	—	—	—	5	2
Tartari boraxati Borarweinstein	—	—	—	3	2
— depurati crystallisati Weinstein-Krystallen.	—	—	—	1	2
†— emetici Brechweinstein.	—	—	—	57	1
— natronati	—	—	—	3	—
†— stibiati	—	—	—	57	1
— tartarisati	—	—	—	5	3
— vitriolati	—	—	—	2	—
Tartratis kalici	—	—	—	5	3
— kalico-natrici cum aqua	—	—	—	3	—
†— kalico-stibici	—	—	—	57	1
— lixivae Weinsteinsaures Kali.	—	—	—	5	3
— lixivae aciduli depurati Gereinigter Weinstein.	—	—	—	1	2
— lixivae et sodae Weinsteinsaures Kali und Natron.	—	—	—	3	—
†— lixivae stibiati Spießglanzhäliges weinsteinsaures Kali.	—	—	—	57	1
Tauri fellis inspissati Eingedickte Ochsengalle.	Drachma una.	Ein Quintl.	—	3	3
Terebinthinae coctae Gekochter Terpentin.	Uncia semis.	Ein Loth.	—	—	3

	Pondus. Gewicht.		In C. M. fl.	kr.	dl.
Terebinthinae communis Gemeiner Terpentin.	Uncia semis.	Ein Loth.	—	—	2
— venetae Venediſcher Terpentin.	—	—	—	1	1
Terrae foliatae tartari siccae Trockenes eſſigſaures Natron.	—	—	—	14	2
†— sponderosae salitae Salzſaure Schwererde.	—	—	—	16	—
Theriacae Andromachi Gemeiner Theriak.	—	—	—	2	3
†Tincturae aloes Aloe-Tinctur.	—	—	—	2	—
— amarae Bittere Tinctur.	—	—	—	1	2
— angelicae radicis Angelikwurzel-Tinctur.	—	—	—	2	—
†— anodynae compositae Schmerzſtillende Tinctur.	—	—	—	25	—
†— anodynae simplicis Mohnſaft-Tinctur.	—	—	—	12	1
— aromaticae Aromatiſche Tinctur.	—	—	—	3	—
— aromaticae acidae Saure aromatiſche Tinctur.	—	—	—	2	1
— assae foetidae gummiresinae Stinkende Aſand-Tinctur.	—	—	—	4	—
— aurantiorum corticis Pomeranzenſchalen-Tinctur.	—	—	—	2	1
— benzoes resinae Benzoeharz-Tinctur.	—	—	—	2	1
†— Bestuscheffii Beſtuſcheffiſche Tinctur.	—	—	—	11	1
†— cantharidum Spaniſche Fliegen-Tinctur.	—	—	—	4	—
— castorei Bibergeil-Tinctur.	Drachma una.	Ein Quintl.	—	52	2
— chamomillae vulg. florum Gemeine Kamillenblüthen-Tinctur.	Uncia semis.	Ein Loth	—	2	—

	Pondus. Gewicht.		In C. M. fl.	kr.	dl.
Tincturae cinnamomi occident. Zimmetrinden-Tinctur.	Uncia semis	Ein Loth	—	2	3
†— colchini seminis . . Zeitlosen-Tinctur.	—	—	—	2	2
†— colocynthidum pulpae . Coloquintenmark-Tinctur.	—	—	—	5	3
— croci austriaci stigmat. Saffran-Tinctur.	—	—	—	38	2
†— digitalis purpureae foliorum . . . . Fingerhutblätter-Tinctur.	—	—	—	3	—
— enulae radicis . . Alantwurzel-Tinctur.	—	—	—	2	—
†— euphorbii gummiresinae Euphorbium = Gummiharz-Tinctur.	—	—	—	3	3
— guajaci gummiresinae . Quajakgummiharz-Tinctur.	—	—	—	4	1
†— hellebori nigri radicis . Schwarze Niesewurzel-Tinctur.	—	—	—	2	—
†— jodi . . . . . Jod-Tinctur.	—	—	—	5	2
†— kalinae . . . . . Alkalische Tinctur.	—	—	—	4	2
†— lixivae	—	—	—	4	2
— malatis ferri . . . Aepfelsaure Eisen-Tinctur.	—	—	—	4	—
— martis cum succo pomorum Mit Aepfelsaft bereitete Eisen-Tinctur.	—	—	—	4	—
— myrrhae gummiresinae . Myrrhen-Tinctur.	—	—	—	5	—
†— nervino - tonicae Bestuscheffii . . . . Bestuscheffische Tinctur.	—	—	—	11	1
†— nervino - tonicae martialis	—	—	—	11	1
†— opii compositae . . Zusammengesetzte Mohnsaft-Tinctur.	—	—	—	25	—
†— opii simplicis . . Einfache Mohnsaft-Tinctur.	—	—	—	12	1

	Pondus. Gewicht.		In C. M. fl.	kr.	dl.
Tincturae ratanhiae radicis Ratanhiawurzel-Tinctur.	Uncia semis.	Ein Loth	—	3	—
— rhei chinensis aquosae Wäſſerige Rhabarber-Tinctur.	—	—	—	2	2
— valerianae sylvestris rad. Baldrianwurzel-Tinctur.	—	—	—	2	—
Trisulfureti kalii cum sulfate kalico	—	—	—	7	3
Trochisorum de castoreo Bibergeilzelteln.	Drachma una.	Ein Quintl	—	30	3
Turionum lupuli Hopfenſalbe.	Uncia semis.	Ein Loth.	—	—	3
Unguenti acetatis plumbi Bleiglättſalbe.	—	—	—	3	—
†— aegyptiaci Aegyptiſche Salbe.	—	—	—	2	1
†— aeruginis Grünſpanſalbe.	—	—	—	2	1
— aromatici Aromatiſche Salbe.	—	—	—	6	3
— chlorati Chlorſalbe.	—	—	—	2	—
— fusci Braune Salbe.	—	—	—	2	1
— hydrargyri cinerei Graue Queckſilber-Salbe.	—	—	—	7	1
†— hydrargyri citrini Gelbe Queckſilberſalbe.	—	—	—	2	1
— lithargyri Bleiglätteſalbe.	—	—	—	3	—
— mercurialis Queckſilberſalbe.	—	—	—	7	1
†— mercurialis citrini Gelbe Queckſilberſalbe.	—	—	—	2	1
†— mercurialis fortii Doppelte Queckſilberſalbe.	Drachma una.	Ein Quintl	—	15	—
— nervini Nervenſalbe.	Uncia semis.	Ein Loth.	—	6	3
— oxygenati cum acido nitrico Mit Salpeterſäure oxygenirte Salbe.	—	—	—	3	—

	Pondus. Gewicht.		In C. M. fl.	kr.	dl.
Unguenti ad scabiem . . Krätzsalbe.	Uncia semis.	Ein Loth.	—	2	—
— simplicis . . . . Einfache Salbe.	—	—	—	2	—
— sulfurati . . . . Schwefelsalbe.	—	—	—	2	—
— terebinthinati . . Terpentinsalbe.	—	—	—	1	—
Viridis aeris . . . . Grünspan.	—	—	—	3	—
Vitrioli cupri . . . Kupfer-Vitriol.	—	—	—	1	—
— martis artefacti . . Eisen-Vitriol.	—	—	—	4	2
— zinci artefacti . . Zink-Vitriol.	—	—	—	2	2
Zinci oxydati . . .	—	—	—	12	2
— sulfurici puri . . .	—	—	—	2	3

Taxa
pro
variis laboribus pharmaceuticis.

Taxe
für
verschiedene Apotheker-Arbeiten.

	kr.
Pro coquendo cataplasmate . . . . . Für das Kochen eines Breiumschlages.	5
Pro decoctione per ¼ horae . . . . . Für das Kochen eines Decocts durch eine Viertelstunde.	3
Pro decoctione per ½ horae . . . . . Für das Kochen eines Decocts durch eine halbe Stunde.	5

	kr.
Pro decoctione per horam	9
Für das Kochen eines Decocts durch eine Stunde.	
Pro infusione calida	2
Für die Bereitung eines heißen Aufguſſes.	
Pro digestione calida per horam	3
Für die warme Digeſtion durch eine Stunde.	
Pro digestione calida per duas vel tres horas .	6
Für eine warme Digeſtion durch zwei oder drei Stunden.	
Pro solutione calida	2
Für eine warm bereitete Auflöſung.	
Pro clarificatione cum alcumine ovi . . .	3
Für das Klären mit Eiweiß.	
Pro paratione emulsionis ad libram unam usque ad duas	3
Für die Bereitung eines oder zwei Pfunde Samenmilch.	
Pro paratione seri lactis librae unius non clarificati simul cum lacte	8
Für die Bereitung eines Pfundes Molken ohne Klärung ſammt der Milch.	
Pro paratione seri lactis librae unius cum albumine ovi clarificati simul cum lacte	12
Für die Bereitung eines Pfundes mit Eiweiß geklärten Molken ſammt der Milch.	
Pro filtratione infusi vel decocti	1
Für das Filtriren eines Aufguſſes oder Decocts.	
Pro filtratione salium	2
Für das Filtriren einer Salzauflöſung.	
Pro formandis pilulis vel trochiscis grani unius vel duorum, drachma una	2
Für ein Quintl Pillen Formiren von ein od. zwei Gran Schwere.	
Pro formandis pilulis granorum trium vel quatuor, drachma una	1
Für ein Quintl Pillen-Formiren von drei bis vier Gran Schwere.	
Pro fusione morsulorum uncia semis . . .	1
Für die Zubereitung eines Lothes Morſellen.	
Pro charta ad expediendas species et simplicia ab uncia una ad uncia tres	½
Für das Papier zum Einmachen der Species und Simplicien von 2 bis 6 Loth.	
Pro mixtione et malacatione emplastrorum ab uncia dimidia ad uncias duas	3
Für die Miſchung und Malaxirung eines Pflaſters von 1 bis 4 Loth.	

	fr.
Pro exentione unciae dimidiae emplastri aut cerati una cum linteo vel corio	6
Für das Aufſtreichen eines Lothes Pflaſters oder Cerats ſammt der Leinwand oder Leder.	
Pro pulverisatione vel trituratione per horam .	5
Für das Pulvern oder Reiben durch eine Stunde.	
Pro divisione pulverum et electuariorum in doses sex cum charta *)	3
Für die Abtheilung der Pulver und Lattwergen in ſechs Doſes ſammt Kapſeln und Ueberſchlagpapier. *)	
*) Sed hoc non valet pro formulis, ubi praescriptum est: *fiat pulvis et dentur tales*, in quo casu praeter chartam a pharmacopoeo nihil pro labore exigendum erit	1
*) Dieſes gilt aber nicht bei ſolchen Recepten, auf welchen der Ausdruck: *fiat pulvis et dentur tales*, ſteht. Bei dieſen darf nur das Papier allein gerechnet werden.	

Vitra duplicata alba et viridia cum subere, lignamento et signatura.	Gläſer Weiße fr.	Gläſer Grüne fr.
(Weiße und grüne Duplicatgläſer mit Stöpſel, Verband und Signatur.)		
Ad drachmam unam, drachmas duas, unciam semis et unciam unam	4	2
Auf ein, zwei Quintl, ein und zwei Loth.		
Ad uncias duas, tres et quatuor	5	2½
Auf vier, ſechs und acht Loth.		
Ad uncias quinque et sex	6	3
Auf zehn und zwölf Loth.		
Ad uncias septem, octo et decem . . .	7	3½
Auf vierzehn, achtzehn und zwanzig Loth.		
Ad libram unam	8	5
Auf ein Pfund.		
Ad libram unam, semis et libras duas . .	12	6
Auf ein und ein halbes und zwei Pfunde.		
Ad libras tres et quator	16	8
Auf drei und vier Pfunde.		

	kr.
Fictilia cum ligamento et signatura. (Ziegeln sammt Verband und Signatur.)	
Ad drachmas duas, unciam semis et unciam unam Auf zwei Quintl, ein und zwei Loth.	2
Ad uncias duas, tres et quatuor . . . . . Auf vier, sechs und acht Loth.	3
Ad uncias quinque et sex . . . . . . Auf zehn und zwölf Loth.	4
Ad uncias octo et decem . . . . . . Auf sechszehn und zwanzig Loth.	5
Ad libram unam . . . . . . Auf ein Pfund.	6
Ad libram unam semis et libras duas . . . . Auf ein und ein halbes und zwei Pfunde.	10
Ad libras tres . . . . . . Auf drei Pfunde.	12
Ad libras quatuor . . . . . . Auf vier Pfunde.	16
Scatulae charta obductae cum signatura. (Mit Papier überzogene Schachteln sammt Signatur.)	
Ad drachmas duas, unciam semis et unciam unam Auf zwei Quintl, ein und zwei Loth.	2
Ad uncias duas, tres et quatuor . . . . . Auf vier, sechs und acht Loth.	3
Ad uncias quinque et sex . . . . . . Auf zehn und zwölf Loth.	4½
Ad libram unam . . . . . . Auf ein Pfund.	6
Ad libram unam semis et libras duas . . . . Auf ein und ein halbes und zwei Pfunde.	8
Ad libras tres . . . . . . Auf drei Pfunde.	10
Ad libras quatuor . . . . . . Auf vier Pfunde.	12

127.

Bestimmung des Rangsverhältnisses überzähliger Beamter.

Nach dem Inhalte des hohen Hofkammerdecretes vom 8. Juli d. J., Zahl 27394, haben Se. k. k. Majestät über das Rangsverhältniß der überzähligen Beamten mit allerhöchster Entschließung vom 14. Juni l. J. Folgendes festzusetzen geruhet:

»Alle überzähligen Beamten, deren Ernennung ohne den »Vorbehalt de non praejudicando erfolgte, oder erfolgen wird, »sind in Hinsicht ihres Ranges und ihres Rechtes zur Vorrückung »in eine höhere Gehaltsstufe eben derselben Dienstcathegorie in »Gemäßheit Meiner Entschließung vom 27. Jänner 1827 zu be»handeln.«

»Diejenigen überzähligen Beamten hingegen, welche Ich mit »dem gedachten Vorbehalte hierzu ernannt habe oder ernennen »werde, haben unter den wirklichen Beamten ihrer Dienstcathe»gorie immer nur den jüngsten Rang einzunehmen, und nur nach »diesem Rangsverhältnisse gebührt ihnen, wenn sie in die Wirk»lichkeit eintreten, das Recht zur einstigen Vorrückung in eine »höhere Gehaltsclasse ihrer Dienstcathegorie.«

Die allerhöchste Entschließung vom 27. Jänner 1827 lautet wörtlich: *)

»In Beziehung auf die Gehaltsvorrückung bei jenen Stellen, »für welche mehrere Gehaltsabstufungen in derselben Dienstes»cathegorie sistemisirt sind, hat Folgendes zur Richtschnur zu »dienen:

»Jeder Beamte, welcher sich bey einer solchen Stelle befin»det, erhält erst dann das Recht, in die höhere Gehaltsstufe vor»zurücken, wenn ihm ein sistemisirter Dienstplatz mit status»mäßigem Gehalte bei derselben verliehen wird.«

»Die Vorrückung oder der Eintritt in die höheren Gehalts»classen hat in diesem Falle nach Maß des Dienstranges, den

*) Siehe P. G. S. Band 9, Seite 209, Zahl 91.

»er unter den Beamten gleicher Cathegorie einzunehmen hat oder »einnimmt, jedoch nur bei sich ergebender Erledigung eines Ge»haltes höherer Classe zu geschehen.«

Gubernialverordnung vom 11. August 1836, Zahl 13044; an sämmtliche k. k. Behörden und Aemter.

128.

Aufhebung der Vorschrift, daß Concurrenten um eine Fiscaladjunctenstelle auch über die specielen Gesetze und Gewohnheiten der Provinz geprüft sein müssen.

Se. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 20. Juni d. J. zu bestimmen geruht, daß es von der bestehenden Vorschrift (Hofkammerdecret vom 13. Juni 1828, §. 6), *) wonach die Concurrenten um eine Fiscaladjunctenstelle nebst der bestandenen allgemeinen Fiscaladjuncten-Prüfung auch jene über die specielen Gesetze und Gewohnheiten der Provinz, in welcher die Concurrenz eröffnet ist, müssen abgelegt haben, abzukommen habe.

Diese allerhöchste Entschliessung wird über herabgelangte hohe Hofkammer-Verordnung vom 27. Juli 1836, Zahl 29371, dem k. k. Fiscalamte zur Wissenschaft bekannt gemacht.

Gubernialverordnung vom 11. August 1836, Zahl 13071.

129.

Bedingungen, unter welchen die Freizügigkeit des Vermögens und der Erbschaften nach dem Königreiche Belgien gestattet wird.

Auf die aus Anlaß eines specielen Falles gestellte Anfrage, ob von hierländigem, nach dem Königreiche Belgien zu exportirenden Erbschafts-Vermögen ein Abfahrtsgeld zu entrichten sei, hat die hohe Hofkanzlei mit Verordnung vom 29. v. M., Zahl

*) Siehe P. G. S. Band 10, Seite 205, Zahl 113.

19052, erinnert, daß zwar die im Jahre 1817 gegen die damahlige königl. niederländische Gesandtschaft gemachte Erklärung, gemäß welcher die oberste Justizstelle das Decret vom 11. Juli 1817 *) an sämmtliche Appellations-Gerichte erließ, keine verbindliche Kraft hinsichtlich des jetzt bestehenden Königreiches Belgien haben könne, und daß dermahlen noch kein förmlicher Freizügigkeits-Vertrag mit Belgien bestehe, daß aber dennoch — da der Grund zu besagter Erklärung in dem allgemeinen Grundsatze der österreichischen Staatsverwaltung lag, kein landesherrliches Abfahrtsgeld von Verlassenschaften und Vermächtnissen zu nehmen, welche in solche Länder gehen, in welchen das Gleiche hinsichtlich der nach Oesterreich gehenden Verlassenschaften beobachtet wird, — kein Hinderniß obwalte, die abzugsfreie Verabfolgung von derlei Erbschaften nach Belgien ganz unter denselben Bedingungen zu bewilligen, wie dieselbe in dem erwähnten Rescripte der obersten Justizstelle gegen das Königreich der Niederlande vorgeschrieben worden ist.

Hiervon wird das k. k. Kreisamt zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Gubernialverordnung vom 11. August 1836, Zahl 13072; an die k. k. Kreisämter.

Verordnung des kais. kön. innerösterr. Appellationsgerichtes.

Ueber eine Anfrage der königl. niederländischen Gesandtschaft, von welcher Behörde, in welcher Form, und nach welchem Inhalte die von den niederländischen Unterthanen zur Ueberkommung der ihnen in dem österreichischen Kaiserstaate zugefallenen Erbschaften beizubringenden Reversalien de observando reciproco ausgestellet werden müssen? ist der k. k. oberste Gerichtshof mit der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei dahin übereingekommen, daß derlei Reversalien von dem betreffenden Obergerichte derjenigen Provinz oder desjenigen Landesdistricts, worin der fremde Unterthan, dem eine Erbschaft in dem österreichischen Kaiserstaate angefallen, wohnhaft ist, unter der bei derlei Obergerichten gewöhnlichen Nahmens- und Petschaftsfertigung, dahin

*) Siehe die nachfolgende Verordnung des k. k. Appellationsgerichtes.

zu lauten haben: Es werde die Zusicherung ertheilt, daß den Unterthanen des österreichischen Kaiserstaates eben so die ihnen in dem Königreiche der Niederlande anfallenden Erbschaften ausgefolgt werden, so wie selbe den niederländischen Unterthanen aus dem österreichischen Kaiserstaate erfolgt werden, und gegenwärtig dem N. N. (Vor- und Zunahme, dann Stand oder Gewerbe) nach N. N. (Ort und District) in den Niederlanden, die Erbschaft des zu N. N. (Nahme des Orts und der Provinz, wo der Erblasser gestorben ist) verstorbenen österreichischen Unterthans N. N. (Vor- und Zunahme, dann Stand oder Gewerbe des Erblassers) auszufolgen bewilliget worden ist.

Welches in Gemäßheit des höchsten Hofdecrets der k. k. obersten Justizstelle vom 11., Empfang 27. Juli 1817, zur genauen Darnachachtung mit dem Beisatze bekannt gemacht wird, daß nach dieser Form die Beibringung der Reversalien de observando reciproco von allen jenen Unterthanen fremder Staaten, denen eine Erbschaft in dem österreichischen Kaiserstaate anfällt, in so weit mit solchen kein eigener Freizügigkeitsvertrag besteht, zu fordern, und eben so von dem hierländigen Appellationsgerichte in jedem Falle nach der nähmlichen Form und Inhalte auszustellen sei, wenn einem österreichischen Unterthane in einem solchen fremden Staate, mit dem kein eigener Freizügigkeitsvertrag besteht, eine Erbschaft oder Vermächtniß zufällt.

Klagenfurt den 28. Juli 1817.

130.

Vorschrift, bezüglich der Aufnahme fiscalämtlicher Conceptspracticanten.

Laut des hohen Hofkammerdecrets vom 27. Juli 1836, Zahl 20371, werden zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Aufnahme der fiscalämtlichen Conceptspracticanten in Folge der von Sr. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 25. Juni d. J. genehmigten Anträge folgende Puncte zur Richtschnur vorgezeichnet:

a) Um bei den Fiscalämtern zur Conceptspraxis zugelassen zu werden, ist erforderlich, daß sich der Bewerber über die auf einer inländischen Lehranstalt mit gutem Erfolge zurückgelegten juridisch-politischen Studien ausweise.

Wird von dem Bewerber die Zulassung zur Conceptspraxis nicht unmittelbar nach vollendeten und mit guten Sittenzeugnissen begleiteten Berufsstudien angesucht, so hat derselbe über sein Wohlverhalten in der Zwischenzeit ein Zeugniß beizubringen.

Zugleich hat derselbe nachzuweisen, wie fern er sich im Besitze der Mittel zur Bestreitung seines Unterhalts bis zur Erlangung einer mit Besoldung verbundenen Anstellung befindet.

b) Die Bewerber haben sich unter Beibringung ihrer Zeugnisse um Zulassung zur Geschäftsübung bei den Fiscalämtern zu melden, welche, so weit es das Diensteserforderniß und die Geräumigkeit des Locals es erlauben, die Zulassung der vorläufigen Probeübung zur Genehmigung der Landesstelle, oder rücksichtlich der Hofkammer-Procuratur der allgemeinen Hofkammer in Vorschlag zu bringen haben.

c) Die Dauer der Probeübung richtet sich nach Maß der von dem Candidaten gemachten Fortschritte und seiner Verwendung, dergestalt jedoch, daß die Probeübung die Dauer eines Jahres nicht überschreiten dürfe. Diese probeweise Verwendung, welche bloß mit Angelobung der Verschwiegenheit zu verbinden ist, gibt dem Candidaten keine wie immer gearteten Ansprüche, und wird in die Dienstzeit nicht eingerechnet.

d) Hat der Candidat sich bei dem Fiscalamte so lange verwendet, als nothwendig ist, um seine Fähigkeiten hinlänglich beurtheilen zu können, so hat der Amtsvorsteher dem Candidaten nach Anhörung des Adjuncten oder Referenten, welchem derselbe zugetheilt ist, einen Gegenstand zur Ausarbeitung zuzutheilen, und nach dem Ergebnisse dieser und der übrigen Leistungen während der Probeübung sich höhern Orts zu äußern: ob der Candidat zum fiscalämtlichen Conceptsdienste geeignet sey oder nicht, worüber die wirkliche Aufnahme und Beeidigung desselben als Conceptspracticanten von der Landesstelle, und rücksichtlich der Hofkammer-Procuratur von der allgemeinen Hofkammer bewilligt, oder dessen Abweisung beschlossen wird.

Von dieſer allerhöchſten Entſchlieſſung wird das k. k. Fiscalamt zur genaueſten Darnachachtung in die Kenntniß geſetzt.

Gubernialverordnung vom 12. Auguſt 1836, Zahl 13070; an das k. k. Fiscalamt.

131.

Beſtimmungen über die zeitliche Befreiung der abſolvirten Juriſten, Mediciner und Chirurgen; dann der gänzlichen Befreiung ſämmtlicher Doctoren der Rechte von der Militärpflicht.

Se. k. k. Majeſtät haben mit allerhöchſter Entſchlieſſung vom 29. Juli d. J. die zeitliche Befreiung derjenigen Studierenden von der Militärpflicht, welche ſich nach vollendeten Studien für das Doctorat der Medicin oder Chirurgie, oder der Rechte vorbereiten, oder die Wahlfähigkeit für das Richteramt nachſuchen, oder als Practicanten oder Auscultanten in landesfürſtliche Dienſte treten; ferner die gänzliche Befreiung von der Militärpflicht außer den Doctoren der Rechte, welche Stallum agendi haben, und jenen der Medicin und Chirurgie, auch den Doctoren der Rechte, welche den Stallum agendi nicht haben, unter den nachfolgenden nähern Beſtimmungen zu genehmigen geruht:

§. I. So wie nach dem hohen Hofdecrete vom 1. Auguſt 1827, *) sub VI. 46, die Doctoren der Medicin und Chirurgie, ſind auch graduirte Doctoren der Rechte, ohne Unterſchied, ob ſie den Stallum agendi haben oder nicht, gänzlich von der Militärpflicht befreit.

§. II. Die graduirten Doctoren der Philoſophie, als ſolche, genießen nur die für Studierende feſtgeſetzte Begünſtigung.

§. III. Diejenigen Individuen, welche die Studien der Rechte, der Medicin oder der Chirurgie **vollſtändig beendiget, und in den letzten Studienzeugniſſen durch-**

*) Siehe P. G. S. Band 9, Seite 308, Zahl 158.

gehends die erste Classe mit Vorzug erhalten haben, sind durch die nächsten drei Jahre, vom Austritte aus den Studien gerechnet, von der Stellung zum Militär, jedoch nur unter den folgenden Bedingungen, befreit:

§. IV. Die Juristen, welche die Doctorswürde erlangen wollen, müssen mit Ablauf des zweiten Jahres nach beendigten Studien sich über zwei mit Approbation zurückgelegte Rigorosen, und mit Ablauf des dritten Jahres mit dem erlangten Gradus ausweisen können, wenn sie nicht der Befreiung verlustig werden sollen.

§. V. Die Juristen, welche wegen Erlangung des Richteramtes sich zur Appellations-Prüfung vorbereiten, müssen mit Ablauf des ersten Jahres nach beendeten Studien über ihre Praxis bei einer Civil- oder Criminal-Behörde, mit Ablauf des zweiten Jahres über die entweder aus dem Civil- oder Criminalgesetze einzeln vollbrachte Appellationsprüfung und dabei erwiesene gute Fähigkeit, und mit Ablauf des dritten Jahres über die vollbrachte Appellationsprüfung aus beiden Gesetzen sich ausweisen.

§. VI. Juristen, welche weder Doctoren noch Richter zu werden gedenken, aber entweder als Practikanten oder Auscultanten bei einer politischen oder Justiz-, Staats- oder dieser gleich geachteten Behörde einzutreten wünschen, haben mit Ablauf des ersten Jahres nach beendeten Studien über die angetretene Praxis, mit Ablauf des zweiten Jahres mit dem erhaltenen Decrete über ihre beeidete Aufnahme sich auszuweisen, und diese Vorweisung mit Ende des dritten Jahres zu wiederholen.

§. VII. Wenn binnen der hier festgesetzten Fristen die mit Vorzugsclassen absolvirten Juristen die vorgeschriebenen Documente beibringen können, bleiben sie im Laufe der drei Jahre nach Beendigung der Studien zeitlich, und wenn sie mit Ablauf des dritten Jahres sich entweder mit dem Doctorsdiplome oder mit dem Wahlfähigkeitsdecrete aus beiden Gesetzbüchern, oder mit einem Decrete als Practikanten oder Auscultanten ausweisen können, gänzlich von der Militärpflicht befreit.

§. VIII. Juriſten, welche zwar ihre Studien ganz, aber nicht mit Vorzugsclaſſen beendet haben, unterliegen eben ſo, wie während der Studien, der Militärpflicht. Trifft ſie aber im Laufe der nächſten zwei Jahre die Militärwidmung nicht, und können ſie ſich mit Ablauf des zweiten Jahres nach beendigten Studien mit den für die mit Vorzug abſolvirten Juriſten feſtgeſetzten Erforderniſſen ausweiſen, ſo erwerben ſie erſt dann den Anſpruch auf zeitliche Befreiung für das dritte Jahr zur vollſtändigen Erlangung der oberwähnten Zwecke.

§. IX. Die Mediciner und Chirurgen, welche ihre Studien ganz, und nach ihren letzten Zeugniſſen mit Vorzug beendet haben, müſſen mit Ablauf des zweiten Jahres ſich wenigſtens über ein mit Approbation beſtandenes Rigoroſum, und mit Ablauf des dritten Jahres mit dem Doctorate ausweiſen können, um die gänzliche Befreiung von der Militärpflicht zu erlangen.

§. X. Mediciner und Chirurgen, die zwar ihre Studien ganz, aber nicht mit Vorzug abſolvirt haben, werden eben ſo wie die Juriſten sub §. VIII behandelt.

§. XI. Diejenigen, welche während der Zeit ihrer zeitlichen Befreiung nach vollendeten Studien die Bedingungen, unter welchen ſie ihnen zugeſtanden worden iſt, in den feſtgeſetzten Terminen nicht erfüllen, werden dieſer zeitlichen Befreiung verluſtig, und unterliegen der Recrutirung in jener Altersclaſſe, in welcher ſie gleich nach vollendeten Studien einbezogen worden wären.

Dieſe Beſtimmungen werden in Folge hohen Hofkanzleidecretes vom 3. d. M., Zahl 20551/1286, zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Gubernial-Currende vom 12. Auguſt 1836, Zahl 13206.

132.

Behandlung der für legal Abweſende und Kranke proviſoriſch zum Militär geſtellten Individuen.

In Folge allerhöchſter Entſchlieſſung vom 29. Juli d. J. iſt mit hohem Hofkanzleidecrete vom 2. dieſes Monaths, Zahl

20549, die von dem k. k. Hofkriegsrathe an die General-Commanden der militärisch-conscribirten Provinzen unterm 11. April 1828, Zahl 1225, lit. K, ausgefertigte Verordnung — hinsichtlich der Behandlung der für Abwesende und Kranke provisorisch gestellten Individuen — nach der erfolgten allerhöchsten Sanction derselben zur Vollziehung und Darnachachtnng herabgelangt, wovon dem Kreisamte im Anschlusse eine Abschrift zugestellt wird.

Gubernialverordnung vom 18. August 1836, Zahl 13489; an die k. k. Kreisämter.

Abschrift einer Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes an die fünf General-Commanden der altconscribirten Provinzen, vom 11. April 1828, K. 1225.

Das Rescript vom 19. Jänner l. J., K. 298, enthält sub Nr. 3 die Anordnung, daß für legal Abwesende, deren Aufenthaltsort nicht bekannt ist, dann für Erkrankte in dem Falle, als sie die Bestimmung zum Militär erhalten, indessen, bis sie selbst zum Militär einrücken, ein anderer Mann gestellt werden solle.

In der von Sr. Majestät sanctionirten, mit dem Rescripte vom 4. August v. J., K. 2324, A. 2325, kund gemachten Recrutirungs-Instruction ist zwar schon der Grundsatz ausgesprochen, daß

1. von der gleichen Altersclasse immer zuerst die mehr Entbehrlichen gestellt werden sollen;
2. wenn eine Altersclasse erschöpft ist, so sei auf die nächstfolgende Altersclasse nach der nähmlichen Abstufung der Entbehrlichkeit zu greifen.

Damit diese Grundsätze auch bei der Stellung der Nachmänner genau beobachtet werden können, so darf die provisorische Bestimmung der für legal Abwesende oder Kranke zu stellenden Individuen nicht individuel, sondern sie muß summarisch vor sich gehen, und der Grundsatz beobachtet werden, daß bei jenem Bezirke, wo Nachmänner (Substituten) aus verschiedenen Altersclassen vorhanden sind,

1. beim Einrücken für die nicht zur rechten Zeit erscheinenden Abwesenden oder Kranken immer zuerst die Nachmänner aus den jüngern Altersclassen zu stellen, dagegen
2. bei dem Entlassen derselben wegen spätern Eintreffens der Abwesenden oder Erkrankten zuerst die Nachmänner aus der höhern Altersclasse zu entlassen seien.

Um allen Anständen vorzubeugen, welche beim Einrücken und Entlassen hinsichtlich der Wahl der in der nähmlichen Altersclasse befindlichen Individuen sich ergeben könnten, wird die k. k. Hofkanzlei im Einverständnisse mit dem Hofkriegsrathe die Verfügung treffen, daß die Kreisämter auf die dießfalls durch die von den Bezirksobrigkeiten erhaltene Anzeige gleich nach der Assentirung die Nachmänner einer jeden Altersclasse abgesondert, nach Maßgabe ihrer häuslichen Verhältnisse und sonstigen Würdigkeit, in arithmetischer Ordnung classificiren, und zwar in der Art, damit nach Altersclassen die zu Hause mehr Entbehrlichen einrücken gemacht, und die zu Hause Nothwendigen im Falle des Eintreffens der Abwesenden oder Kranken entlassen werden.

In Folge dieser Verfügung müssen, wenn bei einer Stellungsbehörde mehrere Nachmänner sich vorfinden, diese Nachmänner nummerirt werden, der entbehrlichere in der jüngsten Altersclasse mit Nr. 1 und so fort mit 2, 3, wo sodann der am wenigsten entbehrliche Nachmann aus der höchsten Altersclasse auch den höchsten Nummer erhält.

Rückt nun was immer für ein Vormann ein, so kommt die Reihe zur Entlassung immer an den Nachmann des höchsten Nummers.

Von dieser Anordnung wird das ꝛc. zur weiters nöthigen Veranlassung mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt, daß hiernach die Länderstellen von der k. k. Hofkanzlei die nöthige Weisung erhalten werden.

133.

Verfügungen, hinsichtlich der von sachfälligen Parteien versuchten Hemmung des gegen sie verhängten Executions-Verfahrens.

In der Anlage erhält das k. k. Kreisamt die erforderliche Anzahl Exemplare von der mit Note des k. k. innerösterreichisch-küstenländischen Appellationsgerichtes zu Klagenfurt vom 7. Juli d. J., Zahl 8682, hierher gelangten Circular-Verordnung — über die Verfügung der k. k. obersten Justizstelle wegen Hemmung des Laufes des Executionsverfahrens — zur Betheilung der im Kreise befindlichen Civilgerichte erster Instanz.

Gubernialverordnung vom 22. August 1836, Zahl 11995; an die k. k. Kreisämter.

Circular-Verordnung
des k. k. inneröſterreichiſch-küſtenländiſchen Appellationsgerichtes.

Da vorgekommen iſt, daß ſachfällige Parteien, um den Lauf des Executionsverfahrens zu hemmen, förmliche Klagen zur Erwirkung einer Erklärung der Nullität oder der Widerrufung der bereits rechtskräftigen Executionsbeſcheide anbringen, und hierüber ein ordentliches Verfahren gepflogen werde, was mit den Vorſchriften der Gerichtsordnung nicht vereinbarlich iſt, ſo hat die k. k. oberſte Juſtizſtelle über Rückſprache mit der k. k. Hofcommiſſion in J. G. S. zu verfügen befunden:

1. »Wider Executionsbeſcheide des Richters erſter Inſtanz haben »die Parteien, gegen welche ſie ergehen, wenn ſie ſich dadurch »beſchwert halten, den Recurs an das k. k. Appellationsge»richt zu ergreifen. Jene Klagen alſo, mittels welchen die »Erklärung der Nullität oder Ungültigkeit, oder die Wider»rufung ſolcher Beſcheide begehrt wird, ſind von dem Richter »erſter Inſtanz von Amtswegen zurückzuweiſen.
2. »Wenn die Partei behauptet, daß das Recht ihres Gegners »durch dem Urtheile oder dem gerichtlichen Vergleiche nach»gefolgte Facta, z. B. durch Zahlung, Novation, Erlaſſung »der Schuld ꝛc. ꝛc. erloſchen ſei, ſo kann ſie zwar zur Austra»gung ihres Rechtes, welches ſie hieraus ableitet, eine neue »Klage anbringen, allein das dadurch eingeleitete Rechtsver»fahren hemmt, ſo fern der Gegentheil nicht einwilligt, in »der Regel den Lauf der Execution nicht. Dieſe Regel leidet »eine einzige Ausnahme, nähmlich in dem Falle, als der »Execut durch vollkommen beweiſende Urkunden »das von ſeinem Gegner verſchwiegene ſpätere Factum, kraft »welchen ſein Executionsrecht erloſchen iſt, darzuthun ver»möchte. In dieſem Falle kann der Execut ſich an den Richter »erſter Inſtanz mit Beibringung der ſo beſchaffenen Urkun»den mit dem Begehren um Einſtellung der weiteren Execu»tion wenden.

»Ueber ein ſolches, mit den gedachten Urkunden belegtes »Geſuch hat der Richter einſtweilen die weiteren Executions»acte zu ſuspendiren, hiervon den Gegentheil zu verſtändigen, »und eine Tagſatzung auf kurze Friſt anzuordnen, ſonach »durch Beſcheid zu erkennen, ob es von der ferneren Execu»tion abzukommen habe oder nicht.«

Dieſes wird ſämmtlichen Civilgerichten erſter Inſtanz in Folge des herabgelangten hohen Hofdecretes der k. k. oberſten Juſtizſtelle vom 22., Erhalt 30. Juni d. J., Hofzahl 3345, zur Darnachachtung bekannt gegeben.

Klagenfurt am 7. Juli 1836.

134.

Bestimmung des Rangsverhältnisses überzähliger Beamter.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 14. Juni l. J. über das Rangsverhältniß der überzähligen Beamten Folgendes festzusetzen geruht:

Alle überzähligen Beamten, deren Ernennung ohne den Vorbehalt de non praejudicando erfolgte, oder erfolgen wird, sind in Hinsicht ihres Ranges und ihres Rechtes zur Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe eben derselben Dienstcathegorie in Gemäßheit der allerhöchsten Entschliessung vom 27. Jänner 1827, welche mit Hofkanzleidecrete vom 14. April 1827, Zahl 10574, *) bekannt gemacht wurde, zu behandeln.

Diejenigen überzähligen Beamten hingegen, welche Se. Majestät mit dem gedachten Vorbehalte hierzu ernannt haben, oder ernennen werden, haben unter den wirklichen Beamten ihrer Dienstcathegorie immer nur den jüngsten Rang einzunehmen, und nur nach diesem Rangsverhältnisse gebührt ihnen, wenn sie in die Wirklichkeit eintreten, das Recht zur einstigen Vorrückung in eine höhere Gehaltsclasse ihrer Dienstcathegorie.

Von dieser allerhöchsten Entschliessung wird das k. k. Kreisamt in Folge der hohen Hofkanzleiverordnung vom 10. August 1836, Zahl 20979, mit Beziehung auf das Gubernialdecret vom 1. Mai 1827, Zahl 9304, zur Wissenschaft in Kenntniß gesetzt.

Gubernialverordnung vom 23. August 1836, Zahl 13760;
an die k. k. Kreisämter.

135.

Bewilligung der Borten für die Beinkleider der ständischen Uniformen.

Die niederösterreichischen Herren Stände haben für die langen Beinkleider zur ständischen Uniform ein Bortenmuster an die hohe Hofkanzlei zur Genehmigung vorgelegt.

*) Siehe P. G. S. Band 9, Seite 209, Zahl 91.

Von dem dießfälligen, an das niederöstreichische ständisch-verordnete Collegium ergangenen hohen Hofkanzlei-Erlasse wird den Herren Ständen eine Abschrift, zugleich aber auch das betreffende Bortenmuster mit der Eröffnung mitgetheilt, daß laut hoher Hofkanzleiverordnung vom 20. August 1836, Zahl 21632, auch den Herren Ständen der übrigen deutschen Provinzen solche Borten zugestanden werden, jedoch sei mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit ihrer Stickerei

a) das Dessein der Borte hiernach einzurichten,

b) nach Maß, als die Stickerei der Uniform entweder von Gold oder Silber ist, sei auch die Borte hiernach einzurichten.

c) Die Herren Stände haben keine breitern Borten zu tragen, als welche den Staatsbeamten in der sechsten Diätenclasse gebühren, weil nach dem Diäten-Regulativ vom Jahre 1813 die Verordneten und Deputirten des Herren- und Ritterstandes gleichfalls in die sechste Diätenclasse gereihet sind.

Die ständischen Beamten aber haben sich in Beziehung auf die Breite der Borte an die für Staatsbeamte sanctionirte Norm zu halten.

Gubernialverordnung vom 27. August 1836, Zahl 14037; an die Herren Stände.

Abschrift des Rescriptes an das niederöstreichische ständisch-verordnete Collegium vom 20. August 1836.

Es waltet kein Anstand ob, daß jene Herren Stände, welche die Uniform zu tragen berechtiget sind, für die langen Beinkleider zur ständischen Uniform die erforderlichen Borten nach dem unterm 1. August l. J. vorgelegten Muster tragen dürfen, und daß diese Borten auch für die landständischen Beamten gehörig adaptirt werden, jedoch muß beigefügt werden, daß die Stände keine breitern Borten tragen können, als welche den Staatsbeamten in der sechsten Diätenclasse gebühren, weil nach dem Diäten-Regulativ vom Jahre 1813 die Verordneten und Deputirten des Herren- und Ritterstandes gleichfalls in die sechste Diätenclasse gereiht sind.

Die Beamten aber haben sich in Beziehung auf die Breite der Borte an die für Staatsbeamte sanctionirte Norm zu halten.

136.

Vorſchrift über die Beſchaffenheit der zur Verpackung und Abfuhr der Conventions-Münze zu verwendenden Geldſäcke.

Da vermög hohen Hofkammerdecretes vom 10. Auguſt dieſes Jahrs, Zahl 30231, zur Kenntniß gekommen iſt, daß bei öffentlichen Caſſen mitunter Geldſäcke verwendet werden, an welchen die Naht von außen angebracht iſt, und welche ſonach an dieſer Naht angeblich auf eine unkenntliche Art geöffnet und wieder geſchloſſen werden können, ſo fand die hohe Hofkammer, um ſowohl den Staatsſchatz, als auch die Caſſebeamten in dieſer Beziehung möglichſt vor Nachtheil zu bewahren, im Nachhange zu der mit Gubernialverordnung vom 1. Juni 1819, Zahl 12229, bekannt gegebenen Normalvorſchrift vom 24. April 1819,*) — über das Benehmen bei Uebernahme, Verpackung und Abfuhr der Conventions-Münze — zu verordnen, daß in Zukunft die Uebernahme, Verwahrung und Abfuhr der Münzen ausſchlieſſend nur in dauerhaften, aus ungebleichtem ſtarken Zwilche verfertigten Geldſäcken, deren Naht von innen angebracht iſt, Statt zu finden habe.

Welches zur genaueſten Darnachachtung bekannt gegeben wird.

Gubernialverordnung vom 3. September 1836, Zahl 14601; an die k. k. Kreisämter, die Herren Stände, das Provinzial-Cameral-Zahlamt und Oberpoſtverwaltung.

Normal-Vorſchrift vom 24. April 1819, Hofkammerzahl 16451.

Wie ſich von nun an von allen landesfürſtlichen Caſſen und Aemtern, ſo wie auch von den ſtändiſchen und ſtädtiſchen Caſſen, die für das allerhöchſte Aerarium directe und indirecte Steuern, Gefälle und ſonſtige Abgaben einzuheben haben, bei der Uebernahme, Verpackung und Abfuhr der Conventions-Münze zu benehmen iſt.

---

*) Siehe die nachfolgende Vorſchrift.

§. 1.

Der letzte Münztarif enthält die Münzgattungen, welche bei Zahlungen angenommen werden dürfen, die zur Annahme nicht geeigneten sind daher der zahlenden Partei sogleich gegen gangbare zurückzustellen.

§. 2.

Der Tarif bestimmt zugleich die Schwere der Goldmünzen. Die Einhebungsämter haben daher, wenn Zahlungen in Gold geleistet werden, gleich bei der Uebernahme alle Goldstücke einzeln genau, so wie es im Tarife vorgeschrieben ist, abzuwägen, und die Ungewichtigen auf der Stelle auszuschiessen.

§. 3.

Beschädigte, beschnittene, durchlöcherte und sehr abgenützte Münzen sind nicht anzunehmen, falls nicht speciele Weisungen dazu berechtigen; der Cassebeamte, der gegen einen dieser drei Paragraphe handelt, bleibt dem allerhöchsten Aerarium für den Schaden verantwortlich.

§. 4.

Von wohlbekannten Handlungshäusern und Parteien, welche sich zum Ersatze der etwaigen Abgänge bereit erklären, können bei Zahlungen größerer Summen die Silber-Geldposten nach den Sorten in Säcke gepackt, und mit den gehörigen Postenzetteln (Münz- oder Spitzzettel) versehen, angenommen werden, wenn das Gewicht richtig befunden wird; jedoch müssen alle Säcke ausgeschüttet werden, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob nicht etwa andere Münzgattungen, als auf dem Spitzzettel angegeben sind, oder gar fremde Körper darunter gemischt sind.

Zeigt sich eine Unrichtigkeit, so ist die mangelhafte Post, wenn der Abgang von der betreffenden Partei nicht gleich ergänzt wird, gegen eine richtige zurückzustellen. Eben so muß auch eine von einem Handlungshause auf besagte Art übernommene Post, welche bei der Uebernahme dem Gewichte und der Münzgattung nach zwar richtig war, bei der sich aber in der Folge beim Auszählen ein Abgang gezeigt hat, demselben zurückgestellt, und sich dafür eine vollkommen richtige Post, oder der Ersatz des Abgangs verschafft werden.

§. 5.

Von unbekannten Parteien oder solchen Handlungshäusern, welche sich zur Berichtigung der Differenzen nicht herbeilassen, darf keine Zahlung in Conventions-Münze ohne vorläufige Eröffnung und Ueberzählung sämmtlicher Geldposten angenommen werden.

§. 6.

Bei Zahlungen zwiſchen öffentlichen Caſſen und Aemtern müſſen die Münzen, wenn ſie nicht nach den Sorten in Säcke gepackt, und mit den gehörigen Münzzetteln verſehen ſind, auch jederzeit gleich überzählt werden. Die in Säcke gepackten, mit den Münzzetteln verſehenen Silbergeldpoſten ſind gehörig abzuwägen, brauchen jedoch, wenn das Gewicht mit dem Münzzettel übereinſtimmt, die Einzahlung von einem öffentlichen Amte oder Caſſe geſchehen iſt, und die Geldpoſt noch in keinen Privathänden war, nicht überzählt zu werden.

§. 7.

Wenn beim Abwägen eines der von einem öffentlichen Amte übernommenen Geldſäcke zwiſchen der ämtlichen Wage und dem auf dem Münzzettel befindlichen Gewichte ein Unterſchied bemerkt wird, ſo iſt die dießfällige Poſt entweder zurückzugeben oder zu überzählen, um ſich die Gewißheit von der richtigen Summe zu verſchaffen. Zeigt ſich ein Abgang, ſo iſt ſolcher von dem Amte oder der Caſſe, welche die Abfuhr oder Zahlung leiſtet, ſogleich zu erſetzen; eben ſo hat auch dieſelbe den Abgang, welcher ſich bei der ſpäter erfolgten Auszählung derjenigen Poſten, die bei der Uebernahme dem Gewichte nach richtig waren, ergibt, unter dem Vorbehalt der Entſchädigung an den Einzähler zu erſetzen.

§ 8.

Wenn der Abgang nicht beträchtlich, und nur in einigen Stücken bei einer Poſt beſteht, iſt es hinlänglich, wenn die Caſſe-Oberbeamten derjenigen Caſſe, an welche die Zahlung geſchah, jener Caſſe, welche die Zahlung leiſtete, die Münzzettel, auf welchen der Abgang der betreffenden Poſt anzumerken iſt, mit einem Verzeichniſſe zur Vergütung zufertigen, indem Caſſe-Oberbeamte das wechſelſeitige Vertrauen auf ihre Treue und Redlichkeit für ſich haben.

Sollte jedoch bei einer Poſt der Abgang mehr als zwei Gulden betragen, ſo kann die Caſſe, welche der Erſatz trifft, die ganze Poſt zurückverlangen.

Wird eine ſolche Poſt von der Caſſe wirklich zurückverlangt, ſo iſt ſie ihr, wenn dieſelbe in loco iſt, ſogleich zurückzuſtellen; ſollte ſie aber nicht in loco derjenigen Caſſe ſein, von welcher ſie zurückverlangt wird, ſo hat letztere ſich über dieſen Fall vorher von der vorgeſetzten Behörde die Weiſung zu erbitten. Es verſteht ſich übrigens, daß auch die ſich gleich bei der Uebernahme, oder bei dem ſpäter erfolgten Ueberzählen der Geldpoſten etwa gezeigten Ueberſchüſſe zurückzuſtellen, oder von den Abgängen bei einer und derſelben Caſſe in Abgang zu bringen ſein werden, und es müſſen

auch diese Ueberschüsse oder Zugänge auf dem Münzzettel der betreffenden Post angemerkt, und diese letzteren mit einem besondern Verzeichnisse an die Casse, welche die Zahlung oder Abfuhr geleistet hat, übersendet werden.

§. 9.

Die abgeführten und gehörig übernommenen Münzen müssen sogleich sortirt und in dauerhafte Säcke eingezählt werden. Hierbei sind folgende Puncte aufs Genaueste zu befolgen:

a) Muß sorgfältig vermieden werden, daß in einem Sacke nicht verschiedene Münzgattungen zusammengemischt werden.

b) In einen Sack sind von nun an nur folgende Posten zu geben, nähmlich:

Von den Goldmünzen der nähmlichen Gattung	1000	Stück.
» » ganzen Kronenthalern	500	»
» » Zwanzigern	1500	»
» » Zehnern	3000	»
» » Siebzehnern, à 15 fr.	2000	»
» » Siebnern, à 6 fr.	3000	»
» » Fünfkreuzer-Stücken	1200	»
» » Groschen	2000	»
» » für Galizien nach dem Convent. Fuße gemünzten Dreißigkreuzer-Stücken .	1000	»
» » für Galizien nach den Convent. Fuße gemünzten Fünfzehnkreuzer-Stücken .	2000	»

Die Unterabtheilungen der Thaler müssen gleichfalls jede besonders in Posten zusammengerichtet werden, wovon keine über tausend ein hundert Gulden von den Kronen, und nicht über tausend Gulden von den Conventions-Thalern enthalten darf daher in einen Sack von den halben Kronen oder Conventions-Thalern 1000 Stück, und von den Viertel-Kronen oder Conventions-Thalern 2000 Stück zu geben sein werden

c) Auch die Reste müssen bei den Abfuhren so viel wie möglich in runden Summen, und jede Gattung besonders zusammengerichtet werden, und es wird durchaus nicht gestattet, die verschiedenen Gattungen der Gold- und Silbermünzen mittels Unterbindung oder gar untereinander in die Säcke zu legen.

d) Sobald die einzeln eingegangenen Geldposten auf die vorgeschriebene Art eingezählt worden sind, wobei der Einzähler für die Richtigkeit der eingezahlten Post haften muß, sind diese Säcke auf das Genaueste abzuwägen, und sodann darauf die sogenannten Postenzettel (Spitz- oder Münzzettel) mit Anmerkung der Geldgattung, der Summe, des Gewichts und des Nahmens der Casse und des Einzählers anzubinden. Auch selbst die Restposten müssen mit diesem Münzzettel versehen werden.

§. 10.

Die Abfuhr dieser auf obige Art zusammengerichteten Conventions-Münzen geschieht entweder unmittelbar von den Einhebungsämtern, oder mittels des Postwagens, oder bei großen Beträgen durch eigene Rimessen mittels gedungener Fuhren; immer aber muß hierbei die größtmöglichste Vorsicht beobachtet werden.

Bei größeren Beträgen, die versendet werden, müssen die zusammengerichteten Posten in Fässer oder Verschläge (Kisten) dergestalt gepackt werden, daß in einem Faße oder Verschlage immer nur Posten von gleicher Geldgattung sich befinden. Die Restposten können jedoch zusammen in ein Faß gegeben werden.

Die Fässer oder Verschläge sollen, damit sie leichter gerollt und bewegt werden können, nie zu groß sein, und immer sind sie ganz voll zu packen, und die Zwischenräume mit Stroh oder Heu auszufüllen, damit nicht so leicht eine Reibung entstehen könne, wodurch die Säcke zerwetzt, und die Münzen untereinander geschoben werden. In diese mit Metall-Münze gefüllten Fässer oder Verschläge dürfen durchaus keine Banknoten, noch Einlös- oder Anticipations-Scheine beigepackt werden, weil, wie es die Erfahrung gelehrt hat, solche bei längern Transporten ganz zerrieben werden können.

Die Fässer sind übrigens mit guten Reifen zu belegen und fest zuzunageln, und jedes Faß muß außerdem sowohl am Boden als Deckel mit einem dauerhaften Einlegreife, mit einer hölzernen Sorge (Querholze) versehen, der Einlegreif muß beim Zumachen des Faßes gleichfalls gut vernagelt, und durch selben ein Spagat gezogen werden.

§. 11.

Sobald die Geldfäßer auf die besagte Art gepackt und hergerichtet sind, müssen sie auf dem Boden mit einem fortlaufenden Nummer, mit dem Betrage, der Gattung und dem Gewichte, auf dem Deckel aber mit dem Nahmen der Casse oder des Amtes, von welchem, und der Casse, an welche die Abfuhr oder Zahlung geschieht, und in der Mitte des Bodens und des Deckels mit dem Amtssigill versehen werden.

Bei der Verladung selbst hat immer ein Cassebeamter zugegen zu seyn, der genau darauf sehen muß, daß die Fäßer dicht gereiht, und die Zwischenräume mit Heu oder Stroh ausgefüllt, und überhaupt Alles angewendet werde, damit nicht so leicht eine Beschädigung erfolgen könne.

§. 12.

Die zahlende oder Abfuhr leistende Casse hat jener Casse, an welche die Zahlung oder Abfuhr geschieht, den Tag der Absendung der Rimesse durch Amtscorrespondenz anzuzeigen, und

derselben zugleich die Münzliste, in welcher die Anzahl der Fäßer oder Verschläge mit den Nummern, Posten, Gattung der Münzen und Beträge genau anzugeben sind, zu übersenden.

Wird die Rimesse durch den Postwagen versendet, so ist demselben nach beiliegendem Formular auch ein Frachtbrief mitzugeben.

§. 13.

Da die Erfahrung lehrt, daß die Geldwaagen differiren oder durch längeren Gebrauch unrichtig und mangelhaft werden, so sind solche sammt den Gewichtern nach Zulässigkeit alle Jahre ein Mahl von den nächstgelegenen Waagen- und Gewichter-Cimentirungs-Behörden bei einer schicklichen Gelegenheit rectificiren zu lassen.

Formular.

An die Löbl. k. k. (Nahmen der Casse)
zu N. N.

Durch den k. k. Postwagen belieben dieselben in zehn wohlsignirten Fässern

Gewicht ℔	№ des Fasses	Posten		Betrag fl.
185	1	10	Zwanziger, à 500 fl. . . .	5000
»	2	10	detto detto	5000
»	3	5	Conventions-Thaler, à 1000 fl.	5000
»	4	5	Kronen-Thaler, à 1100 fl. . .	5500
»	5	5	detto detto . . .	5500
»	6	10	Zehner, à 500 fl.	5000
»	7	10	detto detto	5000
»	8	10	Siebzehner zu 15 kr., à 500 fl.	5000
»	9	10	Siebner zu 6 kr., à 300 fl. .	3000
»	10	4	k. k. Ducaten zu 4 fl. 30 kr., à 4500 fl.	18000
			Zusammen .	62000

zwei und sechzig tausend Gulden Conv Münze wohlbehalten zu empfangen, und damit nach unserm Bericht zu verfahren.

(Datum.)

Nahmen der Casse, welche die Remisse absendet, und Unterschrift der beiden Casse-Oberbeamten.

137.

Beſtimmungen hinſichtlich der Anwendung der Militär-Execution zur Einbringung der Steuer-Rückſtände.

Die hohe Hofkanzlei, von der unterm 23. December v. J., Zahl 4713, erlaſſenen Gubernial-Verordnung über die Anwendung der Militär-Execution zur Einbringung der Steuerrückſtände in Kenntniß geſetzt, geruhte mit Erlaß vom 23. Auguſt d. J., Zahl 2930, Folgendes in dieſer Beziehung zu beſtimmen:

1. Die Belegung des bezirksobrigkeitlichen Einſchreitens mit einem individuellen Verzeichniſſe der Steuerrückſtändner iſt, wie bereits die Hofkanzleiverordnung vom 27. September 1819, Zahl 31004, erinnert, ganz entbehrlich, weil die Kreisämter einerſeits die beſtimmende Beurtheilung der individuellen Executions-Einlegung im Allgemeinen nicht auf ſich nehmen können, die zweckmäßige, dem Geſetze entſprechende Verwendung der commandirten Executions-Mannſchaft vielmehr den Bezirksobrigkeiten unter ihrer Verantwortlichkeit zuſtehet, andererſeits aber die Kreisämter durch die ſummariſche Ausweiſung der Rückſtändner und der Rückſtände von Seite der Bezirksobrigkeit und durch die von den Herren Ständen ihnen zukommenden Ausſtandsextracte vollkommen in die Lage geſetzt ſind, ſowohl das Erforderniß an Executionsmannſchaft zu bemeſſen, als auch die Wirkung der bezirksobrigkeitlichen Amtshandlungen zu verfolgen, und bei auffallenden Erſcheinungen darauf näher einzugehen.

Es liegt übrigens in den beſtehenden Geſetzen, daß die effective Exequirung, wenn es möglich iſt, mit der Executions-Mannſchaft aufzukommen, ohne Ausnahme jeden einzelnen Rückſtändner zu treffen hat, und ſich nicht allein auf die widerſpenſtigen Contribuenten beſchränken darf; wenn daher auf die genaue ſummariſche Ausweiſung der Rückſtändner und der Rückſtände gehalten wird, wenn die Kreisämter die Wirkungen der verhängten Militär-Execution im Auge halten, wenn dieſelben gegenüber dem Fortbeſtande von Steuerrückſtänden die den Bezirksobrigkeiten obliegenden weiteren Einſchreitungen zur Anwendung der höhern Executions-Grade gehörig überwachen, ſo kann den

Kreisämtern die Kenntniß der widerspenstigen Contribuenten und eine nähere Wahrnehmung des Verfahrens der Bezirksobrigkeiten nicht entgehen, und sie werden sich bei gehöriger Pflichterfüllung vollkommen in der Lage befinden, allen Unregelmäßigkeiten zu begegnen, und dem gesetzlichen Zwangsverfahren zur Steuereinbringung die entsprechende Wirkung zu verschaffen.

2. Jeder Executionsmann hat täglich im Ganzen nicht mehr als 6 kr. W.W. nach der allerhöchsten Entschliessung vom 23. Juni 1821 zu erhalten.

3. Die in der bemerkten Gubernialverordnung enthaltenen Bestimmungen in Beziehung auf die Beeinnahmung und Verrechnung der Gebühr für sogenannte blinde oder Ideal-Executionen entsprechen ganz der Ordnung, und ist genau hiernach fürzugehen.

4. Was endlich die Anwendung der Ideal-Execution selbst anbelangt, so läßt sie sich bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge, wenn die Militär-Mannschaft zur effectiven Exequirung nicht zureicht, zur Zeit durchaus nicht entbehren.

Dabei ist aber nicht jeder einzelne Contribuent mittels Ausfertigung und Zustellung eines eigenen Decrets von der ihn treffenden Ideal-Execution zu verständigen, sondern es bleibt den Bezirksobrigkeiten überlassen, diese Verständigung unter Intervenirung der Ortsvorstände nach den Localverhältnissen entweder durch die exequirende, und zum Theile wirklich eingelegte Militärmannschaft, oder mittels Einlegung ihrer Dienerschaft auf eine zweckmäßige Art zu bewirken, wobei es sich von selbst versteht, daß diese Ideal-Execution nur in unvermeidlichen Fällen, wenn es an Militärmannschaft zur wirklichen Exequirung mangelt, einzutreten hat.

Von diesen Bestimmungen der hohen Hofkanzlei werden die k. k. Kreisämter zur genauen Nachachtung und weitern Verfügung mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, daß der Inhalt der Gubernialverordnung vom 25. December v. J., Zahl 4713, *) in so ferne er nicht durch die hier bekannt gegebenen hohen Hof-

*) Siehe P. G. S. Band 17, Seite 521, Zahl 246.

kanzlei-Beſtimmungen modificirt oder aufgehoben erſcheint, fortdauernd zur genauen Richtſchnur zu dienen hat.

Gubernialverordnung vom 5. September 1836, Zahl 4103 Str.; an die k. k. Kreisämter.

138.

Mitwirkung der Gefällenwache zur Erreichung öffentlicher Sicherheits-Zwecke.

Im Anhange wird dem k. k. Kreisamte die Abſchrift der von der hohen Hofkammer am 4. Auguſt d. J., Zahl 33801, in Abſicht auf die Mitwirkung der Gefällenwache zur Erreichung öffentlicher Sicherheits-Zwecke an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung erlaſſenen Vorſchrift zur Bekanntgebung an die Bezirksobrigkeiten mit Bezug auf die Gubernialverordnung vom 29. December 1830, Zahl 24706, *) über das Benehmen der Gränzwache bei Feuersbrünſten und andern Elementar-Ereigniſſen, zugefertigt.

Gubernialverordnung vom 6. September 1836, Zahl 14611; an die k. k. Kreisämter.

Abſchrift

der an die k. k. vereinigte Cameral-Gefällen-Verwaltung für Steiermark erlaſſenen Vorſchrift.

Mit Bezug auf den §. 2 der Verfaſſung der Gefällen-Wache, in welchem feſtgeſetzt wird, daß es der Gefällen-Wache obliege, in beſtimmten Fällen bei der Vollſtreckung der Vorkehrungen für die öffentliche Sicherheit mitzuwirken, wird derſelben bedeutet, daß dieſe Verpflichtung theils ſchon bei der regelmäßigen Dienſtleiſtung bei der Gefällenwache, theils nur bei außerordentlichen Anläſſen in Anwendung zu kommen hat.

In ſo weit es den regelmäßigen Dienſt betrifft, iſt die Gefällenwache in dem Falle, wenn Amtshandlungen für polizeiliche Zwecke mit jenen für Gefällszwecke im Zuſammenhange ſtehen, von der Hilfeleiſtung bei Vollziehung der erſteren nicht ausgeſchloſſen, ſondern ſie iſt nicht nur hierzu, ſondern überhaupt zur

*) Siehe P. G. S. Band 12, Seite 434, Zahl 226.

Unterstützung der bestehenden Polizei-Wachanstalten verpflichtet. Insbesondere werden sich in diesem Falle diejenigen Individuen der Gefällen-Wache befinden, welchen gefällsämtliche Dienstverrichtungen an den Thoren der Städte übertragen sind, vorzüglich aber jene Individuen, welche den Gränzzollämtern zur Dienstleistung zugewiesen sind, da den Letztern auch die Handhabung und die genaueste Ueberwachung in der Beobachtung der politischen Vorschriften über die Passanten obliegt.

Diesen Individuen der Gefällen-Wache wird daher nicht nur die thätigste Unterstützung der Aemter in der erwähnten Beziehung, sondern überhaupt in dem ihnen zugewiesenen Bezirke auch die besondere Aufmerksamkeit auf Militär-Ausreißer, Recrutirungsflüchtlinge, Landstreicher, Hausirer, und Leute, deren Gewerbe oder gewöhnliche Beschäftigung das Umherziehen an mehreren Orten erheischt; dann auf diejenigen Personen, welche den Aemtern von den Polizeibehörden durch Personsbeschreibungen oder Steckbriefe bekannt gemacht werden, zur Pflicht zu machen sein.

Die Mitwirkung der Gefällen-Wache hingegen für Zwecke der öffentlichen Sicherheit bei außerordentlichen Anlässen wird auf dieselben Fälle beschränkt, welche durch die Verordnungen vom 14. December 1830, Zahl 44750/4895, und vom 21. Mai 1831, Zahl 14617/1486, für die Gränzwache vorgezeichnet worden sind, nähmlich auf die Hilfeleistung bei Feuersbrünsten und andern Elementar-Ereignissen, dann auf allgemeine polizeiliche Streifungen inner dem der Gefällen-Wachepostirung zugewiesenen Bezirke, auf die Aufbiethung außerordentlicher Streitkräfte zur Abwehrung und Einziehung von Räuberbanden ꝛc. und auf die augenblickliche Hilfeleistung zur Unterdrückung eines Aufstandes oder Aufruhrs.

Die Mitwirkung hat jedoch nur unter den Bedingungen und Vorschriften Statt zu finden, welche durch die bemerkten Verordnungen für die Gränzwache festgesetzt worden sind.

Dieselbe wird von diesen Bestimmungen mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, hiernach die weiteren Verfügungen und die Verständigung der untergeordneten Behörden, Aemter und Organe einzuleiten, und über die genaue Beobachtung selbst gehörig zu wachen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Rechte und Pflichten, welche durch die obigen Verordnungen den Obern der Gränzwache eingeräumt und aufgetragen worden sind, in Bezug auf die Gefällen-Wache den betreffenden Vorgesetzten der letzteren zustehen und obliegen, und daß, wenn bei der Hilfeleistung der Gefällen-Wach-Individuen gegen Elementar-Ereignisse Kleidungsstücke ganz zu Grunde gerichtet oder theilweise beschädigt werden,

von einer Abschreibung und neuen Beischaffung, oder von einer Ausbesserung oder Abkürzung der Cathegorie keine Rede sein könne, sondern, daß in solchen Fällen mit Rücksicht auf den Werth der Kleidungsstücke die abgelaufene Tagedauer und die bei der Gränzwache für die ähnlichen Kleidungsstücke bestimmte Cathegorie bare Entschädigungen zu bewilligen sein werden.

Wien am 4. August 1836.

(L. S.)

139.

Wappen und Titel Seiner k. k. apostolischen Majestät Ferdinand I., Kaisers von Oesterreich.

Se. k. k. Majestät haben dem Beispiele allerhöchst Ihrer Vorfahren gemäß nach dem Antritte Ihrer Regierung Sich um so mehr bewogen gefunden, eine Regulirung der kaiserlichen Titel und Wappen anzuordnen, als der Abgang einer größeren, dem dermahligen Umfange der Monarchie entsprechenden kaiserl. Titulatur und eines denselben angeeigneten Majestätssiegels schon seit längerer Zeit fühlbar war, und selbst die Thronbesteigung Seiner Majestät einige nicht bloß im Nahmen liegende Veränderungen nothwendig gemacht hat.

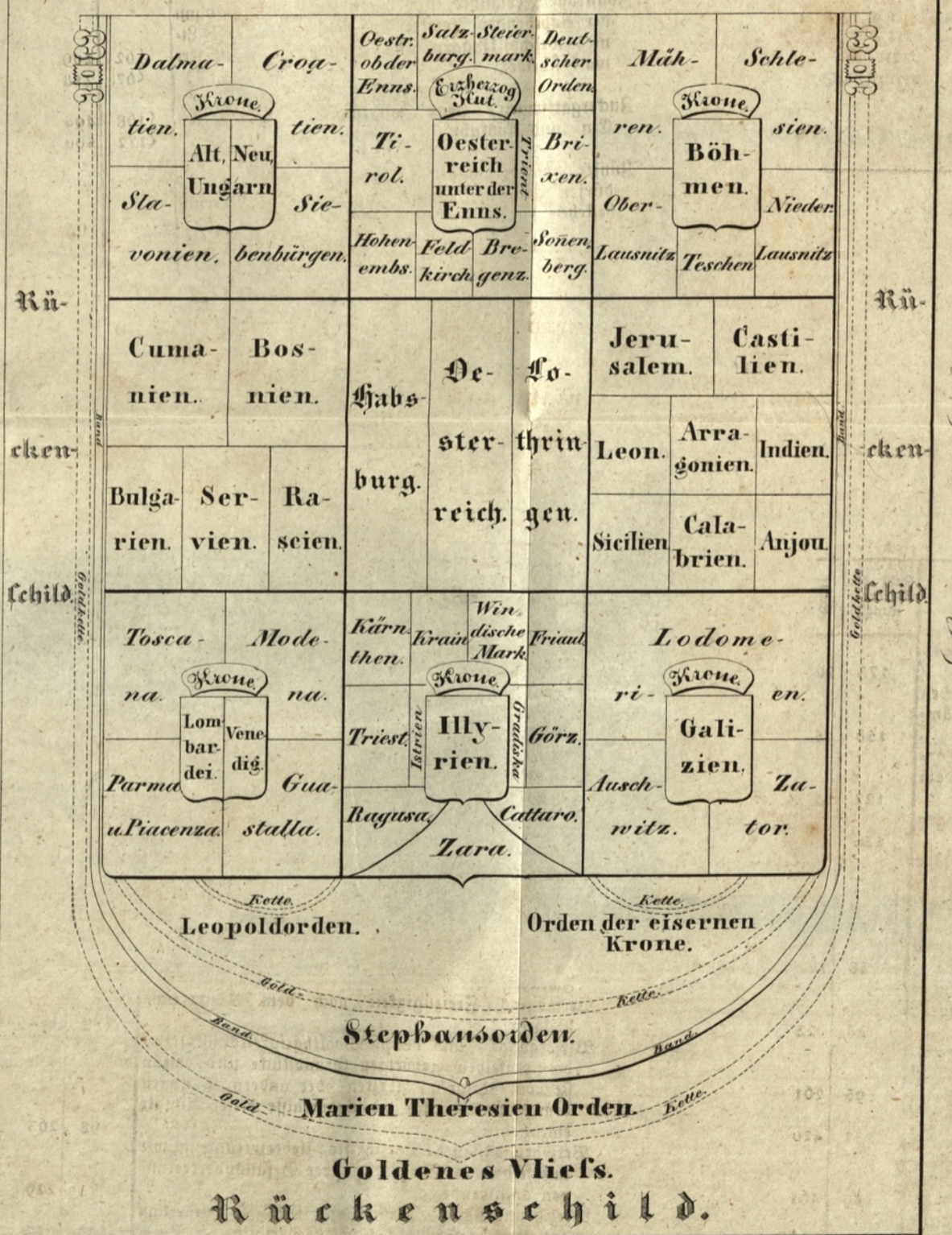
Nachdem nun Se. Majestät allerhöchst Ihre Willensmeinung dießfalls auszusprechen geruht haben, so wird dem k. k. Kreisamte in Gemäßheit der hohen Hofkanzleiverordnung vom 22. August 1836, Zahl 21911, (weil es nun von den in den Hofkanzleidecreten vom 5. Juni und 20. September 1815, Zahl 10099 und 17121, Gubernial-Intimat vom 21. Juni 1815, Zahl 12807, und 11. October 1815, Zahl 22185, über die dießfälligen Titel und Wappen enthaltenen Bestimmungen abkömmt), in der Nebenlage ein Abdruck der neu festgesetzten größern, mittleren und kleinen kaiserlichen Titulatur, nebst der Zeichnung und Beschreibung des entsprechenden größeren, mittleren und kleinen Wappens zur eigenen Richtschnur und Verständigung der betreffenden Behörden im Kreise, welche es nöthig haben, zugefertigt.

Gubernialverordnung vom 7. September 1836, Zahl 14535; an die k. k. Kreisämter.

Eintheilung
des
kaiserlich österreichischen grossen
WAPPENS.

KAISERKRONE.

Rückenschild mit dem Doppeladler,
auf dessen Brust der Hauptschild ruhet.



Kreis als Schildhalter.

Kreis als Schildhalter.

Rückenschild

Lech & d. Leykamischen Buchdruckerei.

(Zwischen 424 und 425 des 18. Bandes der steiermärkischen Provinzial-Gesetzsammlung einzuschalten.)

Wappen und Titeln
Seiner k. k. apoſtoliſchen Majeſtät Ferdinand des Erſten, Kaiſers von Oeſterreich.

Großer Titel.

Wir Ferdinand der Erſte, von Gottes Gnaden Kaiſer von Oeſterreich; König von Hungarn und Böhmen, dieſes Nahmens der Fünfte; König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien; König von Jeruſalem ꝛc.; Erzherzog von Oeſtreich; Großherzog von Toscana; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steier, Kärnten, Krain; Großfürſt von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schleſien, von Modena, Parma, Piacenza und Guaſtalla, von Auſchwitz und Zator, von Teſchen, Friaul, Raguſa und Zara; gefürſteter Graf von Habsburg, von Tirol, Kyburg, Görz und Gradisca; Fürſt von Trient und Brixen; Markgraf der Ober- und Nieder-Lauſitz und in Iſtrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg ꝛc.; Herr von Trieſt, von Cattaro und auf der windiſchen Mark.

Mittlerer Titel.

Wir Ferdinand der Erſte, von Gottes Gnaden Kaiſer von Oeſterreich; König von Hungarn und Böhmen, dieſes Nahmens der Fünfte; König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien; Erzherzog von Oeſterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steier, Kärnten, Krain, Ober- und Nieder-Schleſien; Großfürſt von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürſteter Graf von Habsburg und Tirol.

Kleiner Titel.

Wir Ferdinand der Erſte, von Gottes Gnaden Kaiſer von Oeſterreich; König von Ungarn und Böhmen, dieſes Nahmens der Fünfte; König der Lombardei und Venedigs, von Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oeſtreich ꝛc.

Titulus magnus.

Nos Ferdinandus Primus, divina favente clementia Austriae Imperator; Hungariae et Bohemiae Rex hujus nominis quintus; Rex Lombardiae et Venetiarum, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae; Rex Hierosolimae etc.; Archidux Austriae; Magnus Dux Hetruriae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae,

Carinthiae, Carnioliae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Dux superioris et inferioris Silesiae, Mutinae, Parmae, Placentiae et Guastallae, Osveciniae et Zatoriae, Teschinae, Forojulii, Ragusae et Gaderae etc.; Comes Habsburgi, Tirolis, Kyburgi, Goritiae et Gradiscae; Princeps Tridenti et Brixinae etc.; Marchio superioris et inferioris Lusatiae et Istriae; Comes Altae-Amisiae, Feldkirkiae, Brigantiae, Sonnenbergae etc.; Dominus Tergesti, Cattari, Marchiae Slavonicae etc.

Titulus medius.

Nos Ferdinandus Primus, divina favente clementia Austriae Imperator; Hungariae et Bohemiae Rex hujus nominis quintus; Rex Lombardiae et Venetiarum, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae etc.; Archidux Austriae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae et Carnioliae, superioris et inferioris Silesiae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Comes Habsburgi et Tirolis etc.

Titulus parvus.

Nos Ferdinandus Primus, Dei Gratia Austriae Imperator; Hungariae et Bohemiae Rex hujus nominis quintus; Rex Lombardiae et Venetiarum, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae; Archidux Austriae etc.

Heraldische Beschreibung des kaiserlich-österreichischen großen, mittleren und kleinen Wappens.

A. Das große Wappen

besteht aus dem Hauptschilde und einem Rückenschilde.

Der Hauptschild ist drei Mahl in die Länge und eben so oft quer getheilt, wodurch neun Hauptfelder gebildet werden.

Das mittlere Hauptfeld stellt das genealogische Wappen des allerdurchlauchtigsten regierenden Kaiserhauses dar.

Es ist nach der Länge in drei Schilde getheilt, und enthält in der Mitte das österreichische Hauswappen: einen silbernen Querbalken im rothen Felde; zur Rechten den gekrönten rothen Löwen von Habsburg im goldenen Felde, und zur Linken das herzoglich-lothringische Stammwappen, nähmlich: im goldenen Felde einen rothen rechten Schrägebalken, worauf drei gestümmelte silberne Adler übereinander gesetzt sind.

Das obere rechte Hauptfeld umfaßt die Wappen des Königreichs Ungarn und der damit verbundenen Länder.

Es iſt geviertet mit einem Mittelſchilde.

Der Letztere, auf dem die ungariſche Königskrone ruht, iſt in die Länge getheilt, und zur Rechten achtfach von rother und Silberfarbe quer geſtreift (Alt-Ungarn); zur Linken erhebt ſich im rothen Felde ein ſilbernes Patriarchenkreuz aus einer goldenen Krone, welche die mittlere Spitze eines dreifachen grünen Hügels ziert (Neu-Ungarn).

Im obern rechten blauen Quartiere dieſes Hauptfeldes ſind drei gekrönte goldene, vorwärts gekehrte Leopardenköpfe, Zwei und Einer geſtellt (Königreich Dalmatien); das obere linke Quartier iſt von Silber- und rother Farbe gewürfelt (Königreich Croatien); im untern rechten Quartiere von blauer Farbe läuft zwiſchen zwei quer fließenden ſilbernen Strömen im grünen Felde ein Marder in natürlicher Farbe, über dem obern Strome ſchwebt ein goldener Stern (Königreich Slavonien); das untere linke Quartier iſt von blauer und Goldfarbe durch einen ſchmalen rothen Querbalken getheilt, in der obern Hälfte des Quartiers wächſt aus der Theilung ein ſchwarzer Adler hervor, der rechts von einer goldenen Sonne, links von einem linksgekehrten ſilbernen halb gebildeten Monde begleitet iſt; in der untern Hälfte ſind ſieben rothe Thürme (die ſieben Bürge) vier und drei geſtellt (Großfürſtenthum Siebenbürgen).

Das obere linke Hauptfeld begreift die Wappen des Königreichs Böhmen und der dieſer Krone einverleibten Länder.

Dasſelbe iſt halb in die Länge und quer, dann unten nach der Länge drei Mahl getheilt und mit einem Mittelſchilde belegt.

Im rothen Mittelſchilde, welcher mit der böhmiſchen Königskrone geziert iſt, befindet ſich ein grkrönter ſilberner, doppelt geſchwänzter Löwe (Böhmen).

In dem Hauptfelde ſelbſt erſcheint oben zur Rechten im blauen Felde ein von Silber und rother Farbe geſchachter gekrönter Adler (Markgrafthum Mähren); zur Linken ein gekrönter ſchwarzer Adler im goldenen Felde, auf der Bruſt ein ſilbernes Kreuzchen tragend, das auf einem ſilbernen Monde ruht, deſſen Hörner kleeblattförmig geſtaltet ſind (Herzogthum Ober- und Nieder-Schleſien); unten zur Rechten durchzieht eine goldene Mauer mit ſchwarzen Mauerſtrichen und drei Zinnen ein blaues Feld (Markgrafſchaft Oberlauſnitz); in der Mitte erblickt man im blauen Felde einen goldenen Adler (Herzogthum Teſchen); zur Linken ſchreitet im ſilbernen Felde auf grünem Grunde ein rother, am Bauche weißer Ochs (Niederlauſnitz).

Das untere rechte Hauptfeld zeigt die Wappen des lombardiſch-venetianiſchen Königreiches und derjenigen italieniſchen

Staaten, die von Seitenlinien des allerdurchlauchtigsten Kaiserhauses beherrscht werden.

Dasselbe ist geviertet mit einem Mittelschilde, über welchem sich die eiserne Krone befindet.

Dieser Mittelschild ist von Silber- und blauer Farbe in die Länge getheilt, in der rechten Hälfte hält eine nach der Länge sechs Mahl gekrümmte Schlange von blauer Farbe ein Kind in natürlicher Gestalt und Farbe in dem Rachen, so daß der Kopf und die ausgebreiteten Arme des Kindes zu sehen sind (Lombardei); in der linken Hälfte ruht der geflügelte goldene Löwe des heiligen Marcus, das Haupt mit einem Scheine umgeben, und ein offenes Buch mit den Worten: Pax tibi Marce Ev. (Evangelista) in den Vorderpranken haltend (Venedig).

In dem obern rechten goldenen Quartiere dieses Hauptfeldes sind sechs Kugeln, Eine, Zwei, Zwei und Eine gestellt, von denen die oberste größer als die übrigen, von blauer Farbe und mit drei goldenen Lilien, Zwei und Eine gestellt, belegt ist, die fünf andern aber roth sind (Großherzogthum Toscana); das obere linke blaue Quartier enthält einen gekrönten silbernen Adler (Herzogthum Modena); und das untere rechte goldene Quartier sechs blaue Lilien, Drei, Zwei und Eine gestellt (Herzogthümer Parma und Piacenza); im untern linken silbernen Quartiere ist ein rothes ausgerundetes oder Tatzenkreuz von vier gegen einander gekehrten schwarzen Adlern begleitet (Herzogthum Guastalla).

Das untere linke Hauptfeld ist den Wappen der vereinigten Königreiche Galizien und Lodomerien gewidmet.

Es ist quer und halb in die Länge getheilt, und hat einen blauen Mittelschild mit einem schmalen rothen Querbalken, oberhalb dessen eine schwarze Dohle steht, unterhalb aber drei goldene gespitzte (Zinken- oder Zacken-) Kronen, Zwei und Eine gestellt sind. Der Schild ist mit einer geschlossenen Bügelkrone geschmückt (Galizien).

Die obere Hälfte dieses Hauptfeldes ist von blauer Farbe und von zwei Querbalken, welche je in zwei Reihen von Silber- und rother Farbe sechs Mal schmal geschacht sind, durchzogen (Lodomerien oder Wladimir); von den zwei untern Feldern ist das rechte silberfarb mit einem blauen Adler (Herzogthum Auschwitz); das linke blau mit einem silberfarben Adler (Herzogthum Zator).

Das obere mittlere Hauptfeld ist für die erzherzoglich österreichischen, das steierische, die tirolischen Wappen und für jenes des deutschen Ordens bestimmt.

Dasselbe ist nach der Quer dreifach, dann die obere und untere Reihe nach der Länge in vier, die mittlere Reihe in drei

Schilde getheilt, sammt einem blauen Mittelschilde, welcher den Erzherzoghut trägt, und worin fünf goldene Adler (irrig Lerchen genannt), je Zwei gegen einander gewendet und Einer gestellt sind (Oestreich unter der Enns).

In der obern Reihe dieses Hauptfeldes erblickt man zur Rechten in einem von Gold- und rother Farbe nach der Länge getheilten Schilde rechts einen schwarzen Adler, links zwei silberne Pfähle (Oestreich ob der Enns); der anstoßende Schild ist abermal von Gold und rother Farbe in die Länge getheilt, rechts mit einem schwarzen Löwen, links mit einem silbernen Querbalken (Herzogthum Salzburg); daneben sprüht im grünen Felde ein aufrechter silberfarber Panther Feuerflammen aus dem Rachen und den Ohren (Herzogthum Steiermark); zuletzt ist im silbernen Felde ein schwarzes ausgerundetes (Tatzen-) Kreuz, von außen mit Silber eingefaßt, dessen vier Enden aber sind je mit einer gegen den Rand des Schildes gerichteten goldenen Lilie, und die Mitte mit einem goldenen Schildchen belegt, worin ein schwarzer Adler enthalten ist (deutscher Orden).

Die mittlere Reihe besteht aus zwei Hälften; in der rechten erscheint im silbernen Felde ein gekrönter rother Adler mit silbernen Kleestängeln auf den Flügeln (gefürstete Grafschaft Tirol); die linke Hälfte begreift zwei Schilde; zuerst im silbernen Felde einen gekrönten schwarzen Adler mit silbernen Kleestängeln auf den Flügeln (Fürstenthum Trient); sodann im rothen Felde ein zurücksehendes silberfarbes gehendes Lamm mit einem Scheine um den Kopf, eine silberfarbe Fahne mit einem rothen Kreuze mit dem linken Vorderfuße tragend (Fürstenthum Brixen).

Die untere Reihe beginnt zur Rechten mit einem springenden goldenen schwarzgehörnten Bocke im blauen Felde (Grafschaft Hohenembs); weiter ist im silbernen Felde eine rothe Kirchenfahne mit drei goldenen Ringen zu sehen (Grafschaft Feldkirch); in dem anstossenden Felde von Hermelin, welcher durch zwei senkrechte schwarze Fäden getheilt wird, ist ein silberner Pfahl mit drei übereinander gestellten schwarzen Feldrüben belegt (Grafschaft Bregenz); endlich strahlt im letzten blauen Schilde eine goldene Sonne über einem dreifachen goldenen Hügel (Grafschaft Sonnenberg).

Das untere mittlere Hauptfeld enthält die Wappen des Königreichs Illirien und der dazu gerechneten oder demselben zunächst gelegenen Besitzungen.

Es ist dreifach quer, dann nach der Länge oben und in der Mitte in vier, unten aber in zwei Schilde getheilt, und in die Mitte der untern Reihe eine eingebogene Spitze eingepfropft.

Auch dieses Hauptfeld ist mit einem Mittelschilde versehen, welcher mit einer königlichen gespitzten (Zinken- oder Zacken-)

Krone bedeckt iſt, und im blauen Felde ein goldenes Ruderſchiff nach alter Form zeigt (Illirien).

Der vorderſte Schild der obern Reihe dieſes Hauptfeldes iſt nach der Länge von Gold- und rother Farbe getheilt, zur Rechten mit drei übereinander geſtellten gehenden ſchwarzen Löwen, zur Linken mit einem ſilbernen Querbalken (Herzogthum Kärnten); hierauf folgt im ſilbernen Felde ein gekrönter blauer Adler, auf der Bruſt einen in zwei Reihen von rother und Silberfarbe zehn Mahl geſchachten Mond tragend (Herzogthum Krain); ſodann im ſilbernen Felde ein ſchwarzer roth eingefaßter Hut mit zwei von innen herabhangenden übereinander gekreuzten rothen Bändern ſammt Quaſten (windiſche Mark); zur Linken im blauen Felde ein gekrönter goldener Adler (Herzogthum Friaul).

In der mittleren Reihe iſt das erſte Feld von Gold- und rother Farbe quer getheilt, oben mit einem gekrönten ſchwarzen Doppeladler, unten mit einem ſilbernen Querbalken und einem umgekehrten ſchwarzen Anker (Trieſt); hierauf iſt im blauen Felde eine goldene gehende Ziege mit rothen Hörnern (Markgrafſchaft Iſtrien); und daneben ein von Gold- und blauer Farbe quer getheilter Schild mit einem ſchwebenden ſilbernen Ankerkreuze zu ſehen (Gradisca); der letzte Schild dieſer Reihe iſt ſchrägrechts geſchnitten, welcher zur Rechten ſechsfach von Silber- und rother Farbe ſchräglinks geſtreift iſt, und zur Linken einen gekrönten goldenen Löwen im blauen Felde enthält (gefürſtete Grafſchaft Görz).

Die beiden Schilde der untern Reihe, ſo wie die eingepfropfte Spitze ſind ſilberfarb, und enthalten zur Rechten drei blaue rechte Schrägebalken (Herzogthum Raguſa); in der Spitze einen geharniſchten Reiter mit der Lanze (Herzogthum Zara); dann zur Linken einen rothen Löwen (Cattaro, öſterreichiſches Albanien).

In das rechte mittlere Hauptfeld ſind einige noch auf Ungarn Bezug nehmende Länderwappen aufgenommen.

Es iſt halb in die Länge und Quer, dann unten nach der Länge drei Mahl getheilt.

Oben zur Rechten iſt im blauen Felde ein gekrönter doppelt geſchwänzter rother Löwe, in der rechten Oberecke von einem ſilbernen Monde, in der Linken von einem ſilbernen Sterne begleitet (Cumanien); zur Linken ragt im goldenen Felde am linken Schildesrande aus weißen natürlich geſtalteten Wolken ein roth geharniſchter Arm hervor, einen blanken Säbel in der bloßen Fauſt ſchwingend (Bosnien oder Rama); in der untern Reihe zur Rechten durchſchneiden einen blauen Schild vier ſilberne rechte ſchmale Schrägebalken (Zwillingsſtreifen), zwiſchen

deren zwei mittleren im rothen Felde ein silberner Wolf hinanspringt (Bulgarien); daneben ist im rothen Felde ein natürlicher schwarzer Schweinskopf schrägrechts, mit dem Rüssel aufwärts gewendet, dem ein silberner Pfeil im Rachen steckt (Servien); zur Linken sind im blauen Felde drei mit dem Buge aufwärts gerichtete silberne Hufeisen, Zwei und Eins gestellt (Raszien).

Das linke mittlere und letzte Hauptfeld begreift dem bisherigen Herkommen gemäß die spanischen und lothringischen Gedächtnißwappen.

Dasselbe ist nach der Quere dreifach, dann nach der Länge oben zweifach, in der Mitte und unten dreifach getheilt.

Oben zur Rechten ist im silbernen Felde ein goldenes Krückenkreuz, an seinen Enden von vier gleichfalls goldenen Kreuzchen begleitet (Jerusalem); zur Linken steht im rothen Felde ein goldenes Castell mit schwarzem Thore (Castilien); in der mittleren Reihe erscheint vorn im silbernen Felde ein gekrönter rother Löwe mit ausgeschlagener goldener Zunge (Leon); daneben vier rothe Pfähle im goldenen Felde (Arragonien); zur Linken hält im blauen Felde ein gekrönter silberner Löwe ein goldenes Kreuz in der rechten Vorderpranke (Indien); in der untern Reihe ist der erste Schild zur Rechten von Gold- und Silberfarbe schräg geviertet; im obern und untern Felde sind vier rothe Pfähle, in den Seitenfeldern je ein schwarzer, roth gewaffneter Adler zu sehen (beide Sicilien); der anstoßende schwarze Schild enthält ein silbernes Kreuz (Calabrien); und zuletzt ist ein blauer Schild, mit goldenen Lilien besäet, deren oberste Reihe von einem rothen Turnierkragen mit fünf Lätzen zum Theile bedeckt ist (Anjou).

Den Hauptschild zieren die Insignien der kaiserlich-österreichischen Orden, nähmlich: das goldene Vließ, der militärische Marien-Theresien-Orden, der Civil-Verdienst-Orden vom heiligen apostolischen Könige Stephan, der kaiserlich-österreichische Leopold-Orden und der Orden der eisernen Krone.

Die Ordenskette vom goldenen Vließe umgibt die Seitenränder des Hauptschildes, und zieht sich unter demselben herum, in ihrer Mitte hängt das goldene Vließ von ihr herab. Jedes Glied der goldenen Kette stellt einen, mit Feuerflammen umgebenen Feuerstein zwischen zwei Feuereisen vor. Das Vließ hat die Gestalt eines vollständigen Widderfelles sammt Kopf und Füssen.

Das ponceaurothe, in der Mitte mit einem weißen Streife versehene, handbreite Band des Marien-Theresien-Ordens läuft theils hinter den Seitenrändern des Hauptschildes, theils hinter den Gliedern der Kette des goldenen Vließes herab, woran zu-

nächſt oberhalb des goldenen Vließes das achteckige goldene weißgeſchmelzte Kreuz hängt, welches in der Mitte das öſterreichiſche Wappen mit der Umſchrift: „Fortitudini“, dann auf der Kehrſeite die verſchlungenen Anfangsbuchſtaben der Nahmen Franz und Maria Thereſia trägt.

Oberhalb desſelben iſt an ſeiner Ordenskette das Kreuz des Ordens des heiligen Stephan zu ſehen.

Die Kette kommt hinter den Unterecken des Hauptſchildes hervor; ihre Glieder beſtehen wechſelweiſe aus den Anfangsbuchſtaben der Nahmen Stephan und Maria Thereſia und der je zwiſchen dieſen Nahmenszügen eingefügten ungariſchen Königskrone; in der Mitte der Kette befindet ſich ein goldenes Schildchen mit einem ſchwarzen Adler und der Inſchrift: „Stringit amore,“ woran das Ordenszeichen befeſtigt iſt.

Dasſelbe iſt ein achteckiges, mit Gold eingefaßtes, grüngeſchmelztes Kreuz, in der Mitte mit einem rothgeſchmelzten Schilde belegt, auf welchem ſich das königliche neu ungariſche Wappen, zu deſſen beiden Seiten aber die Anfangsbuchſtaben der allerdurchlauchtigſten Stifterin: M. T. und die Umſchrift: „Publicum meritorum praemium,“ befinden.

Die Rückſeite des Kreuzes hat einen weißgeſchmelzten Schild mit der Inſchrift: „Sancto Stephano Regi Apostolico,“ welche mit einem Kranze von Eichenlaub umgeben iſt.

Unter dem Fußrande des Hauptſchildes hängen an ihren Ketten der öſterreichiſch-kaiſerliche Leopold-Orden und der Orden der eiſernen Krone nebeneinander, der Erſtere zur Rechten, der Andere zur Linken hervor.

Jedes Glied der Kette des Leopold-Ordens enthält die verſchlungenen Buchſtaben F. und L. (Franciscus und Leopoldus), worauf oberhalb die öſterreichiſche Kaiſerkrone und unterhalb ein Eichenkranz folgt; an dem mittelſten Kranze hängt das Ordenskreuz. Es iſt von Gold emaillirt, gegen auswärts achteckig, von Farbe roth, weiß eingefaßt, mit einem runden ebenfalls rothen Schilde in der Mitte, auf welchem ſich die Buchſtaben F. I. A. (Franciscus Imperator Austriae) in einander verſchlingen. Den Schild umgibt abermahl eine weiße Einfaſſung, worin die Worte: „Integritate et Merito,“ geleſen werden. Die Rückſeite des Kreuzes kommt mit dem Avers überein, nur iſt der runde Schild in der Mitte weiß, mit goldenem Eichenlaube umkränzt, und führt als Aufſchrift den Wahlſpruch weiland Kaiſer Leopolds II.: „Opes Regum. corda subditorum.“ Ueber dem Kreuze ſchwebt die öſterreichiſche Kaiſerkrone.

Die Kette des Ordens der eiſernen Krone beſteht aus den verſchlungenen Buchſtaben F. P., aus der eiſernen Krone und einem Eichenkranze, welche Beſtandtheile wechſelweiſe die Glie-

der der Kette bilden. Das Ordenszeichen enthält die eiserne Krone, auf welcher der kaiserlich-österreichische gekrönte Doppeladler ruht. Dieser trägt beiderseits einen emaillirten, runden, blauen Schild auf der Brust, worin sich auf der Vorderseite der goldene Buchstabe F., auf der Rückseite die Jahreszahl 1815 befindet.

Der mit den Ordens-Insignien gezierte Hauptschild des Wappens liegt auf der Brust des zweiköpfigen, auf jedem Kopfe gekrönten, schwarzen kaiserlichen Adlers mit goldenen Schnäbeln und herausgeschlagenen rothen Zungen, in der rechten Klaue den goldenen Reichs-Scepter und das Staatsschwert mit goldenem kreuzförmigen Griffe, in der linken den kaiserlichen, goldenen Reichsapfel mit darauf eingefügtem goldenen Kreuze haltend.

Dieser Doppeladler befindet sich in dem auf deutsche Art gestalteten goldenen Rückenschilde, auf welchem die österreichische Kaiserkrone prangt.

Dieselbe ist eine geschlossene Bügelkrone, am untern Rande von einem goldenen, mit Edelsteinen verzierten Reife umgeben; die darauf befindlichen Spitzen (Zinken) sind wechselweise mit goldenem Laubwerke und Perlen besetzt. Auf dem obersten Puncte des mittleren Bogens oder Bügels ruht der kaiserliche Reichsapfel. Die Krone ist mit einer rothen Mütze gefüttert, von welcher zwei Bänder, auswärts flatternd, herabhängen.

Den Rückenschild stützen als Schildhälter zwei von schwarzer und Goldfarbe quer getheilte Greife mit goldenem Schnabel und ausgeschlagener rother Zunge.

B. Das mittlere Wappen

besteht aus dem kaiserlichen Doppeladler sammt Scepter, Schwert und Reichsapfel und der über ihm schwebenden Kaiserkrone; auf des Adlers Brust liegt das genealogische Wappen des allerdurchlauchtigsten Kaiserhauses, das mit den sämmtlichen Ordens-Insignien auf dieselbe Weise, wie der Hauptschild im großen Wappen, geziert ist.

Das Gefieder des Adlers ist zu beiden Seiten und unterhalb des genealogischen Wappens mit eilf Nebenschilden belegt.

Zur rechten Seite befindet sich an der obersten Stelle das vereinigte Wappen von Alt- und Neu-Ungarn, darunter das Wappen des lombardisch-venetianischen Königreiches, unter diesem jenes von Illirien, sodann unterhalb, jedoch etwas einwärts gerückt, jenes von Siebenbürgen, und darunter, noch mehr einwärts das vereinigte Wappen von Mähren und Schlesien.

Zur linken Seite herab folgen einander in gleicher Stellung die Wappen von Böhmen, Galizien, Oestreich unter der Enns,

Salzburg und das vereinigte Wappen der Steiermark und Kärntens.

Unten in der Mitte iſt das Wappen von Tirol zu ſehen.

Die Wappen der Königreiche ſind mit ihren Kronen, jenes von Oeſtreich mit dem Erzherzoghute, und die Wappen der übrigen Länder mit Herzogs- (Fürſten-) Hüten bedeckt.

C. Das kleine Wappen

iſt dem mittleren gleich, nur iſt es nicht mit den eilf Nebenſchilden ausgeſtattet.

Legende für die Siegel.

Bei dem großen Wappen.

Ferdinandus Primus, divina favente clementia Austriae Imperator; Hungariae et Bohemiae Rex hujus nominis quintus; Rex Lombardiae et Venetiarum, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae; Rex Hierosolimae; Archidux Austriae; Magnus Dux Hetruriae; Dux Lotharingiae; Salisburgi, Styriae, Silesiae, Mutinae, Parmae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Comes Habsburgi, Tirolis etc.

Bei dem mittleren Wappen.

Ferdinandus Primus, Dei Gratia Austriae Imperator; Hungariae et Bohemiae Rex hujus nominis quintus; Rex Lombardiae et Venetiarum, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae; Archidux Austriae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae, Comes Habsburgi, Tirolis etc.

Bei dem kleinen Wappen.

Ferdinandus Primus, Dei Gratia Austriae Imperator etc. etc.

140.

Bestrafung der von Sträflingen begangenen schweren Polizeiübertretungen.

In Bezug auf die Bestrafung der von Sträflingen begangenen schweren Polizeiübertretungen hat die hohe Hofkanzlei mit Verordnung vom 19. v. M., Zahl 21362, Nachstehendes erinnert:

»Se. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 27. April 1833 zu befehlen geruht, daß diejenigen correctionelen Strafen und ihre Grade ausgemittelt werden sollen, deren Verhängung den Strafhausverwaltungen in den Fällen, wo sich Sträflinge schwere Polizeiübertretungen zu Schulden kommen lassen, zugestanden werden kann, ohne daß sie erst die vorläufige Bestätigung der Landesstelle einholen, und daß sohin diese nur da angeordnet werde, wo das Straferkenntniß jenes Ausmaß überschreitet.«

»In Folge der hierüber gepflogenen Verhandlungen ist die vereinigte Hofkanzlei mit der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen übereingekommen, als Norm festzusetzen, daß die schweren Polizeiübertretungen der Sträflinge, welche ohnehin immer als gleichzeitige grobe Verletzungen der Hausordnung und Disciplin erscheinen, in den Strafanstalten nach den für dieselben bestehenden Disciplinarvorschriften zu behandeln, und von der Strafhausverwaltung in dem Bereiche jenes Wirkungskreises zu bestrafen seien, welcher durch die für die Provinzialstrafanstalten ohnehin erflossenen, auf Local- und Provinzialverhältnisse berechneten Verwaltungsinstructionen und Hausordnungen bestimmt ist.«

Gubernialverordnung vom 10. September 1836, Zahl 14924; an die k. k. Provinzialstrafhausverwaltung und mit Note an das k. k. Appellationsgericht.

141.

Verboth des Hausirens mit Loosen und Gewinnst-Objecten.

Da bei dem Hausiren mit Loosen und Gewinnst-Objecten jene Rücksichten nicht eintreten, welche die Staatsverwaltung bewogen haben, den Hausirhandel überhaupt zu gestatten, im Gegentheile vielmehr mehrere vorgekommene Anstände und Unterschleife die Einstellung dieses bisher unbefugt betriebenen Hausirhandels erheischen, so fand sich die hohe Hofkanzlei laut Verordnung vom 25. v. M., Zahl 21334, veranlaßt, im Einverständnisse mit der hohen k. k. Hofkammer das Hausiren mit Loosen und Gewinnst-Objecten als einen bisher ohnehin durch kein Gesetz sanctionirten Erwerbszweig allgemein abzustellen und zu untersagen.

Welches hiermit zur allgemeinen Darnachachtung bekannt gegeben wird.

Gubernialcurrende vom 12. September 1836, Zahl 15046.

142.

Bestimmungen über die Ausübung des Patronats- oder Präsentationsrechtes der Cameral- und Fondsgüter über Trivialschuldienste.

Die hohe Studienhofcommission hat unterm 26. August d. J., Zahl 5255, im Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer und der k. k. vereinigten Hofkanzlei mit Beziehung auf die §§. 142 bis 149 der deutschen politischen Schulverfassung zur Richtschnur festgesetzt, daß in Ansehung jener Trivialschuldienste, worüber das Patronat oder Präsentationsrecht Cameralgütern zusteht, die Cameralgefällenverwaltung ausschließlich ohne Dazwischenkunft der politischen Landesstelle, dagegen bei jenen Trivialschuldiensten, welche unter dem Patronate von Fondsgütern stehen, die Landesstelle ausschließlich ohne Dazwischenkunft der Cameralgefällenverwaltung die Patronatsrechte

auszuüben hat. Zur Erzielung einer Gleichförmigkeit in dem Verfahren bei Besetzung von Schuldienstplätzen wurde weiter bestimmt, daß die betreffende Schuldistrictsaufsicht für jeden solchen erledigten Schuldienst einen Concurs auszuschreiben, nach Verlauf des von ihr festgesetzten Concurstermines einen Besetzungs-Vorschlag zu formiren, und denselben, wenn der Schuldienst unter dem Patronate der Landesstelle oder des Ordinariates steht, unmittelbar an das Consistorium zu überreichen, wenn jedoch der Schuldienst unter dem Patronate von Cameral- oder Fondsgütern steht, sich vorläufig mit dem Vorschlage an das betroffene Patronat zu wenden, und demselben sammt der Aeußerung respective Präsentation des Patronates an das Consistorium vorzulegen hat, von welchem sodann nach seinem Wirkungskreise entweder die Besetzung des Dienstes sogleich zu verfügen, oder der ganze Act bei Cameralherrschaften unmittelbar an die Cameralgefällenverwaltung und bei Fondsherrschaften oder landesfürstlichen Patronaten unmittelbar an die Landesstelle gutächtlich vorzulegen ist.

Gubernialverordnung vom 16. September 1836, Zahl 15152; an die k. k. Kreisämter und die betreffenden Behörden.

143.

Bestimmung des Ranges überzähliger Beamten und ihrer Einrückung in höhere Gehaltsclassen.

Ueber Ersuchen des k. k. innerösterr. küstenl. Appellations- und Criminal-Obergerichtes zu Klagenfurt vom 1. September 1836, Zahl 11106, erhält das k. k. Kreisamt in der Nebenlage den Entwurf einer Circularverordnung, betreffend die allerhöchsten Orts festgesetzten Maßregeln über den Rang überzähliger Beamter und ihre Einrückung in höhere Gehaltsclassen mit dem Auftrage, deren Drucklegung und Circulirung bei den betreffenden landesfürstl. Gerichtsbehörden im dortigen Kreise zu ver-

anlassen, damit selbe den Unterbehörden zur Richtschnur und den Beamten zur Wissenschaft bekannt werde.

Gubernialverordnung vom 16. September 1836, Zahl 15287 an die k. k. Kreisämter und das k. k. steierm. Landrecht.

Circularverordnung

des k. k. innerösterr. küstenl. Appellationsgerichtes.

Seine Majestät haben durch allerhöchsten, dem obersten Gerichtshofe von der k. k. allgemeinen Hofkammer mitgetheilte Entschliessung vom 14. Juni 1836 über den Rang überzähliger Beamter und ihre Einrückung in höhere Gehaltsclassen Folgendes festzusetzen geruht:

Alle überzähligen Beamten, deren Ernennung ohne den Vorbehalt de non praejudicando erfolgte oder erfolgen wird, sind in Hinsicht ihres Ranges und ihres Rechtes zur Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe eben derselben Dienstcathegorie in Gemäßheit der allerhöchsten Entschliessung vom 27. Jänner 1827 zu behandeln. Diejenigen überzähligen Beamten hingegen, welche Se. Majestät mit dem gedachten Vorbehalte hierzu ernannt haben, oder ernennen werden, haben unter den wirklichen Beamten ihrer Cathegorie immer nur den jüngsten Rang einzunehmen, und nur nach diesem Rangsverhältnisse gebührt ihnen, wenn sie in die Wirklichkeit eintreten, das Recht zur einstigen Vorrückung in eine höhere Gehaltsclasse ihrer Dienstcathegorie.

Diese allerhöchste Entschliessung wird sämmtlichen, diesem k. k. Appellationsgerichte unterstehenden landesf. Gerichtsbehörden und Beamten in Folge hohen Hofdecrets des k. k. obersten Gerichtshofes vom 17. August 1836, Hofzahl 5117, zur Richtschnur und Wissenschaft bekannt gemacht.

Klagenfurt am 1. September 1836.

144.

Vorschrift über das Benehmen der Abhandlungsbehörden in Bezug auf die in letzten Willenserklärungen enthaltenen frommen und gemeinnützigen Anordnungen.

Laut hoher Hofkanzleiverordnung vom 6. September d. J., Zahl 23984, haben Se. Majestät, um die genaue Vollziehung der durch einen letzten Willen zur Beförderung frommer oder gemeinnütziger Zwecke getroffenen Verfügungen zu sichern, durch

allerhöchste, an die k. k. oberste Justizstelle erlassene Entschliessung vom 19. Jänner 1836 Folgendes anzuordnen geruht:

1. Jede letzte Willenserklärung, wodurch einer Stiftung, Kirche, Schule, geistlichen Gemeinde, öffentlichen Anstalt, oder den Armen eine Erbschaft oder ein Vermächtniß zufällt, oder wodurch überhaupt eine zur Beförderung frommer oder gemeinnütziger Zwecke dienliche Verfügung getroffen wird, ist von der Behörde, welcher die Abhandlung der Verlassenschaft zusteht, der politischen Behörde anzuzeigen.

Die Anzeigen sind von den Abhandlungsbehörden, welche sich in Wien, Linz, Prag, Brünn, Lemberg, Grätz, Laibach und Triest befinden, unmittelbar an die Regierung oder das Gubernium, von allen übrigen an das Kreisamt oder die Delegation zu überreichen. Zur Beförderung frommer und gemeinnütziger Zwecke dienliche Erbseinsetzungen oder Stiftungen müssen sogleich nach Kundmachung des letzten Willens der administrativen Behörde, mit Anschliessung einer getreuen Abschrift der die Verfügung enthaltenden Stelle der letzten Willenserklärung, bekannt gegeben werden.

Bloße Vermächtnisse der bezeichneten Art sind der administrativen Behörde nur von halb zu halb Jahr in verläßlich geführten Verzeichnissen zu eröffnen, in so fern nicht in Rücksicht einzelner solcher Verfügungen die Beschaffenheit der Umstände die unverzügliche abgeforderte und abschriftliche Mittheilung derselben räthlich macht.

2. Vor gehöriger Sicherstellung der für Arme, Stiftungen, Kirchen, Schulen, geistliche Gemeinden, öffentliche Anstalten oder zu anderen frommen oder gemeinnützigen Zwecken bestimmten Vermächtnisse darf die Einantwortung der Verlassenschaft nicht bewilliget werden; jedoch kann die Ausfertigung der Stiftsbriefe auch nach der Einantwortung erfolgen.

Welche allerhöchste Entschiessung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernialcurrende vom 20. September 1836, Zahl 15573;

145.

Bestimmuugen in Absicht auf das Rangsverhältniß unter den fürstlichen Häusern.

Mittels allerhöchsten Cabinettsschreibens von 2. d. M. befahlen Se. Majestät in der Absicht, Collisionen, welche sich in Beziehung auf die Rangsverhältnisse unter den fürstlichen Häusern öfters ergeben, vorzubeugen, daß diese Verhältnisse fortan in Gemäßheit des bereits von weiland Kaiser Carl VI. mit der hier in Abschrift beiliegenden Verordnung von 25. März 1728 den Chefs der damahls reichsständischen, nun mediatisirten Fürstenhäuser verliehenen vorzüglichen Ranges, und in Vollziehung des dieselben Familien betreffenden Bundesbeschlusses vom 29. August 1825 geregelt werden.

Ueberdieß haben Se. Majestät verordnet, daß die Nachgebornen dieser Häuser unter sich wie deren Chefs, welchen stets der Vortritt vor den Nachgebornen gebührt, rangiren.

Hiervon wird das k. k. Kreisamt in Folge hoher Hofkanzleiverordnung vom 12. September d. J., Zahl 24062, zur Wissenschaft und Nachachtung in vorkommenden Fällen in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialverordnung vom 23. September 1836, Zahl 15726; an die k. k. Kreisämter und das Fiscalamt.

Abschrift

der Anordnung weil. Kaisers Carl VI. vom 25. März 1728.

1. Sollen die regierenden oder votum et sessionem in commitiis imperii habende Fürsten allen anderen nicht regierenden älteren oder jüngern Fürsten vorgehen.

2. Zwischen denen regierenden Fürsten aber der Rang nicht nach der Ancienneté des per diploma erhaltenen fürstlichen Titels, sondern nach der Ancienneté des in Commitiis Imperii erhaltenen Voti et sessionis zu achten.

3. Zwischen denen nicht regierenden oder keine votum et sessionem habenden Fürsten aber, sie seien nun cadets oder aber capi ihrer fürstlichen Häuser, Derjenige, so älter im Fürstenstand ist, wenn er auch schon ein Cadet

wäre, denen Jüngern im Fürstenstand, wenn sie auch schon capi ihrer Häuser wären, vorzugehen.

4. Nach eben diesem Fuß sollte der Rang deren regierenden und nicht regierenden Fürstinnen auszumessen sein, mit der Ausnahme jedoch, daß

5. deren gewest regierenden Fürsten Witwen deren wirklich regierenden Fürstinnen zu weichen hätten,

6. vor denen nicht regierenden Fürstinnen aber den Rang behalten sollen.

146.

Ausdehnung der Vorschrift in Absicht auf die zur Aufbewahrung und Abfuhr der Münzen zu verwendenden Geldsäcke, auf alle politischen Fonds-, ständische und städtische Cassen.

Mit hohem Hofkanzleidecrete vom 15. September 1836, Zahl 23628, wurde aufgetragen, den Inhalt der Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 10. August d. J., Zahl 30231, bekannt gegeben mit Gubernialverordnung vom 3. September d. J., Zahl 14601, *) die Art der künftigen Uebernahme, Verwahrung und Abfuhr der Münzen betreffend, sowohl den unterstehenden politischen Fondscassen, als auch den ständischen und den städtischen Cassen zur genauesten Darnachtung und Befolgung vorzuzeichnen.

Dieß wird zur Wissenschaft und Benehmung erinnert.

Gubernialverordnung vom 26. September 1836, Zahl 15996; an die Kreisämter, Stände und das Cameral-Provinzialzahlamt.

147.

Ausdehnung der im §. 1480 des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches festgesetzten Verjährungsfrist auf Pachtschillinge und Verzugszinsen.

Se. k. k. Majestät haben über einen von der k. k. obersten Justizstelle im Einvernehmen mit der Hofcommission in Justizgesetzsachen erstatteten allerunterthänigsten Vortrag mit Aller-

*) Siehe in diesem Bande Seite 414, Zahl 136.

höchster Entschliessung vom 9. August d. J. zu erklären geruht, daß die im §. 1480 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches festgesetzte Verjährungsfrist auch für Pachtzinse oder Pachtschillinge und für Verzugszinsen gültig sei.

Diese allerhöchste Entschliessung wird in Befolgung des hohen Hofkanzleidecretes vom 1. September d. J, Zahl 23239, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernialcurrende vom 30. September 1836, Zahl 15198;

148.

Bestimmungen hinsichtlich der Trauung der dem Freistaate und eidgenössischen Stande Graubündten angehörigen Individuen.

Laut hohen Hofkanzleidecretes vom 3. d. M., Zahl 26332, hat über Einschreiten der Regierung des Freistaates und eidgenössischen Standes Graubündten die k. k. geheime Hof- und Staatskanzlei eine dortortig bestehende gesetzliche Bestimmung bekannt gemacht, zu Folge welcher keine im Auslande erfolgte Trauung Graubündtner Angehöriger ohne vorher erhaltener Einwilligung der Cantons-Regierung als gültig anerkannt wird.

Hiervon hat das k. k. Kreisamt die Bezirksobrigkeiten zu verständigen.

Gubernialverordnung vom 11. October 1836, Zahl 16800; an die k. k. Kreisämter, das Fiscalamt und die Ordinariate.

149.

Aenderung des Verzehrungssteuertarifsatzes 25 für die Provinzial-Hauptstadt Grätz rücksichtlich des Federwildes.

Die hohe k. k. allgem. Hofkammer hat gemäß dem Hofdecrete vom 13. Juli d. J., Zahl 30460/1868, im Einvernehmen mit der hohen k. k. vereinten Hofkanzlei beschlossen, in dem mit der Gubernial-Currende vom 26. October 1833, Z. 17249, *)

*) Siehe P. G. S. Band 15, Seite 262, Zahl 182.

kund gemachten Verzehrungssteuer-Tariffe für die Hauptstadt Grätz rücksichtlich des Federwildes des Tarifssatzes 25 die Aenderung eintreten zu lassen, daß künftig die Verzehrungssteuer für Rebhühner, Haselhühner, Schneehühner, Wildgänse, Trappen, Wildenten (mit Ausnahme der Duckenten), Wildtauben und Waldschnepfen, so wie bisher vom Stücke mit 3 Kreuzern zu entrichten ist, dagegen für Rohrhühner, Duckenten und Moos-, auch Heide- und Wiesenschnepfen eine Steuergebühr von einem Kreuzer für das Stück festgesetzt werde.

Mit Inbegriff des Gemeindezuschlages kömmt daher für Rebhühner, Haselhühner, Schneehühner, Wildgänse, Trappen, Wildenten (mit Ausnahme der Duckenten), Wildtauben und Waldschnepfen wie bisher eine Gebühr vom Stücke mit vier Kreuzer; für Rohrhühner, Duckenten und Moos-, auch Heide- und Wiesenschnepfen dagegen von $1\frac{1}{3}$ kr. für das Stück bei der Einfuhr in die Hauptstadt Grätz zu entrichten.

Welches mit dem Beisatze bekannt gemacht wird, daß diese Bestimmung mit dem 1. November d. J., als dem Anfange des Verwaltungsjahres 1837, in Wirksamkeit zu treten hat.

Gubernialcurrende vom 8. October 1836, Zahl 15655.

150.

Vorschrift hinsichtlich der Verwendung von Ordens-Regularen zu den Lehrämtern der höheren Wissenschaften der Theologie und Philosophie.

In Folge der mit hoher Studien-Hofcommissionsverordnung vom 10. October d. J., Zahl 6129, eröffneten allerhöchsten Entschliessung vom 27. September d. J. sind die Regularen von der Verwendung in den Lehrämtern der höhern Wissenschaften der Theologie und Philosophie auch an solchen öffentlichen Lehranstalten nicht auszuschliessen, welche weder deren Orden übergeben sind, noch sich mit dem Ordenshause in einem und demselben Orte befinden.

Doch dürfen Regularen für solche Lehrämter nur dann in Concurrenz treten, wenn sie die schriftliche und von dem Ordinariate, zu welchem das Ordenshaus gehört, genehmigte Erlaubniß ihrer Ordensobern, nähmlich des Stifts- oder Provinz-Vorstehers, hierzu beibringen.

Gubernialverordnung vom 1. November 1836, Zahl 17617; an die fürstbischöflichen Ordinariate.

151.

Erläuterung der Vorschrift, betreffend die Classificirung der Gewerbe in Bezug auf die Lackirer und insbesondere auf die Lederlackirer.

Aus Anlaß eines specielen Falles hat sich das Gubernium höhern Ortes die Entscheidung erbethen, ob das Lackiren, welches nach dem, dem k. k. Kreisamte mit Gubernialverordnung vom 4. Jänner 1810, Zahl 78, bekannt gemachten hohen Hofdecrete vom 2. Mai 1809 und dem demselben zuliegenden Verzeichnisse als Polizeigewerb erscheint, bei der Verhandlung über die zünftigen und auf Befugnisse beschränkten Commerzialbeschäftigungen aber als eine freie Commerzialbeschäftigung anerkannt, und deßwegen aus dem Verzeichnisse B. der Vorschrift vom 20. Juni v. J., Zahl 9679, *) weggelassen wurde, als ein Polizeigewerb oder als freie Commerzialbeschäftigung anzusehen und zu behandeln, und wie es insbesondere rücksichtlich der besondern Beschäftigung des Lederlackirens zu halten sei?

Hierüber hat nun die hohe Hofkanzlei in Uebereinstimmung mit der hohen Hofkammer laut eingelangten Decretes vom 20. v. M., Zahl 26946, folgende Erläuterung ertheilt:

»Ueber den in dem Verzeichnisse der Polizeigewerbe vom Jahre 1809 enthaltenen Lackirern werden eigentlich nur die mit den Wagenmahlern und Vergoldern eine Innung bildende Wagenlackirer verstanden, das Lederlackiren aber als ein fortgesetzter Zweig der Lederfabrikation gehört mit dieser in die gleiche

*) Siehe P. G. S. Band 17, Seite 169, Zahl 119.

I.

Zur Verordnungszahl 152 (auf Pagina 445).

Formulare zur Führung des Militär-Executions-Vormerkbuches.

| | | |

Cathegorie, und ist daher gleich dieser bisher als eine Commerzialbeschäftigung angesehen und behandelt worden. Es ist kein Grund vorhanden, von dieser bestehenden Uebung vor der erfolgenden allgemeinen Regulirung des Gewerbswesens abzugehen, und die polizeiliche Ueberwachung aller Beschäftigungen, wobei polizeiliche Rücksichten eintreten, kann und soll erfolgen, sie mögen an die Verleihung eines förmlichen Befugnisses gebunden sein oder nicht.«

Gubernialverordnung vom 2. November 1836, Zahl 17985; an die k. k. Kreisämter.

152.

Vorschrift in Betreff der von den Steuerbezirksobrigkeiten zu pflegenden Executionsvormerkungen und Protokollsführung in Beziehung auf die Pfändung, Schätzung und Feilbiethung der Pfandstücke, dann der eingegangenen Executionsgebühren.

Die bisherige Erfahrung hat es gelehrt, daß bei den Steuer-Bezirksobrigkeiten weder die Vormerkung der verwendeten Militärexecution, noch das Protokoll in Beziehung auf die Pfändung, Schätzung und Feilbiethung der Pfandstücke nach einer gleichen Form geführt werde, und daß auch in Ansehung der verwendeten Militärexecution und der eingebrachten Executionsgebühren keine entsprechende Controlle bestehe.

Um diesen Gebrechen abzuhelfen, werden dem Kreisamte sub 1 2 3 eigene Formularien zur Vormerkung der verwendeten Militärexecution, zur Führung des Pfändungs-, Schätzungs- und Feilbiethungsprotokolls, dann zur Nachweisung der verwendeten Militärexecution und der eingebrachten Executionsgebühr mit dem Auftrage zugefertigt, diese Formularien den Bezirksobrigkeiten zuzufertigen, und sie anzuweisen, dieselben mit 1. Februar 1837 um so gewisser in Anwendung zu bringen, und den Ausweis 3 mit den Executionsgebühren-Ueberschußbeträgen nach Verlauf eines jeden Militärquartals dem Kreisamte zu

überreichen, widrigens nach der in der Gubernialverordnung vom 24. November 1834, Zahl 4862/St., *) enthaltenen Strafbeſtimmung ohne Weiteres vorgegangen werden müßte.

Durch die Vormerkung 1 wird die Erleichterung erzielt, daß jene Parteien, welche ſchon einmahl im Laufe des Jahres mit Militärexecution belegt waren, nicht wieder in das Vormerkbuch eingetragen, ſondern lediglich nur die ihnen abermahl eingelegte Execution angezeigt werden dürfe.

Die Steuerbezirksobrigkeiten ſind demnach anzuweiſen, das Executionsvormerkbuch nach der Formel 1 gemeindeweiſe zu eröffnen, und nach jeder Gemeinde ſo viel Raum frei zu laſſen, als erforderlich iſt, um jene Rückſtändler, welche erſt in den ſpätern Monathen mit Militärexecution belegt werden, nachträglich zur betreffenden Gemeinde aufnehmen zu können.

In dem Protokolle 2, welches, wie es ſich von ſelbſt verſteht, von Fall zu Fall beſonders aufzunehmen kömmt, iſt die Verwendung der eingefloſſenen Lizitationsgelder als weſentliches Erforderniß ſtets genau nachzuweiſen.

Sind dieſe Protokolle aufgenommen, und unter Bezeichnung mit Buchſtaben oder mit fortlaufenden römiſchen Zahlen gehörig geſammelt vorhanden, und ſind ſodann mit Ende des Verwaltungsjahres die individuellen Reſtenverzeichniſſe vorſchriftmäßig verfaßt, ſo darf nur in dieſen Letztern bei jenen Rückſtändlern, bei welchen eine Pfändung Statt gefunden hat, der Buchſtabe oder die römiſche Zahl, dann die Poſtenzahl des Pfändungsprotokolles beigeſetzt werden, wodurch dann jede fernere dießfällige Vormerkung überflüſſig wird.

Der Ausweis 3 wird zeigen, ob und in wie fern die Militärexecution rechtzeitig und vorſchriftmäßig in Anwendung gebracht, und wie mit den Executionsgebühren gebahrt wurde, worauf die Steuerbezirksobrigkeiten gleichfalls aufmerkſam zu machen ſind.

Gubernialverordnung vom 2. November 1836, Zahl 4973/St.; an die k. k. Kreisämter und mit Note an die Herren Stände.

*) Siehe P. G. S. Band 16. Seite 309, Zahl 189.

153.

Instruction über das Verfahren bei Vertheilung und Verrechnung der Normalschul-Gratisbücher.

Das k. k. Kreisamt erhält die anverwahrte Instruction über das vom 1. Jänner 1837 angefangen zu beobachtende Verfahren der Schuldistrictsaufseher und der k. k. Kreisämter bei Vertheilung und Verrechnung der Normalschul-Gratisbücher.

Das k. k. Kreisamt wird angewiesen, sich vom angegebenen Zeitpuncte angefangen genau nach dieser Instruction zu benehmen, und insbesondere den in §. 5 der Instruction zur Vorlage des Summariums, und im §. 8 zur Vorlage der Rechnung bestimmten Termine auf das Genaueste zuzuhalten.

Die fürstbischöflichen Ordinariate werden unter Einem angewiesen, die Instruction den Schuldistrictsaufsehern zur Befolgung mitzutheilen.

Gubernialverordnung vom 4. November 1836, Zahl 17494; an die k. k. Kreisämter, die fürstbischöflichen Ordinariate, die k. k. Provinzialstaatsbuchhaltung.

Instruction

über das Verfahren der k. k. Schuldistrictsaufseher und der k. k. Kreisämter bei Vertheilung und Verrechnung der Normalschul-Gratisbücher an die Lehrer der Schulen.

§. 1. Das Geschäft der Vertheilung und Verrechnung der Normalschul-Gratisbücher an die Lehrer der Schulen ist gemäß der politischen Verfassung der deutschen Schulen und der hohen k. k. Studienhofcommissionsverordnung vom 21. März 1835, Nr. 934, die Obliegenheit der k. k. Schuldistrictsaufseher und der k. k. Kreisämter, welche dieses Geschäft zu Folge der hohen k. k. Studienhofcommissionsverordnung vom 23. Juli 1836, Zahl 4364, vom Solarjahre 1837 angefangen zu übernehmen haben.

§. 2. Die Verrichtungen hierbei bestehen:

1. in der Erhebung des jährlichen Bedarfes an Gratisbüchern durch die k. k. Schuldistrictsaufseher;

2. in der Verwendung zur Uebereinkommung dieses Bedarfes, dann
3. in der Vertheilung desselben an die Lehrer, und
4. in der Verrechnung der vertheilten Bücher durch die k. k. Kreisämter.

§. 3. Den Bedarf an Gratisbüchern haben die Schuldistrictsaufseher jährlich bei der Schulvisitation zu erheben, indem sie nach Vorschrift der §. §. 281, 321, 322, 423, 425 der politischen Schulverfassung die Zahl und den Zustand der nach der letzt geschehenen Vertheilung vorhanden sein sollenden Bücher untersuchen, dann die Quittungen über die nöthigen Armenbücher in Hinsicht der vorgeschriebenen Form sowohl, als auch der Zulässigkeit der angesprochenen Büchergattung und Anzahl prüfen, richtigstellen und mit der Adjustirungsformel versehen.

§. 4. Jeder Schuldistrictsaufseher hat die Anzahl des Bedarfes der in den Schulen seines Districtes für nothwendig befundenen Bücher in ein Verzeichniß zu bringen, und selbes unverweilt dem Kreisamte seines Kreises mitzutheilen.

§. 5. Diese Verzeichnisse haben die Kreisämter in ein Summarium zu bringen, und unter Vorlage desselben längstens 4 Wochen vor dem Beginnen des neuen Schuljahres bei dem k. k. Gubernium um die Anweisung der erforderlichen Armenbücher anzusuchen, worauf sie die Anweisung zur Uebernahme der Bücher erhalten werden.

Von dieser Anweisung werden gleichzeitig die Pächter des Normalschulbücherverschleißes und Nachdruckes zur Benehmungswissenschaft in die Kenntniß gesetzt.

§. 6. Die angewiesenen Bücher werden die Pächter des Normalschulbücherverschleißes und Nachdruckes gemäß dem Pachtcontrakte entweder selbst, oder durch ihre Subverleger in das Amtslocale jedes Kreisamtes unentgeltlich gegen Uebernahme der kreisämtlichen Empfangsbestätigung und Abgabe des Gegenscheines abliefern.

§. 7. Nach Empfang der Bücher sind selbe von den k. k. Kreisämtern gegen Empfangnahme der von den Schuldistrictsaufsehern adjustirten Quittungen auf dem geeigneten Wege an die Lehrer der Schulen zu verabfolgen.

§. 8. Längstens 4 Wochen nach Ablauf des Schuljahres haben die Kreisämter über die in demselben Jahre von den Verschleißpächtern erhaltenen und an die Lehrer abgegebenen Bücher die Rechnung an das Gubernium zu überreichen. Diese Rechnung ist in der mit dem hohen Studienhofcommis-

sionsdecrete vom 21. März 1835, Zahl 934, Gubernialintimat vom 23. April 1835, Zahl 5457, vorgeschriebenen, dieser Instruction beigefügten Form zu verfassen und mit den Gegenscheinen der Verschleißpächter und den Quittungen der Lehrer zu belegen.

§. 9. Die Rechnungen jener Kreisämter, von welchen nebst den deutschen zugleich deutsche und windische Schulbücher vertheilt werden, sind nach eben jener Form, jedoch so einzurichten, daß in selben die Verwendung beider Gattungen Bücher abgesondert ersichtlich werde.

§. 10. Für die richtige Adjustirung der Quittungen haben die Schuldistrictsaufseher, und für die Richtigkeit der Rechnungen die Kreisämter zu haften.

K. k. steierm. Gubernium. Grätz am 2. November 1836.

Empfang.

Post-Nr.	Gegenstand.	A, B, C Täfelchen	Rahmenbüchelein für Landschulen.	Rahmenbüchelein für Stadtschulen.	Kleine: Katechismen. I	Kleine: Erzählungen für Landschulen.	Kleine: Erzählungen für Stadtschulen.	Lesebuch: I. Theil.	Lesebuch: II. Theil für Landschulen.	Lesebuch: II. Theil für Stadtschulen.	Evangelien.	Schulgesetze.
1	Rest vom . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Erhalten laut hohen Decretes	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Empfang . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Davon ab die Ausgabe mit .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Rest											
	welcher in die neue Rechnung übertragen wird											

Ausgabe.

Post- u. Beilage-Nr.	Zeit der Abgabe.	Nahme der betheilten Schule.	A, B, C Täfelchen	Rahmenbüchel für Land	Rahmenbüchel für Stadt	Kleine Katechismen.	Kleine Erzählungen für Landschulen.	Kleine Erzählungen für Stadtschulen	Lesebuch I. Theil.	Lesebuch II. Theil f. Landsch. auch für II Classen Stadtschulen.	Lesebuch II. Theil für Stadtschulen.	Evangelien.	Schulgesetze.
				Schulen.									

154.

Vorschrift über die Behandlung der am 2. November 1836 in der Serie 188 verloosten vierpercentigen Hofkammerobligationen.

In Folge hohen Hofkammer-Präsidialerlasses vom 3., Erhalt 6. d. M., Zahl 6916/PP., wird mit Beziehung auf die Gubernialcurrende vom 8. November 1829, Zahl 3088, *) bekannt gemacht, daß die am 2. November d. J. in der Serie 188 verloosten vierpercentigen Hofkammerobligationen, und zwar: Nummer 31284 mit zwei Zwanzigsteln der Capitalssumme, Nummer 32059 mit einem Achtel der Capitalssumme, Nummer 33349 mit der Hälfte der Capitalssumme, und Nummer 33387 bis einschliessig Nummer 33990 mit den vollen Capitalssummen, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit Vier vom Hundert in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Gubernialcurrende vom 8. November 1836, Zahl 18459.

155.

Vorschrift in Betreff des Tragens weißer und grauer weiter Beinkleider zur Civiluniform der Postbeamten.

Nach einer Eröffnung des hohen Hofkammerpräsidiums vom 31. v. M., Zahl 25426, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 4. October d. J. zu bewilligen geruht, daß die Postbeamten in Galla weiße, wenn sie aber bei minder feierlichen Gelegenheiten in ihrer Staatsuniform erscheinen, statt der mit dem allerhöchsten Cabinettschreiben vom 26. Mai 1836 **) für sämmtliche Staatsbeamte vorgeschriebenen grünen, graue weite Beinkleider mit Goldborden nach der Verschieden-

*) Siehe P. G. S. Band 11. Seite 543, Zahl 178.

**) Siehe in diesem Bande Seite 307, Zahl 111.

heit der Diätenclasse über die Stiefel, und an letzteren Sporen zu tragen haben.

Gubernialerledigung vom 11. November 1836, Zahl 18724.

156.

Abänderung der §§. 13, 40 und 64 in den Statuten der k. k. privilegirten innerösterr. wechselseitigen Brandschadenversicherungsanstalt.

Laut hoher Hofkanzleiverordnung vom 27. v. M., Zahl 28522, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 22. October d. J. folgende Abänderungen in den Statuten der k. k. privilegirten innerösterr. wechselseitigen Brandschaden-Versicherungsanstalt zu genehmigen geruht:

Rücksichtlich des §. 13: daß Derjenige, welcher unter dem Jahre der Versicherungsanstalt beitritt, nicht mehr, wie bisher, den ganzen ausfallenden Jahresbeitrag, sondern nur den nach dem Zeitabschnitte seines Eintrittes entfallenden Beitrag zu entrichten hat; rücksichtlich des §. 40: daß für die unterlassene Anzeige des Uebertritts eines Gebäudes von einer minder gefährlichen, daher geringer belegten Classe in eine höhere, bloß die Nachzahlung des entfallenden Mehrbetrages nebst dem Doppelten dieses Mehrbetrages als Strafe festgesetzt werde; endlich in Beziehung auf den §. 64: daß der Versicherte von der Verpflichtung zum Wiederaufbaue des abgebrannten Gebäudes, ohne die Entschädigung zu verlieren, in dem Falle enthoben werde, wenn von Seite der Behörden zum Baue die Bewilligung nicht ertheilt wird.

Nach Anordnung der hohen Hofkanzlei haben diese Bestimmungen in Wirksamkeit zu treten, wenn der Gesellschaftsvertrag mit der niederöstr. und mährisch-schles. Brandschadenversicherungsanstalt aufgehört hat.

Da nun diese Verbindung nach dem durch Druck eröffneten Administrationsberichte der k. k. Brandschadenversicherungsanstalt für das Assecuranzjahr 1835 seit 15. December v. J. nicht mehr besteht, so ist auch der Zeitpunct der Wirksamkeit der angetragenen Abänderungen bereits eingetreten, und es erhalten die §§. 13, 40 und 64 der Statuten nachstehenden Tertirung:

Der §. 13. Die Wirksamkeit dieser Beitrittserklärungen beginnt nach Erlag der Aufnahmsgebühr und des Beitrages zum Vorschußfonde (§. 22 und 85) und mit Anfang des nächsten darauf folgenden Rechnungsjahres der Anstalt.

Es wird deßhalb zur Anstalt für das Jahr, in welchem die gedachte Erklärung abgegeben wird, weder ein Beitrag gefordert, noch eine Versicherung übernommen.

Will aber der Eintretende sogleich, d. h. von der Zeit an, als seine Beitragserklärung von der Direction nach erlegter Aufnahmsgebühr und Beitrag zum Vorschußfonde angenommen wird, einen Anspruch auf Vergütung des möglichen Brandschadens erwerben, so hat er diesen Wunsch ausdrücklich seiner Erklärung beizufügen, und ist sodann verpflichtet, nach Maßgabe des Zeitpunctes seines Eintritts die Leistung des ganzen oder eines angemessenen Theils des auf seinen Classenwerth entfallenden Jahresbeitrags für dieses Rechnungsjahr zu übernehmen

§. 40. Wenn bei der Abgabe der Beitrittserklärung über Eigenschaften eines versicherten Gebäudes, wovon die Größe der Feuersgefahr abhängt, falsche, die Gefahr verhehlende Angaben gemacht werden, so haftet der Verein für jenen Schaden nicht, welcher als eine Folge der gedachten falschen, die Gefahr verhehlenden Angabe sich darstellt.

Sollte der Versicherte unterlassen, Umstände, welche sich erst nach erfolgtem Beitritte ergeben haben, und durch welche ein Gebäude aus einer minder belegten Classe in eine höhere übergeht, (§. 69, 70, 71) innerhalb der im §. 32 bestimmten Frist bei dem betreffenden Commissionär anzuzeigen, so hat er nicht nur den durch den Uebergang des Gebäudes in die höher belegte Classe entfallenden Mehrbetrag für die ganze Zeit, als er die Anzeige unterlassen, nachzutragen, sondern auch noch überdieß das Doppelte dieses Mehrbetrages als Strafbetrag zu erlegen.

§. 64. Der Entschädigte hat die Verpflichtung, den Wiederaufbau seines versicherten und durch Brand zu Schaden gekommenen Gebäudes an der vorigen Stelle oder auf einem andern vortheilhaften Platze unverzüglich zu beginnen, und unter Beob-

achtung der Vorschriften der Feuerlöschordnung in der möglichst kürzesten Zeit zu beendigen.

Die Aufsicht hierüber wird durch die Bezirksobrigkeit und die Districtsrepräsentanten des Vereins geführt.

Hiervon sind jedoch jene beschädigten Assecuraten ausgenommen, welchen von Seite der politischen Behörden der Wiederaufbau verweigert wird, und welche hierdurch ganz in die Unmöglichkeit versetzt sind, das abgebrannte Gebäude an der vorigen Stelle oder an einem andern geeigneten Platze wieder aufzubauen, und sie können die volle statutenmäßige Entschädigung des erlittenen Feuerschadens ansprechen, wenn sie erweisen, daß sie gegen dieses Verboth bis an die Landesstelle recurirt haben, und auch von selber mit ihrem dießfälligen Recurse abgewiesen worden sind.

Außerdem müßte der beschädigte Assecurat auch noch den fernern Ausweis liefern, daß auf dem abgebrannten Gebäude keine Passiven haften, oder daß die intabulirten Gläubiger in die Auszahlung der Entschädigung an ihn willigen, widrigens diese Entschädigung an die betreffende Grundherrschaft depositirt werden würde.

Hiervon wird das k. k. Kreisamt im Nachhange zur Gubernialverordnung vom 9. März 1829, Zahl 4261, *) zur geeigneten Bekanntmachung verständigt.

Gubernialverordnung vom 12. November 1836, Zahl 18415;
an die k. k. Kreisämter.

157.

Bestimmung hinsichtlich der Einsendung der Provinzialstraßenkarten, und Bezeichnung der Straßen mit den hierzu bestimmten Farben.

Die Provinzialstraßenkarten, welche in Gemäßheit der hierortigen Verordnungen vom 19. November 1833, Z. 18619, **)

*) Siehe P. G. S. Band 11, Seite 63, Zahl 31.
**) Siehe P. G. S. Band 15, Seite 279, Zahl 194.

und 28. August 1835, Zahl 13621, *) jährlich an die hohe Hofkanzlei vorgelegt werden, sind aus manchen Provinzen sehr mangelhaft eingelangt, und haben dem Zwecke der Erhaltung der steten Uebersicht der Straßenzüge nicht entsprochen, insbesondere wurde die Bezeichnung der Straßen mit den vorgeschriebenen Farben außer Acht gelassen. In letzterer Beziehung wurde daher mit hoher Hofkanzleiverordnung vom 30. October d. J., Zahl 8794, neuerlich in Erinnerung gebracht, daß in den Provinzialkarten die in der Regie des ärarischen Straßenfondes stehenden oder Staatsstraßen roth, die chausseemäßig, nähmlich mit einer Steingrundlage und mit Seitengräben gebauten Straßen der Privatregie, und insbesondere die mit Mauthprivilegien betheilten Privatstraßen blau, und bloß landartige Straßen, welche einige commerzielle Wichtigkeit haben, lichtbraun, endlich die projectirten Straßenzüge gelb, und zwar diese letzteren bloß mit einer Punctirung zu bezeichnen sind.

Gubernialverordnung vom 12. November 1836, Zahl 18586; an die k. k. Kreisämter und Baudirectionen.

158.

Vorschrift über das Verfahren der Taxämter in Rücksicht der nicht gehörig gestämpelten Schriften, Eingaben und Urkunden.

Auf Ersuchen des k. k. innerösterreichisch-küstenländischen Appellations- und Criminal-Obergerichtes zu Klagenfurt vom 3. d. M., Zahl 13676, wird dem k. k. Kreisamte die erforderliche Anzahl Abdrücke des von demselben erlassenen Circulars über das von der k. k. allgemeinen Hofkammer vorgeschriebene Benehmen der Taxämter in Rücksicht der nicht gehörig gestämpelten Schriften, Eingaben und Urkunden zur sogleichen Verlautbarung an sämmtliche Bezirksobrigkeiten, Magistrate und Dominien des Kreises mitgetheilt.

Gubernialverordnung vom 16. November 1836, Zahl 18982; an die k. k. Kreisämter.

*) Siehe P. G. S. Band 17, Seite 281, Zahl 178.

Circular-Verordnung
des k. k. inneröſterreichiſch-küſtenländiſchen Appellations- und Criminal-Obergerichtes.

In Gemäßheit einer von der k. k. allgemeinen Hofkammer unterm 28. Juni 1836 an ſämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen erlaſſenen, und mittels des hohen Hofdecrets des k. k. oberſten Gerichtshofes vom 1. Auguſt 1836, Hofzahl 4898, an dieſes k. k. Appellations-Gericht geleiteten Verordnung wurden nachſtehende Maßregeln wegen Behandlung der Urkunden, Schriften und Eingaben, bei denen eine Uebertretung des Stämpelgefälls wahrgenommen wird, feſtgeſetzt:

In dem Verfahren, welches die Taxämter nach den §§. 3 und 4 des Stämpelpatents vom Jahre 1802 zu beobachten haben, wenn ſie unter den ihnen von den Behörden zur Vorſchreibung der Targebühren mitgetheilten Geſchäftsſtücken ſolche Urkunden, Schriften oder Eingaben entdecken, die eine Uebertretung der Stämpelvorſchriften wahrnehmen laſſen, ſind folgende zwei Amtshandlungen wohl zu unterſcheiden:

1. Die Bemeſſung und Einhebung der Stämpelgebühr;
2. die Verhängung und Einbringung der Stämpelſtrafe;

ſo weit es ſich bloß um die Bemeſſung und Entrichtung der Stämpelgebühren handelt, hat das Strafgeſetz über Gefällsübertretungen in dem bisherigen Verfahren eine Aenderung nicht veranlaßt; daher die Taxämter in ſolchen Fällen, wie es mit den §§. 2 und 3 des erwähnten Stämpelpatents vorgezeichnet iſt, die ergänzenden Stämpelbögen beizulegen, der Gebührenbetrag mittels der Taxnoten den Parteien bekannt zu geben, und wenn dieſe die Zahlung nicht leiſten, die Gebühren im geſetzlichen Wege einzubringen haben.

Bezüglich auf die Verhängung und Einbringung der Geldſtrafen aber läßt ſich die bisher bei den Taxämtern beſtandene Uebung mit den Beſtimmungen jenes Strafgeſetzes nicht vereinigen. Um daher in ſolchen Fällen die Verhandlung auf die einfachſte Art dem geſetzmäßigen Verfahren zuzuführen, zugleich aber auch dieſes letztere ſicherzuſtellen, haben die Taxämter die beanſtändete Urkunde oder Schrift jener Behörde, von der ihnen die Urkunde zukam, zwar in der vorgeſchriebenen Art zurückzuſtellen, jedoch gleichzeitig auch der im Orte aufgeſtellten Bezirksverwaltung eine von dem Taxamte zu beglaubigende Abſchrift der Urkunde, oder wenn ſolche von ſehr bedeutendem Umfange wäre, einen Auszug aus derſelben unmittelbar mitzutheilen.

In dieſer einen ämtlichen Befund ausmachenden, an die Bezirksverwaltung gerichteten Mittheilung iſt beſtimmt auszudrücken:

a) Die Beschaffenheit und der Gegenstand der Urkunde, Ort und Tag der Ausfertigung, Vor- und Zunahme, und so weit es dem Taxamte bekannt ist, Aufenthaltsort Desjenigen, welcher die Urkunde oder Schrift ausstellte, und Desjenigen, der dieselbe bei einer Behörde einbrachte.

b) Die Behörde, bei welcher dieselbe und unter welcher Geschäftszahl sie überreicht wurde; Tag der Ueberreichung.

c) Die Behörde, an welche die Urkunde von dem Taxamte zurückgestellt wurde; Ort und Zahl, zu der dieß geschah.

d) Den Stämpel, mit dem die Urkunde oder Schrift versehen ist, und mit welchem dieselbe hätte versehen werden sollen, nebst Begründung der letzten Angabe.

Um aber die Mittheilung solcher an die Bezirksverwaltung gerichteter ämtlicher Befunde zu beschleunigen, sie immer mit allen wesentlichen Daten auszustatten, und eine Gleichförmigkeit hierbei zu erzielen, sind diese Befunde auf gedrucktem Papier, nach dem am Ende beigefügten beispielsweise zum Theile ausgefüllten Muster auszufertigen, und zu diesem Ende den Taxämtern eine angemessene Anzahl solcher gedruckter Blanqueten, von denen ein Exemplar zur Einsicht höchsten Orts vorzulegen ist, mitzutheilen, welche die Taxämter in vorkommenden Fällen bloß auszufüllen, und dann gehörig ausgefertigt der Bezirksverwaltung schleunig zu übergeben haben werden. Sollten außer den in diesem Formulare aufgeführten Daten noch einige andere Angaben wesentlich erforderlich sein, so biethet der am Ende des Blanquets befindliche leere Raum die Stelle dar, wo sie beigefügt werden können.

Ueber diese ämtlichen Anzeigen des Taxamtes hat die Bezirksbehörde nach dem Strafgesetze über Gefälls-Uebertretungen sogleich das weitere Verfahren zu pflegen.

Zur Beschleunigung desselben ist in den Orten, wo solche Gefälls-Uebertretungen sehr häufig vorkommen, ein Beamter von der Bezirksverwaltung zu bestimmen, und dieser dem Taxamte bekannt zu geben, damit dieses seine Mittheilung unmittelbar an denselben richte, und den mit der Abschrift oder dem Auszuge aus der beanständeten Urkunde versehenen ämtlichen Befund an ihn leite; diesem Beamten wird es dann obliegen, über die erhaltene Mittheilung unverweilt nach dem Strafgesetze über Gefälls-Uebertretungen zu verfahren. Die Behörden, an welche die nicht gehörig gestämpelten Urkunden oder Schriften zurückgeschlossen würden, sind zwar in der weiteren Verfügung über dieselben nicht zu beirren; damit jedoch andererseits auch der Bezirks-Verwaltung, wenn zur Untersuchung und Entscheidung des Straffalls die Einsicht der Urkunde oder Schrift erforderlich würde, diese unverzüglich beigestellt werden kann, so hat die

Bezirksverwaltung in Fällen, wo die Urkunde nicht von einem Advocaten, oder unter öffentlicher Beglaubigung aufgestellten Sachwalter oder Agenten, sondern von einer Partei überreicht wurde, der Aussteller unbekannt oder nicht aufzufinden ist, oder überhaupt zum Behufe des Strafverfahrens die Einsicht der Urkunde selbst nothwendig wäre, sogleich, und zwar wo möglich, bevor noch die Urkunde oder Schrift der Partei zurückgestellt wird, die Behörde zu ersuchen, zum Behufe des Strafverfahrens die Urkunde oder Schrift der Bezirksverwaltung mitzutheilen.

Es ist daher wesentlich nothwendig, und den Bezirksverwaltungen zur Pflicht zu machen, daß sie den Behörden, die es betrifft, unmittelbar, und immer in rechter Zeit anzeigen, ob die beanständete Urkunde oder Schrift zum Behufe des Strafverfahrens zurückzubehalten sei. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß für alle Abschriften oder Auszüge, die aus diesem Anlasse zum Behufe des Strafverfahrens verfertiget werden, den Parteien weder Taxen noch Stämpelgebühren aufzurechnen sind.

Diese Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer wird mit dem am Ende beigefügten Formulare sämmtlichen, diesem Appellationsgerichte unterstehenden Gerichtsbehörden, Orts- und Bezirksgerichten, dann Magistraten zur Wissenschaft und zum Benehmen in vorkommenden Fällen mit dem Beisatze bekannt gegeben, daß selbe dem Ansuchen der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung wegen allfälliger Mittheilung der zum Behufe des Strafverfahrens zur Einsicht nothwendigen Original-Urkunden mit aller Beschleunigung zu entsprechen haben.

Klagenfurt den 3. November 1836.

Formular.

Aemtlicher Befund
über eine entdeckte Verkürzung der Stämpelabgabe.

Aufgenommen zu von dem k. k. Amte
am 18

1. Beschaffenheit und Gegenstand der Urkunde; Ort und Tag der Ausfertigung; Nahme und Zunahme des Ausstellers.

Ein Kaufvertrag zwischen N. N. und N. N. über ausgestellte, zu am wovon eine (ein) beglaubigte (beglaubigter) Abschrift (Auszug) beiliegt.

2. Nahme, Zunahme und Aufenthaltsort Desjenigen, der die Urkunde überreichte.

Dr. N. N., Gerichtsadvocat in Wien.

3. Behörde, bei der dieselbe überreicht wurde.

K. k. niederöstr. Landrecht.

4. Geschäftszahl, unter welcher dieselbe eingebracht worden, und Tag der Ueberreichung.

Nr. Exh. 1230 am 18

5. Behörde, an welche die Urkunde zurückgestellt wurde; Ort und Zahl, zu der die Zurückstellung erfolgte.

K. k. Appellationsgericht zu Wien, Zahl 820.

6. Stämpel, mit dem die Urkunde versehen ist.

15 Kreuzer.

7. Stämpel, mit welchem dieselbe hätte versehen sein sollen, und Begründung.

10 fl, nachdem der Werth des verkauften Hauses 9500 fl. ausmacht; daher nach §. 21, litt. r, und §. 23, Classe 10, des Stämpelpatents vom 5. October 1802, ein Stämpelbogen von 10 fl. hätte angewendet werden sollen.

Daß die hier dargestellten Angaben bei der dem gefertigten Amte obliegenden Amtshandlung vorgefunden wurden, wird hiermit ämtlich bestätiget.

N. am

K. k. Amt.

159.

Bestimmung hinsichtlich jener Steuerrückständner, welche ihre in Pfändung gezogenen Gegenstände verschleppen oder veräußern.

Es ist die Frage vorgekommen, wie die Verschleppung oder Veräußerung von Gegenständen, die im Executionswege wegen Steuerrückstände gepfändet, und in Verwahrung des Schuldners belassen wurden, geahndet werden sollen.

Da nun das Hofdecret der J. G. Sammlung vom 1. August 1828, Zahl 2353, auf das Bestimmteste erklärt, daß die von den Gläubigern gepfändeten Gegenstände, die in der Verwahrung des Schuldners gelassen werden, als dem Schuldner anvertraute Sachen zu betrachten sind, daß daher ein in Execution verfallener Schuldner durch Verzehrung oder Veräußerung seiner von dem Gläubiger gepfändeten Fahrnisse im Allgemeinen sich der Veruntreuung, und im Falle einer sein Vermögen übersteigender Schuldenlast des Betruges im Sinne des §. 178, litt. F St. G. B. I. Theils, schuldig mache: so wird dieses Hofdecret, aus welchem klar hervorgeht, wie die durch den Pfandschuldner eigenmächtig geschehene Verschleppung und Veräußerung zu behandeln und zu bestrafen sei, dem k. k. Kreisamte mit dem Auftrage in Erinnerung gebracht, die Bezirksobrigkeiten anzuweisen, in solchen Fällen die Thäter zum abschreckenden Beispiele der Uebrigen unnachsichtlich nach dem Gesetze zu behandeln.

Gubernialverordnung vom 16. November 1836, Zahl 4941/Str.; an die k. k. Kreisämter und an die Herren Stände.

160.

Erläuterung der Vorschrift über die Prüfung und Beeidigung der Grundbuchsführer, dann über die Paginirung der Grundbücher.

In Folge hohen Hofkanzleidecretes vom 2. d. M., Zahl 26899, wird dem k. k. Kreisamte bedeutet, daß es bei der mit

hierortigem Erlasse vom 23. September 1835, Zahl 15466, *) angeordneten Beeidigung der Grundbuchsführer sein Verbleiben habe; jedoch wird es dem Gutbefinden des k. k. Kreisamtes überlassen, diese Beeidigung entweder selbst vorzunehmen, oder sie an das Justizamt einer nahe gelegenen Herrschaft, oder an einen Magistrat zu übertragen.

Rücksichtlich der Prüfung der Grundbuchsführer hat es bei den frühern dießfälligen Bestimmungen zu verbleiben, und es hat aus Anlaß des bezogenen hierortigen Decrets vom 23. September 1835 darin keine Aenderung einzutreten.

Was die durch unmittelbare Einwirkung der Kreisämter zu geschehende Paginirung der Grundbücher, dann deren Durchziehung mit einem Seidenfaden und Sigillirung betrifft, so ist diese Maßregel auf das bisher Geschehene zu beschränken, und künftig nicht weiter durchzuführen.

Da jedoch die Paginirung der Grundbücher schon in dem für das flache Land bestehenden Grundbuchspatente vom 19. November 1768 angeordnet ist, so hat die hohe Hofkanzlei befohlen, es dem k. k. Kreisamte zur Pflicht zu machen, kraft der über die Führung der Grundbücher demselben zustehenden Aufsicht auf die Befolgung dieser Vorschrift die Aufmerksamkeit zu richten, und wo es nöthig ist, die Dominien dazu anzuhalten.

Dieß wird dem k. k. Kreisamte zur Wissenschaft und genauesten Darnachachtung bekannt gemacht.

Gubernialverordnung vom 19. November 1836, Zahl 19046; an die k. k. Kreisämter.

161.

Bestimmung der Documente, welche bei Ausfertigung neuer Creditseffecten für gerichtlich amortisirte, oder bei barer Berichtigung amortisirter verlooster oder aufgekündigter Capitalien beigebracht werden müssen.

Da es bei Ausfertigung neuer Creditseffecten für gerichtlich amortisirte, oder bei barer Berichtigung amortisirter verlooster

*) Siehe P. G. S. Band 17, Seite 332, Zahl 196.

oder aufgekündigter Capitalien nothwendig ist, daß von den Parteien alle auf die Amortisirung Bezug nehmenden gerichtlichen Documente ausgefolgt werden, so hat die k. k. allgemeine Hofkammer rücksichtlich der bei der Universal-Staatsschuldencasse, dann den Creditscassen von Lemberg, Laibach und Innsbruck anliegenden Capitalien die Einrichtung getroffen, daß die Ausfertigung neuer Obligationen, oder die Auszahlung verlooster und aufgekündigter Capitalien in Amortisationsfällen nur gegen Beibringung:

a) des gerichtlichen Decretes über die bewilligte Amortisirung;
b) des gerichtlichen Original-Amortisations-Erkenntnisses;
c) einer abgesonderten Empfangsbestätigung, welche an die Stelle der bisher üblichen Reverse zu treten habe, und im Falle der Ausfertigung eines neuen Creditseffectes ungestämpelt sein könne, im Falle der Auszahlung aber rücksichtlich des Stämpels den für die Auszahlung überhaupt bestehenden Vorschriften zu folgen hätte, Statt zu finden habe.

Diese drei Documente müssen nebst dem von der vorgesetzten Behörde zu erlassenden Auftrage dem Journale beigeschlossen werden.

Um nun ein gleichmäßiges Verfahren auch bei den ständischen Creditscassen zu bewirken, wird den Herren Ständen in Folge hoher Hofkanzleiverordnung vom 11. November d. J., Zahl 29406, die erwähnte Einrichtung zur Richtschnur für ihre Creditscasse bekannt gegeben.

Gubernialverordnung vom 19. November 1836, Zahl 19200; an die Herren Stände.

162.

Befreiung der zu Quasicasernen in Verwendung befindlichen, nicht zum Staatseigenthume gehörigen Gebäude von der Gebäudesteuer.

Se. k. k. Majestät haben laut hoher Hofkanzleiverordnung vom 2. d. M., Zahl 4099, mit allerhöchster Entschliessung vom

29. October d. J. die zu Quasi Casernen in Verwendung befindlichen, nicht zum Staatseigenthume gehörigen Gebäude in so lange und in so ferne von der Gebäudesteuer zu befreien befunden, als sie der gedachten Bestimmung als Quasi-Casernen entweder ganz unentgeltlich, oder bloß gegen Bezug des Schlafkreuzers, oder eines seine Stelle vertretenden Pauschalbetrages, in so weit dieser nur als eine Bedeckung für die Kosten des gestellten Services zu betrachten ist, gewidmet werden; zugleich aber haben Se. Majestät anzuordnen geruht, daß aus dem Titel dieser nur für die Zukunft zuzuerkennenden Steuerbefreiung keine Rückvergütung einer bereits bezahlten Steuer für die Eigenthümer von Quasi-Casernen-Gebäuden Statt zu finden habe.

Gubernialverordnung vom 21. November 1836, Zahl 5175/Str.; an die k. k. Kreisämter und an die Herren Stände.

163.

Bestimmungen über die Art der Anwendung des §. 29 des Erbsteuer-Patentes.

Die hohe Hofkanzlei hat mit Verordnung vom 2. d. M., Zahl 3702, über die Art der Anwendung des §. 29 des Erbsteuer-Patentes nachstehende Bestimmungen erlassen:

Der § 29 des Erbsteuer-Patentes enthält in seinem zweiten Absatze zwei Bestimmungen, wovon die erste die Erbsteuer nur mit fünf Percent zu bemessen verordnet, wenn das Verlassenschafts-Vermögen schon mit andern Abgaben, als: Sterbtaxen und dergleichen Gebühren, dergestalt beschwert ist, daß dieselben bereits fünf Percent erreichen.

Das Beispiel der Sterbtaxe läßt dabei erkennen, daß das Gesetz unter den Abgaben und dergleichen Gebühren, welche die Bemessung des Erbsteuerpercentes bestimmen, nur Percentual-Abgaben und Gebühren, wie es das Mortuar und das Abfahrtsgeld sind, verstehe.

Die zweite Bestimmung dieses Gesetz-Absatzes verordnet, daß die Abgaben, so wie die Abhandlungsgebühren und Gerichtskosten, jedesmahl vor Ausmessung der Erbsteuer berechnet werden müssen,

woraus erhellet, daß die Abhandlungsgebühren und Gerichtskosten von dem steuerbaren Vermögen abzuziehen sind, nicht aber, daß sie die Bemessung des Erbsteuer-Percentes bestimmen, weil sie nicht in der ersten Bestimmung des Gesetzes unter den Percentual-Abgaben enthalten sind, sondern mit diesen in der zweiten Bestimmung bei der Art der Berechnung nur beispielweise vorkommen.

Von dieser hohen Bestimmung hat das Kreisamt sämmtliche Abhandlungs-Instanzen zur genauen Darnachachtung in die Kenntniß zu setzen.

Gubernialverordnung vom 24. November 1836, Zahl 5233/Str.; an die k. k. Kreisämter.

164.

Vorschrift über die Leitung und Ausübung der Kuhpocken-Impfung.

Im Anschlusse erhält das k. k. Kreisamt die gewöhnliche Anzahl von gedruckten Exemplaren der mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 9. Juli d. J., Zahl 13192, herabgelangten, von Sr. Majestät allerhöchst sanctionirten neuen Vorschrift über die Leitung und Ausübung der Kuhpocken-Impfung zur allgemeinen Kundmachung und Darnachachtung mit dem Bedeuten:

a) Zu Folge allerhöchster Willensmeinung hat es in Bezug auf die Entschädigungen der Impfärzte und die Impfprämien bei dem bisherigen Sisteme zu verbleiben; jedoch ist mit aller Genauigkeit und Strenge zu wachen, damit der Staatsschatz nicht durch ungebührliche Aufrechnungen in dieser Beziehung in Anspruch genommen werde.

b) Wird jedes Kreisamt auf den Abschnitt I. §. 6 aufmerksam gemacht, wonach die Militär-Aerzte zur Ausübung der Vaccination an Civilkinder die Bewilligung von der politischen Behörde erhalten müssen, daher man sich unter Einem an das k. k. innerösterreichische General-Commando wegen Anweisung der Militär-Aerzte verwendet.

c) Den Impfärzten ist besonders zur Pflicht zu machen, sich in Allem genau an die gegenwärtige Instruction, mit welcher

jeder Impfarzt betheilt werden muß, zu benehmen, sich eines frischen Impfstoffes zu bedienen, das Beginnen derselben der Bezirksobrigkeit und den Pfarrern wenigstens acht Tage früher anzuzeigen, damit dieselben die erforderlichen Vorkehrungen treffen, die Geimpften selbst der vorgeschriebenen Nachsicht zu unterziehen, damit nicht in der Folge natürliche Blattern erscheinen, wodurch noch mehr Abneigung und Vorurtheile gegen die Schutz-Pocken-Impfung erzeugt werden; endlich, daß sie das im §. 3, Abschnitt I, litt. e, vorgeschriebene Tagebuch mit der strengsten Gewissenhaftigkeit führen, und der vorgeschriebenen Bestätigung der Bezirksobrigkeit und des Ortsseelsorgers unterziehen.

d) Den Bezirksobrigkeiten ist besonders aufzutragen, daß bei den Hauptimpfungen der Bezirksbeamte nebst dem Ortspfarrer und der Gemeinde-Vorstand persönlich am Impfplatze zu erscheinen, das Geschäft zu leiten, und für die gehörige Bestätigung des Tagebuches des Impfarztes, worin vorzüglich die echten Impfungen ersichtlich zu machen sind, zu haften habe.

e) Hat man unter Einem die Ordinariate aufgefordert, den Curaterus anzuweisen, den Hauptimpfungen persönlich beizuwohnen, die Pfarrinsaßen nicht nur in den vorgeschriebenen Kanzelreden, sondern auch bei andern Gelegenheiten durch angemessene Belehrungen von ihren Vorurtheilen abzuleiten, die Impfungs-Protokolle der Impfärzte gewissenhaft zu bestätigen, endlich jährlich zwei Mahl um die Impfzeit die Auszüge aus dem Taufprotokolle über die durch das halbe Jahr getauften, noch lebenden und ungeimpften Kinder den betreffenden Bezirksobrigkeiten mitzutheilen, welche solche den Impfärzten zu übergeben und dafür zu sorgen haben, daß alle noch nicht geimpften Kinder mit der Schutzpocke geimpft werden.

Das k. k. Kreisamt hat daher darauf zu sehen, daß die Seelsorger, Bezirksobrigkeiten und Impfärzte ihren Obliegenheiten genau nachkommen.

Uebrigens wird in Betreff der in der neuern Vorschrift angeführten Tabellen und Formularien die Weisung nachfolgen.

Gubernialverordnung vom 25. November 1836, Zahl 17118; an die k. k. Kreisämter, die Ordinariate und die Prov. Staats-Buchhaltung, und Note an das k. k. General-Commando.

Vorschrift über die Leitung und Ausübung der Kuhpocken-Impfung.

Abschnitt I.

In Bezug auf die Leitung.

§. 1.

Die Oberleitung des Geschäftes der Kuhpocken-Impfung führt in jeder Provinz die Landesstelle mittels des bei derselben angestellten Sanitäts-Referenten und Protomedicus, welcher letztere zugleich Impfungs-Director ist.

§ 2.

In den Kreisen eines Landes besorgt die besondere Leitung dieses Geschäftes das Kreisamt mittels des Kreisarztes.

§. 3.

Niemand darf die Kuhpocken-Impfung ausüben, als geprüfte Aerzte und Wundärzte. Sollten jedoch noch Aerzte und Wundärzte vorhanden sein, die hierzu während ihres Studiums an öffentlichen Lehranstalten nicht befähigt worden sind, so müssen dieselben eine eigene Erlaubniß zur Ausübung der Kuhpocken-Impfung haben.

§. 4.

Diese Erlaubniß ertheilt in der Hauptstadt das Gubernium auf das Gutachten des an der öffentlichen Impfanstalt in der Hauptstadt angestellten Arztes; im Kreise das Kreisamt nach dem Gutachten des Kreisarztes.

§. 5.

Bestehen über die Kenntnisse Derer, welche eine solche Befugniß nachsuchen, gegründete Zweifel, so sollen sie angewiesen werden, bei dem an der öffentlichen Impfanstalt in der Hauptstadt der Provinz angestellten Arzte oder bei dem Kreisarzte einigen dergleichen Impfungen und derselben ganzen Verlaufe beizuwohnen, wobei letztere ihnen zugleich die nöthigen Erklärungen ertheilen werden. Ist dieses geschehen, so sollen sie ohne Weiteres die Erlaubniß, selbst Impfungen vorzunehmen, erhalten.

Die bewährte Vorsicht ist vorzüglich bei älteren Wundärzten und in jenen Ländern nothwendig, in denen es noch Wundärzte gibt, welche nicht an k. k. Universitäten oder Lyceen ordentlich gebildet wurden.

§. 6.

Auch Militär-Aerzte, welche die Vaccination an Civil-Kindern ausüben wollen, müssen von den vorgeschriebenen Civil-Behörden die Erlaubniß dazu erhalten, und diese kann ihnen nur mit der Bedingniß ertheilt werden, daß sie sich genau an die den Civil-Aerzten deßwegen gegebene Instruction, welche ihnen daher mitzutheilen ist, halten, und wie diese die vorgeschriebenen Berichte an das Kreisamt oder Gubernium einsenden, je nachdem sie in einem Kreise, oder in der Hauptstadt der Provinz ihre Impfungen vorgenommen haben.

Dagegen haben ihnen auch die nähmlichen Vortheile und Genüsse zu Statten zu kommen, welche den bei dem Impfungsgeschäfte verwendeten Civil-Aerzten bewilligt sind.

§. 7.

Es muß genau dafür gesorgt werden, daß immer guter, so viel möglich frischer und echter Kuhpockenstoff vorräthig sei, und an alle Impfärzte, die desselben bedürfen, zu allen Zeiten versendet werden könne.

§. 8.

Dafür hat vorzüglich in der Hauptstadt der Protomedicus, und im Kreise der Kreisarzt zu sorgen, welche allen Impfärzten, die eines Impfstoffes bedürfen, selben zu allen Zeiten unentgeltlich mittheilen oder übersenden müssen. Zu diesem Ende soll an dem Orte, wo das Gubernium oder das Kreisamt seinen Sitz hat, das ganze Jahr hindurch geimpft, und auf diese Art eine eigene Impfungsanstalt unterhalten werden, in der man ununterbrochen Kinder vaccinirt, von denen der Impfstoff theils aufgesammelt, theils sogleich fortgepflanzt wird.

In der Hauptstadt erhalten die Impfärzte den benöthigten Impfstoff vom Impf-Director, in den Provinzen vom Kreisamte. Dieses verschreibt selben vom Gubernium, wenn der vom Kreisarzte gesammelte Vorrath ausgeht.

§. 9.

Die Aufsammlung, Aufbewahrung und Versendung des Impfstoffes geschieht folgender Maßen:

1. Mittels zweier kleiner Glasplatten, welche genau auf einander passen, damit aller Luftzutritt zu dem Stoffe abgehalten werde.

Auf die Mitte einer dieser Glasplatten, und zwar jener, welche mit einer linsenförmigen Aushöhlung versehen ist, bringt man den Impfstoff durch unmittelbare Berührung derselben mit der eingestochenen Kuhpocke.

Die Glasränder werden dann mittels Wachs, Glaserkittes oder einer mit Mehlkleister bestrichenen Papierleiste verklebt, und so der Impfstoff an einem kühlen, trockenen, weder einem bedeutenden Wechsel der Temperatur, noch einem starken Lichte ausgesetzten Orte aufbewahrt.

Sollen die Glasplatten weit versendet werden, so kann man sie noch mit einem umwundenen Faden befestigen, um deren Verschieben zu verhindern.

Beim Gebrauche ist der aufbewahrte Stoff mittels eines mit lauem Wasser etwas befeuchteten Pinsels wieder flüssig zu machen, auf die Spitze einer Lanzette an beiden Seiten zu streichen, und damit die Impfung vorzunehmen.

2. Mittels Tränkens elfenbeinener, myrthenblattförmiger, fein zugespitzter und in hölzernen Kapseln nach Art der Nadelbüchsen eingeschraubter Impfnadeln, womit jeder Impfarzt beim Abnehmen des Stoffes versehen sein soll.

Mit derlei mit Kuhpocken-Limphe getränkten Nadeln kann die Impfung auch gleich geschehen, nachdem die eingetrocknete Materie mit nicht zu warmen Wasserdämpfen oder durch wiederholtes Anhauchen erweicht wurde.

3. Mittels kleiner gläserner Röhrchen, worin sich der Impfstoff durch längere Zeit frisch erhält.

Diese Röhrchen sind von nicht sehr dickem Glase mit einem geschlossenen Ende und einer entgegengesetzten Mündung, deren Ränder etwas nach außen vorstehen, in der Länge von 1 — 1½ Zoll, und im Lichte etwas weiter als der eines größern Thermometers. Die Limphe wird mit einer gefurchten Impfnadel aus der angestochenen Kuhpocke aufgefaßt und tropfenweise in das Röhrchen eingetragen, bis dieses beinahe voll ist.

Mit Wachs oder Glaserkitt wohl verschlossen in einer Federspuhle aufbewahrt, und an einem kühlen, finstern Orte gehalten, bleibt die Materie sehr lange flüssig, und wenn sie sich etwas verdickt haben sollte, darf man nur den geöffneten Tubulus über lauwarme Wasserdämpfe halten, wodurch die Flüssigmachung alsobald erfolgt.

Statt obiger Glasröhren kann man sich auch der in mehreren Ländern gebräuchlichen, spindelförmigen feinen Glasröhrchen, sogenannten Haarröhrchen, bedienen.

Die Methode, sich derselben zum fraglichen Zwecke zu bedienen, ist folgende:

Man setzt das längste Ende eines solchen Haarröhrchens in einem bedeutend stumpfen Winkel in den Tropfen Limphe der geöffneten Pustel, ohne jedoch die Spitze desselben in die Pustel selbst tiefer einzusenken. Hört die Einsaugung eher auf, als das Röhrchen gefüllt ist, weil die feine Oeffnung durch verdickte Limphe sich gefüllt hat, so streichet man das einsaugende Ende gelinde zwischen zwei Fingern, oder bricht sehr wenig von demselben ab, und läßt auf diese Art das Röhrchen sich füllen. Die Verschließung der Enden der Röhrchen geschieht auf die vorbesagte Art, und man schützet dieselben vor dem Abstoßen und Zerbrechen, indem man selbe in eine Federspuhle gibt, und in feine Horn- oder Holzspäne legt.

Um die Limphe zum Gebrauche herauszubringen, bricht man die beiden Enden der Röhrchen etwa eine halbe Linie lang ab, hält den Bauch derselben mit einer Pinzette, setzt einen steifen, sehr dünnen Strohhalm, oder einen feinen messingenen Tubulus über die Spitze, so daß er den Bauch der Röhre einschließt, bläst nun ganz gelinde die Limphe auf eine Glasplatte, von welcher man ohne Verzug wie aus einer Pustel impft.

§. 10.

Der Impfstoff muß aufgesammelt werden, wenn er noch im durchsichtigen serösen Zustande ist, das ist, bei einem regelmäßigen Verlaufe der Kuhpocken beiläufig vom sechsten bis neunten Tage.

§. 11.

Hat man den Impfstoff nach der im §. 9 Nr. 1 und 2 angegebenen Methode im trockenen Zustande aufbewahrt, so läßt sich nicht genau bestimmen, wie lange dieser getrocknete Impfstoff seine Kraft erhalte. Man impfte damit nach zwei, ja zuweilen nach vier, sechs und noch mehr Monathen mit Erfolg, doch ist man dessen um so sicherer, je jünger der Impfstoff ist.

Besitzt man aber Impfstoff nach der Methode Nr. 3, §. 9, in kleinen gläsernen Röhrchen im flüssigen Zustande aufbewahrt, und hat man bei der Auffammlung alle Vorsichtsmaßregeln beobachtet, so kann damit, der Erfahrung zu Folge, selbst nach eilf Monathen mit dem besten Erfolge geimpft werden.

Um aber in jenen Fällen, wo man sich getrockneten Impfstoffes bedienen muß, von dem Erfolge der allgemein vorzunehmenden Vaccination (z. B. bei ausbrechenden Pocken-Epidemien) sicherer zu sein, soll sich der Impfarzt zuerst in einem oder dem andern Kinde frische Materie bereiten, und mit dieser dann das Impfgeschäft weiter fortsetzen.

§. 12.

Soll die Kuhpocken-Impfung das leisten, was durch selbe für die Menschheit bewirkt werden kann, das ist größtmöglichste Verminderung, und endlich gänzliche Ausrottung der Kinderblattern, so muß selbe allgemein verbreitet werden. Dieß kann nur geschehen, wenn

Erstens das Volk in Hinsicht derselben richtige Begriffe erlangt, und die Vortheile davon kennen lernt, wonach es nicht fehlen kann, daß die Kuhpocken-Impfung nicht allgemein Eingang finden sollte.

Zweitens müssen aber für das bereitwillige Volk auch allenthalben Impfärzte in zureichender Zahl vorhanden sein, durch welche es, und besonders der minder bemittelte Theil desselben, dieser Wohlthat unentgeltlich theilhaft werden kann.

§. 13.

Ersteres kann vorzüglich bewirkt werden:

a) Durch Seelsorger, Volkslehrer und Schullehrer. Zwei Mahl des Jahres soll diese Angelegenheit vorschriftmäßig von der Kanzel dem Volke ans Herz gelegt werden; aber auch außerdem sollen die erstgenannten Classen von Menschen keine Gelegenheit, wozu Todesfälle an Kinderblattern ganz besonders geeignet sind, ungenützt lassen, die Menschen für die Kuhpocken-Impfung empfänglich zu machen, und zwar um so mehr, da Privat-Unterredungen gewöhnlich leichter Eingang finden, als der Unterricht von der Kanzel.

b) Durch das Beispiel der Güterbesitzer, der obern Classen von Menschen, der Landesbeamten, welches um so wirksamer sein wird, wenn das gemeine Volk Gelegenheit erhält, an deren Kindern den Verlauf der Kuhpocken-Impfung zu beobachten. Diese sollen daher der an ihren Kindern vorgenommenen Impfung die größtmöglichste Publicität geben.

c) Durch Volksschriften, welche unentgeltlich zu vertheilen sind, aus welchen der unterrichtetere Theil des Volkes theils für sich selbst Ueberzeugung schöpfen, theils so viel Kenntniß von der Sache erlangen kann, daß er im Stande ist, seine Ueberzeugung auch auf Andere zu übertragen. Sehr gut zu diesem Zwecke ist die vom Grafen Hugo v. Salm verfaßte Volksschrift: »Was sind die Kuhpocken, und wozu nützen sie?« Von einem Freunde der Menschheit und theilnehmenden Mitbürger; zweite Auflage, Brünn, bei Gastl. Hierher gehört auch die vergleichende Uebersicht der natürlichen Blattern, der geimpften Blattern, und der Kuh- oder Schutzblattern in Rücksicht ihrer Wirkungen auf einzelne Personen und auf die ganze menschliche Gesellschaft,

welche die Jenner'ſche Geſellſchaft in London herausgab, und Graf Harrach ins Deutſche überſetzte. Beide könnten zuſammen gedruckt vertheilt werden.

Endlich ſollte gleich bei der Taufe (bei Juden bei der Beſchneidung) eines neugebornen Kindes, wo die Empfindungen der Aeltern meiſt höher geſtimmt, und die Beſorgniſſe für das ſo eben erhaltene Kind immer größer ſind, ein dahin Bezug habender Unterricht, in Form eines Briefes, von dem Seelſorger an die Aeltern ausgetheilt werden. Dieſe Volksſchriften müſſen in alle Sprachen, deren ſich die öſterreichiſchen Unterthanen als Mutterſprachen bedienen, überſetzt werden.

d) Ungeblatterte, welche nicht ein Certificat der überſtandenen Kuhpocken-Impfung aufweiſen können, ſollen kein Stipendium erlangen, auch in kein öffentliches unentgeltliches Erziehungs-Inſtitut u. ſ. w. aufgenommen werden können. Auch ſind jene Perſonen, welche um Betheilungen von den Armen-Inſtituten anlangen, oder dieſelben bereits genießen, wenn ſie die periodiſchen Beträge abholen, zu befragen: ob ſie ihre Kinder haben vacciniren laſſen? wobei ihnen im Verneinungsfalle zu bedeuten iſt, daß ſie ihre Kinder um ſo gewiſſer bei erſter Gelegenheit vacciniren laſſen, und ſich darüber mit den Impfungszeugniſſen auszuweiſen haben, als im widrigen Falle ihnen nicht nur keine neue oder größere Betheilung mehr ertheilt, ſondern die bereits zugewieſene entzogen werden würde.

e) Den Seelſorgern iſt es zur Pflicht zu machen, bei der Impfung in ihrem Kirchenſprengel zu erſcheinen, um ſowohl hierdurch als noch mehr durch Gründe der Moral und Religion dem Volke Beruhigung und Zutrauen zu der Impfung einzuflößen.

Eben ſo ſind die Ortsbehörden verpflichtet, einen Beamten bei jeder Hauptimpfung gegenwärtig ſein zu laſſen, ſo wie auch der Gemeindevorſtand künftig hierbei zu erſcheinen hat. Beide haben ferner das dem Impfarzte angeordnete Tagebuch, worin vorzüglich die echten Impfungen erſichtlich zu machen ſind, nach jedem Tage bei der Impfung und bei der Nachſicht mit Gewiſſenhaftigkeit zu unterfertigen, welche Unterfertigung und Beſtätigung auch dem Seelſorger zur Pflicht gemacht wird.

f) Die Zöglinge der Waiſenhäuſer und von was immer für Verſorgungsanſtalten des Staates müſſen alle vaccinirt werden, im Falle ſie der Vaccination noch bedürfen.

§. 14.

Um in den Provinzen eine zureichende Anzahl thätiger Impfärzte zu erhalten, soll es

a) allen Kreisärzten, Stadt- und Land-Phisikern zur besondern Pflicht gemacht werden, die Kuhpocken-Impfung nach ihren Kräften zu verbreiten, und bei allen minder Bemittelten selbe unentgeltlich vorzunehmen.

b) Allen Aerzten und Wundärzten, welche nicht schon laut §. 4 zur Impfung befähigt sind, und daher auch erst darum in den Hauptstädten bei der Landesstelle, im Kreise aber beim betreffenden Kreisamte ansuchen, soll, wenn im ersten Falle der an der öffentlichen Impfanstalt angestellte Arzt, im letztern aber der Kreisarzt dazu einrathet, die Erlaubniß zur Kuhpocken-Impfung ertheilt werden.

c) Alle Aerzte und Wundärzte, welche beim Kreisarzte oder bei dem an der öffentlichen Impfanstalt in der Hauptstadt angestellten Arzte sich melden, um den erforderlichen Unterricht in der Kuhpocken-Impfung einzuholen, müssen auch zu demselben zugelassen werden, und Niemand darf, bei schwerer Ahndung, abgewiesen werden.

d) Auf Impfärzte, welche sich durch die Kuhpocken-Impfung besondere Verdienste erwerben, soll bei Beförderungen Rücksicht genommen werden, auch sollen den Ausgezeichnetsten außerordentliche Belohnungen ertheilt werden.

e) Für Gegenden, wo der Kreisarzt, die Land-Phisiker und Wundärzte nicht zureichen, sollen eigene Impfärzte bestimmt und zur Impfung dahin abgesandt werden, um vom halben April bis Ende October daselbst allgemein Kuhpocken-Impfungen vorzunehmen.

§. 15.

Kinderblatter-Impfungen dürfen nirgends und unter keinerlei Bedingung vorgenommen werden, da selbe sehr ansteckend sind, und daher so leicht verbreitet werden.

§. 16.

In Hinsicht der Ausweise über Kuhpocken-Impfung ist sich folgender Maßen zu benehmen:

a) Die Kreisämter erhalten von den Kreis- und anderen Impfärzten ganzjährig mit Ende November die Impfungsausweise in Tabellenform; Kreisämter sowohl als Impfärzte werden daher mit hierzu geeigneten gedruckten Tabellen nach Erforderniß betheilt.

b) Gleichzeitig mit den erst erwähnten Ausweisen der Impfärzte müssen die Dominien und Magistrate verläßliche Nahmens-

verzeichnisse der Individuen, welche auf ihren Gütern oder in Städten die Kuhpocken im Jahre echt überstanden haben, an die Kreisämter einsenden, wozu sie Muster-Tabellen erhalten.

Hierdurch wird eine Controlle gegen die Berichte der Impfärzte erlangt.

c) Die Kreisämter haben ihre Ausweise (denen die Ausweise der Impfärzte beigeschlossen sein müssen, welche sie aber wieder zurückerhalten) längstens bis Ende Jänner des neu eintretenden Jahres an die Landesstelle zu befördern, auch in dem Falle, wenn ein Dominium oder Magistrat in Einsendung seines Verzeichnisses zurückgeblieben wäre, von welchem die Kreisämter ohnehin auch später den erforderlichen Gebrauch machen können.

d) An die Hofstelle werden von den Länderstellen ganzjährige Provinz Ausweise, welche nach der beigeschlossenen Muster-Tabelle verfaßt sein müssen, längstens bis 1. Mai des nähmlichen Jahres eingesendet.

Die kreisämtlichen Eingaben sind diesen Provinz-Ausweisen nur in solchen Fällen beizulegen, in welchen die Landesstelle aus besondern Ursachen hierzu sich verpflichtet hält.

Abschnitt II.

Für Aerzte und Wundärzte, welche der Kuhpocken-Impfung sich widmen.

§. 1.

Aerzte und Wundärzte, welche die Kuhpocken Impfung vornehmen wollen, haben sich nach Abschnitt I. §. 4 zu benehmen.

§. 2.

Sie sind verbunden, sich dabei ganz und genau nach den hier gegebenen Vorschriften zu benehmen. Wer dagegen handelt, verliert das Recht, weiter eine Kuhpocken-Impfung vorzunehmen, und hat auch andere der Größe des aus seinem Vergehen erfolgten Nachtheiles angemessene Ahndungen zu erwarten.

§. 3.

Um die Kuhpocken Impfung mit Vortheil und Sicherheit ausüben zu können, müssen Impfärzte sich die genaueste Kenntniß des Verlaufes der Kuhpocken und die Charakteristik derselben eigen gemacht haben. Sie müssen die Anomalien derselben, wie auch die Verhältnisse, unter denen sie zu entstehen pflegen, kennen, um unechte Kuhpocken, welche vor Kinderblattern nicht sichern, sogleich von echten unterscheiden, um das vermeiden zu

können, was deren Erzeugung befördert. Sie müssen alles wissen, was auf die zuverlässigste Art zu impfen, auf die Auffammlung und Aufbewahrung des Impfstoffes, auf die Wahl der Subjecte, der Zeit zur Impfung, auf die Behandlung der Impflinge, und endlich auf andere allgemeine Vorsichtsmaßregeln, die bei diesem wichtigen Geschäfte zu beobachten sind, Bezug hat.

§. 4.

Der Verlauf der echten Kuhpocke ist folgender:

Am ersten und zweiten Tage beobachtet man an dem mittels einer gefurchten (canalirten) Impfnadel, von der schon oben Abschnitt I, §. 9 ad 3, Erwähnung geschieht, gemachten Impfstiche nichts, als was man an jedem dergleichen einfachen Stiche immer gewahr wird. Nach geschehenem Stiche bildet sich (jedoch nicht immer) ein blaßrother Hof um denselben, der aber nach einer kurzen Weile verschwindet, und als ein günstiges Zeichen der Haftung der Impfung angesehen wird.

Am dritten Tage bildet sich gewöhnlich an der Impfstelle ein kleiner rother Flecken, und man fühlt unter dem Finger eine Erhabenheit. Doch geschieht es auch, daß man diese Erscheinung erst am vierten oder fünften Tage bemerkt, wo dann auch die übrige Entwicklung verhältnißmäßig später erfolgt.

Am vierten Tage hebt sich die Impfstelle in ein rothes, hartes, erhabenes, rundes oder längliches Knötchen, welches am fünften Tage sich noch mehr zu einem Bläschen erhebt, und mit einem schmalen Hofe (Rande) umgeben wird.

Am sechsten Tage bildet sich die Blase oder Pocke mehr aus, ihre Ränder sind erhabener, in der Mitte der Pustel zeigt sich deutlicher ein farbenloser etwas eingedruckter Flecken, man fühlt die Härte der Pustel so tief unter der Haut, als ihre Erhabenheit oder derselben, und dieselbe ist schon mit einer dünnen, durchsichtigen, etwas ins Bläulichte schielenden Flüssigkeit angefüllt; auch wird der sie umgebende rothe Kreis deutlicher.

Am siebenten Tage. Die gleichen Erscheinungen noch mehr entwickelt.

Am achten Tage ist die Pustel vollkommen gebildet. Sie erreicht beiläufig die Größe einer Linse, ist im Umfange entzündet, etwas schmerzhaft, und enthält meistens noch eine helle Flüssigkeit; der sie umgebende rothe Kreis ist bald mehr, bald weniger ausgebreitet. Um diese Zeit (zuweilen etwas früher) stellt sich ein Fieberchen ein, welches einige Stunden, zuweilen einen, sehr selten zwei Tage anhält, sehr oft aber so gelind ist, daß es am Pulse kaum, sondern nur durch etwas mehr Hitze, Durst und einen unruhigen Schlaf bemerkbar wird. Wenn alle sichtbaren Fieberbewegungen mangeln, so ist doch eine ungewöhnliche Blässe des

Gesichts vorhanden, was beweiset, daß die Einwirkung der Pocken nicht bloß örtlich, sondern allgemein sei.

Zuweilen haben die Blatternden jetzt oder ein Paar Tage später Schmerzen unter den Achseln, und die Drüsen daselbst schwellen ihnen etwas an. Uebrigens bleiben die Kinder dabei heiter und spielen wie sonst.

Am neunten Tage ist die Pocke wie Tags vorher, nur der sie umgebende Hof wird röther, mehr ausgebreitet.

Am zehnten Tage ist die Pocke in Eiterung, sie enthält nicht mehr eine helle, sondern eine dickere, undurchsichtigere, weißtrübe oder gelbliche Flüssigkeit, wirkliches Eiter. In der Mitte ist nun statt des Eindruckes eine Erhabenheit, doch so, daß die Pustel nie halb kugelförmig oder kegelförmig wird, sondern immer mehr flach bleibt.

So ist die Pocke bis zum zwölften Tage, an dem dieselbe von innen nach außen zu trocknen, und in der Mitte braun zu werden anfängt.

Der Hof um die Pustel nimmt vom sechsten oder siebenten Tage bis zum zehnten an Röthe und Ausdehnung zu, ist zunächst derselben etwas erhaben, fängt aber an abzunehmen und sich zu bleichen, wie dieselbe in Eiterung übergegangen ist, und verschwindet bei der Abtrocknung nach und nach gänzlich, ist übrigens nicht bei allen Subjecten (Eingeimpften) gleich, sondern bald mehr, bald weniger, und zuweilen sehr ausgebreitet.

§. 5.

Der Schorf hat wesentliche Unterscheidungszeichen; denn es bildet sich hier bei der Austrocknung kein gelber, lockerer, sondern ein dunkelbrauner oder schwarzer, fester, ziemlich dicker, mehr flacher als halbkugelförmiger und fest aufliegender Schorf, welcher ohne Schmerzen und Zerreißung der Hauptgefäße in den ersten Tagen nicht abgenommen werden kann; daher denn auf das gewaltsame Abnehmen desselben zu dieser Zeit Entzündung und ein langwieriges Geschwür zu folgen pflegt. Sich selbst überlassen, wird er aber allgemach locker, und fällt gemeiniglich acht Tage nach der Abtrocknung, oder etwas später, von selbst ab. An der Impfstelle bleibt eine Pockengrube. Diese Pockengrube oder Narbe ist nach echten Kuhpocken seicht, zirkel- oder eirund, mit mehreren hohlen Pünctchen oder punctartigen Eindrücken versehen, welche dem zelligen Baue der Pustel und der faserigen untern Oberfläche der abgefallenen Borke entsprechen. Nach falschen Kuhpocken bleibt eine tief eindringende Narbe oder Pockengrube zurück, von unregelmäßiger Form, mit ungleichen Rändern und einer glatten Oberfläche, an welcher man die oben bemerkten Puncte nicht wahr-

nimmt, indem die falsche Pustel keinen zelligen Bau hat, sondern nur eine Höhle bildet.

§. 6.

Auch in dem Verlaufe der echten Kuhpocke beobachtet man übrigens zuweilen kleine Abweichungen, oder es entstehen (wiewohl selten) Erscheinungen, die bisher nicht berührt wurden, und die wahrscheinlich oft mit der Vaccination in keiner Causal-Verbindung stehen, sondern nur zufällig mit selber zusammentreffen. So ist der Verlauf selbst zuweilen etwas schneller, zuweilen etwas langsamer. Die Entzündung und Erhebung der Pustel erfolgt öfters erst den sechsten oder achten Tag, oder noch später, vorzüglich bei kalter Jahreszeit, bei schwachen übel genährten Subjecten u. s. w. In gleichem Verhältnisse ist dann auch nothwendig die übrige Entwicklung verspätet. Während der Eiterung der Pustel, oder etwas früher, entstehen bisweilen im rothen Hofe, oder auch außerhalb desselben, Nebenpusteln. Sehr selten beobachtet man dergleichen Pusteln am übrigen Körper. Einige Mahl erschien am vierzehnten, zwanzigsten u. s. w. Tage ein pustulöser Ausschlag allgemein auf der Haut, zuweilen glich dieser Ausschlag nur Flohstichen, oder war frieselartig und erschien früher. Zuweilen vertrocknet der allgemeine Hautausschlag schnell, und kommt wieder zum Vorschein und dauert länger.

Die Schutzpocke wird zuweilen mit einem wirklichen Rothlaufe umgeben. Dazwischen kommen Krankheiten, z. B. die Masern, der Scharlach, verspäten zuweilen sehr die Entwicklung und Eiterung der Kuhpocke, welche dann erst, wenn jene Krankheiten geendigt sind, ihren ordentlichen Verlauf beginnt und vollendet. Die eiternde Pocke wird zuweilen groß, entzündet sich im ganzen Umfange, und bleibt lange Zeit in Eiterung. Letzteres geschieht vorzüglich, wenn sie aufgekratzt, durch grobe schmutzige Leinwäsche aufgerieben oder der Schorf weggerissen wurde, oder wenn der Stich zu tief, oder mehrere neben einander gemacht wurden. Zuweilen sah man bei oder nach den Kuhpocken Blutschwären, Blutgeschwüre, Speichelfluß u. s. w., sehr selten Convulsionen bei ganz kleinen Kindern.

§. 7

Hält die Kuhpocke den jetzt beschriebenen Verlauf, hat dieselbe die bezeichnete Form, so ist man von ihrer Echtheit gesichert.

Bei Beurtheilung ihrer Echtheit oder Nichtechtheit sieht man vorzüglich auf folgende Zeichen:

a) Ob sich dieselbe nicht zu frühe zu bilden anfing, etwa schon am zweiten Tage oder noch früher; nur muß man wissen, daß zuweilen wegen zu großer Reizbarkeit der Haut, oder wegen des zu tief angebrachten Stiches eine zu frühe Ent-

zündung als bloße Folge des Impfstiches entsteht, wobei jedoch die Kuhpocke erst zur gehörigen Zeit sich zu bilden anfängt, die gehörige Form erlangt, und nach dem gehörigen Zeitraume verläuft, woraus man genugsam ihre Echtheit beurtheilen kann.

b) Ob sie die ihr eigene Härte und Ausdehnung, welche eben so tief unter der Haut als ober derselben zu fühlen ist, und ihre gehörige Form habe.

c) Ob ihr Verlauf regelmäßig nach den beschriebenen Zeiträumen, oder ganz anders, und in unverhältnißmäßigen Zeiträumen geschehe.

d) Ob dabei zur bestimmten Zeit ein Fieberchen, oder wenigstens die oben genannten Fiebererscheinungen beobachtet werden.

e) Ob der rothe Hof um die Pustel sich gehörig bilde.

f) Ob der Schorf seine gehörige Bräune oder Schwärze, Härte, Dicke und Gestalt habe. Doch hat man nach neueren Beobachtungen auf die Farbe des Schorfes, wenn alles Uebrige regelmäßig ist, eben nicht zu achten.

§. 8.

Unechte, nicht schützende Kuhpocken fangen schon am zweiten Tage der Impfung oder noch früher an, sich zu bilden; sie erlangen nicht die gehörige Form, haben sogleich einen breiteren Umfang und eine größere Entzündung; es mangelt ihnen die unter der Haut fühlbare Härte und der regelmäßige rothe Hof; ihr Verlauf weicht überhaupt sehr von dem obenbeschriebenen ab, geschieht in unverhältnißmäßigen Zeiträumen; die Pusteln gehen bald in Eiterung über, werden halbkugelförmig oder gar kegelförmig u. s. w. zugespitzt; bilden bei der Abtrocknung einen lockeren gelben Schorf. Zuweilen entsteht wohl auch die unechte Kuhpocke etwas später; aber ihr unregelmäßiger Verlauf unterscheidet sie dann genugsam von der echten. Schmerzen in den Achselhöhlen beobachtet man zuweilen auch bei unechten Kuhpocken, wie nicht minder ein Fieberchen.

Weitere Erscheinungen der unechten nicht schützenden Kuhpocken sind, wie folgt:

Schon in den ersten Tagen nach der Impfung ist eine große rothe Pocke an der Impfstelle, die schnell Limphe zeugt, die obere Decke abwirft, eine eiternde Fläche darbiethet, oder zur Decke eine feuchte gelbliche Kruste behält, in welche bald die ganze Pockenmasse umgewandelt wird.

Das die Pustel umgebende Erysipelas, der sogenannte Hof, ist schon früh sehr lebhaft und ausgebreitet, die von ihm beherrschte Fläche bildet eine Anschwellung über der angränzenden gesunden

Haut, ja die erysipelatöse Entzündung geht oft in die Exsudation über, wobei sich ein Theil des Hofes in ein Bläschen verwandelt.

Die eiternden Flächen mehrerer Pusteln sind häufig schon bereits am achten Tage zusammengeflossen, und bilden ein Continuum, ein flaches in der Mitte ausgehöhltes Hautgeschwür oder die Krusten, in welche sich die einzelnen auf einem Arme stehenden Pusteln größtentheils oder völlig verwandelt haben, sind zu einem großen Schorf zusammengelaufen, beide, sowohl jenes Geschwür, wie dieser Schorf, sind immer von einer sehr breiten rothen Fläche umschrieben.

§. 9.

Sie entstehen, wenn man den Impfstoff aus unechten Kuhpocken oder aus Nebenpusteln nimmt, oder aus der Pustel eines Menschen, der die Kinderblattern oder die Kuhpocken schon überstanden hatte, ja sogar aus der echten Kuhpocke, wenn der Stoff aus dem Mittelpuncte der Pustel genommen wird, wo sich sehr oft ein Tröpfchen jauchige Flüssigkeit in einem kleinen Balge eingeschlossen befindet; ferner, wenn man sich eines schon eiterigen Impfstoffes, der erst nach dem zehnten Tage aus der Schutzpocke genommen wurde, bedient; wenn man mit zu lange aufbewahrtem, ausgearteten, durch die Luft, Hitze, Kalte, oder durch das Licht zersetzten Kuhpockengifte, oft wenn man mittels trockener Fäden impfet. Aus unerklärbaren Ursachen entstehen zuweilen unechte Kuhpocken, wenn auch guter flüssiger Impfstoff genommen, und überhaupt die Impfung ganz nach den Regeln der Kunst verrichtet wurde.

Zur Verhüthung der Erzeugung und Fortpflanzung falscher Schutzpocken werden bei der Impfung noch folgende Regeln empfohlen:

1. Man nehme aus keiner Kuhpocke Limphe, die sich durch eine gesteigerte Entwicklung, eine luxuriose Bildung, durch große, intensive und weit verbreitete Röthe des Hofes, durch ein Bläschen an einer Stelle des Hofes oder dem Rande der Pustel auszeichnet, ungewöhnlich erhaben, hell, durchsichtig und sehr limphreich ist, oder eine markirte Färbung auf der Oberfläche einen verdächtigen blaurothen Fleck zeigt, man nehme nicht nur aus dieser Pocke selbst, sondern auch aus den benachbarten andern Pocken des Armes keine Limphe.
2. Man impfe kein Kind bei derselben Gesammt-Impfung, (wenigstens so lange die durch die erste Impfung erzeugte Reaction im Körper andauert, also innerhalb vier Wochen), denn selten bekömmt das Kind alsdann wahre Kuhpocken, die Aeltern werden mißvergnügt, und die falschen Pocken

erregen heftige örtliche und allgemeine Beschwerden, die zuweilen jene, welche sich bei wahren Pocken einstellen, übertreffen.

§. 10.

Kuhpocken, welche ihren regelmäßigen Gang halten, das ist, welche echt sind, schützen zuverlässig gegen die Menschenblattern, und wenn bei bösartigen Pocken-Epidemien in gut vaccinirten Individuen pockenartige Ausschläge vorkommen, so verlaufen sie gewöhnlich sehr mild, oder es entstehen bloß die sogenannten unechten, durchaus unschädlichen Pocken, wodurch die heilsame Wirkung der Kuhpocken-Impfung abermahls bekräftiget wird.

Die Kuhpocken bekömmt man zwar in der Regel nicht zum zweiten Mahle, jedoch haben die gemachten Beobachtungen und in den neuesten Zeiten vorgenommenen Revaccinationen nachgewiesen, daß Individuen, welche die echte Kuhpocke überstanden, damit wiederholt geimpft, dieselben abermahls bekommen haben, in welchem Falle die Pustel oder meistens sehr klein bleibt, in sieben bis acht Tagen verlauft, und die in selber erzeugte Materie zur Fortpflanzung der Schutzblattern nicht ganz geeignet ist.

Da man übrigens in den neuesten Zeiten die Varioloiden ziemlich allgemein als eine neue Erscheinung betrachtet, die nur bei mit Schutzpockenstoffe Geimpften vorkömmt, jedoch nur eine bloße Abart oder Modification der wirklichen wahren Blatternkrankheit ist, so findet man, um jeden Impfarzt bei Vorkommen eines pustulösen Ausschlages an geimpften Individuen in den Stand zu setzen, über den Unterschied der sogenannten Varioloiden von den wahren Menschenblattern ein sicheres Urtheil schöpfen zu können, für angemessen, hier eine Parallele der charakteristischen Merkmahle zwischen der wahren Blatternkrankheit und jener der Varioloiden, so wie sie in den neuesten Zeiten eine genaue Beobachtung geliefert hat, folgen zu lassen.

Erste Periode
oder Zeitraum des Fiebers.

Nichtgeimpfte oder Blatternkranke.	Geimpfte oder Varioloidenkranke.
Kopfschmerz in der Stirngegend, Lendenweh, Schmerz in der Herzgrube, welcher beim Drucke zunimmt, Erbrechen oder Neigung dazu, Gefühl von Ab-	Ganz dieselben Erscheinungen, wenn in der Zeitfolge eine reichliche Eruption des Ausschlages erfolgt.

geschlagenheit, Gefühl von Zusammenschnürung in der Tiefe der Brust, Mattigkeit ohne anscheinende Ursache, Frösteln oder Schauder mit darauf folgender anhaltender Hitze. Fieberhafter Puls mit starkem Durste. Große Unruhe, Eingenommenheit des Kopfes, zur Nachtzeit Schlaflosigkeit, Betäubung, auch Irrereden. Morgens Nachlaß unter dem Erscheinen eines Schweißes, der nach schimmlichem Brote riecht. Deutliche Abendverschlimmerungen, die mit Frösteln eintreten, gegen den dritten Abend öfters von Fraisen und allgemeinen Zuckungen begleitet.

Dieser Zustand währet gegen 72 Stunden.

Zweite Periode.

Ausbruch des Exanthemes.

Es zeigen sich kleine rothe Puncte zuerst im Gesichte, dann auf der Brust, den Lenden und Extremitäten.

Die Anfangs rothen Puncte verwandeln sich in Blattern, welche bald flach, bald erhaben, gespitzt oder rundlich sind, an der Spitze gelblich, an der Grundfläche hingegen roth aussehen.

Die Blattern, welche im Gesichte erscheinen, haben fast insgesammt gleiche Größe, die Haut zwischen denselben wird roth und angeschwollen.

Es brechen kleine rothe Puncte gleichzeitig im Gesichte, auf der Brust und den Armen hervor, fast gleichzeitig aber auf den Lenden, dem Unterleibe und an den Extremitäten, immer aber am zahlreichsten im Gesichte.

Die Anfangs rothen Puncte verwandeln sich in platte, längliche Blattern, welche klein, rundlich, zartweiß, an der Spitze gelblicht, an der Grundfläche roth zu sein pflegen.

Die Blattern, welche im Gesichte entstehen, sind von ungleicher Größe, die Haut zwischen denselben ist roth gestreift oder gemasert, wie beim Ausbruche der Rötheln.

Häufig leiden Kranke, besonders jene unter 5 bis 6 Jahren, am Speichelfluß und Entzündung der Mandeln.

Die ganze Oberfläche des Körpers ist geschwollen, insbesondere das Gesicht, und die Augenlieder dermaßen, daß sie das Sehen hindern.

Mit der Ausbildung der Pusteln vermindert sich das Fieber, eben so die übrigen Zufälle, welche ihre Eruption begleiten.

Dieser Zeitraum währet drei bis vier Tage.

Kinder unter sieben Jahren leiden bisweilen am Speichelfluß, gewöhnlich haben sie aber nur einen sehr feuchten Mund, Entzündung der Mandeln ist selten.

Die Anschwellung der Haut ist unbedeutend. Gesicht und Augenlieder schwellen zwar auf, doch selten in dem Grade, daß das Sehen unmöglich wird, welcher Zustand sich aber bald verliert.

Mit der Ausbildung der Pusteln vermindert sich das Fieber, oder hört auch ganz auf, eben so die übrigen, die Eruption begleitenden Symptome.

Dieses Stadium dauert drei, höchstens vier Tage.

Dritte Periode.

Eiterungs-Stadium.

Nachdem sich die Blattern gehörig ausgebildet haben, nehmen sie eine gelbe Färbung, die sich ins Braune zieht, an, füllen sich mit Eiter, heben sich in der Spitze oder an den Rändern, wachsen, wenn sie platt waren, am Umfange, und stehen auf rothem, schmerzhaft entzündetem Grunde.

Die Anschwellung des Gesichts nimmt ab. Der Kranke, welcher Anfangs blind geworden schien, beginnt die Augen wieder zu öffnen.

Das Jucken im Gesichte und über den ganzen Körper ist unerträglich.

Das sogenannte Eiterungsfieber mit allen wesentlichen Zufällen bricht aus.

Die Blattern, welche sich gebildet haben, sind nicht von Dauer, sondern gehen alsbald in Eiterung über, bald lösen sich die dünnen Schorfe und fallen ab.

Zur Zeit der Eintrocknung der Blattern stellet sich nur ein leichtes Jucken ein.

Das Eiterungsfieber fehlt; eben so der specifische Geruch und der Speichelfluß, welche dasselbe zu begleiten pflegen.

Dieser Zeitraum erstreckt sich vom achten bis zum eilften Tage.

Alles nimmt vom achten bis zum eilften Tage ein Ende.

Vierte Periode.

Zeitraum der Abtrocknung.

Die Blattern nehmen eine dunkelbraune Färbung an, ihre Schorfe trocknen und fallen nur allmählig ab, und lassen braunlichte Flecken, oder rothe, unebene, bisweilen auch tiefe Narben zurück.

Die Blattern, welche bereits getrocknet und mehr in Gestalt zäher Schuppen als harter Borken abgefallen sind, hinterlassen bräunliche Flecken, oder kleine fleischige Warzchen, welche schnell welken und vollkommen verschwinden. Narben, wie nach Blattern, bleiben nie zurück.

Das Jucken ist unleidlich, das Fieber nimmt ab, die Verdauung erlangt ihre Thätigkeit wieder.

Alle diese Zufälle, so wie der ganze Zeitraum, fehlen; die Krankheit erreicht gewöhnlich gegen den zehnten Tag ihr Ende.

Dieser Zeitraum währt vom 11. bis 15., ja selbst bis zum 21. Tage.

§. 11.

Die zuverlässigste Art zu impfen ist, wenn dieselbe mit frischem, flüssigem Impfstoffe von Arm zu Arm unternommen wird. Auch soll die Impfung nicht in engen Stuben, nicht an Orten, wo sich viele Menschen beisammen befinden, vorgenommen werden, damit nicht hierdurch der Impfstoff zersetzt und minder wirksam werde.

§. 12.

Man bedient sich hierzu einer gewöhnlichen Lanzette, oder noch besser, einer gefurchten stählernen Impfnadel, deren Spitze man schief in den aufgeworfenen Rand der Matterpocke (niemahls in die Mitte derselben) sanft und nicht tief einsenket. Darauf faßt man den entblößten Oberarm des zu impfenden Kindes von unterwärts mit der linken Hand fest an, so, daß die Haut oben am Arme mittels des Daumens ausgespannt wird, bringt dann an der Einsenkung des Delta-Muskels die geschwängerte Spitze der Lanzette in einem rechten Winkel mit der Hand, wenigstens eine halbe Linie weit, zwischen die Oberhaut und Haut, hebt die Lanzette ein wenig unter der Oberhaut, legt auf die unter der Epidermis befindlichen Lanzettenspitze den Finger der linken Hand, und zieht selbe langsam heraus.

§. 13.

Hält man die Lanzetten-Spitze vom erſten Einbringen derſelben in die Mutterpocke nicht für genugſam getränkt, ſo kann man leicht zu wiederholten Mahlen aus dem Tropfen, der ſich an der Oeffnung der Mutterpocke ſammelt, mittels der Spitze neuen Stoff auffaſſen. Aber niemahls ſoll der Impfer in der Kuhpocke, aus welcher der Impfſtoff entlehnt wird, herumbohren, um nicht Blut mit dem Impfſtoffe zu vermengen.

Wenn eine einzige Puſtel gehaftet hat, darf aus derſelben kein Impfſtoff genommen werden, um ſolche in ihrem Verlaufe nicht zu ſtören, aus welchem Grunde auch, wenn mehrere Impfpuſteln vorhanden ſind, immer wenigſtens eine uneröffnet gelaſſen werden muß.

§. 14.

Die Auffaſſung und Aufbewahrung der Schutzpocken-Limphe bildet den wichtigſten Theil der Schutzpocken-Impfung; denn nur durch die Reinheit derſelben und ihre Unverſiegbarkeit kann den Menſchenblattern Einhalt gethan werden, weßhalb man bei der Wahl des Impfſtoffes beſonders darauf ſehen muß, daß derſelbe immer zur geeigneten Zeit der Reife entnommen werde.

Dieſe Zeit iſt diejenige, in welcher die Impfpuſteln mit cryſtallheller Limphe verſehen ſind, oft ſchon den ſiebenten, gewöhnlich am achten, manchmahl auch ſpäter, am neunten Tage, je nachdem die wärmere oder kältere Witterung, oder beſondere Individualitäts-Verhältniſſe der Geimpften die Reife der Puſteln beſchleunigten oder verzögerten.

Die Limphe, mit der vaccinirt werden ſoll, muß von einer guten, echten, ja nicht falſchen Kuhpocke herrühren, ſie darf nicht trübe oder molkig, ſondern ſie muß ganz waſſerhell und klar, auch nicht zu dünn, ſondern etwas zähe, einem Thautropfen ähnlich ſein; ſie darf nicht zu früh und nicht zu ſpät entnommen werden; ſie darf von keiner aufgekratzten, zerdrückten, abgeriebenen oder ſchon einmahl angeſtochen geweſenen Kuhpocke ſein; ſie muß aus einer Pocke herſtammen, aus welcher noch nicht zu viel Limphe entnommen iſt; ſie muß von einem Kinde ſein, das nicht atrophiſch, ſcrophulös, rachitiſch, oder mit einem andern pſoriſchen Ausſchlage behaftet, folglich vollkommen geſund iſt.

Fließt aus der geöffneten Puſtel etwas Blut, ſo darf ſo lange keine Limphe aus ſelber genommen werden, bis dieſelbe rein und hell erſcheint.

§. 15.

Sind in der Nähe des Impfarztes eben keine mit Kuhpocken Geimpfte vorhanden, ſo muß er ſich des getrockneten, auf eine

der Methoden des §. 9, Abschnitt I., aufbewahrten trockenen Stoffes in der schon dort angegebenen Art bedienen.

Das Impfen mit dem Schorfe, als einem wenigstens nicht vollständig sichern Impfstoffe, wird gänzlich untersagt, und es ist sich in Hinkunft ganz allein an die ganz verläßliche Impf-Limphe um so mehr zu halten, als daran kein Mangel ist, und auch bei guter Anstalt nicht sein kann.

§. 16.

Wenn die Impfung von Arm zu Arm geschieht, genügen an jedem Arme zwei Stiche, bei der Impfung mit trockener Limphe aber, weil selbe nicht so leicht haftet als mit der frischen, ist es rathsamer, auf jedem Arme drei Stiche in einer Entfernung, daß die Pusteln in der Periode ihrer vollkommenen Ausbildung nicht zusammenfließen, zu machen. Der Stich soll so viel möglich unblutig sein. Selbst schlafende Kinder können auf diese Art, ohne zu erwachen, geimpft werden. Kommt indessen etwas Blut zum Vorschein, so wischt man es nicht ab, sondern läßt es vertrocknen. Vor der Impfung soll der Arm weder mit Flanell gerieben, noch gebadet werden. Die Impfstelle wird weder mit Heftpflaster, noch sonst etwas bedeckt.

§. 17.

Werden mehrere Inoculationen schnell hinter einander von Arm zu Arm, oder mittels getrockneter Materie vorgenommen, so muß zwischendurch die Lanzettenspitze gereiniget werden, weil der Kuhpockenstoff etwas Firnißartiges hat, und die Stiche also erschwert; nach gänzlicher Vollendung der Operation muß diese Reinigung immer auf das Sorgfältigste geschehen, damit sich kein Rost an die Lanzette anlegt.

§. 18.

Kreisärzte und Impfärzte, welche in größeren Städten wohnen, sollen nach Möglichkeit besorgt sein, die Impfungen ununterbrochen so fortzusetzen, daß sie immer frischen Impfstoff vorräthig haben, der von Arm zu Arm fortgepflanzt werden kann.

§. 19.

Wo dieses nicht möglich ist, werden sie denselben auf die oben (I., §§. 9 und 10) beschriebene Art auffammeln und aufbewahren.

§. 20.

Da einige Kreisärzte und Impfärzte von dem Sitze des Guberniums sehr weit entfernt sind, so werden diejenigen, welche sich nahe sind, sowohl frischen als getrockneten Impfstoff sich unter einander mittheilen.

Eine Bereisung jedoch des Impfbezirkes vor der Impfung zur Gewinnung des Impfstoffes auf Kosten des Impf-Fondes findet nicht Statt, und bleibt letztere lediglich der Sorgfalt des Impfarztes überlassen.

§. 21.

Bei der Wahl der Subjecte zur Vaccination hat man bei Weitem so viele Vorsicht nicht nöthig, als man einst bei der Impfung der Kinderblattern anwenden mußte. Man hat dieselbe in jedem Alter, ja am ersten Tage nach der Geburt mit dem besten Erfolge vorgenommen. Indessen fordert doch die Klugheit, daß man in dieser Sache mit gehöriger Vorsicht zu Werke gehe, und Subjecte von der Vaccination ausschliesse, bei denen aus Nebenursachen leicht traurige Folgen entstehen könnten, welche dann Anlaß gäben, die gute Sache der Kuhpocken-Impfung zu verschreien.

§. 22.

Man impfe daher

a) nicht leicht Kinder gleich die ersten Tage nach der Geburt, bei denen so leicht aus andern Ursachen Krampfzufälle entstehen, und überhaupt die Sterblichkeit unter denselben so groß ist. Nach acht Wochen kann man die Impfung bei gesunden Kindern ohne Anstand vornehmen.

b) Man impfe nicht Kinder, die sich in einem solchen krankhaften Zustande befinden, welcher das durch die Vaccination erzeugte, wenn gleich vorübergehende Fieber vermehren oder verschlimmern könnte.

c) Mit hitzigen Krankheiten Behaftete sollen von der Impfung stets ausgeschlossen bleiben.

§. 23.

Chronische Hautausschläge: die Krätze, der Kopfausschlag bei Kindern, der Milchschorf, Scrofeln, Husten, (beim Krampfhusten ist es jedoch sicherer, nicht zu impfen), Schwangerschaft, die Zeit der Zahnarbeit, die eintretende Periode der Reinigung u. s. w., machen keine Hindernisse zur Impfung; ja man sah sogar öfters dadurch langwierige Hautausschläge und andere chronische Zufälle besser werden. Indessen fordert es doch die Vorsicht, daß man keinen Impfstoff zur Fortpflanzung von der gleichen Subjecten nehme, welche mit einem anderen, eigentlich Uebelsein, behaftet sind.

§. 24.

Ist Gefahr vorhanden, von Kinderblattern angesteckt zu werden, so darf man noch weniger Ausnahmen machen, und

sollen dann außer jenen, welche mit hitzigen Krankheiten behaftet sind, alle noch nicht Geblatterten vaccinirt werden. Wechselfieber, zartes Kinderalter u. s. w. dürfen hier nicht berücksichtigt werden. Uebrigens haben die Impfärzte, um das Vertrauen auf die Schutzpocken-Impfung aufrecht zu erhalten, für den Fall, als sie an einem schon mit den natürlichen Blattern befallenen Orte die Impfung vornehmen, die Angehörigen der Impflinge auf den möglichen Fall, daß der Impfling schon mit Blatterngift angesteckt sein kann, und dann die Vaccination, weil sie zu spät erfolgt ist, wirkungslos bleiben könnte, aufmerksam zu machen.

§. 25.

Man kann in jeder Jahreszeit mit vollkommener Sicherheit die Kuhpocken-Impfung vornehmen.

§. 26.

Doch sollen allgemeine Impfungen nur in den besseren Jahreszeiten, das ist, im etwas vorgerückten Frühjahre, Sommer und Herbste verrichtet werden. Man weicht auf diese Art auch Nebenkrankheiten aus, welche bei den Impflingen armer Leute so leicht von der Kälte, schlechter Nahrung, von engen, unreinlichen, mit böser Luft angefüllten Wohnungen entstehen können.

§. 27.

In Hinsicht des diätetischen Verhaltens und der medicinischen Behandlung ist bei den Kuhpocken, welche in der Regel kaum den Nahmen eines Uebelseins verdienen, nicht jene Strenge und Umhersicht nöthig, welche bei Kinderblattern erfordert wird.

§. 28.

Es bedarf hier keiner Vorbereitung, außer es wäre eine Krankheit vorhanden, bei welcher es nicht erlaubt ist, zu impfen, und die daher erst gehoben werden müßte.

Die Impflinge setzen ihre gewohnte Diät und Lebensweise fort, bleiben, wenn es die Jahreszeit und Witterung erlaubt, viel in freier Luft, und bedürfen in der Regel gar keiner Arzneien, auch nicht nach der Abtrocknung der Kuhpocken.

§. 29.

Die Hauptsorge des Impfarztes muß dahin gerichtet sein, daß nach der Impfung der Kuhpocken bei seinen Impflingen keine Nebenkrankheiten entstehen, das ist, daß schädliche Einwirkungen von denselben so viel möglich entfernt werden. Auch sollen sie, wenn eine Möglichkeit vorhanden ist, von Menschenblattern angesteckt zu werden, auf das Sorgsamste bis nach dem achten Tage dagegen gesichert werden.

§. 30.

Man muß die Impflinge abhalten, die Impfpuſtel zu berühren, aufzukratzen, und die Finger an die Augen, an die Lippen zu bringen.

§. 31.

In ſeltenen Fällen kann jedoch auch eine ärztliche Hülfe nothwendig werden. So geſchieht es z. B., daß ſich

a) die Puſtel gegen den fünften oder ſechsten Tag ſehr entzündet, der rothe Hof derſelben ſich ſehr, ja rothlaufartig über den ganzen Arm ausbreitet und ſchmerzet. Gewöhnlich verliert ſich dieſe Entzündung, ſobald die Eiterung eintritt, von ſelbſt. Sollte indeſſen der Schmerz davon zu groß ſein, ſo kann man ihn mit kaltem Waſſer lindern, indem man leinwandene, in daſſelbe getauchte Compreſſen auf den entzündeten Theil legt, und von Zeit zu Zeit dieſelben erneuert.

Unter das Waſſer kann man auch den ſechsten Theil Bleieſſig miſchen.

b) Wäre um den achten Tag das Fieber etwas bedeutender, anhaltender, ſo gebe man leichtere Nahrung.

c) Zeigen ſich Convulſionen, ſo iſt vor Allem zu unterſuchen, ob dieſelben von der Vaccin oder von andern wahrſcheinlicheren Urſachen erregt wurden. Hiernach muß denn auch die Heilmethode eingerichtet werden. Convulſionen, welche die Vaccin verurſachte, werden mittels reiner, und wenn möglich freier Luft, mittels der Riechmittel und eines Cliſtiers leicht gehoben werden.

d) Bei einem allgemeinen, flohſtichähnlichen, frieſelartigen oder puſtulöſen Ausſchlage muß man die Impflinge bei kühler, feuchter, ungünſtiger Jahreszeit vorzüglich vor Verkühlung ſichern. Es kann nöthig ſein, ſie damahls einige Zeit im Bette zu laſſen, und ihnen lauwarme Getränke zu geben.

e) Oefters dauert die Eiterung der Kuhpocken länger als gewöhnlich, und die benachbarten Theile ſind zugleich entzündet. Gemeiniglich wird dieſes durch Kratzen und gewaltſames Abreißen des Schorfes veranlaßt. Mittels einer Bleiſalbe, z. B. der Silberglättſalbe, oder mittels des kalten Waſſers, indem man ein in daſſelbe getauchtes Stück Leinwand auflegt, mildert und hebt man dieſen Zufall leicht.

f) Entſteht während des Verlaufes der Kuhpocken eine Nebenkrankheit, ſo muß alles Das beobachtet werden, was dieſe erfordert.

§. 32.

Noch sind folgende allgemeine Vorschriften von allen Impfärzten zu befolgen:

Schlägt die Impfung das erste Mahl nicht an, so muß dieselbe wiederholt werden; und gelingt sie in einem Jahre auch wiederholt nicht, so wird dieselbe im nächsten wieder vorgenommen.

Die erst angeführte Wiederholung der Impfung in demselben Jahre kann aber nur dann Statt finden, wenn dieselbe mit den übrigen Berufsgeschäften des Impfarztes vereinbarlich ist; denn es wäre Verlust, wenn der Impfarzt wegen eines oder ein Paar Kindern, bei denen die Impfung nicht anschlug, noch länger an demselben Orte verweilen sollte, um an diesen die Impfung noch ein Mahl vorzunehmen, da er es inzwischen versäumte, die Kinder ganzer Ortschaften zu vacciniren.

§. 33.

Jeder Impfarzt muß seine Impflinge während des Verlaufes der Kuhpocke sorgfältig beobachten, um von der Echtheit dieser, und von der Sicherstellung jener vor den Menschenblattern versichert zu sein. In dieser Hinsicht bleibt es zwar die Pflicht der Impfärzte, die in ihrem Wohnorte oder sehr nahe demselben befindlichen Impflinge, deren Besuch mit keinen weiteren Auslagen für den Staatsschatz verbunden ist, wenigstens zwei Mahl zu besichtigen, und den Verlauf der Vaccine in ihrem Protokolle anzumerken, für die von ihrem Wohnorte weiter Entfernten hat aber nur eine Nachsicht, und zwar am achten Tage zu geschehen, die in Aufrechnung gebracht werden kann.

§. 34.

Das Impfen in sogenannten Concurrenz-Orten kann noch ferner Statt finden, wobei in jenen Gegenden, wo die Pfarren sehr ausgedehnt sind, außer den Pfarrorten für den Umkreis einer Stunde noch andere Orte außer dem Pfarrorte als Impfsammelplätze bestimmt werden können.

Diese Concurrenz-Orte haben die Kreisämter über Einvernehmen der Bezirksobrigkeiten und der Land-Phisiker ein für alle Mahl festzusetzen; jedoch soll es dem Impfarzte oder der Obrigkeit unbenommen bleiben, dießfalls nach Umständen nothwendige oder zweckmäßig erscheinende Abänderungen in Vorschlag zu bringen.

Die Seelsorger sind verpflichtet, in jedem Märzmonathe einen Ausweis über die im vergangenen Jahre gebornen Kinder

zu verfassen, und denselben unmittelbar an die politischen Ortsobrigkeiten zu übergeben, welche ihn alsdann nebst einem separirten Ausweise, enthaltend die Rubriken:

a) der in früheren Jahren nicht Geimpften,
b) der zwar Geimpften, bei denen aber unechte Pocken erschienen, oder bei denen die Impfung nicht gehaftet hat, und endlich
c) der in dem Impfbezirke inzwischen übersiedelten Individuen, die sich über die überstandenen Kuhpocken oder Menschenblattern nicht ausweisen können,

dem Impfarzte zu seinem Amtsgebrauche zu übersenden haben.

§. 35.

Ueber jeden Impfling, der die Kuhpocken echt überstanden hat, muß der Impfarzt zwei Zeugnisse, wozu er die gedruckten Formulare erhält, ausfertigen; wovon er eines den Angehörigen des Impflings zur Aufbewahrung, das andere dem Magistrate oder dem Ortsrichter übergibt, welcher es der Ortsobrigkeit zur Eintragung in ein gemeinschaftliches Protokoll überliefert.

§. 36.

Er selbst führt ein besonderes Journal, worin Tag für Tag die Nahmen und die Zahl der Geimpften, die verwendete Zeit und die etwa zurückgelegte Reise sammt der Meilen-Distanz anzugeben, so wie auch die gepflogene Nachsicht und vorgenommene Impfung auszuweisen sind. Ueber dieses Journal ist ganzjährig mit Ende des Militär-Jahres mittels der empfangenen gedruckten Tabellen genauer Bericht an das Kreisamt (in der Hauptstadt an das Gubernium) zu erstatten.

Diese tabellarischen Ausweise sind unausbleiblich bis Ende November einzuschicken.

Besondere und merkwürdige Erscheinungen, welche an den Impflingen beobachtet, aber in den Tabellen nicht angemerkt werden können, wird der Impfarzt in einem eigenen, den Tabellen beigeschlossenen Berichte anzeigen, in welchem er auch die Seelsorger und Ortsobrigkeiten des flachen Landes aufführen wird, welche seinem Verlangen gemäß der Haupt-Impfung beiwohnten, oder auf eine andere Art dieses Geschäft begünstigten und beförderten, wie nicht minder jene, welche demselben Hindernisse entgegensetzten.

§. 37.

Kreisärzte und Impfärzte sollen, wenn sich die Gelegenheit darbiethet, auch auf die Gesundheit der in den vorhergehenden

Jahren Geimpften einen Rückblick nehmen, und davon in ihren gewöhnlichen Berichten gehörig Erwähnung machen, vorzüglich aber es genau anmerken und einberichten, wenn sie eine bedeutende Veränderung in dem Gesundheitszustande nach der Impfung bemerken, von der sie Gründe zu haben glauben, daß die Impfung auf dieselbe Einfluß gehabt habe.

§. 38.

Die Aeltern und Angehörigen der Impflinge sind nach vollbrachter Impfung von den Impfärzten zu belehren, daß sie es ja alsogleich dem nächsten Impfarzte anzeigen sollen, wenn ein geimpftes Kind mit einer Krankheit befallen wird, welche sie für die Menschenblattern halten.

§. 39.

Solche Fälle muß der herbeigeholte Impfarzt immer auf das Sorgfältigste untersuchen, und in seinen gewöhnlichen Berichten darüber genaue und gewissenhafte Auskunft geben, es deutlich bestimmen, wenn der Kranke die Kuhpocken überstanden habe, wofür er den Ausschlag halte, und wenn es Menschenblattern sind, auch die Gründe beifügen, nach denen er sie für echte oder unechte Menschenblattern hält.

Eben so muß er hierüber die nöthige Aufklärung ertheilen, und unzeitige Furcht und ungegründetes Mißtrauen, welche daraus für die Kuhpocken-Impfung entstehen könnten, zu zerstreuen suchen.

§. 40.

Das Befinden der Geimpften während einer Menschenblattern-Epidemie in dem Orte ist ebenfalls den Berichten mit Genauigkeit beizufügen.

Wien, am 9. Julius 1836.

165.

Bestimmung des Zeitpunctes, von welchem geistlichen Beneficiaten das Recht zum Bezuge der Beneficiat-Einkünfte zustehet.

Laut hoher Hofkanzleiverordnung vom 7. d. M., Z. 29032, haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 31. v. M. zu bestimmen geruht, daß von nun an der Tag der

canonischen Institution als derjenige anzusehen und zu behandeln sei, von welchem an geistliche Beneficiaten das Recht zum Bezuge der Beneficiat-Einkünfte erlangen, wobei es sich von selbst versteht, daß sie von eben diesem Tage an des Rechtes zum Bezuge eines früher besessenen und nun aufgegebenen Beneficiums verlustig werden.

Von welcher allerhöchsten Schlußfassung das fürstbischöfl. Ordinariat zur weitern Verständigung mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt wird, in Hinkunft bei Besetzung geistlicher Beneficien, welche ganz oder zum Theile aus einem öffentlichen Fonde dotirt sind, zum Behufe der Flüßigmachung der Dotation den Tag der canonischen Institution anher bekannt geben zu wollen.

Gubernialverordnung vom 30. November 1836, Zahl 19737; an die fürstbischöfl. Ordinariate, das k. k. Fiscalamt, die k. k. Kreisämter und die Provinzial-Staatsbuchhaltung.

166.

Bewilligungen der Militärentlassung auf entgeltliche Wirthschaftsabtretungen sind den hohen Hofstellen vorbehalten.

Die hohe k. k. Hofkanzlei hat mit Decret vom 26. November d. J., Zahl 31014, bekannt gemacht, daß in Folge allerhöchster Entschliessung vom 21. November d. J. die Bewilligung der Militärentlassungen auf entgeltliche Wirthschaftsabtretungen bis zur Erscheinung eines neuen Rekrutirungsgesetzes den Hofstellen vorbehalten bleibe, wovon das k. k. Kreisamt zur Wissenschaft in die Kenntniß gesetzt wird.

Gubernialverordnung vom 4. December 1836, Zahl 20158, an die k. k. Kreisämter und mit Note an das k. k. illir. innerösterr. Generalcommando.

167.

Erläuterung der Vorschrift über die Behandlung der vom Militär bedingnißweise zeitlich befreiten absolvirten Juristen, Mediciner und Chirurgen bei der Conscriptionsrevision.

Es ist die Frage vorgekommen, wie die — nach der mit Gubernialcurrende vom 12. August d. J., Nr. 13206, *) bekannt gemachten allerhöchsten Entschliessung vom 29. Juli d. J. — vom Militär bedingungsweise zeitlich befreiten absolvirten Juristen, Mediciner und Chirurgen bei der Conscriptionsrevision zu behandeln seien.

In Berücksichtigung, daß die zeitliche Befreiung dieser Individuen von der Erfüllung von Bedingungen abhängt, deren Beurtheilung der Conscriptionsrevisionscommission einerseits nicht überlassen werden kann, andererseits aber, da die Conscriptionsrevision nur alle drei Jahre vorgenommen wird, eine Aufnahme solcher Individuen unter die zeitlich Befreiten, selbst wenn sie zur Zeit der Revision sich mit der Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen auszuweisen vermöchten, aus dem Grunde nicht Statt finden kann, weil solche Individuen, sobald sie als zeitlich befreit classificirt sind, der Stellung bis zur nächsten Revision sohin durch mehrere Jahre entgehen würden, und dann vielleicht aus der Altersclasse treten dürften, selbst wenn sie die weitern Bedingungen der zeitlichen Befreiung nicht erfüllt hätten, so ist man mit dem k. k. Generalcommando übereingekommen, daß diese Individuen bei der Conscriptionsrevision als militärpflichtig zu classificiren sind, und die Entscheidung, ob sie Anspruch auf die zeitliche Militärbefreiung nach den vorgeschriebenen Bedingungen haben, dem Kreisamte überlassen bleiben soll.

Diejenigen absolvirten Juristen, Mediciner und Chirurgen, welche nach der obigen allerhöchsten Entschliessung vom 29. Juli d. J. auf die zeitliche Befreiung Anspruch zu haben glauben,

*) Siehe in diesem Bande Seite 406, Zahl 131.

werden demnach jedes Mahl vor der jährlichen Rekrutirung zu rechter Zeit bei ihrem betreffenden Kreisamte mit Beibringung der erforderlichen Behelfe die zeitliche Befreiung nachzusuchen, und das k. k. Kreisamt hierüber nach den bestehenden Vorschriften das Amt zu handeln haben.

Gubernialverordnung vom 5. December 1836, Zahl 20130; an die k. k. Kreisämter und mit Note an das k. k. inneröſterr. Generalcommando.

168.

Festsetzung neuer Zollbestimmungen für die Ein- und Ausfuhr der verschiedenen Zuckergattungen.

Zu Folge hohen Hofkammerdecretes vom 1. December d. J., Zahl 52667, haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 29. November 1836 die Festsetzung neuer Zollbestimmungen für die Ein- und Ausfuhr der verschiedenen Zuckergattungen im Umfange des im gemeinsamen Zollverbande befindlichen Staatsgebiethes gegen das Ausland und für den innern Verkehr mit Ungarn und Siebenbürgen in den der Zoll- und Staatsmonopolsordnung unterliegenden Ländern allergnädigst zu genehmigen geruht.

Der nachstehende Tariff enthält diese neuen Bestimmungen, welche mit dem Tage dieser Kundmachung in die Wirksamkeit treten, und von welchem daher die bisherigen Tariffsbestimmungen für die Zuckergattungen erlöschen.

So weit es sich um den Zwischenverkehr zwischen Ungarn und Siebenbürgen und den der Zoll- und der Staatsmonopolsordnung unterliegenden Landen handelt, und der Tariff keine besondern Bestimmungen dafür enthält, findet die Anwendung der Zollsätze gegen das Ausland in dem durch die allgemeinen Vorschriften festgesetzten Verhältnisse Statt.

Die bestehenden Vorschriften über die Controllpflichtigkeit des Zuckers bleiben unverändert.

Gubernialcurrende vom 6. December 1836, Zahl 20390.

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Maßstab der Verzollung.	Eingangszoll. fl.	kr	dl	Zollstätten, bei denen die Verzollung im Eingange geschehen darf.	Ausgangszoll. fl.	kr	dl	Zollstätten, bei denen die Verzollung im Ausgange geschehen darf.
1	Zucker, Candis und Raffinat aller Art in Stücken (Broten) mit und ohne Papier und Spagat, dann gestossener Zucker . . .	1 Centn. netto	18	—	—	Legstätte	—	6	1	Hilfszollamt
2	Zuckermehl ohne Unterschied und aller nicht unter dem Zollartikel Syrup begriffene Zuckerstoff im flüssigen Zustande .	detto	15	—	—	detto	—	6	1	detto
3	Zuckermehl ohne Unterschied für zollbegünstigte Zucker-Raffinerien zur Erzeugung von Raffinatzucker	detto	7	30	—	detto	—	6	1	detto
4	Syrup, nähmlich Melaße, d. i. Abfallssyrup der Raffinerien, dann Weintraubensyrup und aller nicht zur Crystallisirung sich eignende Zuckerstoff im flüssigen Zustande . . .	1 Centn. Sporco	5	—	—	detto	—	5	—	detto
5	Capillarsyrup . . .	1 Pfund Sporco	—	6	—	detto	—	—	1	detto

Anmerkung 1. Raffinirter Zucker und Syrup der zollbegünstigten inländischen Raffinerien sind, unter genauer Beobachtung der Legitimations- und Mani-

pulations-Vorschriften im Wechselverkehre mit Ungarn und Siebenbürgen zoll- und dreißigstfrei.

Anmerkung 2. Die aus Runkelrüben oder anderen inländischen Stoffen erzeugten Zuckergattungen unterliegen im Verkehre aus Ungarn und Siebenbürgen nach den übrigen Provinzen der Monarchie und umgekehrt nebst dem allgemeinen Ausgangszolle der Hälfte des allgemeinen Eingangszolles. Der Weintraubensyrup jedoch unterliegt in diesem Wechselverkehre nebst dem Ausgangszolle nur der Eingangsgebühr von 1 fl. pr. Centner Sporco.

In so fern aus der Beschaffenheit dieses Zuckers dessen Erzeugung aus inländischen Zuckerstoffen nicht leicht erkennbar ist, muß dieselbe durch glaubwürdige obrigkeitliche Bestätigung nachgewiesen werden.

Anmerkung 3. In allen Fällen, wo weder von Seite der Zoll- und Dreißigstämter, noch von Seite der Parteien ein Anstand dagegen erhoben wird, ist der Verzollung des Zuckers und des Zuckermehles das Sporco-Gewicht mit folgenden Tara-Abzügen zu Grunde zu legen, und zwar:

bei Kisten über 8 Centner . . .	20	Procent
" " unter diesem Gewichte .	15	"
" Fässern von hartem Holze .	7	"
" " " weichem Holze .	5	"
" Bastkörben	8	"
" Ballen	6	"
" Säcken	3	"

169.

Behandlung der am 1. December 1836 in der Serie 143 verloosten 4percentigen Banco-Obligationen.

In Folge des hohen Hofkammerpräsidial-Erlasses vom 2. December 1836, Zahl 5160, wird mit Beziehung auf das Gubernialcircular vom 8. November 1829, Zahl 3088, *) bekannt gemacht, daß die am 1. December d. J. in der Serie 143 verloosten 4perc. Banco-Obligationen, und zwar: Nummer 52536 mit einem Viertel der Capitalssumme, dann Nummer 53225 bis einschliessig Nummer 54504 mit den vollen Capitalsbeträgen, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit Vier vom Hundert in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Gubernialcurrende vom 7. December 1836, Zahl 20332.

170.

Bestimmungen über die vorschriftsmäßige Verfassung der Kirchenrechnungen.

Durch die von der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung bei Censurirung der Kirchenrechnungen wahrgenommenen, jährlich wiederkehrenden Gebrechen bei Verfassung der genannten Rechnungen findet sich das Gubernium veranlaßt, folgende Vorschriften, welche theils gar nicht, theils minder genau beobachtet werden, zur künftigen genauesten Darnachachtung in Erinnerung zu bringen.

1. Auf sämmtliche Handwerks- und Lieferungsconten oder Quittungen ist der Accord von der Vogteiobrigkeit oder Kirchenvorstehung zu bestätigen, widrigens der 10procent. Abzug einzutreten hat.

*) Siehe P. G. S. Band 11, Seite 543, Zahl 178.

2. Bei allen Capitalien ſind Gattung, Nummer, Datum, ſo wie der Zinſenfuß, hinſichtlich der Intereſſen die Verfallszeit, genau anzugeben.

3. Die Beausgabung eines Partikularbetrages iſt nicht mit dem kreisämtlichen Empfangſcheine zu documentiren, ſondern durch das adjuſtirte Partikulare, und die nach dem Betrage der Diäten claſſenmäßig geſtämpelte Percipientenquittung zu begründen.

4. Für die Aufnahme der Kirchenrechnungen durch die Vogteiobrigkeiten und für Intervenirung derſelben bei öffentlichen Verſteigerungen von Kirchenbauweinen, Fechſungen ꝛc. ſind nur die mit Gubernialverordnung vom 15. November 1774 beſtimmten Gebühren zu verrechnen.

5. In Gemäßheit der Gubernialcurrende vom 1. Juli 1807, Zahl 13426, darf ſelbſt auf mindere Baulichkeiten kein Betrag ohne vorausgegangene hierortige Bewilligung verrechnet werden.

6. Am Schluſſe der Rechnungen aller ſowohl unter einem öffentlichen als Privatpatronate ſtehenden Kirchen iſt der Bauzuſtand der Kirchen, ſo wie der pfarrlichen Wohn- und Wirthſchaftsgebäude von der Vogteiobrigkeit nicht bloß oberflächlich, wie es häufig geſchieht, ſondern genau und beſtimmt mit allen vorhandenen Gebrechen anzugeben, wie auch die Bemerkung beizuſetzen, ob der Pfründner nach den §§. 4 und 12 der gedachten Gubernialcurrende vom 1. Juli 1807 über die auf sarta tecta beſtrittenen Auslagen ſich gehörig ausgewieſen habe.

Die Befolgung dieſer Vorſchriften iſt ſämmtlichen Kirchenvorſtehern und Vogteien mit Beziehung auf die hierortigen Verordnungen vom 17. December 1828, Zahl 22752, vom 4. Februar und 14. April 1829, Zahlen 1665 und 6135, endlich vom 14. December 1831, Zahl 19624, *) aufzutragen, insbeſondere aber in Bezug auf den Punct 6 den Vogteien nachdrücklichſt einzuſchärfen, daß ſie für jeden Nachtheil, welcher

*) Siehe P. G. S. Band 13, Seite 355, Zahl 204.

aus der minder genauen, oder ganz unterlassenen Befolgung dieser Vorschrift für einen öffentlichen Fond oder Privatpatron hervorgehen würde, strenge verantwortlich bleiben.

Schließlich wird dem k. k. Kreisamte die strengste Invigilirung über die Beobachtung dieser Vorschriften bei der dem Kreisamte zustehenden Censurirung der Rechnungen der unter einem Privatpatrone stehenden Kirchen empfohlen.

Gubernialverordnung vom 8. December 1836, Zahl 20141; an die Kreisämter.

171.

Erläuterung der Vorschrift wegen Herstellung und Erhaltung der die Ortschaften durchziehenden ärarischen Straßenstrecken.

Die hohe Hofkanzlei hat mit Verordnung vom 24. v. M., Zahl 30199, aus Anlaß vorgekommener Zweifel zu der mit der hohen Verordnung vom 26. September 1835, Zahl 24127, erlassenen, und mit Gubernialcurrende vom 11. October 1835, Zahl 16811, *) bekannt gemachten Normalvorschrift über die Beitragspflicht zur Erhaltung der die Ortschaften durchziehenden ärarischen Straßenstrecken folgende Erläuterung ertheilt:

Zu den Kosten, welche die Durchfahrtsgemeinden dem ärarischen Straßenfonde bei der Erhaltung der die Ortschaften durchziehenden ärarischen und nicht gepflasterten Straßenstrecken nach dem Hofdecrete vom 26. September 1835, Zahl 24127, § 2, in Gemäßheit der allerhöchsten Entschliessung vom 2. Juli 1835 zu vergüten haben, ist der bloße Verbrauch einer größern Quantität des Beschotterungsmaterials, als für die anstossenden im Freien gelegenen Straßenstrecken erforderlich ist, nicht zu zählen, sondern nur diejenige Auslage, welche sich aus einer kostspieligeren Constructionsart dieser Straßenstrecken ergibt, welche bloß aus Rücksicht für die Ortsbewohner durch Pflasterung der Straßengräben, Errichtung von Canälen und andern

*) Siehe P. G. S. Band 17, Seite 459, Zahl 208.

Vorrichtungen veranlaßt wird, und als entbehrlich unterbleiben würde, wenn die Straße nicht im Orte, sondern im Freien sich befände.

Hinsichtlich der Frage, ob bloß die Ortsinsaßen oder Unterthanen, oder auch die Dominien unter dem im Hofdecrete vom 26. September 1835 gebrauchten Ausdrucke: Gemeinde, begriffen sind, welche die größern Erhaltungskosten bei den ärarischen Durchfahrtsstraßen dem ärarischen Wegfonde zu vergüten haben, ist sich gegenwärtig zu halten, daß dieses für die Erhaltung der ärarischen Durchfahrtsstraßen erlassene neue Normale bloß das Verhältniß der Beitragspflicht zwischen dem Straßenfonde und den Privaten zu regeln die Absicht hatte, ohne in den Verpflichtungen der letztern unter einander eine Aenderung in der bisherigen Verfassung vornehmen, und die Beitragsleistung bloß den Ortsgemeinden oder Unterthanen zuweisen zu wollen, wenn Obrigkeiten oder Jemand Anderer zur Erhaltung der Straßen ganz allein oder zum Theile nach der Landesverfassung bisher verbunden sind.

Diese Belehrung wird demnach als Nachtrag zu der hohen Hofkanzleiverordnung vom 26. September 1835 zur Beseitigung von Mißverständnissen bekannt gemacht.

Gubernialcurrende vom 15. December 1836, Zahl 20804.

172.

Nachtrag zur Verordnung über die neue Zollbestimmung für die Ein- und Ausfuhr der verschiedenen Zuckergattungen.

Im Nachhange des Gubernialdecretes vom 6. d. M., Zahl 20390, *) womit dem Kreisamte die Gubernialcurrende in Betreff der neuen Zollbestimmungen für die Zuckergattungen zur Kundmachung zugekommen ist, wird demselben zur weitern Bekanntmachung erinnert: daß in Beziehung auf die in diesem Tariffe gestattete Verzollung des Zuckers und Zuckermehles nach

*) Siehe in diesem Bande Seite 494, Zahl 168.

dem Sporcogewichte mit Anwendung der festgesetzten Taralabzüge die Zollämter von der k. k. Cameralgefällenverwaltung angewiesen worden sind, daß selbe die Vornahme der Amtshandlung nach dem Sporcogewichte, wenn selbe von dem Parteien begehrt werden sollte, nur dann verweigern dürfen, wenn aus der Beschaffenheit der Emballage im Vergleiche mit den festgesetzten Taraausmaße eine Gefällsverkürzung mit Grund besorgt werden müßte, in welchem Falle daher zu der als Grundsatz aufgestellten Nettoverzollung zu schreiten ist.

Ferners wird das k. k. Kreisamt angewiesen, von den Bezirksobrigkeiten und Magistraten bei dem Umstande, wo die Wirksamkeit dieser Zollbestimmungen nicht mit einem allgemein gleichen Termine, sondern vom Tage der Kundmachung eintritt, und derselbe daher nicht überall der gleiche sein kann, die Tage der Kundmachung der dießfälligen Gubernialcurrende sich anzeigen zu lassen, und diese gesammelten Anzeigen sodann der betreffenden Cameralbezirksverwaltung zu ihrem Amtsgebrauche mitzutheilen.

Gubernialverordnung vom 9. December 1836, Zahl 20580; an die k. k. Kreisämter.

173.

Bestimmungen hinsichtlich der Behebung der den Parteien zurückgebührenden Tax-, Porto- und Stämpelbeträge.

Es ereignet sich manchmahl, daß kleinere Beträge an Taxen, Porto und Stämpel den Parteien wieder zurückerstattet werden müßen, welche entweder von ihnen ungebührlich eingefordert oder doppelt bezahlt, oder die von dem Taxamte zu hoch bemessen worden sind.

Da aber die Parteien ungeachtet der erlassenen Aufforderung die für sie bei den Cassen zur Rückzahlung bereit liegenden Beträge oft gar nicht, oder erst nach Verlauf vieler Jahre beheben, und die Evidenzhaltung und Aufbewahrung dieser

einzelnen Geldposten für die Casse mit Mühewaltung und Belästigung verbunden ist, so hat die hohe k. k. Hofkammer zu Folge Decretes vom 29. v. M., Zahl 44969, mit Zustimmung der k. k. obersten Justizstelle beschlossen, daß solche Beträge zwar durch ein volles Jahr bei der Casse unbehoben bleiben dürfen, daß aber dann die Parteien zur Behebung derselben im Wege der Zeitungen mit dem Beisatze aufzufordern seien, daß, wenn sie binnen sechs Monathen vom Tage der Aufforderung diese Beträge nicht beheben, solche nach Ablauf dieser Frist eingezogen, und dann, so lange die Verjährungszeit nicht verflossen ist, den Parteien nur auf ihr besonders Einschreiten bei den Administrationsbehörden wieder angewiesen und ausbezahlt werden sollen.

Gubernialverordnung vom 18. December 1836, Zahl 20772; an die k. k. Kreisämter, das Cameralzahlamt, Versatzamt, Versorgungsanstaltenverwaltung, Taxamt und die Provinzial-Staatsbuchhaltung.

174.

Vorschrift, daß die Arzneiconten für Rechnung eines Armeninstituts in Absicht auf die Revision nach eben jenen Directiven zu behandeln sind, wie jene Arzneirechnungen, welche aus öffentlichen Fonden gezahlt werden.

Die hohe Hofkanzlei hat mit Decret vom 10. v. M., Zahl 29351/2604, aus Anlaß des vorgekommenen Falles, daß eine Provinzial-Staatsbuchhaltung die Adjustirung von Arzneiconten für Rechnung eines Armeninstitutes quo ad calculum aus dem Grunde von sich ablehnte, weil diese Institute, wenn gleich ständige Anstalten, nur als größtentheils auf Gemeindebeiträgen beruhende Localfonde zu betrachten, somit nicht den eigentlichen öffentlichen Fonden, von denen die Hofkanzleiverordnung vom 16. Juni 1829, Zahl 13191, handelt, beizuzählen wären, Nachstehendes anher erinnert:

Mit dem obigen Decrete vom 16. Juni 1829, Zahl 13191, wurde angeordnet, daß künftig alle auf Rechnung des Aerars oder der öffentlichen Fonde zur Zahlungsanweisung vorkommenden Arzneiconti, wenn sie stets bleibende Anstalten betreffen, ohne Unterschied des Betrages, wenn sie sich aber auf Epidemien, Epizootien oder andere zufällige Krankheiten gründen, sobald sie den Betrag von 25 fl. CM. überschreiten, nach vorhergegangener Einsicht des Landesprotomedicats in Bezug auf die anbefohlene Revision der Districts- und Kreisärzte quo ad lineam medicam, und vorgenommener Adjustirung quo ad calculum von Seite der Provinzial-Staatsbuchhaltung der Hofbuchhaltung politischer Fonds zur normalmäßigen Censur quo ad taxam unmittelbar einzusenden seien.

Wenn nun gleich die Armeninstitute hinsichtlich der Controlle ihrer Aufrechnungen unter die Rechnungsgegenstände, womit in der Regel die Provinzial-Staatsbuchhaltung nicht belastet ist, gehören, so werden doch hinsichtlich der Adjustirung der dießfälligen Arzneiaufrechnungen alle jene Directiven, und insbesondere in Absicht auf die Revision quo ad lineam medicam beobachtet, die für Arzneirechnungen, welche aus öffentlichen Fonden gezahlt werden, überhaupt bestehen, und es kann nicht angehen, daß hierbei rücksichtlich der Adjustirung quo ad calculum und der Censur quo ad taxam eine Abweichung Platz greife, indem gerade diese Armenfonde des Schutzes der Staatsverwaltung gegen allfällige nur durch die Adjustirung von Seite der in der oberwähnten Normalvorschrift bestimmten Behörden entdeckbaren Bevortheilungen bei den bezüglichen Arzneiaufrechnungen bedürfen.

Es kann somit auch keinem Zweifel unterliegen, daß die Eingangs erwähnte Vorschrift auch auf die Armeninstitute sich erstrecke.

Gubernialverordnung vom 19. December 1836, Zahl 19574; an die k. k. Kreisämter, das Landesprotomedicat und die Provinzial-Staatsbuchhaltung.

175.

Bestimmungen hinsichtlich der Behandlung erkrankender Straßeneinräumer.

Zu Folge hoher Hofkanzleiverordnung vom 26. November d. J., Zahl 30871, haben Se. k. k. Majestät mittels herabgelangter allerhöchster Entschliessung vom 19. d. M. in Beziehung auf die zukünftige Behandlung der erkrankten Straßeneinräumer allergnädigst zu bestimmen geruht, daß:

1. bei jeder Erkrankung eines Straßeneinräumers die Löhnung desselben ihm nur dann fortbezahlt werden darf, wenn nach Erkenntniß der Baudirection dessen Familienglieder oder ein anderer von ihm bestellter Arbeiter auch den vollkommenen Ersatz seiner Obliegenheiten zu leisten vermögen;
2. kann jedoch der erkrankte Einräumer eine solche genügende Dienstesvertretung nicht verschaffen, so ist seine Löhnung einzuziehen, und erforderlichen Falles ein Hilfstaglöhner aufzunehmen, und aus dem Fonde zu bezahlen; wobei es
3. immerhin dem Ermessen der Baudirection überlassen bleibt, den allenfalls wieder genesenen Einräumer, in so ferne er seine Treue und Thätigkeit früher bewährt hat, bei vollkommen hergestellter Gesundheit wieder aufzunehmen.

Um indessen doch einigen Unterschied zwischen den bloßen Taglöhnern und den Straßeneinräumern beizubehalten, ist diesen letzteren im Falle ihrer ärztlich erwiesenen Krankheit der Lohn durch noch wenigstens 3 und nach Maßgabe ihrer bewiesenen guten Verwendung bis 6 Tage fortzubezahlen, wobei es sich von selbst versteht, daß, wenn die Erkrankung des Einräumers aus einem im Dienste sich zugezogenen Schaden oder Verunglückung sich ergeben haben sollte, die Löhnung auch während der Krankheit fortzubeziehen gestattet werden darf.

Die Provinzial-Baudirection hat sich hiernach in Zukunft zu benehmen.

Gubernialverordnung vom 27. December 1836, Zahl 21667; an die Provinzialbaudirection.

176.

Befreiung der von den Bezirksobrigkeiten und Magistraten zum Behufe der Erlangung von Hausirpässen zu ertheilenden Certificate und Zeugnisse, so wie der dießfälligen Berichte von dem Gebrauche des Stämpels.

Die hierländige k. k. Cameralverwaltung hat aus Anlaß eines specielen zur Verhandlung gekommenen Falles unterm 2. v. M., Zahl 9388, hierher eröffnet, daß das hohe Hofkammerdecret vom 22. April 1833, Z. 14323 — welches an das k. k. Gubernium in Innsbruck in Bezug auf die stämpelfreie Behandlung jener Zeugnisse der Landgerichte, Magistrate ꝛc., die von den Parteien zur Erlangung von Hausirpäßen beigebracht werden müssen, mit Hinweisung auf den §. 9, lit. g, des Stämpelpatentes erflossen ist, und in Folge dessen die hohen Hofkammerdecrete vom 26. November 1818, Zahl 51036, dann 1. Februar 1820, Zahl 4136, ausdrücklich eine allgemeine Aufhebung erlitten haben — auch ihr von der bestandenen Tabak- und Stämpelgefällendirection unterm 6. Mai 1833, Zahl 526, zur Darnachachtung mitgetheilt, und hiernach die untergeordneten Gefällsbehörden und Aufsichtsorgane angewiesen worden seien.

Da sonach diese erläuternde Norm auch hierlandes Giltigkeit hat, und die dadurch ausgesprochene Stämpelbefreiung solcher Certificate, die aber vom Kreisamte jedes Mahl bei den Acten zurückzubehalten sind, unbedingt ist, so folgt von selbst, daß die von den Bezirksobrigkeiten und Magistraten in dieser Angelegenheit allenfalls erstattet werdenden Berichte gleichfalls vom Gebrauche des Stämpels befreit seien.

Wovon das k. k. Kreisamt zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt wird.

Gubernialverordnung vom 28. December 1836, Zahl 20761; an die k. k. Kreisämter.

177.

Ausdehnung des für die Gränzwache festgesetzten Verfahrens, bezüglich ihrer Evidenzhaltung und Conscribirung, auf die Mannschaft der Gefällenwache.

Da die aus der Population in die Gefällenwache eintretenden Individuen in Bezug auf die Militärpflicht, und auf ihren Wiedereintritt ganz nach den für die Gränzwache bestehenden Vorschriften behandelt werden sollen, so hat die hohe allgemeine Hofkammer auf Ersuchen des k. k. Hofkriegsrathes den k. k. Cameralgefällenverwaltungen die Weisung ertheilt, daß das zur Evidenzhaltung der in die Gränzwache eintretenden und aus derselben entlassenen Individuen bei den Conscriptionsbehörden vorgeschriebene Verfahren auch in Betreff der Mannschaft der Gefällenwache zu beobachten sei.

Dieses Verfahren wurde mit der dem k. k. Kreisamte unterm 3. April 1835, Zahl 5144, *) eröffneten Hofkanzleiverordnung vom 22. März 1835, Zahl 6215, bekannt gegeben.

Da demnächst schon im Jänner 1837 wieder eine Conscriptionsrevision vor sich gehen wird, so wird das k. k. Kreisamt in Folge hoher Hofkanzleiverordnung vom 24. December 1836, Zahl 33402, angewiesen, auch hinsichtlich der Mannschaft der Gefällenwache den Unterbehörden die Beobachtung dieses Verfahrens aufzutragen.

Gubernialverordnung vom 29. December 1836, Zahl 21789; an die k. k. Kreisämter.

*) Siehe P. G. S. Band 17, Seite 75, Nr. 56.

Register

zur Gesetzsammlung für das Herzogthum Steiermark vom Jahre 1836.

	Zahl der Verordnung.	Seite.
A.		
Abhandlungsbehörden, wie sich diese in Bezug auf die in letzten Willenserklärungen enthaltenen frommen und gemeinnützigen Anordnungen zu benehmen haben.	144	438
Advocaten, Beschwerden, gegen diese und ihre Untersuchungen in Klagfällen sind dem Appellationsgerichte anzuzeigen.	52	186
Aerarial-Forderungen, die Vorschrift wegen deren Sicherstellung gegen Staatsbeamte hat auch auf die ständischen, städtischen und öffentlichen Fondsbeamten bezüglich auf die betreffenden Fonde Anwendung.	15	15
Aerzte, an einer auswärtigen Universität graduirte, wie sie im Falle unbefugter Krankenbehandlung zu behandeln	61	207
Agenten, öffentliche, nach welchem Werthe Staatspapiere, die von ihnen als Caution erlegt werden, anzunehmen sind.	53	187
Anlehen von Genua und Florenz, Behandlung der dießfälligen am 2. Jänner 1836 in der Serie 297 verloosten Obligationen.	5	5
Apotheker haben sich das Eisenoxydhydrat, als Gegengift des weißen Arseniks, vorräthig zu halten	91	258

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Apotheker sind von der Anmeldung jener Destillationen geistiger Flüssigkeiten befreit, welche sie zur Bereitung von Medicamenten machen	49	169
Apotheker-Taxe, vom Jahre 1822. Berichtigung eines unterlaufenen Druckfehlers	63	215
Apotheker-Taxordnung	126	340
Armen-Instituts-Arzneiconten, wie sie in Absicht auf ihre Revision zu behandeln sind	174	502
Armenprocent für den Grätzer Armenfond, von dessen Entrichtung sind die zu wohlthätigen Zwecken gemachten Legate befreit	36	140
Arrestanten, einer Gefälls-Uebertretung beschuldigte, wegen ihrer Beschäftigung, dann wegen Vergütung der Untersuchungskosten	85	251
Arzneiconten für Rechnung eines Armen-Institutes, wie sie in Absicht auf ihre Revision zu behandeln sind.	174	502
Assalini'sche Methode, den Kuhpocken-Impfstoff in brauchbarem Zustande zu erhalten	90	256
Aushilfen, nach welchen Grundsätzen bei deren Verleihung vorzugehen ist.	105	267
Ausländerinen, schwangere, wegen Aufnahme in die Gratis-Gebäranstalt	31	130
Ausschank der Eigenbauweine an sitzende Gäste im Orte der Erzeugung, Bestimmungen hierüber	51	184
Auswanderungs-Patent, Erläuterung des §. 25, daß die gegen unbefugt Abwesende erkannten Geldstrafen dem Localarmenfonde zuzuwenden sind	87	255
B.		
Banco-Obligationen, 4percentige, am 1. December 1836 in der Serie 143 verlooste, deren Behandlung	169	497
Baubeamte, exponirte, sind mit den nöthigen Maß- und Nivellir-Instrumenten zu versehen, im Falle des Gebrauches eigener Instrumente ist ihnen aber die Abnützung zu vergüten	73	226

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Baumwollwaaren, über den Hausirhandel mit denselben	66 89	217 256
Bauordnung in Absicht auf Feuersicherheit ist bei eigener Verantwortlichkeit der Behörden genau zu beobachten	11	11
Baupracticanten-Aufnahme und Prüfung, Erläuterung der dießfälligen Vorschrift	94	260
Beamte der regulirten Städte und Municipalitäten, wegen Tragung langer bordirter Beinkleider zur Uniform	125	339
Beamte, städtische, ständische und Fondsbeamte, denselben werden die Nebenbeschäftigungen gleich den übrigen Staatsbeamten gestattet.	41	144
Beamte, überzählige, Bestimmung des Rangsverhältnisses derselben	127 134 143	401 412 437
Beamte und Diener, k. k., nach welchen Grundsätzen bei Verleihung der Remunerationen und Geldaushilfen vorzugehen ist.	103	267
Beamte (wirkliche), der der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen untergeordneten Bergwesensbehörden werden von der Militärpflicht befreit	79	246
Beamtens Witwen und Waisen, welche ein der Hauszinssteuer unterliegendes Haus besitzen, haben bei Pensionsansprüchen die Hauszinssteuerfassion beizubringen	18	18
Beeidigung und Prüfung der Grundbuchsführer	160	461
Belgien, Freizügigkeit des Vermögens nach diesem Königreiche	129	402
Benefiziat-Einkünfte, von welchem Zeitpuncte den geistlichen Beneficiaten das Recht zum Bezuge derselben zustehet	165	491
Berat, Dr., Anleitung für Nichtärzte zur Wiederbelebung der Scheintodten und Rettung der Vergifteten	108	292
Bezirksobrigkeitliche Beamte haben sich bei öffentlichen und bezirksamtlichen Geschäftsreisen außer dem eigenen Bezirke nicht der Naturalvorspann zu bedienen	80	247

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Bienenzuchts-Prämien, Bewilligung eines dritten für jeden der zwei obersteierischen Kreise	105	289
Blei und Bleiglätte (Gold- und Silberglätte) Zollbestimmung für dieselben	42	145
Blutstein, dessen Benützung als Gegengift des weißen Arseniks	91	258
Borden, nach dem normalmäßig für Civiluniform-Beinkleider bestimmten Mustern, sollen nur ausschliessend für diesen Zweck erzeugt und verkauft werden	116	321
Brandschadenversicherungsanstalt (innerösterr. wechselseitige) Abänderung der §§. 13, 40 und 64 der Statuten	156	453
Briefe sind an die im Orte wohnenden Adressaten durch eigene Briefträger zu stellen.	84	250

C.

Cameralgefälls-Bezirksgerichte, wer in diesem im Falle der Verhinderung oder des Abganges des Cameral-Bezirksvorstehers den Vorsitz zu führen hat.	101	266
Cameralgefällsdienste, wenn zu diesem Conceptspracticanten der politischen und Justizbehörden überzutreten wünschen, so haben sie sich einer Prüfung zu unterziehen	81	247
Cameralzahlämter, Instruction bezüglich der Umsetzung der Capitalien und Obligationen politischer Fonde	45	147
Capitulanten, aus der k. k. Armee ausgetretenen, ist gestattet, in die neu zu errichtende Miliz des Freistaates Krakau einzutreten	107	291
Cartel zwischen den k. k. österr. Staaten und dem Herzogthume Parma zur Verhinderung der Falschwerbung und Desertion	28	36
Cautionen der öffentlichen Agenten oder Geschäftsführer, wenn sie in Staatspapieren erlegt werden, nach welchem Werthe letztere anzunehmen sind	53	187

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Cautionen, welche, vom 1. Jänner 1836 angefangen, an die Tilgungsfonds-Hauptcasse oder an die Depositencasse des lombardisch-venetianischen Amortisationsfondes gelangen, werden nur mit 3 Procent verzinset.	6	6
Cautionen zur Sicherstellung des Aerars, unter welchen Bedingungen und Vorsichten Staatspapiere, ohne einer Vinculirung zu bedürfen, angenommen werden dürfen.	60	199
Certificate der Obrigkeiten zum Behufe der Erlangung von Hausirpässen sind stämpelfrei.	176	505
Charakters- und Carenztaxen der Professoren und Lehrer, hinsichtlich ihrer Vorschreibung und Einbringung	55	190
Chirurgen, absolvirte, hinsichtlich ihrer zeitlichen Befreiung von der Militärpflicht	131	406
Chirurgen, als bedingnißweise zeitlich von der Militärpflicht befreite, wie bei der Conscriptionsrevision zu behandeln	167	493
Chirurgen haben in ihren Hausapotheken das Eisenoxydhydrat, als Gegengift des weißen Arseniks, vorräthig zu halten	91	258
Civiluniform der Postbeamten mit weißen und grauen weiten Beinkleidern	155	452
Civiluniform-Reglements-Ergänzung durch Bewilligung des Tragens langer Beinkleider mit Borden	112	307
Commissionen und Privilegien, welche von weiland Sr. Majestät Kaiser Franz I. verliehen oder bestätiget wurden, bedürfen aus Anlaß der Regierungs-Veränderung keiner neuerlichen Bestätigung	25	24
Conceptsdienst bei den leitenden Gefällsbehörden, wegen der für denselben vorgeschriebenen strengen Prüfungen	69	221
Conceptspracticanten der politischen und Justizbehörden, die zur Cameraldienstleistung übertreten wollen, haben sich einer Prüfung zu unterziehen	81	247
Conceptspracticantenstellen bei den Fiscalämtern, Erfordernisse zu deren Erlangung	130	404

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Concurse für Fiscaladjunctenstellen, bei diesen ist die Prüfung über die specielen Gesetze und Gewohnheiten der Provinz nicht zu fordern.	128	402
Conscriptionsrevision, wie bei dieser die vom Militär bedingnißweise zeitlich befreiten absolvirten Juristen, Mediciner und Chirurgen zu behandeln	167	493
Conscriptions-Vorschrift wegen Evidenzhaltung der Mannschaft der Gefällenwache	177	506
Consulat (General-) Errichtung für das Gebieth der freien Stadt Frankfurt am Main	43	146
Consumtionsgefälle der Privaten, welche durch Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer aufgelassen wurden, wegen deren definitiver Entschädigung	124	334
Conventions-Münze, über die Beschaffenheit der zur Verpackung und Abfuhr zu verwendenden Geldsäcke	136 146	414 441
Conventions-Münze, Vorschrift über die Uebernahme, Verpackung und Abfuhr derselben.	136 146	414 441
Correspondenz der Behörden in Privatangelegenheiten der obligaten Militärmannschaft erhält die Stämpel- und Postportofreiheit	10	10
Correspondenz in Militärstrafangelegenheiten, wenn sich solche in die Cathegorie der Verbrechen oder schweren Polizeiübertretungen einreihen lassen, ist postportofrei	7	7
Creditseffecten (bei Ausfertigung neuer) für gerichtlich amortisirte Capitalien, welche Documente hierzu beigebracht werden müssen	161	462
Criminalgerichte, bei welchen Sträflinge des schweren Kerkers zur Vollziehung ihrer Strafe angehalten werden, wegen der diesen gebührenden Lagerstätten und Beköstigung	4	3
Criminalsträflinge, deren Bestrafung bei Begehung schwerer Polizeiübertretungen	140	435
Criminalsträflinge, entlassene, wegen deren genauer Ueberwachung	32	136
Criminalsträflinge, in der Strafzeit verstorbene, deren Ueberverdienstgelder sind für die Casse der Strafanstalt einzuziehen.	58	195

	Zahl der Verordnung.	Seite.
D.		
Daz- und Umgeldsbezüge, aufgelassene, wie sie hinsichtlich der Erbsteuer zu behandeln sind	83	249
Depositen, vom ersten Jänner 1836 angefangen an die Tilgungsfonds-Hauptcasse oder an die Depositencasse des lombardisch-venetianischen Amortisationsfondes gelangte, werden nur mit 3 Percente verzinset	6	6
Deserteurs-Cartel zwischen den k. k. österreichischen Staaten und jenen des Herzogthumes Parma	28	36
Destillirung geistiger Flüssigkeiten zur Bereitung der Medicamente ist den Apothekern ohne eine Anmeldung gestattet	49	169
Deutschland (das junge), oder »junge Literatur«, die Producte der sich unter diesem Titel ankündigenden Schule sind verbothen	14	14
Dienstesbesetzungs-Vorschläge; Erläuterung der Vorschriften über die Postportobefreiung der dießfälligen Correspondenz der Behörden und Aemter	78	245
Dispens von dem verspäteten Eintritte in den Studiencurs bis zwei Monathe vom Beginne des Schuljahres steht der k. k. Studien-Hofcommission zu	71	225
Doctoren der Rechte, graduirte, sind von der Militärpflicht befreit, jene der Philosophie hingegen genießen nur die für Studierende festgesetzte Begünstigung	131	406
Documente, welche bei Ausfertigung neuer Credits-Effecten für gerichtlich amortisirte Capitalien, oder bei barer Berichtigung amortisirter, verlooster, oder aufgekündigter Capitalien beigebracht werden müssen	161	462
Dolmetsche sind bei den Landrechten und Collegialgerichten zur Uebersetzung der vorkommenden in fremden Sprachen abgefaßten Urkunden anzustellen und zu beeidigen	21	20

	Zahl der Verordnung.	Seite.
E.		
Edicte, gerichtliche, wegen deren Kundmachung durch die Zeitungsblätter	12	12
Eidesleistung und Prüfung der Grundbuchsführer	160	461
Eisen-Gewerbe, wegen deren Verleihung	57	193
Eisenoxidhydrat, dessen Benützung als Gegengift des weißen Arseniks	91	258
Eisenwerksmanipulations-Unterricht, Einführung am Joanneum und Errichtung einer Lehrkanzel der Hüttenkunde für Steiermark in Vordernberg	123	332
Entwendungen zwischen Ehegatten, Aeltern, Kinder oder Geschwistern, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben; Zeitbestimmung zur Anbringung oder zum Widerrufe einer dießfälligen Klage	47	168
Erbsteuer-Ausweise sind mit solchen Acten zu belegen, aus welchen deutlich zu entnehmen, ob die zum Verlasse gehörigen Realitäten rustical oder dominical sind	92	259
Erbsteuerbehandlung der aufgelassenen Daz- und Umgeldsbezüge	83	249
Erbsteuer-Patentbestimmung, über die Anwendung des Paragraphes 29 desselben	163	464
Erb- und Erwerbsteuer-Bemessung für das Jahr 1837	119	324
Erwerb- und Erbsteuer-Bemessung für das Jahr 1837	119	324
Erwerbsteuer-Hofrecurse sind mit der gehörig ausgefüllten Recurstabelle zu belegen	39	142
Evidenzhaltung der Mannschaft der Gefällenwache in Bezug auf die Militärpflicht	177	506
Executionsgebühren sind von den Bezirksobrigkeiten selbst einzuheben, und die Zahlung ist in dem Steuerbüchel anzumerken	95	261
Execution (Militär-), über die Anwendung derselben zur Einbringung der Steuerrückstände	137	420

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Executionsverfahren; wie Klagen, die zur Hemmung des Executionsverfahrens bei dem Richter erster Instanz angebracht werden, zu behandeln sind	133	410
Executionsvormerkungen der Steuerbezirksobrigkeiten in Bezug auf die Pfändung, Schätzung und Feilbiethung der Pfandstücke, dann auf die Executionsgebühren	152	445
Exreligiose, welche die Auflösung ihrer Gelübde erhalten haben, oder durch Aufhebung ihres Ordens, Stiftes oder Klosters aus ihrem Stande getreten sind, können frei über ihr Vermögen verfügen	8	8
F.		
Fassionen der Pfründner, welche wegen Congruaabgang Unterstützung aus dem Religionsfonde beziehen, müssen die Nachweisung des Ertrages der kleinen (weißen) Stole enthalten	97	262
Federwild-Verzehrungssteuer-Tarifsatz für die Provinzial-Hauptstadt Grätz	149	442
Feilbiethung der Pfandstücke von Steuerrückständnern, wie solche von den Steuer-Bezirksobrigkeiten zu protokolliren ist	152	445
Feuersicherheitsvorschriften, deren genaue Beobachtung wird unter Verantwortlichkeit der Behörden angeordnet	11	11
Fiscalämtliche Concepts-Practicanten-Stellen, Erfordernisse zu deren Erlangung	130	404
Fiscalämtliche Kanzleipracticanten, welche Erfordernisse zu ihrer Aufnahme nöthig sind	2 177	2 244
Fiscaladjuncten-Prüfung befreit von der vorgeschriebenen Prüfung bei dem Uebertritte zum Cameral-Gefälls-Dienste	81	247
Fiscaladjunctenstellen, zu deren Erlangung genüget die Fiscaladjuncten-Prüfung, und ist jene über die specielen Gesetze und Gewohnheiten der Provinz, für welche der Concurs ausgeschrieben wird, nicht nöthig	128	402
Fonde, politische, wegen Umsetzung ihrer Capitalien und Obligationen, an die Cameral-Zahlämter erlassene Instruction	45	147

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Fondsbeamte, die Sicherstellung der Ersätze derselben an die betreffenden Fonde hat auf die gleiche Art zu geschehen, wie jene der Aerarial-Forderungen durch die Staatsbeamten	15	15
Formular, nach welchem die Sanitätsauslagen nachzuweisen sind	30	127
Frankfurt am Main, General-Consulats-Errichtung	43	146
Freiwillige, als unobligat zu Regiments-Cadetten assentirte, sind den Dominien zu Guten zu rechnen, sobald sie das militärpflichtige Alter erreicht haben	27	36
Freiwillige, Minderjährige, wenn solche durch Reclamation vom Militär entlassen werden, haben das Handgeld zu ersetzen	35	139
Freizügigkeit des Vermögens nach dem Königreiche Belgien	129	402
Fürstenhäuser, bezüglich des Rangsverhältnisses unter einander	145	440
G.		
Gebäranstalt (Gratis-), Modalitäten bei Aufnahme und Entlassung der schwangern Weibspersonen und der Wöchnerinen, in und aus derselben	31	130
Gebäudesteuer-Befreiung der nicht zum Staatseigenthume gehörigen Quasicasernen	162	463
Gefällenwache, Ausdehnung des für die Gränzwache festgesetzten Verfahrens bezüglich ihrer Evidenzhaltung und Conscribirung auf die Mannschaft der Gefällenwache	177	506
Gefällenwache, in Absicht auf ihre Mitwirkung zur Erreichung öffentlicher Sicherheitszwecke	150	422
Gefällsbehörden, leitende, strenge Prüfung für den Conceptsdienst bei denselben	69	221
Gefällsbezirksgerichte, wegen des zu führenden Vorsitzes bei denselben, im Falle des Abganges oder der Verhinderung des Cameral-Bezirks-Vorstehers	101	266
Gefällsgerichte, wann selbe in Wirksamkeit treten, und wer den Vorsitz bei denselben zu führen hat	22	22

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Gefällsübertretungen, die sich im Verkehre über die Zwischen-Zoll-Linie ergeben, wie sie zu behandeln sind	86	252
Gefällsübertretung (einer) Beschuldigte, im Verhafte befindliche, wegen deren Beschäftigung, dann wegen Vergütung der Untersuchungskosten	85	251
Gefällsübertretungen, Vorschrift über die Anwendung des dießfälligen Strafgesetzes	50	271
Geistige Flüssigkeiten zur Bereitung der Medicamente dürfen Apotheker ohne eine Anmeldung destilliren	49	169
Geistliche Beneficiaten, von welchem Zeitpuncte ihnen das Recht zum Bezuge der Beneficiat-Einkünfte zustehet	165	491
Geldsäcke zur Verpackung und Abfuhr der Conventionsmünze, wie sie beschaffen sein sollen	136 146	414 441
Geldstrafen, gegen unbefugt Abwesende erkannte, sind dem Localarmenfonde zuzuwenden	87	255
Gerichte der Cameral-Gefällsbezirke, wem bei diesen der Vorsitz im Falle des Abganges oder der Verhinderung des Cameral-Bezirksvorstehers gebührt	101	266
Gerichtsbarkeit (Real- und Personal-), dann Berechtigung zur Erzeugung und Verarbeitung des Stahles	17	17
Geschäftsführer, öffentliche, nach welchem Werthe Staatspapiere, die von ihnen als Caution erlegt werden, anzunehmen sind	58	187
Gewerbe-Classificirung in Bezug auf die Lackirer und insbesondere auf die Lederlackirer	151	444
Gewerbe, zünftige und unzünftige, deren Zusammenstellung in zwei Verzeichnisse, dann Verleihung der Eisen- und übrigen Metallarbeiters-Gewerbe	57	195
Gewinnstobjecte, der Hausirhandel mit denselben ist verbothen	141	436
Gratisgebäranstalt, Modalitäten bei Aufnahme und Entlassung der schwangern Weibspersonen und der Wöchnerinen, in und aus derselben	31	130
Gratis-Normalschulbücher, Instruction über deren Vertheilung und Verrechnung	153	447

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Graubündten, Freistaat und eidgenössischer Stand, hinsichtlich der Trauungen der demselben angehörigen Individuen	148	442
Griechenland, Abänderung eines Ausdruckes im Artikel IX des bestehenden Handels- und Schifffahrtsvertrages	68	220
Grundbuchsführer, deren Prüfung und Beeidigung, dann Paginirung der Grundbücher	160	461
Grundbuchstaxen; Erläuterung des Paragraphs 29 des Grundbuchs-Patentes für landesfürstliche Städte und Märkte, wegen Abnahme der Taxen	111	305
Grundstücke der Wohlthätigkeits-Anstalten sind, wenn sie an Beamte, Aerzte oder andere Personen zur Benützung überlassen sind, für die eigenen Bedürfnisse dieser Anstalten einzuziehen	98	263
Gubernial-Kanzleipracticanten, erforderliche Eigenschaften der als solche aufzunehmenden Individuen	140	443
H.		
Haftungserklärungen für die Anweisung ausländischer unverzollter Waaren, wie sie auszufertigen	59	196
Haller Fräuleinstiftsfond, Erfordernisse zur Erlangung der Erziehungs- oder lebenslänglichen Versorgungsstipendien aus demselben	55	137
Handelsleute, welche die Märkte des Königreichs Würtemberg besuchen wollen, welche Vorschriften sie zu beobachten haben	121	525
Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Griechenland, Abänderung eines Ausdruckes im Artikel IX desselben	68	220
Hausiren mit Loosen und Gewinnstobjecten ist verbothen	141	436
Hausirhandel mit Baumwollwaaren und Spitzengrund, mit welchem Zeitpuncte solcher aufzuhören habe	166	217
	189	256
Hausirpässe, zu deren Erlangung von den Obrigkeiten ausgestellte Certificate und Zeugnisse, so wie die dießfälligen Berichte, sind stämpelfrei	176	505
Heiraths-Normal-Vorschrift für die k. k. Armee	104	269

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Hofreisen, bei denselben und bei zeitlichem Aufenthalte des allerhöchsten Hofes an Orten, wo keine Hofgebäude mit Fundus instructus bestehen, wegen Beischaffung der Erfordernisse an Effecten	65	216
Hüttenkunde für Steiermark, Errichtung einer Lehrkanzel in Vordernberg und Einführung des Unterrichtes in der Eisenwerksmanipulation am Joanneum	123	332
J.		
Ibraila, Stadt und Hafen werden als Freihafen erklärt	72	225
Ideal-Execution zur Einbringung der Steuerrückstände, wann und wie zu verwenden	137	420
Impfung der Kuhpocken, über deren Leitung und Ausübung	164	465
Impfstoff im brauchbaren Zustande aufzubewahren, nach Methode des Drs. Assalini	90	256
Inquisitionshäuser, aus selben entlassene Individuen sind genau zu überwachen	32	136
Inquisitionshäuser, in solchen hat der unentgeltliche Bezug der Medicamente und der Verpflegung für angestellte Beamte, Aerzte und Geistliche aufzuhören, dann Behandlung der erkrankten Wachmannschaft	117	322
Inquisitionshäuser, wegen der aus selben in die Gratisgebäranstalt abzugebenden Schwangern	31	130
Instruction für den Ordinarius und den Wundarzt des Siechenhauses in Grätz	46	156
Instruction für die in den Provinzen befindlichen Cameral-Zahlämter bezüglich der Umsetzung der Capitalien und Obligationen politischer Fonde	45	147
Instruction über das Verfahren bei Vertheilung und Verrechnung der Normalschulgratisbücher	153	447
Instruction über die Leitung und Ausübung der Kuhpocken-Impfung	164	465
Intercalar-Rechnungen, in selben ist der Ertrag der kleinen (weißen) Stole auszuweisen	97	262

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Inventarien über Verlassenschaften sollen die Eigenschaft der vorhandenen Realitäten, ob sie nähmlich Rustical- oder Dominical-Besitzungen sind, genau angegeben enthalten	92	259
Joanneum, Organisirung eines theoretisch- und practischen Unterrichtes in der Eisenwerksmanipulation	123	332
Israeliten sind aus dem Besitze christlicher Realitäten in Provinzen, wo sie zu deren Besitze nicht berechtiget sind, durch den Fiscus zu depossessioniren	13	13
Juden sind aus dem Besitze christlicher Realitäten in Provinzen, wo sie zu deren Besitze nicht berechtiget sind, durch den Fiscus zu depossessioniren	13	13
Jurisdiction über die Urlauber der ersten Landwehrbataillone stehet, so lange letztere in der activen Dienstleistung sind, den Militärgerichten zu	20	19
Juristen, absolvirte, als bedingnißweise zeitlich von der Militärpflicht befreite, wie selbe bei der Conscriptionsrevision zu behandeln	131 167	406 493
K.		
Kämmerer, k. k., deren Todfälle sind unter gleichzeitiger Einsendung des Kammerherrnschlüssels anzuzeigen	44	147
Kanzleierforderniß-Pauschirung für Unterrichts- und höhere Lehranstaltem, Berichtigung eines Schreibverstosses in der Vorschrift vom Jahre 1835	93	260
Kanzleipracticanten bei den Fiscalämtern, Erfordernisse zu ihrer Aufnahme	2 77	2 244
Kanzleipracticanten bei den Kreisämtern, Delegationen und Länderstellen, welche Eigenschaften von den als solche aufzunehmenden Individuen gefordert werden	40	143
Kapitalien, bei barer Berichtigung amortisirter, verlooster, oder aufgekündigter, welche Documente von den Parteien beizubringen sind	161	462
Kirchenrechnungen, über deren vorschriftsmäßige Verfassung	170	497

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Klagen, bei dem Richter erster Instanz wider Executions-Bescheide angebrachte, wie zu behandeln	133	410
Klagen, in Fällen der §§. 213 und 269 des Strafgesetzes II. Theils, in welcher Zeit sie angebracht oder widerrufen werden müssen	47	168
Klostergeistliche, welche die Auflösung ihrer Gelübde erhalten, oder durch Aufhebung ihres Klosters aus ihrem Stande getreten, erlangen die Freiheit, über ihr Vermögen zu verfügen	6	8
Kontrahirung bei Sicherstellungen ärarischer Bedürfnisse, von deren Concurrenz sind die Gattinen contractsbrüchiger Kontrahenten ausgeschlossen	100	265
Krämer, unter welchen Bedingungen ihnen der Besuch der Märkte im Königreiche Würtemberg gestattet wird	121	325
Krakau, Freistaat, in die Miliz desselben dürfen ausgetretene Capitulanten der k. k. Armee eintreten	107	291
Kreisämter, erforderliche Eigenschaften der bei denselben als Kanzleipracticanten aufzunehmenden Individuen	40	143
Kreisamtsbeamten, den bei der Recrutirung intervenirenden, steht das Recht nicht zu, ein Individuum von der Stellung zeitlich zu befreien	70	223
Kreisingenieure müssen sich die erforderlichen Meß- und Nivellir-Instrumente aus Eigenem beischaffen	73	226
Kuhpocken-Impfstoff im brauchbaren Zustande aufzubewahren, nach Assalini'scher Methode	90	256
Kuhpocken-Impfung, Vorschrift über deren Leitung und Ausübung	164	465
L.		
Lackirer, und insbesondere Lederlackirer, wie deren Gewerbe zu classificiren sind	151	444
Landwehr-Urlauber der ersten Bataillone bleiben unter der Militär-Jurisdiction, so lange letztere in der activen Militärdienstleistung stehen	20	19

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Laudemial-Streitigkeiten über das Recht und Maß des Bezuges zwischen Herrschaften und Grundholden, welchen Behörden die Entscheidung zustehe	9	9
Lederlackirer und überhaupt Lackirer, wie deren Gewerbe zu classificiren sind	151	444
Legate für wohlthätige Zwecke sind von der Entrichtung des Armenprocents für den Grätzer Armenfond befreit	36	140
Lehrämter der höheren Wissenschaften der Theologie und Philosophie können auch an Ordens-Regulare verliehen werden	150	443
Lehrer, wegen Vorschreibung und Einbringung ihrer Charakters- und Carenztaxe	55	190
Licenzgebühren-Tariff für Gegenstände der Staats-Monopole	54	188
Literatur (die junge), oder „das junge Deutschland," die Producte der sich unter diesem Titel ankündigenden Schule sind verbothen	14	14
Loose, das Hausiren mit denselben ist verbothen	141	436
M.		
Marktbesuch im Königreiche Würtemberg, unter welchen Bedingungen derselbe den ausländischen Handelsleuten gestattet wird	121	325
Mauthbefreiung der Zehentfuhren an den Localschranken der Zehentherren	19	18
Medicamentenbezug, unentgeltlicher, der bei den Wohlthätigkeits-Anstalten, Straf- und Inquisitionshäusern angestellten Aerzte, Wundärzte, Geistlichen, Beamten, Practicanten und Wachmannschaft hat aufzuhören	117	322
Medicamentenconten, für Rechnung eines Armeninstituts, wie sie in Absicht auf ihre Revision zu behandeln sind	174	502
Medicamenten-Taxe vom Jahre 1822, Berichtigung eines Druckfehlers	63	215
Medicamenten-Taxordnung	126	340

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Mediciner, absolvirte, hinsichtlich ihrer zeitlichen Befreiung von der Militärpflicht	131	406
Mediciner, als bedingnißweise zeitlich von der Militärpflicht Befreite, wie bei der Conscriptionsrevision zu behandeln	167	493
Metallarbeiter-Gewerbe, wegen deren Verleihung	57	193
Militärbefreiung der wirklichen Beamten der der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen untergeordneten Bergwesensbehörden	79	246
Militärbefreiung, zeitliche, der absolvirten Juristen, Mediciner und Chirurgen, dann ihre Behandlung bei der Conscription	167	493
Militär-Behandlung der provisorisch für legal Abwesende oder Kranke abgestellten Individuen	132	408
Militär-Capitulanten, aus der k. k. Armee ausgetretene, erhalten die Bewilligung, in die neu zu errichtende Miliz des Freistaates Krakau einzutreten	107	291
Militär-Entlassungen, auf entgeltliche Wirthschaftsabtretungen, sind den Hofstellen vorbehalten	166	492
Militär-Entlassung freiwilliger Minderjähriger im Wege der Reclamation, in solchem Falle ist das Handgeld zu ersetzen	35	139
Militär-Executionen für die Steuereinbringung, wie selbe von den Steuer-Bezirksobrigkeiten vorzumerken	152	445
Militär-Execution ist zur Einbringung politischer Tarrückstände nicht zu verwenden	96	262
Militär-Execution, über die Anwendung derselben zur Einbringung der Steuerrückstände	137	420
Militär-Heirathe-Normale	104	269
Militär-Mannschaft (die obligate), die Correspondenz der Behörden in Privatangelegenheiten dieser Mannschaft hat die Stämpel- und Porto-Freiheit zu genießen	10	10
Militärpflicht der Mannschaft der Gefällenwache und Evidenzhaltung derselben	177	506
Militärpflichtige Individuen, die unobligat zu Regiments-Cadetten assentirt werden, sind den Dominien zu Guten zu rechnen, so bald sie das militärpflichtige Alter erreicht haben	27	36

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Militärpflicht, wegen gänzlicher Befreiung der Doctoren der Rechte, dann zeitlicher Befreiung der absolvirten Juristen, Mediciner und Chirurgen	131	406
Militärstellungen, bei diesen ist der intervenirende Kreisamtsbeamte nicht befugt, die zeitliche Befreiung dem gestellten Recruten zu ertheilen	70	223
Militär-Strafangelegenheiten, die dießfälligen Correspondenzen genießen die Postportobefreiung, wenn sich jene in die Cathegorie der Verbrechen oder schweren Polizeiübertretungen einreihen lassen	7	7
Minderjährige Freiwillige, im Wege der Reclamation vom Militär entlassene, haben das erhaltene Handgeld zu ersetzen	55	139
Munizipalitäts-Beamte, wegen Tragung langer bordirter Beinkleider zur Uniform	125	339
N.		
Nebenbeschäftigungen, Bestimmung, welche den Staats-, den städtischen, ständischen und Fondsbeamten gestattet sind	41	144
Normalschulgratisbücher, Instruction, hinsichtlich deren Vertheilung und Verrechnung	153	447
O.		
Obligationen, bei Ausfertigung neuer, in Amortisationsfällen, welche Documente hierzu beizubringen sind	161	462
Obligationen, bezüglich deren Vinculirung und Devinculirung, wenn sie als Cautionen gebraucht werden	60	199
Obligationen, böhmisch-ständische, am 1. April 1836 in der Serie 433 verlooste, deren Behandlung	74	227
Obligationen (vierpercentige Banco-), am 1. December 1836 in der Serie 143 verlooste, deren Behandlung	179	497
Obligationen (vierpercentige Hofkammer-), am 2. November 1836 in der Serie 188 verlooste	154	452

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Obligationen von dem zu Genua und Florenz aufgenommenen Anlehen, am 2. Jänner 1836 in der Serie 297 zur Verloosung gekommene, deren Behandlung	5	5
Ordensgeistliche, welche die Auflösung ihrer Gelübde erhalten, oder durch Aufhebung ihres Ordens aus ihrem Stande getreten, erlangen die Freiheit, über ihr Vermögen zu verfügen	8	8
Ordens-Regulare, wegen deren Verwendung zu den Lehrämtern der höheren Wissenschaften der Theologie und Philosophie	150	443
Ordens-Verlust durch Verbrechen oder schwere Polizeiübertretungen	1	1
P.		
Pachtschillinge, hinsichtlich ihrer Verjährungsfrist	147	441
Packfong, aus diesem Metalle erzeugte Eß-, Trink- und Kochgeschirre müssen den Nahmen und Wohnort des Erzeugers enthalten	115	309
Parma, Herzogthum, Deserteurs-Cartel zwischen demselben und den k. k. österreichischen Staaten	28	36
Paßvorschriften für Krämer, welche die Märkte des Königreiches Würtemberg besuchen wollen	121	325
Pauschirung der Kanzleierfordernisse für Unterrichts- und höhere Lehranstalten, Berichtigung eines Schreibverstosses in der Vorschrift vom J. 1835	93	260
Pensions-Ansprüchen der Beamtens-Witwen und Waisen, die ein der Hauszinssteuer unterliegendes Haus besitzen, ist die Hauszinssteuer-Fassion beizulegen	18	18
Percussionsstöcke, deren Erzeugung und Verkauf ist verbothen	48	169
Pfändungen der Steuerrückständner, wie sie von den Steuer-Bezirksobrigkeiten zu protokolliren sind	152	445
Polizei-Uebertretungen (schwere), von Ordensrittern begangene, hinsichtlich des Verlustes der Orden	1	1

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Postbeamte, wegen des Tragens weißer und grauer weiter Beinkleider zur Civiluniform	155	452
Postmeister haben in Orten, wo keine Aerarial-Briefträger bestehen, die Briefe an die im Orte wohnenden Adressaten durch verläßliche Briefträger zuzustellen	84	250
Postrittgelds-Bestimmung für Niederösterreich, Kärnten und Krain, im Lande ob der Enns, Mähren und Schlesien, Galizien, der Buckowina, Steiermark, Böhmen, Tirol und Vorarlberg und dem Küstenlande	115	321
Postritt-, Schmier- und Postillions-Trinkgeld-Bemessung	3 82	3 249
Postportobefreiung der Correspondenz in Militär-Strafangelegenheiten, welche sich in die Cathegorie der Verbrechen oder schweren Polizeiübertretungen einreihen lassen	7	7
Postportobefreiung der Correspondenz in Privatangelenheiten der obligaten Militär-Mannschaft	10	10
Postportobefreiung der Correspondenz über Dienstes-Besetzungs-Vorschläge; Erläuterungen der dießfälligen Vorschriften	78	245
Postporto, den Parteien zurückgebührendes, wegen dessen Behebung	173	501
Poststationen, Bestimmung des Termines, mit welchem die Bezüge derselben in Veränderungsfällen zu beginnen haben	110	304
Prämien-Vermehrung für die Bienenzüchter in den beiden obersteierischen Kreisen	105	289
Privilegien und Concessionen, welche von weiland Seiner Majestät Kaiser Franz I. verliehen oder bestätiget wurden, bedürfen bei der gegenwärtigen Regierungs-Veränderung keiner neuerlichen Bestätigung	25	24
Professoren, von allerhöchst Sr. Majestät selbst ernannte, müssen zum Antritte eines ihnen nicht von Sr. Majestät verliehenen Amtes oder einer Pfründe die a. h. Entlassung vorerst einholen	64	216

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Professoren, wegen Vorschreibung und Einbringung ihrer Charakters- und Carenztaxen	55	190
Prüfungen den Baubeamten und Baupracticanten nachzusehen sind die Länderstellen ermächtiget	94	260
Prüfungen (strenge), für den Conceptsdienst bei den leitenden Gefällsbehörden	69	221
Prüfung und Beeidigung der Grundbüchsführer	160	461
Q.		
Quasicasernen, nicht zum Staatseigenthume gehörige, wegen deren Befreiung von der Gebäudesteuer	162	463
R.		
Rangsverhältniß der überzähligen Beamten	127 134 143	401 412 437
Rangsverhältniß unter den fürstlichen Häusern	145	440
Rechnungseingaben, welche sich auf politische Fonde und Anstalten beziehen, Terminsbestimmung zu deren Vorlage	26	25
Recruten-Abstellung, bei dieser ist der kreisämtlich intervenirende Beamte nicht befugt, die zeitliche Befreiung von der Stellung zu ertheilen	70	225
Recrutirungspflichtige, die freiwillig zu unobligaten Regiments-Cadetten assentirt werden, sind den Dominien zu Guten zu rechnen, sobald sie das militärpflichtige Alter erreicht haben	27	36
Recrutirungs-Vorschrift über die Behandlung der provisorisch für legal Abwesende oder Kranke zum Militär Gestellten	132	408
Recrutirungsvorschrift hinsichtlich der zeitlichen Befreiung der absolvirten Juristen, Mediciner und Chirurgen, dann der gänzlichen Befreiung der graduirten Doctoren der Rechte	131	406
Recurse (Hof-) über Erwerbsteuerbemessung sind mit der gehörig ausgefüllten Recurstabelle zu belegen	59	142

	Zahl der Verordnung	Seite.
Recurse, gegen Executions-Bescheide des Richters erster Instanz, sind bei dem Appellationsgerichte einzureichen	133	410
Remunerationen, Grundsätze, nach welchen bei Verleihung derselben vorzugehen ist	103	267
Repetenten, in welchen Fällen der Fortbezug oder Verlust ihrer Stipendien Statt hat	88	255
Richter, welche mit dem Vertreter einer Partei verschwägert sind, haben sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten	37	141
Ritter-Orden, wegen deren Verlust durch Verbrechen oder schwere Polizeiübertretungen	1	1
S.		
Sanitätsauslagen, nach welchem Formular dieselben nachzuweisen sind	30	127
Schätzungsprotokolle bei Verlassenschaften, in diesen soll die Eigenschaft der vorhandenen Realitäten, ob sie nähmlich Rustical- oder Dominicalbesitzungen sind, ersichtlich gemacht werden	92	259
Scheintodte, zu deren Wiederbelebung, Anleitung des Drs. Bernt	108	292
Schifffahrts- und Handelsvertrag mit Griechenland, Abänderung eines Ausdruckes im Artikel IX. desselben	68	220
Schriften aus der unter der Bezeichnung »das junge Deutschland« oder: »die junge Literatur« bekannten literarischen Schule sind verbothen	14	14
Schuldienstbesetzungen an Trivialschulen, über die Ausübung des Patronats- oder Präsentationsrechtes der Cameral- oder Fondsgüter	142	436
Schulsäuberungskosten sind im Allgemeinen nicht von der Schulconcurrenz, sondern von den Schullehrern zu bestreiten	16	16
Schulstrafgelder-Ausweise, deren ordentliche Vorlage wird neuerlich angeordnet	109	303
Schwägerschaft des Richters mit dem Vertreter einer Partei hat zur Folge, daß ersterer sich der Ausübung seines Amtes zu enthalten hat	37	141

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Schwangere Weibspersonen, wegen Aufnahme in die Gratis-Gebäranstalt	31	130
Siechenhaus in Grätz, Instruction für den Ordinarius und den Wundarzt daselbst	46	156
Soldatenweiber, und von Soldaten geschwängerte ledige Weibspersonen, unter welchen Modalitäten ihre Aufnahme in die Gratis-Gebäranstalt gestattet wird	31	130
Spitzengrund, über den Zeitpunct des Aufhörens des Hausirhandels mit solchen	66 89	217 256
Staats-Monopols-Gegenstände, Tariff der Licenzgebühren für selbe	54	188
Staats-Monopols- und Zoll-Ordnung, Vorschrift über deren Vollziehung	29	43
Staatspapiere, als Cautionen öffentlicher Agenten und Geschäftsführer, nach welchem Werthe selbe anzunehmen sind	53	187
Staatspapiere als Cautionen zur Sicherstellung des Aerars, unter welchen Vorsichten und Bedingungen sie auch ohne deren Vinculirung anzunehmen sind	60	199
Stahl, dessen Erzeugung und Verarbeitung — Bestimmung der Gesetze über die Berechtigung hierzu, und über die Real- und Personalgerichtsbarkeit	17	17
Städte, regulirte, deren Beamte haben zur Uniform lange bordirte Beinkleider zu tragen	125	339
Städtische Beamte, die Sicherstellung der Ersätze derselben an die städtischen Fonde hat auf die gleiche Art zu geschehen, wie jene der Aerarial-Forderungen durch die Staatsbeamten	15	15
Stämpelbefreiung der Correspondenz in Privatangelegenheiten der obligaten Militärmannschaft	10	10
Stämpelbefreiung der Tauf-, Trau- und Todtenscheine und derlei Zeugnisse, welche über Einschreiten auswärtiger Behörden im diplomatischen Wege verlangt werden	23	23
Stämpelbefreiung der von den Bezirksobrigkeiten und Magistraten zum Behufe der Erlangung von Hausirpässen ertheilt werdenden Certificate und Zeugnisse, dann der dießfälligen Berichte	176	505

	Zahl der Verordnung.	Seit.
Stämpelbeträge, den Parteien zurückgebührende, wie zu beheben	173	501
Stämpelvorschrift, wegen Behandlung der bei den Taxämtern vorkommenden nicht gehörig gestämpelten Schriften, Eingaben und Urkunden	158	456
Stämpelvorschrifts-Uebertretungen, von den Taxämtern wahrgenommene, wie sie zu behandeln sind	122	327
Stande, Bewilligung der Borden für die langen Uniform-Beinkleider derselben	135	412
Ständische Beamte, die Sicherstellung der Ersätze derselben an die ständischen Fonde hat auf die gleiche Art zu geschehen, wie jene der Aerarial-Forderungen durch die Staatsbeamten	15	15
Sterbeprotokolle sind eben so wie die Tauf- und Trauungsprotokolle aufzubewahren	38	142
Steuerbeträge, in suspenso verbleibende, und zwar von der Erwerb-, Personal- und Classensteuer, sind jährlich auszuweisen	24	23
Steuer-Executionsgebühren sind von den Bezirksobrigkeiten selbst einzuheben und die Zahlung ist in dem Steuerbüchel anzumerken.	95	261
Steuerrückstände, über die Anwendung der Militärexecution zur Einbringung derselben	157	420
Steuerrückständner, welche ihre in Pfändung gezogenen Gegenstände verschleppen oder veräußern, wie sie zu behandeln sind	159	461
Steuerzahlungen sind in den Steuerbücheln durch die Unterschrift des Steuereinnehmers zu bestätigen	99	264
Stiftsgeistliche, welche die Auflösung ihrer Gelübde erhalten, oder durch Aufhebung ihrer Stifte aus ihrem Stande getreten, erlangen die Freiheit, über ihr Vermögen zu verfügen	8	8
Stipendien aus dem Haller Fräuleinstiftsfonde für Erziehung oder lebenslängliche Versorgung zu erlangen, welche Erfordernisse beigebracht werden müssen	33	137
Stipendien, über deren Fortbezug oder Verlust von den Repetenten	88	255

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Stockflinten, deren Erzeugung und Verkauf ist verbothen	48	169
Stol-Erträgniß (von der kleinen weißen Stole) ist in den Intercalar-Rechnungen und in den Pfründen-Ertrags-Fassionen auszuweisen, und bei jeder geistlichen Pfründe in Vormerkung zu führen	97	262
Strafbemessung für Unterlassung der Bestätigung der einzelnen Steuer-Einzahlungsposten durch die Unterschrift des Steuer-Einnehmers	99	264
Strafgelder, wegen Nichtbesuch der Schule schulfähiger Kinder, sind ordentlich auszuweisen	109	303
Strafgesetz über Gefällsübertretungen, Anwendung auf die Uebertretungen der Verzehrungssteuer-Vorschriften	75	229
Strafgesetz über Gefällsübertretungen, Vorschrift über dessen Anwendung	50	271
Strafgesetzbuch II. Theil, Bestimmung der Zeit, binnen welcher eine Klage in Fällen der Paragraphe 213 und 269 geführt werden müsse, dann der Wirkung des Widerrufes einer solchen Klage	47	168
Strafhäuser, bei diesen angestellte Beamte, Aerzte, Geistliche und Wachmannschaft haben künftig weder Medicamente noch Verpflegung unentgeltlich zu erhalten, dann wegen Behandlung der Wachmannschaft in Erkrankungsfällen	117	322
Strafhäuser, die aus selben entlassenen Individuen sind genau zu überwachen.	32	136
Sträflinge des schweren Kerkers, welche bei den Criminalgerichten ihre Strafe vollziehen, wegen ihrer Lagerstätte und Beköstigung	4	3
Sträflinge, deren Bestrafung, wenn sie schwere Polizeiübertretungen begehen	140	435
Sträflinge, deren Ueberverdienstgelder sind in Todfällen für die Casse der Strafanstalt einzuziehen	58	195
Straßenbaubeamte, exponirte, wegen Betheilung mit den nöthigen Meß- und Nivellir-Instrumenten, und Vergütung der Abnützung im Falle des Gebrauches eigener Instrumente	73	226
Straßeneinräumer, über deren Behandlung in Erkrankungsfällen	175	504

	Zahl der Verordnung	Seite.
Straßen, Erläuterung der Vorschrift wegen Herstellung und Erhaltung der die Ortschaften durchziehenden ärarischen Straßenstrecken	171	499
Straßenkarten (Provinzial-), wegen deren Einsendung und Bezeichnung der Straßen mit den hierzu bestimmten Farben	157	455
Studien-Repetenten, mit Stipendien betheilte, in welchen Fällen ihnen der Fortbezug oder der Verlust des Stipendiums zuzugehen hat	88	255
Studien, unter welchen Bedingungen den Studierenden der deutsch-erbländischen Provinzen deren Fortsetzung im Agramer Districte gestattet wird	118	323
Studien, von dem verspäteten Eintritte in dieselben kann die k. k. Studienhofcommission bis zwei Monathe vom Beginne des Schuljahres dispensiren	71	225
Subarrendirungs-Concurrenz, von dieser sind auch die Gattinen contractsbrüchiger Contrahenten ausgeschlossen	100	265
T.		
Tariff der Licenzgebühren von den Gegenständen der Staats-Monopole	54	188
Tariff über die Verzollung mehrerer dem Einfuhrsverbothe unterliegender Waaren und auch anderer Waarenartikel	114	310
Taufzeugnisse, welche über Einschreiten auswärtiger Behörden im diplomatischen Wege verlangt werden, sind stämpelfrei, und von Amtswegen unentgeltlich auszufertigen	23	23
Taxämter, hinsichtlich ihres Verfahrens bei nicht gehörig gestämpelten Schriften, Eingaben und Urkunden	158	456
Taxämter, hinsichtlich ihres Verfahrens bei Wahrnehmung der Uebertretungen der Stämpelvorschriften	122	327
Taxe für Medicinal-Artikel vom Jahre 1822, Berichtigung eines Druckfehlers	63	215

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Taxen, als Charakters- und Carenztaxen der Professoren und Lehrer, wie sie vorzuschreiben und einzubringen sind	55	190
Taxen, den Parteien zurückgebührende, wegen deren Behebung	173	501
Taxen für Grundbuchshandlungen, wie solche abzunehmen sind	111	305
Taxrückstände, politische, von zahlungsfähigen Parteien hereinzubringen ist sich der Militär-Execution nicht zu bedienen	96	262
Taxordnung für Arzneien	126	340
Taz- und Umgeld-Gefälle, wegen definitiver Entschädigung der Privaten, welche vor Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer diese Gefälle bezogen	124	334
Terminsbestimmung zur Vorlage der periodischen Rechnungseingaben, welche sich auf politische Fonde und Anstalten beziehen	26	25
Testamente, in welchen Anordnungen zu frommen und gemeinnützigen Zwecken gemacht sind, wie sich die Abhandlungsbehörden dabei zu benehmen haben	144	458
Titel Sr. k. k. apostolischen Majestät Ferdinand I., Kaisers von Oesterreich	139	424
Todfälle der k. k. Kämmerer sind unter gleichzeitiger Einsendung des Kammerherrnschlüssels anzuzeigen	44	147
Todten-Einsetzkammern, wer die Kosten zu deren Errichtung und Erhaltung zu tragen hat	106	290
Todtenscheine für in den österreichischen Staaten verstorbene französische, oder in Frankreich verstorbene österreichische Unterthanen, sind von Amtswegen auszufertigen, und im diplomatischen Wege zu bestellen	76	243
Todtenscheine, welche über Einschreiten auswärtiger Behörden im diplomatischen Wege verlangt werden, sind stämpelfrei, und von Amtswegen unentgeltlich auszufertigen	23	25
Trauung der dem Freistaate und eidgenössischen Stande Graubündten angehörigen Individuen	148	442

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Trauungsscheine, welche über Einschreiten auswärtiger Behörden im diplomatischen Wege verlangt werden, sind stämpelfrei, und von Amtswegen unentgeltlich auszufertigen	23	23
Trivialschuldienste, über die Ausübung des Patronats- oder Präsentationsrechtes der Cameral- oder Fondsgüter	142	436
U.		
Ueberverdienst-Gelder verstorbener Sträflinge sind für die Casse der Strafanstalt einzuziehen	58	195
Umgeld- und Dazbezüge, wie sie hinsichtlich der Erbsteuer zu behandeln sind	85	249
Uniform der Postbeamten, zu diesen können weiße und auch graue weite Beinkleider getragen werden	155	452
Uniform-Reglements-Ergänzung durch Bewilligung des Tragens langer bordirter Beinkleider	112	507
Uniform, ständische, Bewilligung der Borden für die dazu gehörigen Beinkleider	135	412
Universitäten ist die Annahme von Acten des Auslandes in Criminal- und Polizeisachen zur Fällung der Urtheile nicht gestattet	54	139
Urkunden, wovon bei Gericht Gebrauch gemacht werden soll, die aber weder in der Gerichts- noch Landessprache abgefaßt sind, müssen durch beeidete Dolmetsche übersetzt werden	21	20
Urlauber der ersten Landwehrbataillone bleiben unter der Militär-Jurisdiction, so lange letztere in der activen Militärdienstleistung stehen	20	19
V.		
Verbrechen, von Ordensrittern begangene, hinsichtlich des Verlustes der Orden	1	1
Vergiftete, zu deren Rettung, Anleitung des Doctors Bernt	108	292

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Verhaftete, einer Gefällsübertretung Beschuldigte, wegen deren Beschäftigung und Vergütung der Untersuchungskosten	85	251
Verjährungsfrist, die im Paragraphe 1480 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, wird auch auf Pachtschillinge und Verzugszinsen ausgedehnt	147	441
Verlassenschafts-Abhandlungsbehörden, wie sich dieselben in Bezug auf die in letzten Willenserklärungen enthaltenen frommen und gemeinnützigen Anordnungen zu benehmen haben	144	438
Verlassenschafts-Inventarien, Schätzungs-Protokolle und andere Urkunden sollen die Eigenschaft der vorhandenen Realitäten, ob sie rustical oder dominical sind, genau angegeben enthalten	92	259
Vermächtnisse zu frommen und gemeinnützigen Zwecken, wie zu behandeln	144	438
Vermögens-Freizügigkeit nach dem Königreiche Belgien	129	402
Versorgungs- und resp. Wohlthätigkeitsanstalten, die denselben gehörigen Grundstücke sind, wenn sie von Beamten, Aerzten oder andern Personen benützt werden, für die Bedürfnisse dieser Anstalt einzuziehen	98	263
Verzehrungssteuer-Vorschrifts-Uebertretungen, wie auf selbe das Strafgesetz über Gefällsübertretungen anzuwenden	75	229
Verzehrungssteuer-Tarifsatz für Grätz, Aenderung desselben in Bezug auf das Federwild	149	442
Verzugszinsen, wegen ihrer Verjährungsfrist	147	441
Vollmachten für die Anweisung ausländischer unverzollter Waaren, wie sie auszufertigen	59	196
Vordernberg, Errichtung einer Lehrkanzel für die Hüttenkunde in Steiermark	123	332
Vorspann, den bezirksobrigkeitlichen Beamten ist bei öffentlichen und bezirksämtlichen Geschäftsreisen außer dem eigenen Bezirke der Gebrauch der Natural-Vorspann verbothen	80	247

	Zahl der Verordnung.	Seite.
W.		
Waaren, ausländische unverzollte, wie die Vollmachten und Haftungserklärungen für deren Anweisung auszufertigen sind	59	196
Waaren-Einfuhrsverbothe, Aufhebung mehrerer und Festsetzung angemessener Ein- und Ausgangszölle	114	310
Wachmannschaft der Straf- und Inquisitionshäuser, wie solche in Erkrankungsfällen zu behandeln	117	322
Wappen Seiner k. k. apostolischen Majestät Ferdinand I., Kaisers von Oesterreich	139	424
Wasserbau-Assistenten sind mit Meß- und Nivellir-Instrumenten von der Baudirection zu versehen, oder im Falle der Verwendung eigener Instrumente mit täglich 25 kr. für Abnützung zu entschädigen	120	325
Wegmauthbefreiung der Zehentfuhren an den Localschranken der Zehentherren	19	18
Weinausschank als eigenes Erzeugniß an sitzende Gäste im Orte der Erzeugniß, Bestimmung hierüber	51	184
Wohlthätigkeits-Anstalten, bei diesen hat der unentgeltliche Bezug der Medicamente und Verpflegung der Beamten und Angestellten aufzuhören	117	322
Wohlthätigkeitsanstalten, die denselben gehörigen Grundstücke sind, wenn sie von Beamten, Aerzten oder andern Personen benützt werden, für die Bedürfnisse dieser Anstalten einzuziehen	98	263
Wundärzte sind bei Unternehmung innerer Curen als Ueberschreiter des Gewerbsbefugnisses, nicht aber als Curpfuscher zu bestrafen	61	207
Würtemberg, Königreich, Bedingnisse, unter welchen fremde Krämer die Märkte in demselben besuchen dürfen	121	325
Z.		
Zehentfuhren sind an Localschranken der Zehentherren von der Wegmauth befreit	19	18

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Zeitungen, in welche Berichte und Nachrichten über Verhandlungen der deutschen Ständeversammlungen aufgenommen werden, müssen auch die Quelle angeben, aus welcher die Nachricht geschöpft wurde	102	266
Zeitungen, wegen der durch selbe kund zu machenden gerichtlichen Edicte	12	12
Zensursvorschrift, bezüglich auf die in die öffentlichen Zeitungen und periodischen Schriften aufzunehmenden Verhandlungen der deutschen Stände-Versammlungen	102	266
Zeugnisse, als: Tauf-, Trau- und Todtenscheine, welche über Einschreiten auswärtiger Behörden im diplomatischen Wege verlangt werden, sind stämpelfrei und von Amtswegen unentgeltlich auszufertigen	23	23
Zeugnisse der Obrigkeiten zum Behufe der Erlangung von Hausirpässen sind stämpelfrei	176	505
Zeugnisse, welche in Folge der Paragraphe 134, 139, 140 der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung beizubringen sind, welche Obrigkeiten zu deren Ausstellung berufen sind	59	190
Zollbestimmung für das rohe, alte und Bruchblei, dann das gegossene und gestreckte Blei, und die Bleiglätte (Gold- und Silberglätte)	42	145
Zollbestimmung für die Ein- und Ausfuhr der verschiedenen Zuckergattungen	168 172	494 500
Zollbestimmung für mehrere bisher dem Einfuhrsverbothe unterlegenen Waaren, und für einige andere Waaren-Artikel	114	310
Zoll-Nebengebühren-Bestimmung	56	192

	Zahl der Verord. nung.	Seite.
Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, Vorschrift über die Vollziehung derselben	29	43
Zollstraßen, erlaubte, und deren Bezeichnung, dann der einhebenden Aemter auf der Zwischenzoll-Linie, welche Ungarn und Croatien von Steiermark scheidet	62 67	209 218
Zuckergattungen, neue Zollbestimmung für deren Ein- und Ausfuhr	168 172	494 500
Zünfte, bisher ohne ein Privilegium bestandene, dürfen auch noch ferner als freiwillige Vereine bestehen	57	193